

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

NEUNUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1910.

Inhalt des neununddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 17. November 1910.

Original-Arbeiten. Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 23. Dezember 1910.

I.

Kriminalistische Varia.

Von
Kurt Boas in Berlin.

I. Fälschung eines psychiatrischen Gutachtens durch einen Strafgefangenen.

Über einen in der forensischen Praxis gewiß nicht alltäglichen Fall berichtet Rixen[1]). Es handelte sich um einen Strafgefangenen, der wegen Betruges im Rückfall neun Jahre Zuchthaus zu verbüßen hatte. Als bei ihm Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit geäußert wurden, kam er in die Irrenabteilung des Zuchthauses in M. Der Gefangene war früher Schreiber bei einem Rechtsanwalt gewesen und hatte sich im Laufe seiner dortigen Tätigkeit eine gewisse Federgewandtheit und juristische Schulung angeeignet. Bei der Aufnahme fand man unter den Akten ein über Sch. abgegebenes Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt in W., das offenkundig den Stempel der Falsifikation trug. Eine Anfrage ergab denn auch, daß ein Gutachten über Sch. niemals erstattet worden sei. Weitere Nachforschungen ergaben, daß es Sch. gefälscht und auf unerklärliche Weise unter die Akten zu schmuggeln verstanden hatte. Es hatte folgenden Wortlaut:

W. den 5. August 1895.

Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt in W.

Die psychologische Persönlichkeit Sch. entspricht durchaus dem, was man auch bei anderen seiner Kategorie angehörend findet: nicht eine ausgesprochene Geisteskrankheit, die ihn einem jeden Laien kenntlich macht, davon kann keine Rede sein, aber sie ist durch und durch krankhaft. Er ist ein Abendteuer von krankhafter Selbstüberschätzung[2]), erfinderisch, verderbt und mitleidlos, und doch kein

1) Rixen, Ein gefälschtes psychiatrisches Gutachten. Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift 1909/10, Nr. 10.

2) Man beachte die gelungene Selbstcharakteristik! Boas.

gewöhnlicher Verbrecher, der um seines Vorteils willen oder aus gegründetem Haß jemandem schadet. Solche Menschen sind um so gefährlicher, weil ihre Handlung durch krankhafte Motive veranlaßt werden, ihnen gut oder gar befohlen erscheinen, und die drohende Gefahr gar keine Rolle spielt. Man wird es daher verstehen, daß auf derartige Charaktere wie Sch. die Furcht vor Strafe, sei es, was es sei, keinen Eindruck macht. Der krankhafte Geist, der zu verbrecherischen Taten neigt, findet eben überall seine Nahrung, er entnimmt aus allem, was ihm begegnet, eine Stärkung für sein Vorhaben.

Sodann bin ich durch längere Beobachtung zur Überzeugung gekommen, daß Sch. Epileptiker ist und auch zu Zeiten in einen Zustand vorübergehender Wahnvorstellung („transitorische Manie“) verfällt, und es können in solchem Zustand mit komplizierte Taten vollbracht werden, als der die jetzige Untersuchung bildende.

Ferner ist er schwächlicher Konstitution, mittlerem Ernährungszustande; seine Nervensysteme sind zerrüttet, sein Gemütszustand der denkbar erregteste, den man von einem sonst gesunden Menschen erwarten kann.

Ich betone daher auf die mir vorgelegte Frage:

War p. Sch. zur Zeit der Tat zurechnungsfähig oder nicht?

klar und bestimmt:

Sch. hat sich bei Begehung der Tat in einem krankhaften Zustande befunden, welcher seine freie Willensbestimmung ausschloß. Selbst wenn das Gesetz eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen würde, so läge hier der Fall nicht vor, denn Sch. war bei Begehung der Tat völlig unzurechnungsfähig.

Dr. K., Assistenzarzt. St., Direktor.

Man weiß bei diesem Gutachten wirklich nicht, was mehr Anerkennung verdient: die Unverfrorenheit und Naivität des Täters oder das Maß seiner psychiatrischen Kenntnisse. Ich sehe jedenfalls in diesem Schriftstück nicht nur einen raffinierten Trick, sondern auch eine Bereicherung unseres Wissens über die Psyche des Verbrechers.

II. Über die Sitte und Bedeutung des Tätowierens bei Prostituierten.

Ein wichtiges Glied der Beweiskette, die Lombroso zur Aufstellung der nach ihm benannten Lehre vom „geborenen Verbrecher“ geführt hat, ist die von ihm nachdrücklich hervorgehobene Erfahrungstatsache, daß männliche und weibliche Verbrecher — diese letzteren

meist als Dirnentypus repräsentiert — sich mit Vorliebe der Tätowierung zu bedienen pflegen. Gegen diese Auffassung, die mit eine der schwächsten Positionen der Lombrososchen Lehre überhaupt darstellt, sind zahlreiche mehr oder weniger zu Recht bestehende Einwände hervorgehoben worden. Zusammenfassend muß man sagen, daß der Tätowierung des Verbrechertums keine spezifische Bedeutung zukommt.

Während man aber bisher immer nur Lombroso entgegengehalten hat, die Sitte des Tätowierens sei in vielen Ständen (Soldaten, Matrosen usw.) weit verbreitet, und darauf hinwies, daß es auch keine eigentliche Verbrechersprache gäbe, wie Lombroso annimmt[1]), möchte ich im Anschluß an zwei dermatologische Arbeiten einen neuen — meines Wissens bisher unbeachtet gebliebenen — Einwand vom medizinischen Standpunkt gegen diesen Teil der Lombrososchen Theorie erheben.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich speziell mit der Tätowierung von Prostituierten, über die zwei mir leider nicht zugänglich gewesene Arbeiten von Berger, die ich in dem Katalog eines medizinischen Antiquariats verzeichnet fand, aber als vergriffen nicht mehr erhalten konnte, erschienen sind.

Ausführliche Mitteilungen über Tätowierungen bringt Weber[2]) der auch die Tätowierung sexuellen Inhalts einer Hamburger Prostituierten abbildet. Als Gründe des Sichtätowierenlassens gibt er an: das enge monotone Zusammenleben, bei der der einzelne leicht der Massensuggestion unterliegt. „Wenn man die Genese der Tätowierungen bei den einzelnen Individuen verfolgt, so hört man erstens sehr oft, daß viele sich gar nicht mehr erinnern, wann und bei welcher Gelegenheit sie einzelne Bilder tätowieren ließen; ferner erfährt man, daß in irgend einem geschlossenen Kreis, auf einem Schiff, in einer Werkstatt, auf einem Jahrmarkt sich ein Künstler befand, der über eine kleinere oder größere Anzahl von Bildern verfügte“[3]).

Gleichzeitig macht Weber auf den Ausdruck einer starken Sexualität aufmerksam, wie er sich besonders in Tätowierungen

---

1) Haymann, Zur Lehre vom geborenen Verbrecher. Inaugural Dissertation Freiburg i. B. 1907, 71 Seiten und Boas, Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Dies Archiv 1908, Bd. XXXII, S. 171.

2) Weber, Ist der geborene Verbrecher ein anthropologischer Typus? Medizinisch-Naturwissenschaftliches Archiv 1907, Bd. I, S. 405.

3) l. c. S. 417.

auf den unteren Rumpfhälften und namentlich auf den Genitalien kundgeben soll[1]).

Nun ist jüngst von dem japanischen Arzt Dr. Sh. Dohi[2]) eine interessante Arbeit erschienen, die das Thema „Syphilis und Tätowierung“ behandelt, über die ich nach einem Referat von Pinkus[3]) berichte.

Ein mit Ruß und Zinnober tätowierter Japaner bekam eine frische papulöse Syphiliseruption. Diese trat auf den mit Kohle tätowierten Streifen und Flächen sehr stark auf, viel stärker als die Eruption auf nicht tätowierter Haut. In scharfem Gegensatz dazu waren die großen mit Zinnober tätowierten Flächen von Exanthem absolut frei geblieben. Es scheint, daß das Kohlepigment, welches seit der Anfertigung der Tätowierung vor 16 Jahren in den Bindegewebszellen der oberflächlichen Cutis[4]) lag, einen Reiz zur Papelbildung abgegeben habe, während der Zinnober, vermutlich durch minimale Quecksilberabgabe das Auswachsen von Spirochäten[5]) verhinderte. Daß es sich in den rot tätowierten Partien um Zinnober handelt, weist Dohi am mikroskopischem Präparat nach. Die zahlreichen Papeln auf den dünnen schwarzblauen Konturlinien (ein Held, der einen Eber tötet, war auf dem Rumpf des Kranken abgebildet) und das vollkommene Freisein der großen rosa Hautfläche von Brust und Gesicht des Bildes, stellen einen außerordentlich frappanten Gegensatz dar.

Mit dem Zusammenhange zwischen Syphilis und Tätowierung beschäftigt sich ferner eine kürzlich erschienene Mitteilung von Florange[6]). Verfasser berichtet zunächst über den Fall eines 29jährigen Heizers, der an papulöser Syphilis erkrankte, die an den schwarzen Tätowierungsstellen zum Ausbruch gelangten, die roten mit Zinnober tätowierten Stellen dagegen frei ließen. In einem zweiten Fall lag die Sache gerade umgekehrt. Hier traten die Papeln an den mit Zinnober tätowierten Stellen auf und verschonten die blauen mit Exanthem.

Die Lehren, die meines Erachtens die Kriminalistik aus diesen Fällen ziehen muß, sind weder von Dohi noch von Florange erörtert worden. Sie liegen in folgendem:

---

1) Vgl. auch H. Groß, Hdb. f. UR., 5. Aufl. p. 195.

2) Dohi, Tätowierung und Syphilis. Archiv f. Dermatologie und Syphilis 1909, Bd. XCVI, S. 3.

3) Pinkus, Pathologie der Syphilis. Medizinische Klinik 1910, Nr. 45, S. 151.

4) Haut.

5) Spiriochaete pallida (Schaudinn-Hoffmann), Erreger der Syphilis.

6) Florange, Beitrag zur Frage „Tätowierung und Syphilis“. Dermatologische Zeitschrift, 1909, Bd. XVI, H. 12, S. 183.

1. Prostituierte, die ihre Syphilis vor den Augen des Kontrollarztes und der Kundschaft verbergen wollen, lassen sich an mit Luesresiduen bedeckten Stellen Tätowierungen anbringen.

2. Es ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß in späterer Zeit der Tätowierung einmal eine syphilisprophylaktische Rolle zukommt. Es scheint, als ob das Quecksilber enthaltende Zinnober (HgO_2) gegen Syphilisinfektion, wenn auch nicht gerade immun, so doch gewiß resistenter macht.

Jedenfalls lehrt diese kurze Betrachtung, wie immer neue Erwägungen zur Erklärung der Tätowierung herangezogen werden müssen und daß es verkehrt ist, sich mit einer abfinden zu wollen.

III. Militärische Verbrechen aus Wasserscheu.

Freisprechung nach § 51 St. G. B.

In jüngster Zeit sind aus der Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim mehrere Arbeiten erschienen, die sich mit der forensischen Beurteilung des Geisteszustandes von Heeres- und Marineangehörigen beschäftigen, zwei ausführlichere von Mönkemöller, deren erster Teil[1]) das Material des Landheeres umfaßt und deren zweiter Teil[2]) das Marinekontingent behandelt. Unter den zahlreichen Krankengeschichten, die Mönkemöller mitteilt, befindet sich auch ein forensisch besonders interessanter Fall, der geeignet ist, die Beziehungen zwischen Wasserscheu und Militärdienst zu beleuchten, andererseits eine Charakteristik für das Krankheitsbild der Imbecillität zu liefern. Der Fall, der bei Mönkemöller nur kurz erwähnt ist, liegt einer ausführlichen Arbeit von Gerlach[3]) zugrunde, nach der ich hier kurz über das wesentliche referiere.

K. F. 22 Jahre. Keine Heredität. Im 4. Jahre fiel er unglücklich und war eine Zeitlang bewußtlos. Der Fall ließ eine Wunde am Hinterkopf zurück. Seitdem viel Kopfschmerzen und Schwindel. Er war stets sehr empfindlich und über Kleinigkeiten leicht erregbar. Ferner galt er als schüchtern. Wurde mit 8 Jahren von einem Jungen beim Baden hinterrücks ins Wasser gestoßen. Seitdem empfand er ein Grauen vor tiefem Wasser. In der Schule kam er schlecht mit. Besonders das

1) Mönkemöller, Zur Kasuistik der forensischen Psychiatrie in der Armee. Vierteljahrsheft f. gerichtl. Medizin, 1909, 3. Folge, Bd. XXXVIII, S. 82 u. 276.

2) Mönkemöller, Zur forensischen Beurteilung Marineangehöriger. Archiv f. Psychiatrie, 1909, Bd. XLVI, S. 223 u. 546.

3) Gerlach, Wasserscheu und Militärdienst. Beitrag zur Charakteristik der Imbecillität. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie. 1909, Bd. LXVI, S. 574.

Rechnen fiel ihm sehr schwer, in der 5. Klasse blieb er sitzen. Konfirmation aus der 2. Klasse, in die er nur seines Alters wegen versetzt worden war. Die Lehrer bezeichnen ihn als einen furchtsamen Jungen. Nach seiner Schulentlassung nahm er verschiedene Stellungen an. Versuchte sich als Laufbursche, Kutscher, Tagelöhner, Fabrikarbeiter usw. Er galt als ruhiger, fleißiger Arbeiter, wird als geistig minderwertig und zeitweise unzurechnungsfähig bezeichnet. Ein Arbeitsgeber erklärt ihn direkt für verrückt, sein Korporalschaftsführer meint, er sei nicht immer richtig im Kopfe.

Nachzutragen ist noch aus der Anamnese, daß er sich im ersten Lebensjahre verbrüht und im zweiten eine schwere Lungenentzündung durchgemacht hat.

1907 Eintritt beim Militär. Seine Führung wird als „gut“ bezeichnet. Weigert sich beim Schwimmunterrichte, nachdem er vorher ärztlich untersucht worden war, ins Wasser zu gehen, weil er wasserscheu sei und eine unüberwindliche Angst vor dem Wasser habe. Dabei zitterte er am ganzen Körper. Vorher war einem Manne im Wasser schlecht geworden. F. ging auf den Befehl nur einen Schritt zur Leiter, machte dann aber kehrt. Auf den zweiten Befehl ging er wieder auf die Leiter zu und kehrte, ohne sie angefaßt zu haben, wieder um. Ein Zeuge hat den Eindruck gehabt, daß der Angeklagte wohl seinem Befehle nachkommen wollte, daß ihn aber eine innere Macht davon abhielt. Darauf wurde gegen F. Anklage wegen Gehorsamsverweigerung erhoben. Da sich jedoch Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit geltend machten, wurde F. der Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim zur Untersuchung seines Geisteszustandes überwiesen.

Die Anstaltsbeobachtung ergab Schwachsinn höheren Grades. Bei Verabfolgung des Aufnahmebades steigt Patient langsam in die Wanne, bleibt darin sitzen, will sich aber nicht der Länge nach hinlegen. Auch bei den später verabreichten Bädern vermied er es, sich bis an den Hals ins Wasser zu legen, zeigte aber keine Angst oder Erregung. Über Ort und Zeit war er orientiert. Seine Stimmung war stets gleichmäßig, sein Benehmen gegen die Ärzte und Mitpatienten stets ruhig und freundlich. Weshalb er in der Anstalt ist, kann er nicht genau angeben. Über den Vorfall beim Militär befragt, gibt er an, „er sei in sich schüchtern geworden, habe aber nichts von seiner Wasserscheu zu sagen gewagt“. „Wenn ich es auch machen wollte, ich kriegte es nicht fertig, daß ich reinginge“. Er sei von Jugend an kopfschwach und wasserscheu, seitdem er die Sache mit dem Jungen erlebt habe. Er

erklärt, daß er ein komisches Zittern und Frieren empfindet. Auf die Frage, wie die Sache damals beim Militär war, antwortet er: „Dann kam das wieder zurück, daß die mich ausgezogen hatten, und dann hatte ich auch den gesehen, der unwohl geworden war. Da war ich ganz zurückgeschreckt. Ich kriegte die frühere Angst zurück. Daß die mich mal reingeschmissen haben, das kommt mir immer in den Sinn".

Die Intelligenzprüfung fiel äußerst dürftig aus. Selbst einfache Rechenexempel kann er nicht lösen oder muß dazu die Finger zu Hilfe nehmen. Auch die Merkfähigkeit ist stark herabgesetzt. Ebenso ist das Maß seiner allgemeinen Kenntnisse recht gering. Als regierenden Kaiser gibt er Wilhelm I. an (trotz der Instruktionsstunde!). Über seinen früheren Verdienst kann er keine Auskunft geben. Tanzen kann er nicht. Mit einem Verhältnis hat er schlechte Erfahrungen gemacht. Er spielte nur den Zahlmeister. In der Schule und beim Militär wurde er von seinen Kameraden viel geneckt. Besonders die Instruktionsstunde fiel ihm sehr schwer, da er „das von 1870" nicht behalten konnte. Dabei sei er gern Soldat gewesen. Im Manöver habe er über Kopfschmerzen und Schwindel geklagt.

Die ganze hier aufgerollte Anamnese ergibt, wenn wir noch die Anstaltsbeobachtung hinzunehmen, das typische Bild des Schwachsinnes, in dessen Vordergrunde die ausgesprochene Willensschwäche steht. Ätiologisch ist wohl der Fall im 4. Lebensjahre anzunehmen, der mit einem schweren Kopftrauma einherging und allerlei nervöse Allgemeinerscheinungen zur Folge hatte. Wenn F. mit dem Strafgesetze nicht schon vor der Militärzeit in Konflikt geriet, so lag das einfach daran, daß es sich um die stumpfe Form der Erkrankung handelte, daß er unselbständige Stellungen bekleidete und stets und ständig unter elterlicher Überwachung und Fürsorge stand. Beim Militär, wo Konflikte mit dem Strafgesetz so häufig und so leicht gegeben sind, mußte ein solcher Charakter notwendigerweise Schiffbruch leiden [1]).

Somit sprach alles für die Annahme einer traumatisch entstandenen Imbecillität, sodaß Patient des Schutzes des § 51 St.G.B. teilhaftig und das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde.

---

1) Vgl. auch die im Kapitel VII der vorliegenden Arbeit besprochene Arbeit von Heinsius (Klinische Beiträge zur forensischen Bedeutung der Dementia praecox. Inaugural Dissertation Erlangen 1909).

IV. Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin.

Es verdient auch in kriminalistischen Kreisen die Tatsache bekannt zu werden, daß man durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin Krankheiten simulieren kann, worüber jüngst Kaiserling[1]) auf Veranlassung von Professor Hirsch (Göttingen) eine gehaltvolle Arbeit publiziert hat. Zwei Momente sind es von jeher gewesen, die zu diesen Manipulationen Veranlassung gegeben haben: die Befreiung vom Militärdienst und die günstigere Gestaltung ihres Loses seitens Strafgefangener. Während hier die Simulation aus strafbaren Motiven vorgenommen wird, gesellt sich als dritte große Gruppe die der Hysterischen und Unfallpatienten hinzu, die ein großes Interesse haben, ihre posttraumatische Erkrankung in schwererem Lichte erscheinen zu lassen. Die Mittel, deren sich die Leute zu diesem Zwecke bedienen, sind verschiedener Art, ebenso wie die Organe; so kommt es, daß fast kein Organ von gelegentlichen Simulationsversuchen verschont bleibt. Kaiserling hat nun speziell die Krankheiten ins Auge gefaßt, bei denen in der Diagnose ein Hauptgewicht auf den Urinbefund gelegt wird und die daher in weitestem Maße der Simulation zugängig sind.

Verfasser beleuchtet nun im folgenden die diagnostischen Schwierigkeiten, die infolge des Zusatzes von Blut, Zucker, Hühnereiweiß, Milch und Mehl zum Urin zu Simulationszwecken sich ergeben können.

1. Zusatz von Blut.

Es gibt zahlreiche innerlich einzunehmende Mittel, die eine Rotfärbung des Urins zur Folge haben und dem Arzt eine organische Erkrankung der Nieren- und Harnwege (Nieren-, Harnblutungen) vortäuschen. So sagt man z. B. den roten Maulbeeren, roten Rüben, Rhabarber und anderen Substanzen eine Rotfärbung des Urins nach. Auch das harmlose Abführmittel Purgatin färbt den Urin rot. Einen kuriosen Fall führt Blau[2]) an: Ein Soldat hatte roten Putz von der Wand der Latrine abgekratzt und dem Urin zugesetzt.

Die Überführung solcher Simulanten ist relativ einfach durch die Spektroskopie möglich. Schwieriger liegt die Sache schon, wenn

---

1) Kaiserling, Über Simulation von Krankheiten durch Zusetzen gewisser Substanzen zum Urin. Inaugural Dissertation Göttingen, 1909, 34 Seiten.

2) Blau, Vortäuschungen von Fehlern und Gebrechen unter den Heerespflichtigen in den verschiedenen Armeen. Deutsche militärärztliche Zeitschrift. Bd. XXXVII, Nr. 3.

tatsächlich organische Blutungen aus den Harnwegen vorliegen. Eine ganze Reihe von Möglichkeiten sind da gegeben:

1. Kann das Blut tatsächlich aus den Harnwegen durch Verletzung usw. stammen.

2. Können bei Frauen Menstruationsblutungen Urethralblutungen vortäuschen.

3. Kann das Blut nachträglich dem Urin zugesetzt oder in die Blase injiziert sein.

Einige kuriose Fälle seien hier zur Illustrierung mitgeteilt, wo erst die mikroskopische Untersuchung den Betrug aufdeckte.

Eine Patientin brachte einen blutigen erbrochenen Mageninhalt zur Untersuchung mit, in dem man kernhaltige Erythrocyten fand. Da menschliche Erythrocyten niemals Kerne enthalten, wurde die Patientin als Simulantin entlarvt und gab daraufhin zu, Vogelblut getrunken und erbrochen zu haben.

In dem Urin einer anderen Kranken fanden sich Beimischungen von Substanzen, die sonst nur im Sputum von Tuberkulösen vorkommen, worauf die Patientin die Simulation eingestand.

Ein Patient brachte zur Untersuchung einen blutigen Urin mit. Die Katheterentnahme ergab einen völlig normalen Urinbefund[1]).

Ein Soldat, der nach einer überstandenen Gonorrhoe eine Harnröhrenstriktur zurückbehalten haben wollte, schied einen mahagonibraungefärbten Urin aus. Der Bodensatz bestand aus schleimigem, nicht eitrigem Sediment. Schließlich wurde Patient als raffinierter Simulant entlarvt, der sich selbst Blut aus seinem Zahnfleisch in die Harnblase injiziert hatte.

2. Zusatz von Zucker.

Hier käme hauptsächlich die Simulation des Diabetes (Zuckerharnruhr) in Betracht, die aber um deswillen nicht ganz leicht ist, weil sich die Diagnose „Diabetes“ nicht einzig und allein auf den Zuckergehalt, sondern auch die allgemeinen Stoffwechselsymptome stützt. Viele Simulanten gehen dabei so ungeschickt zu Werke, daß der Ausfall der Trommerschen Zuckerprobe (Reduktion von Kupferoxyd zu Kupferoxydul) sie sofort überführt. Sie vergessen nämlich, daß sich der Zucker beim Diabetes in Form von Traubenzucker findet. Statt dessen benutzen sie Rohrzucker, der die Trommersche Probe nicht liefert. So gelingt es fast ausnahmslos, sie auf der Stelle als Simulanten zu entlarven.

---

1) Engström, Mitteilungen aus der gynäkologischen Klinik in Helsingfors. Berlin 1903.

Schwieriger liegt die Sache, wenn die Simulanten dem Urin Traubenzucker zusetzen bzw. sich in die Blase injizieren. Durch Ablesen am Polarisationsapparat wird es aber wohl in vielen Fällen möglich sein, auch diese „Kranken“ als Simulanten festzustellen.

Noch eine dritte, bis jetzt noch unversucht gebliebene Möglichkeit zur Erzeugung eines künstlichen Diabetes ist durch das Phlorizin gegeben.

3. Zusatz von Hühnereiweiß.

Die hier der Simulation zugrunde liegende Idee ist die, daß bei gewissen organischen Erkrankungen der Nieren (Nephritiden usw.) Spuren von Eiweiß (Albumen) im Urin auftreten. Trotzdem dieser Gedanke nahe liegt, ist dies Experiment in der „Simulantenpraxis“, wenn ich so sagen darf, bisher selten versucht worden. Erleichtert wird der Nachweis einer Simulation dadurch, daß der tägliche Albumengehalt großen Schwankungen unterliegt und das die übrigen bei Nephritis im Harn zu findenden pathologischen Beimischungen (Zylinder und Epithelien) fehlen.

4. Zusatz von Milch.

Es kommen hier die Cystitis und die ganz besonders in den Tropen verbreitete, aber auch bei uns vorkommende Erkrankung der Lymphwege, die Chylurie, in Betracht, die der Infektion mit Filaria sanguinis zugeschrieben wird. Das Charakteristikum der Chylurie ist die milchartige Trübung des Urins. Die Simulanten machen sich dies zu Nutzen, indem sie entweder direkt Milch dem Urin zusetzen oder, wie ein Fall von Engström[1]) lehrt, vor der ärztlichen Untersuchung Milch in die Harnblase injizieren, sich dann von den Ärzten den trüben milchartigen Urin mittels Katheter entnehmen lassen. Kaiserling selbst berichtet über zwei hierher gehörige Fälle. In dem ersten handelt es sich um eine Hysterische, die, nachdem sie bisher immer klaren Urin entleert hat, plötzlich einen milchigen Urin ausschied. Wahrscheinlich war das Fett dem Urin erst nach der Entleerung aus der Blase beigemengt worden. Trotzdem mußte mit der Möglichkeit einer Chylurie gerechnet werden. Zugleich aber wurde die Möglichkeit eiuer Simulation erwogen, um so mehr, als man sich überzeugen konnte, daß 15—20 Tropfen Milch, dem Urin zugesetzt, selbst einem geübten Diagnostiker als „artifizielle“ Chylurie imponieren konnten. Die Annahme einer Simulation bei der Patientin erwies sich als richtig: Die Patientin hatte es verstanden, sich von Mit-

1) l. c.

patientinnen Milch zu verschaffen und hatte diese dem Urin zugesetzt, obgleich ihr diese Urinmischung auf den Kopf zugesagt wurde, gestand sie ihre Simulationsprozeduren nicht ein. Der zweite von Kaiserling mitgeteilte Fall interessiert uns hier weniger. Nur ging der Simulant noch mit ganz besonderem Raffinement vor.

5. Zusatz von Mehl.

Mit dem Zusatz von Mehl wird bezweckt, dem Arzte eine Cystitis (Harnblasenentzündung) vorzutäuschen. Statt des Mehls kann man sich auch der Milch oder des Reispuders bedienen. Ein Soldat setzte sogar gekaute Kartoffeln und andere Eßsachen dem Urin zu! Ein junges Mädchen, das der Simulation hinreichend verdächtig war, wurde überführt, Mehl zum Urin zugesetzt zu haben, was dem untersuchenden Arzte als schwere Albuminurie imponiert hatte. Der Nachweis einer Mehlsimulation ist relativ leicht, da uns hier drei Hilfsmittel zu Gebote stehen.

1. Die Entnahme frischen Urins durch Katheterismus.
2. Mikroskopischer Nachweis der im Mehl vorhandenen Stärkekörner.
3. Blaufärbung der Stärkekörner mit Jod.

Daß trotzdem hier schwerwiegende Irrtümer seitens des Arztes vorkommen können, zeigt ein Fall von Heller[1]), wo erst Kameraden eines Soldaten den Ärzten verraten mußten, daß letzterer den Niederschlag an den Wänden der Pissoirs abkratzte und in sein Uringlas warf.

V. Alkoholgenuß als „grobes Verschulden".

Vor kurzem hat Cramer[2]), der bekannte Göttinger Psychiater, einen kleinen Artikel publiziert, der mir von prinzipieller Wichtigkeit erscheint. Cramer berichtetet darin von einem 38jährigen Bergmann, der in einer Rentensache gegen den Knappschaftsverein N. klagbar vorging. Bei der Aufnahme bot der Patient alle Erscheinungen der Paranoia acuta dar: Es bestehen Sinnestäuschungen und Wahnideen über die angebliche eheliche Untreue seiner Frau usw. (alkoholischer Eifersuchtswahn). Aus der Anamnese, die sehr dürftig ist, ergab sich, daß Patient seit Jahren ein starker Schnapstrinker ist. Demzufolge wurde die Diagnose unter Berücksichtigung der Ätiologie auf Paranoia

---

1) Heller, Simulationen und ihre Behandlung. Finsterwalde 1892.

2) Cramer, Alkoholgenuß als grobes Verschulden. Medizinische Klinik, 1909, Nr. 49.

acuta alcoholica („akute Trinkerhalluzinose") gestellt. Für die zivilgerichtliche Seite der Frage, d. h. für die Festsetzung der Rente, ist es von größter Wichtigkeit festzustellen, ob neben dem chronischen Alkoholismus noch andere Momente im Spiel sind. Die Anamnese läßt darüber im Stich, doch dürfte wohl kein Zweifel darüber sein, daß Patient niemals psychopathische Symptome gezeigt hat. Eine weitere Frage ist die, wie hoch der Alkoholgenuß bei der Entstehung der Geisteskrankheit zu bewerten ist. Es ist die feste Überzeugung Cramers, daß die bei Patient bestehende Geisteskrankheit lediglich durch seine Alkoholexzesse bedingt ist, mithin daß Patient nicht krank geworden wäre, wenn er nicht getrunken hätte. Nach alledem ist es für Cramer nicht zweifelhaft, daß hier ein grobes Verschulden des Patienten vorliegt und seine Forderungen an den Knappschaftsverein aus diesem Grunde abzulehnen seien.

VI. Ein periodischer Kleider- und Perückenfetischist.

Über einen eigenartigen Fall von Fetischismus, der wohl in der Literatur einzig dastehen dürfte, berichtet Pilf[1]). Es handelt sich um einen 36jährigen Menschen mit hereditärer Belastung. Der Vater wird als potator maxime strenuus geschlildert und schlug in der Trunkenheit erbarmungslos auf seine Kinder ein. Unter solchen Verhältnissen wuchs der Patient auf. Bis zum 6. Lebensjahre, d. h. bis kurz vor Beginn des Schulunterrichtes, trug er auf Veranlassung der Mutter Mädchenkleider, da diese die Kosten für Anschaffung von Knabenanzügen nicht aufbringen konnte, während von den älteren Mädchen noch Kleider in genügender Menge vorhanden waren. Die Schule absolvierte er leidlich, blieb dann 2 Jahre zu Hause und beschäftigte sich mit landwirtschaftlichen Arbeiten, wurde dann von seinem Vater zu einem Lohgerber in die Lehre gegeben. Dort gefiel es ihm nicht. Sein Vater zwang ihn jedoch auszulernen.

Mit 18 Jahren bemerkte er zum ersten Male eine Hinneigung zum weiblichen Geschlecht. Er trat mit einem 17jährigen Mädchen in innigen Verkehr. Als er die Entdeckung machte, daß seine „Braut" ihn mit andern hinterging, brach er den Verkehr schmerzlich enttäuscht ab. Dazu kam sein Mißmut über den ihm nicht zusagenden Beruf. Bei seinen bösen Erfahrungen mit seiner ersten „Braut" konnte er sich nicht entschließen, sich nach einer neuen umzusehen. Er erinnerte sich lebhaft seiner Kinderjahre, in denen er Mädchenkleidung

1) Pilf, Ein eigenartiger Fall von Fetischismus. Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1909, Nr. 16, S. 581—584.

trug, und allmählich tauchte in ihm der Wunsch auf, weibliche Kleidungsstücke zu benutzen. Er schlich sich eines Abends in die Kammer des Dienstmädchens seines Herrn und bemächtigte sich ihres Sonntagsstaates. Er versteckte die Kleider, um sie bei guter Gelegenheit anzuziehen, wurde aber an diesem Vorhaben durch vorzeitige Entdeckung gehindert, und wegen Diebstahls zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der Strafe ging er wieder nach Hause, wo er wiederum den Drang verspürte, die Sachen seiner älteren Schwester anzulegen. Dabei will er geschlechtliche Befriedigung empfunden haben. In den nächsten Jahren trat der fetischistische Trieb zurück: er arbeitete an verschiedenen Stellen, kam dann zum Militär, wo er wegen Fahnenflucht eine längere Strafe erlitt. Nach Beendigung seiner Soldatenzeit führte er längere Zeit ein unstätes Leben, wobei er starkem Alkohol- und Nikotingenuß huldigte.

Nach seiner Entlassung trat seine fetischistische Kleiderneigung in erhöhtem Maße wieder auf. Diesmal ging er so zu Werke, daß er irgend ein Damenkleidergeschäft aufsuchte und angab, er sei beauftragt für eine Theateraufführung eines Vereins Damenkleider zu besorgen, er selbst habe eine Damenrolle zu spielen und wolle die Kleider anprobieren. Häufig nahm er die Kleider mit bzw. ließ sie sich in die Wohnung zuschicken, was ihm mehrmals Anklagen wegen Diebstahls und Betrug einbrachte. Wenn er die Kleider anprobiert hatte, hatten sie für ihn keinen Reiz mehr. Beim Anziehen und kurzem Tragen der Kleider bekam er, während er vor dem Spiegel stand, Erektion und Ejakulation, wonach er zufrieden die Kleider ablegte. Wenn er regelmäßige Arbeit hatte, wurde er seiner fetischistischen Leidenschaft Herr. In der Zeit seiner Arbeitslosigkeit dagegen nahm der Trieb wieder überhand, obgleich er dagegen ankämpfte und wiederholt normale Befriedigung und bei Weibern suchte — aber regelmäßig mit negativem Erfolg. „Ich kann eine halbe Stunde arbeiten, es wird nichts", meinte er wehmütig.

In der letzten Zeit hate er eine ausgesprochene Vorliebe für modische Damenperücken und findet das höchte Glück darin, wenn er eine derartige Perücke, wie sie jetzt in ihrer gigantischen Ausdehnung von unserer Frauenwelt mit Vorliebe getragen werden, auf sein Haupt setzen und sich wohlgefällig im Spiegel betrachten kann. Bedeutend erhöht und zum erwünschten Abschluß (Ejakulation) gebracht wird dann sein Glück, wenn er auf diese Frisur einen „hochmodernen" Damenhut setzen kann, von Topf-, Glocken- oder Storchnestform; in Fragen dieses Geschmacks ist er mit unsern Modeköniginnen vollkommen derselben Ansicht. Ein einzigesmal hat er

den höchsten Zustand der Glückseligkeit erreicht, in dem er zu Frisur und Hut Damenwäsche, Unterzeug und weibliche Kleider anlegen durfte; diesen Tag rechnet er zu den schönsten seines Lebens.

Der Fall, wegen dessen er wiederum in den Anklagezustand versetzt wurde, trug sich folgendermaßen zu: Sch. ging in einen Friseurladen und gab wie stets an, er müsse bei dem Stiftungsfeste eines Vereins, dem er angehöre, eine Damenrolle spielen und brauche dazu eine Perücke. Der Friseur ging darauf ein, da Sch. einen durchaus günstigen Eindruck machte. Danach suchte Sch. ein Damenhutgeschäft auf, brachte dieselbe Geschichte vor und probierte einen Hut auf. Er versprach den Hut zu kaufen, nahm die Perücke und trug sie zu einem anderen Friseur, wo er angab, er habe sie vor längerer Zeit gekauft und wolle zu sie einem Damenhut „umfrisieren" lassen; mit dem Hut wolle er am nächsten Tage kommen. Da er jedoch seine Befriedigung bereits in dem Hutladen durch das Zusammenwirken von Hut und Perücke genossen hatte, kümmerte er sich nicht weiter um die ganze Angelegenheit. Der zuerst beschädigte Friseur erstattete Anzeige wegen der abgeholten und weder bezahlten noch zurückgebrachten Perücke. Als der Täter wurde Sch. ermittelt.

Die Staatsanwaltschaft hatte Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit und ordnete psychiatrische Begutachtung an. Diese ergab völlige Körpergesundheit und Fehlen aller auffälligen Krankheitserscheinungen oder Entartungszeichen. Er sieht älter aus, als es seinen Jahren entspricht. Mit seinen abstehenden Ohren, seinem dichten gesträubt hochstehenden Haar, seinem dicken struppig borstigen Schnurrbart bietet er einen stark lächerlichen Anblick für jeden, der Blick und Sinn für derartiges hat, dar. Seine Augen sind tiefliegend und haben einen Glanz, den man nicht anders als warm und gemütvoll bezeichnen kann; dabei blickt er meist mit der lächelnden Freundlichkeit und Harmlosigkeit eines Igels vor sich.

Die Intelligenz entspricht seinem Stande und Bildungsgrade. Seine Stimmung ist gleichmäßig ruhig, sein Wesen stets freundlich. Sein Mißgeschick und seine krankhaften Neigungen beurteilt er vielfach mit einem gewissen Humor. „Es ist ja zu dumm", meint er, „aber wenn ich so nichts zu tun habe, komme ich auf die dummen Gedanken, und dann habe ich nicht eher Ruhe, bis ich es getan habe." Sammelwut der von ihm bevorzugten Fetische gewährt ihm keinerlei Befriedigung. Im Gegenteil. Wenn er die Gegenstände stets bei sich hat, hat er keine rechte Freude daran. Sie müssen erkämpft, frisch und neu sein, und mehr als einmal kann er sie nicht gebrauchen; es gehört auch dazu, daß er sich in einem „feinen Laden" vor einem

großen Spiegel befrachtet. Übrigens hat er sich fest vorgenommen, von jetzt ab keinen Diebstahl aus fetischistischen Motiven mehr zu begehen. Wenn man jedoch sein inniges und freudestrahlendes Gesicht sah, mit dem er davon erzählte, wie „wunderschön es gewesen sei, als er zuletzt die „feine Perücke“ und den „schönen Damenhut“ getragen hatte, konnte man seinem Versprechen keinen rechten Glauben schenken.

Pilf nimmt mit Binet und v. Krafft-Ebing ein Ereignis in der frühesten Jugend des Fetischisten — das lange Tragen der Mädchen- und Kinderkleider — als Ursache des Fetischismus an. Er macht noch besonders aufmerksam auf „die schließliche Klärung seiner (des Patienten) Neigung zu Perrücke und Hut in gemeinschaftlicher Wirkung, da Gelegenheit und Verhältnisse das Tragen vollständiger Damenkleidung erschweren“.

In Anlehnung an Hoches[1]) Standpunkt:

> „Für unzurechnungsfähig kann der Fetischist im gegebenen Falle, z. B. des Diebstahls, nur dann gelten, wenn krankhafte Einflüsse das Wirksamwerden der Gegenmotive verhindert haben, nicht etwa schon deswegen, weil bei ihm ein ungewöhnlicher und dem normalen Menschen unverständlicher Trieb als Motiv wirkt.“

kam Pilf in seinem der Staatsanwaltschaft erstatteten Gutachten zu dem Schluß, daß Sch. nicht der Schutz des § 51 St.G.B. zuzubilligen sei, wohl aber mildernde Umstände, da eine gewisse geistige Minderwertigkeit bei ihm bestehe. Demzufolge fiel seine Strafe nur geringfügig aus.

VII. Einiges über die Kriminalität Jugendlicher und Hebephreniker.

Auf diesem wichtigen Kapitel der Kriminalistik liegen eine Reihe bemerkenswerter Arbeiten vor, die eine kurze Berichterstattung an dieser Stelle erheischen. Zu der Kriminalität im Pubertätsalter haben in letzter Zeit namentlich Cramer[2]), Kruppa[3]) und Major[4])

1) Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Auflage. Berlin 1908. Aug. Hirschwald.

2) Cramer, Pubertät und Gesetzgebung. Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns, 1909, Bd. III, S. 97.

3) Kruppa, Flegeljahre und Pubertätszeit als Ursache der Kriminalität Jugendlicher. Zeitschrift f. Kindesforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie. 1909, Bd. XIV.

4) Major, Gesetzesübertretungen Jugendlicher und geistige Minderwertigkeit. Zeitschrift f. Psychotherapie und medizinische Psychologie, 1909, Bd. I, S. 336.

Stellung genommen, ersterer vom Standpunkt des Arztes, letztere beiden vom Standpunkt des Lehrers und Erziehers.

a) Major geht davon aus, daß die heutige soziale und hygienische Ära schon vieles zur Besserung des Kinderloses getan hat, daß aber trotzdem die Kriminalität der Jugendlichen von Jahr zu Jahr im Ansteigen begriffen ist, Wenn man den Gründen für diese auffällige Erscheinung nachgeht, so muß man bedenken, daß der große kulturelle Aufschwung nach 1871 auf anderen Gebieten, namentlich der Ethik, demoralisierend gewirkt hat. Dies hängt damit zusammen, daß die Löhne höher wurden. was wiederum einen erhöhten Luxus zur Folge hatte. Die größeren Ansprüche veranlaßten oftmals, daß auch die Frau Arbeit außerhalb des Hauses annahm. So blieben die Kinder ohne genügenden Schutz, mußten oft sogar selbst schon an ihrem Teile für den Unterhalt der Familie mitarbeiten. Zu diesen äußeren Gründen traten eine innerliche Veränderung unseres Volkselementes. Namentlich waren es die Lehren der sozialdemokratischen Partei, die direkt zum Klassenhaß abzielten, dazu kam das völlige Versagen der häuslichen Erziehung, die Gefahren des Straßenlebens usw.! Der Alkoholismus tat dann das seinige

Wenden wir uns nun den Straftaten der Jugendlichen selbst zu, so lehrt uns eine psychologische Betrachtungsweise unterscheiden zwischen triebartigen unmotivierten Handlungen und Handlungen, die sich auf eine gesteigerte Gefühlstätigkeit zurückführen lassen, die notwendigerweise zu einem Konflikt mit dem Strafgesetz führen muß. Daneben kann eine augenblickliche Widerstandslosigkeit, bedingt durch Krankheit, körperliche Unwohlsein (namentlich bei Frauen die Menstruation[1])), Depression bestehen. Man kann auch, wenn man die Intelligenz berücksichtigt, zwischen geistig intakten und geistig minderwertigen Verbrechern unterscheiden, je nach Ausfall der Intelligenzprüfung, die auch das ethische Inventar eiues Individuums zu umfassen hat. Verf. gibt dann fünf Beispiele, um zu zeigen, „daß tatsächlich geistige Mängel die Tat auslösten, während die Menge des Volkes nichts davon wissen wollte und über unsere Rechtsprechung den Stab brach“.

Will man die Straftaten jugendlicher Personen analysieren, so kann man nach dem geläufigen Schema: „Vergehen gegen sich selbst und Vergehen gegen andere“ verfahren. Die amtliche Statistik lehrt

1) Boas, Forensisch-Psychiatrische Kasuistik. I. Dies Archiv, 1909, Bd. XXXV, S. 195. Vgl. namentlich Kapitel 10: Über einen Mord- nnd Suicidversuch in der Menstruation. (Eine psychiatrisch-forensische Studie über den Menstruationsvorgang.) Ebenda, S. 226 ff.

daß von 284 jugendlichen Selbstmördern nicht weniger als 216 = 76 Proz. wegen Geisteskrankheit, Debilität oder psychopathischer Konstitution sich das Leben nahmen. Weitere Vergehen beziehen sich auf Körperverletzungen, Diebstahl, Brandstiftungen, Prostitution usw., wofür Verf. zahlreiche Beispiele mit Intelligenzproben gibt, u. a. den poetischen und schriftstellerischen Versuch eines 13jährigen diebischen Knaben mitteilt.

Was die forensische Behandlung Jugendlicher betrifft, so plädiert Verf. für Ersetzung des im § 51 St.G.B. gebrauchten Ausdruckes „Unzurechnungsfähigkeit durch „geistige Minderwertigkeit" und Schaffung eines neuen Gesetzes für die geistig Minderwertigen. Daneben stellt Verf. die „billige Forderung auf, daß dem Arzt Sitz und Stimme im Richterkollegium des Jugendgerichtes eingeräumt werde," während er bis jetzt als Sachverständiger fungiere, dessen Gutachten beizutreten oder abzulehnen, am letzten Ende dem Gerichtshof überlassen bleibe. Ferner müsse die Grenze der Strafmündigkeit weiter hinauf gesetzt werden, etwa auf das 16. und 21. Jahr. Soviel über das Urteil. Was die Art der Strafe betrifft, so ist Verf. der Meinung, „daß ein geistig Minderwertiger nicht in ein Gefängnis, sondern in Anstalten, Heilerziehungsheime gehöre, die, von Pädagogen unter psychiatrischem Beistand geleitet, den Zöglingen eine auf ihre psychiatrische Veranlagung besonders zugeschnittene Heilbehandlung zuteil werden lassen. Von kurzen Freiheitsstrafen ist schon jetzt abzusehen." In der Anstalt müssen dergleichen überwacht werden, um eine Rückfälligkeit hintanzuhalten, genau so wie man anderen antisozialen Elementen in Zuchthäusern, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Irren- und Idiotenanstalten gegenüber verfährt, und zwar „sollen es nach dem Muster der Trinkerheilstätten freie Arbeitsgemeinschaften sein, in denen jeder nach Maßgabe seiner Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen sich betätigen muß, nicht etwa nur darf. Kleine Vororte mit Garten- und Landwirtschaftsbetrieb, Werkstätten aller Art, Wäschereien, Spinnereien, Seilereien usw. mit Großbetrieb sind zu gründen für die männlichen Insassen, die weiblichen mögen sich mit Nähen, Plätten, Schneidern, Spinnen, Putzmacherei usw. beschäftigen. Diese freien Arbeitsgemeinschaften sollen also eine prophylaktische Tendenz haben: der Minderwertige soll nicht erst fallen, er soll geschützt werden vor dem Verbrechen". Prophylaktisch kommen ferner in Betracht Arbeitsstätten, Anstalten für Minderwertige, Heiratsverbot und psychiatrische Überwachung in den Schulen. Verf. verlangt mit Recht, daß nur psychiatrisch geschulte Ärzte mit dem Schuldienst betraut werden und Schulärzte in allen Schulen, auch an höheren anzustellen sind. Diese

Forderung stimmt voll und ganz mit dem überein, was ich[1]) an anderer Stelle angeführt habe, daß nämlich „der Schularzt auch spezialistisch in Psychiatrie geschult sei, ganz ebenso wie der Staat von jedem Kreisarzt den Nachweis einer speziellen psychiatrischen Ausbildung verlangt und verlangen muß in Anbetracht der ausgedehnten Sachverständigentätigkeit" (Sep. Abdr. S. 12). Um eine wirkliche psychische Kontrolle der Schulkinder zu ermöglichen, verlangt Verf. eine vierteljährliche gründliche Untersuchung aller Kinder, auch der als gesund geltenden. Der Lehrer muß den Arzt in seiner schwierigen Aufgabe wirksam unterstützen. Dazu muß er freilich die Äußerungen einer kranken und einer gesunden Psyche kennen. Sodann kommen noch eine Reihe hygienischer und sozialer Maßnahmen in Betracht, die die Prophylaxe nachdrücklichst zu unterstützen geeignet sind. Vor allem gilt es „aus der jetzigen zünftigen Pädagogik des Schematismus und Formalismus eine Pädagogik der Tat zu schaffen, die aus ihren Kindern nicht durch Andozieren und Nachreden gute Charaktere zu bilden versucht, sondern durch eigenes Tun und lebendiges, freudiges, eigenes Schaffen". Hinzu kommen Bekämpfung des Alkohols auf der ganzen Linie, des Schlafburschentums und Abvermietens überhaupt, die Überwachung der Jugendlektüre, Einschrankung der Arbeit der Mütter außerhalb des Hauses und die der schwangeren Frauen.

b) Zu diesen Ausführungen Majors stellt die Arbeit von Kruppa ein ausgezeichnetes Korreferat dar, das uns interessante Details über die Psychopathologie der sog. Flegeljahre bringt. Die Charakteristika dieser kritischen Zeit sind: die überschießende Kraft in den Gliedern, die Hypertrophie des Kräftegefühls und des Tatendrangs, Trotz und Unbotmäßigkeit, verbunden mit dem Streben nach Selbständigkeit. Diese an sich schon bedenklichen Symptome der psychischen Gärung werden noch durch eine Reihe weiterer Momente befördert: Verführung durch Kameraden, Schundlektüre usw., die nach Ansicht des Verf. eine bedeutende Rolle spielt. Bemerkenswert ist auch das unglaubliche Verhalten halbwüchsiger Burschen gegen ältere Personen, die Verf. als eine Folge des gesteigerten Kräftegefühls, das sich zur Roheit steigern kann, auffäßt, wofür Verf. mehrere Beispiele gibt. Kein Wunder, daß sich manche Burschen in der Unbotmäßigkeit Unglaubliches gegen die eigenen Eltern leisten, die leider sehr oft zu schwach sind, um den unreifen Burschen entgegen zu treten. Oft kommt es zu Todesdrohungen. Ist das Geld in liederlicher Gesell-

---

1) Boas, Über den gegenwärtigen Stand der Schularztfrage. Berliner Klinische Wochenschrift, 1909, Nr. 11.

schaft verpraßt, so müssen Diebstahl und Betrug herhalten. Eine bedenkliche Erscheinung, die mit den eben erwähnten in Zusammenhang steht, ist die Renommiersucht, die z. B. beim Bandendiebstahl oder gemeinschaftlichen Raub darin zum Ausdruck kommt, daß sich unreife Burschen geschmeichelt fühlen, als Herren und geistige Leiter jüngerer Knaben zu fungieren. Eine gewisse Renommiersucht führt zu einer krankhaften Sammelwut, so wenn z. B. ein Schüler sich von gestohlenem Gelde seltene Briefmarken kauft, um sich mit seinem Sammelalbum vor seinen Kameraden großtun zu können. Andere werden aus Großmannssucht zum Diebe. Verf. führt dafür zwei bemerkenswerte Beispiele an, die so typisch sind, daß sie hier kurz erwähnt werden mögen: Ein jugendlicher Handschuhmacher der einer „farbentragenden Verbindung" angehört hatte, war vom „Präsiden" zu einer Geldstrafe „verdonnert" worden und aus Mittellosigkeit zum Dieb geworden. Ein Dienstjunge gehörte einem Radfahrverein an, in dessen Dienst er sich bei einem Ball- und Stiftungsfest freudigst stellte. Er brachte es wegen seiner Rührigkeit zum 2. Vorsitzenden und erhielt die Vereinsschleife mit dem Orden! Der Abend hatte ihm soviel gekostet, daß er sich an fremdem Gelde vergiff. Während hier das Nachäffen Erwachsener die Triebfeder zu strafbaren Handlungen ist, ist es bei anderen der Neid und die Begierde, sobald sie sehen, daß Schul- und Altersgenossen reichlich mit Geld versehen sind. So kommt es vielfach zu Diebstählen und Unterschlagungen, die manch einer durch einen großen Gewinn in der Lotterie wieder gut zu machen hofft. Die Renommiersucht geht bei vielen schließlich so weit, daß jugendliche Gefangene in Briefen an Eltern oder Verwandte mit einem gewissen Stolze fragen, ob „ihre Verhandlung" auch in der Zeitung gestanden habe! Soweit haben es die gewissenlosen Verbreiter von Schundromanen gebracht! Zugleich meint Verf., ist diese Renommiersucht verbunden mit dem Drange nach Selbständigkeit und Frechheit und die leicht reizbare Phantasie auch der Grund, warum die halbwüchsigen Burschen so leicht den Einflüsterungen sozialdemokratischer Verführer ihr Ohr leihen, wofür Verfasser aus seiner Praxis als Strafanstaltslehrer ein Beispiel bringt. Schließlich erwähnt Verf. noch als Produkt der Flegeljahre neben dem gesteigerten Kräftegefühl, neben Trotz, Anmaßung und Unbotmäßigkeit, dem Streben nach Selbständigkeit und der Renommiersucht den eigentümlichen Tatendrang und die Abenteuerlust. Besonders die Lektüre abenteuerlicher Romane und Reiseschilderungen ist es, selbst relativ so harmlos aussehende Erzählungen wie Robinson Crusoe, die in unreifen Burschen die Abenteuerlust wecken, sie Diebstähle und Unter-

schlagungen ausführen lassen. Mit dem erbeuteten Gelde werden dann mehr oder weniger weite Touren unternommen, mit dem Resultat, daß die meisten der jugendlichen Übeltäter meist schon nach kurzer Zeit reumütig wieder zurückkehren.

Die Flegeljahre fallen gleichzeitig in die wichtige Epoche der Geschlechtsreife, die wie die Flegeljahre selbst die Veranlassung zu zahlreichen strafbaren Handlungen werden kann. In erster Linie nennt hier Verf. die Sittlichkeitsverbrechen. Von 750 jugendlichen Gefangenen, die Verf. gesehen hat, waren 95 Sexualverbrecher (= 12,66 Proz.), davon 58 vom Lande! Könnte noch die absolute Häufigkeit der Sexualverbrechen dieses Delikt seiner Häufigkeit nach als harmlos erscheinen lassen, so ist zu beachten, daß in der Statistik die Sittlichkeitsverbrechen an Häufigkeit unmittelbar hinter dem Diebstahl, der naturgemäß das Gros der Strafhandlungen ausmacht, rangieren. Sehr viele jugendlichen Sträflinge zeigen eine enorme Frühreife. Man begegnet vielen Onanisten unter ihnen. Die Straftaten anderer stehen mit der erwachenden Sexualität in engen Beziehungen: so wenn junge Burschen mit unterschlagenem Gelde Bordelle oder Lokale mit Damenbedienung aufsuchen oder an unbescholtene Mädchen anonyme Briefe voll des unflätigsten Zeuges richten. Dabei sind sich viele der Tragweite ihrer Handlungen, die unter den Beleidigungsparagraphen fallen, nicht bewußt, wie z. B. jener Junge, der seinem Lehrer fortgesetzt sehr gemeine Ansichtskarten mit ebenso gemeinem Text sandte, oder ihm diese in einem Briefumschlage zu Beginn des Unterrichts auf den Tisch legte, und als Erklärung für seine Handlungsweise die Erklärung abgab: „Ich wollte, daß der Klassenlehrer die Karten dem Oberlehrer zeigte, damit die Rechenstunde ausfiel!"

Was die eigentlichen Sexualdelikte betrifft, so kommen hauptsächlich Vergehen gegen § 176,3 vor; Verf. beobachtete aber auch wiederholt Fälle von widernatürlicher Unzucht und Päderastie, Tierquälereien mit sadistischem Beiwerk, Exhibitionismus, Blutschande. Ein junger Mensch, der sich der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hatte, versuchte nachdem noch eine 83 jährige Frau zu mißbrauchen. Man wird dabei lebhaft an einen Fall von Wachholz [1]) erinnert: 90 (!) jährige Greisin, die ein 24 jähriger schwachsinniger Knecht mißbrauchte, der beim Anblick des Opfers zum erstenmal Erektion empfand und später aussprach: „eine alte und eine junge haben die

1) Wachholz, Zur Lehre von den sexuellen Delikten. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 1909, Bd. XXXVIII, S. 64.

gleiche F . . . e!" Über die Psychologie der Sodomisten hat Ammon[1]) näheres mitgeteilt. Die Fälle von aktiver und passiver Päderastie möchte Verf. nicht als homosexuelle Betätigung auffassen, sondern sie wie den Fall eines Schreibers, der zwei kleine Mädchen zum Cunnilinguus zwang, als eine Äußerung des überschäumenden Sexualtriebes und der Flegeljahre bezeichnen. Wenn man den Gründen der Häufigkeit der Sexualdelikte nachgeht, so wird man bei den Landburschen in der Hauptsache die Verführung durch ältere gewissenlose Mitknechte und schmutzige Lektüre annehmen dürfen, bei den aus der Stadt stammenden Sittlichkeitsverbrechern schlechte Lektüre, unsittliche Bilder und Alkoholgenuß.

Eine mildere Form der erwachenden Sexualität sind die bekannten Liebeleien junger Burschen und Mädchen, die zu allen möglichen Straftaten Veranlassung geben können, so zu Körperverletzungen, Unterschlagungen und Flucht, um die „unglückliche Liebe" zu vergessen. Die schnellen Rückfälle Jugendlicher erklärt sich Verf. aus dem Zwiespalt zwischen Wollen und Können, auch ein Charakteristikum der geistigen Verfassung des Jünglings während der Pubertätszeit.

Selbst religiöse Schwärmerei kann zu Straftaten führen, wie der Fall eines Burschen lehrt, der, um sich der Heilsarmee dienstlich zu erweisen, Unterschlagungen, Diebstähle und schwere Urkundenfälschung zuschulden kommen ließ.

Auch Stimmungsschwankungen, die im Wesen der Pubertät begründet sind, können Straftaten auslösen. Schließlich macht Verf. noch auf den Hang zur Romantik aufmerksam, der sich u. a. in einem von ihm mitgeteilten Gedichte romantischen Inhalts äußert.

Beschäftigen sich die vorstehend besprochenen Arbeiten mehr mit den jugendlichen psychopathischen Konstitutionen, so ist die im folgenden zu referierende Arbeit von Heinsius[2]) ein Beitrag zur forensischen Bedeutung der Dementia praecox, jener angeborenen Psychose des Kindes- und Jünglingsalters, die nächst der Epilepsie wohl die verbreitetste geistige Erkrankung des ersten und zweiten Lebensdezenniums darstellt. Verf. hat die forensische Bedeutung der Hebephrenie an dem Krankenmaterial der Irrenanstalt Bayreuth studiert und ist zu folgenden statistischen Ergebnissen gekommen:

1) Ammon, Der Ursprung der Homosexualität. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 1909, Bd. VI, S. 649.

2) Heinsius, Klinische Beiträge zur forensischen Bedeutung der Dementia praecox. Inaugural Dissertation Erlangen 1909, 35 Seiten.

Summa 356	Ohne wesentliche Exzesse	Exzesse, die nicht zur Verhandlung kamen	Selbstgefährlich	Verhandelt, aber wegen Geisteskrankheit straffrei geblieben	Bestraft
242 Männer	98 = 40,5 Proz.	76 = 31,4 Proz.	19 = 7,9 Proz.	16 = 6,6 Proz.	33 = 13,7 Proz.
114 Frauen	50 = 43,8 Proz.	34 = 29,8 Proz.	26 = 22,8 Proz.	2 = 1,8 Proz.	2 = 1,8 Proz.

Die Bearbeitung dieses Materials hat Heinsius zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Zivilgerichtliche Fragen betrafen bei unserem Material meist nur Entmündigungsangelegenheiten (1.4 Männer = 5.8 Proz. und 6 Frauen = 5.2 Proz.); selten Ehescheidung (1 Fall). (Ein Fall, bei dem die Erkrankung schon vor der Eheschließung eintrat, führte zur Aufhebung des Verlöbnisses.)

2. Die Frage der Entmündigung ist allgemein nicht zu beantworten, sondern je nach dem einzelnen Fall zu entscheiden.

3. Strafrechtlich spielt die Dementia praecox eine wichtige Rolle; es kommt sehr oft zu Konflikten mit Recht und Gesellschaft; von unseren Fällen in 58 Proz.

4. Die Delikte variieren von leichten Ausschreitungen bis zu den schwersten Gewalttaten.

5. Die Delikte charakterisieren sich als impulsiv, affektlos, unsinnig, zweck- und ziellos, bizarr; auch nach der Tat fehlt eine adäquate Gemütsregung.

6. Die Delikte sind bedingt teils durch krankhafte Impulse, teils durch mit Halluzinationen und Wahnvorstellungen einhergehende Erregungszustände, teils durch eine Verlodderung des Charakters.

7. Die schwachsinnige und affektlose Art des Reagierens auf die Sinnestäuschungen wird in einem Teil der Fälle eine Unterscheidung von den Taten anderer Halluzinanten gestatten.

8. Alle diejenigen Exzesse, welche an Überlegung und Umsicht Ansprüche stellen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

9. Die Exzesse richten sich nicht selten gegen das eigene Leben (von unseren Fällen in 15 Proz.).

10. Die selbstgefährlichen Triebe scheinen bei Frauen viel häufiger zu sein als bei Männern (von unseren Fällen beinahe 3 : 1).

11. Von der Art und Bedeutung der Exzesse hängt in den meisten Fällen die äußere Gestaltung des Lebensschicksales der Kranken ab.

12. Von den Exzessen unserer Kranken haben schon an sich 36 Proz. den Verdacht auf Vorhandensein von Geistesstörung gelenkt.

13. Etwa 4 Proz. der Delikte stellen sich durch Einleitung eines Verfahrens als die Taten Geistesgestörter heraus.

14. Bei den echten Dementia praecox-Handlungen ist selbstverständlich der Schutz des § 51 St.G.B. zu gewähren.

15. Bestraft wurden wegen Verkennung des krankhaften Geisteszustandes 7.5 Proz. unserer Kranken.

16. Regelmäßig bestraft wurden unsere Kranken wegen Bettelns und Landstreicherei.

17. Häufiger als im bürgerlichen Leben sind Bestrafungen Kranker beim Militär.[1])

18. Beim Militär entsteht besonders häufig der Verdacht der Simulation.

19. Simulation ist in Wirklichkeit ungemein selten.

VIII. Kurzer Nachtrag zur Kriminalität der weiblichen Paralytiker.

Vor kurzem ist in diesem Archiv[2]) des ausführlicheren von der Kriminalität der Paralytiker die Rede gewesen. Dabei wurde der verschiedenen in Betracht kommenden Straftaten des Paralytikers gedacht. Nachträglich kommt mir ein von Hieronymus[3]) berichteter forensischer Fall bei einer an Paralyse erkrankten Frau zu Gesicht. Es handelte sich um eine 39 jährige Arbeitersfrau, die ihren Mann, den sie unsittlicher Attentate gegen seine Stieftochter (die einen unsittlichen Lebenswandel führt) bezichtigte und auch sonst falsche Bezichtigungen gegen fremde Personen erhob. So geriet sie in Berührung mit der Polizei. Nichtsdestoweniger ist sie selbst eines ehebrecherischen Umgangs mit anderen Männern dringend verdächtig. Die Anstaltsbeobachtung ergab folgendes: Im Anfang ihres Aufenthaltes zeigt die Frau ein freches, obszönes Wesen, ist lügnerisch, klatschsüchtig, verleumdungssüchtig und sexuell oft sehr stark erregt. Dann trat das Bild einer ruhigen Demenz in den Vordergrund mit meist

1) Ein Beispiel dafür gibt der in Kapitel III dieser Arbeit ausführlich referierte Fall von Gerlach. (Wasserscheu und Militärdienst. Beitrag zur Charakteristik der Imbecillität. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, 1909, Bd. LXIV, S. 574).

2) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik II. Dies Archiv, 1910, Bd. XXXVII p. 50 ff.

3) Hieronymus, Historisches und Statistisches zur Frauenparalyse. Inaugural Dissertation Rostock 1906, 55 Seiten.

freundlicher gehobener Gemütsstimmung. Langsamer Verfall und Tod nach 3 Jahren. Man sieht aus der spärlichen Kasuistik (Berze)[1], wie vorsichtig Denunziationen bei Verdacht auf Dementia paralytica aufgenommen werden müssen.

IX. Zum Kapitel „Heimweh und Verbrechen".

In dem kürzlich in diesem Archiv erschienenen Aufsatz von Jaspers[2]) gestatte ich mir folgenden Fall ergänzend mitzuteilen, auf den ich durch eine Notiz in der „Rostocker Zeitung" vom 6. Februar 1910 aufmerksam wurde. Anbei der kurze Bericht:

Aus Heimweh ist die 14 jährige Dienstmagd Alwine D. zur Brandstifterin geworden. Das Kind war nach seiner Konfirmation zuerst bei einem Bäcker, dann bei einem Schlächter zu Hildesheim in Stellung, wurde aber so von Heimweh geplagt, daß sie wiederholt aus dem Dienst entlief. Da ihre Eltern sie jedesmal sofort zurückbrachten, verfiel sie auf ein anderes Mittel, um aus dem Dienst zu kommen. Sie steckte das Wohnhaus und die Scheunen ihres Dienstherrn in Brand. Die Scheune brannte nieder, während das Feuer im Wohnhause rechtzeitig bemerkt und gelöscht wurde. Nach einigen Tagen wiederholte sie den Versuch an dem Wohnhause, doch entstand nur geringer Schaden. Arzt Dr. Niewerth hat sie auf ihren Geisteszustand untersucht und kam zu dem Ergebnis, daß sie unter dem Drucke von Zwangsvorstellungen gehandelt hat: Der Körper weise Degenerationsmerkmale auf, das Mädchen sei auch sonst zurückgeblieben, sei indes nicht als unzurechnungsfähig zu bezeichnen, sondern nur als vermindert zurechnungsfähig. Die Strafkammer nahm an, daß die Angeklagte sich der Strafbarkeit ihrer Handlung bewußt gewesen sei und erkannte auf 1 ½ Jahre Gefängnis.

So viel über den Sachverhalt selbst. Die Rostocker Zeitung knüpft an dieses Urteil folgenden Kommentar:

„Das Urteil ist ungeheuerlich. Auf Grund des ärztlichen Gutachtens und der bekannten Tatsache, daß Brandstiftungen häufig auf Zwangsvorstellungen in der Pubertät zurückzuführen sind, hätte das Kind freigesprochen werden sollen. Die Schuld an dem drakonischen Urteil trägt freilich die Gesetzgebung, die die Strafmündigkeit bereits mit Vollendung des 12. Jahres beginnen läßt, statt das Strafbarkeits-

1) Berze, Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit von Dittrich, Bd. 8, Teil I, S. 275.

2) Jaspers, Heimweh und Verbrechen. Sep.-Abdr. aus diesem Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 1 ff.

alter auf das vollendete 16. Jahr hinaufzurücken. Die Vollstreckung des Urteils würde ein Menschenleben vernichten und niemandem Nutzen bringen." —

Zwei Punkte, die zu der Arbeit von Jaspers in Beziehung stehen, möchte ich hier noch kurz berühren:

1. In einer Arbeit über die Kriminalität der Tuberkulösen macht Koehler[1]) auf die bei Tuberkulösen nicht selten in den Heilanstalten auftretenden Heimweherscheinungen aufmerksam, die seiner Ansicht nach für gewisse Fälle von Vergehen (besonders Sexualverbrechen) ätiologisch in Betracht kommen.

2. In einer beiläufigen Kritik über die Arbeit von Jaspers betont Wulffen[2]), daß Jaspers die sexuelle Grundlage, worunter er vermutlich den Eintritt der Menstruation versteht, zu wenig berücksichtigt. Verbrecherisch werden die jungen Leute fast niemals aus motivierten, sondern gerade aus einem zu ihren nüchternen Familien und Heimatsbeziehungen in Widerspruch stehenden Heimweh. Dieses Mißverhältnis, diese Verstimmung wird durch die sexuellen Veränderungen in der Pubertätszeit ausgelöst. Das Heimweh löst übrigens nicht nur Brandstiftungen, sondern auch Mord und Totschlag, Vergiftungen aus, um schnell aus dem Dienst zu kommen."

X. Homosexualität und Syphilis.

Über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Homosexualität und Syphilis ist bis jetzt in der Literatur so gut wie nichts berichtet worden. Selbst in dem jüngst erschienen Standard-work der Sexualforschung von Wulffen[3]) ist der Syphilis als gelegentlicher Entstehungsursache der Homosexualität nicht gedacht worden, sondern nur der Onanie und einigen weniger wichtigen Faktoren. Unter diesen Umständen ist es von Interesse, die Fachkreise auf eine Demonstration von Herrn Dr. Arning in der Wissenschaftlichen Sitzung des allgemeinen Krankenhauses St. Georg in Hamburg aufmerksam zu machen. Nach einem Berichte[4]) stellte er einen jungen Menschen vor, für dessen Syphilis die Eingangspforte zunächst nicht gefunden werden konnte. Schließlich stellte es sich aber heraus, daß die Lues

1) Koehler, Psychopathologie der Tuberkulose und ihre kriminelle Bedeutung. Zeitschrift für Tuberkulose, 1909, Bd. XV, S. 35.

2) Wulffen, Der Sexualverbrecher. S. 351, Berlin-Groß-Lichterfelde 1910, Dr. P. Langenscheidt.

3) Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin-Groß-Lichterfelde 1910, Dr. P. Langenscheidt.

4) Medizinische Klinik, 1910, Nr. 6, S. 240.

durch homosexuellen Verkehr erworben worden war. Der Patient war im sechsten Lebensjahre von einem 20jährigen Menschen attackiert und masturbiert worden. Von diesem Moment an geriet er auf die gleiche Bahn. Er masturbierte fleißig und begann außerdem seine Mitschüler zu verfolgen. An Knabenspielen nahm er nicht mehr teil. Er spielte mit Puppen. Intellektuell ist er ein sehr aufgeweckter Mensch. In der Schule war er immer einer der ersten. Im späteren Leben hatte er „Reellitäten", d. h. realen Verkehr, der nicht gegen Bezahlung ausgeführt wird, Verhältnisse mit gleichaltrigen Freunden. Diese Freundschaftsverhältnisse bestehen im gemeinsamen Liegen im Bett, alternierender Masturbation. Wenn er den Freund besonders liebte, so erlaubte er ihm den Coitus analis. Das war kein Vergnügen für ihn, sondern machte ihm nur Schmerzen. Wieweit diese Angaben richtig sind, ist zweifelhaft; die Homosexuellen lügen alle. Nach Arnings Ansicht handelt es sich um einen unheilbaren Fall. Eine Puella verliebte sich in ihn. Sie wollte ihn heilen. Es war aber umsonst.

In der Diskussion erwähnte Herr Saenger, daß er seinen Standpunkt in der Homosexuellenfrage geändert habe. Früher glaubte er, daß die Homosexualität immer erworben sei. Allmählich mußte er sich aber doch überzeugen, daß es angeborene Fälle gibt. Es waren Leute, die nie mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten waren und nie eine Neigung zum anderen Geschlecht gehabt hatten. Ihr Habitus war weiblich. Diese Unglücklichen sind äußerst bedauernswert, namentlich wenn sie heiraten, wenn sie ein Heim haben wollten. Saenger schildert aus seiner Praxis zwei Fälle. Bei einem Herrn trat periodisch der fast unüberwindliche Drang auf, sich die Genitalien eines Knaben anzusehen. Er suchte diesem Zwange zu genügen. Anamnestisch stellte sich heraus, daß den Patienten, als er ein kleiner Junge war, ein älterer Herr masturbiert hatte. Dieses psychische Trauma schwand nicht mehr aus seinen Gedanken. Es trat periodisch in Erscheinung. Der Fall erscheint Saenger insofern beachtenswert, als es sich um nichts Kriminelles handelte. Der Patient kam aus freien Stücken, um von dem Zwange befreit zu werden. Ein andermal erschien ein Herr in der Sprechstunde, mit der Klage, daß er sich infolge der Kälte seiner Frau in der Ehe unglücklich fühle. Es wurde daraufhin die Frau, eine bildschöne imposante Erscheinung, um Aufschluß gebeten. Sie erklärte offen, daß ihr die Ehe widerlich sei und daß sie diese nie eingegangen wäre, wenn sie vorher über alles unterrichtet gewesen wäre. Die Frage, ob sie eine „Freundin" hätte, wurde bejahend beantwortet. Es ergab sich weiter,

daß eine Tante männliche Neigungen und Fähigkeiten besaß. Unter diesen Umständen riet Saenger zur Scheidung. Der Rat wurde befolgt. Als sich Saenger später nach dem Schicksal der beiden erkundigte, hörte er, daß sich der Mann bald getröstet hatte. Er heiratete wieder.

Literatur.

1. Ammon, Der Ursprung der Homosexualität. Archiv f. Rassen- und Gesellschafts-Biologie, 1909, Bd. VI, S. 649.

2. Berze, Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit von Dittrich, Bd. VIII, Teil I, S. 175.

3. Blau, Vortäuschung von Fehlern und Gebrechen unter den Heerespflichtigen der verschiedenen Armeen. Deutsche militärärztliche Zeitschrift, Bd. XXXVII, Nr. 3.

4. Boas, Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Dies Archiv 1908, Bd. XXXII, S. 171.

5. Boas, Über den gegenwärtigen Stand der Schularztfrage. Berliner Klinische Wochenschrift, 1909, Nr. 17.

6. Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik I. Dies Archiv, 1909 Bd. XXXV, S. 195.

7. Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik II. Dies Archiv, 1910 Bd. XXXVII, S. 50 ff.

8. Cramer, Pubertät und Gesetzgebung. Zeitschrift f. die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns, 1909, Bd. III, S. 97.

9. Cramer, Alkoholgenuß als grobes Verschulden. Medizinische Klinik, 1909, Nr. 49.

10. Dohi, Tätowierung und Syphilis, Archiv f. Dermatologie und Syphilis, 1909, B. XCVI, S. 3.

11. Engström, Mitteilungen aus der gynäkologischen Klinik in Helsingfors. Berlin 1903.

12. Florange, Beiträge zur Frage „Tätowierung und Syphilis". Dermatologische Zeitschrift, 1909, Bd. XVI, H. 12. S. 183.

13. Gerlach, Wasserscheu und Militärdienst. Beitrag zur Charakteristik der Imbecillität. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, 1909, Bd. LXVI, S. 574.

14. Haymann, Zur Lehre vom geborenen Verbrecher. Inaugural Dissertation. Freiburg i. B. 1907, 71 Seiten.

15. Heinsius, Klinische Beiträge zur forensischen Bedeutung der Dementia praecox. Inaugural Dissertation Erlangen 1909, 35 Seiten.

16. Heller, Die Simulationen und ihre Bedeutung. Finsterwalde 1882.

17. Hieronymus, Historisches und Statistisches zur Frauenparalyse. Inaugural Dissertation Rostock 1906, 55 Seiten.

18. Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie 2. Auflage. Berlin 1908. Aug. Hirschwald.

19. Jaspers, Heimweh und Verbrechen. Sep.-Abdr. aus diesem Archiv, 1909, Bd. XXXV, S. 1 ff.

20. Kaiserling, Über Simulation von Krankheiten durch Zusatz gewisser Substanzen zum Urin. Inaugural Dissertation Göttingen 1909.

21. Koehler, Psychopathologie der Tuberkulose und ihre kriminelle Bedeutung. Zeitschrift f. Tuberkulose. 1909, Bd. XV, S. 35.

22. Kruppa, Flegeljahre und Pubertät als Ursache der Kriminalität Jugendlicher. Zeitschrift f. Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie, 1909, B. XIV.

23. Major, Gesetzesübertretung Jugendlicher und geistige Minderwertigkeit. Zeitschrift f. Psychotherapie und medizinische Psychologie, 1909, Bd, I, S. 336.

24. Mönkemöller, Zur Kasuistik der forensischen Psychiatrie in der Armee. Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin, 1909, 3. Folge, Bd. XXXVIII, S. 82 u. 276.

25. Mönkemöller, Zur forensischen Beurteilung Marineangehöriger. Archiv f. Psychiatrie, 1909, Bd. XLVI, S. 223 u. 546.

26. Pilf, Ein eigenartiger Fall von Fetischismus. Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1909, Nr. 16, S. 581—584.

27. Pincus, Pathologie der Syphilis. Medizinische Klinik, 1910, Nr. 4, S. 151.

28. Rixen, Ein gefälschtes psychiatrisches Gutachten. Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift 1909/10, Nr. 10.

29. Wachholz, Zur Lehre von den sexuellen Delikten. Vierteljahrsschrift f. gerichtliche Medizin, 1909, 3. Folge, Bd. XXXVIII, S. 64.

30. Weber, Ist der geborene Verbrecher ein anthropologischer Typus? Medizinisch-Naturwissenschaftliches Archiv, Bd. I, S. 405.

31. Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin-Groß-Lichterfelde 1910. Dr. P. Langenscheidt.

Nachtrag.

Fahnenflucht aus Wasserscheu. Fahnenflucht führte den ehemaligen Kanonier P. vom dortigen Fußartillerieregiment Nr. 12 in Metz vor das dortige Gouvernementsgericht. Der Angeklagte hatte im September 1882 heimlich seinen Truppenteil verlassen und sich nach Luxemburg geflüchtet, wo er während der seitdem verflossenen 27 Jahre Aufenthalt nahm. Im Januar d. J. packte ihn die Sehnsucht nach der Heimat; er überschritt bei Deutsch-Oth die Grenze und wurde bald darauf von der Gendarmerie aufgegriffen. Bei seiner Vernehmung erklärte er, daß er sich freiwillig der Militärbehörde habe stellen wollen. In der jetzigen Verhandlung gegen ihn gab er als Grund seiner damaligen Entfernung Wasserscheu an. Tatsächlich ist P. während seiner Dienstzeit, und zwar kurz vor der Flucht, mit 3 Tagen Arrest bestraft worden, da er sich hartnäckig geweigert hatte, zum Baden ins Wasser zu gehen. Der wasserscheue Kanonier wurde zu sieben Monaten Gefängnis und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurteilt.

II.

Über Eheverbote in Amerika.

Von

H. Fehlinger.

Auser den Verboten der Verheiratung unter einem gewissen Alter, der Verheiratung Verwandter bestimmten Grades, und der mehrfachen Verheiratung, die in allen Kulturländern bestehen, gibt es in einem Teil der amerikanischen Bundesstaaten noch andere verbotene und meist als Verbrechen betrachtete Ehen (criminal marriages), und zwar 1. Ehen zwischen Europäern und Farbigen, 2. Ehen von Personen mit geistigen oder körperlichen Mängeln, durch welche die Zukunft des Gemeinwohls bedroht ist.

Verbote der Ehen von Personen europäischer Abkunft („Weißen) mit Negern oder anderen Farbigen gibt es in fast allen Süd- und Weststaaten und in einigen Zentralstaaten. Es ist verboten: In Alabama die Verheiratung von Weißen mit Negern; in Arizona die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mongolen; in Arkansas die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mulatten; in Californien die Verheiratung von Weißen mit Negern, Mulatten oder Mongolen; in Colorado und Delaware die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mulatten; in Florida die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mischlingen, die ein Achtel Negerblut haben; in Georgia die Verheiratung von Weißen mit Personen afrikanischer Abstammung; in Idaho die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mulatten; in Indiana die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mischlingen mit einem Achtel oder mehr Negerblut; in Kentucky die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mulatten; in Louisiana die Verheiratung von Weißen mit Farbigen; in Maryland die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Negermischlingen bis zur dritten Generation; in Missisippi die Verheiratung von Weißen mit Neger, Mongolen und Personen, die ein Achtel oder mehr Neger- oder Mongolenblut haben; in Missouri die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Personen mit einem Achtel oder mehr Negerblut; in Nebraska

die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mischlingen mit einem Viertel oder mehr Negerblut; in Nevada die Verheiratung von Weißen mit Negern, Mulatten, Indianern oder Chinesen; in Nord-Karolina die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Negermischlingen bis zur dritten Generation; in Oklahoma die Verheiratung von Weißen mit Farbigen; in Oregon die Verheiratung von Weißen mit Negern, Indianern, Ozeaniern, Mongolen oder Mischlingen; in Texas die Verheiratung von Personen europäischer Abkunft mit Personen afrikanischer Abkunft; in Utah die Verheiratung von Weißen mit Negern oder Mongolen; in Virginien die Verheiratung von Weißen mit Farbigen; in West-Virginien die Verheiratung von Weißen mit Negern. Man ersieht hieraus, daß der Bereich der Verbote der Eheschließung, welche auf Vermeidung der Rassenkreuzung abzielen, sehr ungleich ist. In den Südstaaten ist auch die außereheliche Vermischung von Weißen und Farbigen selten. Weit häufiger kommt die Rassenkreuzung in den Nordstaaten vor, und zwar ist mindestens bei den Mischehen die Frau gewöhnlich weiß, nur ausnahmsweise der Mann[1]). Das ist eine für den Kriminalanthropologen wissenwerte Tatsache. In den Vereinigten Staaten gibt es in Gebieten mit starker Negerbevölkerung wenige Weiße, welche den eben erwähnten Verboten nicht zustimmen, und selbst in Europa werden sie mehr und mehr als berechtigt anerkannt.

Ebenso wichtig sind die Verbote der Verheiratung schwachsinniger, blödsinniger und geisteskranker Personen, die in jüngster Zeit in einer ansehnlichen Zahl von Staaten erlassen wurden. Man kann ihnen auch rückhaltlos zustimmen, sofern unparteiischen Ärzten die Feststellung des Vorhandenseins des geistigen Defektes übertragen ist. Diese Verbote werden in der Regel Angehörige schwer entarteter Familien betreffen und zur Einschränkung ihrer Fortpflanzunng beitragen. Es steht fest, daß die familiäre Entartung, die bei einer Generation sich in geistigen Mängeln kundgab, in der andern Generation, oder bei andern Gliedern der Familie, durch Trunksucht, Verbrechen usw. zum Ausdruck kommen kann; die Erscheinungsform wechselt. Ein bedeutender Erfolg in der Richtung auf die Ausmerzung entarteter Familien wird jedoch erst erreichbar sein, wenn für Schwachsinnige, Blödsinnige und ungefährliche Geisteskranke ebenso der Anstaltszwang verfügt wird, wie für verbrecherische Geisteskranke.

1) Stone, Studies in the American Race Problem, S. 62. (The Macmillan Co., New-York. — Ripley, The European Population of the United States (Huxley Memorial Lecture 1908).

In einigen Staaten der nordamerikanischen Union erstrecken sich die Eheverbote außerdem auf bestimmte körperlich kranke Personen. In diesen Fällen sind Mißgriffe viel mehr zu befürchten und auch Schädigungen, die schlimmer sein können, als die Folgen der Verehelichung solcher Kranker.

Die Verehelichung ist ausdrücklich verboten: In Californien und West-Virginien Geisteskranken allein; Geisteskranken und Blödsinnigen in Illinois, Indiana, Maine, Massachusetts, Nebraska, Rhode Island und Wyoming; Schwachsinnigen und Epileptikern in Connecticut; Geisteskranken, Schwachsinnigen und Epileptikern in Kansas, Minnesota, New Jersey und Wisconsin; in Kansas und Minnesota trifft das Verbot die über 45 Jahre alten Frauen nicht, in New Jersey erstreckt es sich bloß auf solche behaftete Personen, die in öffentlichen Anstalten untergebracht waren, sofern nicht zwei Ärzte bezeugen, daß sie vollständig geheilt sind, und daß die Übertragung auf die Nachkommen unwahrscheinlich ist. Im Staat Michigan ist den Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und den Geschlechtskranken die Eheschließung verboten, wenn sie nicht durch Zeugnis zweier im Staat ansässiger Ärzte ihre Heilung und die Unwahrscheinlichkeit der Übertragung beweisen; im Staat Utah erstreckt sich ein derartiges Verbot auf Geisteskranke, Epileptiker, Blödsinnige, sowie auf Personen die an Syphilis oder Tripper leiden. Noch größer ist der Kreis der von der Ehe ausgeschlossenen Personen im Staat Washington; er umfaßt hier Epileptiker, Schwachsinnige, Geisteskranke, Trunksüchtige, Gewohnheitsverbrecher, Geschlechtskranke und Personen, die an vorgeschrittener Tuberkulose leiden (ausgenommen Frauen im Alter von mehr als 45 Jahren).

Ursprünglich hatte die Gesetzgebung von Washington von den Ehekandidaten gefordert, daß sie 1. ärztliche Zeugnisse aufweisen müssen, welche ihr Freisein von den genannten geistigen und körperlichen Mängeln dartun, 2. von Beamten, die zur Abnahme des Eides berechtigt sind, unterschriebene und beschworene Erklärungen vorzulegen haben, daß sie keine Gewohnheitsverbrecher sind. Es überrascht nicht, daß diese Zumutung recht kräftige Proteste zur Folge hatte, welche eine Änderung des Gesetzes bewirkten, der gemäß nur mehr die eidliche Erklärung von Braut und Bräutigam verlangt wird, daß sie nicht zu den von der Ehe ausgeschlossenen Klassen gehören[1]).

Über die Wirksamkeit der Verbote der Verheiratung von geistig oder körperlich defekten Personen war keine Auskunft zu er-

1) Archiv f. Rassen- u. Ges.-Biol., 1909, S. 715.

erlangen. Sie scheinen bisher in äußerst wenigen Fällen zur Anwendung gekommen zu sein. Dennoch ist es gewiß, daß Experimente wie die der Staaten Washington, Utah und Michigan sich mehren werden, und daß besonders die Eheschließung der Syphilitiker und rückfälliger Verbrecher einzuschränken unternommen werden wird. Nun ist es fraglich, ob man mit solchen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Ziel gelangt. Ich glaube nicht, sondern meine, daß diejenigen, welchen die Ehe verboten ist, sich eben außerehelich fortpflanzen und ihre Mängel verbreiten werden. Eine Folge der Ehenverbote (ohne Anstaltszwang für die betroffenen Klassen) würde die Zunahme von Sittlichkeitsverbrechen sein, die seitens derer begangen würden, welchen der legitime Geschlechtsverkehr versagt ist. Eine andere nicht minder gewisse Folge des Verbots der Ehe Kranker wäre die Schaffung einer großen Menge Neurastheniker. Denn die durch das Verbot ausgesprochene Unheilbarkeit ihrer Krankheit „würde das Gemüts- und Seelenleben vieler Menschen ungünstig beeinflussen und dieselben durch Verzicht auf ein Familienleben mit seinen hygienischen und seelischen Vorteilen zu einsamen Menschen machen“ [1]). — Es soll keineswegs bestritten werden, daß es für die gesunden Glieder einer Volksgemeinschaft von außerordentlichem Vorteil wäre, wenn es gelänge, etwa nur die an Syphilis und Tripper erkrankten Personen von der Fortpflanzung fern zu halten; denn das Umsichgreifen dieser Krankheiten ist für das Dasein vieler schwächlicher und kränklicher Menschen und für die Kinderlosigkeit einer großen Zahl von Frauen verantwortlich. Der Beweis vollständiger Heilung dieser Krankheiten ist jedoch sehr schwer zu erbringen und die Kranken könnten nur durch weitgehende Eingriffe in die Freiheit der Person an der Fortpflanzung verhindert werden, nämlich dadurch daß sie kastriert werden. Hiermit hat der amerikanische Bundesstaat Indiana einen Anfang gemacht, wo ein Gesetz vom 9. März 1907 die Kastration von Verbrechern, Notzüchtigern, Blödsinnigen und Schwachsinnigen vorsieht. Es lautet:

„Da bei der Fortpflanzung die Vererbung des Verbrechens, des Blödsinns und der Geistesschwäche eine höchst wichtige Rolle spielt, wird von der gesetzgebenden Versammlung des Staates Indiana beschlossen: Daß mit und nach der Annahme dieses Gesetzes es für eine jede in diesem Staate bestehende Anstalt, die mit der Obhut über unverbesserliche Verbrecher, Blödsinnige, Notzüchtiger und Schwachsinnige betraut ist, zwingende Vorschrift ist, in ihre Beamtenschaft nebst dem gewöhnlichen Anstaltsarzt zwei erfahrene Chirurgen von

1) Müller, Syphilis und Ehe, S. 3 (Würzburg, Kurt Kabitzsch).

anerkannter Tüchtigkeit aufzunehmen, deren Pflicht es ist, im Verein mit dem Anstaltsoberarzt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu prüfen, die von dem Anstaltsarzt und dem Verwaltungsrat (Board of Managers) hierzu bezeichnet werden. Wenn es nach dem Urteile dieses Sachverständigenkollegiums und des Verwaltungsrates nicht ratsam ist, eine Zeugung zuzulassen und wenn keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich der geistige Zustand des betreffenden Insassen bessern werde, dann sollen die Chirurgen berechtigt sein, eine Operation zur Verhütung der Zeugung vorzunehmen, die nach ihrer Entscheidung am sichersten und wirksamsten ist. Aber diese Operation soll lediglich in den Fällen vorgenommen werden, die als nicht besserungsfähig erklärt worden sind" [1]).

Demgemäß wäre die Kastration bei den Blödsinnigen und Schwachsinnigen unbedingt anzuwenden, denn ihr Zustand ist zweifellos nicht besserungsfähig aber vererbbar. Auch gegen die Vernichtung der Zeugungsfähigkeit rückfälliger Schwerverbrecher wäre nichts einzuwenden. Aber ein großer Fehler des Gesetzes ist, daß es die „unverbesserlichen Verbrecher" nicht näher bezeichnet. Jedoch auch wenn dies der Fall wäre, so würde das Gesetz noch immer Gefahren in sich bergen. Es ist keine Gewähr gegeben, daß sich die Personen, die zu entscheiden haben, nicht von subjektiven Empfindungen leiten lassen, und daß Mißgriffe nicht allzuoft vorkommen. Nicht zu übersehen ist, daß die Anwendung der Kastration, wenn sie einmal für rückfällige Verbrecher, Blödsinnige und Schwachsinnige eingeführt wurde, leicht auf andere Klassen ausgedehnt werden kann, deren Fortpflanzung als unerwünscht betrachtet wird, und in dieser Möglichkeit liegt die größte Gefahr.

Ich bin der Ansicht, daß sich ein auf den Fortschritt bedachtes Gemeinwesen vor staatssozialistischen Experimenten, wie es die künstliche Zuchtwahl durch Behörden ist, entschieden fern halten muß, weil deren Ergebnis ein Menschenschlag sein würde, der zu weiterem Emporsteigen nicht befähigt sein kann. Um die Entartung zu verhüten, sind ganz andere Mittel anzuwenden. Die meiste vorteilhafte Wirkung würde die Beseitigung der Hindernisse haben, welche der freien geschlechtlichen Auslese im Wege stehen. Ihre Beseitigung würde die beste Gewähr dafür bieten, daß sich die zivilisierte Menschheit durch ihre tüchtigsten Glieder fortpflanzt und daß die Untüchtigen in weit größerem Maße als jetzt von der Fortpflanzung ausgeschlossen bleiben.

1) Übersetzung in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 28, Heft 4.

III.

Ein mittelalterliches Zeugnis über eine Tätowierung in religiöser Ekstase.

Mitgeteilt von
Dr. **Rud. Huber**, Bozen.

In der Vita des berühmten deutschen Mystikers Heinrich Seuse (lat. Suso, geb. ca. 1295, gest. 1366) findet sich folgende Stelle, die als Beitrag zu einer Geschichte der Tätowierung hier einen Platz finden mag. Im 6. Kapitel der Lebensbeschreibung, eines höchst eigenartigen geistlichen Memoirenwerkes, erzählt der Konstanzer Dominikanermönch „Wie er den minniglichen Namen Jesus auf sein Herz zeichnete."

„In denselben Zeiten ward ein unermeßliches Feuer in seine Seele gesendet, das sein Herz in göttlicher Minne gar inbrünstig machte. Eines Tages, als er es in sich merkte und heftig aufwallte in göttlicher Minne, ging er in seine Zelle an seine heimliche Stätte und kam in eine minnigliche Betrachtung. Und er sprach also: „Ach, lieber Gott, könnte ich doch etwas erdenken, was ein ewiges Minnezeichen wäre zwischen mir und dir, als Beweis, daß ich dein bin und du meines Herzens ewige Minne bist, und das kein Vergessen je mehr vertilgen könnte." In diesem inbrünstigen Eifer löste er vorne sein Skapulier, entblößte seinen Busen, nahm einen Griffel in die Hand, sah sein Herz an und sprach: „Ach, gewaltiger Gott, nun gib mir heute Kraft und Macht, meine Begierde zu vollbringen; denn heute mußt du in den Grund meines Herzens eingegraben werden." Er fing an und stach mit dem Griffel in gerader Richtung in das Fleisch ob dem Herzen und stach hin und her und auf und ab, bis er den Namen IHS schön auf sein Herz gezeichnet hatte. Von den scharfen Stichen wallte das Blut fest aus dem Fleische und rann über den Leib in den Busen. Wegen seiner feurigen Minne war ihm das so minniglich anzusehen, daß er des Schmerzes nicht viel achtete. Als er dies getan hatte, ging er also versehrt und blutig aus der Zelle auf die Kanzel vor das Kruzifix, kniete nieder und sprach:

„Eia, mein Herr und meines Herzens einzige Minne, nun schaue an meines Herzens große Begierde! Herr, dich noch mehr in mich zu drücken, kann und vermag ich nicht. O Herr, ich bitte dich, daß du es nun vollbringest und dich noch weiter in den Grund meines Herzens drückest und deinen heiligen Namen also in mich zeichnest, daß du nimmer scheidest aus meinem Herzen." Also minnewund ging er viele Zeit, ich weiß nicht bis wie lange, dann genas er. Und es blieb der Name IHS gerade auf dem Herzen stehen, wie er begehrt hatte. Die Buchstaben waren um sich wohl so breit wie die Breite eines geschlichteten Halmes und so lang wie ein Glied des kleinsten Fingers. Er trug den Namen also auf seinem Herzen bis an seinen Tod, und so oft sich das Herz bewegte, so oft ward der Name bewegt. Im Anfang war es gar deutlich. Er trug ihn in aller Heimlichkeit, so daß ihn nie ein Mensch sah, denn einer seiner Gesellen, dem zeigte er ihn in frommer Vertraulichkeit. Wenn ihn seither etwas Widerwärtiges anging, so sah er das minnigliche Minnezeichen an, dann ward ihm die Widerwärtigkeit dadurch leichter. Etwann sprach seine Seele mit Minnekosen: „Herr, schau, die Minner dieser Welt zeichnen ihr Lieb auf ihr Gewand. Ich aber, du meine Minne, habe dich in das frische Blut meines Herzenssaftes gezeichnet." (Aus Dr. Wilh. Oehl: „Deutsche Mystiker". I. Seuse. Sammlung Kösel. S. 31 ff.).

IV.

Untersuchungen gegen „Chilfener".

Von

Dr. **Rud. Huber,** k. k. Staatsanwalt-Stellvertreter in Bozen.

Im Sommer 1909 wurde beim k. k. Kreisgerichte Bozen Sigmund B., ein 24 jähriger Jude aus Galizien, wegen Verbrechens des teils vollbrachten, teils versuchten Betruges zu einer 17 monatigen Kerkerstrafe verurteilt (Akt Vr. 62/9). Er hatte als sogenannter „Chilfener" in einer erheblichen Anzahl von Fällen, von denen die Anklage freilich nur die sicher erweislichen auswählte, einen unredlichen Gewinn erzielt. Mit dem Ausdrucke „Chilfener" bezeichnet der Gaunerjargon einen Menschen, der beim Zahlen Geldnoten oder größere Münzen hingibt und mit der Herausgabe durch einen geschickten Trick jene Note oder Münze selbst wieder in die eigene Tasche verschwinden läßt. Das Wort wird auch von der Wiener Polizei zur Bezeichnung dieser Gaunerspezies ständig gebraucht. In einem Gespräche mit einem Mithäftling, das ein Gefangenaufseher während B.s Untersuchungshaft belauschte, sprach sich B. über die Art seines Vorgehens auf eine Weise aus, die sowohl durch die ihm selbst nachgewiesenen Fälle, als auch durch das, was wir sonst über das Treiben solcher Chilfener wissen, Anspruch auf Beachtung erheben kann. Ein wenig Renommage läuft freilich bei solchen Mitteilungen zwischen Gaunern immer mit unter. B. behauptete, daß er eine große Anzahl von Helfershelfern habe, die alle er abgerichtet habe, von denen ihn aber keiner beim richtigen Namen nenne (oder kenne?). Bei seinem Geschäfte pflege er mit Vorliebe den Spazierstock fallen zu lassen, und während man sich dienstbereit danach bücke, nehme er die zum Wechseln gegebene Note zurück und streiche dann auch die Herausgabe ein. In Teplitz sei es ihm einmal gelungen, 26 Zahlkellner nacheinander zu betrügen. Wenn er das geringste Bedenken bei seinem Opfer wahrnehme, mache er selbst auf den Irrtum aufmerksam. In Straßburg habe er in einem Tabakladen 20 Mark „gemacht", als er dann das Ladenmädchen auf der Straße

hinter sich herkommen sah, habe er es sofort angesprochen, er scheine aus Versehen das zum Wechseln gegebene Geldstück mit eingestrichen zu haben, da er eben inne geworden sei, daß er das 20 Markstück noch bei sich habe. Man sei dann über seine Ehrlichkeit ganz gerührt gewesen. — Wenn man ihn erwische, leugne er hartnäckig. Und es sei lächerlich, wie selten die Betrogenen ihn bestimmt wiedererkännten. Beim Untersuchungsrichter sei das Leugnen noch weniger erfolgreich, der pflege genauer der Sache nachzugehen; aber bei der Hauptverhandlung mache es doch einigen Eindruck, namentlich wenn die Zeugen dann auch schwankend würden. Er verlachte den Zellengenossen, daß er sich habe photographieren lassen. Er selbst habe, als er photographiert wurde, ein Gesicht geschnitten, daß ihn kein Mensch wiedererkenne.

B. hatte tatsächlich vielfach allein, oft aber auch mit einem, zwei oder selbst drei Gehilfen „gearbeitet“. Der richtige Chilfener verschmäht es auch nicht, sein Gewerbe allein auszuüben, namentlich im Kleinbetriebe, lieber aber umgibt er sich mit verläßlichen Helfern, die mit ihm vereint das Opfer in Verwirrung bringen. Besonders ist es beliebt zu Zeiten, wo ohnehin mehrere Käufer im Laden sind, das Glück zu versuchen. Man kennt sich scheinbar nicht, tritt nicht ganz gleichzeitig ein, wechselt die Wünsche in Hinsicht auf die verlangten Waren, ist mit dem Vorgelegten nicht zufrieden, möchte feinere Sorten sehen und weiß es so einzurichten, daß das Ladenmädchen, nachdem man sich schon einmal zu zahlen anschickte, etwas von einer Stellage langen oder aus dem Magazin holen muß. Dieser Augenblick wird dann gern auch zu Ladendiebstählen benützt, sei es, daß man Waren nimmt oder einen Griff in eine weniger gut verwahrte Kasse tut. Der richtige Chilfener ist fast immer zugleich auch Ladendieb. Vielfach macht man sich gegenseitig dabei „die Mauer“. Droht der Betrug beim Geldwechseln zu mißlingen, dann sind die Komplizen auch dazu gut, als ganz Unbekannte möglichst unbefangen zu versichern, man habe in der Tat gesehen, daß der Herr die Note hingab; das Fräulein habe sie in Empfang genommen u. dgl. Solche Gehilfen dienen auch häufig dazu, die Agnoszierung zu erschweren, indem man die Hüte, Stöcke, Ringe, Uhrketten u. dgl. nach gelungenem Werk einstweilen vertauscht, bis die Luft wieder rein ist.

Wer eine Untersuchung gegen Chilfener zu führen hat, der lese vor allem in H. Groß' „Handbuch für Untersuchungsrichter“ recht genau das Kapitel über Gaunerpraktiken (Änderung des Aussehens und falsche Namen) durch. Nie habe ich in meiner Praxis als Untersuchungsrichter die dort gegebenen Winke nützlicher verwerten

können als in zwei derartigen Fällen. Und dann ziehe er die Lehre daraus, daß mit Feststellungen folgender Art: „(Nach Gegenüberstellung des Beschuldigten X.): Dieser ist es nicht". „Es ist möglich, daß es dieser gewesen ist" — wie man sie nur allzuhäufig in Protokollen zu lesen bekommt, recht wenig gedient ist. Besonders wenn man dem keck auftretenden Beschuldigten gestattet, der ersten Andeutung des Zeugen, er glaube doch den Täter vor sich zu haben, mit einem Wortschwalle zu begegnen, der den Zweck der Einschüchterung nur zu leicht erreicht. Man lasse den Zeugen, wenn möglich, aus mehreren Personen, die man ihm nacheinander oder zugleich vorstellt, den Täter erkennen, ziehe die zu Agnoszierenden selbst ins Gespräch, und gebe so dem Zeugen Gelegenheit, sie auch sprechen zu hören. Und erst, wenn sie wieder abgeführt sind, frage man den Zeugen aus. Eine etwa doch erforderliche Konfrontierung behalte man sich für später vor.

Ferner ziehe man, wenn es sich um weibliche Beschädigte handelt, auch die ganze Garderobe der Beschuldigten in den Kreis der Betrachtung. Für männliche Chilfener scheinen die Opfer aus dem schönen Geschlechte den Vorzug zu besitzen, weil der elegant auftretende Betrüger in der Koketterie ein Mittel mehr hat, die Aufmerksamkeit seiner „Wurzen" von dem Gelde abzulenken. Dafür bietet aber das treuere Gedächtnis der Frauenwelt für die Kleidung dem Untersuchungsrichter ein Mittel des Beweises, das nicht zu unterschätzen ist. Nach dem früher Gesagten kommt es nicht selten vor, daß der A den Hut des B, den Zwicker des C trug. In einem Falle konnte die Beschädigte über des Aussehen der drei Herren, die gleichzeitig im Laden erschienen waren, recht wenig sagen, gab aber eine detaillierte Beschreibung von vier Ringen, die sie an ihren Fingern beobachtet hatte und die sich tatsächlich im Besitze eines der Verhafteten gefunden hatten. Dies veranlaßte mich damals, eine kleine Ausstellung sämtlicher Effekten der Beschuldigten zu arrangieren und sie den Zeugen nach deren Vernehmung vorzuweisen. Auch auf abgesandte oder hinterlegte Pakete richte man das Augenmerk. Mir kam ein Fall vor, wo ein Chilfener, der einem Bezirksgerichte eingeliefert war, noch am Tage der Verhaftung einen Aufseher zu bestimmen wußte, einige Kleidungsstücke an seine Mutter aufzugeben, „damit die guten Sachen nicht durch Aufbewahrung im Gefangenhause Schaden leiden". Darunter befand sich auch ein Steirerhut und eine schwarze Brille, die zu Zwecken der Verstellung in hervorragendem Maße gedient hatten und immer wieder von einzelnen Beschädigten erwähnt wurden.

Einen unerwarteten Bundesgenossen findet der Chilfener zuweilen, der freilich unschädlich wäre, wenn Untersuchungsrichter und Staatsanwalt durchaus dem von H. Groß geschilderten Ideale entsprächen und wenn nicht auch bei Vorgesetzten oft der „expeditive“ Richter und Ankläger höher gewertet würde als jener, der gründlicher und langsamer arbeitet. Ich meine den Paragraphen der St.P.O. (§ 56 der österr., entsprechend § 12 Abs. 1 der St.P.O. für das Deutsche Reich), der die Kompetenz demjenigen unter mehreren Gerichten des Tatortes zuweist, welches den andern zuvorgekommen ist (die Untersuchung zuerst eröffnet hat). Gerade in Strafsachen dieser Art handelt es sich fast immer um eine größere Zahl von Delikten, welche in verschiedenen Bezirken verübt wurden. Da scheinen sich denn manchmal die Einstellungen in Hinsicht auf die im eigenen Bezirke begangenen Fakta schier den Rang streitig zu machen. Es ist ja nicht zu verkennen, daß die ersten Erhebungen oft wenig genug versprechen, die Angaben der Beschädigten etwa so unsicher sind, daß man eine kostspielige Konfrontation bei sehr zweifelhaftem Erfolge lieber vermeiden will. Aber wie leicht entziehen gerade solche Einstellungen einen geriebenen Gauner, einen wirklichen Schädling der Gesellschaft, der verdienten Strafe. Die Gemeingefährlichkeit solcher Individuen, die ihre Tätigkeit über weite Landstriche ausdehnen, macht es zu einem Gebote vernünftiger Kriminalpolitik, hier die Kosten nicht zu scheuen und vor einer mühevollen und weitläufigen Arbeit nicht zurückzuschrecken. Je breiter die Basis, je zahlreicher die Fälle, desto eher ist ein positiver Erfolg zu hoffen. Man sei auch nicht sentimental, wenn die Untersuchungshaft sich in die Länge zieht. Nur durch gründliche Verhöre aller Beteiligten führt man solche Strafsachen zu einem gedeihlichen Ende. Wem daher eine solche Aufgabe zufällt, der leiste das besondere Gelübde, in diesem Falle einmal nicht „expeditiv“ zu sein.

V.

Mord, Selbstmord oder Zufall.

Mitgeteilt von

Dr. **Ant. Glos**, kk. Staatsanwaltstellvertreter in Olmütz.

Am 6. Oktober 1909 wurde der 15 Jahre alte Lehrling F. D. aus C. unweit des von H. nach C. führenden Fußsteiges auf einem Baume in kniender Stellung an seinem eigenen Riemen erhängt tot aufgefunden; da an der Leiche Spuren einer Gewaltanwendung vorgefunden wurden, ergab sich der Verdacht, daß F. D. ermordet wurde. Die Gerichtsärzte gaben nach vorgenommener Leichenbeschau und Leichenöffnung ihr Gutachten dahin ab, daß der Knabe zunächst erwürgt und sodann aufgehängt wurde, um den Anschein eines Selbstmordes hervorzurufen; weiter erklärten die Gerichtsärzte, daß der Knabe höchstwahrscheinlich einer habituellen passiven Päderastie per anum ergeben war, daß im Hinblick auf eine an den Geschlechtsteilen vorgefundene leider ungenau beschriebene Verletzung kurz vor dem Tode ein päderastischer Angriff stattfand, gegen den sich der Knabe wehrte, wobei der Täter vielleicht unabsichtlich den Hals des Knaben drückte und ihn so erwürgte. Der Tod ist angeblich vor Mitternacht des 5. Oktober 1909 eingetreten.

Die Erhebungen ergaben, daß der Knabe, der in C. bei einem Anstreichermeister in der Lehre stand, am 4. Oktober 1909 gegen 1 Uhr mittags von seinem Meister nach H. geschickt wurde, um dort bei einer gewissen F. B. eine kleine Schuld einzukassieren; zwischen 2—3 Uhr fand sich der Knabe dort ein und da er kein Geld erhielt, machte er sich sofort auf den Heimweg. Im Dorfe H. sprach er noch mit einem 10 jährigen Knaben, dem er eine kleine Pistole aus Mutwillen zerbrach, nachdem er ihm zuvor seine eigene Pistole, die später bei der Leiche auch vorgefunden wurde, gezeigt hatte.

Der Knabe sah noch, daß D. die Richtung nach C. einschlug, dies war gegen 3 Uhr mittags, seit diesem Zeitpunkte hat niemand den Knaben lebend gesehen, da er weder zu seinem Meister noch zu

seinen Eltern in C. heimgekehrt ist. Es ergab sich somit die Frage, wo der Lehrling die Zeit vom 4. Oktober 1909 bis vor Mitternacht des 5. Oktober 1909 zugebracht hat; seine Verwandten und Bekannten in H., wo seine Eltern früher wohnten und wo er auch die Schule besuchte, bestätigten, daß er in der kritischen Zeit bei ihnen nicht geweilt hat. Um die Frage klarstellen zu können, mußte man auch davon ausgehen, daß der Tod auch schon am 4. Oktober 1909 nachmittags nach 3 Uhr erfolgt sein konnte, daß somit die Behauptung der Gerichtsärzte, der Tod sei erst in der Nacht vom 5. zum 6. Oktober 1909 erfolgt, nicht das Richtige getroffen haben müsse.

Nach dem Sektionsbefunde fand man im Magen und Darm des Knaben noch Reste von Speisen, insbesondere von Kartoffeln, Gurken Birnen und Pflaumen und ergaben die eingeleiteten Nachforschungen, daß gerade alle diese Speisen der Knabe am 4. Oktober 1909 vor seinem Abgange aus C. genossen hatte; dieses Resultat ließ es nun als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß der Tod am 4. Oktober 1909 nachmittags (da die Speisen noch nicht ganz verdaut waren) erfolgt ist. —

Von einem Lustmorde konnte auch schon nach dem Gutachten der Gerichtsärzte keine Rede sein, zumal Lustmorde an Knaben, insbesondere von einem solchem Alter, doch mehr zu den Seltenheiten gehören (Heinrich Gräf: Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe in Groß Archiv 1909 B. 34).

Es ergab sich die weitere Frage, ob der Befund die Annahme rechtfertige, der Knabe sei ein habitueller Päderast und sei kurz vor seinem Tode von einem aktiven Päderasten mißbraucht worden. Hofmann (Lehrbuch der ger. Medizin) ist der Meinung, daß die passive Päderastie diagnostisch verwertbare Kennzeichen zu hinterlassen geeignet sei und daß die Natur dieser vorzugsweise von dem Umstande abhängen wird, ob der betreffende Akt zum ersten Male ausgeübt wurde oder ob habituelle passive Päderastie vorliegt. (Seite 161.)

Der Nachweis ejakulierten Spermas wäre nach Hoffmann nur in dem Falle absolut beweisend, wenn es, was nur in ganz frischen Fällen (an Leichen) möglich ist, gelingen sollte, es im After selbst aufzufinden, an anderen Körperstellen oder in der Wäsche nur dann, wenn z. B. bei unreifen Knaben die Möglichkeit, daß die gefundene Spur vom eigenen Sperma herrühren könnte, positiv ausgeschlossen werden konnte (S. 162).

Im vorliegenden Falle haben die Gerichtsärzte es unterlassen, zu untersuchen, ob im After des Knaben menschlicher Samen konstatiert

werden kann, wodurch gerade das wichtigste Beweismaterial, das die Frage in dem oder jenem Sinne entscheiden konnte, verloren ging; spezifische Merkmale, wie Hofmann anführt, konstatierte der Befund nicht, vielmehr solche, die zwar bei habitueller Päderastie vorzukommen pflegen, die aber auch anderweitig entstehen können.

Die Sache komplizierte sich, als der Vater des D. als der mutmaßliche Täter verhaftet wurde; die öffentliche Meinung, der jedenfalls das Ergebnis der Obduktion nicht unbekannt blieb, bezeichnete ihn hartnäckig als Täter, selbst dann noch, als er freigelassen wurde, so daß die Gendarmerie dem öffentlichen Rufe folgend, ihn zum zweiten Male verhaftete. Es hatten sich auch Zeugen gefunden, die in der Lage waren, verschiedene anscheinend verdächtige Äußerungen zu bestätigen. Bei der Hausdurchsuchung fand man eine dem Verhafteten gehörige anscheinend blutbefleckte Hose, wozu noch der Umstand kam, daß es eben der Vater des Knaben war, der ihn am 6. Oktober 1909 um 7 Uhr früh, als er nach dem verschollenen Knaben in H. nachforschen wollte, erhängt auffand. Einen Selbstmord schlossen die Gerichtsärzte aus, und der Charakter des Knaben sprach gleichfalls gegen einen Selbstmord, da er ausgelassen und lebhaft war, er wollte alles wissen und von allem sich überzeugen, er sollte auch, um sich Geld für Kleider zu verdienen, in eine Zuckerfabrik für eine Campagne in Arbeit gehen und freute sich darauf.

Die Staatsanwaltschaft verfügte eine Untersuchung der Kleider und Wäsche, die der Knabe anhatte, auf Menschenblut und Sperma; letzteres wurde jedoch nicht konstatiert, an der Hose des verhafteten Vaters fand sich wohl Menschenblut, doch war es wahrscheinlich Menstrualblut. Diese Untersuchungen nahm das gerichtlich-medizinische Institut in Wien vor. Außerdem wurde ein Fakultätsgutachten eingeholt und die Beantwortung folgender Fragen verlangt: ob der Tod des Knaben auf die von den Gerichtsärzten geschilderte Art erfolgte, wann dieser eintrat und ob der Befund dazu berechtigt, eine habituelle passive Päderastie und einen dem Tode vorausgegangenen päderastischen Angriff anzunehmen. — Das Fakultätsgutachten kommt zum Schlusse, daß ein Selbstmord durch Erhängen vorliege, Mord könne mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus dem Sektionsbefunde folge keineswegs, daß der Knabe ein habitueller passiver Päderast gewesen sei und daß an ihm kurz vor dem Tode ein päderastischer Angriff unternommen worden ist, der Tod könne am 4. Oktober 1909 eingetreten sein; die Verletzung am Gliede, anatomisch nicht näher beschrieben, sei wohl rätselhaft, doch könne der Knabe sich diese entweder beim Manipulieren mit seinem Gliede oder

auch im Todeskampfe zugezogen haben, ebenso wie die konstatierten Hautabschürfungen, da der Knabe mit dem Gesichte dem Baumstamm zugekehrt war.

Fraglich bleibt, was den 15 jährigen, munteren Knaben zu einem Selbstmorde bewogen hätte, zumal er niemals eine derartige Absicht kundgegeben hat; das Fakultätsgutachten bemerkt nebenbei, daß der Knabe vielleicht, nachdem er sich selbst die Verletzung am Gliede zugefügt hatte, sich aus Schrecken über die entstandene Blutung das Leben genommen habe.

Bemerkenswert ist allerdings, daß als Werkzeug zum Aufhängen der dem Knaben gehörige Riemen verwendet wurde, daß der Knabe die Mütze auf dem Kopfe hatte, was anscheinend gleichfalls für einen Selbstmord spricht, da Selbstmörder erfahrungsgemäß sich als Werkzeug das aussuchen, was sie bei sich haben. Erhängen läßt überhaupt mit größter Wahrscheinlichkeit auf Selbstmord schließen (Weingart: Kriminaltaktik S. 358).

Es ist aber möglich, daß ein reiner Zufall vorlag, daß der Knabe sich auf den Erhängten spielte und hiebei den Tod fand; dafür sprach auch die Situation, da die Stellung des Erhängten den Eindruck machte, als ob er sich vor jemandem verstecken wollte. Die Leiche konnte längere Zeit wegen des bedeckten Terrains unbemerkt bleiben.

VI.

Beiträge zur forensen Gynäkologie.

Von
Kurt Boas, Berlin.

I. Einiges über die Frage der Zulässigkeit der Sectio caesarea in moribunda.

Eine medizinisch-theologisch-juristische Grenzfrage.

(Hierzu eine Tabelle im Text.)

Durch neuere Publikationen von Calkers[1]) und Schickeles[2]) sowie durch die zu erwartenden Reformvorschläge des Strafgesetzbuches sind die gegenseitigen Beziehungen zwischen Strafrecht und Frauenheilkunde zum Gegenstand umfangreicher Diskussionen und Debatten gemacht worden. Der fruchtbare Gedankenaustausch zwischen Juristen einerseits und Medizinern andererseits kommt in den beiden oben zitierten Schriften am stärksten zum Ausdruck. Besonders eine Frage steht im Vordergrund des Interesses, aus der sich alle weiteren ableiten: das Verfügungsrecht der Mutter über ihren Körper. Ist diese juristisch erst einmal festgelegt, so ist damit schon viel gewonnen und dem Arzt ein gewisser Maßstab für sein Eingreifen immerhin gegeben.

von Calker und Schickele haben besonders die Zulässigkeit der Perforation des lebenden Kindes und die Einleitung der künstlichen Frühgeburt erörtert. Dagegen ist bei Schickele von der Indikation des Kaiserschnittes nirgends die Rede. Daher erscheint es mir wichtig, auf die juristisch-medizinisch-theologische Seite dieser Frage an der Hand einer neueren Arbeit von Wrazidlo[3]) einzu-

---

1) van Calker, Frauenheilkunde und Strafrecht. Straßburg 1908. Schlesier und Schweikhard.

2) Schickele, Strafrecht und Frauenheilkunde. Wiesbaden 1908. J. F. Bergmann.

3) Wrazidlo, Sectio caesarea in moribunda. Inaugural Dissertation Leipzig 1908, 24 Seiten.

gehen. Ich bitte die folgenden Zeilen als eine Ergänzung der beiden oben zitierten Monographien betrachten zu wollen.

Um zu einem sachlichen Urteil über die seit Jahrhunderten geübte Methode des Kaiserschnittes zu gelangen, müssen wir, ohne Erörterung der Indikation in vivo, auf ihre Leistungen bei moribunden Personen eingehen. Der erste Versuch, Moribunde mittels des Kaiserschnittes zu entbinden, rührt von einem Praktiker, v. Röser, her, dem es gelang, mittels des Kaiserschnitts an einer Sterbenden ein lebensfähiges Kind zu erzielen. 18 Jahre später wurde in Breslau mit Zustimmung des Ehemannes eine moribunde eklamptische Frau mittels Kaiserschnitts entbunden. Mutter und Kind überlebten den operativen Eingriff nicht. Der Fall hatte insofern ein forensisches Nachspiel, als sich der betreffende Geburtshelfer wegen Begehung eines Kunstfehlers vor Gericht verantworten mußte. Die erste Instanz verurteilte ihn, während die Revision auf Freisprechung erkannte. Das Gericht stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß der Kaiserschnitt an einer Sterbenden nicht als etwas direkt Unerlaubtes angesprochen werden dürfe, nur müsse der betreffende operierende Arzt die Überzeugung gewonnen haben, daß die Kreißende eine Sterbende und unrettbar verloren sei.

Schalten wir hier ein paar Worte über den Standpunkt ein, den die Theologie in der ganz gewiß auch sie interessierenden Frage einnimmt. Die christliche Religion schreibt vor, eine verstorbene Schwangere solle nachträglich durch Operation entbunden werden. Diese seit altersher festgehaltene Anschauung hängt mit der sogenannten Lex regia zusammen, die besagte, man dürfe keine Frau ohne vorheriges Herausschneiden der Frucht beerdigen.

Während beide christlichen Bekenntnisse dieselbe Hauptforderung betonen, gehen sie im einzelnen und in der Motivierung weit auseinander. Die katholische Kirche motiviert ihre Vorschrift damit, daß das Kind der Sakramente der Taufe teilhaftig werden müsse, um in den Himmel zu kommen und auf geweihter Erde bestattet zu werden. Die evangelische Kirche, deren Prinzip man vom Standpunkt des Arztes entschieden gutheißen muß, schreibt die Operation nur dann vor, wenn sich der Geburtshelfer von der Lebensfähigkeit des Kindes überzeugt. Sonst hätte es auch wirklich keinen Sinn, an einer Toten eine verstümmelnde und was noch ganz besonders zu beachten ist — eine septische Operation vorzunehmen, auf die Chance hin, nachher ein totes Kind zu erzielen.

Nach einem weiteren Dezennium wurde die Frage von neuem akut, ohne aber doch der Sectio caesarea in moribunda zum Siege

zu verhelfen, bis endlich Runge, der jüngst verstorbene hervorragende Göttinger Gynäkologe für die Methode eine Lanze brach und insbesondere dem von falscher Humanität zeugenden Vorwurf entgegentrat, als sei eine große Operation an einer sterbenden Schwangeren inhuman oder grausam. Er macht besonders auf zwei Tatsachen aufmerksam: erstens, daß die Frauen in der Agonie schmerzlos sind und es daher einer besonderen Narkose nicht bedarf; zweitens — was forensisch von Wichtigkeit ist — daß dem Arzt die Wahl des einzuschlagenden Verfahrens nach Einholung der Erlaubnis zum Kaiserschnitt frei steht.

Während das Eintreten Runges für die Sectio caesarea in moribunda in weiten Kreisen der Ärzteschaft und des Publikums zunächst ungläubiges Kopfschütteln und energische Ablehnung unter Berufung auf das Humanitätsprinzip erregte, glaubt sich nach der heutigen vervollkommneten gynäkologischen Technik Wrazidlo entschieden dazu berechtigt, sie unbedenklich zu empfehlen. Natürlich kann sie — und das ist bei der ganzen Natur der Sache verständlich — nur in größeren Kliniken oder ähnlichen Anstalten ausgeführt werden da sie ein großes technisches Geschick und einen umfangreichen Apparat erfordert, der eben nur der Klinik zur Verfügung steht.

Weiterhin ist zu bedenken, daß sich die technische Ausführung des Kaiserschnittes seit dem Erscheinen der Arbeit von Wrazidlo in hohem Maße vervollkommnet hat. Es genügt, an dieser Stelle kurz an die Inauguration des sogenannten suprasymphysären Kaiserschnittes zu erinnern, der mit den Namen Frank-Köln und Latzko-Wien unauslöschlich verbunden ist. Der suprasymphysäre Kaiserschnitt, um dessen Einbürgerung in gynäkologischen Kreisen sich namentlich Bumm (Berlin) und Sellheim (Tübingen) durch das Einsetzen ihrer gewichtigen Autorität verdient gemacht haben, hat sich rasch unter den Geburtshelfern populär gemacht, und Bumm steht nicht an, zu erklären, daß er ein für allemal den klassischen Kaiserschnitt zugunsten der suprasymphysären Methode aufgegeben habe, die ihm die bei weitem elegantere und auch anatomisch besser fundierte zu sein scheine.

Eine gewisse Schwierigkeit ist in der Feststellung der Agonie gegeben. Wo es sich aber wie bei Runge um Gehirntumor, oder bei Frank um Verbrennung handelt, kurz um lebensbedrohende Krankheitserscheinungen, da wird man unbedenklich zur Ausführung des Kaiserschnitts an der Moribunden schreiten können. Die Resultate, die man damit in neuerer Zeit dank einer verbesserten gynäkologischen Technik und Antisepsis erzielt hat, gehen aus folgender Tabelle hervor, die nach Wrazidlo zusammengestellt ist.

1. Autor	2. Titel und Ort der Publikation.	3. Alter der Pat.	4. a) ? Para b) ? Monat	5. Indikation zum Kaiserschnitt	6. Ausgang a) Zustand der Mutter	6. Ausgang b) Zustand des Kindes
1. Prokoß	Sectio caesarea in mortua (Zentralblatt für Gynäkologie 1900)	25 Jahre	a) fehlt b) Graviditas mens. VIII	Meningitis. Keine kindlichen Herztöne. Deutliche Kindsbewegungen	Exitus 8 Stunden nach der Operation	Lebende Frühgeburt. Keine Asphyxie
2. Everke	Sectio caesarea in moribunda (Monatsschrift für Geburtshülfe und Gynäkologie, Bd. XIII S. 641)	fehlt	a) b) fehlt	Eklampsie. 7% Eiweiß im Harn. Cyanotischer Puls. Das Kind lebt.	Kaiserschnitt im eklamptischen Anfall. Nach der Operation zahlreiche neue. Exitus nach 12 Std.	Kind stirbt während der Operation
3. Weißwange	Ruptura aortae spontanea. Sectio caesarea in mortua. Lebendes Kind (Zentralbl. f. Gynäkologie 1902 Nr. 10)	30 Jahre	a) I para b) 2 Wochen vor der erwarteten Niederkunft	Plötzlicher heftig. Schmerz in der Herzgegend. Starke Dyspnoe. Exitus. Kindliche Herztöne deutlich auskultierbar	Kaiserschnitt post exitum	Lebendes Kind, das 19 Minuten nach dem Tode der Mutter erzielt wird
4. Blau	Zentralblatt für Gynäkologie 1904	20 Jahre	a) I para b) fehlt	Dyspnoe, Cyanose, Stridor, Lungenödem infolge schweren Herzfehlers. Exitus	Kaiserschnitt 2 Minuten post exitum	Kind asphyktisch. Nach 10 Minuten wieder belebt
5. Jungeblodt	Sectio caesarea in mortua. Lebendes Kind (Deutsche mediz. Wochenschr. 1902)	fehlt	a) fehlt b) 8 Tage vor der erwarteten Niederkunft	Plötzlicher Tod (Eklampsie?)	Kaiserschnitt 17 Minuten post exitum	Kind tief asphyktisch. Wieder belebt
6. Wrazidlo	Sectio caesarea in moribunda. Inaugural-Dissertation Leipzig 1908	35 Jahre	a) VII para b) Graviditas mens. X.	Hochgradiges Lungenödem. Schwerer Herzfehler. Im moribunden Zustand wird zum Kaiserschnitt geschritten.	Exitus nach 5 Tagen an Endokarditis ulcerosa	Kind kommt wenig asphyktisch zur Welt

Die Resultate der Sectio caesarea in moribunda resp. in mortua sind also gar nicht so ungünstige, wie von den Gegnern der Methode behauptet wird: die Mütter gingen freilich bei der Operation drauf, was aber auch sonst der Fall gewesen wäre; von den Kindern aber folgte nur eines der Mutter in den Tod nach. Dabei ist besonders hervorzuheben der Fall von Jungeblodt[1]), (vgl. Tabelle Nr. 5) einem praktischen Arzt, dem es unter den überhaupt denkbar ungünstigsten Verhältnissen gelang, ein lebendes Kind zu entwickeln.

Ein Wort noch über die Chancen der Operation: es ist natürlich, daß sie bei der Sectio caesarea in mortua ungünstiger liegen als bei der Sectio caesarea in moribunda. Während es bei den Moribunden nach dem oben Gesagten kein Bedenken geben kann, die Operation sofort auszuführen, liegt die Sache bei der Verstorbenen so, daß hier möglicherweise mit der Mutter auch bereits das kindliche Leben abgestorben sein kann. Es kommt daher auf die genaue Feststellung an, ob die kindlichen Herztöne zu auskultieren bzw. die Kindsbewegungen noch festzustellen sind. Ist dies der Fall, so ist vom Standpunkte des Arztes[2]) der Kaiserschnitt strikte indiziert.

---

1) Jungeblodt, Deutsche medizinische Wochenschrift 1902.

2) Anmerkung des Herausgebers. Aber nicht von dem des Kriminalisten aus, der es als grundsätzlich für unerlaubt erklären muß, wenn einem Menschen, also hier der Mutter, zugunsten eines anderen, hier des Kindes, eine Körperverletzung zugefügt wird. Die Sterbende muß keineswegs bewußt- und empfindungslos sein, sie kann auch durch die Operation wieder zu Bewußtsein und Empfindung gelangen und dann ist es durch nichts gerechtfertigt, wenn einem Menschen in der schwersten Zeit seines Daseins, der Sterbestunde, noch absichtlich eine Qual zugefügt wird. Die Zustimmung hierzu kann nicht gegeben werden: Die Sterbende ist nicht in der Lage es zu tun und Verwandte, der Ehegatte, der Vormund usw. kann die Zustimmung weder nach dem Gesetze noch nach allgemeiner Auffassung geben. Auch die „wissenschaftliche Überzeugung" des Arztes kann hier nicht ersetzend eintreten. Sie kann nur dahin gehen, daß der Arzt hoffe, dadurch, daß er einer Sterbenden eine Qual zufügt, der Menschheit einen Menschen zu gewinnen! Wäre das zulässig, so stünde es im Rechtsleben einzig da. Die Sterbende lebt noch, kann aber keine Zustimmung geben, und ohne Zustimmung darf doch der Arzt dem Lebenden auch kein Hautfleckchen abtrennen, um damit durch Transplantation einen anderen zu retten.

Und was wird im günstigsten Falle dadurch gewonnen, daß man eine Sterbende gequält hat? Vielleicht ein Menschenleben von stets zweifelhaftem Werte. Durch den Fötalkreislauf kann das ungeborene Kind seit längerer oder kürzerer Zeit nur ungünstig durch die schwerkranke und sterbende Mutter ernährt worden sein, es entbehrt später der natürlichen Erhaltung und Pflege durch die Mutter, es wird in den meisten Fällen eine minderwertige Existenz werden. Auch ihm wäre es besser gewesen, daß es nie zu bewußtem Leben gekommen wäre, als daß dies geschehen ist durch Qualen, die man unberechtigt seiner sterbenden Mutter zugefügt hat. Hans Groß.

II. Psychisch abnorme Zustände während der Schwangerschaft und ihre forensische Bedeutung.

Es ist eine allbekannte Tatsache, daß Schwangere zu Verstimmungszuständen neigen, die in den mannigfachsten Formen und Aeußerungen zutage treten. Pilcz[1]) tut der „Launenhaftigkeit" und der „abnormen Gelüste" der Schwangeren Erwähnung und betont die Häufigkeit der Selbstmorde im Beginn der Schwangerschaft. Unter seinem Material fand er unter 426 Selbstmörderinnen 19,92 Prozent Schwangere. Davon entfielen 83 Prozent auf die ersten fünf und nur 17 Prozent auf die letzten fünf (Lunar-) Monate und 31,95 Prozent allein befanden sich im ersten Monate der Schwangerschaft.

Stellen also Selbstmorde im Beginn der Gravidität absolut keine seltene Erscheinung dar, so verdienen die spärlichen Fälle einer Erwähnung, bei denen die Mutter unter der Geburt zum Selbstmorde schritt. v. Sury[2]) hat die einschlägige Kasuistik durch eine Reihe bemerkenswerter Fälle bereichert. Die Kasuistik umfaßt folgende Fälle:

1. Osiander.

Suicidversuch durch Sprung aus dem Fenster. Ursache: heftige Wehen.

2. Hucklenbroich.

Strangulationsversuch mit einem Rockbande. Ursache: heftige Wehen.

3. Sigwart.

Strangulationsversuch auf dem Abort. Abgeschnitten. Wiederbelebt. Ursache: heftige Wehen, infolgedessen sehr starke Unruhe.

4. v. Sury.

Sprung aus dem 2. Stock auf den Hof. Ursache: gelegentliche Bauchkrämpfe, außerdem Angst. Sie hatte früher geäußert, sie würde sich etwas antun, wenn sie schwanger würde.

5. Haberda.

Leichengeburt. Nähere Umstände unbekannt.

6. Braune (zit. nach Bumm).

Sturz ins Wasser während der Geburt.

v. Sury glaubt im Gegensatz zu anderen Autoren in Übereinstimmung mit Bischoff[3]), daß „in der großen Mehrheit der Fälle von Kindsmord eine Sinnesverwirrung durch den erschöpfenden Einfluß der Geburt auf das Gehirn oder durch gesteigerte Affekte bei starken Wehen bei psychisch gesunden Frauen nicht zuzugeben sei."

1) Pilcz, Die Verstimmungszustände, Grenzfragen des Nerven- und Geisteslebens. Heft LXIII. Wiesbaden 1909. J. F. Bergmann.

2) v. Sury, Beitrag zur Kasuistik des Selbstmordes während der Geburt. Münchner mediz. Wochenschrift 1908, Nr. 29.

3) Bischoff, dies Archiv 1908, Bd. XXIX, S. 109.

Weiterhin berichtet v. Sury [1]) über zwei Fälle von versuchtem Selbstmord durch Bauchschnitt während der Schwangerschaft und der Geburt [2]).

Bei Männern sind eine Reihe von Selbstverletzungen durch Bauchschnitt bekannt geworden, während die Kasuistik über Selbstverletzungen während der Geburt oder Schwangerschaft bisher nur vier Fälle aufweist, nämlich:

1. Baliva und Serpieri.
Ein 23 jähriges schwangeres Bauernmädchen schnitt sich vom Nabel nach dem rechten Darmbein hin den Bauch 12 cm. lang auf, öffnete dabei den Uterus und extrahierte ein 1900 g schweres Kind, dessen Kopf vom Rumpfe getrennt war.

2. v. Guggenburg.
Bei einer 37 jährigen, im 8. Monat schwangeren Frau stellten sich nach anfänglich normalen Wehen Krampfwehen und Auftreibung des Abdomens ein. Die Kindsbewegungen hörten auf, die Schmerzen wurden immer heftiger und da die Frau glaubte, sie müßte sterben, machte sie an sich den Kaiserschnitt. Sie eröffnete mit einem Rasiermesser durch wiederholte, langsam und vorsichtig schichtenweise geführte Schnitte die Bauchhöhle 9 cm weit, nahm aus dem aufgeschnittenen Uterus Kind und Placenta heraus und durchtrennte noch die Nabelschnur.

3. v. Sury. 1. Fall.
Suicidversuch einer 19 jährigen Schwangeren aus Angst vor der drohenden Schande. Die Bauchdecken waren auf eine Länge von 20 cm mittels Rasiermessers durchtrennt. Auf der Hinterfläche des Uterus eine vom Fundus bis zum Cervix verlaufende Schnittwunde. Kind und Placenta fehlen zunächst und wurden erst am nächsten Morgen in einem Waschkübel gefunden. Eine beabsichtigte Kindstötung wurde nicht angenommen.

4. v. Sury. 2. Fall.
Eine 38 jährige Frau brachte sich, vermutlich weil die Geburt nur langsam fortschritt, eine 10 cm lange Schnittwunde in der Unterbauchgegend mit Netzvorfall bei. Im Spital Sectio caesarea. Kind tot. An der Gebärmutter vier 1/2 cm lange Stichwunden. Tod an Sepsis. Die Absicht der Kindstötung hat angeblich ferngelegen.

---

1) v. Sury, Selbstverletzung durch Bauchschnitt während der Schwangerschaft und der Geburt. Korrespondenzblatt f. Schweizer Ärzte 1910, Nr. 4.

2) Vgl. auch die kurze Notiz Näckes. Dies Archiv XXXVIII, 1./2. Heft, p. 158, 1910.

Literatur.

1. Bischoff, dies Archiv 1908, Bd. XXIX, S. 109.

2. van Calker, Frauenheilkunde und Strafrecht. Straßburg 1908. Schlesier und Schweikhard.

3. Jungeblodt, Deutsche medizinische Wochenschrift 1902.

4. Pilcz, Die Verstimmungszustände, Grenzfragen des Nerven- und Geisteslebens. Heft LXIII. Wiesbaden 1909. J. F. Bergmann.

5. Schickele, Strafrecht und Frauenheilkunde. Wiesbaden 1908. J. F. Bergmann.

6. v. Sury, Beitrag zur Kasuistik des Selbstmordes während der Geburt Münchner med. Wochenschrift 1908. Nr. 29.

7. v. Sury, Selbstverletzung durch Bauchschnitt während der Schwangerschaft und der Geburt. Korrespondenzblatt f. Schweizer Ärzte 1910, Nr. 4.

8. Wrazidlo, Sectio caesarea in moribunda. Inaugural Dissertation Leipzig 1908, 24 S.

VII.

Eine Untersuchung wegen Mordes.

Von

Dr. **Jos. Ritter v. Josch,** Kais. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

Am 21. Mai 1901 mittags erschien der 26jährige Ortsfremde Arthur[1]) in der Wachstube von X. mit der Selbstanzeige, er habe vormittags seine Geliebte Olga, eine 29jährige Försterstochter aus der Umgebung seiner Heimat, mit Revolverschüssen entleibt. Die Leiche liege in der Nähe im Walde. Er habe einen Doppelselbstmord beabsichtigt gehabt; die Munition im Revolver für einen Selbstmord sei aber ausgegangen gewesen. Der Lokalaugenschein ergab die Wahrheit der Angabe; es zeigten sich bei der Leichenschau 5 Schußwunden in der linken Brusthälfte, Verletzungen der Lunge und des Herzens, daher Tod durch Verblutung.

In seinem Verhöre am selben Tage gab er an, er habe 5 Semester Jus gehört, die rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt, sei dann Hörer an der philosophischen Fakultät durch 5 Semester gewesen, es fehle ihm nur eine mündliche Prüfung, und er habe bereits eine Anstellung als Lehrer an einer Handelsschule. Vor etwa 2 Jahren habe er ein Liebesverhältnis mit Olga eingegangen, die damals Verkäuferin bei einem Bäcker war. Seit 1½ Jahren habe er geschlechtlichen Verkehr mit ihr unterhalten, und da sie krankheitshalber ihren Posten verlassen mußte, habe er sie ausgehalten. In den letzten Tagen des April gab er ihr die Erklärung, daß er sie mit Rücksicht auf ihren kranken Zustand nicht heiraten könne, und es als seine „Ehrenpflicht" halte, sich erschießen zu wollen. Sie hätten dann den Entschluß gefaßt, einen Doppelselbstmord zu begehen, zuvor aber noch eine Reise zu unternehmen, um sich die Welt anzusehen. Zu diesem Zwecke fuhr Olga zu ihrer Schwester und behob dort K. 70. Mit den Ersparnissen seinerseits betrug die Summe, welche mitgenommen wurde, etwa K. 600. Am 1. Mai trat er mit Olga die Reise an, nachdem

---

1) Im Folgenden sind die Namen der beteiligten Personen mit entsprechenden Änderungen wiedergegeben

er sich noch zuvor einen Browning-Revolver gekauft hatte. Am 18. Mai langten sie in X. an und stiegen in einem Hôtel ab. Er meldete sich dort unter einem falschen Namen. Damals hatten sie noch K. 60 Bargeld. Am 20. Mai gingen sie, nachdem Beide Abschiedsbriefe an ihre Angehörigen geschrieben hatten, in östlicher Richtung von X. und hatten vor, sich das Leben zu nehmen. Als es bereits dunkelte, bat sie ihn, die Tat lieber bei Tageshelle zu verrichten. Sie kehrten um und legten sich zu Bett. Am 21. Mai morgens etwa 4 Uhr wollte er sie erschießen; der Revolver versagte jedoch und beide schliefen wieder ein. Um 7 Uhr morgens gingen sie, ohne gefrühstückt zu haben, fort und machten den gleichen Weg wie am vorherigen Abend. Den Rest der Barschaft hatte schon tags vorher Olga in die Opferstöcke verschiedener Kirchen gegeben. Die Effekten sollten zur Deckung der Hôtelrechnung dienen. Als sie sich ermüdet zeigte, machten sie Rast. Sie lagerte sich auf seinen Überzieher und er versetzte nacheinander 5 Schüsse gegen ihre Brust, bis sie leblos war. Im Revolver war keine weitere Munition und er suchte nun vergeblich Patronen, von denen er wußte, sie besessen zu haben. In seiner Verzweifelung kehrte er nun zur Stadt zurück und machte die Selbstanzeige.

Die Erhebungen in geistiger Beziehung ergaben folgendes: Der Vater sei Landesingenieur gewesen, 1890 gestorben, die Mutter sei ihm nach 10 Jahren in den Tod gefolgt. Aus dieser Ehe stammten 3 Kinder, eine Tochter, welche im Alter von 22 Jahren an Urämie in der Gravidität starb, und zwei Söhne, von denen Arthur das jüngste Kind war. Der ältere Bruder Adolf berichtet, der Großvater mütterlicherseits sei irrsinnig gewesen und starb in diesem Zustande. Ein mütterlicher Onkel sei irrsinnig geworden und in einer Irrenanstalt gestorben. Eine mütterliche Tante befinde sich in einer Anstalt für unheilbare Kranke, sei geistig nicht normal und leide an Rückenmarkslähmung. — Arthur, so sagt der Bruder, hatte in früher Jugend ein Kopfleiden. Später war er auffallend nervös und überspannt reizbar gewesen. Insbesondere war er außerordentlich jähzornig und zeigten sich bei Zornesausbruch blutrote Flecken an der Stirne. Er galt in der Familie als nicht vollkommen normal. Man mußte sehr vorsichtig sein, denn er war imstande, im Zorne ohne jede Überlegung alles, was er gerade in den Händen hielt, gegen den Gegner zu schleudern. Olga war in einem kleinen Kaffeeschank Kaffeemädchen und war die Geliebte einiger Kollegen. Vor etwa Jahresfrist begann Arthur das Verhältnis, als sie bei einem Bäckermeister bedienstet war. Adolf warnte ihn, Olga zu heiraten, und er sah dies ein und gab zu, daß sie

ihm selbst von zwei Liebschaften Mitteilung gemacht hatte. Im März und April schrieb er an Adolf 2 Briefe, welche dem Gerichte übergeben wurden.

Am 21. Mai erhielt Adolf eine Visitkarte seines Bruders, worin dieser ihm seinen jetzigen Aufenthalt und sein Pseudonym anzeigte. Am 22. Mai abends las Adolf in der Zeitung bereits die Sensationsnachricht von der Verhaftung seines Bruders und fuhr an Ort und Stelle.

Ein Onkel Arthurs berichtet über ihn, daß dieser geistig nicht normal war und „der verrückte Arthur" genannt wurde. Er habe von ihm am 22. Mai einen Abschiedsbrief erhalten.

Der Rektor der Universität schreibt über Arthur, daß dieser Jurist war durch 5 Semester, dann Philosophie durch 5 Semester studierte und sich als ruhiger verläßlicher Student bewährte, und deshalb mit dem Amte eines Bibliothekars des mathematisch-physikalischen Seminars betraut wurde. Über sein Verhalten und seinen Charakter könne nur günstiges bezeugt werden. Im Dezember verflossenem Jahres meldete er sich zur Prüfung für Lehramtskandidaten und lieferte eine schriftliche Arbeit über ein mathematisches Thema, welche als „ausgezeichnet" erklärt wurde. Ebenso wird von den Direktionen der 2 Gymnasien, an welchen Arthur studierte, nur günstig berichtet.

Von großem Interesse ist das von ihm in der Untersuchungshaft von ihm selbst verfaßte Curriculum vitae, welches wir im Anhange veröffentlichen. Hier erwähnt er, daß er, um sich zu retten, da er Olga wegen ihrer Kränklichkeit nicht heiraten zu können einsah, sich an ein anderes Fräulein anschließen wolle. Er traf dann in der Bibliothek öfter eine alte Bekannte und bat diese Kollegin, es möge ihm erlaubt sein, nach glücklich bestandener Prüfung offiziell um ihre Hand anzuhalten. Hiervon erzählte er auch Olga kurze Zeit später. Er schloß diese Bemerkung damit, er werde sich erschießen, worauf der gemeinsame Plan gefaßt wurde. In ausführlicher Weise beschreibt er nun die seelischen Vorgänge. Am Tatorte selbst will er derart seiner Sinne beraubt gewesen sein, daß er nicht wußte, was vorging. Erst durch einen Schrei sei er zum Bewußtsein gekommen und sah, daß sie selbst sich einen Schuß beigebracht hatte, worauf er ihren schmerzhaften Blick sah und nun die weiteren Schüsse gegen sie abfeuerte. —

Berichterstatter und Primarius Dr. Carl Werner wurden mit der Untersuchung des Geisteszustandes Arthurs betraut.

I. Ergebnis der persönlichen Untersuchung.

A. Psychisch.

In den zahlreichen Terminen erscheint Explorat stets in ruhiger gemessener Art, zeigt bescheidene Formen und durchaus nichts Auffälliges. Sein blasses Gesicht bietet leidenden, deprimierten Ausdruck. Bei Gesprächen persönlicher Art bleiben seine Züge unverändert, sobald jedoch über Olga und deren Tod die Rede ist, rötet sich das Gesicht, selbst die Stirngegend und er zeigt durch Gesten, wie nahe dies seinem Gemüt geht, während er über seine eigene Lage und die ihm drohende Zukunft scheinbar gleichgültig ist. Die Sprache zeigt keine Störung und die Konversation erfolgt unbehindert, trotzdem das Deutsche nicht seine Muttersprache ist und er hie und da über den zu wählenden Ausdruck erst nachsinnen muß. Sein Gedankengang entbehrt nicht logischer Folge; die Erinnerung ist gut erhalten, wenngleich auffallend schwächer in bezug auf Jahreszahlen.

Bezüglich überstandener Krankheiten teilt er uns mit, von den Kopfschmerzen, die sein Bruder erwähnte, nichts zu wissen. Vor 4 Jahren habe er einen Tripper akquiriert, der 8—9 Monate dauerte, aber keine Folgezustände hinterließ. Vor 3 Jahren habe er beim Militär das Freiwilligenjahr absolviert und durch das ganze Jahr an einem Bronchialkatarrh gelitten, der aber nie so heftig auftrat, um ihn im Dienste zu hindern. Im Februar l. J. unterzog er sich mit Erfolg einer Bandwurmkur. Er bestreitet, geisteskrank zu sein, gibt aber zu, infolge andauernden Studiums nervös überreizt zu sein. Auch die von seinem Bruder angegebenen Daten über hereditäre Belastung sucht er abzuschwächen. Sein Großvater habe an Rückenmarkschwindsucht gelitten, sein Onkel sei luetisch erkrankt gewesen, seine Tante leide ebenfalls an Rückenmarkschwindsucht. Seine Eltern starben, der Vater an einem Herzfehler, die Mutter an einem Gebärmutterleiden, beide im Beginne der 40er Lebensjahre. Von deren 3 Kindern war das älteste die Schwester, welche jung verheiratet in der ersten Schwangerschaft an Nierenentzündung und Urämie zugrunde ging.

Wie wir erfahren, betrieb er nicht Onanie, war kein Trinker, beschäftigte sich nicht mit Politik und verbrachte seine Zeit mit Studium und der Ausfüllung seiner Lehrstunden in der Handelsschule. Sein Plan war, nach Vollendung seiner philosophischen Studien das juridische Studium wieder fortzusetzen, obzwar er über seine weitere Zukunft noch nicht nachgedacht hatte.

In der Zelle beschäftigt er sich anfänglich mit der Lektüre der spärlichen Hausbibliothek (Gartenlaube). Später läßt er sich Bücher nachkommen, ist aber angeblich derzeit nicht imstande, sich mit seinem engeren Fache (Mathematik, Physik) zu beschäftigen, sondern übt sich im Erlernen der englischen Sprache. In letzterer Zeit beschäftigt er sich mit Verfertigung von Blindenschrift in geschickter Weise. Auch in der Zelle ist er anspruchslos, belästigt niemals die Aufseher und ist auch mit der Kost zufrieden mit der Begründung, sich daran gewöhnen zu müssen. Der Schlaf ist angeblich häufig unterbrochen, doch fehlen irgend welche abnorme Zustände.

In eingehender Weise und wiederholt besprechen wir mit ihm die ihm zur Last gelegte Handlung. Da er selbst in seinem schriftlichen Curriculum vitae alle Einzelheiten angegeben hat, sind wir dieser Aufgabe enthoben, indem er auch uns gegenüber die gleichen Angaben wiederholte. Befragt über das Motiv seiner Selbstmordgedanken gibt er folgenden Aufschluß. Olga habe er innigst lieben und schätzen gelernt und hätte es für sein größtes Glück gehalten, sie zu heiraten. Er sei jedoch zur Überzeugung gekommen, daß sie schwindsüchtig sei, und deshalb für ihn verloren. Darüber schwand ihm die Freude am Leben. — Auf Entgegenhalt, daß dies keinen Grund zu Selbstmordgedanken bilde, antwortet er, indem er einen Vergleich mit einem Kapitalisten macht, der sein Geld verliert und sich deshalb das Leben nimmt, worüber niemand erstaunt sei, während die nicht erreichbare, sehnlichst gewünschte Liebesvereinigung doch ein weit höher einzuschätzendes Gut sei. — Der Grund, warum er nicht gleich selbst sich das Leben genommen, wird dahin angegeben, daß Olga ihn sehnlichst bat, gleichzeitig mit ihr in den Tod zu gehen und er auf diesen Wunsch, der ihn später oft reute, eingegangen sei. — Die naheliegende Frage, warum er nach Ermordung seiner Geliebten seinen Entschluß des Selbstmordes nicht etwa durch Erhängen ausgeführt habe, beantwortet er damit, daß dies eine schimpfliche Todesart sei, die er nicht habe wählen wollen. Sehr zurückhaltend äußert er sich über das Liebesverhältnis mit Fräulein Caroline, angeblich, um sie zu schonen. Er bestreitet, sich mit ihr verlobt zu haben, sondern gibt nur die Erklärung zu, nach Absolvierung seiner Prüfungen, um ihre Hand anhalten zu wollen. Aufmerksam gemacht auf den Widerspruch, der darin liege, eine wenn auch nicht durchgeführte, so doch vorbereitete Verlobung bei beabsichtigtem Selbstmord einzugehen, gibt er selbst zu, daß dies auffallend erscheine, er könne sich aber nicht weiter darüber auslassen, er verstehe dies selbst nicht. Von Liebe sei in diesem Falle keine Rede gewesen, es

handelte sich nur um Erneuerung einer alten Bekanntschaft, und nur die Hoffnung, durch Anknüpfung eines neuen Verhältnises auf richtige Bahnen zu kommen. — Im ganzen zeigt er sich etwas verschlossen und insbesondere erfährt man nichts Genaueres darüber, ob er seine Tat bereue.

B. Somatisch.

Der Untersuchte ist von großer hagerer Gestalt (178,5 cm), grazilem Knochenbau, schwacher Muskulatur und fettarm. Seine Gesichtsfarbe ist blaß. Das blonde Haupthaar ist in der Stirn- und Scheitelgegend schon stark gelichtet. Der Schädel ist symmetrisch und bietet keine Abnormitäten. Sein Horizontalumfang beträgt 56,5 cm, der Sagitaldurchmesser 19 cm, der bitemporale 13 cm, der biparietale 15 cm. — Degenerationszeichen konnten nicht entdeckt werden. Gesicht-, Gehör-, Geruchsinn sind intakt. Es besteht beiderseits volle Sehschärfe. Die Pupillen sind gleichweit und reagieren prompt. Die Facialisinnervation ist gleichmäßig. Die Zunge, von breiter Form, leicht weiß belegt, zittert nicht, wohl aber zeigen die ausgestreckten Finger kleinwelliges starkes Zittern. Die Schlüsselbeingruben sind wenig vertieft, der Brustkorb ist enge. Das Herz etwas vergrößert, Herztöne rein, doch etwas frequent. Puls 96—112 in der Minute, zu verschiedenen Zeiten in Ruhe gezählt, rhythmisch, mäßig gespannt. In den Lungen durchwegs vesiculäres Atmen. Am Rumpfe entstehen an der Hautoberfläche nach Streichen mit dem Finger länger dauernde rote Streifen (Dermographie). — Genitalien normal geformt, keine Zeichen von Lues. Der Harn ist frei von Eiweiß und Zucker. Der Cremasterreflex lebhaft, der Patellarreflex etwas erhöht. Bei geschlossenen Augen tritt kein Schwanken ein. Die Haltung ist leicht gebeugt, der Gang korrekt, elastisch. Appetit und Verdauung zeigen keine Störung. Gesichts- oder Gehörshalluzinationen, Krämpfe irgend welcher Gattung fehlen vollkommen.

Gutachten.

Von einer derzeit bestehenden Geisteskrankheit kann bei Arthur keine Rede sein, da die wiederholte und länger dauernde Beobachtung hierfür keinen Anhaltspunkt bietet. Vorerst sei erwähnt, daß für eine hereditär geistige Belastung, soweit die amtlichen Erhebungen einen Schluß ziehen lassen, kein direkt verwendbares Material besteht, denn der Großvater mütterlicherseits litt erst in späterer Zeit an Tabes, der Onkel mütterlicherseits war Luetiker uud erst später geisteskrank und die Tante ist angeblich ebenfalls rückenmarksleidend. Wir konnten auch kein anthropologisches Degenerationszeichen vorfinden, obwohl

wir nach einem solchen gefahndet haben. Wenngleich somit eine Geisteskrankheit nicht nachweisbar ist, finden sich doch neuropathologische Veränderungen, die nicht übersehen werden dürfen. Sie zeigen sich körperlich in vasomotorischen Störungen (Farbenwechsel), in leichter Tachycardie, in verstärkten tiefen und oberflächlichen Reflexen, in Dermographie, sowie in dem kleinwelligen Zittern der Finger. Bedeutsamer ist psychisch die häufig wiederkehrende, deprimierte Stimmung, die nicht etwa erst in der Untersuchungshaft entstanden ist und zu deren Zustandekommen verschiedene Momente beigetragen haben dürften. Der vorzeitige Tod des Vaters, der seine Familie in ziemlich dürftigen Verhältnissen zurückließ, die angestrengte Tätigkeit, sich nebst dem Studium Brod verdienen zu müssen und das karge Leben, bei welchem er sich monatelang ein warmes Mittagessen versagen mußte, dürften auf den noch in Entwickelung begriffenen jungen Körper nicht ohne Nachteil geblieben sein, und dies um so mehr, als Explorat sehr leicht erregbar und zur Zornmütigkeit geneigt geschildert wird. Dazu kamen aber noch psychische Momente, so das langsame Dahinsiechen seines gräflichen Zöglings, dem er mit Liebe zugetan war, dann der Selbstmord eines Freundes, endlich die Beschäftigung mit Philosophie, wobei er mit großem Interesse Schopenhauer, Kant usw. verschlang und sich nun in pessimistische Weltanschauung verirrte. Er selbst wirft die Frage auf: „Wozu lebt man? Was ist Lebenszweck?“ Er habe diese Frage sich und anderen vorgelegt und keine befriedigende Antwort je erhalten können. Diese Betrachtung führte ihn auch zum Schlusse, daß der Mensch das Recht besitze, in dem ihm geeignet erscheinenden Momente vom Leben freiwillig zu scheiden, und nicht erst zu warten, bis ihn unfreiwillig der Tod ereile. Der Selbstmord habe ihm daher weder verwerflich noch verächtlich gegolten nnd er habe sich mit Selbstmordgedanken schon seit Jahren vertraut gemacht.

Wir sehen somit, daß Arthur in seinen Anschauungen überspannt und exzentrisch genannt werden muß. Dabei war er von großer Erregbarkeit, anderseits aber von labilem Gleichgewichte und konnte in der Gesellschaft sehr heiter und belustigend wirken. Dies gibt uns auch den Schlüssel zur Erklärung, wieso es kam, daß er kurz vor seinem beabsichtigten Selbstmord mit einem anderen Mädchen sich einließ und sich so halb und halb verlobte. Durch das längere Zusammenleben mit Olga, die mehrmals Brustfellentzündung durchmachte und häufig hüstelte, konnte er sehr wohl die Anschauung gewonnen haben, daß sie nur kurz leben werde und war auch diese Ansicht, wie der Obduktionsbefund ergab, nicht unbegründet. Aus

diesem Grunde glaubte er seiner Liebe entsagen zu müssen und wollte durch Annäherung an ein anderes weibliches Wesen, das ihm sonst gleichgültig war, auf andere Wege gebracht werden. Bei seiner schnell abspringenden Gemütsstimmung war jedoch der spätere Verkehr mit Olga wieder hinreichend, ihn derart herabzustimmen, daß er Selbstmordgedanken faßte.

Die theatralische Ausschmückung, die er dem zweiten Briefe an seinen Bruder gab, motiviert er als zwischen Brüdern und nicht für fremde Augen berechnete, witzig sein sollende Form. Der erste Brief an den Bruder muß in der Tat als witzig bezeichnet werden.

Wenngleich nach diesen Erörterungen von einer Geisteskrankheit bei Arthur nicht gesprochen werden kann, so besteht doch entschieden eine neuropathische Veranlagung, die ihn als geistig minderwertig stempelt, da er temporären Einflüssen leicht zu zugänglich ist, eine Unbeständigkeit der Anschauungen zeigt, sich über Prinzipien und logische Forderungen leicht hinwegzusetzen imstande ist und vorschnelle, oberflächliche Urteile faßt. Daran ändert auch nicht der Umstand seiner Erfolge im Universitätsstudium tangiert dies bei ihm doch nur eine einseitige Sphäre der Intelligenz. —

Die leider so häufig wiederkehrenden Fälle von Familienmord oder Doppelselbstmord gaben der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Dresden 1909 Gelegenheit, dieser Frage näher zu treten, es wurden darüber Referate erstattet und eingehende Diskussionen veranstaltet. Bei dieser Gelegenheit wurde konstatiert, daß es sich meist um geistig minderwertige Personen handle. Puppe erwähnt hierbei [1]), daß es auch zweifellos eine gewisse Gruppe von geistig Gesunden unter ihnen gebe, und wenn man die Psychopathen und die geistig Gesunden einander gegenüberhalte, so wird uns das Motiv eine Unterscheidung ermöglichen. Wir werden bei ersteren immer ein Unbehagenmotiv haben, während bei den geistig Gesunden ein Begehrungsmotiv vorhanden ist, z. B. um eine andere Person heiraten zu können.

Auch im vorliegenden Falle drängt sich uns die Frage auf, ob denn wirklich Arthur ernstlich Selbstmordgedanken nährte und ob nicht etwa Olga ein Hindernis zur Verehelichung mit der Caroline abgegeben. Gerade auf Grund der vorerwähnten, von hervorragenden Psychiatern herrührenden Anschauungen kamen wir zum Schlusse, daß das Selbstmordmotiv kein fingiertes war. — Die fortwährend andauernde Gemütsdepression, die Explorat zeigt, die anscheinend

---

1) Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, Jahrgang 1908, Supplement, S. 153.

gleichgültige Aufnahme über die ihm durch das Strafgesetz drohende Strafe, der stets wiederkehrende Refrain um den Lebenszweck, der gleich einem Leitmotive seine Gedanken beherrscht, bestärken uns in unserer Auffassung.

Es erübrigt uns noch zu besprechen, ob etwa bei Verübung der Tat am 21. Mai ein Zustand der Sinnenverrückung oder Verwirrung bestanden habe, in welchem der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war. Diesen Umstand zu erörtern fällt uns schwerer, da für die Zeit der Tat keine lebenden Zeugen vorhanden sind und lediglich die Angaben des Beschuldigten, die Art der Ausführung der Tat und das Benehmen vor und nach derselben die Grundlage unserer Anschauung bilden können. Selbstverständlich kann eine solche Tat, wie sie Arthur ausführte, nur in einem Momente großer seelischer Aufregung durchgeführt werden und es ließe sich bei einem Neuropathiker sehr wohl ein Zustand erklären, in welchem völlige Sinnesverwirrung Platz greifen könnte Arthur behauptet auch in seinem während der Untersuchungshaft selbst niedergeschriebenen Lebenslaufe, er sei am Tatorte derart seiner Sinne beraubt gewesen, daß er nicht wußte, was vorging. Es scheint, daß er zur Bekräftigung dieses Umstandes nun angibt, Olga müßte den ersten Schuß auf sich gefeuert haben. Er habe zwar den Schuß nicht gehört, wohl aber den markerschütternden Schrei, den sie sodann ausstieß. — In seiner ersten Vernehmung tat er hiervon keine Erwähnung. Wir wagen es nicht, dem richterlichen Urteile vorzugreifen, ob die Behauptung, Olga habe den ersten Schuß selbst getan, Glauben verdiene. Vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus erscheint es aber fraglich, daß dieser Schuß von Olgas Seite die gleiche Richtung und den gleichen Verlauf hätte nehmen können, als die nun folgenden von Arthur selbst abgefeuerten. Nach dem Obduktionsbefunde waren die 5 Perforationsstellen am oberen und unteren Rande der 4. Rippe, also im 3. und 4. Interkostalraum links. Sämtliche Schußkanäle hatten die Richtung von außen oben nach innen unten.

Die planmäßige Vorbereitung zur Tat und insbesondere der Abschiedsbrief, den er an seinen Onkel richtete, lassen es wohl wahrscheinlich erscheinen, daß Arthur sich selbst zu morden beabsichtigte, daß ihm jedoch im entscheidenden Momente der Mut mangelte, die Tat durchzuführen und sich selbst das Leben zu nehmen. Das Erinnerungsvermögen vor und nach der Tat war ein vollkommen ungetrübtes; er ist imstande, wenngleich mit Widerstreben, alle Einzelheiten anzugeben und war auch imstande anläßlich der Kommission den Platz, wo die Leiche lag, zu ermitteln und die an ihn gerichteten detaillierten

Fragen zu beantworten. — Es fehlt uns somit vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus irgend eine Grundlage, um die Verantwortungsfähigkeit Arthurs in Frage stellen zu können. — Über staatsanwaltschaftlichen Antrag wurde die gegen ihn eingeleitete Voruntersuchung, gemäß § 109 St.P.O. eingestellt und Arthur vom Bezirksgericht lediglich wegen der Falschmeldung in den Hôtels zu 24 stündigem Arrest verurteilt.

Anhang.

Über unsere Aufforderung in der Untersuchungshaft selbst geschriebenes Curriculum vitae, in deutscher Sprache selbst verfaßt.

Anfänglich kurzer Bericht über Volks- und Mittelschulen, sowie Universität.

Unmittelbar nach der Matura begab ich mich nach X. zum Grafen S. als Erzieher, und war dort 3 Jahre hindurch bis zum Tode meines Schülers. Von dem während dieser Zeit ersparten Gelde hielt ich mich aus und brauchte keine Beschäftigung anzunehmen. Dann bekam ich ein Legat aus Wien von einer verstorbenen Verwandten, im Betrage von K. 2500, und als mir das Geld ausgegangen war, unterstützte mich mein Bruder, da ich ihm früher, während meines Aufenthaltes bei Graf S.öfter mit Geld ausgeholfen hatte. Die letzten zwei Monate war ich angestellt als Lehrer in einer Privathandelsschule; außerdem verwaltete ich die Bibliothek der mathematischen Fakultät an der Universität, behob aber das dafür ausgesetzte Stipendium von K. 100 nicht.

Während des Freiwilligen-Jahres habe ich im Laden des Bäckermeisters Z. Fräulein Olga kennen gelernt. Ich wollte mit ihr ein intimes Liebesverhältnis anknüpfen, sie wußte mich aber durch ernstes und würdiges Benehmen in den Grenzen einer herzlichen Freundschaft zurückzuhalten. Erst nach einem Jahre, nachdem sie von meinen ernsten Absichten überzeugt zu sein schien, wurde das Verhältnis intimer. — Inzwischen habe ich aus ihren Erzählungen und von einigen meiner Bekannten ihre äußerst traurigen Erlebnisse erfahren. Wenn ich alles Folgende anführe, so tue ich es deshalb, um zu zeigen, daß meine grenzenlose, fast ins krankhafte ausschlagende Liebe begründet war. Fräulein Olga hat in ihrem 18. Lebensjahre das väterliche Haus verlassen, infolge einer Verleumdung seitens ihrer älteren Schwester, und ging in die Hauptstadt. Durch Vermittelung eines Juden hat sie eine Stellung in einem Nachtkaffeehause schlimmster Sorte, als Kassiererin bekommen, ohne eine Ahnung zu haben, welcher Gefahr sie sich dabei aussetzte. In dieser Spelunke

war sie ein ganzes Jahr bedienstet. Wie jung und unerfahren sie war, verstand sie es doch, ihre Frauenehre zu erhalten und infolge dessen hat man ihr auch gekündet. Durch bittere Not gezwungen, hat sie nach einigen Monaten wieder eine derartige Stelle in einem anderen Kaffeehause angenommen, aber nur auf kurze Zeit, weil ihr der Aufenthalt in solcher Umgebung unerträglich wurde. Längere Zeit suchte sie jetzt nach einer passenden Stellung, was ihr um so schwerer kam, als sie durch ihre frühere Stellung in der Achtung herabgesetzt wurde. Nie konnte sie es denn verschmerzen, daß sie sich durch ihre Unerfahrenheit in solche Umgebung hineinziehen ließ, wo man schmutzig erscheint, wenn nicht gar wird. Wieder verfiel sie in höchste Not, da das ersparte Geld während länger dauernder, schwerer Krankheit (Rippenfellentzündung) bald verbraucht wurde. Endlich gelang es ihr, eine Anstellung beim Bäckermeister Z. als Verkäuferin zu bekommen mit einem Lohne von 40 K. Weil sie Schulden hatte, die sie bezahlen wollte, hat sie das ganze Jahr auf das warme Mittagessen verzichtet, um sich von denselben zu befreien. Kaum war sie damit fertig, wurde sie entlassen aus Gründen, die ich nicht angeben kann, weil ich dafür keine Beweise habe, und die gewisse Personen in sehr schlechtes Licht versetzen. Ich persönlich bin überzeugt, daß Fräulein Olga mir nur Wahrheit erzählte, weil sie als junge und hübsche Verkäuferin sehr oft verschiedenen Angriffen ausgesetzt war, und wenn es sich um ihre Frauenehre handelte, so wurde sie immer unhöflich und derb. Nach einem Jahre, das sie wieder im höchsten Elende zubrachte, mußte sie sich entschließen, um sich vom Hungertode zu retten, wieder bei demselben Bäckermeister einzutreten, und blieb dort fast 3 Jahre. Als ich sie kennen lernte, hatte sie immer noch nicht regelmäßig sich ernähren können, weil sie aus ihrem Gehalte von 40 K. ihre Schulden begleichen mußte, außerdem verlangte es ihr Arbeitgeber, daß sie sich immer anständig kleide, und daß sie im Winter aus ihrem eigenen Gelde den Laden beheize. Mit schwerer Mühe bewog ich sie dazu, von mir das Geld zur Tilgung ihrer Schulden anzunehmen, und sich auf ein Mittagessen zu abonnieren. Natürlich hat sie immer die Absicht gehabt mir dieses Geld einst zurückzugeben. Das unregelmäßige Leben hatte schwere Magen- und Darmkrankheiten zur Folge.

Während dieser ganzen Zeit hatte sie nicht ein einzigesmal die Verwandten um Hilfe gebeten, weil — wie sie sagte — sie sich die Täuschung nicht hatte rauben wollen, daß dieselben ihr gleich helfen würden. Da sie es nicht über sich bringen konnte, von mir Geld anzunehmen, mußte ich ihr heimlich kleine Geldsummen in ihre

Kasse legen, da sie sonst unmöglich ausgekommen wäre. Erst später hat sie sich damit ausgesöhnt, von mir Geld anzunehmen, obwohl es ihr immer sehr peinlich war.

Wie ich schon erwähnt habe, führe ich dies alles nur deshalb an, um den schönen Charakter des Fräulein Olga zu schildern, und daß sie wirklich verdiente, geliebt zu werden. Ich habe mich überzeugt, daß sie troz allen Widerwärtigkeiten, die sie wirklich sehr unglücklich machten, um so mehr als sie allein war, ihre Frauenehre über alles hielt.

Im Januar vorigen Jahres hatte sie sich wieder im Laden erkältet und sich eine Rippenfellentzündung zugezogen. Obwohl sie sehr krank war, blieb sie im Laden, weil sie fürchtete, sie werde ihre Stellung verlieren und nur auf meine Hilfe angewiesen sein. Endlich ließ sie sich herbei den Laden zu verlassen und sich zu ihren Bekannten zu begeben. Dort hütete sie das Bett durch einen Monat, und da sie für diese Zeit keinen Gehalt bezogen hatte, habe ich alle Kosten bestritten. Ehe sie noch gesund war, hatte ihr der Bäckermeister wegen zu langer Abwesenheit gekündet. Mitten im Winter, im fiebernden Zustande, trotz strengen Verbotes des Arztes begab sie sich zu ihrem Arbeitgeber und es gelang ihr, ihn zu bewegen, daß er sie wieder in Dienst nahm, natürlich unter der Bedingung, daß sie sich gleich in den Laden begebe. So war sie gezwungen bei 15° Kälte im spärlich beheizten Laden zu sitzen, da ihr Einkommen nicht ausreichte, um genügend zu heizen, und von mir wollte sie kein Geld mehr annehmen. Seit dieser Zeit beklagte sie sich immer über das Seitenstechen, Reißen und Brennen in der Brustgegend. Ich habe damals überall nachgefragt, was diese Symptome zu bedeuten haben, und habe erfahren, es sei entweder starke Blutarmut, oder, was ich eben befürchtete, Anfang einer Brustkrankheit. Zu dieser Zeit geschah es, daß meine innige Freundschaft in grenzenlose Liebe überging, wozu eben das Mitleid an ihrem unglücklichen Leben und Achtung vor ihrer Haltung im bezug auf ihre Ehre, das meiste beigetragen haben. Ich sah, daß sie nur mich allein auf der ganzen Welt hat, daß sie ohne meine materielle, und was richtiger ist, ohne moralische Unterstützung meinerseits, gewiß zugrunde gegangen wäre. Gleichzeitig habe ich ihre Gegenliebe gewonnen. Im April v. J. hat ihr der Bäckermeister gekündet, ohne irgend welchen Grund anzugeben. Der Winter war vorüber und Fräulein Olga machte sich eben daran, die Beheizung des Ladens im Winter auf irgend welche Weise zu decken, als sie durch die Kündigung überrascht wurde. Früher hat sie das in der Kasse fehlende Geld bei

dem wöchentlichen Abschluß der Rechnung von irgendwo auf kurze Zeit ausgeliehen, und aus dem einlaufenden Gelde zurückgegeben. Jetzt fehlten ihr auf einmal 50 K. Sie wollte diesen Unterschied mit 2 monatlichem Dienste decken, aber der Bäckermeister wollte dies nicht, und klagte sie wegen Veruntreuung von fast 900 K. an. Es wurden ihr jedoch nur die 50 K. zuerkannt. — Nachdem sie ihre Stellung bei Z. verloren hatte, war sie nur darauf angewiesen, was ich ihr geben konnte, obwohl sie öfter darüber bitter geweint, daß sie von mir Geld annehmen müßte. Da sie sich nach der letzten Krankheit noch bei weitem nicht erholt fühlte — auch wurde sie durch den Prozeß mit Z. arg ergriffen — wollte sie sich durch eine Zeit bei ihrer Cousine am Land erholen, man hat ihr aber geschrieben, daß das ganze Haus abgebrannt sei, obwohl, wie es sich herausstellte, dies nicht wahr war. Ich führe es an, um zu zeigen, daß sie von niemandem etwas erwarten konnte, außer von mir, daß sie sich überhaupt an niemanden mit Vertrauen wenden konnte, außer an mich.

Als ich sie genau kennen lernte, faßte ich den Entschluß, sie zu heiraten. Darüber war ich mir ganz klar, daß meine Familie sie nicht in ihren Kreis aufnimmt weil sie einst im Kaffeehause angestellt war, aber das kränkte mich nicht besonders. Vorläufig habe ich es niemandem gesagt, weil ich Ruhe zum Studieren brauchte. Nur ihre Kränklichkeit bereitete mir viel Sorge, besonders ihr unaufhörliches Klagen über Seitenstechen und Brustschmerzen. Ich habe aber immer noch Hoffnung gehabt, es werde mit der Zeit vergehen. Auch hat sie sehr schlecht ausgeschaut. Dazu gesellte sich große Aufregung infolge des unermüdlichen, aber erfolglosen Suchens nach irgend einer Anstellung. Fräulein Olga hat sich eine billige, aber sehr elende Unterkunft ausgesucht, wo sie weder eine gute Kost, noch Ruhe finden konnte, nur um nicht meine Hilfe zu sehr in Anspruch zu nehmen. Wahrscheinlich hat sie es vermutet, wie es mir schwer kam, das nötige Geld aufzubringen, um so mehr, als ich auch für sie eine Kaution von 400 K. sichern mußte. Ich habe sie endlich gezwungen die Wohnung zu ändern, weil ich fürchtete, sie werde dort bald zugrunde gehen. Aber gleich in den ersten Tagen verfiel sie in eine schwere Krankheit, wahrscheinlich war es Eierstockentzündung, verbunden mit schrecklichem Blutverlust. Während dieser Krankheit habe ich es erkannt, wie sehr ich sie liebe. Ich hatte schon die Hoffnung verloren, daß sie diese Krankheit überstehen könnte; auch der Arzt hat gesagt, der Zustand sei sehr ernst wegen des heftigen Blutsturzes und wegen der äußerst schwachen Konstitution der Kranken. Damals habe ich mir gesagt, wenn sie stirbt, so erschieße ich mich

und ich war so fest entschlossen, daß ich aufgehört habe, an meinen Aufsätzen zu arbeiten. Überhaupt war es mein Prinzip, das ich öfters vorbrachte: „Sterben, wenn man will, nicht wenn man muß". Nur muß man den richtigen Augenblick erfassen. Nach zwei Tagen war es ihr aber besser geworden, ich habe mich teilweise beruhigt, wenigstens so weit, daß ich meinen Entschluß fallen ließ. Gleich danach ist es mir eingefallen, meine Liebe und meine Gefühle zu analysieren, weil es mich befremdete, daß ich mich so ruhig entschlossen habe zu sterben. Auch habe ich bemerkt, daß ich es unnatürlich stark empfinde, wenn ich sie weinen oder leiden sehe. Ich konnte es nicht über mich bringen, sie zu besuchen, weil ich dann längere Zeit zur Arbeit gänzlich untauglich wurde. Wenn ich sie aber einen Tag nicht gesehen hatte, so geriet ich in krankhafte Erregung infolge der Sorge, was mit ihr geschehe. Auch früher habe ich bemerkt, daß obwohl ich den ganzen Tag mit Ungeduld den Augenblick erwartete, wo ich mit ihr zusammenkommen sollte, obwohl ich den ganzen Tag beim Studieren, während der Vorlesungen, und wo ich sonst war, immer an sie gedacht habe, (dasselbe hat auch sie empfunden, wie sie mir gestand), doch als wir zusammen waren, sehr oft sich gegenseitiges Mißtrauen (nicht Eifersucht) einstellte und Abkühlung; es kam zu leicht erregtem Wortwechsel ohne Ursache, dann war es wieder gut. Außerdem wurden mir alle Weiber gleichgültig, fast zuwider. Mit einem Worte bin ich ganz unter ihren Einfluß geraten, so daß ich mir das Leben ohne sie überhaupt nicht vorstellen konnte. Dabei war ich aber überzeugt, daß sie, obwohl sie die letzte Krankheit glücklich überstanden hatte, doch brustkrank geworden sei nach dem schrecklichen Blutverluste, und da sie 3 oder 4 mal an Rippenfellentzündung krank war. Ich sah es ein, daß es eine Lage ohne Ausgang wäre, wenn ich dies alles so lasse, und ich beschloß mich zu retten, wenn es überhaupt noch möglich war. Ich hatte ja eine Prüfung vor mir, die ich ganz sicher bestehen sollte, ich habe eine gute Anstellung bekommen bei der Handelsschule, es sollte ein neues Leben für mich beginnen und ich sah mich ganz und gar eingenommen von einer hoffnungslosen Liebe, die mich bis jetzt nur unglücklich machte, und mir die ganze Ruhe raubte. Ich mußte mich retten und zwar auf diese Weise, daß ich mich einem anderen Fräulein anschließen wollte, um allmählich von der alten Liebe abgewöhnt zu werden. Zufälligerweise habe ich eben zu dieser Zeit eine alte Bekanntschaft erneuert, nämlich ein Fräulein, das ich noch vor Jahren kennen gelernt hatte. Ich kam jetzt mit diesem Fräulein (derzeit meine Kollegin) sehr oft in der Universitätsbibliothek zu-

sammen, wo ich an meinen Aufsätzen arbeitete. Mit ihrer Hilfe beschloß ich jetzt mich zu retten, wenn dies noch möglich wäre. Weit konnte ich es nicht bringen, weil ich immer noch nicht sicher sein konnte, ob ich mich von der alten Liebe befreien werde, die noch immer mein ganzes Wesen beherrschte. Damit ich aber doch eine Stütze habe, bat ich meine Kollegin, daß es mir erlaubt sei, nach glücklich bestandener Prüfung offiziell um ihre Hand anzuhalten. Ich nahm dadurch keine Verpflichtung auf mich, falls ich von meiner Absicht abstehen müßte. Dabei ist es auch geblieben. Eine leichte Erkältung, die sich Fräulein Olga zugezogen hatte, überzeugte mich, daß es mir klar wurde, ich werde nie mein Ziel, der alten Liebe frei zu werden, erreichen; außerdem aber noch meine Prüfung versäumen, da mir infolge der unaufhörlichen Aufregung jede geistige Arbeit unmöglich wurde. Jetzt bemächtigte sich meiner äußerste Verzweiflung, und ich beschloß, mich bei der ersten Gelegenheit, vor oder nach der Prüfung, zu erschießen, wenn nach meinem Prinzipe der günstige Augenblick kommt. Es war, soweit ich mich dessen erinnere, 10 oder 8 Tage vor der Abreise. Zwei oder drei Tage nachher kam ich zu Fräulein Olga. Im Gespräche fragte sie mich, ob es wahr sei, was man ihr erzählt hat, daß ich mit einem Fräulein oftmal gesehen wurde. Da ich bereits eingesehen habe, daß es für mich keine Rettung gibt, sagte ich ganz offen, wie es sich mit der ganzen Sache verhalte, ohne ihr aber von meinem Entschlusse etwas zu erwähnen. Wahrscheinlich hat sie an meinem erregten Benehmen etwas wahrgenommen, weil sie mich sehr bat, ich solle ihr alles sagen. Endlich sagte ich ihr, ich werde ihr alles gestehen, wenn sie mir verspricht, sich vernünftig und ruhig zu verhalten. Das versprach sie mir, und ich sagte: Ich werde mich erschießen. Darauf erwiderte sie mit vollkommener Ruhe, nachdem sie ein wenig nachgedacht habe: „Und ich? Ich bleibe ja nicht allein". Ich war zu fest entschlossen, als daß ich von meiner Absicht weichen würde; ich habe, wie es mein Prinzip verlangte, den richtigen Augenblick ermittelt, doch wollte ich sie von ihrem Entschlusse wegbringen, — aber vergebens! — Am nächsten Tag habe ich ihr meinen Plan vorgebracht, ich glaubte, sie werde doch erschrecken vor meiner Ruhe und Entschlossenheit, aber ich habe mich getäuscht. Mein Plan war, nach dem Süden zu fahren, so weit es gehe, einige glückliche Tage gemeinsam zu verleben, und dann zusammen zu sterben. Sie war für diesen Plan sehr begeistert. Bis jetzt hatte sie gewiß in ihrem Leben nicht einen einzigen, glücklichen, sorgenlosen Tag, deshalb freute sie sich, wenigstens kurze Zeit vor dem Tode das Glück genießen zu dürfen.

Sie ist hernach nach Hause gefahren, hat alles verkauft, was sie dort hatte, das Übrige verkaufte sie in der Hauptstadt. Zu Hause sagte sie, sie werde in Wien heiraten, anderen sagte sie, sie fahre nach Wien als eine Gesellschafterin. Mit dem Reste ihrer Kaution, und mit dem, was sie für ihre Sachen bekommen hat, hatten wir beisammen beinahe 600 K. — Den Revolver wollte ich in Wien kaufen, sie aber sagte, es wäre besser, ihn hier zu besorgen, weil es hier nicht so auffallend wäre, da man in letzter Zeit häufig Brownings gekauft hatte.

Am 1. Mai 11 Uhr abends traten wir unsere Reise über Wien an, wir kamen nach Görz und Fiume, und hatten die Absicht gehabt, auch nach Venedig zu fahren, aber, da ich immer der Meinung war, sie werde noch zurückkehren, aus welchem Grunde ich immer ein Reservegeld mir behielt für ihre Rückreise, so wollte ich es nicht so weit kommen lassen, daß uns das ganze Geld in Venedig ausgehe. Am nächsten Tag, als wir in Fiume angekommen waren, machten wir einen Ausflug nach Abbazia, und dort, wie ich sah, daß ihr alles so sehr gefalle, gab ich ihr 220 K. und sagte: „Schau, die Welt ist so schön, fahre nach Hause zurück.“ Sie erwiderte: „Und du? Allein fahre ich nicht.“ Ich bat sie, sie soll mich hier lassen und mir die schwere Pflicht ersparen, sie zu erschießen. Sie sagte jedoch: „Es ist ein Liebesdienst.“ — Und wie ich an diesen Liebesdienst dachte, so erwachte in mir ein Gefühl grenzenlosen Schreckens und Abscheus. — Dasselbe wiederholte sich seit diesem Augenblicke jeden Tag. Täglich zählte ich vor ihren Augen das Geld, damit sie sehe, wie viel noch vorhanden sei, und sie sich noch rechtzeitig entschließen könne, zurückzukehren. Immer war dieselbe Antwort: „Und du?“ — Wir reisten dann nach Görz und über Veldes, Aßling hierher. Bis jetzt war sie ganz ruhig geblieben, und wir haben wirklich eine kurze, aber glückliche Zeit verlebt, wie sie dies auch im Briefe an ihre Angehörigen schrieb. Immer habe ich es noch versucht, sie dazu zu bewegen, heimzukehren, sie sagte jedoch immer: „Mit dir ja, sonst bleibe ich hier.“ Aber hier ist ihre Ruhe verschwunden. Sie fing an, heimlich zu weinen, heimlich, weil sie wußte, wie mich ihre Tränen immer aufregten. Als ich sie fragte, warum sie eigentlich weine, wenn sie nach Hause nicht zurückkehren will, da sagte sie, sie fürchte sich nicht vor dem Tode, dem sehe sie ganz ruhig entgegen, nur vor Gott habe sie Furcht, sonst sei sie völlig gleichgültig und gefaßt. Durch ihre Tränen geriet ich in einen wie fieberhaften Zustand und erregt sagte ich ihr einmal, wenn es mir zu viel wird, so werde ich ihr bei irgend welcher

Gelegenheit durchgehen, mich erschießen und sie soll dann tun, was sie wolle. Sie erschrak und ließ mich schwören, daß ich nicht sterbe, so lange sie lebt und weil sie wußte, daß ich noch immer Geld für ihre Rückreise habe, verlangte sie es, und gab so viel davon weg in die Opferstöcke verschiedener Kirchen und als Almosen, daß das Übrige nur zur Begleichung der Rechnung im Hotel ausreichen konnte. Dann sagte sie, sie sei jetzt sicher, daß ein ehrenhafter Mann es nicht vermöge, eine Frau ohne irgendwelche Geldmittel so weit vom Heimatsorte entfernt, allein zu lassen. Dann sagte ich, es soll dabei bleiben, nur bat ich sie, bei allem, was ihr heilig sei, sie soll sich tapfer halten, sie soll nicht weinen, sonst werde ich wahnsinnig. Sie ließ mich noch schwören, daß ich sie nicht lange leiden lasse, sie wolle möglichst angenehm sterben. — Wir haben uns beide beruhigt, soweit es ging, und abends, als es schon dunkelte, verließen wir das Hotel, um nicht mehr zurückzukehren. Die Briefe hatten wir schon früher geschrieben, und jetzt expedierte ich sie. Was ich während dieses letzten Spazierganges ausgestanden, wäre mir schwer zu schildern. Ich mußte meine ganze moralische Kraft in Anspruch nehmen, um Ruhe zu behalten. Sie war ganz weg, die Bedenken religiöser Natur ließen sie nicht in Ruhe. Vergebens versuchte ich sie zu beruhigen. Moralische Qualen haben auch ihre körperlichen Kräfte so geschwächt, daß sie kaum gehen konnte. Oftmal bat sie, sich setzen zu müssen. Ihr Zustand wirkte auf mich schrecklich, so daß ich zu zweifeln anfing, ob ich genug Kraft finden werde, die Tat auszuführen. Ihr Unwohlsein wirkte auf mich immer sehr stark, dazu mußte ich jetzt doch daran denken, was mir bevorsteht. Bis jetzt habe ich immer diesen schrecklichen Gedanken vermieden und mich getröstet, es werde nicht so gräßlich sein. Jetzt stand mir diese Pflicht vor Augen und ich sah ein, mit meinen durch den unaufhörlichen Kampf um ihre Ruhe angegriffenen Kräften, werde es mir unmöglich sein, dies zu vollführen. Deshalb war ich sehr zufrieden, als sie nach zweistündigem Ringen mich bat, wir mögen zurückkehren, weil es ihr in der Dunkelheit unheimlich sei zu sterben, sie wolle mich dabei sehen können. Es sollte nachts im Hotel geschehen, nämlich, während sie schläft, denn ich sagte ihr, daß meine Kraft gänzlich versage, wenn ihre Blicke auf mich gerichtet seien. Wir waren so müde nach den letzten Aufregungen, daß wir wirklich einschliefen, um so mehr, als wir die letzten zwei Nächte schlaflos zugebracht hatten. Wir erwachten um 3 Uhr, und sie sagte: „Jetzt soll es geschehen, ich bin schon des Ringens müde, je eher, desto besser.“ Nur unter Aufwand aller normalen Kräfte gelang es mir,

mäßige Ruhe zu behalten. Ich bereitete mich zum schrecklichen Werke vor. Ich ermahnte sie noch einmal, sie soll möglichst ruhig bleiben, sonst werden wir es wieder auf später verschieben müssen. Wir nahmen Abschied, sie machte die Augen zu, und jetzt sagte ich ihr, sie soll sagen, wenn ich schießen soll. Inzwischen suchte ich mit der linken Hand die richtige Stelle auf ihrer Brust. Als ich aber unter den Fingern die warme Haut fühlte, und mir vorstellte wie im nächsten Augenblicke die Kugel hineindringt und das Blut das weiße Hemd übergießt, wurde es mir unwohl. Ich wurde ganz naß vom Schweiß, es flimmerte mir vor den Augen, ich vernahm in meinem Gehirn einen Klang, als wenn jemand mit einem Hammer einen Schlag ausführte gegen ein Eisenblech, und ich sagte nur: „Ich kann nicht" und fiel wie ohnmächtig in die Kissen zurück. Sie erschrak, begann mich zu beruhigen, dann bekam sie Weinkrämpfe. Erst gegen 5 Uhr beruhigten wir uns und ich sagte, es muß absolut ein Ende nehmen, sonst halte ich es nicht aus und ich erschieße mich selbst, wenn sich dies noch einmal wiederholen sollte. Nach meinem Tode kann sie sich selbst erschießen, da es mir so schrecklich vorkommt.

Um 7 Uhr verließen wir wieder das Hotel und gingen ins Freie mit derselben Absicht. Jetzt war sie ruhiger als ich; wahrscheinlich wollte sie mich nicht aufregen und mich zum Äußersten treiben. Sie war aber sehr müde, deshalb setzten wir uns oftmal, um ein wenig auszuruhen. Noch unterwegs sagte ich ihr zum letztenmal, sie solle sich jetzt entschließen, nach diesen Schreckensstunden hat sie vielleicht den Mut verloren, sie solle dies nur sagen. Zwar ist zu wenig Geld vorhanden (es waren höchstens 18—20 K.), aber sie hat ja goldene Ringe und Ohrringe, ich kann dem Bruder telegraphieren, er soll mir 50 K. schicken, und sie soll nach Hause fahren. Offen gestand ich es ihr, daß es mir riesig schwer sei, wie sie es in der Nacht selbst gesehen hatte, sie zu erschießen. Sie hat mich beruhigt und sagte, wie immer, es sei dies ein Liebesdienst. Sie hat mich versichert, daß sie ganz und gar ruhig sei, ich brauchte mich wegen ihr nicht aufzuregen. Zurück fahre sie absolut nicht allein. — Wie lange dieser Spaziergang dauerte, weiß ich nicht. Wir kamen in einen Wald, wo eine Militärwache war, und ich erkannte, daß dies ein Pulvermagazin sein müsse. Dort spazierten wir noch ein wenig, schließlich sagte sie, sie sei schon müde und wir setzten uns an dem Tatorte nieder. Ich habe nichts gesprochen, weil ich es nicht konnte; ich war fest entschlossen, von diesem Orte nicht lebendig zurückzukehren und es handelte sich nur darum, daß auch sie nicht allein bleibe.

Meine Gefühle werde ich nicht schildern. Was ich im Hotel durchlebte, wiederholte sich auch hier, aber in weit höherem Grade, weil ich mich entschloß, ein Ende zu machen. Wir nahmen Abschied voneinander, sie legte sich und ich sollte schießen. Doch meine Kräfte gingen längst aus. Es überkam mich eine unsägliche Müdigkeit. Ich beugte mich zu ihr und küßte sie auf die Augen. Ich flüsterte nur: „O wie schwer ist dies." Ich wurde auf einmal ganz passiv, wie ein Stück Holz, so daß ich mich selbst fragte: „was geschieht denn mit mir?" Auf einmal hörte ich ihren durchdringenden Schrei, der mir durch das Gehirn, wie ein Messer, fuhr. Ich verstand es nur, sie hat selbst geschossen, ohne auf mich zu warten. Sie öffnete die Augen und ich sah in denselben den Ausdruck unendlichen Schmerzes und Schreckens. Ich kann mich nicht erinnern, einen Schuß gehört zu haben, und vernahm wieder diesen eigentümlichen Klang im Gehirn, wie im Hotel. Ich wurde wahnsinnig, ergriff den Browning und fing an zu schießen; ich weiß nicht, wie lange es dauerte, es geschah alles ohne mein Bewußtsein. Als ich bemerkte, daß der Revolver nicht mehr losgehe, wollte ich ihn laden, suchte nach Patronen, fand aber keine. Fieberhaft durchsuchte ich alle Taschen und plötzlich fühlte ich eine schreckliche Leere im Kopfe, als wäre das Gehirn ganz weg. Nur ein Gedanke folterte mich furchtbar: Es ist alles aus, du bleibst jetzt allein. Mit diesen Gedanken fing ich an zu laufen, wohin, das wußte ich nicht. Wie ich in die Stadt gekommen bin, weiß ich nicht. Hier habe ich mich ausgeliefert.

Das wäre der Gang der psychischen Handlung, die sich bei mir abspielte. Genauer kann ich es nicht schildern, weil es zu viel Raum einnehmen müßte, und weil dies doch das Wichtigste ist, alles Übrige hätte zu sehr den Charakter der intimsten Geständnisse, deshalb will ich es bei mir behalten. Vom letzten Augenblicke habe ich ziemlich dunkle und verworrene Erinnerung behalten. Vor allem weiß ich nicht, wie es dazu gekommen ist, daß sie den ersten Schuß losfeuerte. Vielleicht sah sie, es sei mir unmöglich, vielleicht fürchtete sie sich, ich würde in der Verzweiflung mich erschießen und sie allein lassen. Dieses Geheimnis nahm sie mit sich. Auch habe ich es nicht gespürt, daß sie mir den Revolver aus der Hand nahm, weil ich damals ganz gefühllos mich zu ihr hinüberneigte. Nur den schrecklichen, durchdringenden Schrei werde ich nie vergessen, und er ist die einzige klare Erinnerung aus den schrecklichen Augenblicken.

Wo ich die Patronen verloren habe, darüber habe ich keine Ahnung. Tags vorher habe ich sie noch gehabt, weil ich sie abends

auf dem Nachtkasten aufgestellt habe; es war eine Figur :·:. Im Revolver waren also 5 Patronen, einen Probeschuß habe ich im großen Walde, wo wir zuerst waren, abgegeben. Die Patronen habe ich wahrscheinlich im Überzieher gehabt, und wie ich denselben am Boden ausbreitete, um darauf zu sitzen, da der Boden feucht war, konnten sie herausgefallen sein. Auf diese Weise habe ich auch wahrscheinlich das Portemonnaie verloren irgendwo im Walde.

VIII.

Die Rolle der Induktion in der forensischen Psychiatrie.

Von

Kurt Boas in Berlin.

Einleitung.

Der Begriff der psychischen Induktion in der Psychophysiologie und -pathologie.

Im folgenden sollen uns die psychischen Induktionserscheinungen beschäftigen, denen die Psychiatrie erst in letzter Zeit das Maß von Beachtung schenkt, das ihnen ihrer Bedeutung und Verbreitung nach zukommt.

Um den Begriff dieser eigenartigen psychischen Anomalie leicht faßlich zu definieren, gehen wir am besten auf den Begriff der Induktion in der Elektrizitätslehre zurück. Wir bezeichnen als elektrische Induktion das bekannte Phänomen, daß, wenn wir von zwei Spulen die eine vom Strom durchlaufen lassen, in der anderen ebenfalls ein Strom auf induktivem Wege erzeugt wird. Diesen zweiten Strom heißt man dann Induktionsstrom.

In analogem Sinne spricht man in der Psychiatrie von psychischer Induktion und versteht darunter ein Übertragen von Gedankenäußerungen psychophysiologischer und -pathologischer Natur von einem Individuum auf ein anderes. Ja, die absolute Analogie, die zwischen den beiden im Grund so artverschiedenen Induktionsbegriffen besteht, läßt sich noch weiter ausspinnen und bis aufs Détail durchführen. Wir wollen jedoch hierauf nicht weiter eingehen.

Welchen Umfang zuweilen psychische Induktionserscheinungen annehmen, lehrt ein von Jansen[1]) mitgeteilter Fall einer psychischen Epidemie in Hessen, der die obenstehenden theoretischen Ausführungen treffend erläutern dürfte.

1) Jansen, Die psychische Epidemie in Hessen. Zeitschrift für Religionspsychologie 1908, Bd. I, S. 321.

Die Bewegung, die man als schwarmgeisterisch charakterisieren könnte, ging von einem Prediger aus, der sich bis dahin der Trinkerfürsorge im Dienste des Blaukreuzvereins gewidmet hatte. Dieser hielt nun im Verein mit „zwei dem Schnapsteufel entrissenen Seelen“ (notabene weiblichen,) regelmäßige „Bibel- und Erbauungsstunden“ ab. Die Bewegung griff auf weitere Kreise über. Es traten zahlreiche Redner auf, welche die in recht stattlicher Zahl erschienenen Beamten, als Diebe, Fresser, Säufer, Hurer ganz nach bewährten Mustern apostrophierten und einzelne Teilnehmer barsch aus dem Saale verwiesen. In anderen Sitzungen beschäftigten sich die Redner mit allerlei kirchlichen Institutionen usw. Exaltierte teilweise sogar markerschütternde Schreie religiösen Inhalts: „Jesus komm doch! Mache dein Wort wahr! Komm doch, o Jesus, o Jesus!“ werden ausgestoßen. Andere pfeifen und zischen. Ein junges Mädchen stößt unartikulierte Laute hervor, die das verzückte Volk als Emanation des heiligen Geistes perzipiert. Einige übernehmen die Auslegung. Der Rest des Abends gehört den Rednern und Rednerinen, von denen eine in monotoner Weise den ganzen Abend über nichts anderes zu sagen weiß, als immer wieder: „Toje, toje, toje, toje, to.“ Anfangs war Vassel der Sitz der Schwarmbewegung, jedoch schon am 16. August wird uns in einer Zeitungsnotiz berichtet, daß sie auch in Bad Wildungen auf fruchtbaren Boden fiel. Von nun ab halten etliche Straßen von allerlei Rufen religiösen Inhalts wieder, Heilungen und Teufelsaustreibungen wurden vorgenommen und Weissagungen verkündet. Auf weitere Einzelheiten möchte ich hier nicht eingehen.

Die Bewegung war nach dem Berichte ihres Hauptleiters folgendermaßen entstanden. Er traf auf einer Evangelisationsreise mit zwei Schwestern aus Christiania zusammen. „Ich merkte bald, daß diese zwei eine größere göttliche Kraft besaßen als ich, obwohl ich seit meiner Konfirmation ein Eigentum Jesu bin und 11 Jahre das Evangelium predige. Aber nicht bloß waren diese beiden voll heiligen Geistes, sondern sie waren auch Träger von Geistesgaben. Sie redeten in Zungen und besaßen die Gabe der Auslegung“.

Entkleiden wir diesen schwarmgeisterisch gefärbten Bericht aller religiösen Exaltiertheit und betrachten wir ihn rein objektiv, so war der Mann mit zwei Schwestern zusammengetroffen, die sich gegenseitig religiös induziert hatten. Kein Wunder, daß der religiöse Induktionswahn hernach auch den Prediger ergriff.

Am besten kann man das Wesen der Induktion gerade an religiösen Induktionserscheinungen studieren, wie wir sie in in dem

Falle von Jansen[1]) bereits näher kennen gelernt haben und in den Fällen von Schultze[2]) und Buchner[3]) wiedertreffen werden. Das hängt wohl mit der Erfahrungstatsache zusammen, daß der Mensch wohl kaum anderen suggestiven Einflüssen mehr zugänglich ist, als denen der Religion. Nur so ist die ungeheure Ausbreitung jeder Art von Religion zu erklären und also als ein Induktionsprozeß größten Stiles, wie wir sie sonst nur selten vor unseren Augen abspielen sehen, aufzufassen.

Eine reinliche Scheidung muß zwischen den Begriffen „Induktion" und „Suggestion" vorgenommen werden, die nicht ganz leicht ist, da schon die Definition der Suggestion auf große Schwierigkeiten stößt, die hier wenigstens andeutungsweise berührt werden müssen.

Selbst eine Autorität wie Dubois[4]), der als vorzüglicher Hypnotiseur einen internationalen Ruf genießt, gibt keine klare Definition des Begriffes „Suggestion". Er beschränkt sich darauf zu sagen, was Suggestion nicht ist: „wir reden nicht von Suggestion, wenn wir durch eine logische Darlegung triftiger Gründe unseren Partner überzeugen können." An der Gegenüberstellung einer Reihe von Zitaten aus verschiedenen Schriften Dubois, gelangt Mohr[5]) zu folgender Auffassung: „aus diesen und anderen Äußerungen geht jedenfalls soviel hervor, das Dubois unter „Suggestionsbehandlung" eine Methode verstanden wissen möchte, die unter Umgehung logischer Begründung ev. unter Anwendung von „List" und „Täuschung" gewisse Gedanken in die Psyche eines Menschen einbringen will, während seine „Überredung" (Persuasion) dasselbe nur auf dem Wege logischer Überzeugung erreichen will" [6]).

Wäre diese Duboissche Auffassung vom Wesen der Suggestion richtig — Mohr, wie wir gleich sehen werden, lehnt sie ab — so wäre ein augenfälliger Unterschied zwischen Induktion und Suggestion

---

1) Jansen, Die psychische Epidemie in Hessen. Zeitschrift für Religionspsychologie 1908, Bd. I, S. 321.

2) Schultze, Sektierertum und Geistesstörung. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. LIX.

3) Buchner, Ein typischer Fall von religiöser Besessenheit. Zeitschrift f. Religionspsychologie 1909, Bd. III, S. 305.

4) Dubois, Psychologie und Heilkunde. Berliner klinische Wochenschrift 1909, Nr. 25.

5) Mohr, Die Beziehungen zwischen „Überredung" und „Suggestion". Ein Wort zur Abwehr und Verständigung. Journal f. Psychologie u. Neurologie 1909, Bd. XIV, S. 202.

6) l. c. S. 205.

gegeben. Nach Dubois ist die Überlistung das Charakteristikum der Suggestion und seiner Ansicht nach überhaupt das wirksame Prinzip der Methode. Da dies Moment bei der Induktion gewiß auszuschalten ist, so wäre eine Trennung möglich. Geht man den Dingen von der bereits oben erwähnten physikalischen Betrachtungsweise näher auf den Grund, so muß man folgendes sagen: der induzierte elektrische Strom entsteht gleichsam aus dem Nichts. Genau dasselbe läßt sich auch von der psychischen Induktion sagen. So einfach liegt indessen die Sache doch nicht. Vor allem kann nach Mohr von einer „Überlistung" oder gar einer Täuschung des Patienten keine Rede sein, sondern wenn man sich am letzten Ende über das Wesen der Suggestion klar werden will, so muß man sich sagen, daß es sich um nichts Weiteres als um die Ausnützung psychophysischer und psychologischer Gesetzmäßigkeiten handelt. Von einer mystischen Färbung ist gänzlich abzusehen.

Die differentialdiagnostischen Schwierigkeiten zwischen Überredung und Suggestion einerseits und Induktion andrerseits erhellen aus dem Fall Brunke, der jüngst von Roth und Gerlach[1]) zum Gegenstand einer ausführlichen Darstellung gemacht wurde. Es handelt sich um eine Mordtat, die der Banklehrling Karl Brunke an einem Schwesternpaar ausgeführt hat. Es wurde gerichtlich festgestellt, daß die eine Schwester Äußerungen von taedium vitae tat, daß diese bei der andern Schwester auf fruchtbaren Boden fielen und daß sich diese Ideen schließlich auch des lebenslustigen Jünglings bemächtigten. Ob hier eine Induktion vorliegt, wage ich nicht ohne genauestes Aktenstudium zu entscheiden. Jedenfalls kann mit dieser Möglichkeit gerechnet werden.

Wie wir gesehen haben, können die psychischen Induktionserscheinungen psychophysischer und psychopathologischer Natur sein. Der erste Begriff scheint auf den ersten Augenblick einen Widerspruch in sich zu bergen. Darum muß schon hier etwa vorkommenden mißverständlichen Auffassungen entgegengetreten werden. Gewiß bedeutet Induktion an und für sich immer eine Abweichung von der Norm, die sich jedoch immerhin noch innerhalb gewisser normaler leicht zu ziehender, jedenfalls aber physiologischer Grenzen bewegen kann. Auf das praktische Gebiet der Kriminalistik übertragen, kann also von Induktion allemal dann die Rede sein, wo sich in foro psychologische Prozesse abspielen, z. B. um diesen Begriff

1) Roth und Gerlach, Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. VII, Heft 2. Halle 1909.

an einem greifbaren Beispiel zu erläutern, Zeugenaussagen, die bestimmten psychologischen, mithin auch der Induktion, die sich sogar psychologischer Vorgänge bemächtigt, zugänglichen Gesetzen unterworfen, sind. Wir werden uns in dem ersten Abschnitt mit diesen induzierten Zeugenaussagungen an der Hand eines neuerdings von Haymann[1]) veröffentlichen Falles zu beschäftigen haben.

Ganz anders liegen die pathologischen Induktionserscheinungen, deren Wesen hier, um späteres nicht zu wiederholen, nur ganz kurz angedeutet sei. Die Psychiater bezeichnen den Symptomenkomplex nach dem Vorbild französischer Forscher vielfach wohl auch als „folie à deux“ oder „induziertes Irresein“. Hier findet eine Übertragung von Wahnideen seitens einer geisteskranken Person auf eine andere, die mit ihr in gewissem autoritativem Verhältnis steht, statt, eine Verpflanzung eines Wahnsystems, das die Emanation eines kranken Gehirns dargestellt, auf das andere. Dieser Art psychischer Ansteckung fallen oftmals Gesunde zum Opfer, besonders wenn für die Aufnahme ein günstiger Nährboden durch Heredität oder dergleichen gegeben ist. Genaueres darüber und über die forensische Bedeutung des induzierten Irreseins werden wir im Anschluß an einen Aufsatz von Hedding[2]) im zweiten Teil dieser Arbeit bringen.

I. Über induzierte Zeugenaussagen.

In einem Aufsatz über Kinderaussagen berichtet Haymann[3]) über folgenden Fall:

Ein Herr war von seinem Schwager, einem Mediziner, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden wegen eines Notzuchtsattentates und Vornahme unzüchtiger Handlungen, begangen an seinen 10- und 8jährigen Töchtern. Die ersten strafbaren Handlungen sollen bereits 4 Jahre zurückliegen und im Pferdestall ausgeführt worden seien. Von da an habe der Angeschuldigte häufig mit dem älteren Mädchen unter Drohungen den Beischlaf vollzogen, sogar in Gegenwart seiner Frau. Als Örtlichkeiten kommen eine Futterkiste, eine Treppe und und ein Bergwerk in Betracht. Die unzüchtigen Handlungen seien mit dem Finger vorgenommen worden, wobei der Angeschuldigte zynisch bemerkt haben soll: „Gelt, das tut gut“. Der Vater brachte die Anschuldigungen gegen seinen Schwager mit großer Bestimmtheit

1) Hedding, Beiträge zur Kenntnis des induzierten Irreseins. Inaugural-Dissertation Bonn 1908.

2) Haymann, Kinderaussagen. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- u. Geisteskrankheiten. Bd. VIII, Heft 7. Halle 1909.

3) l. c. S. 36 ff.

und Entrüstung vor, so daß dieser auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen dringenden Verdachts in Haft genommen wurde. Bereits einen Monat später wurde der Haftbefehl gegen den Angeklagen aufgehoben. da sich Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Anklägers ergeben hatten,

Die Voruntersuchung förderte zunächst die wichtige Tatsache zutage, daß Dr. Y. Morphinist war. Ferner, daß er einen großen Teil des von der Mutter seinen Kindern hinterlassenen Erbteils durchgebracht hatte, sodaß die Bestellung eines andern Vormundes notwendig wurde. Schließlich, daß Dr. Y. schon seit Jahren keine Praxis mehr ausübte, trotz der gegenteiligen Erklärung seiner Angehörigen. Ferner hat er ihnen gegenüber geäußert, er habe ein Buch unter der Feder, das ihm viel Geld einbringen werde. Die wichtigste Feststellung aber ist, daß Y. an Paranoia chronica hallucinatoria litt. Er glaubte sich von Sozialdemokraten auf Schritt und Tritt verfolgt; hörte er in der Nähe harmlos singen, so witterte er Sozialdemokraten, die ihm etwas zu Leide tun wollten. Seit 1906 ist er wegen folgender Vergehen, die wohl ursächlich mit seiner Krankheit in Verbindung stehen, bestraft: mehrere, teilweise öffentliche Beleidigungen, tätliche Angriffe, Schießen auf einen Nachbarn. Sämtliche Vergehen wurden lediglich mit Geldstrafen geahndet, da das Gericht wegen der hohen Erregbarkeit dem Angeklagten mildernde Umstände zubilligte.

Der weitere Gang der Untersuchung ergab, daß der Vater den Mädchen an der Hand eines anatomischen Atlasses den Bau der männlichen und weiblichen Genitalien erläutert hatte. Bei der ersten derartigen Instruktion war niemand dabei, das zweitemal war der Vormund der Kinder mit anwesend.

Die gerichtsärztliche Genitaluntersuchung durch den Kreisarzt ergab bei beiden Mädchen Intaktheit der Hymen (was nach dem früher Mitgeteilten [1]) einen Geschlechtsverkehr keineswegs ausschließt). Bei dem einen Kind bestand eine leichte Rötung der Genitalien.

Trotz dieses negativen Befundes wurde die Anklage aufrecht erhalten und die Sache weiter verfolgt, da der Vater der Kinder und diese selbst bei ihren Aussagen blieben und zudem eine Reihe belastender Momente gegen X. zutage gefördert wurden. So wurde z. B. festgestellt, daß X. mit seinen Nichten nicht nur im gleichen Zimmer, sondern auch im gleichen Bett geschlafen hatte, daß er

1) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik I. Dies Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 195, speziell Kapitel VII, S. 213 ff.

und seine beiden Nichten zusammen einmal völlig nackt gebadet hatten, daß er sich einmal auszog, sodaß es die Kinder sehen konnten. Eine Reihe anderer Beschuldigungen konnten nicht als bewiesen unterstellt werden.

Die psychiatrische Beobachtung der Kinder, die getrennt von ihrem Vater und voneinander vorgenommen wurde, ergab folgendes: Die ältere Tochter ist gesund, macht einen frischen lebhaften Eindruck, zeigt sich als sehr schlagfertig, mit einer altklugen Ausdrucksweise und einer geradezu überraschenden dialektischen Gewandtheit. Ihr Gesicht zeigt den Ausdruck eines Madonnenantlitzes mit seinem treuherzigen Augenaufschlag; auch in der ganzen sonstigen Haltung und in ihren Bewegungen erscheint sie gänzlich unbefangen, sodaß der erste Eindruck durchaus der vollkommener Glaubwürdigkeit ist. Immerhin scheint das Übermaß von Sicherheit schon verdächtig; auf jeden Einwand hat sie sofort eine Erklärung und immer eine neue Lesart, die der alten wenigstens nicht ganz widersprach. Wesentlich sind einige Punkte aus der Vorgeschichte des Mädchens. Eingestandenermaßen hatte sie sich schon einige Jahre vorher mit einem halbwüchsigen Knaben in einer Scheune sezuell betätigt; über das Maß dessen, was damals geschehen war, machte sie jedoch verschiedene Angaben[1]. Einmal hatte sie Gelegenheit gehabt, einen Exhibitionisten zu beobachten. In des Vaters anatomischen Büchern hatte sie geblättert und sich dort wohl Aufklärung geholt; auch hatte der Vater in ihrer Gegenwart von Geburten und Frühgeburten erzählt. In Verwandtenkreisen sprach man von ihr als von einer „Gefährlichen“. Bekannte schildern sie als verlogen. Mit dem Vater hat sie unwahre Ausreden für Schulversäumnisse verabredet. Sie galt als vorlaut und frech. Einer Waschfrau drohte sie einmal, die Zähne einzuschlagen. Eine Verwandte bezeichnet sie als Katzennatur. Objektiv wahrnehmbare Symptome waren: nächtliches Aufschreien, Pavor nocturnus, häufiger Stimmungswechsel, leichte Erregbarkeit. Besonders zu erwähnen ist, daß sie auf die Halluzinationen des Vaters eingegangen ist und u. a. einmal ihrem Vater, als sie zur Türe herein kam, erklärte: „Die Sozzen stehen da und schimpfen über dich.“ Schließlich machte sie derartige Angaben auch spontan und auch wenn der Vater nicht

---

1) Da der Hymen intakt gefunden wurde (s. oben), so muß man annehmen, daß es sich höchstens um einen Coitus vestibularis — Coït périnéal Lacapagues — gehandelt hat. Immerhin ist auch das bei der Jugend ihres männlichen Partners ziemlich unwahrscheinlich und vielleicht nur das Produkt ihrer gesteigerten sexuellen Phantasie. Boas.

da war, sodaß man zuletzt den Eindruck gewinnen mußte, daß sie selbständig in gleichem Sinne halluzinierte wie ihr Vater.

Die jüngere Schwester, körperlich nicht auffallend, machte gleichfalls zunächst den Eindruck vollkommener Glaubwürdigkeit; aber der Gang der Untersuchung deckte ihre psychische Hörigkeit der älteren Schwester gegenüber auf.

Trotz der Ermahnungen des Untersuchungsrichters der Wahrheit die Ehre zu geben, trotz negativen Genitalbefundes (vollständig schließende Labien, enger Introitus, intakte Hymen) blieben die Mädchen bei ihrer Anschuldigung gegen den Onkel, bis zwei Momente die innere Unwahrheit ihrer Aussagen bekräftigten: Man verlangte bei der Verhandlung von der älteren, sie sollte den Vorgang, der sich z. B. auf der Futterkiste abgespielt haben sollte und an den sie sich genau zu erinnern vorgab, vormachen. Dabei brachte sie sich und den als „Modell“ dienenden Sachverständigen in eine unmögliche Stellung; letzterer sollte nämlich außerhalb ihrer Schenkel stehen! Ebenso unmöglich war die Anordnung der Hände. Schließlich wurde an das Mädchen die Frage nach der Farbe und Beschaffenheit der Schamhaare des X. gestellt. Sie gab an, sie wären kurz und schwarz, während sie in Wirklichkeit lang und blond sind.

In dem Gutachten, das Haymann vor Gericht zu erstatten hatte, lehnte er die Glaubwürdigkeit der Belastungszeuginnen auf das Wahrscheinlichste ab. Die ganze Bezichtigung ist von dem paranoischen Vater auf die ältere Tochter, von dieser auf die jüngere Schwester durch Induktion übertragen worden. Induktion muß hier unbedingt angenommen werden, da die ältere Tochter bereits früher auf die Wahnideen und Sinnestäuschungen ihres Vaters eingegangen ist, sie als wahr unterstellt und ihren Vater darin sogar noch bestärkt hat. Die pathologische Induktion war hier entstanden auf dem Boden einer psychopathischen Konstitution, die der ungewöhnlich suggestiven Kraft des Vaters, die sich auch im Verkehr mit andern geltend machte, unterliegen mußte. Von einem beharrlichen Festhalten an einer Lüge kann nicht die Rede sein: dazu werden die Aussagen mit vielzuviel Sicherheit und Glaubwürdigkeit vorgebracht. Ebensowenig kann es sich um Dressur oder erzwungene Äußerungen handeln, da die Kinder auch nach ihrer gegenseitigen Isolierung und Trennung vom Vater an ihren Beschuldigungen festhielten. Es handelte sich also zweifellos um krankhafte Übertragung krankhafter Ideen von einem kranken Menschen auf andere, zu denen er in autoritativem Verhältnis steht. Das Verfahren wurde eingestellt und dem X. sogar eine Entschädigung für die ihm erwachsenen Auslagen zugesprochen.

Fälle wie der von Haymann beobachtete sind in der Literatur nicht selten. Verf. erwähnt z. B. den Fall von Siemens:

Ein geisteskranker Vater schüchterte seine Kinder und sein eben der Schule erwachsenes Dienstmädchen durch fürchterliche Drohungen so ein und zwang sie mit Prügeln, bis sie aussagten, was er haben wollte, daß nämlich, wie er sich einbildete, während seiner Abwesenheit in seinem Hause die wüstesten Orgien gefeiert wurden, deren Urheber eine große Anzahl angesehener Männer, deren Opfer die Frau, die Kinder, das Dienstmädchen, schließlich sogar die Leiche eines verstorbenen Kindes gewesen wären.

Eine echte Induktion liegt hier indessen nicht vor, da es sich um keine krankhafte Wahnvorstellung, sondern um die erzwungene Implantation von Zwangsvorstellungen handelte. So ist es zu erklären, daß die Zeuginnen vor Gericht alle erpreßten Aussagen widerriefen und den wahren Tatbestand aufdeckten.

II. Die forensische Bedeutung des induzierten Irreseins.

Wir haben bereits in der Einleitung [1]) eine kurze Definition der „folie à deux“ gegeben und darunter ein von einem Individuum auf ein anderes übertragenes Irresein verstanden. Französische Forscher haben die „folie à deux“ weiterhin rubriziert und von einer „folie imposée“ und einer „folie communiquée“ gesprochen, je nachdem ein Geistesschwacher den Wahn des Kranken für wahr hält oder der passive Teil wirklich geisteskrank ist. Schließlich hat man noch eine dritte Form, die der „folie simultanée“ unterschieden, bei der zwei oder mehrere Personen durch die gleiche Ursache in gleicher Weise erkranken.

Über den eigentlichen Ansteckungsmodus hat sich in der Literatur bisher keine Einigung erzielen lassen, sondern man hat zur Erklärung des induzierten Irreseins eine Reihe von Theorien aufgestellt, die aber eine in allen Stücken ausreichende Erklärung nicht zu geben vermögen. Noch am meisten für sich hat die Theorie von Näcke [2]) der sich die Entstehung der folie à deux folgendermaßen vorstellt:

Seiner Anschauung zufolge handelt es sich bei den induzierten Psychosen nicht um Einpflanzung einer neuen Geisteskrankheit, sondern lediglich um Übermittlung charakteristischer Wahnvorstellungen auf

1) S. 76.

2) Näcke, Raritäten aus der Irrenanstalt. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. L.

eine schon kranke Person, ohne Assimilierung der fremden Wahnideen. Es findet nur eine flüchtige Hinnahme, eine Art „Gedankeninfektion“ statt, die ihren Grund in der „starken Inanspruchnahme der Kranken durch die eigenen inneren Vorgänge, die Oberflächlichkeit der gemütlichen Beziehungen der Kranken zueinander hat“.

Eine sehr geistreiche Theorie, die aber wohl, da sie den Boden der Realität verläßt, in das Reich der Phantasie zu verweisen ist, rührt von Kröner[1]) her:

Dieser Autor sieht die Ursache der „folie à deux“ in Autointoxikationsvorgängen im Organismus. Dieser Prozeß äußert sich in der Bildung gasförmiger Stoffwechselprodukte, die mit der Respiration zur Ausscheidung gelangen und dann von Mitkranken resp. Mitbewohnern eingeatmet werden, sodaß Kröner schließlich zu der Auffassung einer Infektionskrankheit gelangt.

Mit Hilfe dieser beiden Theorien läßt sich, wie eingangs bemerkt, die „folie à deux“ nicht erklären. Ebenso unfruchtbar wie die Erklärungsversuche sind leider bisher auch die therapeutischen Bestrebungen geblieben: die Prognose bei induziertem Irresein ist in allen Fällen infaust.

Etwas besser orientiert sind wir über die Ätiologie des induzierten Irreseins, insofern empirisch feststeht, daß eine gewisse Disposition bei dem „passiven“ Teil vorliegen muß (angeboren oder erworben, endogen, exogen) ferner daß der „aktive“ Teil zu dem „passiven“ in einem engen, d. h. autoritativem Verhältnis als Blutsverwandter, Ehegatte, Freund steht und schließlich, daß er bereits früher eine gewisse geistige oder körperliche Herrschaft auf das „passive“ Individuum ausgeübt hat.

In der Wertung der einzelnen Noxen gehen die Ansichten der Autoren weit auseinander. So schreibt z. B. Mayer[2]) der Heredität nur eine geringe Bedeutung zu, die gegenüber der von ihm hervorgehobenen Rolle der Blutsverwandtschaft in den Hintergrund trete; für diese Anschauung sprechen eine Reihe von Beobachtungen aus der Literatur, u. a. der vor kurzem von Sartorius[3]) mitgeteilte Fall eines Schwesternpaares, das von induzierter Melancholie mit typischen Verarmungs- und Versündigungsideen befallen wurde.

---

1) Kröner, Folie à deux. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. XLVI, S. 634.

2) Mayer, Ein Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und des Querulantenwahns. Archiv f. Psychiatrie, Bd. XXXIV.

3) Sartorius, Über induziertes Irresein. Berliner klinische Wochenschrift 1909, Nr. 30.

Voraussetzung ist, daß die Wahnideen der induzierenden Person von vornherein einen fruchtbaren Nährboden vorfinden, der allmählich durch die Pflege oder den Umgang mit einem Irren, ja selbst nur durch bloßes Anhören der Wahnideen geschaffen wird. So tritt allmählich eine Penetration, oder wie Schönfeldt[1]) in seiner klassischen Arbeit sich ausdrückt, eine Implantation des Wahnsystems in kaum bewußter Weise ein. Diese Implantation kann sich nicht nur, wie es allerdings wohl meist der Fall ist, auf die Implantation psychischer Emanationen beschränken, sondern es kann, wie ein gleich zu erwähnender Fall von lehrt, selbst zur Übertragung somatischer Symptome kommen. Ein hierher gehöriger Fall ist von Kühnen[2]) beschrieben, in dem es sich um eine Wärterin handelte, die eine hystero-epileptische Patientin pflegte und nachher von gleichartigen Krämpfen befallen wurde.

Die vorstehenden Ausführungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, mögen zum Verständnis der forensisch-psychiatrischen Betrachtungen genügen. Ausführlichere Angaben sind bei Hedding[3]) zu finden, dessen Arbeit auch der im folgenden mitzuteilende Fall entlehnt ist.

Unter sechs der eigenen Beobachtung entstammenden Fällen von induziertem Irresein erwähnt Hedding[4]) einen, der unser ganz besonderes Interesse beansprucht. Ich teile ihn daher ausführlich mit.

N. M., Händler aus O. Kr. St. W., geboren am 4. Januar 1853.
E. M. ledig, ohne Gewerbe, ebenfalls aus O. gebürtig am 30. September 1856.

Aus den Gerichtsakten geht hervor, daß N. M. der Sohn eines sehr jähzornigen und anscheinend selbst geisteskranken Vaters ist; bis zum Jahre 1881 soll er ein ordentlicher fleißiger Mensch gewesen sein, der allerdings ein verschrobenes Wesen und vielfach schon Reizbarkeit und Jähzorn gezeigt habe und nach dem Gutachten des Bürgermeisteramtes O. wie sein Vater mit aller Welt zerfallen war. Im Jahre 1881 beteiligte er sich an einem Gelegenheitsstreit und wurde wegen Bedrohung mittels einer Feuerwaffe zu 4 Wochen Gefängnis und wegen Unfugs zu

---

1) Schönfeldt, Über das induzierte Irrsein. Archiv f. Psychiatrie 1894, S. 263.

2) Kühnen, Über einen Fall von psychischer Ansteckung. Allgemeine Zeischrift f. Psychiatrie. Bd. XLVIII, S. 60.

3) Hedding, Beiträge zur Kenntnis des induzierten Irreseins. Inaugural-Dissertation Bonn 1908.

4) l. c. S. 14.

6 Tagen Haft verurteilt. Im Jahre 1886 war die Familie M., welche bei allen Differenzen, in die eines ihrer Familienmitglieder verwickelt wurde, stets geschlossen auf dem Kampfplatze erschien, wieder in einen gefährlichen Streit verwickelt, sodaß Vater und Sohn zu 1 Monat Gefängnis, die Schwester E. zu geringerer Strafe verurteilt wurden. Vom Jahre 1885 an häuften sich die Konflikte mit den Gerichten. Nach einer neuen Schlägerei mit einer Nachbarsfamilie, mit welcher die Familie M. in Streit lebte, erfolgten neue Freiheitsstrafen; gleich darauf erneute Verurteilung wegen Beamtenbeleidigung. Infolge dieser verschiedenen Verurteilungen scheint in der Familie M. die Ansicht entstanden zu sein, ungerechterweise von den Gerichten mit Strafe belegt worden zu sein, durch die Reizbarkeit der Leute nach und nach eine bedenkliche Höhe erreichte. Der Widerspruch gegen die Auffassung von der Rechtsprechung in einem Nachbarhause entfachte eine neue Prügelei, nach der N. M. wegen Körperverletzung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Im selben Sommer 1887 erfolgte eine neue Verurteilung wegen Beamtenbeleidigung. N. M. war seinerseits gegen die Gerichte längst aggressiv vorgegangen. In einem Schreiben vom 11. IV. 1887 hatte er die Ausfertigung sämtlicher Urteile und Verhandlungen und zwar in kürzester Frist verlangt. Dann folgten Schriftstücke auf Schriftstücke, voll des unsinnigsten Zeuges und mißverstandener juristischer Ausdrücke, in denen er sein vermeintlich gekränktes Recht mit den gröbsten Schimpfwörtern und Beleidigungen zu ertrotzen sucht. Da sich die Eingaben ständig mehrten, sodaß schließlich bei Gericht Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des N. M. auftauchten, so ordnete man schließlich seine Überführung in die Provinzial-Irrenanstalt zur Beobachtung seines Geisteszustandes an. Dieser entzog sich aber M. dadurch, daß er eine Handelsreise antrat, von der aus er wiederholt beleidigende Schriftstücke an die Behörden sandte. Einem Ortsangehörigen, der ein Grundstück von ihm auf dem Subhastationswege versteigert hatte, drohte er in einem Briefe mit Brandstiftung, In-die-Luft-sprengen, Messerstichen, wenn er den Besitz antrete. Im Juli 1888 sandte er dann einen beleidigenden Brief mit einer Zugabe von Menschenkot an den Amtsrichter Dr. H. in W. und bezeichnete den Inhalt als „echtes Gold". Als er im Juli von seiner Handelsreise nach O. zurückkehrte, wurde er ergriffen und für die gesetzliche Dauer von 6 Wochen zur Beobachtung seines Geisteszustandes der Heil- und Pflegeanstalt M. zugeführt.

Seine Schwester E. M. soll von jeher eine boshafte Person gewesen sein. Wegen groben Unfugs mit einer Woche Haft

vorbestraft. Sie schickte am 21. VII. 1888 an das Amtsgericht zu St. W. und an die Staatsanwaltschaft zu S. je einen Brief und ein Päckchen mit Kot. Sie beschuldigt in den Briefen die Behörden der Ungerechtigkeit und vergleicht sie mit dem im Paket enthaltenen Kot: „sie schicke das feinste Gold, das einer solchen Arbeit der Ungerechtigkeit wert sei.“ Es wurde daraufhin gegen sie die Anklage wegen Beleidigung der p. Behörden erhoben. Sie sandte die Anklageschrift zurück mit einem langen Begleitschreiben, in welchem sie u. a. ausführt, die ergangenen Briefe und der zugeschickte Kot beruhten auf Grund der Wahrheit und des Rechtes. Zur Untersuchung ihres Geisteszustandes wurde sie wie ihr Bruder der nämlichen Anstalt auf 6 Wochen zugeführt.

Die damalige (erste) Beobachtung ergab folgendes Bild: Beide Kranke, sonst durchaus geordnet, halten unentwegt an ihren falschen Rechtsbegriffen fest. Obwohl völlig voneinander getrennt, bleiben ihre Vorstellungen auch jetzt noch völlig die gleichen. Beide werden auf ihren Wunsch, die Schwester im Dezember 1888, der Bruder im Juli 1889, ungeheilt entlassen und ihrem Heimatsorte durch die Polizei wieder zugeführt.

Am 19. April 1890 sehen wir E. M. (Schwester) bereits wieder in der Anstalt. Im Februar 1889 war sie vom Gericht entmündigt worden. Sie nahm stets aus dem Gemeindewalde Holz und behauptete, als Gemeindemitglied das Recht dazu zu haben; auch sei ihr und ihrer Familie von Gericht und Staatsanwaltschaft Unrecht geschehen, sie dürfe deshalb Briefe mit gemeinen Schimpfworten an sie senden. Sie zeigt auf dem Rechtsgebiet große Verworrenheit. Sie begann im Jahre 1890 gemeingefährlich zu werden, demolierte anderer Leute Gegenstände, wurde aggressiv, schrieb Drohbriefe, drohte mit Brandstiftung, dies alles gemeinsam mit ihrem Bruder.

Dieser folgte ihr in die Anstalt am 8. Februar 1891. Er hatte in letzter Zeit wiederum die Behörden belästigt; schrieb an den Landrat zu St. W., er sei bereit, die Bürgermeisterstelle und das Standesamt unter der Bedingung zu übernehmen, daß das Bureau nach O. verlegt werde; machte ferner mehrere Eingaben, um einen Gewerbeschein zu erlangen.

Epikrise: Beider Zustand besserte sich nicht. N. M. wurde daher auf Lebzeiten in die Anstalt zu S., E. M. in die Anstalt zu K. beide als ungeheilt und unheilbar überführt.

Hedding[1]) sieht mit Recht in diesem Fall das Bild des ausge-

---

1) l. c. S. 23.

sprochenen Querulantenwahns [1]). Ätiologisch ist wohl Heredität anzunehmen, da sich bereits bei dem Vater der Patienten Jähzorn gezeigt hatte. Daß der Bruder der aktive Teil war, der seine Wahnideen auf die Schwester übertrug, ist Hedding nicht zweifelhaft. Er meint darüber [2]): „ . . . . tauchten zuerst im Kopfe des geisteskranken N. M. die Ansichten über vermeintlich erlittenes Unrecht und falsche Auslegung rechtlicher Begriffe auf. Als bei ihm diese falsche Auffassung einmal feststand, stimmte die mit ihm zusammenlebende Schwester allmählich mit ein; zunächst wohl nur in den wahrscheinlichsten Tatsachen des verletzten Rechtes, um ihm zuletzt auch in seinen weiteren Taten zu folgen. Gibt sie doch selbst zu, von ihrem Bruder zur Übersendung des Päckchens Kot angestiftet zu sein. Es läßt sich schließlich eine vollkommene Übertragung der verkehrten Ansichten ihres Bruders auch bei ihr nachweisen. Von dieser Zeit an tritt sie aus ihrer Reserve heraus, beteiligt sich an der Unterzeichnung der Schriftstücke [3]), und damit nicht zufrieden, fängt sie an, ihre gemeinsamen Schriftstücke noch durch eigene Eingaben zu unterstützen. So begegnen wir in den Akten einem Briefe [3]) von ihr vom 21. Juli, in welchem sie beinahe wortgetreu das Schreiben ihres Bruders vom 19. Juli, in welchem er die sofortige Übersendung sämtlicher gegen die Familie M. vorliegender Aktenstücke verlangt, wiederholt".

In den vorstehenden Ausführung Heddings sind mannigfache Unklarheiten und Irrtümer enthalten, die einer Klarstellung und Korrektur bedürfen und uns nötigen, die wichtigsten Fakten aus den Gesetzeskonflikten der Geschwister einander gegenüberzustellen. Ein Vergleich lehrt folgendes:

ad 1. Das Strafregister beider Angeklagter weist nur relativ einfachere Vergehen: Hausfriedensbruch, Gewalttätigkeit, Körperverletzung, Beamtenbeleidigung auf. Und zwar machen sich die Geschwister meist zu derselben Zeit dieser Vergehen strafbar.

ad 2. Eine genaue Angabe, seit wann wir von induziertem Irresein bei den Geschwistern reden können, unterläßt Hedding zu machen. Wir sind daher ohne genaue Aktenkenntnis nur auf Kombinationen angewiesen. Jedenfalls geht aus Heddings Ausführungen hervor, daß er sich über den Zeitpunkt selbst nicht ganz im klaren ist. Die Kotaffäre nimmt er nicht als eine passive Wahn-

1) Bei Hedding heißt es fortwährend Guerulantenwahn! Überhaupt hat der Druckfehlerteufel der Arbeit übel mitgespielt. Boas.

2) l. c. S. 23.

3) In der Anamnese (s. oben) ist davon nichts mitgeteilt. Boas.

handlung der E. M. an, wie aus seinen Worten: „Gibt sie doch selbst zu, von ihrem Bruder zur Übersendung des Päckchens Kot angestiftet zu sein“ deutlich hervorgeht. Er scheint hier also eine bloße Überredung anzunehmen, wie auch aus seinen folgenden Worten erhellt: „Von dieser Zeit an tritt sie aus ihrer Reserve heraus“. Mit anderen Worten steht nach Hedding bei der Kotaffäre E. N. vollständig unter dem Einflusse ihres Bruders. Und diese psychische Hörigkeit wächst sich nachher seiner Ansicht nach erst zur vollen „folie à deux“ aus.

Ich kann Hedding in diesen Anschauungen, die zwischen den Zeilen zu lesen sind, nicht beistimmen, für mich ist bereits die Kotgeschichte zweifellos ein Ausfluß des induzierten Irreseins. Die psychische Hörigkeit datiert schon viel früher und manifestiert sich in den absolut adäquaten Strafhandlungen und Rechtsauffassungen. Eine andere Frage, die ohne Aktenstudium sich schwer entscheiden läßt, ist die, ob diese Implantation dem N. M. selbst oder dem Vater zuzuschreiben ist, der gleichzeitig beide Kinder induziert hat, eine Frage, die Hedding gar nicht zu kommen scheint, aber doch wohl ernstlich diskutiert werden muß. Denn daß die ganze Familie M. geborene Rechtsfanatiker sind, ist doch gewiß wohl kein Spiel des Zufalls.

Ein strikter Nachweis der Induktion läßt sich in dem Falle schwerlich führen. Wir können wohl von Jugend an eine große Hörigkeit der Schwester konstatieren, aber dürfen wir diese schon als pathologisch bezeichnen? Das läge nimmermehr im Sinne des induzierten Irreseins, auf welch letzteres Wort hier der Ton zu legen ist. Wenn die Schwester genau so denkt, fühlt und handelt wie der Bruder, so kann wohl von Induktion kaum die Rede sein, geschweige denn von induziertem Irresein. Das Kriterium dieser eigenartigen psychischen Induktion ist doch wohl darin zu suchen, daß Wahnideen der einen Person zum geistigen Eigentum einer anderen werden. Von der Paranoia querulatoria des Bruders läßt sich das aber nicht ohne weiteres beweisen. Hedding hat augenscheinlich selbst diese Empfindung und nimmt die Manipulation des induzierten Irreseins überhaupt erst nach der Kotaffäre an, die ich bereits auf das Konto des induzierten Irreseins setzen will.

Forensisch gibt der Fall vielfach zu denken. Vor allem erhebt sich die Frage: Ist nach dem Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung in M. die Annahme wahrscheinlich, daß die Geschwister M. bereits die früheren Straftaten unter dem Banne des Induktionswahnes verübt haben? Diese Frage kann nicht unbedingt bejaht, aber auch nicht ohne weiteres abgelehnt

werden. Eine retrograde Beurteilung früherer Straftaten im Lichte einer zeitlich späteren Krankheit ist immer eine mißliche Sache. Wir sehen daher davon ab, diese Frage hier zu entscheiden.

Die forensische Bedeutung des induzierten Irreseins liegt nach zwei Seiten hin: Erstens gehören zahlreiche Fälle von Querulantenwahn hierher, zweitens auch Bedrohungen und Angriffe gegen harmlose Leute oder Behörden, von denen sich die Kranken in irgend einer Weise bedroht oder benachteiligt fühlen. So hat z. B. N. M. zahlreiche Schriftstücke im Umfange von 40 Seiten gegen die Behörden losgelassen. Schließlich meint Hedding, daß es zu Induktionsepidemien großen Stils wie in einem von Schultze[1]) mitgeteilten Fall kommen kann. Hier gründete ein religiös Verrückter eine Gemeinde; die Gemeindemitglieder ließen sich von der Wucht seiner Predigten hinreißen und traten zu Scharen aus der Landeskirche aus. Ein weibliches Mitglied ließ sich von ihrem Manne scheiden, weil dieser nicht an den Schwarmgeist glaubte.

Ganz neuerdings berichtet Buchner[2]) über eine religiöse Induktionsepidemie, die ihrer besonderen Eigenart und forensischen Bedeutung wegen hier mitgeteilt sei.

In der sächsischen Stadt A. war man einer merkwürdigen Sekte auf die Spur gekommen, die ganz in der Verehrung eines Mädchens aufging, dem man nachsagte, es rede in fremden Zungen. Verschiedene selige Geister sprächen aus ihr, am häufigsten war es Christus selbst, der ihren Körper eines Besuches würdigte. Dieses Mädchen hatte mehrere Vorgängerinnen gehabt. In kurzer Zeit hatten sich in A. schon viermal ähnliche Vorgänge abgespielt. Die Erscheinungen nahmen an Umfang und Wert mit der Zeit zu, die Suggestion der Gläubigen auf die Prophetinnen und die Autosuggestion der Prophetinnen selbst wurde immer sicherer und selbstbewußter, sodaß es bei der fünften Prophetin schließlich zum Eklat kam. Die Polizei war auf die Sache aufmerksam geworden und überraschte die Sekte bei einer ihrer Versammlungen auf dem unweit der Stadt gelegenen Pöhlberg. Man lag auf den Knien um das auf einem Samtkissen gelagerte Mädchen geschart. Die Heilige wurde dem Krankenhause überwiesen, bald darauf aber, da man keine Krankheitssymptome an ihr entdecken konnte, entlassen. Die Sektenmitglieder, die in tumul-

1) Schultze, Sektierertum und Geistesstörung. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. LIX.

2) Buchner, Ein typischer Fall von religiöser Besessenheit. Zeitschrift für Religionspsychologie 1909, Bd. III, S. 305.

tuarischer Weise die Freigabe des Mädchens verlangt hatten, mußten sich diverse Strafmandate wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt gefallen lassen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß hier eine psychische Induktionserscheinung großen Stils vorliegt, die zunächt von einem religiös exaltierten Mädchen auf ein anderes, bei dem eine psychopathische Konstitution bestand, auf induktivem Wege übertragen wurde, dann weitere Mädchen und schließlich eine große Volksmenge, die im Banne der Prophetinnen stand, ergriff. Wie in dem Falle Schultze[1]) traten die Sektenmitglieder, die sich nach biblischer Sitte auf einen Berg gelagert hatten, voll und ganz für das von ihnen verehrte Wesen ein und kamen so teilweise in Konflikt mit den Polizeibehörden.

Die praktische Bedeutung dieser Fälle liegt auf der Hand. Sie machen es zur unabweisbaren Pflicht der Behörden, den querulatorischen Eingaben, namentlich Blutsverwandter besondere Aufmerksamkeit zu schenken und jedenfalls die Möglichkeit einer stattgehabten Induktion ins Auge zu fassen.

Literatur.

1. Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik I. Dies Archiv 1909, Bd. XXXV, S. 195. Vgl. speziell Kapitel VII, S. 213 ff.

2. Buchner, Ein typischer Fall von religiöser Besessenheit. Zeitschrift f. Religionspsychologie 1909, Bd. III, S. 305.

3. Dubois, Psychologie und Heilkunst. Berliner klinische Wochenschrift 1909, Nr. 25.

4. Haymann, Kinderaussagen. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. VIII. Heft 7. Halle 1909.

5. Hedding, Beiträge zur Kenntnis des induzierten Irreseins. Inaugural-Dissertation Bonn 1908.

6. Jansen, Die psychische Epidemie in Hessen. Zeitschrift f. Religionspsychologie 1908, Bd. 1, S. 321.

7. Kröner, Folie à deux. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie. Bd. XLVI, S. 634.

8. Kühnen, Über einen Fall von psychischer Ansteckung. Ebenda. Bd. XLVIII, S. 60.

9. Mayer, Ein Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins. Archiv f. Psychiatrie Bd. XXXIV.

10. Mohr, Die Beziehungen zwischen „Überredung“ und „Suggestion“. Ein Wort zur Abwehr und Verständigung. Journal f. Psychologie und Neurologie 1909, Bd. XIV, S. 202.

---

1) l. c.

11. Näcke, Raritäten aus der Irrenanstalt. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. L.

12 Roth und Gerlach, Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig. Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen. Bd. VII, 2. Heft. Halle 1909.

13. Sartorius, Über induziertes Irresein. Berliner klinische Wochenschrift 1909, Nr. 30.

14. Schönfeldt, Über das induzierte Irresein. Archiv f. Psychiatrie 1894, S. 263.

15. Schultze, Sektierertum und Geistesstörung. Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie. Bd. LIX.

IX.

Das Wesen der Fahrlässigkeit.

(Anläßlich der Arbeit von Franz Exner, Das Wesen der Fahrlässigkeit, Leipzig und Wien 1910.)

Von
Dozent Dr. **Harald Gutherz**, Tsingtau.

Exner versucht — wie ich unter Umstellung der Reihenfolge seiner Worte seinem Buche (S. 218) entnehme — „die Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen — den Prinzipien eines Schuldstrafrechtes entsprechend — eine Verantwortlichkeit für ungewollte Handlungsfolgen eintreten kann“ und „das Wesen der Fahrlässigkeit klarzulegen“. „Damit“, meint er, „ist der Maßstab gefunden, an dem der positivrechtliche Culpabegriff gemessen werden muß“.

In diesem ihrem Wege entspricht Exners Arbeit einer ungezählten Reihe von Monographien der letzten Zeit. Dieser Weg ist typisch und doch haben ihn nur wenige, die ihn beschritten haben so deutlich erkannt als Exner. Es verlohnt sich, dabei etwas zu verweilen: Exner scheint zwar (S. 218—226) unter positivrechtlichem Culpabegriff — wenigstens anfangs — sogenannte Legaldefinitionen zu verstehen, die ja doch nur bestrittenermaßen einen Bestandteil des „positiven Rechtes“ bilden. Mehrere Urteile aber wie: es „ist hier abermals das Schuldprinzip durchbrochen“ (S. 221) oder: „Die romanischen Rechte sind also zur Auffassung der Fahrlässigkeit als Schuldform im modernen Sinne nicht gelangt“ (S. 223), beweisen, daß Exner tatsächlich das „positive Recht“ prinzipiell an einem Maßstabe mißt, den er „die Prinzipien eines Schuldstrafrechtes“ nennt, und den er selbst weiter auszubauen bestrebt ist. Sucht man in dem Buche nach den Quellen dieses Schuldstrafrechtes, so findet man viel rechtswissenschaftliche Literatur (u. zw. nicht etwa nur „naturrechtliche“), wohl auch manchen Hinweis auf geltende Gesetze, die wieder ihrerseits den Maßstab für die Literatur abgeben, wie dies an folgendem zu sehen ist: „Unbegründet bleibt, warum diese Delikte je nach ihren

zufälligen Folgen verschieden bestraft werden" und „Diese Theorie ist mit dem positiven Rechte nicht vereinbar und auch de lege ferenda abzulehnen" (S. 67); es findet sich aber unter den Quellen auch manches Ethische, z. B. folgendes: „Dummheit und Unwissenheit sind ethisch und rechtlich farblos." (S. 97).

Bei der Lektüre von Rechtsquellen tritt wohl fast mit unwiderstehlichem Zwange das Bestreben nach Induktionen auf, die weit über das durch vorliegende Widersprüche geforderte Maß hinausgehen, die also eine Art erweiterter Interpretation bedeuten, und dieses Streben vereinigt sich mit einem zweiten, welches dahin geht, Rechtsteile als eigene Werte mit anderen in der eigenen Seele schon vorhandenen Werten in Übereinstimmung zu bringen, richtiger: Rechtsteile als Werte nach eigenen Idealen umzuwerten und dann umzuformen. Das intellektuelle Streben nach höchsterreichbaren Abstraktionen verbindet sich mit dem emotionellen Streben nach Harmonie der Werte in der Art, daß die Induktionen in der Richtung vorhandener Ideale fortschreiten. Nicht dasjenige erhebt man zu einem „Rechtsprinzip", was einem an einem Rechtsprinzip nicht behagt, sondern jenes, womit man „einverstanden" ist. Ich glaube, daß trotz aller historischen Schulen (die historische Entwicklungslehre macht es ja nicht anders!) diese Art juristischer Arbeit fortbestehen wird. Daß diese Arbeit voll von rechtspolitischer Betrachtungsweise steckt, erhellt, und diesem Umstand dankt es wohl die Rechtswissenschaft, daß die seinerzeit und wohl auch heute noch als Rechtsquelle angesprochen wird, und daß sie tatsächlich auf die Gesetzgebung von großem Einfluß bleibt. Schon im Hinblick hierauf kann man eine solche Arbeit keine verlorene Mühe nennen. Ist sie nur durch viel Material durchgesickert, so gibt sie wohl eine klarere Quelle als die Strebungen von Parlamentsparteien! Sie verdient den Nimbus, den sie hat.

Aber auch abgesehen von ihren rechtspolitischen Bestandteilen ist sie wertvoll. Der logische Charakter des Rechtes — die Tatsache des Rechtslebens, daß der einzelne Rechtsgenosse seine Handlungen lediglich durch logische Operationen einem widerspruchslosen System von Regeln eingeordnet wissen will — verlangt, wie schon oben angedeutet, vorerst eine induktive Bearbeitung der Rechtskörper. Es liegt aber zweifellos ein Bedürfnis danach vor, die Induktionen auch noch über das hierdurch gebotene Maß hinauszuführen, und die sogenannten „Prinzipien" des Rechtes aufzudecken. Kommt nämlich solchen Induktionen auch kein normativer Wert zu, so ist es doch für die gedankliche Beherrschung des Rechtes von Vorteil, dieses in dem Widerspiel möglichst weniger (also möglichst abstrakter) Prin-

zipien dazulegen; erst durch solche Arbeit kommt das System zustande. Ist aber ein solches System schon zur Erfassung jedes einzelnen Rechtes ungeheuer wertvoll, so steigt sein Wert noch wesentlich, wenn man an eine gemeinsame Erfassung mehrerer zum Teil verschiedener Rechte denkt. Erst durch eine solche hohe Systembildung wird eine das Gebiet mehrerer Rechtsgemeinschaften — wenn auch nicht normativ beherrschende, so doch geistig erfassende Rechtswissenschaft ermöglicht. Nur in ihr findet sich — wie Exner sich ausdrückt — ein Maßstab für positiv-rechtliche Begriffe.

Der erörterte doppelte Nutzen (der rechtspolitische und der systematische) gestattet es, daß man die an sich nicht geforderte aber an sich auch noch nicht schädliche Verquickung des oberwähnten intellektuellen und emotionellen Strebens mit in Kauf nimmt. Freilich muß jederzeit die Trennung dieser Elemente vorgenommen und untersucht werden, inwieweit die rechtspolitische Tendenz dem sytematischen Wert hilft oder schadet. Hat man dann noch konstatiert, daß man sich in einem einstimmigen Begriffssystem befindet, so mag man ruhig die zweifachen Früchte der Arbeit genießen.

Nach diesen prinzipiellen Erwägungen sei darauf eingegangen, inwieweit Exner das Schuldstrafrecht durch widerspruchslose Konstruktionen weiter ausgebaut hat, wobei sich von selbst ergeben wird, was seine Arbeit für die Erfassung der leges latae, was sie für die lex ferenda bedeutet.

Nimmt man als wesentlichen Teil des Schuldstrafrechtes eine nach dem Erfolg abgestufte Bestrafung fahrlässiger Handlungen an (eine solche entspricht der Mehrzahl der Rechte), so widerspricht der herrschende Fahrlässigkeitsbegriff, der natürlich einen integrierenden Bestandteil des Schuldstrafrechtes zu bilden hat, dem angegebenen Begriffssystem. Beruht nähmlich die Fahrlässigkeit in einem „Willensfehler: in dem Mangel an Aufmerksamkeit und Sorgfalt: in dem Nichtüberlegenwollen“, so besteht keine „unmittelbare Beziehung des Willens zum rechtswidrigen Erfolg“ (S. 58) und damit auch kein Schuldgrund für verschiedene Bestrafung. Das ist wohl Exners Ausgangspunkt. Aber auch die anderen bisher aufgestellten Fahrlässigkeitsbegriffe sind nicht anzunehmen: Der unbewußte Wille Bindings kommt der Kausierung gleich und umfaßt daher auch den Zufall (S. 60); das Wollen der „realen Möglichkeit“ Hälschners ist hinsichtlich eines fahrlässig Handelnden unausdenkbar, da er die Möglichkeit des Erfolges doch gar nicht erkannte (S. 63). Stübel und Thons Wille der Herbeiführung eines für irgendwelche Rechtsgüter gefährlichen Zustandes entbehrt der Beziehung zum konkreten Erfolg (S. 66f.);

der Satz „Es gibt keine kriminelle Culpa“ (zu dem sich interessanterweise auch Tarde bekennt) (S. 70) wird von Exner schon seiner eigenen Ausgangspunkte halber abgelehnt; der „negativ böse Wille“ Kleins, Merkels, Birkmeyers, Berolzheimers und H. Meyers ist entweder ein Nichtwille des Nichtvermeidens, also Dolus, oder er ist mangels Kenntnis der maßgebenden Tatsachen nur scheinbar böse (S. 71 ff.). Ist nun die Fahrlässigkeit keine Willensschuld, so kann sie doch auf einem Wissens- oder Verstandesfehler beruhen, eine „Verstandesschuld“ sein. Diese Möglichkeit schließt Exner in der Hauptsache mit der schon oben angeführten Behauptung aus: „Dummheit und Unwissenheit sind ethisch und rechtlich farblos“ (S. 93). Diese Behauptung entspricht sicherlich auf den ersten Anblick der Ansicht vieler Mitglieder der Rechtsgemeinschaft. Wenn aber Exner meint, seine Behauptung dadurch stützen zu können, daß er (98) anführt, es könne „Schärfe des Verstandes, Lebendigkeit der Phantasie, Treue des Gedächtnisses“ „zum Segen werden aber auch ebenso zum Fluche“, so zeigt sich da erstens ein gewiß nicht allgemein geteilter Utilitarismus und zweitens eine Beobachtung die sich ebensowohl auf hochgewerte Gefühle anwenden läßt. Ich erinnere an den Ausruf: Gott schütze mich vor meinen Freunden usw. Es darf weiter nicht vergessen werden, daß eben in jüngerer Zeit die „Ethik“ einen starken ästhetischen Einschlag erhalten hat, und daß vom ästhetischen Standpunkte aus eine „Verstandesschuld“ wohl möglich ist. Daß für das Recht die Unwissenheit keineswegs farblos sein muß, zeigt z. B. vielfach die Behandlung des Irrtums und die von Exner selbst angeführte Bestimmung des Schadenersatzes, sowie die von ihm zugegebene Möglichkeit an Verstandesfehler wenigstens „sichernde Maßnahmen“ zu knüpfen (jüngst: Tesař). Exners Kritik der Fahrlässigkeit als „Verstandesschuld“ (S. 95—108) bietet ihm den Ausgangspunkt seiner eigenen Konstruktionen, und ohne weiter für oder wider Partei zu nehmen, muß der Kritiker konstatieren, daß es sich hier um Wertungen handelt, die dem Recht zugebracht werden, und für deren Annahme ein zwingender Grund nicht vorzuliegen scheint. Exner verlangt für das Strafrecht (nicht für das Zivilrecht!!!) eine Gesinnungsschuld als Grundlage und seiner Ansicht nach ist eine „Verstandesschuld“ kein Gesinnungsmangel (S. 108).

Nachdem Exner beim einfachen Dolus die von ihm zur Schuld geforderte Beziehung zwischen Täter und Erfolg im Willen, das Symptom dafür in der Vorstellung findet, nachdem er dieses Symptom auch für ein ebenso *schlechtes* Verhalten, den dolus eventualis, für brauchbar hält, (in welchem Falle das Symptom aber wohl auch die

Beziehung herstellen muß, die ja in dem bloß fingierten Willen (S. 133) nicht mehr zu finden ist), nachdem er damit die obere Grenze der Fahrlässigkeit gegeben hat, geht er an eine (nicht nur Wundt benützende) psychologische Untersuchung „des Fahrlässigen“. Der naturgesetzliche Tatbestand soll dann die Elemente aufdecken, an welche die Norm verurteilend anknüpfen kann. Nach einer hübschen Untersuchung kommt er zu dem Resultat, daß der unversehens Verletzende eine bestimmte Vorstellung oder ein bestimmtes Urteil nicht hat, und daß er dies nicht hat, weil es „entweder an der assoziativen Verknüpfung der beiden Elemente oder an der nötigen Gefühlsbetonung jener Vorstellung“ fehlte (S. 157). „Wenn überhaupt“, heißt es dann weiter (S. 165), „in dem Nichtvorhersehen eines schädlichen Erfolges etwas Tadelnswertes gefunden werden sollte, so kann es nur in den emotionellen Mängeln, in den Fehlern der Gefühlsseite liegen.“ An Stelle der Gefühlsbetontheit respektive Gefühlsunbetontheit (richtig: Gefühlsminderbetontheit), die an das Vorhandensein der betreffenden Vorstellung im Bewußtsein geknüpft ist, führt nun Exner als „konstante Beziehung“ zwischen der Innerlichkeit des Menschen und den Ereignissen der Außenwelt den Wert ein und sagt (S. 173): „Wäre ihm (dem Täter) das verletzte Gut ein wirklich wertvolles gewesen, der Gedanke an seine Gefährdung wäre nicht ausgeblieben. Hierin liegt das Schuldmoment.“ „Das materielle Schuldmoment, dasjenige, was wir dem Handelnden vorwerfen, ist . . beim Vorsatz . . prinzipiell dasselbe, wie bei der Fahrlässigkeit“ (S. 233). „Auch beim Vorsatz gründet es sich darauf, daß der Täter die Erhaltung des Rechtsgutes nicht so hoch einschätzt, als das Recht es verlangt, und sie den eigenen rechtlich nicht anerkannten Interessen nachstellt“ (S. 233).

Damit wäre nun wirklich, wie Exner zum Schlusse sagt, die Einheit des Schuldbegriffes — wenigstens was seine Rechtfertigung anbelangt — wiedergewonnen, und ich will ruhig zugeben, daß man ein Schuldstrafrecht in solcher Weise einheitlich moralisch rechtfertigen kann. Wohl aber möchte ich davor warnen, dieses Moment des menschlichen Verhaltens in den Schuldbegriff selbst aufzunehmen. Ein kriminal-politisch brauchbarer Gesichtspunkt liegt wohl darin, dafür aber versetzt er das „Schuldstrafrecht“ mit einem dem Rechte selbst fremden Merkmal und beraubt es dadurch seines Wertes für die Wissenschaft des positiven Rechtes. Um es vorerst schlankweg herauszusagen: Das Recht verlangt von uns gar keine Wertung, es gebietet, verbietet oder erlaubt uns vielmehr nur Handlungen. Nur es selbst will uns wert sein, wir sollen uns nach ihm richten,

wie immer unsre Wertungen auch sind! Es kommt wohl vor, daß gleiche Tatbestände vom Rechte verschieden behandelt werden; das liegt aber meist daran, daß ein weiterer Tatbestand mit einspielt, oder es liegt an dem einzigen, womit das Recht in den inneren Menschen hineingreift, an der seienden, nichtseienden, stärkeren oder schwächeren Beziehung des Tatbestandes zu dem Menschen. Es muß immer etwas dasein, das zu einem bestimmten Menschen hin- oder aus ihm herausführt, denn es dreht sich ja um menschliche Handlungen d. h. um Handlungen bestimmter Menschen. Es sind aber nicht Beziehungen schlechter oder guter Menschen gefordert, sondern nur Beziehungen überhaupt. Im Blickpunkt des Rechtspolitikers kann es ja wohl stehen, dabei gute oder schlechte Menschen zu treffen, aber, soll das Recht nicht mit Moral verschwimmen, also nicht eben nur Norm sondern Rechtsnorm sein, so kann es sich um die Innerlichkeit des Menschen als um ein selbständiges Merkmal nicht kümmern. Es leistet sein Äußerstes eben noch in Differenzierungen der fraglichen Beziehung.

Stellen wir uns aber auf Exners Standpunkt: Das Schuldstrafrecht verlangt 1. Wertschätzungen, 2. äußere Tatbestände und 3. eine Beziehung zwischen beiden. Dann müßte es doch wohl alle drei Punkte genauestens angeben. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß das Werthalten nicht nur nach dem Objekt sondern auch nach der Quantität bestimmt sein muß. Die maßgebende Abweichung liegt ja gerade auf dem Gebiet der Quantität! Nun ist aber die Quantität des Werthaltens nicht einmal absolut festzustellen sondern vielmehr relativ. Welcher Wert im Streite mehrerer Werte endgültig motivierend wirkt, das hängt von ihrer relativen Stärke ab. Ist es aber so, daß irgendwelche bestimmte Werte jederzeit die stärksten sein müssen, widrigenfalls Schuld vorliegt, so werden dabei die Menschen verschieden gemessen, was der Gerechtigkeit wohl nicht entspricht. Abgesehen aber davon, das Recht müßte die Qualität der Werte jedenfalls feststellen. Exner spricht von der Geringwertung von Rechtsgütern (z. B. S. 177). Versteht man unter Rechtsgut aber dasjenige, dessen Verletzung verboten ist, in dem Maße, in dem es eben verboten ist (das Leben des feindlichen Kombattanten ist kein Rechtsgut), so schmelzen die erwähnten drei Elemente des Schuldstrafrechtes in zwei zusammen, die Aufstellung dessen, was äußerlich geschehen soll (dessen, was siegenden Wert haben soll), resp. dessen, was diesem Soll nicht entspricht, und die Bezeichnung eines Menschen, von dem der Widerspruch ausgeht, die Beziehung zu irgend einem, nicht aber zu einem guten oder schlechten Menschen. Die Wertungen haben solange keinen selbständigen Wert, als sie nach Qualität und Quanti-

tät nur wieder aus dem objektiven Tatbestand abgeleitet werden können.

Stellt aber das Recht einen eigenen Wertungskodex auf, so kommt die Handlung nur mehr als Symptom in Frage, und das Recht verliert sich völlig in Moral. Wo im geltenden Rechte Ansätze zur Berücksichtigung von Seelentatbeständen (außerhalb der Beziehung zwischen Täter und Erfolg) vorliegen, da können sie nicht anders aufgefaßt werden, als getragen von dem der Verwaltung angehörenden Gedanken des Strafvollzugs, an dem bereits der Richter teilnimmt. In die Gewalt des Staates überhaupt tritt der Verbrecher nur auf Grund des Erfolges und seiner Beziehung zu diesem Erfolg ein. Daß diese Beziehung aber überhaupt bis in die Psyche des Täters zurückverfolgt wird, und nicht im bloßen (von Exner hübsch sogenannten) Konditionalzusammenhang stehen bleibt, darin liegt meiner Ansicht nach das Prinzip des Schuldstrafrechtes, dessen feinere Ausbildung in einer Berücksichtigung der verschiedenen Arten respektive Stärken dieser Beziehungen liegt.

Nun fragt es sich, was Exners Konstruktionen für die Aufdeckung der fraglichen Beziehungen bedeuten. Beim einfachen Dolus, liegt die Beziehung für ihn wie oberwähnt im Willen des Erfolges, (offenbar die innigste, nur noch durch Vorbedacht steigerbare, selbst noch unbewertete Beziehung), beim dolus eventualis findet er sie in der Vorstellung des Erfolges (zu der die an sich ebenfalls unbewertete Willensgeneigtheit hinzutritt), bei der Fahrlässigkeit endlich findet er sie in einer Wertung (S. 177). Das kann nun seinen eigenen Ausführungen nach nur für die bewußte Fahrlässigkeit zutreffen, denn zu einer Wertung ist eine Vorstellung nötig, die ja eben bei der unbewußten Fahrlässigkeit fehlt. Die k o n s t a n t e Beziehung aber zwischen dem Menschen und der Außenwelt wird nicht durch die Wertung sondern durch den Wert hergestellt. Der Wert vollzieht sich aber nicht in der Psyche des Täters, er k ö n n t e sich nur da vollziehen; es steht um ihn wie um den Willen beim dolus eventualis. So wie dort der Wille nicht dazu ausreicht, eine den Tätern bezeichnende Beziehung festzustellen, (dolus eventualis können auch Nichttäter haben), so ist auch hier der Wert zur Herstellung einer solchen Beziehung nicht ausreichend. Unter den im Konditionalzusammenhang mit einem Erfolg stehenden Menschen werden wohl auch andere als der Täter die gleiche Wertbeziehung aufweisen. So wie dort wird auch hier der Täter nur durch eine Reihe von Vorstellungen bezeichnet werden können, die ihn mit dem konkreten Erfolg verbinden. Umfassen diese Vorstellungen nun auch nicht den Erfolg selbst, so umfassen sie doch

Außendinge, die mit dem konkreten Erfolg resp. mit Vorstellungen von diesem Erfolg in bestimmten Beziehungen stehen. Exner nennt die Beziehung des Täters zum Erfolg eine solche der Geringwertung und braucht für dieselbe daher auch einen Maßstab. Der Maßstab ist gegeben in solchen Wertungen, welche die Assoziation der Erfolgsvorstellung herbeiführen werden; Exners Urteil: der Täter steht mit dem Erfolg in Beziehung, ist also hier nur möglich, indem er den psychologischen und äußeren Tatsachen noch selbst etwas hinzufügt: einen Maßstab. Die herrschende Lehre braucht diesen Maßstab auch, er liegt in dem Vorhersehensollen d. h. in der Behauptung, daß jemand, der gewisse konkrete Vorstellungen tatsächlich hat, mit andern Vorstellungen (denen des Erfolges) in einer am Maßstab des Sollens gemessenen, fehlerhaften Beziehung steht. Das Vorhersehenkönnen ist, soferne es nicht neuerlich einen normativen Charakter (einen mit dem Sollen konkurrierenden Charakter) haben soll, nur als auf die Tatsache bestimmter vorhandener Vorstellungen gemünzt anzusehen, welche die oberwähnte Beziehung, wenn auch nicht vollenden, so doch einleiten müssen. Ob sie außerdem noch gewisse Verstandesqualitäten verlangt, lasse ich dahingestellt. Die subjektive Grenze der Schuld scheint mir durch die Zurechnungsfähigkeit abgesteckt, so daß eine neuerliche derartige Grenze bei Bestimmung der Schuld selbst eine abnorme Stellung hätte. Anderseits verlangt ein einheitlicher Culpabegriff, der aus der unbewußten Culpa eine Culpa eventualis macht, außer der Vorstellungsbeziehung auch eine emotionelle Beziehung d. h. die Tatsache, daß für den Fall vorhandener Vorstellung dieselbe nicht abhaltend gewirkt hätte. Die Einheit der Handlung aber würde leiden, wenn diese Eventualität nicht schon zur Zeit der Tat durch subjektive Verstandesqualitäten ermöglicht gewesen wäre.

Die in das Einzelne gehenden Ausführungen Exners, die alle wohlbelegt, wohldurchdacht und interessant sind, sollen den Lesern seines Buches vorbehalten bleiben.

Es erübrigt hier nur noch eine Zusammenfassung des in den Hauptzügen bereits referierten wesentlichen Gedankenganges: Exner nimmt den herrschenden Fahrlässigkeitsbegriff in subjektivistischer Färbung an. Er sagt (S. 207): „wenn der Täter den schädlichen Erfolg nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten voraussehen resp. berücksichtigen konnte und sollte, so ist ihm dieser Erfolg zur Schuld anzurechnen.“ Dieser Begriff darf nur nicht so aufgefaßt werden, als ob dem fahrlässigen Täter in allen Fällen nur die gleiche Beziehung des Mangels an Sorgfalt, des Nichtüberlegenwollens zur Last liege, die ja nur zu einem crimen culpae, nicht aber zu crimina

culposa (S. 79) führe. Es muß vielmehr in ihm eine Beziehung zum einzelnen Erfolg gefunden werden. Exner findet diese Beziehung in dem Wert, den der Erfolg für den Täter hat (S. 210). Ich glaube gezeigt zu haben, daß diese Beziehung nicht dazu ausreicht, jemanden, der im Konditionalzusammenhang steht, als Täter zu bezeichnen. Ich forderte vielmehr zur Herstellung dieser Beziehung das Vorhandensein bestimmter Vorstellungen. Auch bei Exner tauchen übrigens diese Vorstellungen auf, um die Fahrlässigkeit von dem Zufall abzugrenzen (z. B. S. 163 Z. 1). Die Beziehung dieser konkreten Vorstellungen zu der Vorstellung des Erfolges ist dann nach Exner in der durch das Symptom des Mangels der bezüglichen Assoziation erkennbaren geringen Geneigtheit zu erfolgsverhindernder Gefühlsbetonung der hinzugedachten und nach intellektueller Veranlagung möglichen Erfolgsvorstellung zu finden. So weit ist meines Erachtens Exner zu folgen und es mag darüber hinaus eine Parallele zwischen dolus eventualis und einfachem Dolus einerseits, zwischen unbewußter Culpa und bewußter Culpa anderseits aufgestellt werden. Wenn aber Exner im Verlauf dieser Gedankengänge glaubt, das Wesen der Fahrlässigkeit und der Schuld überhaupt in der Übertretung von (moralischen) Wertungsvorschriften entdecken, in der Schuld mehr als eine (selbst noch ungewertete) Beziehung finden zu müssen, so ist dies meiner Ansicht nach entschieden abzulehnen. Der Schuldbegriff wird nicht durch dieses (außerbegriffliche?) Wesen sondern durch seinen Charakter als Beziehung einheitlich gestaltet und zwar einheitlich für das ganze Recht, Strafrecht wie Zivilrecht, die sich hier nur durch die Rechtsfolge unterscheiden. (Die Tatsache, daß das Zivilrecht außer dem Prinzip der Schuldhaftung auch noch eine Schadensverteilung kennt, führt nirgends zu einer Ablehnung der Schuldhaftung selbst). Exner wurde durch das materielle „Wesen“ der Schuld leider daran verhindert, sich mit der Ausarbeitung eines noch weitere Gebiete erfassenden Werkes der allgemeinen Rechtslehre zu befassen.

X.

Über Pressrecht.

Zu dem Buche von Dr. phil. Demetrius Gusti:
Die Grundbegriffe des Preßrechts.
Eine Studie zur Einführung in die preßrechtlichen Probleme[1]).

Von

Dr. Otto Tesar, Privatdozent in Prag.

Die heutige Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafrechtes, die durch die Publikation der Entwürfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in ein greifbares Stadium getreten ist, dürfte in Bälde auch eine Reform des Preßrechtes bringen. Den Kausalnexus zwischen den Reformen beider Gebiete zu finden, fällt nicht schwer. Rein äußerlich schon knüpft das Preßrecht durch seine Strafsanktionen und seine Verweise auf das Strafrecht an die Strafrechtsmaterie an.

Der tiefere Zusammenhang zwischen beiden Materien ruht jedoch auf der Macht der Presse. Wird doch heute bei einem nicht unbedeutenden Teil der Gesamtbevölkerung der seinem Denken und Wollen zur Verfügung stehende Stand an Assoziationsmassen größtenteils durch Erzeugnisse der Presse geliefert.

Die darin liegende Suggestivkraft der Presse auf die Menschheit bildet für den Strafgesetzgeber den Angelpunkt für sein Interesse an der jeweiligen Gestaltung der Presse.

Er muß sein Augenmerk darauf richten, daß die Kraft der Presse sich nicht gegen seine mit der Strafe angestrebten Zwecke richte.

Daß derartige ungünstige Suggestivwirkungen der Presse nicht grundlos befürchtet werden, zeigen jene, in der Jetztzeit mit der ungeheuren Steigerung der Verbreitung der Preßerzeugnisse, sich mehrenden Fälle einer durch die Presse hervorgerufenen Ansteckung, die sich in Verbrechen äußert.

Die Beeinflussung der Massen durch die Presse bringt es mit sich, daß die Ansichten des jeweiligen Strafgesetzgebers über die

1) Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgeg. von Dr. Franz v. Liszt. N. F. V. Bd., 4. Heft, 1909, VIII u. 131 S.

ungünstigen Einflüsse der Presse zu einem nicht unbedeutenden Teil durch die jeweilige politische Richtung, der der Gesetzgeber angehört und die er selbst wieder weiterverbreitet wissen will, kausiert sind.

Diese Abhängigkeit des Preßrechtes von den momentanen sozialen Verhältnissen, die dieses Rechtsgebiet mehr als ein anderes zeigt, läßt seine Grundprinzipien nicht aus irgend welchen abstrakten Strafrechtszwecken begreifen. Gerade hier tritt die Abhängigkeit der jeweiligen Gestaltung der staatlichen Rechtszwangsfunktion von den sonstigen im Staate wirkenden politischen Kräften hervor. So hat sich auch der Verfasser des im Titel genannten Buches als Hauptaufgabe gestellt, die leitenden Prinzipien der Preßgesetzgebung in ihrer sozialen Bedingtheit unter Anwendung einer juristisch-soziologischen Methode darzustellen; auf Grund der Rechtsvergleichung sollen die schöpferischen Gedanken in den Gesetzgebungen festgestellt und ihre Fortwirkung fixiert worden. Verf. geht davon aus, daß zur Erkenntnis der die Preßgesetzgebung leitenden Prinzipien eine Analyse des Begriffs des Preßwesens erforderlich sei.

Verf. zeigt, wie sich das Preßinstitut aus dem, dem Menschen innewohnenden Trieb nach Aktuellem, nach Nachrichten über das, was in einem gegebenen Zeitpunkt im Vordergrund des Interesses steht, entwickelt, mögen auch die Befriedigungsformen dieses Triebes unter den verschiedenen Entwickelungsbedingungen noch so verschieden sein.

Die primitivste Befriedigungsform ist die „gepfiffene Zeitung“, die Verständigung durch Signale mittels hölzerner Pfeifen (S. 7). Dann bedient man sich des gesprochenen Wortes in seinen verschiedenen Gestalten, durch öffentliches Erzählen von Neuigkeiten und Vorlesungen (S. 8)[1]. Mit dem Aufkommen der Schrift ist eine neue Publikationsform gegeben. Verf. zeigt, wie sich der Staat frühzeitig dieser Form bemächtigt, um das Aktualitätsbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen, wie dies schon in China durch den Pekinger Staatsanzeiger (S. 9), im alten Rom durch die Annales Maximi, die Acta populi Romani diurna, die Acta Senatus diurna und schließlich die Acta diurna geschieht, wobei die verschiedenen römischen Zeitungen die jeweils am Ruder befindlichen Machtgruppen charakterisieren (S. 10). Die Schrift befriedigt das Neuigkeitsbedürfnis unter Privaten im brieflichen Verkehr (15. und 16. Jahrh.), wobei die Briefe, die zunächst nur für den Adressaten bestimmt waren, durch Weitergeben vielfach einen großen Wirkungskreis erlangten.

1) Die Zitate der Seiten beziehen sich auf das im Titel genannte Buch.

Das Aktualitätsbedürfnis bemächtigt sich dann der neuerfundenen Buchdruckerkunst als Publikationsmittel. Zunächst geschieht dies nur durch Gelegenheitsblätter (Relationen, älteste 1493) (S. 15). Später gewinnen diese Publikationen Periodizität in den Meßkatalogen, um sich in der „Straßburger Relation“ von 1600 in die erste Zeitung umzubilden. Unterstützt durch die anderen Erfindungen, Papierherstellung, Schnell-, später Rotationspresse, Entwicklung des Beförderungs- und Nachrichtenwesens hat das Aktualitätsbedürfnis in der modern ausgestalteten Presse seine Befriedigung gefunden.

Verf. wendet sich sodann zu einer Analyse des Preßinstituts in seiner, das moderne Aktualitätsbedürfnis befriedigenden Gestaltung (S. 18ff.).

Im modernen Aktualitätsinteresse unterscheidet der Verf. drei Interessensphären, eine wirtschaftliche, eine geistig soziale und eine politische. Diese werden heute nicht bloß durch eine rein informative Tätigkeit befriedigt, man verlangt auch eine raisonierende, die die Presse als Interessenvertretung, als Trägerin der Meinungen des Leserkreises erscheinen läßt. Durch diese gedruckten fertigen Urteile strebt sie aber auch danach, das Publikum in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen; erst durch diese Tätigkeiten wird die heutige Massenorganisation der geistig-sozialen und politischen Überzeugungen ermöglicht. (S. 21). Diese planmäßige Willensbeeinflussung bedurfte einer einheitlichen Organisation, die durch das Institut der Redaktion geschaffen wurde. Innerhalb dieser vollzieht sich dann die weitere Differenzierung nach der referierenden, raisonierenden, volkswirtschaftlich-vermittelnden und feuilletonistischen Tätigkeit während die einheitliche Oberleitung in der Hand eines Chefredakteurs liegt.

Der durch die moderne Ausdehnung der Presse hervorgerufene Umfang derselben, der damit verbundene Apparat, welcher die Verwendung von bedeutenden Kapital- und Arbeitskräften notwendig macht, führt zur Ausbildung der Presse als kapitalistisches Unternehmen (S. 24). Auf Grund dieser realistischen Untersuchung des Preßinstitutes und der dasselbe regelnden Gesetzgebung sucht der Verf. die Begriffsmerkmale der heutigen Zeitung festzustellen.

Es ist dies zunächst die Kontinuität, Periodizität, die Möglichkeit der Fortsetzung des Erscheinens auf unbestimmte Zeit.

Der Inhalt muß aktuell sein, es muß die Absicht bestehen, denselben öffentlich zugänglich zu machen.

Dagegen sei die Mannigfaltigkeit des Inhaltes und die gewerbsmäßige Herstellung kein essentiale des Zeitungsbegriffes.

In der Frage, ob die Zeitung Rechtsobjekt oder Rechtssubjekt ist, entscheidet sich der Verfasser für das letztere. Er sieht in der Zeitung eine Kollektiveinheit, die durch die Zweck- und Willenseinheit als die sich die Zeitung darstellt, gegeben ist. Die Zweckeinheit ist durch die planmäßige geistige Beeinflussung des Leserkreises, die Willenseinheit durch die Redaktion gegeben, durch welche das Zusammenwirken von Personen gewährleistet wird. Dieses Ergebnis ist für die strafrechtliche Frage nach der Möglichkeit der Beleidigung einer Zeitung präjudiziell.

So kommt der Verfasser zur Definition der Zeitung (S. 30) „als ein, eine Kollektiveinheit bildendes Institut, das regelmäßig periodische Publikationen hervorbringt, deren Inhalt von allgemeinem Interesse ist, und das durch die mechanische Vervielfältigung der einzelnen Publikationsexemplare allgemein zugänglich gemacht wird."

Der Staat kommt in doppelter Weise in die Lage, sich mit der Regelung des Preßwesens zu befassen. Einerseits ist die Presse Gedankenausdruck, Träger von Interessen des Publikums. Als solche findet die Presse ihre Regelung im Staatsrecht, indem die Grenzen der staatsrechtlich gewährleisteten Gedankenäußerung abgesteckt werden, wodurch das erste preßrechtliche Problem, das Problem der Preßfreiheit gegeben ist. Die Presse als Gedankenäußerung kann für den Staat ebenso wie jede andere Gedankenäußerung den Grund zur Geltendmachung der Strafgewalt bieten. Dadurch ist das Problem des Preßstrafrechtes gegeben, bei dem die Fundamente durch den Begriff der Druckschrift und den der Preßverantwortlichkeit gebildet werden.

Verf. sucht zunächst im Preßstaatsrecht (S. 34 ff.) die juristische Begründung der Preßfreiheit zu geben.

Verf. verweist auf die Entstehungsgrundlage des Begriffs der Preßfreiheit, die in den naturrechtlichen Vorstellungen von angeborenen Rechten zu suchen ist, deren legaler Ausdruck die Erklärung der Menschenrechte (1789) war.

Unter diesen Freiheitsrechten stellte man die Preßfreiheit auf den ersten Platz, da durch sie die Möglichkeit geboten werde, die Regierung zu kontrollieren und sich vor Verletzung durch Verwaltungswillkür zu schützen, wodurch erst die Voraussetzung aller anderen Freiheitsrechte geboten werde (z. B. Constant, ähnlich Mirabeau, Chateaubriand.)

Verf. zeigt weiter das Eintreten der sich auch auf anderen Rechtsgebieten findenden Erscheinung, daß man das aus Gründen der Freiheit Gewollte für den Staat als nützlich nachzuweisen suchte.

Denn die Regierung mache sich, wenn sie die Zeitungen einem Zwang unterwerfe, verantwortlich für alle Äußerungen derselben und beraube sich unter Umständen geeigneter Verteidiger (B. Constant.) Positiv-staatsrechtlich sucht der Verfasser die Preßfreiheit in der, dem modernen Staat inhärenten Anerkennung des Persönlichkeitsprinzipes zu begründen. Ausfluß des Persönlichkeitsprinzipes ist zunächst die Freiheit der Gedankenäußerung, als Freiheit, eine geistige Schöpfung bekannt zu machen, sodann als das Recht der einfachen oder kritischen Meinungsäußerung, mit der das Individuum auf die Einwirkungen seiner geistig-sozialen Umgebung reagiert (S. 45).

Die Gesetze, welche die Preßfreiheit bedingen, können sich lediglich auf die letztere beziehen, da die Einschränkung der Publikation einer Schöpfung direkt die Freiheit der Persönlichkeit zerstöre. So könne man von einer absoluten und einer relativen Preßfreiheit sprechen, je nachdem sie sich auf die Publikation der geistigen Schöpfung oder auf die Äußerung der Meinung beziehe.

Die Preßfreiheit kann ferner eine formelle oder materielle sein, je nachdem, ob sie tatsächlich durch Gesetze eingeschränkt ist oder nicht.

Die formelle entspricht dann der innerhalb der Gesetze bestehenden Preßfreiheit, die materielle der durch kein Gesetz eingeschränkten Freiheit, so daß die Begehung einer strafbaren Handlung durch die Presse einen Strafausschließungsgrund bedeuten würde (Frankreich 1789 bis 1792, Venezuela).

Eine von der kontinentalen verschiedene Entwicklungsgrundlage hat die Preßfreiheit in England gehabt, die sich durch die Rechtsanschauungen des Publikums als Träger der öffentlichen Meinung gewohnheitsrechtlich entwickelt hat. (S. 47 ff.). Dies führt den Verf. zu einer Analyse der Begriffe: Öffentliche Meinung und Publikum.

Publikum ist eine Personenmehrheit, welche ihrer Zahl, Individualität und ihrem Verhalten nach unbestimmt ist. Sie hat kein räumliches Substrat, — zum Unterschied von der Volksmenge, — bewegt sich frei, ist nur durch eine, für eine unbestimmte Anzahl von Personen gegebene Möglichkeit einen Vorgang zu erleben und wahrzunehmen verbunden. Die öffentliche Meinung ist nun das Verhalten des Publikums gegenüber Ereignissen und Fragen von allgemeinem Interesse. Bei ihrer Bildung kann man zwei Stadien unterscheiden: ein rudimentäres, in dem von dem empfänglichen Publikum spontan eine Augenblicksstimmung erzeugt wird, ein entwickelteres, in dem dieser Gefühlsverlauf rationalisiert wird, aus einer Einheit von Augenblicksurteilen gewisse Probleme von allgemeinem Interesse bewertet werden.

Der Hauptfaktor zur Bildung der öffentlichen Meinung auf dem Kontinent war die Presse. In England dagegen hat sich eine öffentliche Meinung, bevor es eine moderne Presse gab, im Anschluß an die politischen Debatten über die parlamentarische Tätigkeit entwickelt. Durch die moderne Presse hat sie nur einen stärkeren Einfluß auf die Staatsangelegenheiten erworben.

Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die in England stets eine Stütze und Ergänzung der parlamentarischen Tätigkeit war, hat sich die Preßfreiheit in England entwickelt und ist zu einer von der kontinentalen verschiedenen Gestaltung gelangt (S. 56 ff.) Denn die Preßfreiheit ist in keiner geschriebenen Verfassungsquelle ausdrücklich proklamiert und durch kein spezielles Preßgesetz geregelt. Ihre Grundlagen werden nur durch eine negative (1695) und eine positive (1792) Parlamentsentscheidung und einige Privilegien aus dem 19. Jahrh. gebildet.

Der Parlamentsbeschluß von 1695 hat sich gegen die Erneuerung der Zensurakte ausgesprochen.

Der Beschluß von 1792 nahm eine durch die berühmten Junius Briefe veranlaßte Bill an, der gemäß der Jury die Entscheidung der ganzen Schuldfrage in Libelsachen zukommen sollte. Die weiteren Gesetze, die für die Preßfreiheit in Betracht kommen, sind die über die Straflosigkeit gutgläubiger Berichte über parlamentarische Verhandlungen und Akte (1843), über die Straflosigkeit der Berichte über Vorgänge in öffentlichen Versammlungen, über offizielle Mitteilungen und Vereinssitzungen (1881), über die Preßimmunität betreffs der öffentlichen Gerichtsverhandlungen und der Verhandlungen kommunaler Körperschaften (1888); schließlich wird durch das genannte Gesetz von 1881 die Klage gegen Zeitungen von der schriftlichen Genehmigung des Direktors of Public Prosecutions abhängig gemacht.

Die rechtlichen Voraussetzungen dieser Privilegien sind nur die jährliche Erneuerung der Anzeige des Titels der Zeitung und der Angabe des Geschäfts und des Wohnortes ihrer Eigentümer.

So ist die Presse als natürliches Organ der öffentlichen Meinung in England unbedingt frei.

In dem Abschnitt: Preßverwaltungsrecht, Preßverwaltungsstrafrecht, Preßstrafrecht gibt der Verfasser eine Darstellung des verschiedenen Systeme staatlicher Begrenzung der in der Presse erfolgenden Gedankenäußerung. (S. 61 ff.)

Die Entwicklung dieses staatlichen Verhaltens gegenüber der Presse ist bloß ein Bruchteil jener, die die Durchringung der Persönlichkeitsidee im modernen Staatsrecht darstellt.

In der Periode der Rechtlosigkeit des Individuums im Staate ist die Gedankenäußerung der Willkür der Staatsorgane ausgesetzt, die sich der Presse gegenüber in der prohibitiven Zensur äußert (Preßverwaltungsrecht).

In der zweiten Periode — das Individuum ist Rechtsobjekt — ist die Staatsgewalt an das objektive Recht gegenüber der Gedankenäußerung durch die Presse gebunden. Es besteht die reglementäre Prävention des Preßverwaltungsstrafrechtes.

Auf der letzten Stufe ist das Individuum Pflichtsubjekt, dem gegenüber die Ansprüche der Staatsgewalt nur vor Gericht durchzusetzen sind; dem entspricht gegenüber der Gedankenäußerung durch die Presse das System der Repression des Preßstrafrechtes, das nach der Tat einen Mißbrauch des Gedankenäußerungsrechtes ahndet.

Im System der prohibitiven Prävention kann man jene Maßregeln unterscheiden, die die Preßfreiheit beschränken und jene, die sie negieren. Zu den ersteren gehören alle jene, die die Entstehung, den Absatz, die Verbreitung und den Inhalt der Preßerzeugnisse betreffen.

Die Entstehung beschränken die Maßregeln des Konzessions-, Druckerlaubnis-, Privilegiensystems für Zeitungen, ferner die Entziehung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb nach dem Belieben der Behörden, höhere Besteuerung des Zeitungspapiers und der Kautionszwang.

Den Absatz beschränkt die indirekte Besteuerung der Presse durch Stempel. Als Beschränkung der Verbreitung erscheinen Kolportage-, Straßenhandel und Bahnhofsverbot, administrative Beschlagnahme, Entziehung des Postdebits und kirchliche Leseverbote. Als Mittel, den Inhalt zu beschränken, erscheint das, in Rußland zur Ausbildung gelangte Verwarnungssystem. (S. 65.) Die Maßregeln zur Negierung der Preßfreiheit werden unter dem Namen der Zensur zusammengefaßt.

Die Zensur als hier in Betracht kommende Druckzensur ist sowohl eine kirchliche als auch eine staatliche Maßregel.

Der Verf. schildert den Entwicklungsgang der kirchlichen Zensur (S. 68ff.) bis zum Abschluß unter Leo XIII. in der Konstitution vom 24. 1. 1897, die sowohl die Zensur vor als auch nach dem Druck regelt.

Gegenüber der Geschlossenheit der Entwicklung der kirchlichen Zensur zeigt die weltliche das Charakteristikon der Zufallserscheinung, so daß kein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen staatlichen Zensurmaßregeln besteht. Als Zensurtypen werden die englische Zensur durch die Star-chamber, die durch das Zensurdekret vom 11. VII. 1637 ihren Höhepunkt erreichte und die Napoleonische Zensur (1810—1815) angeführt.

Beim System der reglementären Prävention wird die Presse nicht der Willkür der Verwaltungbehörden ausgeliefert, sie ist nur den im Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen (79f.).

Diese treffen die Presse entweder von ihrer gewerblichen Seite als Druckereigewerbe, resp. als Handel mit Druckschriften, oder von ihrer geistigen Seite, um der Begehung eines Deliktes durch den Inhalt eines Preßerzeugnisses vorzubeugen, sowie um die Verfolgung dieser Delikte zu sichern und zu erleichtern. Hierher gehören die Verpflichtungen zu verschiedenen äußeren Angaben (des Druckortes, des Verlegers und dessen Wohnsitzes), die Pflicht zur Abgabe eines Pflichtexemplares, die Pflicht amtliche Bekanntmachungen aufzunehmen usw. Auf die Übertretung dieser Vorschriften sind Strafen gesetzt. Das dadurch geschaffene Preßverwaltungsstrafrecht hat mit dem Preßstrafrecht, welches bestimmt, wann der Inhalt einer Druckschrift strafbar sei und wer dafür verantwortlich sei, nichts zu tun (S. 80).

Das System des Preßstrafrechts (S. 80ff.) beruht auf der Repression gegenüber dem Preßdelikt. Das Preßdelikt, das den Kernpunkt des ganzen Rechtssystems darstellt, setzt sich aus der Objektivierung eines kriminellen Unrechtes in einer Druckschrift und aus der subjektiven Schuld, der Preßverantwortlichkeit, zusammen.

Das Charakteristikon des Preßdelikts, das seine etwaige Sonderstellung im Strafsystem rechtfertigen kann, liegt in der Bedeutung, die die Verkörperung des Unrechtes in der Druckschrift hat.

Verfasser sucht nun auf Grund einer Analyse des deutschen Preßrechtes — das österr. stimmt hier überein — zu dem Begriff der Druckschrift zu kommen.

Zunächst wird eine Gedankenäußerung gefordert, d. h. ein Produkt des begrifflichen und wertenden Denkens [1]). Diese Gedankenäußerung muß ferner durch die, als dauernd fixierte Symbole sich darstellende Schrift fixiert sein. Nach deutschem und österr. Recht muß es sich um Erzeugnisse der Druckpresse, mechanische oder chemische Vervielfältigungen einer Gedankenäußerung handeln [2]).

Als drittes Merkmal der Druckschrift ist die Vervielfältigungsmöglichkeit angeführt, die Möglichkeit gleichzeitig oder sukzessiv eine unbestimmte Mehrheit von identischen Exemplaren herzustellen [3]).

Die Vervielfältigungen müssen zur Verbreitung bestimmt sein. Durch den Akt, durch den die Verbreitung möglich gemacht wird,

1) Vgl. dazu z. B. § 4, 9, 18, 23 österr. Pr.-Ges.

2) Vgl. § 4 österr. Pr.-Ges., ebenso § 95 Entw. zu einem österr. St.G.B. 1909,

3) § 4 österr. Pr.-Ges. und 95 des zit. Entw. d. St.G.B.

ist die Veröffentlichung gegeben, ohne Rücksicht, ob das Publikum davon auch Kenntnis nimmt[1]).

So ergibt sich als Begriff der Druckschrift nach deutschem und österr. Recht (S. 89.): „Die Druckschrift ist die mit der Möglichkeit der Vervielfältigung objektivierte, veröffentlichte Gedankenäußerung."

Das Preßdelikt erscheint nun als die durch den Inhalt einer Druckschrift bewirkte rechtswidrige Tat. Das Preßdelikt ist dadurch charakterisiert, daß durch die Presse die Möglichkeit geboten ist, einen vom äußernden Subjekte losgetrennten Gedanken strafbaren Inhaltes auf das Publikum Einfluß ausüben zu lassen. Es wird daher durch den Veröffentlichungsakt vollendet. Die Verbreitung ist „die" Begehungshandlung[2]); sie ist an und für sich neutral und muß, damit das Preßdelikt sich ergebe, erst mit einem strafbaren Inhalt in Verbindung gebracht werden.

Verf. will das dem Preßdelikt allein Eigentümliche darin sehen, daß die publizierte Gedankenäußerung bereits fertig die kriminelle Tat ohne Rücksicht auf einen Erfolg repräsentiere (S. 91)[3]). M. E. teilt das Preßdelikt dieses Charakteristikon mit jener Deliktsgruppe, die als abstrakte Gefährdungsdelikte bezeichnet werden.

Von diesem Standpunkt aus fällt eine Menge von Delikten, die mittels der Presse begangen werden, aus dem Begriff des Preßdelikts heraus, da ihr objektiver Tatbestand nicht vollständig in der Druckschrift verkörpert ist, da zu demselben noch weitere materielle Erfolge erforderlich sind. Überall, wo es sich um bestimmte konkrete Ziele handelt (S. 91) und die Rechtswidrigkeit erst mit Erreichung dieser Ziele eintritt, ist kein Preßdelikt vorhanden. M. E. ist das Schwergewicht auf daß „konkrete Ziel" zu legen. Überall, wo als Beeinflussungsadressat eine oder mehrere individuell bestimmte Personen erscheinen, liegt kein Preßdelikt vor; nur dort, wo der Beeinflussungsadressat, das Publikum, eine unbestimmte Mehrheit von Personen ist, kann von einem Preßdelikt gesprochen werden, vorausgesetzt natürlich, daß das materielle Strafgesetz dieses Stadium der Erfüllung eines deliktischen Willens bereits unter Strafe gestellt hat[4]).

Verf. wendet sich sodann dem Problem der Preßverantwortlichkeit zu (S. 93 ff.). Es werden die verschiedenen Systeme, die bei der Regelung der Preßverantwortlichkeit bestehen d. h. bei der Bestimmug

1) § 6 österr. Pr.-Ges., ebenso die Rechtsprechung d. österr. Kass.-Hofes.

2) Ebenso v. Liszt z. B. Artikel „Preßstrafrecht" in Holtz. Rechts-Lex., III. Aufl., S. 149.

3) Ebenso Rechtsprechung d. österr. Kass.-Hofes zu § 28 Pr.-Ges.

4) Ebenso v. Liszt l. c. S. 148/49.

der Personen, die für die Verbreitung eines strafbaren Preßinhaltes verantwortlich sind, dargestellt. Verf. verweist auf die diesbezüglichen Grundsysteme, das englische einerseits, das französisch-belgische andererseits. Während das erste auch auf die Presse die allgemeinen Grundsätze anwendet, schafft das zweite für die Presse ein Preßsonderrecht, so daß de lege lata nur letzteres hier zu behandeln ist.

Eine Verteilung der Verantwortung unter den bei der Verursachung eines Preßdeliktes beteiligten Personen hat zuerst das französische Zensurgesetz von 1793 vorgenommen, indem primär sowohl der Verfasser und der Drucker als auch der Veräußerer und die anderen beim Zustandekommnn eines Preßdeliktes beteiligten Personen haften; letztere haften jedoch in geringerem Maße als die ersteren, speziell wenn sie jene angeben. In Frankreich wurde 1796 die Haftung des Verfassers zu einer primären erhoben, Drucker, Verkäufer und Verbreiter haften nur subsidiär für den Fall, daß der Verfasser außer Verfolgung bleiben muß. Im Jahre 1800 tritt zum erstenmale die Verantwortlichkeit des geschäftlichen Unternehmers auf. Der verantwortliche Herausgeber wird seit 1819 als Täter kumulativ neben dem Verfasser gestraft. Im Jahre 1828 wird dann für den Fall, daß das Zeitungsunternehmen von einer Gesellschaft ausgeht, der „gérant responsable“ geschaffen, der der geschäftliche Hauptinteressent des Zeitungsunternehmens sein mußte. Dieser haftet kumulativ mit dem Schuldigen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden. Dieses Institut geht auf den „Chefredakteur“ der napoleonischen Gesetzgebung zurück, der von der Regierung für einzelne Zeitungen ernannt wurde und für die Art seines Redigierens der Regierung verantwortlich wurde.

In Belgien wurde als Reaktion gegen chikanöse Preßverfolgungsprozesse mit dem französischen System kumulativer Haftung gebrochen und die sukzessive Haftbarmachung des Verbreiters, Druckers, Verlegers und Verfassers eingeführt. Jeder von ihnen wird durch Nennung des Vormannes frei.

Die Haftung des französischen Geranten, ging in Baden (1831) auf den „verantwortlichen Redakteur“ über, der aber beim Nachweis der Schuldlosigkeit frei wird.

Das preußische Gesetz (1851) bestraft den verantwortlichen Redakteur nach den allgemeinen Strafgrundsätzen. Läßt sich eine Täterschaft nicht nachweisen, so wird er wegen Nichthinderung des Deliktes bestraft. Dieses System wird als System der Fahrlässigkeitsstrafe bezeichnet[1]).

---

1) Der Ausdruck paßt wohl erst für die Ausbildung dieses Prinzipes im

Die 4 Haftungsprinzipien: Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes (englisches System), Haftung für fremdes Delikt (französisches Gerantenrecht), sukzessive und ausschließliche Verantwortlichkeit (belgisches System), Fahrlässigkeitsstrafe (Preußen 1851) haben dann die folgende Gesetzgebung beherrscht.

De lege ferenda fordert der Verf. die Angabe eines verantwortlichen Redakteurs, der sich dem Staate gegenüber verpflichtet, die Rolle eines Zensors zu spielen (S. 105ff.).

Er ist sodann als Täter nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bestrafen, wenn er schuldhaft die Veröffentlichung eines strafbaren Inhaltes verfügte oder nicht hinderte. Der Verfasser des betreffenden Artikels ist wie die übrigen bei der Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses beteiligten Personen je nach ihrem Verschulden als Teilnehmer zu bestrafen. Die Vorschläge erscheinen insofern bedenklich, als bei bloßer culpa des Redakteurs dieser entweder wegen fahrlässiger Herbeiführung der in der Druckschrift enthaltenen Delikte haftbar gemacht werden müßte, selbst wenn das betreffende Delikt nach allgemeinen Strafrechtssätzen nur dolos begangen werden kann [1]), oder doch schließlich nur wegen „bloßer" Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung der Redakteurspflichten als solcher verantwortlich gemacht werden könnte [2]).

Ebenso würden sich bei vorsätzlichem Handeln seitens des Verfassers des strafbaren Artikels, falls er stets nur als Teilnehmer angesehen werden soll, Schwierigkeiten ergeben, wenn der Redakteur bloß culpos handelt. Es müßte wenigstens in diesem Falle der vorsätzlichen Benützung eines fahrlässig Handelnden mittelbare Täterschaft angenommen werden.

Neben dem Redakteur will Verf. auch den Unternehmer solidarisch zivilrechtlich nach Maßgabe der Größe des Unternehmerkapitals ersatzpflichtig machen.

In einem kurzen Schlußabschnitt „Preßpolitik" (S. 108ff.) wird die von mancher Seite aufgenommene Forderung nach Beseitigung des Preßdeliktes besprochen; für die gegenwärtige Zeit wird sie wegen der tatsächlichen, oft ungünstigen Influenz gewisser Preßerzeugnisse zurückgewiesen.

Für die Zukunft, die ein höher entwickeltes soziales Verantwortlichkeitsgefühl aller Bevölkerungsschichten bringen würde, wenn

---

geltenden deutschen und österr. Preßr., vgl. für Österreich Art. III d. Ges. vom 15. Oktober 1868.

1) Dagegen schon v. Liszt c. l. S. 151.

2) Siehe Österr. Art. III d. Ges. vom 15. Oktober 1868.

sich alle Redakteure ihrer verantwortlichen Stellung bewußt sind und bei dem auf höherem Niveau stehenden Publikum die sozialpsychologischen Voraussetzungen für die Wirkung des Preßdeliktes fehlen, könnte man wohl sagen: en fait de presse la meilleure des lois est l'absence de loi.

Verf. war bestrebt in seiner Arbeit lediglich eine Grundlage für ein System der preßrechtlichen Probleme zu bieten. Auf Details geht er, wie er selbst betont nicht ein (S. 3). Die Größe des zu behandelnden Materials zwang ihn zu dieser Art der Behandlung. Besonders zu erwähnen ist noch das reiche, die gesamte deutsche und ausländische Literatur 1907 umfassende Verzeichnis der benützten Bücher, die sich auf preßrechtliche und verwandte Probleme beziehen (S. 117—131).

XI.

Die Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke.

Von

Prof. Kockel, Leipzig.

Die Entzifferung und Konservierung verkohlter Schriftstücke gehört zu den schwierigsten und mühevollsten Aufgaben, die dem Sachverständigen gestellt werden können. Denn es ist oft schon nicht leicht, die Schriftzeichen auf den verkohlten Papieren zu lesen; noch schwieriger ist es, die meist in Stücke zerbrochenen verkohlten Papierpartikel derart zusammenzufügen, daß der Text gelesen werden kann, und eine wirklich gute Methode für die Aufbewahrung verkohlter Schriftstücke und für deren Schutz gegen Zerstörung existiert überhaupt nicht.

Bisher ist empfohlen worden (Reiß, La photographie judiciaire und Photographische Chronik 1908; Voigtländer in Baumerts Lehrbuch II), die verkohlten Blätter mit spirituöser Schellacklösung (Fixatif) zn bestäuben und sie mit dieser dünnen Lacklösung entweder auf ausgespanntem Pauspapier oder auf Glasplatten anzukleben. Hans Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter II) rät als erster, der darüber geschrieben hat, entweder in der eben genannten Weise zu verfahren, oder die verkohlten Papierstücke mit Gummi arabicum-Lösung auf Pauspapier aufzukleben. Voigtländer sowie Groß schlagen bei alledem vor, die verkohlten Stücke oder verkohlten Papiermassen erforderlichen Falles in warmem Wasser zu erweichen, zu trennen und die einzelnen Bruchstücke mit untergeschobenen Glasplatten oder Filtrierpapierstücken herauszuheben.

Wer sich mit der Untersuchung verbrannter Briefschaften usw. beschäftigt hat, wird trotz der Anwendung der eben skizzierten Methoden erfahren haben, wie oft sie versagen, und wie schwer es ist, die geretteten Bruchstücke zusammenzufügen und zu entziffern, selbst mit Hilfe der Photographie.

Ganz neuerdings hat Teclu (dieses Archiv, Bd. 37, Heft 1/2) in sehr bemerkenswerter Weise auf eine Reihe von Tatsachen hingewiesen,

die für die Entzifferung von Schriftzeichen auf verkohltem und verbranntem Papier von der größten Bedeutung sind. Teclu gibt verschiedene Verfahren an, die geeignet sind, entweder Druckschrift oder Schreibschrift auf verbrannten Papieren sichtbar zu machen und die Objekte zu konservieren.

Die Beobachtungen Teclus entsprechen zum Teil denen, die von mir vor längerer Zeit bei Versuchen gemacht und in der Praxis erprobt worden sind, deren Veröffentlichung sich jedoch aus äußeren Gründen fast um ein Jahr verzögert hat. Wenn ich es trotzdem jetzt noch unternehme, das von mir Gefundene hier mitzuteilen, so geschieht es deshalb, weil ich glaube, damit für die Entzifferung und Konservierung verbrannter Schriftstücke einige weitere praktische Ratschläge geben zu können.

Das erste Erfordernis, dem entsprochen werden muß, ist, die Schriftzüge auf dem verkohlten Papier vollkommen leserlich zu machen. Es wird bereits von Groß erwähnt, daß auf verkohltem Papier die Schriftzüge bald in tiefschwarzer, bald in weißlicher Färbung deutlich hervortreten und dann gut lesbar sind; ebenso bekannt ist aber auch, daß die Schriftzeichen nicht selten nur wenig gut sichtbar sind und erst bei Anwendung geeigneter schräger Beleuchtungen für das Auge wahrnehmbar werden (Voigtländer). Groß läßt dabei offen, wodurch dieses wechselnde Verhalten bedingt ist, neigt aber der Ansicht zu, daß die Art der Verkohlung — Hitze und Luftzug — dabei von Einfluß ist.

Erhitzt man ein mit Eisengallustinte (es wurden mehrere Sorten geprüft) beschriebenes, verkohltes Papierblatt in der Bunsenflamme (direkt oder auf einem weitmaschigen Drahtnetz), so treten schon nach kurzer Zeit die ursprünglich tiefschwarzen Schriftzüge in weißlicher bis rötlich-weißer Färbung überraschend deutlich auf schwarzem Grunde hervor. Das wird auch von Teclu (S. 119, Anmerkung) berichtet. Erhitzt man weiter bis zur Veraschung des Papiers, so erscheinen die Schriftzüge braunrot auf weißgrauem Grunde.

Sehr ähnlich verhalten sich verkohlte Papierstücke, die mit einer sog. Kaisertinte beschrieben worden waren.

Bei Schriftstücken, die mit einer Kopiertinte geschrieben und dann verbrannt waren, wird die Schrift durch nachträgliches Erhitzen meist nicht deutlicher, im Gegenteil, die ursprünglich tiefschwarz und glänzend von dem schwarzbraunen Grunde sich abhebenden Schriftzüge verschwinden mehr und mehr.

Auf Papieren, die mit einer violetten oder blauen wäßrigen Anilinfarbstofflösung beschrieben waren, verschwinden durch

die Verkohlung die Schriftzüge vollständig und sind auch durch nachträgliches Erhitzen nicht wieder hervorzurufen.

Die Qualität des benützten Schreibpapiers scheint in allen Fällen ohne wesentlichen Einfluß auf die Hervorrufung der Schrift zu sein.

Bei der weiten Verbreitung der Eisengallus- und der Kaisertinten wird man zweckmäßig die zur Prüfung vorgelegten verkohlten Papierstücke, naturgemäß nach einigen Vorversuchen an kleineren Bruchstücken, sämtlich in der Bunsenflamme erhitzen, am besten auf einem weitmaschigen Drahtnetz oder zwischen zwei solchen (Teclu), und zwar so lange, bis die Schriftzüge weißlich oder rötlich-weiß auf schwarzem Grunde erscheinen; eine Veraschung des Papiers bis zur Weißfärbung ist dabei möglichst zu vermeiden, da mit der Veraschung die Brüchigkeit des Papiers außerordentlich zunimmt und die spätere Konservierung sehr erschwert.

Handelt es sich um Papiere, die vermutlich mit Kopiertinte beschrieben waren, so verzichtet man besser auf das Erhitzen in der Flamme; es werden hier Vorversuche an kleinen Bruchstücken des übergebenen Materials über den einzuschlagenden Weg Auskunft geben.

War das verkohlte Papier mit Bleistift beschrieben, so ist die Bleischrift manchmal ohne jede weitere Behandlung ziemlich gut zu lesen. Ist das nicht der Fall, so bleibt nichts übrig, als die verkohlten Stücke bis zur Veraschung zu erhitzen: es treten dann die schwarzen Graphitschriftzüge auf grauweißem Grunde völlig deutlich hervor.

Daß die Maßnahmen, welche dazu dienen sollen, aus Konvoluten — Büchern, Heften — verbrannter Papiere einzelne Blätter zu isolieren, dem eben beschriebenen Verfahren vorausgehen müssen, ist selbstverständlich; es ist in derartigen Fällen das Zweckmäßigste, die in Wasser eingeweichten und isolierten Stücke mit Filtrierpapier herauszufischen und sie auf dieser Unterlage ohne jede Anwendung von Klebstoff zu trocknen.

Bevor an die Konservierung der in der Bunsenflamme erhitzten Papierstücke herangetreten wird, erscheint es geboten, zunächst das zu entziffern, was jetzt auf ihnen zu lesen ist, und das Entzifferte aufzuzeichnen. Die Papierstücke sind dabei unter wechselnder schräger Beleuchtung zu betrachten.

Die Erfüllung der zweiten Aufgabe, die Konservierung der verkohlten Schriftstücke, ist mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Die Konservierung wird in der Weise vorgenommen, daß die vorliegenden großen und kleinen Papierstücke ohne jede Auswahl bezüglich ihrer Zusammengehörigkeit und Seitenrichtigkeit auf Zelluloidfolien aufgeklebt werden. Verwendbar sind hierzu alle dünnen, völlig

klaren Zelluloidfolien, die nicht, wie z. B. die Eastman-Rollfilms, auf beiden Seiten mit einer gegerbten, unlöslichen Gelatineschicht überzogen sind. Bei den dieser Mitteilung zugrunde liegenden Feststellungen und Versuchen wurden Agfa-Planfilms (13 : 18 cm) benützt, deren lichtempfindliche Schicht in warmem Wasser beseitigt worden war.

Als Klebstoff diente eine Flüssigkeit von folgender Zusammensetzung:

Amylium aceticum	50 g.
Eisessig	25 g.
Kampher	5 g.

Diese Lösung läßt man mit einem Pinsel teils auf, teils unter die verkohlten Papierpartikel fließen und drückt diese dann mit dem Finger lose auf der Zelluloidfolie fest. Bei einiger Vorsicht gelingt es, auch größere verkohlte Stücke, selbst wenn sie stark verworfen waren, ohne nennenswerte, durch Splitterung bedingte Verluste aufzukleben, besonders wenn man darauf achtet, daß die am stärksten konvexen Flächen der verkohlten Stücke dem Film aufliegen. Ist das verkohlte Stück in der Hauptsache ausgebreitet und auf der Unterlage fixiert, so tränkt man es nochmals mit dem Pinsel reichlich mit dem Klebstoff und preßt es dann mit untergelegtem glatten Filtrierpapier einen Moment kräftig in einer Kopierpresse. Der Film wird danach sofort wieder aus der Presse herausgenommen, etwa angeklebtes Filtrierpapier abgerissen und nach Befeuchten mit dem Klebstoff vermittelst eines Messers entfernt.

In der geschilderten Weise kann man auf einen Film eine ganze Anzahl verkohlter Papierstücke aufkleben.

Eine dem Aufkleben vorausgehende Durchtränkung der verkohlten Papierstücke mit einer dünnen Lösung von Zelluloid in Aceton erhöht zwar die Haltbarkeit der verkohten Stücke, erschwert aber das Aufkleben.

Besonders schwierig gestaltet sich das Auflegen veraschter, d. h. bis zur weißlichen Färbung verbrannter Papierstücke, da diese sehr leicht zerfallen.

Unmittelbar nach dem Aufkleben ist die Schrift auf den verkohlten Papierstücken wenig gut lesbar; erst wenn der Klebstoff völlig verdunstet ist, tritt sie in der früheren Deutlichkeit hervor und ist bei zweiseitig beschriebenen Papierstücken auch auf der Rückseite, d. h. durch die Zelluloidplatte hindurch, sehr gut zu lesen. Hierin liegt gegenüber dem Aufkleben auf Pauspapier und gegenüber der von Teclu angegebenen Verwendung von Guttaperchapapier und Chloroform ein ganz besonderer Vorteil. Weitere Vorzüge der Methode

gegenüber den bisher gebräuchlichen beruhen darin, daß das Aufkleben der verkohlten Papierstücke auf Zelluloidfilms sich in kürzerer Zeit bewerkstelligen läßt, kaum mit Materialverlust verbunden ist und es ermöglicht, große wie kleine verkohlte Papierstücke in überraschender Vollkommenheit und sicher geschützt vor weiterer Zerstörung aufzubewahren.

Bei dem allmählichen Verdunsten des Klebstoffs rollen sich die mit den Objekten belegten Films ziemlich stark: man glättet sie, indem man sie hoch über einer Bunsenflamme anwärmt und nach rückwärts biegt, eine Manipulation, die gewöhnlich im Laufe einiger Tage mehrmals wiederholt werden muß.

Zur Entzifferung des Geschriebenen kann man die aufgeklebten Stücke ausschneiden und — unter Mitbenützung des vor dem Aufkleben Entzifferten — nebeneinander und in der neuen Reihenfolge wiederum auf Zelluloidfolien aufkleben. Es möchte indessen hierzu weniger geraten werden: jedenfalls sollte das neuerliche Aufkleben auf Zelluloidfolien immer nur so erfolgen, daß Zelluloid auf Zelluloid zu liegen kommt und nicht Papierkohle auf Zelluloid. Denn im letzteren Falle zerstört man die Präparate beim Aufkleben sehr leicht.

Rationeller ist es, die regellos auf Zelluloidfilms aufgeklebten Stücke, bei zweiseitig beschriebenen Papieren von beiden Seiten her, nach Einspannen in einen stark pressenden Kopierrahmen mit hart arbeitenden, wenig empfindlichen Platten (Graphos-Platten oder dgl.) zu photographieren und an den auf Veloxpapier (Carbon) oder Rembrandtpapier gefertigten Kopien die mühsamen und zeitraubenden Versuche des Zusammensetzens der Bruchstücke vorzunehmen.

XII.

Zur Frage der Zeugenaussage.

Von
Heinrich B. Gerland aus Jena.

Ein bekanntes Experiment, um die Relativität der Zeugenaussage nachzuweisen, besteht im folgenden: Man läßt eine Person ein einfaches Bild während einer kürzeren Zeit betrachten. Demnächst muß dieselbe erzählen, was ihr von dem Bild im Gedächtnis geblieben ist. Durch dieses Experiment läßt sich einwandfrei feststellen, daß einige Personen in auffallend guter Art und Weise den Inhalt des Bildes reproduzieren können, andere wiederum nicht, so daß also Verschiedenheiten und zwar frappante Verschiedenheiten in der Perzeptionsfähigkeit bei den einzelnen Menschen gerade nach dieser Richtung hin nachzuweisen sind. Und wenn man die genannten Experimente auch in erster Linie bei Kindern gemacht hat, so habe ich mich doch auch bei wiederholten Versuchen mit erwachsenen Personen davon überzeugt, daß diese Differenzierung in der Perzeption keineswegs auf das Kindesalter beschränkt, sondern vielmehr eine in allen Lebensaltern auftretende Tatsache ist. Die Tatsache selbst ist ja bekannt. Hans Groß redet von graphischen und nicht-graphischen Naturen, indem er unter den ersteren Personen versteht, die einen besonders entwickelten Sinn für das räumliche Nebeneinander der Gegenstände haben, und daß in der Tat diese Differenzierung sehr stark sein kann, beweist die so sehr verschiedene Intensität, mit der der sogenannte Ortssinn bei verschiedenen Menschen aufzutreten pflegt. Denn daß der Ortssinn in erster Linie auf graphischer Veranlagung beruht, bedarf nach dem Ausgeführten keines weiteren Beweises.

Die Tatsache selbst, einmal der Differenzierung, namentlich aber der Möglichkeit des Nachweises graphischer Veranlagung scheint mir von größter Wichtigkeit zu sein, und ich kann Hans Groß nicht zustimmen, wenn er diesem ganzen Nachweis der graphischen Natur keine besondere Bedeutung beimessen zu sollen glaubt[1]). Es ist hier

1) Vgl. die interessanten Ausführungen in H. Groß' Archiv Bd. 36 S. 374f.

ein Doppeltes zu beachten: Einmal kann es in einer Zeugenaussage sehr wohl vorkommen, daß der Zeuge sich in eine minutiöse Beschreibung der in Betracht kommenden Lokalität spontan einläßt. Das anderemal aber kann rein objektiv das Nebeneinander einzelner Gegenstände, das Verhältnis, in welchem sich Personen zueinander oder zu Sachen befunden haben, von allergrößter Bedeutung für die Feststellung sein. Man denke z. B. daran, daß Schulkinder behaupten, ein Mann habe in einem öffentlichen Park auf einer Bank sitzend unsittliche Handlungen begangen. In beiden hier in Betracht kommenden Fällen wird der Nachweis der graphischen Natur, ja schon die dem Richter bekannte Tatsache, daß es graphische Naturen gibt und auch umgekehrt nicht-graphische, von entscheidender Bedeutung werden. Einmal nämlich wird der Richter einer genauen Lokalbeschreibung durch den Zeugen gegenüber argwöhnisch werden, da er weiß, daß erfahrungsgemäß viele Menschen keine gute Lokalperzeptionsfähigkeit haben. Das anderemal aber wird dem Richter die Möglichkeit gegeben, durch das Experiment die graphische Natur eines Zeugen festzustellen und sie nunmehr zur Feststellung des Tatbestandes zu benutzen. Das Experiment, dessen wir zu Eingang erwähnten, kann also im Gerichtssaal in doppelter Weise benutzt werden: einmal generell, um eine Zeugenaussage auf ihre Glaubwürdigkeit hin kritisch zu prüfen. Ein Zeuge, der genau die Lokalität schildert, und dem dann nachgewiesen wird, daß er nicht im mindesten eine graphische Natur ist, wird nach dem Satze: Wer einmal lügt usw. seine Glaubwürdigkeit stark verlieren, auch wenn seine Darstellung nur objektiv, nicht aber auch subjektiv unrichtig ist. Hier kann also das Experiment zur Festlegung des Wertes der Aussage benutzt werden, auch ohne daß die Lokalschilderung selbst für die festzustellende Tatsache von Relevanz gewesen wäre. Ja, es ist nicht ausgeschlossen, daß der Richter gerade, um das Verhalten des Zeugen zu prüfen, Fragen nach Lokalverhältnissen stellen kann, um je nach der Art der Antworten, die er erhält, zum Experiment zu schreiten oder nicht. Der vorsichtig, zurückhaltend antwortende Zeuge wird hier einen andern Eindruck machen als der, der rasch gehäufte Details angibt. Und die Berechtigung, dem ersten einen größeren Kredit, eine größere Glaubenswürdigkeit einzuräumen, wird durch die Kenntnis der Tatsache bedingt, daß es erfahrungsgemäß mehr nicht-graphische als graphische Naturen gibt. Natürlich darf aber der Richter nicht aus dieser Kenntnis heraus verallgemeinernd den Zeugen ohne weiteres für nicht-graphisch erklären. Er kann dies vielmehr nur auf Grund des Experimentes tun, aber das Experiment ist eben doch ein ziemlich

sicheres Beweismittel, ja ich glaube, man wird sagen können, ein fast untrügliches Beweismittel.

Das Experiment kann aber nicht nur negativ verwandt werden. Es läßt sich vielmehr auch positiv so verwenden, daß die Bedeutung, der Wert einer Zeugenaussage nachgewiesen wird, falls graphische Aussagen von Relevanz für die Entscheidung sind. Ich erinnere mich eines Falles, es handelte sich um eine Anklage wegen Mordes, in dem die eigentlich relevante Aussage die Aussage eines Kindes war. Von Relevanz im eminentesten Sinne waren hier graphische Tatsachen, die ganze Lokalität, Stellung eines Menschen zu einem Bett, Farbe und Art seiner Kleider, Bart und Aussehen desselben usw. Die Aussage des Kindes war die einzige direkt belastende Aussage, da sonst kein Tatzeuge vorhanden war. Das Kind war etwa 10—11 Jahre alt. Man wird zugeben, daß die Aufgabe für die Geschworenen keine leichte war, ein Schuldurteil einzig auf die allerdings mit größter Bestimmtheit gemachte Aussage des Kindes zu stützen. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es von größtem Wert gewesen wäre, durch ein Experiment unzweifelhaft nachzuweisen, daß das Kind eine ausgesprochen graphische Natur war. Und ähnliche Fälle können sich doch häufiger ereignen, auch wenn Erwachsene als Zeugen in Betracht kommen.

So meine ich, ist die Tatsache, daß wir graphische und nichtgraphische Naturen haben, in prozessualer Hinsicht nicht ohne Bedeutung, und ich meine, daß die Bedeutung der weiteren Tatsache, daß wir derartige Unterschiede bei Zeugen usw. experimentell einwandfrei nachweisen können, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Natürlich hat das Experiment nur relativ begrenzte Bedeutung, aber innerhalb seiner Grenzen ist es von entscheidender Bedeutung. Man sollte mithin auch nicht davor zurückschrecken, es ohne weiteres in den Gerichtssälen in den Verhandlungen zur Anwendung zu bringen. Denn das Experiment liefert objektive Befunde, während der Eid doch stets nur die subjektive Richtigkeit der beschworenen Aussage verbürgt. Für die Kriminalpsychologie aber erwächst die bedeutungsvolle Aufgabe, festzustellen, was alles unter graphische Tatsachen zu rubrizieren ist. Daß der Begriff derselben ein sehr weiter ist, erhellt schon ohne weiteres aus der Begriffsbestimmung, wie wir sie bei Groß finden[1]). Danach sind es alle die Tatsachen, bei denen es nicht auf das Hintereinander, sondern auf das Nebeneinander der Erscheinung ankommt. Es sind also die Zustände, während nicht-graphische Tatsachen im wesentlichen Handlungen sind.

1) Loco citato S. 375.

Schlußbemerkung des Herausgebers. Zu diesen äußerst lehrreichen Ausführungen des Herrn Verf. möchte ich bemerken, daß ich mich in dem von ihm zitierten Aufsatze offenbar nicht klar ausgedrückt habe.

Ich meinte, daß durch das sog. Bildexperiment nur festgestellt wurde, ob der Geprüfte eine graphische Natur ist oder nicht. Dies zu wissen ist für den Prüfenden, also den Richter zweifellos von größtem Wert (wie es Kollege Gerland überzeugend erwiesen hat), aber es ist nicht alles damit bewiesen, was der Richter wissen muß. Einerseits ist nämlich der Unterschied, daß jemand eine graphische Natur ist, nicht beweisend dafür, daß er auch intelligent ist, und das haben viele der Bilderexperimentatoren verwechselt und anderseits beweisen die Bildexperimente zu wenig. Deshalb habe ich vorgeschlagen, statt des Experimentes mit Bildern solche mit Vorgängen zu machen, denn diese beweisen alles, was aus jenen entnommen werden kann, und außerdem auch noch das so wichtige Zeitliche (Nacheinander) und das Körperliche (Vor- und Hintereinander). Das Bild bleibt immer eine Fläche und einzeitig, der Vorgang ist aber körperlich und mehrzeitig d. h. er spielt sich in der Zeit und im Raume ab, so wie es dann der Fall ist, wenn ein Zeuge in der Praxis beobachtet haben soll.

Das Zeitliche und Körperliche (neben dem graphischen Momente) richtig und rasch wahrzunehmen, erfordert aber Intelligenz und so kann diese am Experimente mit Vorgängen gleichzeitig mitgeprüft werden — das zu wissen ist aber für den Richter stets von Wichtigkeit. —

Hans Groß.

XIII.

Die moderne Übertreibung der Sexualität.

Von
Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Nicht weniger als im alltäglichen Leben und in der Kunst gib es auch in der Wissenschaft gewisse Moderichtungen und jede Disziplin hier hat solche genügend zu verzeichnen. Ein findiger Kopf erzeugt eine neue Idee oder nimmt eine alte wieder auf, die er modern herausstaffiert, wirft sie unter die Menge und bei geschickter Inszenesetzung kann er ziemlich sicher sein, daß viele daranbeißen werden. Nirgends kann man auch das interessante psychologische Phänomen der Massensuggestion so gut verfolgen, wie eben hier. Manchmal erscheint eine ganze Generation geradezu wie berauscht von gewissen Ideen und jede Kritik wird dann eine Zeitlang unterdrückt oder mißachtet.

Nach dem Gesetz des wellenförmigen Ablaufs aller biologischen Funktionen, wozu in letzter Instanz auch alle sozialen Einrichtungen nebst Kunst und Wissenschaft gehören, muß aber nach einem starken Aufstieg ein eben solches Abflauen der Welle erfolgen, eine Reaktion, die wieder später von Gegenreaktionen gefolgt wird u. s. f., bis sich mit der Zeit als Resultat des Auf- und Abschwingens ein mittleres Niveau herausbildet, das z. Z. als der Wirklichkeit entsprechend angesehen werden kann. Das alte Wellenspiel beginnt dann von neuem, wodurch im allgemeinen das Niveau noch höher geführt wird, was wir eben als Fortschritt bezeichnen.

Wenige Disziplinen werden diesen Werdegang aber so trefflich illustrieren, wie gerade die Medizin[1]) und jedes Lehrbuch der Geschichte der Medizin bringt hierfür Belege in Massen. Sehr natürlich. Das

---

1) Man sehe nur z. B. das chaotische Auf- und Abwogen der psychiatrischen Lehrmeinungen. Eben hat Kraepelin glücklich in seine dementia praecox-Gruppe alles Mögliche hineingebracht und jetzt platzt sie mehr oder minder auseinander, um scheinbar dem manisch-depressiven Irresein immer mehr Platz zu machen. Als unerschütterlich galt ferner die Lehre der Hysterie mit ihren charakteristischen „hysterischen Stigmata“, bis kürzlich in Paris Babinski und

Tatsachenmaterial ist hier ein ungeheuer großes und schwillt täglich mehr an. Was dagegen wechselt, ist vor allem die Erklärung der Zusammenhänge, die Methoden der Forschungen, die Richtungen der Untersuchung und zuweilen auch die Größe der Kritikfähigkeit, trotzdem diese unter der Übermacht einer überwertigen Idee stets Schaden leidet[1]).

Eins der am meisten vernachlässigten Gebiete der Medizin war von jeher die Sexualität, die physio- und pathologische. Die Kirche hatte dafür schon gesorgt, daß diese Giftpflanze, als welche sie dieselbe wohl betrachtete, nur im geheimen gedeihe, da sie sie doch nicht auszurotten vermochte. Aber sie lebte lustig im Volksbewußtsein fort, wie Sitten, Lieder und Tradition beweisen, gerade so wie der alte Heiden- und Aberglaube. Erst in der neuesten Zeit wurde die Sexualität, d. h. alles, was direkt und indirekt mit dem Geschlechtstriebe zusammenhängt, als wissenschaftliches Objekt für die Medizin herangezogen. Unter dem Eindrucke der Urbarmachung dieses Neulandes und unter Führung bedeutender Geister, die Schule machten, bildete sich eine neue Disziplin heraus, der man den Namen Sexologie gab. Sie ist bereits zu stattlicher Höhe herangewachsen. Man mußte freilich dazu erst die anatomischen und physiologischen Grundlagen schaffen, worin wir, trotz eifriger Arbeit, noch nicht sehr weit gekommen sind. Leichter war es dagegen die pathologisch-klinische Seite zu fassen und hier ward schon ganz Bedeutendes zutage gefördert, trotzdem neben Berufenen viele Unberufene sich dabei breit machten. Krafft-Ebing war mit seiner Psychopathologia sexualis bahnbrechend vorangegangen. Es dauerte nicht lange, so trat eine Überschätzung des Geschlechtlichen auf, bis man schließlich dahin gelangte, die bisher so stiefmütterlich behandelte Sexualitat überall im individuellen und kollektiven Leben zu sehen, was allerdings in einer engeren Bedeutung, schon in früherer Zeit in dem Schlagworte: Cherchez la femme, seinen Ausdruck gefunden hatte.

---

andere hier Bresche schlugen, die hysterischen Symptome als nur durch Auto- oder Heterosuggestion entstanden erklärten, was wieder zur Folge hatte, daß man auch solche konstatierte, die nicht so entstanden waren. Damit war eine gewisse Regulierung geschaffen. Und wer denkt nicht an die Moden in Philosophie, Kunst, Literatur? Nach einer Überschätzung Kants, Hegels, Nietzsches, trat ein Niedergang in der Hochachtung ein, dem wieder ein Aufstieg folgte. Eine ganze Generation berauschte sich an der Romantik in Kunst und Literatur, während heute wenig davon mehr übrig geblieben ist. Auch viele Übertreibungen Darwins, Spencers usw. haben mit der Zeit ihre Korrektur gefunden; speziell am Gebäude Spencers ist viel gerüttelt worden.

1) Am krassesten sieht man dies vielleicht in therapeutischen Dingen.

Besonders seit Freud alte Wahrheiten modernisiert hatte und eine begeisterte Schülerzahl fand, wurde nicht nur bei einer Menge von Nerven- und sogar Geisteskrankheiten die Sexualität als Grundursache aufgespürt, sondern ihr Gebiet auf das Ungeheuerlichste ausgedehnt. So sehr nun diese starke Wellenbewegung erklärlich ist, so sehr muß aber auch, da sie eine unheimliche Höhe erklommen hat, die nötige Reaktion durch eine nüchterne Kritik einsetzen, um allmählich den wahren Wirklichkeitsstand anzubahnen. Ich selbst gehöre, wie die Leser dieses Archivs wohl wissen, zu denen, die seit langem die große Bedeutung der Sexualität in das rechte Licht zu setzen suchten. Daher meine vielen größeren und kleineren sexualpsycho- und pathologischen Arbeiten, die namentlich den Juristen gegenüber, welche von diesen Dingen meist keine Ahnung haben, sehr am Platze waren. Aus demselben Grunde sehe ich mich aber auch jetzt veranlaßt, gegen die immer mehr überhand nehmende Neigung, in allem und jedem einen sexuellen Hintergrund zu sehen und schließlich das ganze Leben nur in Sexualität aufgehen zu lassen, wie viele (Bloch [1]), Freud und seine Schule usw. es wollen, energische Einsprache zu erheben. Folgende Betrachtungen sollen diesen Zweck verfolgen, wobei wir so manches Kulturhistorische werden mit einflechten müssen.

Man sollte zunächst sicher meinen, daß die Sexualität den Grund für die Entstehung der Familie war. Dies halte ich aber nicht für wahrscheinlich, sondern nehme mit andern vielmehr an, daß am Anfange Promiskuität oder ein ähnlicher Zustand allein oder doch vorwiegend herrschte, der also nur zur reinen Befriedigung des Geschlechtstriebes diente. Es ist entschieden falsch, daß diese These, wie Lasch [2]) bebehauptet, „so ziemlich allgemein aufgegeben sei." Was er gegen die „hetäristische Stufe als Vorstufe der Ehe" vorbringt, ist durchaus nicht beweiskräftig. Freilich ist bez. des Uranfangs der menschlichen Gesellschaft alles nur Hypothese und bloß auf logischem Wege und auf dem der Analogie können wir vorsichtig in das Dunkel einzudringen suchen. Hier scheint mir meine Hypothese noch am meisten für

---

1) Erst kürzlich wieder sagt er im Nachwort zu dem Werke von Talmayr: Das Ende einer Gesellschaft, Berlin, S. 363: „Die ganze Geisteskultur baut sich auf auf diese sexuellen Aequivalente", wie er die Sublimierungen nennt. Und Stekel sagt in einer Broschüre (siehe später), daß alles Schaffen sublimierte Erotik ist, daß der dunkle Trieb jene gewaltigen Kräfte liefert, die das Große und das Größte bauen (p. 44).

2) Buschan: Illustrierte Völkerkunde, 1910, Stuttgart. p. 6.

sich zu haben, wie ich es an anderer Stelle [1]) auseinandersetzte. Ist sie richtig, dann würde man die Bildung der Familie ursprünglich aus wirtschaftlichen Gründen annehmen können, denen allerdings sehr bald auch sexuelle Motive sich beimischten, um nämlich ohne weitere Kollisionen und in aller Sicherheit dem Geschlechtstrieb zu fröhnen und endlich dem Neugeborenen mehr Sicherheit zu verschaffen. Der Urgrund war aber für den Mann wohl der: in der Frau eine Gehilfin zu haben, die sehr bald zur Dienerin herabsank, kraft der größeren Stärke des Mannes. Daraus floß weiter das Recht des Stärkeren und darauf bauten sich vornehmlich der Staat und die Gesetze auf, die also vorwiegend männliche Interessen vertraten. Eine scheinbare Ausnahme nur bildet das sog. Mutterrecht, welches im Grunde jedoch nur zur größeren Sicherheit und Stabilität der Familie geschaffen wurde, da die Paternität stets eine res incerta war, besonders in früheren Zeiten.

Auch bez. der Religion hört man oft genug, daß der Geschlechtstrieb der Urgrund derselben sei, freilich ohne starke Beweise dafür beizubringen. In zwei größeren Arbeiten [2]) habe ich dagegen mit andern nachzuweisen gesucht, daß bei der Religionsbildung sexuelle Einflüsse nur sekundär mitwirken, die primäre Quelle aber sehr wahrscheinlich in der Furcht, welche dann alles animierte, zu suchen sei, der jedoch sehr bald als weitere, aber wohl auch nur sekundäre Quellen, der Seelen- und Ahnenglaube beitraten. Die sexuellen Einschläge der Religion erfolgten erst später. Der früheste zeigt sich als Phalluskult und mit ihm erscheint sehr oft gleichzeitig die Tempel-Prostitution. Ein zweiter sexueller Einschlag zeigte sich viel später und zwar im Mittelalter durch den katholischen Jesus- und Heiligenkult, insbesondere aber den Marienkult. Also auch hier reduziert sich die sexuelle Rolle bei näherer Betrachtung ganz erheblich [3]).

Gehen wir nun jetzt noch kurz zu den zwei großen Gebieten der Kunst und Wissenschaft über, bevor wir das individuelle Leben des Menschen selbst betrachten. Es ist eine verhältnismäßig junge Entdeckung, daß auch der Kunst der Geschlechtstrieb zugrunde

---

1) Näcke: Die Uranfänge der menschlichen Gesellschaft. Die Umschau, 1907, Nr. 34.

2) Näcke: Die angeblichen sexuellen Wurzeln der Religion. Zeitschr. für Religionspsychologie. 1908, Mai. — Näcke: Zum Ursprung der Religionen. Ibidem, Nov.

3) Auch ist die religiöse Ekstase durchaus nicht immer einer sexuellen gleichzusetzen, wie es öfters hingestellt wird.

liege. Man führt dafür vor allem an, daß bei manchen Naturvölkern, die künstlerisch beanlagt sind, der Kunstsinn sich erst mit der Pubertät einstelle und besonders im Dienste der Werbung stehe. Mag dies nun in einzelnen Fällen auch wirklich stattfinden, so sind es doch gewiß eben nur Ausnahmen, da bekanntlich überall, also sicher auch dort, die ersten künstlerischen Versuche in das Kindesalter fallen. Hier ist Spiel und Zeitvertreib die erste Ursache, dann die Freude am Ästhetischen, welche freilich durch den sich entwickelnden Geschlechtssinn neue Nahrung erhält. Diese Momente sind auch später noch maßgebend[1]. Man darf also nicht sagen, der Geschlechtstrieb habe den Kunstsinn erst erzeugt! Dies um so weniger, als die Kunstübung bis zum Greisenalter fortgeht. Auch ist zu bemerken, daß die Piktographien u. s. f. nur selten wirklich erotische sind und wo das, wie nicht selten, bei prähistorischen Funden der Fall ist, dann handelt es sich häufig wahrscheinlich nur um Phalluskult. Auch der Schmuck des Haares, der eventuellen Kleidung, vor allem des eigenen Körpers in Farben, Tätowierungen oder Narben beginnt freilich meist im Reifealter, aber dann vor allem durch die Sitte geheiligt und durch die Einführung in die Klasse der Erwachsenen bedingt, wie auch andere Abschnitte des Lebens, vor allem Trauer, oft solche äußerliche Zeichen verlangen. Daß besonders die Männer sich so herausstaffieren, ist wahrscheinlich viel weniger durch die Absicht eines sexuellen Anreizes zu erklären, sondern durch größere Freude an der Kunst, durch mächtigere Phantasie, durch mehr Langweile usw.[2]. Gerade, daß die Gegend der Geschlechtsteile meist ganz frei bleibt von Tätowierungen usw., spricht sehr dafür, daß das sexuelle Moment bei allem diesem Kunstgebaren gewiß nur eine untergeordnete Rolle spielt. Ist ja gerade das Schamgefühl, dieses mächtige geschlechtliche Anziehungsmittel, erst viel später entstanden!

Das Gesagte gilt auch vom Zivilisierten. Bei ihm beginnt gleichfalls der Kunstsinn sich schon im Kinde zu regen als Spiel und Zeitvertreib. Die meisten bringen es jedoch hier trotz der Pubertät nicht weiter! Der Künstler freilich erhält dann oft, aber durchaus nicht immer, einen neuen Elan, aber selbst dann liegen meist noch weitere

1) Von den Nordaustraliern heißt es z. B. im Korresp.-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthrop. usw., 1910, p. 45: „Bei anhaltender Hitze halten sich die Eingeborenen in Höhlen oder unter überhängenden Felsen auf und vertreiben bei dieser Gelegenheit ihre Zeit mit primitiven Kunstproduktionen in Form von Ockerzeichnungen auf den Felswänden."

2) Das Alles ist eine Hauptquelle auch der Tätowierungen bei Gefangenen, Soldaten, Matrosen usw.

Ursachen zugrunde. Das Milieu, die lockere Gesellschaft, wo immer Bacchus und Venus winken, die Erziehung usw. helfen mit, wie es z. B. Gottfried Keller in seinem „Grünen Heinrich“ von seinem eigenen Münchener Aufenthalte so possierlich schildert. Wie gefährlich ist das Verkehren mit Modellen oder das Leben hinter den Kulissen unter den Schauspielern, selbst wenn man von dem leichten Völkchen der Ballerinen absieht! Aber das legt sich meist bald und mit den reifen Jahren wird die Kunst immer größer, oft gerade dann, wenn der Geschlechtstrieb die Sonnenhöhe passiert hat. Neben sehr libidinösen Künstlern gibt es auch genug sexuell Gemäßigte und selbst mehr minder Frigide, wie z. B. sehr wahrscheinlich Menzel ein solcher war. Dabei braucht die Phantasie durchaus nicht mit der Stärke der libido Hand in Hand zu gehen, was also die relative Unabhängigkeit beider beweist. Man denke hier eben wieder an den phantasiereichen Menzel oder den farbenfreudigen Böcklin, der, durch die Eifersucht seiner Frau bewogen, nie nach einem Modelle zeichnen oder malen durfte. Ja, große Künstler haben oft ihr Bestes erst im hohen Alter gegeben, wie z. B. Michelangelo, da Vinci, Cornelius usw. Wenn so viele aber gerade in der Blüte der Jahre am meisten leisteten, so erklärt es sich daraus, weil der ganze Körper auf seiner Entwickelungshöhe stand, nicht bloß die Manneskraft. Man hüte sich also auch hier vor dem: post hoc, ergo propter hoc! Auch der Inhalt der meisten Kunstwerke läßt nur wenig Sexuelles erraten und selbst der künstlerisch dargestellte nackte Körper berührt den reinen Zuschauer nicht sexuell. Man lasse sich auch nicht durch einige mündliche oder schriftliche Äußerungen weniger Künstler dazu verleiten, zu glauben, daß in ihrem Leben die Sexualität eine so große Rolle gespielt habe und der Hauptquell ihrer Phantasie gewesen sei. Letztere findet sich auch eventuell selbst bei Impotenten oder Frigiden, während sie „sexuellen Athleten“ ganz abgehen kann.

Das eben Gesagte gilt für alle Künste, also auch für die Musik. Weil diese nun in der Hauptsache an das Gefühl appelliert, glaubt man oft, daß dabei speziell der Einfluß der Sexualität ein großer sein müsse. Das ist aber nur sehr bedingt der Fall. Wohl hat es sehr viele sinnliche Musiker gegeben, wie z. B. Wagner, dafür wieder sehr viele andere, die es gewiß nur wenig waren, wie z. B. Beethoven, Cornelius usw. Die wirklich großen Herren haben bis in ihr hohes Alter hinein auch hier noch Bedeutendes geleistet, trotz Abnahme oder gar Schwindens der Manneskraft. Auch wird man einen direkt sinnlichen Reiz der Musik nur bei wenigen Menschen finden, selbst nach der so glühenden

Musik Wagners. Was hier oder z. B. in Operetten, Couplets usw. sexuell reizt, sind kaum die Notenfolgen, Rhythmen, Harmonien usw., sondern vor allem der untergelegte Text.

Man wird nun vielleicht einwenden, daß Beobachtungen an vielen Tieren einen großen Einfluß des Geschlechtslebens auf künstlerisches Gebaren zeigen. Wir wissen ja, daß zur Brunstzeit manche Vögel am schönsten singen, ihr Hochzeitskleid tragen, wie auch andere Tiere sich äußerlich ändern, ein buntes Haarkleid erhalten, oder gewisse Anhängsel oder Düfte entwickeln usw. Und immer muß hier besonders der australische Laubenvogel herhalten, der seine Hochzeitslaube baut und künstlerisch schmückt. Wer will aber beweisen, daß dies alles Folge der libido sei? Ich glaube vielmehr, daß beides von einem dritten Faktor abhängt, nämlich von der Höher-Entwicklung des Organismus, wie wir noch später sehen werden. Die Beispiele aus der Tierwelt sind uns also ebenso wenig für die Allmacht der Sexualität beweisend, wie die aus dem Leben der Naturvölker, zumal es sich mehr um Ausnahmen handelt.

Nur noch einen kurzen Blick auf die schöne Literatur: Gewiß hat auch hier die Sexualität wertvolle Anregungen gegeben und die Phantasie befruchtet. Aber behaupten zu wollen, daß sie die einzige oder auch nur die Hauptquelle darstelle, dürfte gewagt sein. Auch bei der Literatur spielt bekanntlich in der Jugend das Milieu eine bedeutende Rolle, nicht am letzten die Nachahmung und die Suggestion. Wir haben es hier nur zu oft mit einem leichten Völkchen zu tun, das unschwer den Versuchungen von Bacchus und Venus unterliegt. Aber das streift sich meist bald ab und die reichsten Früchte blühen auch hier in gesetzteren Jahren, wo die libido sich gewöhnlich schon ausgetobt hat. Viele sind überhaupt sexuell nicht sehr beanlagt gewesen. Liest man Autobiographien, so findet man nur relativ selten einen deutlichen Hinweis auf die Sexualität, wie z. B. bei Goethe. Oft wird bis in das höchste Alter noch Bedeutendes geschaffen, wofür gerade Goethe Kronzeuge ist, der freilich noch sehr lange Frühlingstriebe zeigte, aber sehr wahrscheinlich nicht deshalb noch Großes schuf. Gerade die Literatur muß aus sehr verschiedenen Quellen schöpfen und die Sexualität spielt auch hier nicht die Hauptrolle. Es wird nun freilich gesagt, daß die ersten poetischen Produkte zur Zeit der Geschlechtsreife entstehen, oder zur Zeit des Brautstandes oder der ersten Liebe. Dies ist aber sicher nur bei wenigen der Fall und dann pflegen die Elaborate recht mittelmäßige zu sein, die man später gern verleugnet. Selbst der Minnegesang ist im ganzen poetisch nicht allzuhoch einzu-

schätzen, der ja oft genug rein handwerksmäßig und durch Nachahmung oder übungsweise betrieben ward. Und vielleicht sind auch darin die schönsten Perlen erst in spätern Jahren gedichtet worden. Die Liebe ist freilich eins der Themen der Lyrik, aber nicht das einzige und die Lyrik ist nur ein sehr kleiner Teil der Gesamtpoesie. Und wenn auch zweifelsohne in Dramen, Romanen usw. das Liebesspiel fast nie fehlt, so ist die sexuelle Seite desselben viel weniger das Thema mit Variationen, sondern das Anziehende sind die verwickelten Umstände und Probleme, die damit zusammenhängen [1]; die Liebe wird aber auch oft nur ganz episodisch behandelt, wie namentlich in der Antike. Somit ist das Sexuelle hier nur mehr Nebensache geworden, besonders für den Gebildeten, der nicht danach fragt, ob „sie sich kriegen" oder nicht.

Bei der Wissenschaft liegen die Verhältnisse noch viel klarer. Die Geschlechtlichkeit hat sogar nur einen sehr geringen Einfluß auf das geistige Schaffen und die Phantasie, die auch hier nötig erscheint. Ja man hat sogar einen gewissen Antagonismus zwischen geistiger Arbeit und Sexualität finden wollen, indem einerseits viele sexuell Frigide oder wenig Beanlagte [2]) unter den geistigen Arbeitern sich finden, andererseits die libido durch eifriges Studium scheinbar an Stärke sehr einbüßt. Die meisten Gelehrten sind ohne große Kinderzahl, viele kinderlos, viele auch unbeweibt (Kant!) und Mommsen mit seinen 12 Kindern dürfte hier wohl einen Weltrekord bedeuten, der nur die Regel bestätigt. Wie ist nun die Tatsache des so häufigen Antagonismus zu erklären? Freud und seine Schule haben natürlich auch hierfür eine Erklärung zurhand. Es ist dies die Lehre der Sublimierung, d. h.: ein Teil der normalen Sexualität wird nicht zu sexuellen Zwecken aufgebraucht, sondern in andere Bahnen geleitet, „sublimiert" und hier speziell zur geistigen Arbeit verwandt, sei es nun auf dem Gebiete der reinen Wissenschaft oder der Kunst, Literatur usw. [3]). Das klingt ja ganz

1) Selbst in den Romanen eines Zola, wo die Macht des Sexuellen zuweilen wahre Triumphe feiert, tritt die Liebe doch im ganzen den sozialen und menschlichen Problemen gegenüber in den Hintergrund und ist nur eine der Ingredienzen.

2) Da Gelehrte oft aus Gelehrten-Familien stammen, so wäre es auch denkbar, daß die geringe libido sich vererbte, vielleicht sogar die geringere Fruchtbarkeit.

3) Ja, Stekel, einer der eifrigsten Anhänger Freuds, der in seiner Schrift: „Die Ursachen der Nervosität" (Wien, 1907) sicher in übertreibender Weise auch jede Nervosität auf verdrängte psychische und insbesondere sexuelle Komplexe und Konflikte zurückführt (p. 15) und überhaupt eine Menge fragwürdiger Behauptungen darin aufstellt, meint (p. 45) allen Ernstes, daß in ähnlicher Weise

verlockend, kann aber in concreto leider nicht bewiesen werden. Ja, es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß z. B. der Gelehrte oder Künstler nach einer in reifem Alter (wegen einer Geschwulst usw.) ausgeführten Kastration oder Sterilisation (d. h. beiderseitigen Exzision des vas deferens) in seiner geistigen Produktionsfähigkeit nichts einbüßen wird. Auch wissen wir, z. B., daß gerade unter den russischen Skopzen sehr unternehmende Kaufleute sich befinden. Anders freilich bei Kastration (wahrscheinlich aber nicht nach der Sterilisation) in jungen Jahren, da hier mit der Manneskraft eben auch noch der ganze Körper Schaden erleidet. Für den obigen, häufigen Antagonismus liegt, glaube ich, eine andere Deutung viel näher. Je eifriger der Gelehrte arbeitet und Problemen nachjagt, um so geringere Aufmerksamkeit wird er im allgemeinen seinen Organgefühlen zuwenden, also auch den sexuellen Regungen; daß diese sich ziemlich leicht unterdrücken lassen und zwar meist ohne jeden Schaden für die Gesundheit, beweisen die Tausende, die gezwungen sind im Zölibate zu leben. Der Gelehrte ist weiter abends nicht nur geistig, sondern auch körperlich müde, da geistige Arbeit auch die Muskeln anstrengt, und er ist dann zur Liebe wenig aufgelegt. Auch ist er gewöhnlich dem Alkohol oder einem üppigen Leben nicht ergeben und damit entfallen zwei mächtige Reizquellen für die libido. Endlich sieht er wohl ein, daß der Coitus zwar „ein Genuß“ ist, aber kein allzuhoher und zu sehr erstrebenswerter und auch dies Moment hält ihn gewiß mehr als andere zurück. Auf alle Fälle ersehen wir, daß wir hier zur Erklärung, ebenso wenig wie anderswo, die Lehre der Sublimierung brauchen! Wäre sie richtig, so müßte, um bei unserm Beispiele zu bleiben, die libido um so mehr zurücktreten, jemehr geistig gearbeitet würde, was jedoch nur bedingt gilt, wie wir sehen. Vor allem müßte mit Schwinden der libido die geistige Produktion aufhören, was sie durchaus nicht immer tut. Hat ja z. B. auch Ranke im höchsten Alter noch geschaffen! Auch ist in der Psychose, wo keine oder fast nur minderwertige Werke geschaffen werden, dis Sexualität nur relativ selten erhöht, gewöhnlich sogar herabgesetzt, trotzdem die vegetativen Prozesse im groben normal vonstatten gehen.

---

bei Turnern und Athleten ein Teil ihrer rohen Kräfte so in bessere Bahnen gelenkt werde, „sie hätten sich sonst vielleicht gegen die Mitmenschen gewendet. Eine Menge dieser oft gewaltigen Triebe wertet sich zur Muskelarbeit um“. Hat Jemand gehört, daß, wenn ein Turner oder Athlet durch ein Unglück oder eine Krankheit seine Kunst einstellen mußte, er ein roher Patron oder gar ein Verbrecher geworden wäre, selbst wenn er noch Kräfte dazu hätte?

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir jetzt zu individuellen Verhältnissen über. Da hat nun Freud[1]) in einer ausgezeichneten Schrift, voll neuer Gedanken und geistreicher Aperçus, die leider oft falsch oder nur halbwahr sind, die Entdeckung gemacht, daß schon bei ganz kleinen Kindern die Sexualität sich in verschiedenem offenbart, ja daß der Sexualtrieb der Kinder ein gesetzmäßiger Vorgang sei, der nur verhüllt wurde, weil sich für die ersten sexuellen Regungen eine Amnesie ausbilde, die nur psychoanalytisch sich aufklären lasse. Als ersten Durchbruch der Sexualität betrachtet nun Freud das „Lutschen" oder „Ludeln" am Finger. Er nennt es ein „Wonnesaugen" und dabei sollen nicht selten gleichzeitig gewisse Körperstellen gerieben werden, was dann leicht zur Onanie führt. „An der sexuellen Natur dieses Tuns hat noch kein Beobachter gezweifelt." Nun, etwas gemach, Herr Dr. Freud! Hier wie überall übertreibt er stark, wie jeder erfahrene Kinder-, Frauen- oder Hausarzt bekunden wird. Daß das so häufige Lutschen angenehm sei, leugnet niemand. Muß es aber deshalb schon sexuell betont sein? Das eben müßte erst bewiesen werden. Zuerst lutschen die Kinder nur, um das Hungergefühl zu dämpfen. Der Druck scheint so zu wirken, wie beim Erwachsenen das Festschnallen der Magengegend bei knurrendem Magen. Die meisten Kinder lutschen also nur dann, wenn sie Hunger empfinden. Wenn sie es sonst tun, so geschieht es aus bloßer Gewohnheit, als eine Art tic oder weil es ihnen angenehm dünkt. Angenehmsein und sexuelles Empfinden sind aber zwei grundverschiedene Dinge! Ich würde beim Lutschen nur dann letzteres annehmen, wenn das Kind am eignen oder der Mutter Finger lutschend deutliche Erektion zeigt. Doch auch dieses ist immer noch nicht eindeutig genug, ebensowenig wie Glänzen der Augen und eine gewisse Erregtheit, die wir so oft an Säuglingen beim Anlegen sehen und die auf bloßer Gier und großem Hunger beruhen können ohne sexuelle Gefühle also[2]). Man sei daher sehr vorsichtig bei der Beurteilung in concreto auch bez. der Erektion, die bei Säuglingen auf verschiedene Umstände zurückzuführen ist und kaum je oder nur selten ein dunkles sexuelles Fühlen anzeigt! Auch das so häufige Spielen an den Genitalien, selbst noch bei größeren Kindern, ist nicht ohne weiteres als Onanie hinzustellen, sondern

1) Freud: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. Leipzig und Wien, Deuticke, 1905, besonders p. 31ss.

2) Die religiöse und ästhetische Ekstase hat mit der sexuellen manches Aeußerliche gemein, braucht aber damit dem Wesen nach ebensowenig identisch zu sein, wie das ekstatische Benehmen mancher Säuglinge beim Saugen.

jeder Fall ist eigens daraufhin zu untersuchen. Doch kommen allerdings schon sehr früh genug Fälle echter Onanie vor, besonders durch Verführung. Das aber ist ein abnormes sexuelles Fühlen, was wir hier nicht näher berühren wollen. Nur auf eine bisher wohl unbekannte Abart der Masturbation macht Freud (l. c., S. 41) aufmerksam, nämlich auf das absichtliche Zurückhalten des Stuhlgangs, damit nachher durch den Druck der harten und großen Kotmassen beim Durchtritt die Schleimhaut, speziell am After, gereizt und so allmählich sexuelles Lustgefühl geschaffen werde. Nun, das besteht wohl nur in Freuds Einbildung oder ist wenigstens abnorm selten.

Das Kind verlebt, scheinbar geschlechtslos, seine ersten Jahre, wenn nicht etwa schon besonders durch Onanie sexuelle Regungen sich kundgeben. Der scharfe Blick des Psychologen wird freilich schon sehr früh Unterschiede im Benehmen von Knaben und Mädchen finden, selbst wenn man von den Einflüssen der Erziehung und des Milieus absieht. Erst um die Zeit der Geschlechtsreife wird die Zeit der „geschlechtlichen Indifferenz“ schneller oder langsamer überwunden und die normalen Zeichen der Sexualität machen sich nach und nach geltend.

Es fragt sich nun aber: Was haben wir eigentlich unter Sexualität zu verstehen? Es ist die Äußerung des erwachenden Geschlechtstriebes, erst un- oder halbbewußt, dann klar bewußt. Nur dann werden wir wirkliches sexuelles Empfinden vor uns haben, wenn es unter den körperlichen Anzeichen der höchsten Erregtheit und Lust zur Samenentleerung oder wenigstens — bei noch fehlender Samenflüssigkeit — zur Erektion kommt, wenn also auf den „Kontrektationstrieb“ die „Detumeszenz“ folgt oder sich doch vorbereitet. Beides muß mehr oder minder vereint sein. Bloßen Kontrektationstrieb möchte ich also noch nicht schon als Sexualität bezeichnen; er ist nur der erste Schritt dazu und auch nicht einmal immer. Wenn so oft eine besondere Anziehung zwischen Mutter und Sohn oder Vater und Tochter, auch zwischen Lehrer und Schüler besteht oder zwischen Mitschülern usw., so ist dies gewiß auch eine Kontrektation, aber sicher keine sexuell gefärbte, wenn gleich manche sie dazu hier schon machen möchten. Niemand wird auch bloße Freundschaft bereits ein sexuelles Gefühl nennen. Wohl kann eventuell Freundschaft in sinnliche Liebe und zwar auch beim gleichen Geschlechte umschlagen, aber man muß zwischen beiden Zuständen eine scharfe Grenze ziehen. Und wehe, wenn die Mutter- oder Kindesliebe in das Sexuelle sich umkehrt, was bisweilen vorkommt! Die Freudianer freilich

scheinen die „Inzestgedanken“ fast für normal zu halten und stützen sich dabei immer auf ihre psychoanalytischen Ergebnisse, die höchst unsicher sind.

Über die eigentliche Genese des Sexualempfindens wissen wir z. Z. nichts. Man vermutet nur, daß es eine Abart der Haut-, Tastempfindung sei. Die bloße Anziehung, Kontrektation, ist eine allgemeine biologische Erscheinung und zeigt sich auch in jedem sozialen Geschehen. Es ist dies ein nützlicher Vorgang und wahrscheinlich deshalb mit der Empfindung des Angenehmen verbunden. Erst wenn hierzu noch — wodurch wissen wir nicht — eine sexuelle Färbung tritt, zeigt sich sehr bald auch der Drang zur Detumeszenz. Dann erst ist die Schwelle übertreten und wir sind berechtigt hier von Sexualität zu reden. Vorher handelt es sich höchstens bloß um vorbereitende Zustände. In gewissen Fällen sehen wir nun schon bei jungen Kindern, die gewöhnlich entartet und stark erblich belastet sind, den Geschlechtstrieb sehr frühzeitig und unzweideutig durchbrechen und sich ausleben, was sonst erst zur Zeit der Pubertät eintritt und zwar nicht nur in der Form von Onanie[1]). Zuerst tritt hier nämlich, allmählich immer bewußter, der Kontrektationstrieb ein. Der Knabe „entdeckt“ das Mädchen als feminam und es packt ihn ein unbegreifliches Sehnen, dessen sinnliche Färbung sich zuerst in erotischen Träumen mit Pollutionen kundgibt, später auch in Tagträumen, die gleichfalls gern sinnlich gefärbt sind. Bei den Mädchen läuft das alles viel platonischer ab, d. h. also ohne oder nur mit geringer sinnlicher Betonung.

Jedermann weiß, daß z. Z. der Geschlechtsreife die Sexualität alles mehr oder weniger in ihren Bannkreis zieht: Gemüt, Intellekt, Phantasie usw., unter gleichzeitiger Änderung vieler Körperverhältnisse. Diese starke oder schwache, schnelle oder langsame Revolution der Gefühle usw. erzeugt ein neues, fester werdendes Ich und schafft Gutes, leider oft genug auch Böses. Bei den von Haus aus körperlich und geistig Kräftigen entwickelt sich nach verschiedenen Schwankungen der mehr bleibende Charakter. Nach dieser Sturmperiode

---

1) Bei der Onanie ist das „Sexualobjekt“ das eigene Ich, daher wird sie von Havelock Ellis auch „Autoerotismus“ genannt. Beim normalen Geschlechtstrieb ist aber das Objekt eine fremde, meist andersgeschlechtliche Person. Bei älteren Onanisten muß die Phantasie andere Personen herbeischaffen, damit die Manipulation gelinge und Genuß bereite. Hier ist also Auto- mit Alloerotismus verbunden oder besser gesagt: Onanie ist dann eine Art von psychischem Coitus geworden.

wirkt die Sexualität zwar noch weiter fort, aber fließt doch in ruhigeren Bahnen und beeinflußt nur sekundär und durchaus nicht immer in hervorragender Weise die Kunst- und Wissenschaft, wie wir früher sahen.

Anders bei nicht taktfesten Gehirnen. Hier können, abgesehen von Abwegen nach der Seite der Verbrechen hin, auch z. Z. der Geschlechtsreife nervöse oder geistige Erkrankungen verschiedener Art oder Perversionen des Geschlechtstriebs eintreten. Aber noch in anderer Hinsicht können Gefahren erwachsen, worauf speziell Freud und seine Schüler hinweisen. Bei Disponierten wird nämlich nach ihnen ein sog. „sexuelles Erlebnis" später sehr deletär einwirken, indem es den Grund nicht nur zu Neurasthenie, Hysterie, Angst- und Zwangsneurose usw., sondern auch sogar zu dementia praecox, manisch-depressivem Irresein und Paranoia legt. Man sieht also, daß die Wirkung dieser Erlebnisse eine ungeheuer große ist und zwar auf dem Wege der Verdrängung, Konversion und Affektbesetzung. Das Alles hat Freud durch seine Psychoanalyse entdeckt, die natürlich dann auch das Allheilmittel ist. Seine Schüler haben ihn teilweise zu übertrumpfen gesucht und so konnte es natürlich an heftigen Gegnern nicht fehlen. Eine ruhige, aber durchaus sachliche Kritik der ganzen Freudschen Lehre hat kürzlich Isserlin[1]) gegeben und darin die kolossalen Übertreibungen, das Subjektive und Phantastische der ganzen Psychoanalyse aufgedeckt. Nun entgegnen immer die Anhänger Freuds, daß die Gegner gar nicht mitsprechen könnten, da sie die Methode ja gar nicht selbst angewandt und geprüft hätten Isserlin aber hat völlig recht, daß man eine Methode, die an sich so subjektiv und unwissenschaftlich erscheint, wie eben die Psychoanalyse, gar nicht erst praktisch zu prüfen braucht. In der Tat hat man von alters her Nervosität, Hysterie usw. auch ohne Psychoanalyse behandelt und daß wirklich Fälle von echten Psychosen oder Perversionen des Geschlechtssinns durch Psychoanalyse zur Heilung gelangt wären, müßte erst einwandfrei bewiesen werden. Gibt ja jetzt selbst Freud zu, daß die Anwendung seiner Methode z. B. bez. der Hysterie nur für die schwersten Fälle derselben nötig erscheint, die anderen Fälle dagegen auch durch andere Therapie heilen können.

---

1) Isserlin: Die psychoanalytische Methode Freuds. Zeitschr. für die ges. Neurologie und Psychologie, Bd. I, H. 1, 1910, p. 52 ss. — Siehe ferner auch: Friedländer, Hysterie und die moderne Psychoanalyse: Psych.-Neurol. Wochenschrift, Nr. 42, 1910 (Schluß).

Was speziell das sexuelle Erlebnis anbetrifft, so dürfte kaum ein Lebender existieren, der nicht ein solches einmal gehabt hätte, und selbst eventuell ein schweres. Aber auf Normale wirkt es nicht oder kaum ein, dagegen wohl auf abnorme Menschen. Es ist ein entschiedenes Verdienst Freuds und seiner Schule, dies alte Faktum von neuem aufgewiesen und in seiner interessanten Wirkungsweise weiter verfolgt zu haben, so daß auch die Psychologie davon einen Nutzen zog. Aber man übertrieb das ins Maßlose und diskreditierte dadurch den guten Kern. Man lese z. B. nur Freuds „Traumdeutung“ oder seine Bemerkungen über Vergessen, Versprechen usw.[1]), um diese kolossalen subjektiven, oft geradezu tollen und grotesken Deutungen des Sexuellen überall anzutreffen[2]). Es gibt im Traume z. B. kaum ein Symbol das Freud nicht sexuell erklärt, ohne aber dafür nur den Schatten eines Beweises zu bringen. Eine bloße, meist sogar sehr entfernte Möglichkeit ist ihm schon absolute Sicherheit! So konnte es nicht fehlen, daß überall heftige Gegner erstanden. Trotzdem hat Freud einige Schule gemacht, aber seine Lehre wird kaum durchdringen und die Welt erobern und nur der wahre Kern wird schließlich davon übrig bleiben. Einen Fortschritt zum Besseren bedeutet es schon, daß manche seiner Anhänger neben dem sexuellen noch andere psychische Komplexe im Unterbewußten wirken lassen, was sicher der Wahrheit schon viel näher kommt. Trotzdem wird man nicht für alle Fälle von Hysterie, Neurasthenie, dem. praecox usw., auch wahrscheinlich nicht einmal in der Mehrzahl, als Grund einen psychischen Komplex und Konflikt und vor allem einen sexuellen finden oder wenigstens nicht allein. Immerhin ist es, ich wiederhole es nochmals, ein Verdienst Freuds und seiner Schule auf einen häufigen Zusammenhang von solchen psychischen Konflikten, namentlich sexueller Art, mit nervösen, vielleicht auch psychischen Krankheiten nachdrücklichst von neuem aufmerksam gemacht zu haben, ebenso auf den großen Einfluß des Sexuellen überhaupt auf Kunst, Wissenschaft usw., den sie freilich gleichfalls ungeheuer übertrieben. Es scheint auch, daß die Psychoanalyse in gewissen Fällen eine wertvolle therapeutische Hilfe ist. Sie wirkt aber wahrscheinlich, wie ein Autor gesagt hat, vorwiegend nur durch Suggestion; was jedoch weiter noch nachzuweisen wäre, ist der Umstand, ob in allen Fällen sog. Heilung diese auch angehalten hat.

---

1) Freud: Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Berlin 1907.

2) Ein eingefleischter Anhänger hatte sogar die Absicht, ein Lexikon dieser sexuellen Symbole herauszugeben! Glücklicherweise hat er es zu tun bisher unterlassen.

Für viele Geister wirkt aber die Lehre Freuds in ihrer Dialektik und interessanten Psychologie geradezu gefährlich, besonders wenn sie hier das Wahre vom Falschen oder Halbwahren nicht genau unterscheiden können. So geht es z. B. auch Wulffen, der in seinem neuesten Werke [1]) sich ganz dieser Lehre in die Arme wirft, ohne irgend wie die kritische Sonde anzulegen. Dadurch hat er offenbar seinem sonst ausgezeichneten Werke geschadet und gewiß viele Juristen, die an sich schon den vielen modernen Ideen, die er mit Recht aufstellt und verteidigt, mißtrauisch gegenüberstehen, abgestoßen. Daß beim Sexualdelikt meist — nicht immer! — der Grund direkt Sexualität ist, weiß jedermann. Die Freudianer aber gingen weiter. Abraham fand z. B., daß dem gemeinen Diebstahl oft genug eine sexuelle Basis zugrunde liegt, und Wulffen behauptet, daß viele Kinderdiebstähle und Fälle von Kleptomanie einen sexuellen und zwar einen sadistischen [2]) Untergrund hätten. Das geht denn doch zu weit, Ja, dieser Mechanismus, dürfte sogar nur selten stattfinden. Auch bei den Warenhausdiebeninnen ist er gewiß nur selten das Motiv. Viele sind ganz gemeine Diebinnen, andere psychopathische Personen, besonders Hysterische, Nervöse, Schwachsinnige usw., die dem Reize gegenüber wenig Widerstand leisten können, besonders wenn sie etwa gar menstruieren oder schwanger sind, was oft genug der Fall ist.

Wulffen geht aber noch weiter. Ein Abschnitt seines Buches (S. 348) ist überschrieben: „der jugendliche Verbrecher ein Sexual Verbrecher". Die kindlichen Diebe und Lügner sind nach ihm fast immer Onanisten und Lüge und Stehlen sind Ausflüsse eines sadistischen, also sexuellen Gefühls, wie auch die Tierquälerei und Grausamkeit sadistisch bedingt sind, nicht minder auch die Brandstiftung der Jugendlichen und selbst, wo das Heimweh die Ursache darstellt, liegen diesem doch „latente sexuelle Stöße" zugrunde. Alles das sind starke Übertreibungen! Da die Onanie z. B. so verbreitet ist, warum soll sie nun gerade bei Dieben und Lügnern mit Ursache sein? Und wie soll Lüge und Stehlen sadistisch bedingt sein? Welche Beweise kann W. hierfür vorbringen? Die Brandstiftungen bei Jugendlichen sind, wo nicht bloße Kinder in Frage kommen, sondern eigentlich Jugendliche, nur abnorm selten sadistisch bedingt (außer bei Schwachsinnigen); sie geschehen vielmehr meist nur, um aus einer

---

1) Wulffen: Der Sexual-Verbrecher, Berlin, Langenscheidt, 1910.

2) „Den organischen Impuls zur Diebstahlshandlung gibt bei solchen Kindern der allgemein oder augenblicklich gesteigerte Geschlechtstrieb", sagt Wulffen, S. 345. Diese gesteigerte libido müßte aber erst nachgewiesen werden und auch dann ist noch lange nicht gesagt, daß sie Ursache des Diebstahls wäre!

verhaßten Stelle loszukommen oder aus Heimweh, das kaum je sicher eine sexuelle Wurzel erkennen läßt[1]). Nein, die Motive des jugendlichen Verbrechers sind gewöhnlich nicht sehr von denen der Erwachsenen verschieden, soweit es sich nicht etwa um rein impulsive oder sonst krankhaft bedingte Taten handelt. Daß sie gerade z. Z. der Pubertät sich häufen, hängt nur indirekt mit derselben zusammen, indem sie die Gleichgewichtslage des Geistes bei Minderwertigen leicht stören kann. Direkter wirkt sie bei den eigentlichen Sexualverbrechen, die leider auch hier vorkommen und zwar in steigender Menge. Daß ein Teil der Roheitsdelikte auf das Konto der durch die Pubertät gesteigerten Kampfeslust kommt, soll gern zugegeben werden, doch auch nur ein Teil, da hier das traurige Milieu, die Erziehung, die schlechte Gesellschaft vor allem die Hauptschuld tragen, wie wir das namentlich an den Pariser „Apachen" sehen. Ein Verbrechen irgendwelcher Art, bei dem Pubertät, Geburt usw. eine gewisse Rolle spielen, deshalb bereits ein „sexuelles" zu nennen, geht schon gegen den Sprachgebrauch, der damit nur solche bezeichnet, bei denen der Geschlechtstrieb die direkte Ursache ist. Wir müßten sonst auch alle nervösen und psychischen Leiden, die irgendwie mit Geschlechtsvorgängen zusammenhängen, „sexuell" nennen, was niemandem einfällt. Wir sahen aber, daß Wulffen viele Delikte vor allem deshalb „sexuell" nennt, weil sie nach ihm besonders sadistisch bedingt sein sollen; dies ist für die Hauptmasse sicher falsch.

Bevor wir schließen, wollen wir uns noch fragen, wie man sich denn eigentlich die Wirkung der Sexualität vorstellt. Man nimmt jetzt an, daß nicht nur jedes innere Organ des Menschen, sondern sogar jede Zelle überhaupt gewisse Stoffwechselprodukte an die Blutzirkulation abgibt, gewissermaßen „sezerniert", die besondere Eigenschaften besitzen und auf den Körper oder bestimmte Teile desselben einwirken. Bis jetzt freilich hat sie noch niemand nachweisen können und nur aus den Wirkungen nach Exstirpationen oder Er-

1) Selbst einem eingefleischten Anhänger Freuds, Bleuler, geht Wulffen viel zu weit. Er sagt in einem Referate über sein Buch (Münchener medizin. Wochenschrift, 1910, p. 997): „Die Ausdehnung der psychischen Sexualität wird meines Erachtens stark überschätzt; jedes übertriebene Machtgefühl scheint dem Verf. Sadismus zu sein, während gewiß recht viele dieser Erscheinungen im tyrannischen Charakter wurzeln und nur auf dem Gebiet der Sexualität parallel den anderen Aeußerungen der Individualität der Sadismus zutage tritt.... So erweitert er unnützerweise die Opferwilligkeit der Liebe durch das sadistisch-masochistische Abhängigkeitsgefühl.... Zu beweisen wäre auch erst, daß die Betätigung des Geschlechtstriebes eine Notwendigkeit sei..." Sehr recht!

krankungen gewisser Drüsen, besonders der Thymus-, Schilddrüse, der Hypophyse und der Hoden, hat man auf eine „innere Sekretion" geschlossen. So soll namentlich die Hodensekretion „aktivierend", belebend auf den ganzen Körper wirken und wir sehen in der Tat, wie mit der Reifung der Samenzellen und der Eichen das ganze Körperwachstum schnell vorwärts geht und sich die sekundären Geschlechtsmerkmale deutlich ausbilden. Andererseits fällt dies mehr oder weniger bei schon in der Jugend Kastrierten aus. Eine weitere Stütze für die Lehre der „inneren Sekretion" ist sodann der Umstand, daß durch Einführung von Organpräparaten (innerlich oder subkutan) die durch erkrankte Organteile (und dadurch bewirkte ausgefallene oder veränderte Sekretion) herbeigeführten körperlichen usw. Störungen ausgeglichen werden können. Es fragt sich nun zunächst aber, ob wirklich die sexuellen Stoffe, die an das Blut abgegeben werden, allein die maßgebenden Faktoren sind, oder ob nicht auch andere „innere Sekrete" mitwirken. Für letzteres scheint vor allem die Tatsache zu sprechen, daß, wie neue Untersuchungen zeigten, die äußeren Geschlechtsmerkmale einmal bei gut ausgebildeten Hoden usw. fehlen können oder nur schwach entwickelt sind, andererseits auch bei früh Kastrierten doch bisweilen sich zeigen. Beide Reihen hängen also nicht unmittelbar zusammen. Wir kommen so zur Vorstellung, daß Körperwachstum und die Ausbildung der sekundären Sexualmerkmale einerseits und andererseits die sexuellen Keimstoffe von einem gemeinsamen und übergeordneten Faktor abhängen, einem in der organischen Masse gelegenen Triebe (oder einer Energie), der das ganze Wachstum von selbst bis zu einer gewissen Höhe, also der des Körpers und der Keimstoffe, hinauftreibt, und sie dann absinken läßt[1]). Dies ist freilich eine teleologische Hypothese, aber immerhin annehmbarer, wie wir sahen, als wenn man das ganze Wunder der weiteren Entfaltung des Körpers und des Geistes allein auf die Einwirkung der sexuellen Keimorgane und ihrer „inneren Sekretion" schieben will, wobei wir trotzdem eine bedeutende Rückwirkung der letzteren anerkennen.

Unser Überblick hat uns also gezeigt, daß man bez. des Einflusses der Sexualität auf Individuum, Kunst, Wissen-

1) Dieser Wachstumstrieb oder diese der organischen Materie innewohnende Energie würde auch alle brunstartigen Erscheinungen erklären, indem sie, dem allgemeinen Gesetze der Rhythmik in der Biologie folgend, zeitweis an- und abschwillt. Durch stärkere Wachstumsmenge würde also dann das Hochzeitskleid, der Gesang der Vögel usw. zur Begattungszeit gleichzeitig mit dem erwachenden Geschlechtstrieb sich erklären lassen, wobei der letztere also nicht mehr als Ursache, sondern mehr als Begleiterscheinung davon auftritt.

schaft, Religion usw. nicht allzuweit gehen soll, will man nicht schließlich jedes individuelle und kollektive, physio- und pathologische Geschehen darin aufgehen lassen. Der Mensch ist doch nicht bloßes „Geschlechtstier", wie ihn sich manche vorzustellen scheinen und selbst gewisse Völker, wie die Araber, Neger usw., bei denen der Geschlechtstrieb eine so große Rolle spielt, denken doch nicht nur an Befriedigung desselben, ja dieser beansprucht bloß einen sehr kleinen Teil ihres Lebens [1]). Hunger und Liebe sind zwar mächtig, aber letztere erscheint in ihrer sinnlichen Form durchaus nicht so heroisch. Wir dürfen also auch hier nicht übertreiben und überall Wirkungen des Geschlechtstriebes wittern wollen. Die Rolle desselben bleibt an sich schon groß genug. Bei der jetzt so beliebten Übertreibung wird leider nur zu oft Schaden angerichtet, nicht nur dadurch, daß das Publikum unnötigerweise auf viele sexuelle Dinge aufmerksam gemacht wird, die es nicht zu wissen braucht, und woran es keine Kritik legen kann, sondern vor allem dadurch, daß der wahre Kern der Sache zu leicht verhüllt wird. Somit tritt die Gefahr nahe heran, daß wieder eine Phase eintreten könnte, worin der Sexualität jede Rolle abgesprochen wird.

Also auch hier gilt das: ne nimis!

Nachträge bei der Korrektur.

Wenn wir von Sexualität sprachen, so meinen wir, wie das schon oben dargelegt ward, nur die Äußerungen der Geschlechtsliebe und des Geschlechtstriebes. Im weiteren Sinne können wir darunter aber auch die Unterschiede überhaupt in der Denk-, Fühlweise und in der Willenssphäre bei Mann und Frau, wie sie sich bereits oft schon in der Kindheit kundgeben, verstehen. Von dieser selbstverständlichen Art von Sexualität reden wir hier nicht. Hat man doch behauptet — vielleicht mit Recht — daß jede Körperzelle des Mannes von der des Weibes verschieden sei, also nicht bloß die Keimzellen. Und a priori müssen wir dies wohl auch annehmen, da wir sonst die in Feinheiten differenten Funktionsweisen derselben nicht gut erklären könnten.

---

1) Wer viele Orientalen sah, wird wissen, wie viel Zeit sie im Café oder zu Hause mit Nichtstun verbringen, wo sie also sexuell indifferent erscheinen. Auch ihre Gespräche, Erzählungen usw. sind durchaus nicht besonders erotisch und dann meist unendlich harmloser als unsere gepfefferten Theaterstücke und Tingeltangellieder. Selbst der brutale und sexuell begehrliche Neger hat anderes zu tun, als stets nur an sexuelle Dinge zu denken!

Bez. des geistigen Schaffens sagt neuerdings Hellpach[1]) sehr richtig: „Man hat gelegentlich die Wendung gebraucht, das geistige Schaffen selber sei „transformierter Geschlechtstrieb". Schon theoretisch betrachtet ist das eine sehr vieldeutige Behauptung ... Unter den genialen Menschen ... hat es geschlechtlich Abnorme gegeben, aber auch Asexuelle, wenig Geschlechtliche, Platoniker, aber auch stark Sexuelle." Daß Moebius[2]), der bekanntlich in allem übertreibt, dies auch bez. der Kunst und Sexualität tut, ist offenbar. Alles Geistreicheln hilft hier nicht! Weygandt[3]) schließt sich Moebius an, daß nämlich alle künstlerische Betätigung physiologisch zu den sekundären Geschlechtscharakteren gehöre, die sich freilich, fügt er gleich bei, für gewöhnlich von den sexuellen Beziehungen emanzipiert habe, aber doch noch vielfach eine Rückwirkung in dieser Hinsicht zeige. Auch so ist er noch zu weit gegangen. Weit vorsichtiger noch ist H. Ellis[4]). Zwar sagt er (p. 97), der größte Teil der schönen Literatur sei von erotischen und auterotischen Gedanken und Impulsen gesättigt, ebenso wie Epen und Erzählungen sexuelle Wurzeln aufwiesen. Auf p. 141 sagt er aber bereits schon, daß unsere sozialen Gefühle, unsere Ethik, unsere Poesie und Kunst „in einem gewissen Maße auf der Liebe beruhen". Das klingt schon bescheidener! Und p. 175 schreibt er klipp und klar: „Der Geschlechtstrieb hat ja eine sehr hohe Bedeutung. Aber er hat nicht die alles überragende und umfassende Bedeutung, die ihm viele ... beimessen." Also fast meine eigenen Worte! Hierbei bemerke ich noch in Parenthese, daß zwar in den Shakespeareschen Komödien die Liebe überall eine große Rolle spielt, nicht aber in den Tragödien, außer in Romeo und Julia, ferner in Antonius und Cleopatra. Freud[5]) spricht sich noch neuerdings sehr klar über diese Sache und Verwandtes aus. Er meint (p. 44), daß die unvergänglichen, verdrängten Wunschregungen der Kindheit allgemein als sexuelle zu bezeichnen seien. „Dieser (pathogene) Wunsch wird selbst auf ein höheres und darum einwandfreies Ziel geleitet (was man seine Sublimierung heißt) ..." (p. 25). So geschähe dies bei künstlerischen Schöpfungen und so entgehe der Betreffende der Neurose. Sonst gelangt „die Libido, der Herkunft der Phantasie folgend, auf dem Wege der Regression zur Wiederbelebung der infantilen Wünsche und somit zur Neurose (p. 56). Danach muß, wer sich nicht künstlerisch ausleben kann neurotisch werden! Den durch Sublimierung gewonnenen Energiebeiträgen zu unseren seelischen Leistungen verdanke man „wahrscheinlich die höchsten kulturellen Erfolge (p. 61). Diese infantilen sexuellen Erlebnisse und Regungen könne nur die Traumdeutung erschließen, „die sicherste Grundlage der Psychoanalyse" (p. 32). Wie es aber mit der Traumdeutung steht, sahen wir früher. Freuds Schüler:

---

1) Hellpach: Notiz in Politisch-Anthropol. Revue 1910, p. 309.

2) Moebius: Über Kunst und Künstler. Leipzig, Barth 1901.

3) Weygandt: Die krankhaften sexuellen Abirrungen vor Gericht. Handbuch der ärztl. Sachverständigen-Tätigkeit von Dittrich, 9. Bd. forensische Psychiatrie, 2. Bd. Wien, Braumüller 1910, p. 946.

4) H. Ellis: Geschlecht und Gesellschaft. Deutsch. Würzburg 1910.

5) Freud: Über Psychoanalyse. Leipzig, Wien, Deuticke 1910.

Stekel), Sadger, Ferenczi übertrieben die Sache dann weiter. Hat doch Einer kürzlich erklärt, ein neues sexuelles Traumsymptom sei das Träumen von Zeppelin-Ballons, die männliche Glieder bedeuteten!

So ist es denn nicht zu verwundern wenn immer mehr Feinde gegen solche krasse Übertreibungen erstehen. Kraepelin verwirft die Freudsche Lehre, Sommer spricht von ihr als von einer „Ausschreitung" und noch herber ist das Urteil Hoches, der von einer „psychischen Epidemie unter den Ärzten" spricht und Freuds Schüler als „Sekte" bezeichnet. Am schlimmsten ist das Urteil Riegers. Gregor[2]) urteilt milder, macht aber darauf aufmerksam, daß die Psychoanalyse nur ein nicht vollkommen objektives Tatsachenmaterial aufdeckt; trotzdem sei sie nicht als unwissenschaftlich zu verwerfen. Dubois[3]) sagt bitter, es gäbe Ärzte, die sich ein laszives Vergnügen daraus machten indiskrete Fragen an die Patienten zu stellen. Hat man doch sogar von einer „psychischen Onanie" gesprochen! Auf einer Hamburger Versammlung[4]) ward von Weygandt, Nonne und Sänger arg gegen Freud losgezogen. Ersterer nannte Freuds System zunächst kritiklos, weiterhin direkt gefährlich und Sänger meint, der Ausbau der Freudschen Lehre habe die seltsamste und groteskeste Gestalt angenommen. Sehr scharf geht besonders Weber mit Freud ins Gericht, namentlich gegen die Traumdeutung. Mit dieser Art „Psychoanalyse" diskreditierten wir nur unsere Wissenschaft und unsere ärztliche Autorität. Und so ließen sich noch viele andere Aussprüche anführen. Doch das alles rührt weder Freud noch seine Schüler!

Daß Wulffen à la Freud sehr übertrieben hat, haben wir oben schon gesehen. Sogar Bleuler, sonst ein treuer Anhänger Freuds, unterstreicht dies und warnt speziell davor, überall Sexuelles sehen zu wollen. Dieselbe Übertreibung des Sexuellen finden wir z. T. auch in Wulffens neuester Arbeit in diesem Archiv[5]). Ich kann z. B. in Aschenbrödel sicher nicht so viel Sexuelles finden wie W. und Giftmorde brauchen absolut nicht sexuell bedingt zu sein.

---

1) Stekel: Beiträge zur Traumdeutung. Jahrbuch für psychoanalytische und psychopatholog. Forschungen, Bd. 1. 1909. p. 459.

2) Gregor: Leitfaden der experimentellen Psychopathologie. Berlin 1910. p. 76.

3) Dubois: Die Psychoneurosen und ihre seelische Behandlung. Bern 1910. p. 347.

4) Siehe Neurol. Centralbl. 1910, p. 660.

5) Weber: Lituraturheft zu Bd. 67 (1910) der Allgemein. Zeitschr. f. Psychol. p. 175*.

6) Wulffen: Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen. Dieses Archiv Bd. 38, p. 352 ss.

XIV.

Die kriminalistische Bedeutung des Kalkes als Vernichtungsmittel.

Von

Kurt Weiss, Kriminal-Kommissar am Königl. Polizei-Präsidium Berlin.

Ist es möglich, Leichenteile und Bekleidungsstücke vermittelst ungelöschten Kalkes zu vernichten? Anläßlich der Bearbeitung eines Kapitalverbrechens wurde die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, Leichenteile vermittelst ungelöschten Kalkes zu vernichten. Da die einschlägige Literatur hierüber nichts aufweist, so habe ich einen praktischen Versuch angestellt. Das Ergebnis dieses Versuches ist äußerst lehrreich.

Ich warf in einem Garten eine kleine Grube aus und ließ alsdann 10 Zenter gebrannte Kalksteine anfahren. In die Grube wurde eine Schicht Kalksteine geworfen. Auf diese Schicht warf ich einen ca. einen Pfund schweren, besonders starken Pferdeknochen, sogenannten Schuftknochen, an dem ca. 2½ Pfund Fleisch hafteten. In die Nähe des Pferdeknochens legte ich Hühnerknochen, ferner ein großes Stück Leinwand, in welche ein ziemlich große Menge Frauenhaare gewickelt waren, außerdem ein großes Stück Papier, einen frischen, also vollsaftigen, Stachelbeerzweig und ein Stück besonders starken Bindfaden. Nachdem ich mir die Stelle, wo die besagten Gegenstände lagerten, genau gemerkt und kenntlich gemacht hatte, häufte ich die übrig gebliebenen Kalksteine auf das ganze auf, um daraufhin mit dem allmählichen Löschen zu beginnen. Zu diesem Zwecke übergoß ich den Kalkhaufen von allen Seiten gründlich mit Wasser und zwar so lange bis ich die Gewißheit erlangt hatte, daß das Wasser in die unteren Schichten der Kalksteine hindurch gesickert war. Bei Anbruch der Dunkelheit hörte ich mit dem Löschen auf, um die Arbeit erst am nächstfolgenden Nachmittag wieder aufzunehmen. Die oberen Schichten des Kalkes, sobald abgelöscht, wurden von mir sorgfältig und vorsichtig abgeräumt, um die noch nicht gelöschten Schichten löschen zu können. Nach 24 Stunden etwa war die Arbeit soweit vorgeschritten, daß ich auf die Schicht

stieß, wo die Versuchsobjekte lagerten. Den Pferdeknochen fand ich ziemlich gedörrt vor; derselbe war noch glühend heiß und fiel beim Aufheben in drei Teile, das Gewicht desselben hatte sich um rund 180 g vermindert. Das Fleisch hatte sich bis auf ganz geringe Mengen vom Knochen völlig abgelöst, eine gelbliche, seifige, ganz und gar in den Kalk übergegangene Masse ließ auf das einstige Vorhandensein des Fleisches schließen. Die Hühnerknochen waren teilweise bereits in gepulvertem Zustande. Von der Leinwand, dem Papier, den Haaren, dem Stachelbeerzweig und dem Bindfaden war zunächst nicht das Geringste zu entdecken. Nach stundenlangem sorgfältigen Absuchen und Durchsieben des Kalkstaubes entdeckte ich endlich winzige Überreste von verbrannter, bzw. verkohlter Leinwand, ein Stück verkohlten Bindfadens und ein Stückchen von dem Stachelbeerzweig. Durch ihre Schwärze im weißen Kalkstaube sich abhebende Aschenreste ließen auf das ehemalige Vorhandensein des Papieres schließen. Von Haaren war überhaupt nichts mehr zu finden.

Hätte ich das Löschen des Kalkes bis zu Ende geführt, so bin ich der festen Ueberzeugung, wäre das Zerstörungswerk ein noch wirksameres gewesen[1]).

Mein Versuch hat den Nachweis erbracht, daß es sehr wohl möglich ist, Leichenteile und Bekleidungsstücke vermittelst der durch Löschen von Kalk erzielten Hitze und ätzenden Wirkung zu vernichten. Sofern die im Kalkstaub übrigbleibenden Reste von gedörrten Knochen durch Zerschlagen mittelst eines Hammers oder Beiles zertrümmert und darauf vergraben werden, so ist der Verbrecher aller Voraussicht nach vor Entdeckung gesichert.

Ich habe den Versuch absichtlich in einem Garten angestellt, weil einerseits derartige Prozeduren, wenn in Gärten vorgenommen, nicht den geringsten Verdacht erregen, da viele Gartenbesitzer zu Bodenverbesserungszwecken ungelöschten Kalk gerade im Herbst und im Winter — das hier in Rede stehende Verbrechen war ausgangs November verübt worden — in ihren Gärten lagernd haben, andererseits ist die Hitze, welche beim allmählichen Löschen erzielt wird, eine andauernd größere und längere, als diejenige beim Ablöschen des Kalkes in Baugruben. Dazu kommt noch ein weiterer günstiger Umstand dieses Verbrennungsprozesses, daß weder auffällige Rauch- noch Geruchswirkungen zu beobachten sind.

---

1) Auf Anregung des Herrn Prof. Dr. Hans Groß werde ich den Versuch fortsetzen. Ich werde einen starken Pferdeknochen auf längere Zeit in die Kalkgrube legen und von Zeit zu Zeit prüfen, wie weit das Vernichtungswerk gediehen ist. Nach Ablauf eines Jahres werde ich dann endgültig berichten.

Der zu Neubauten verwendete Kalk wird in Gruben schnell abgelöscht. Ein, wenn nicht sogar zwei Arbeiter befassen sich unausgesetzt mit dem Ablöschen des Kalkes, welcher mit einem besonderen Instrument während des Löschens fortwährend umgerührt und von Steinen gesäubert wird. Selbst für den Fall, daß der Verbrecher es trotzdem fertigbringen sollte, während eines unbewachten Augenblickes Leichenteile in eine derartige Kalkgrube zu werfen, so würden die bei der Kalkgrube beschäftigten Arbeiter bei dem Umrühren und notwendigen Säubern des Kalkes sicherlich vorzeitig, d. h. vor der gänzlichen Vernichtung der Leichenteile auf diese stoßen. Der zu Bauten bestimmte Kalk muß schnell hintereinander abgelöscht werden. Die Wassermenge, welche dem ungelöschten Kalke zugeführt wird, ist eine entsprechend große, die entwickelte Hitze dagegen eine relativ geringe und meiner Ansicht nach keineswegs ausreichend, um Leichenteile völlig zu vernichten.

Der von mir angestellte Versuch dürfte das Interesse aller Kriminalisten um so mehr auf sich lenken als in der Kriminalgeschichte Fälle, wo die Täter Kalk zur Vernichtung von Leichen benutzt haben, nicht vereinzelt dastehen. Erst kürzlich berichteten die Zeitungen von der Aufklärung eines in Zielenzig in der Mark vor sechs Jahren verübten Mordes. Der Sachverhalt ist kurz folgender:

In Zielenzig verschwand am 11. April 1904 plötzlich der damals im 72. Lebensjahre stehende Altenteiler Ferdinand Fabian, der bei den Eheleuten K. auf Altenteil wohnte. Frau K. war eine Nichte Fabians, der auf dem Grundstück eine Hypothek in Höhe von 900 Mark hatte. Da Fabian in der letzten Zeit vor seinem Verschwinden in Streit mit seinen Verwandten gelebt, da er weiter ihnen die Hypothek gekündigt hatte, so sprach man davon, daß die K.schen Eheleute den alten Mann bei Seite geschafft hätten, einmal um den lästigen Altenteiler loszusein und dann, um die Hypothek nicht auszahlen zu müssen, von der sie glaubten, daß Fabian sie ihnen testamentarisch vermachen würde. Das bezichtigte Ehepaar leugnete natürlich, unternahm aber keine Schritte gegen die Verleumder. Nach und nach wuchs Gras über die Geschichte und in nächster Zeit sollte die Todeserklärung des Verschwundenen erfolgen. Mit einem Schlag hat sich nun die Situation verändert, da man die irdischen Reste des Verschwundenen gefunden hat. Hierzu ist man auf folgende Weise gelangt:

In dem K.schen Hause wohnte seit über 30 Jahren ein Freund des Ermordeten, der Hufner H. Das Haus brannte im Januar d. J. nieder, H. konnte nur mit Mühe vor dem Verbrennungstode

gerettet werden. Sein Retter, der Maurer R., und H. erlitten dabei schwere Brandwunden, von denen H. neuerdings genesen ist. Es wurde damals gleich Brandstiftung vermutet. Der Gendarmerie-Wachtmeister Schl. untersuchte die Sache und kam am 11. April auch zu H. In einer längeren Unterhaltung, die er mit H. hatte, sprach dieser den Verdacht aus, daß das Ehepaar K., das der Brandstiftung verdächtig war, das Haus nur angesteckt habe, um ihn als lästigen Mitwisser des Mordes an Fabian aus der Welt zu schaffen. Da H. keine bestimmten Beweise hatte, schwieg er so lange; auf Befragen gab er jedoch mehrere wichtige Fingerzeige und führte den Gendarm nach einer etwa 80 Meter vom K.schen Hause entfernten Stelle auf einen Acker. Diese war ihm am Tage nach dem Verschwinden des Fabian aufgefallen, da sie frisch gegraben aussah und er kleine Blutflecke dort bemerkt haben wollte.

Es wurde nun an der bezeichneten Stelle nachgegraben und man stieß 1 1/2 Meter unter der Erde auf die mit einer Schicht Kalk bedeckten Überreste eines Skelettes. Von den stärkeren Knochen, wie den Schädel- Arm- und Beinknochen war gerade noch soviel vorhanden, daß mit Sicherheit auf das Vorhandensein eines menschlichen Skelettes geschlossen werden konnte; die schwächeren Knochen dagegen, ebenso natürlich die Weichteile, waren gänzlich vernichtet. Von Kopf- und Barthaaren war nicht das Geringste zu entdecken. Einige winzige verkohlte Reste von Stoffgeweben ließen den Schluß zu, daß hier auch Bekleidungsgegenstände vernichtet worden waren.

Inzwischen ist unter Hinzuziehung eines Sachverständigen ermittelt worden, daß die Leiche des Fabian, nachdem er von den K.schen Eheleuten erdrosselt worden, vollständig angekleidet, mit einem Leibriemen umgürtet, in einen Sack gesteckt, dieser mit einem Strick zugeschnürt und alsdann in die Grube geworfen worden ist. Bevor die Grube zugeschüttet wurde, warfen die K.schen Eheleute ungelöschten Kalk (Kalksteine) in dieselbe hinein und löschten den Kalk durch Begießen mit Wasser ab. Wieviel Mengen Kalk hierbei verwendet worden ist, konnte leider nicht ermittelt werden [1].

Die aus meinem mit ungelöschtem Kalk gemachten Versuche herstammenden Reste der Versuchsobjekte sind dem Kriminalmuseum des Königlichen Polizeipräsidiums Berlin zu Lehrzwecken einverleibt worden.

1) Diese Angaben verdanke ich den Mitteilungen des mit den Nachforschungen in der Mordsache Fabian betraut gewesenen Gendarmerie-Wachtmeisters Schlamens in Zielenzig, sowie denjenigen des Untersuchungsrichters beim Kgl. Amtsgericht Frankfurt a. O., Herrn Kittel.

XV.

Die neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei[1].

Anweisung zur Einrichtung und Verwendung einer Handschriften-Kartothek.

Von

Dr. **Hans Schneickert.**

Einleitung.

Die polizeiliche Handschriftensammlung, nach modernen Grundsätzen geordnet, ist ein wichtiges Hilfsmittel des polizeilichen Erkennungsdienstes, das sich zwar nicht wie die Anthropometrie und Daktyloskopie auf alle Arten von Verbrechern, sondern vielmehr nur auf den beschränkten Kreis der schreibenden Verbrecher erstreckt. Das mindert aber noch keineswegs den Wert dieses Hilfsmittels, und die Zahl der schreibenden Verbrecher ist Legion. Die Notwendigkeit polizeilicher Handschriftensammlungen ergibt sich aus der Praxis selbst, wie ja die hie und da schon lange bestehenden Schriftprobensammlungen zeigen. Doch von Erfolgen dieser Sammlungen wissen wir so gut wie gar nichts, wir wissen nur soviel, daß sie allgemein sehr vernachlässigt und daher für entbehrlich gehalten werden. Mit dem Sammeln allein können kaum nennenswerte Erfolge erzielt werden. Eine systematisch und nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnete Handschriftensammlung, wie sie z. B. der Registrierung anthropometrischer und daktyloskopischer Karten entspricht, war bisher nirgends zu finden.

Die bisherigen Handschriftensammlungen waren lediglich chronologisch, alphabetisch und nach Verbrecherkategorien geordnet. An eine Einteilung nach graphischen Merkmalen dachte man um so weniger, als man entweder überhaupt an der Möglichkeit einer solchen

1) Die Grundzüge der nunmehr fertig eingerichteten Handschriftensammlung habe ich im „Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete“ (Verlag von Joh. A. Barth, Leipzig) Bd. I, S. 361 ff. im vorigen Jahre veröffentlicht.

Einteilung zweifelte oder doch wenigstens über die für diese Einteilung maßgebenden Schriftmerkmale bisher im Unklaren war. Schließlich spielte noch die rein technische Seite der Sammlung und Registrierung der Schriftproben eine wichtige Rolle.

I. Einteilung nach graphischen Merkmalen.

Über die Merkmale einer Handschrift, die für eine graphische Gruppierung in Frage kommen können, ist folgendes zu sagen: Wenn wir die Eigenschaften einer Handschrift danach unterscheiden können, ob sie allgemein oder nur im Einzelfalle zum Vorschein kommen, so werden wir die allgemeinen Merkmale zur Grundeinteilung, die speziellen Merkmale zu Untergruppierungen der Schriftproben wählen. Von den allgemeinen, also in jeder Handschrift festzustellenden Merkmalen wählen wir nun wieder jene, die der willkürlichen Ausschaltung oder Verstellung am wenigsten unterworfen sind, und das ist die Bindungsform, der Schriftduktus, das notwendige Ergebnis der Schreibbewegung, also die graphischen Beziehungen der Schriftzeichen untereinander. Im ganzen gibt es nur sechs Bindungsformen, die drei reinen Bindungsformen: Girlandenduktus (= G), Arkadenduktus (= A), und Winkelduktus (= W), sowie die drei Mischformen: A—G, G—W, A—W (Vgl. Fig. 1).

Beim Arkadenduktus (A und A—W) sind also die Kurven der Grundstriche, die durch eine dextrogyre oder rechtsläufige Schreibbewegung hervorgebracht werden, nach links offen, also: ←), während beim Girlandenduktus die Grundstrichkurven nach rechts offen sind und einer sinistrogyren oder linksläufigen Schreibbewegung entsprechen, also: (→. Diese Kurven finden sich namentlich auch bei den Schlußstrichen stark ausgeprägt.

Diese sechs Hauptgruppen lassen sich in je drei weitere Gruppen teilen hinsichtlich des Bindungsgrades. Wir unterscheiden verbundene (= vb) Schriften und unverbundene (= uvb), je nachdem die Schriftzüge selten oder häufig unterbrochen werden. Um einen Maßstab für die Schriftenanalyse zu geben, sei bemerkt, daß zu den verbundenen Schriften solche gezählt werden, die zusammenhängende und in einem Zuge geschriebene Gruppen von 5 und mehr Buchstaben aufweisen. Umgekehrt werden zu den unverbundenen Schriften diejenigen gezählt, deren Buchstaben entweder ganz getrennt nebeneinander stehen oder wenn auch in Gruppen, jedoch nicht von mehr als je drei zusammenhängend geschriebenen Buchstaben. Die Zwischengruppe, teils verbunden, teils unverbunden, sowie Gruppen von je 3 oder 4 zusammen-

hängend geschriebenen Buchstaben, wird mittel (= m) bezeichnet. Normale Unterbrechungen nach i, u, ö, ä, ü, D, F, T, O, P, S, V, W, werden als solche nicht besonders gezählt.

I = G (Girlandenduktus)

II = A (Arkadenduktus)

III = W (Winkelduktus)

IV = A-G

V = G-W

VI = A-W

(Die 6 Bindungsformen)

Fig. 1.

Schließlich lassen sich die bisher gebildeten 6 × 3 = 18 Hauptgruppen in drei weitere Untergruppen einteilen nach der Schriftzeichenform, die wir als einfach (= einf), mittel (= m) oder verschnörkelt (= vsch) bezeichnen, je nachdem die Schriftzeichen einfach sind, d. h. vereinfacht, auf ein die Deutlichkeit nicht störendes Minimum der Formen reduziert, oder im Gegenteil mit

Schnörkeln und weiten Schleifen und dgl. verziert sind. Ist weder diese noch jene Eigenschaft in der Schrift scharf ausgeprägt, dann kommt die *Mittelgruppe* (= m) in Betracht.

So erhalten wir folgendes Schema der Einteilung der Handschriften nach ihren graphischen Merkmalen:

A — G — W — A—G — G—W — A—W

vb—m—uvb vb—m—uvb vb—m—uvb vb—m—uvb vb—m—uvb vb—m—uvb

einf—m—vsch usw.

Klasse	Bindungs- Form	Bindungs- Grad	Schriftzeichenform
1	A	vb	einf
2	A	vb	m
3	A	vb	vsch
4	A	m	einf
5	A	m	m
6	A	m	vsch
7	A	uvb	einf
8	A	uvb	m
9	A	uvb	vsch
10	G	vb	einf
⋮	⋮	⋮	⋮
19	W	vb	einf
⋮	⋮	⋮	⋮
28	A—G	vb	einf
⋮	⋮	⋮	⋮
37	G—W	vb	einf
⋮	⋮	⋮	⋮
46	A—W	vb	einf
⋮	⋮	⋮	⋮
54	A—W	uvb	vsch

Im ganzen also:

$6 \times 3 \times 3 = 54$ Hauptgruppen.

Fig. 2.

Neben diesen drei, bei jeder Handschrift festzustellenden Merkmalen, die in ihren 54 Variationen zu einer Klasseneinteilung verwendet werden, kommen nun noch weitere Schriftmerkmale in Betracht, soweit solche nämlich als *auffällige Eigenheiten* anzusprechen sind, sei es hinsichtlich der *Schriftgröße*, der *Schriftweite*, der *Schriftstärke*, sowie hinsichtlich auffälliger *Schriftwinkel* und *Schriftarten*. Die weiter unten dargestellte Registriermethode gestattet es, mit Leichtigkeit solche Sondergruppen in der Klasseneinteilung noch besonders hervorzuheben.

Schon hier sei hervorgehoben, daß man Zufälligkeiten von den eigentlichen Schreibgewohnheiten unterscheiden lernen muß. Ehe

ich zu dem Sammel- und Registrierverfahren übergehe, muß ich, der Neuheit dieser Methode Rechnung tragend, noch einiges über die Registrierbarkeit graphischer Merkmale sagen. Konstante Merkmale, die wie etwa bei der Anthropometrie und Daktyloskopie gemessen oder gezählt werden könnten, gibt es bei der Handschrift nicht; aber diese fehlen auch z. B. bei der Signalementslehre, und gleichwohl hat man nach den Grundsätzen des Portrait parlé Photographien nach äußeren Merkmalen wie des Nasenrückens, des Antitragus, des Ohrläppchens in einwandfreier und Erfolg versprechender Weise gruppiert. Bei der Handschriftanalyse handelt es sich ebenso wie beim Portrait parlé nicht um Abmessungen, sondern um Abschätzungen, die aber ebensogut wie beim Portrait parlé einer bestimmten Einteilung und Registrierung zugänglich sind, obgleich uns keine absoluten, vielmehr nur relative Gleichheitswerte zur Verfügung stehen. Absolute Schriftgleichheiten können wir ohne mechanische Hilfsmittel überhaupt nicht hervorbringen und trotz des Mangels absoluter Identität verstehen selbst Laien mit Sicherheit eine Handschrift auf ihren richtigen Urheber zurückzuführen, in der Regel allerdings nur, wenn es sich um unverstellte Handschriften bekannter Personen handelt. Schwieriger wird für den Laien die Identifizierung einer Handschrift dann, wenn es sich einmal um unbekannte Personen, oder um verstellte Handschriften handelt. Da beginnt auch schon die Arbeit des Schriftsachverständigen. Die Verstellung der Handschrift entspricht z. B. der Maskierung einer Person. Viele vermögen andere mit der Maskierung ihrer äußeren Gestalt zu täuschen, doch noch vielmehr täuschen sich die Maskierten selbst, da ihre Ansichten über verräterische Eigenschaften und Ausdrucksbewegungen mit den Ansichten anderer weit auseinander gehen werden. Ebenso täuscht sich auch der Laie über die Erheblichkeit ihm nebensächlich erscheinender Schrifteigenheiten; er glaubt, wie der Maskierte durch Verdeckung des Gesichtes mit einer Larve, durch auffällige Verstellungen seiner Schrift sich ganz unsichtbar oder unkenntlich gemacht zu haben.

Erfahrungsgemäß verstellen nur die wenigsten der für die Handschriftensammlung in Betracht kommenden Verbrecher ihre Handschrift. Schalten wir die mehr oder weniger zur Schriftverstellung neigenden anonymen Denunzianten und Verleumder aus, so bleibt nur ein kleiner Rest verstellter Handschriften übrig. Es ist eine psychologisch unschwer zu erklärende Tatsache, daß der Erpresser, der Heiratsschwindler, der Bettelbriefschreiber und ähnliche verbrecherische Gewerbetreibende im Verkehr mit ihrem Opfer wenig oder gar nicht die Handschrift verstellen, jedenfalls weniger und seltener als z. B. der

anonyme Denunziant, der sich mit seinem Schreiben direkt an eine Behörde wendet, die oft von vornherein alles daransetzt, den Denunzianten zu ermitteln. Jene Briefschreiber aber, die mit dem Opfer meistens in persönlichen Verkehr getreten sind und auf ein gewisses Entgegenkommen und Vertrauen rechnen, sind oft zu umfangreicheren „schriftlichen Arbeiten“ gezwungen, die bei Schriftverstellungen sehr leicht zu verräterischen Entgleisungen und Mißtrauenserregung führen könnten. Die unter sich korrespondierenden Verbrecher, wie Diebe, Hehler, Falschmünzer, Buchmacher, Mädchenhändler, Abtreiber usw. haben erst recht keinen zwingenden Grund zur Schriftverstellung; sie beschränken sich allenfalls auf pseudonyme oder chiffrierte Adressenangaben. — So dürfen wir also in der Schriftverstellung keinen Hinderungsgrund für das richtige Funktionieren der Handschriftensammlung erblicken, da sie im großen und ganzen nicht mehr wie bei anderen Identifikationsmethoden als die natürliche Beschränkung eines Erkennungsmittels anzusehen ist.

Anmerkung: Dr. Klages stellt in seinem soeben erschienenen Buch „Die Probleme der Graphologie“ (Verlag Barth, Leipzig), S. 39, unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse anderer Graphologen folgende Skala der Zunahme graphischer Herstellungsschwierigkeiten auf:

Leicht
1. Größe
1a. Stärke (Druck)
2. Betonung der Unterlängen
3. Ataxie (unförmige und zitterige Schrift)
4. Steilheit
5. Enge
6. Schrägheit
7. Weite
8. Vergrößerung der Längenunterschiede
9. Vereinfachung (der Schriftzeichen)
10. Verschnörkelung
11. Unverbundenheit
12. Verbundenheit
13. Betonung der Oberlängen
14. Eckigkeit (= Winkelduktus)
15. Girlandenduktus
16. Arkadenduktus
17. Verkleinerung der Längenunterschiede
18. Einzelformen
Schwierig

Mit dieser Skala ist unser System der graphischen Klassifizierung vollkommen in Einklang zu bringen, die Schriftmerkmale, die wir zur Grundeinteilung gewählt haben, liegen alle in der zweiten Hälfte der schwieriger herzustellenden Schrifteigenheiten, d. h. also solcher Merkmale, die beim Vorhandensein schwieriger zu unterdrücken oder beim Fehlen schwieriger einzuführen sind. So sehen wir die Bindungsformen an Stelle 14, 15 und 16 aufgezählt, den Bindungsgrad an

Stelle 11 und 12, die Schriftzeichenform an Stelle 9 und 10. Die in der ersten Hälfte der Skala aufgeführten leichter veränderlichen Schrifteigenschaften werden bei der Handschriftengruppierung nicht zur Klasseneinteilung, sondern nur zu äußerlichen Unterteilungen verwendet, wie Größe, Stärke, Weite und Schriftwinkel. Dagegen wären die zu einer weiteren Gruppierung eingeführten Merkmale der „künstlichen Schrift" zu der unter 18 als größte Herstellungsschwierigkeit der „Einzelformen" zu rechnen. Die unter Nr. 8 und 17 genannten Eigenheiten der Veränderung der Längenunterschiede können wir, weil sie tatsächlich selten vorkommen, bei der Handschriftengruppierung außer Betracht lassen.

II. Das Sammeln der Handschriften.

Ein Haupterfordernis einer guten Handschriftensammlung sind die Originalschriftstücke, die aus der Verbrecherpraxis stammen und den Gegenstand eines Strafverfahrens gebildet haben oder wenigstens hierbei eine gewisse Rolle spielten. Wie man viele Täter an der Art, wie eine Tat ausgeführt wurde, wiedererkennt, wird auch der schreibende Verbrecher an der ganzen Art und Weise der Herstellung, Abfassung und Verwendung des Schriftstückes leichter wiedererkannt und ermittelt werden können. Diktatschriftproben und photographische Kopien können daher niemals das Originalschriftstück, wie es zur Vorbereitung und Ausführung der Tat verwendet und zu den Gerichtsakten eingereicht wird, voll ersetzen. Um diese Originalschriftstücke als Schriftproben für die Handschriftensammlung zu gewinnen, hat die Berliner Kriminalpolizei mit der Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht im Jahre 1909 ein Übereinkommen getroffen, wonach die Staatsanwaltschaften der drei hiesigen Landgerichte nach Abschluß des jeweiligen Gerichtsverfahrens die Schriftproben zur Entnahme gegen Quittung und Aufbewahrung in der Sammlung übersenden werden. Die an die untergeordneten Dienststellen gerichtete Anweisung des Herrn Oberstaatsanwaltes vom 15. 6. 1909 hat folgenden Wortlaut:

> „Bei dem hiesigen Polizeipräsidium wird z. Zt. eine Sammlung von Verbrecherhandschriften zu Erkennungszwecken eingerichtet. Um die Sammlung möglichst reichhaltig zu gestalten, ist es der Polizeibehörde erwünscht, die in den Akten befindlichen Handschriften unbekannter[1]) Täter im Original zu erhalten. Einem entsprechenden polizeilichen Ersuchen um Überlassung solcher Handschriften ist nach beendetem Verfahren zu entsprechen. Die Polizei wird über die Verausgabung der

1) Scil. oder später ermittelter und verurteilter.

Handschrift eine Quittung erteilen, aus der sich ergibt, an welcher Stelle der Handschriftensammlung das Schriftstück sich befindet, damit die jederzeitige Wiedererlangung der Handschrift, falls diese aus irgend einem Grunde benötigt wird, gesichert ist. Die Quittung ist den Akten an der Stelle der Handschrift einzuverleiben".

Andererseits sind auch die Dezernenten der Kriminalpolizei angewiesen worden, der Handschriftensammlung den Einlauf geeigneter Originalschriftstücke anzuzeigen, sei es durch Vorlage der betreffenden Ermittelungsakten vor Übersendung an die Staatsanwaltschaft, oder bei Haftsachen durch Vorlage des „Retents" mit einem entsprechenden Hinweis auf die Art und den näheren Aufbewahrungsort der Originalschriftstücke, um durch diese Angaben das spätere Einfordern zu erleichtern. Bei wichtigeren Strafsachen, die — z. B. wegen unbekannter Täterschaft — ein längeres Ermittelungsverfahren erforderlich machen, soll möglichst bald eine Schriftprobe im Original oder nötigenfalls eine photographische Kopie in die Sammlung eingereicht werden, weil dadurch die Übersicht über ähnliche Vorgänge und deren späterer Nachweis erleichtert werden kann.

Die dem Verwalter der Handschriftensammlung angezeigten oder nachgewiesenen Originalverbrecherschriftproben werden in ein besonderes **Tagebuch** eingetragen; es enthält folgende **Rubriken**, aus denen sich das Nähere ergibt.

Fortl. Nr.	Datum der Akten-vorlage	Aktenzeichen der Strafsachen, die einzufordernde Schriftproben enthalten	Eingefordert		Auf Verlangen zurückgesandt, wann? wohin?	Wieder eingefordert, wann? von wo?	Bemerkungen (Art der Schriftproben u. Aufbewahrungsort)
			am	von (Behörde)			

Nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens oder regelmäßig 3 Monate nach der Eintragung ins Tagebuch wird die betreffende Schriftprobe unter Verwendung des nachstehenden Formulars (Quartformat) von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingefordert.

(1. Seite.)

Der Polizei-Präsident.
Abteilung IV. Erkennungsdienst. Berlin, den .... 19 .....
(Handschriftensammlung.)

Tagebuch Nr. ....

H. S. Nr. ....

V.

Dem Herrn Ersten Staatsanwalt bei dem Kgl. Landgericht .....
Berlin

urschriftlich übersandt.

Die mit den Ermittlungsakten J.-Nr. .... am ....
übersandte Originalhandschrift des .... der ....
....

(anonymer Brief, d. d. .... Hülle .... der Akten
....................)

(anonyme Karte, d. d. .... Hülle .... der Akten
....................)

(gefälschte Urkunde, d. d. .... Hülle .... der Akten
....................)

(Schriftprobe .... Hülle .... der Akten)
eignet sich zur Aufbewahrung in der Handschriftensammlung der Kriminalpolizei. Es wird um gefl. Übersendung dieses Schriftstückes nach Abschluß des Gerichtsverfahrens ersucht. (Vergl. Verfügung der O. St. A. vom 15. Juni 1909.)

Die Schriftprobe wird im Bedarfsfalle auf Verlangen sofort zurückgesandt werden.

J. A.

(2. Seite.)

Tagebuch-Nr. ....

Berlin, den .... 19........

V.

Urschriftlich mit .... Anlagen

dem Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin
Abteilung IV (H. S.)

zur gefl. Entnahme der gewünschten Schriftproben zurückgesandt mit dem Ersuchen um nähere Bezeichnung ihres Aufbewahrungsortes.

Der Erste Staatsanwalt
bei dem Kgl. Landgericht ...... Berlin

J. A.

Der Polizei-Präsident.
Abt. IV. (H. S.) Berlin, den .... 19........

V.

1. Notiz: Die Handschriftprobe ist entnommen und in Mappe .... unter Nr. .... der Handschriftensammlung eingereiht worden.
2. Urschriftlich
dem Herrn Ersten Staatsanwalt bei dem Kgl. Landgericht ......
Berlin

mit Quittung zurückgesandt.

J. A.

(3. Seite.)

Quittung.

Das Schriftstück des — der ....
(anonymer Brief, d. d. ....)
(anonyme Karte, d. d. ....)
(gefälschte Urkunde, d. d. ....)
(Schriftprobe ....)
ist aus Hülle .... dieser Akten entnommen und der Kriminalpolizei Berlin bis auf weiteres zur Aufbewahrung in der Handschriftensammlung, Mappe ...., Nr. ...., übersandt worden.

Berlin, den .... 19........

(Unterschrift.)

Die Quittung (auf dem zweiten Blatt des Formulars) kann abgetrennt und an die Stelle der entnommenen Schriftprobe[1]) eingelegt werden, während das erste Blatt, das auf der zweiten Seite unten ebenfalls eine Quittung enthält, in chronologischer Reihenfolge in die Gerichtsakten geheftet wird. Da es sich oft um mehrere Schriftproben handelt, wird an jeder Stelle, an der eine solche entnommen wird, ein entsprechender Vermerk gebucht, was am einfachsten mit Hilfe des folgenden Stempels geschieht:

Schriftprobe entnommen für die Handschriftensammlung der Kriminalpolizei Berlin
(Mappe .... No. ....)
Bln., den .... 191......

1) Nach der hier eingeführten Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben — abgedruckt in diesem Archiv Bd. XII, S. 347ff. — dürfen die Schriftproben sowie Überführungsschriftstücke nur in einer besonderen Hülle in die Akten eingeheftet werden.

So bleiben die Akten stets evident, und Schwierigkeiten in der Auffindung und Beischaffung der oft wichtigen Bestandteile der Akten können nicht vorkommen.

Stehen mehrere Schriftproben zur Verfügung, so werden die zur Vergleichung am geeignetsten ausgewählt, insbesondere — wenn es die Auswahl gestattet — je eine Schriftprobe mit Tinte und Bleistift, in deutscher und lateinischer Schrift, verstellt und normal geschrieben, sowie etwa vorhandene Diktatschriftproben. Bei Schriftproben aus verschiedenen Zeiten wähle man stets die aus der letzten Zeit, wie man auch beim Strafrückfall desselben Individuums stets auf die Einreichung der neuesten Originalschriftstücke bedacht sein muß, wobei man die Schriftproben aus früheren Fällen entweder zu den Akten zurücksenden oder sie in einem besonderen Antiquarium aufbewahren kann. Überlastet darf nämlich die Handschriftensammlung nicht werden, sie soll dagegen stets nach Möglichkeit erneuert werden. So scheide man alle über zehn Jahre alten Handschriften aus der Sammlung aus und bringe sie im Antiquarium unter, was insbesondere für die Umgestaltung alter Handschriftensammlungen gesagt sei. Auch die Schriftproben als verstorben gemeldeter Verbrecher sind aus der Sammlung zu entfernen.

Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei spärlichen Schriftproben, namentlich z. B. bei Einmietdieben, Hoteldieben und Hochstaplern, die in Personalakten enthaltenen oder im Einwohnermeldeamt (als Meldezettel) aufbewahrten Handschriftproben — nach Feststellung ihrer Authentizität —, soweit möglich, auch herangezogen werden sollen. Überhaupt muß sich der Verwalter einer Handschriftensammlung zu einem richtigen Handschriftenjäger seiner Art ausbilden.

III. Die Aufbewahrung der Handschriften.

Sobald die Schriftproben den Akten entnommen sind, werden sie möglichst auseinander gefaltet in einen besonderen Umschlag gelegt

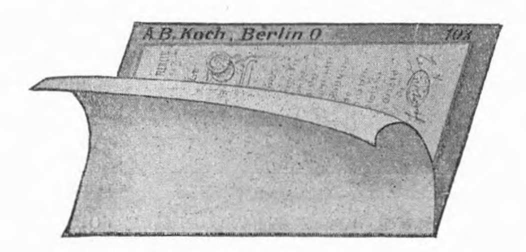


Fig. 2a (Umschlag).
(1000 Umschläge, braun, Vorderseite bedruckt, M. 7,75.)



Fig. 2b (Heftklammer).

und mit einer Metallheftklammer (am linken Rande des Umschlages) festgehalten. So können sie geschont werden, ein Auseinanderfallen und Verwechseln ist ausgeschlossen. Der Umschlag (Quartformat 16,5 × 21), Fig. 2a und 3, trägt zur näheren Bezeichnung der Schriftprobe, die selbst keine Vermerke erhalten soll, auf der Vorderseite folgenden Vordruck [1]).

H. S. Nr. 75/09 [2]) **Kriminalpolizei Berlin** Nr. *12.*

Handschriftensammlung.

Schriftprobe: (Bezeichnung des Aufbewahrungsortes nach Mappe und Nr.) *F, c, Nr. 12*

Verbrecherkategorie: *Räuber.*

Geschrieben von: *Rudolf Hennig, 30. Okt. 1874 Berlin geb. Lederarbeiter.*

Schriftanalyse:

Bindungsform:
- Arkadenbindung (= A): ....
- Girlandenbindung (= G). ....
- Winkelbindung (= W): ....
- oder A-G, G-W, A-W: .... *A-W.*

Grad der Bindung (verbunden—mittel—unverbunden): *vb(—m).*

Schriftzeichenform (einfach—mittel—verschnörkelt): *einf(—m).*

Besondere Merkmale (klein—groß; eng—weit; dünn—dick; auffälliger Schriftwinkel; auffällige Schriftart): .... *klein* ....

Eingereiht am: *2. Sept. 1909.*
Aktenzeichen: *619. IV. 8. 05.*
Personalakten: *H 5691.*

Bemerkungen:

Identifiziert (durch Anerkenntnis oder Gutachten?): *Durch Gutachten.*
Welchen Gerichtsakten entnommen? *12. J. 718/05 St. A. I.*
Weitere Schriftproben befinden sich: *Mappe B, a, Nr. 20 und Pers. Akten.*
Schriftprobe entnommen (wann? zu welchen Akten?) ....

Fig. 3.

---

1) Die Eintragungen in Cursivschrift beziehen sich auf die Handschrift des Raubmörders Hennig (Fig. 4, 5 und 6).

2) Nr. des Tagebuches der Handschriftensammlung.

Hier werden also alle die Herkunft der Schriftprobe und deren graphische Analyse betreffenden Vermerke eingetragen, die im nächsten

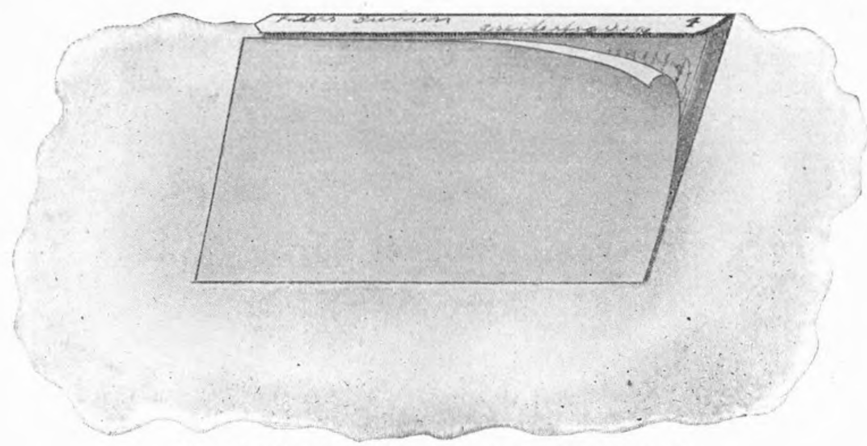


Fig. 3a (Mappe, blau, quart, 25 St. M. 3,75).

Kapitel noch eingehender erläutert werden. Der ausgefüllte Umschlag mit der angehefteten Handschriftprobe wird alsdann, in chronologischer Reihenfolge mit fortlaufender Nr. (rechts oben) versehen, in die Mappe der betreffenden Verbrecherkategorie eingelegt. Die in einem besonderen Vertikalkasten[1]), aufgestellten 24 Mappen tragen auf der Verschlußklappe die Aufschriften der Verbrecherkategorien und sind der im nächsten Kapitel abgebildeten Registerkarte entsprechend gruppiert, also z. B. A, a. Wechsel-, Scheck- und Bestellzettelfälscher; A, b. Banknoten-, Coupons- und Stempelfälscher. A, c. . . . . B, a. Heiratsschwindler. B, b. Kautions-, Provisions- und Darlehnsschwindler, B, c. Bettelschwindler, B, d. . . . . C, a. . . . . C, b, D, E, ... bis K, a, b, c.



Fig. 3b. Vertikal-Ordner (mit Gesims, ohne Sockel M. 45,50.)

Der aus Eichenholz gefertigte Vertikalkasten kann über 1000 Handschriftproben aufnehmen, er ist mit einem abnehmbaren Gesims versehen und so eingerichtet, daß mehrere Kasten zu einem Schrank aufgeschichtet werden können; er ist 41 cm hoch, 42 cm breit, 66 cm tief.

1) So genannt, weil der Inhalt stehend, also vertikal, nicht liegend aufbewahrt wird.

IV. Das Registrierverfahren.

Im Vergleich zu dem veralteten Buchregister haben die allmählich auch bei den Behörden eingeführten Kartenregister unerreichbare Vorzüge. In neuester Zeit sind diese Kartenregister noch vervollkommnet worden und werden von der Firma Glogowski & Co. Berlin N. 65, als Kartotheken für alle möglichen Branchen ausgearbeitet und in den Handel gebracht. Überzeugt von den Vorzügen dieses Kartotheken-Systems paßte ich das gesamte Registrierverfahren der Handschriftensammlung diesem System an und arbeitete eine für diese Sammlung geeignete Registerkarte aus, die in ihrer Vollständigkeit und mit dem erforderlichen Zubehör von der genannten Firma als „Handschriftenkartothek" in den Handel gebracht wird.

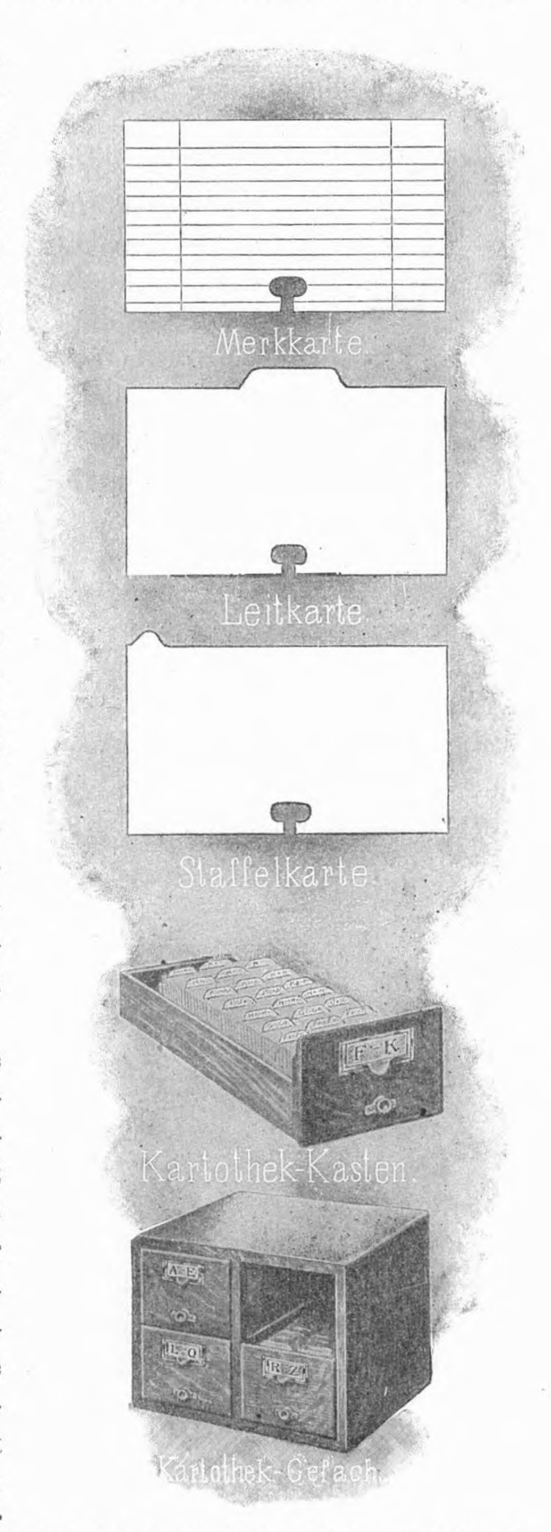


Fig. 3 c (Merk- oder Register-Karte), d (Leitkarte), e (Staffelkarte, kommt beim 50 teiligen Alphabet zur Verwendung), f (Kartothek-Register-Kasten), g (Kartothek-Gefach).

Figur 4 zeigt die Vorderseite der Registerkarte, die Einteilung nach graphischen Merkmalen, wie sie oben in Fig. 2 schon erläutert worden ist. Fig. 5 zeigt die auf der Rückseite jeder Registerkarte aufgedruckte Einteilung nach Deliktsgruppen. Die Klasse, in welche die Schriftprobe nach ihren graphischen Merkmalen eingereiht wird, kennzeichnet man durch „bewegliche Signale" oder „Reiter" (Fig. 3h und Fig. 4 am oberen Rand der Karte),

eine Art besonders haltbare und mit Emailfarbe überzogene Metallklammern, die auf die betreffende Klassenzahl aufgesteckt werden. Die in Fig. 2 aufgezählten 54 Gruppen werden, da die Registerkarte am oberen Rande nur 27 quadratische Felder aufnehmen kann, dadurch gekennzeichnet, daß weiße und schwarze Reiter angewendet werden, so daß eine Zahl je zwei Klassen anzeigen kann, je nachdem die Farbe des Reiters zu wählen sein wird. Im vorliegenden Fall ist die Handschrift des Raubmörders Rudolf Hennig registriert worden; die Schriftanalyse ergibt die Formel: „W-A, vb, einfach", die auf der Registerkarte in gerader Linie mit der Zahl 19 steht. Diese Zahl sowie die erwähnte Formel werden unterstrichen, ebenso: „B, a., Heiratsschwindler" und „F, c. Räuber" auf der Rückseite der Karte. Daraus, wie auch aus der Eintragung unter dem Nationale (F, c, Nr. 12. B, a, Nr. 20) ergibt sich, daß zwei Schriftstücke verschiedenen Inhalts von demselben Urheber in der Sammlung enthalten sind, aber gleichwohl nur eine Registerkarte, auf der also mehrere Schriftproben einer Person registriert werden können, sogar auch ihre Einteilung in verschiedene Klassen, sei es in Zweifelfällen oder beim Vorhandensein verstellter Schriftproben neben der normalen Handschrift. In Zweifelfällen, in denen insbesondere alle drei Bindungsformen vertreten sind (A-G-W), wird die Handschriftprobe sowohl in die Klasse A-W wie auch G-W eingereiht; im vorliegenden Beispiel (Fig. 6) käme dann außer dem schwarzen Reiter auf 19 noch ein weiterer schwarzer Reiter auf die Zahl 10 (G-W, vb, einfach). Zur Kennzeichnung der Bindungsmischformen werden nur schwarze, bei reinen Bindungsformen nur weiße Reiter verwendet. (Vgl. die Rubriken in Fig. 4 mit den Überschriften: „Weiß". „Schwarz".)

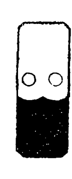


Fig. 3 h
(Reiter oder Signale aus Metall, 9 verschiedene Farben, 100 St. 4.—M.)

Selbstverständlich wird jede Handschrift in eine dieser 54 Klassen einzureihen sein, wozu vor allen Dingen auch einige fließend niedergeschriebene Zeilen erforderlich sind, nicht nur bloße Namen, wie bei einem Meldezettel [1]), oder Unterschriften wie bei Fälschungen. Solche ungenügenden Schriftproben werden am besten gesondert, nach Verbrecherkategorien aufbewahrt, z. B. auch im Antiquarium.

Neben diesen graphischen Merkmalen allgemeiner Natur haben aber noch viele Handschriften ihre Besonderheiten, ebenso wie das portrait parlé Und von diesen graphischen Schrifteigentümlich-

1) Wenn mehrere Meldezettel z. B. eines Einmietdiebes vorhanden sind, können sie unter Umständen doch registriert werden, aber erst nach Feststellung der Authentizität der Schriftzüge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	21	22	23	24	25	26	27

Kriminalpolizei Berlin
(Handschriften-Sammlung)

Schriftprobe des Rudolf Hennig
30. Okt. 1874 Berlin geb. Lederarbeiter
Eingereiht in Mappe F, c Nr. 12
B, a Nr. 20.

Einteilung nach graphischen Merkmalen:

(Die Klasse, in welche die Handschrift eingereiht wird, ist zu unterstreichen.)

Reiter	Weiß Bindungs-Form	Weiß Bindungs-Grad	Weiß Schrift-zeichenform	Schwarz Bindungs-Form	Schwarz Bindungs-Grad	Schwarz Schrift-zeichenform	Reiter	Weiß Bindungs-Form	Weiß Bindungs-Grad	Weiß Schrift-zeichenform	Schwarz Bindungs-Form	Schwarz Bindungs-Grad	Schwarz Schrift-zeichenform
1	A	vb	einf	A-G	vb	einf	15	G	m	vsch	G-W	m	vsch
2	A	vb	m	A-G	vb	m	16	G	uvb	einf	G-W	uvb	einf
3	A	vb	vsch	A-G	vb	vsch	17	G	uvb	m	G-W	uvb	m
4	A	m	einf	A-G	m	einf	18	G	uvb	vsch	G-W	uvb	vsch
5	A	m	m	A-G	m	m	19	W	vb	einf	W-A	vb	einf
6	A	m	vsch	A-G	m	vsch	20	W	vb	m	W-A	vb	m
7	A	uvb	einf	A-G	uvb	einf	21	W	vb	vsch	W-A	vb	vsch
8	A	uvb	m	A-G	uvb	m	22	W	m	einf	W-A	m	einf
9	A	uvb	vsch	A-G	uvb	vsch	23	W	m	m	W-A	m	m
10	G	vb	einf	G-W	vb	einf	24	W	m	vsch	W-A	m	vsch
11	G	vb	m	G-W	vb	m	25	W	uvb	einf	W-A	uvb	einf
12	G	vb	vsch	G-W	vb	vsch	26	W	uvb	m	W-A	uvb	m
13	G	m	einf	G-W	m	einf	27	W	uvb	vsch	W-A	uvb	vsch
14	G	m	m	G-W	m	m							

Erklärung der Abkürzungen: A = Arkadenbin[illegible]
G = Girlandenbin[illegible]g
W = Winkelbindu[illegible]

vb = verbunden
uvb = unverbunden
m = mittel

einf = einfach
vsch = verschnörkelt

Fig. 4.

Einteilung nach Deliktsgruppen:

(Die Klasse, in welche die Handschrift eingereiht wird, ist zu unterstreichen.)

Mappe

A: Urkundenfälscher,

insbesondere:
a) Wechsel-, Scheck- und Bestellzettelfälscher,
b) Banknoten-, Coupons- und Stempelfälscher,
c) Sparkassenbuch- und Pfandscheinfälscher,
d) Diplom- und Attestefälscher,
e) Mietsvertrag-Fälscher.

B: Betrüger,

insbesondere:
a) Heiratsschwindler,
b) Kautions-, Provisions- und Darlehnsschwindler,
c) Bettelschwindler,
d) Hotel- und Logisschwindler,
e) Falschspieler und Buchmacher,
f) Sonstige Schwindler.

C: Erpresser,

insbesondere:
a) auf Grund widernatürlichen Geschlechtsverkehrs,
b) auf Grund normalen Geschlechtsverkehrs.

D: Sonstige Erpresser und Wucherer

Mappe

E: Bestecher und unlautere Wettbewerber.

F: Diebe und Räuber,

insbesondere:
a) Hotel- und Schlafstellendiebe,
b) Einbrecher und sonstige Diebe,
c) Räuber.

G: Hehler und Meineidige.

H: Unsittlicher Annoncen- und Briefverkehr, Kuppelei und Mädchenhandel.

J: Abtreiber.

K: Anonyme Briefschreiber,

insbesondere:
a) Verleumder,
b) Denunzianten,
c) Querulanten.

E 913. 18035.

Glogowski's Handschriften-Kartothek (System Dr. Schneickert)
Berlin W. 8. **Gesetzlich geschützt.**

Köpenick, d. 6.1.06

Schlau eingefädelt Vater Lormann,
wäre der Gedanke nicht entsetzlich gescheidt,
ich wär versucht, ihn herzlich dumm zu nennen.
Dieses Zitat fiel mir unwillkürlich ein,
als ich heute im Lokalanzeiger Ihre Anfrage
nach dem Verbleib des Geldes las.
Glauben Sie denn wirklich, daß ein alter,
mit allen Hunden gehetzter Fuchs, in diese
plumpe Falle geht? -- Vergebliches Bemühen.
Ich werde mich schwer hüten meine Briefe dort
zur Post geben, wo ich meinen Wohnsitz auf-
geschlagen habe. der Fuchs stiehlt nicht da wo er
seinen Bau hat. Im übrigen kann ich es mir
nicht versagen, die vielgerühmte Tüchtigkeit
der Berliner Kriminal-Beamten, etwas näher
zu beleuchten. Man höre: Als ich am Sonnabend einen
etwa zehnjährigen Knaben beauftragte, mir
den in Frage kommenden Brief vom Postamt
27 zu holen, und mir denselben nach der
Wallnertheaterstr. No 12 zu bringen, stellte ich
mich vis a vis der Ifflandschen Taverne auf, da
ich die ganze Ifflandstr., und das Haus Wallner-
theaterstr. 12 genau beobachten konnte, und
wartete der Dinge, die da kommen würden.
Ich brauchte nicht lange zu warten, denn eiligen
Laufes kam ein mir bekannter Beamter, und
stellte sich in einem Portal des Schillertheaters
auf die Lauer. Gleich darauf begab sich ein als
Briefträger verkleideter Beamter in das Haus
Wallnertheaterstr. 12. Und nun war besiegelt
meine Heiterkeit, erschienen im Gänsemarsch
fünf Kriminalbeamte, meinen Boten mit
einem großen weißen Couvert in der Hand

Fig. 6. (Handschrift des Raubmörders Hennig.

keiten wurden die markantesten ausgewählt und zu weiteren Gruppeneinteilungen bestimmt in der Weise, daß die besonderen Schriftmerkmale durch farbige Signale (Ergänzungsreiter) gekennzeichnet werden.

Als besondere Merkmale werden weiterhin beachtet und durch Ergänzungsreiter auf der Registerkarte gekennzeichnet: Schriftgröße, Schriftweite, Schriftstärke, auffällige Schriftwinkel und Schriftarten. Das weitere ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten „Leitkarte" (Fig. 7).

Kriminalpolizei *Berlin*
Handschriften-Sammlung.

Bedeutung der farbigen Signale.

Rote Reiter bezeichnen Schriftgröße	hellrot: kleine Schrift. dunkelrot: große Schrift.
Blaue Reiter bezeichnen Schriftweite	hellblau: enge Schrift. dunkelblau: weite Schrift.
Gelbe Reiter bezeichnen Schriftstärke	hellgelb: dünne Schrift. dunkelgelb: dicke Schrift.

Anmerkung: Nur wenn diese Schriftmerkmale besonders auffallen, werden die farbigen Signale angewendet. Im übrigen bezeichnen die hellen Farben dieselben Merkmale wie die weißen Reiter, die dunklen Farben (außer dunkelgrün) dieselben wie die schwarzen Reiter, d. h. nur wenn sie allein stehen und auf einer Zahl.

Grüne Reiter bezeichnen auffällige Schriftwinkel	auf No. 1—3: Linksschräge Schrift. auf No. 25—27: Rechtsschräge Schrift. auf No. 13—15: Steilschrift.
und auffällige Schriftarten	auf No. 7—9: Künstliche Schrift. auf No. 21—23: Gemischte Schrift.

Fig. 7.

Diese graphischen Besonderheiten wurden aus der Reihe der zahlreichen Schrifteigenheiten gewählt, einmal, weil sie nicht selten sind und sich auf den Gesamtcharakter einer Schrift, nicht einzelner Buchstaben, beziehen, sodann, um aus der Menge der gesammelten Schriften, unabhängig von ihrer Klasseneinteilung, schnell die mit auffälligen Merkmalen behafteten Schriftproben herauszufinden. Die in der Leitkarte aufgezählten Schrifteigenheiten werden, wie es in der Anmerkung heißt, nur in besonders auffälligen Fällen registriert und zwar so, daß von dieser Registrierung die Grundein-

teilung nach den 54 Hauptklassen nicht im geringsten berührt wird. So ist es auch gleichgültig, ob jene besonderen Merkmale der Untergruppierung als zufällige oder willkürliche Schrifteigenheiten vorkommen.

In der Anmerkung der Leitkarte heißt es weiter, daß die *hellen* Farben, also: hellrot, hellblau, hellgelb, dieselben Merkmale wie die *weißen* Reiter bezeichnen, die *dunklen* Farben (dunkelrot, dunkelblau, dunkelgelb) dieselben, wie die *schwarzen* Reiter, und zwar nur dann, wenn sie allein, nicht also neben einem Klassen-Reiter, stehen und auf einer Zahl, d. h. *an Stelle der weißen oder schwarzen Reiter*: Wenn also z. B. die obige Schrift des Raubmörders Hennig (Fig. 6) reinen Winkelduktus aufwiese und die Klasse „W, *vb, einfach*“ mit *einem weißen* Reiter auf der Zahl 19 zu registrieren gewesen wäre, außerdem aber die Eigenschaft „*kleine* Schrift“ (hellrot), so hätten wir *nur* einen *hellroten* Reiter auf die Zahl 19 zu setzen brauchen (*Ersatzreiter*), der dann neben den drei Grundmerkmalen (W — vb — einf) noch die *vierte* Eigenheit: „klein“ anzeigen würde. Da aber die helle Farbe nicht die Eigenschaften des schwarzen Reiters mitanzeigen kann, mußte neben dem schwarzen Reiter auf Zahl 19 noch ein besonderer hellroter Reiter aufgesetzt worden, wie es in Fig. 4 der Fall ist.

Demnach wären uns beispielsweise folgende Möglichkeiten der Registrierung geboten:

Klasseneinteilung:	Besondere Merkmale:	Reiter:		Zahl:
A—W, vb, einf	klein	schwarz	auf	19
		hellrot	neben	
	groß	dunkelrot	auf	
	eng	schwarz	auf	
		hellblau	neben	
	weit	dunkelblau	auf	
	dünn	schwarz	auf	
		hellgelb	neben	
	dick	dunkelgelb	auf	
W, vb, einf	klein	hellrot	auf	
	groß	weiß	auf	
		dunkelrot	neben	
	eng	hellblau	auf	
	weit	weiß	auf	
		dunkelblau	neben	
	dünn	hellgelb	auf	
	dick	weiß	auf	
		dunkelgelb	neben	

Genau so verhält es sich bei den übrigen Klasseneinteilungen. Daß man beim Zusammentreffen der reinen Bindungsformen und der Schriftbesonderheiten: klein, eng, dünn und umgekehrt beim Zusammentreffen der Bindungsmischformen und der Schriftbesonderheiten: groß, weit, dick nur einen Reiter anzuwenden braucht, verbilligt[1]) einmal das Registrierverfahren, und erhöht zweitens die Übersichtlichkeit. Selbstverständlich kann es vorkommen, daß zwei, drei und mehr Reiter auf einer Registerkarte anzubringen sind, insbesondere wenn eine Schriftprobe in zwei Klassen einzuteilen ist, oder wenn der grüne Reiter zur Anwendung kommt. Dem grünen Reiter, der in hellgrüner Farbe nicht vorrätig ist, kommen wie aus der Leitkarte (Fig. 7) ersichtlich, fünf verschiedene Bedeutungen zu, je nach seiner Stellung:

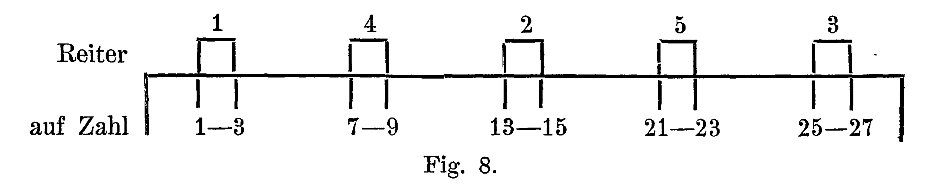


Fig. 8.

Stellung 1 bedeutet linksschräge Schrift,
„ 2 „ Steilschrift
„ 3 „ rechtsschräge Schrift (Schriftwinkel von annähernd 45° und weniger)
„ 4 „ künstliche Schrift, z. B. Drucktypen- oder Antiquaschrift, gemalte Schrift u. dgl.[2])
„ 5 „ gemischte Schrift, Vorkommen von deutschen und lateinischen oder von fremdsprachlichen Schriftzeichen.

Im übrigen verweise ich auf die im Anhang aufgezählten Übungsbeispiele und Musterschriftproben.

Noch einige Worte über die Stellung der Signale oder Reiter. Sobald ein Reiter die Klasse, in welche die Schriftprobe nach ihren Grundeigenheiten eingereiht wird, anzeigen soll, muß er genau in das Feld der betreffenden Zahl gesetzt werden, die Ergänzungsreiter werden hart neben die Klassenreiter, die grünen Reiter auf den Teilungsstrich zwischen zwei Feldern gesetzt. Hier ist ein Spielraum

1) Es kosten 100 Signale 4.— Mark.

2) Schriftstücke mit Maschinenschrift oder aufgeklebten Druckschriftbuchstaben gehören nicht hierher und werden am besten in einer besonderen Mappe gesammelt; sie können aber selbstverständlich in der Kartothek registriert werden.

von je drei Feldern (z. B. 1—3, 13—15 usw.) gelassen, da ein oder zwei Felder durch Klassenreiter besetzt sein könnten.

Die Leitkarte (Fig. 7) wird als erste Karte vorn im Registerkasten eingestellt. In diesem werden die Registerkarten alphabetisch eingereiht, mit Hilfe eines 50 teiligen Kartenalphabets (vgl. Fig. 3 e). Die Karten noch nicht ermittelter Täter werden in einer besonderen Gruppe für Unbekannte eingereiht, und zwar chronologisch unter Bezeichnung der Karten mit U_1, U_2, U_3 usw. Schriftstücke mit pseudonymen Namensunterschriften können alphabetisch eingereiht werden, müssen aber doch mit U (= Unbekannt) hinter dem Namen versehen werden.

Schließlich empfiehlt es sich, noch ein Kartenalphabet für die Pseudonyme anzulegen mit Hinweisen auf die richtigen Namen der später ermittelten Urheber.

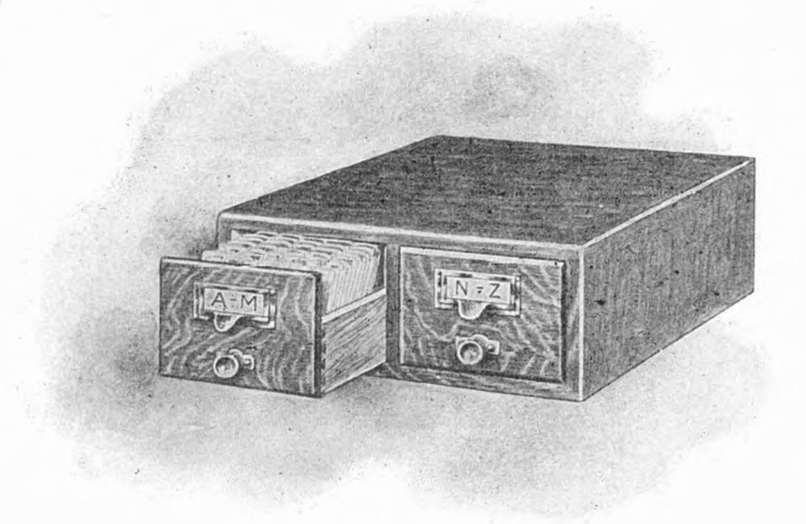


Fig. 9.
Verschließbare doppelteilige Kartothek-Schatulle (35.— M.)

Der aus Eichenholz gefertigte, verschließbare Registerkasten (Fig. 9) selbst ist doppelteilig, zur Aufnahme von 2000 Registerkarten bestimmt, und mit einer verstellbaren, die einzelnen Karten festhaltenden Schließstange versehen. Er ist 50 cm breit, 18,5 cm hoch, 38 cm tief.

V. Das Aufsuchen der registrierten Handschriften.

Soll die Urheberschaft eines anscheinend gewerbsmäßigen Verbrechers festgestellt werden, so wird man zunächst versuchen, dessen Schriftprobe in der zutreffenden Deliktsmappe zu ermitteln,

was keine besondere Mühe verursacht, sobald die Zahl der dort aufbewahrten Schriften 50 nicht überschreitet.

Wird nach Schriftproben einer bestimmten Person gefragt, dann wird das alphabetische Register — einschließlich der Pseudonyme — Aufschluß geben.

In allen andern Fällen, und diese werden die Regel bilden, wird zunächst die Formel der Schriftanalyse der vorgelegten Handschrift auf ein Blatt Papier aufgezeichnet unter Berücksichtigung der Klassenuntergruppen und etwaiger besonderer Schriftmerkmale, z. B. G (-W), (m-) uvb, einf (-m); dick, linksschräg. Nun suche ich zuerst[1] die Schriften heraus, die in Klasse „G, uvb, einf" eingeteilt sind, also einen weißen oder hellen Reiter auf der Zahl 16 haben. Die betreffenden Registerkarten werden schnell herauszufinden sein, wenn man über die eingereihten Karten an der Stelle der Zahl 16 ein Lineal oder einen Streifen Papier legt und so alle die Karten mit der gekennzeichneten Klasse 16 auf dem besonderen Blatt Papier notiert, und zwar nach dem Aufbewahrungsort der betreffenden Schriftprobe, also z. B. Mappe B, a, No. 28, E, 12; C, a, 34 usw. Hierauf werden die Schriftproben nacheinander herausgesucht, mit der vorgelegten Handschrift verglichen und die Identität des Urhebers auf Grund der gefundenen ähnlichen Schriften unter Berücksichtigung weiterer Anhaltspunkte geprüft. Hat man auf diesem ersten Wege keine ähnliche Schrift herausgefunden, so sind die verwandten Gruppen durchzusehen, also: G-W, uvb, einf (Klasse 16, mit schwarzen oder dunklen Reitern auf Zahl 16); ferner: G-W, uvb, m (Klasse 17 mit schwarzem oder dunklem Reiter auf Zahl 17); G, m, m (Klasse 14, mit weißen oder hellen Reitern auf Zahl 14), schließlich: G-W, m, m (Klasse 14, mit schwarzen oder dunklen Reitern auf Zahl 14). Wir sehen also, daß die ähnlichen Handschriften alle in Klasse 14, 16 und 17 zu finden sein müssen.

Da auf dem Umschlag der Handschriftproben auch die möglichen Untergruppen verzeichnet werden, also z. B. G (-W), (m-) uvb, einf (-m), so scheide ich, falls die zu identifizierende Handschrift ebenso signalisiert wäre, die in Klasse 16 (weiß) vorhandenen und herausgesuchten Schriftproben von vornherein in drei Gruppen: 1. Gruppe: G, uvb, einf, 2. Gruppe: G (-W), (m-) uvb, einf (-m), 3. Gruppe: den Rest dieser Klasse 16 (weiß) mit anderen Untergruppen. Zur näheren Schriftvergleichung nehme ich dann die zweite Gruppe der am meisten ähnlichen Handschriften der Klasse 16 vor.

Handschriften, in denen alle drei Bindungsformen auftreten und daher in den beiden Hauptklassen A-W und G-W einzureihen sind,

[1] Falls das Aufsuchen nach den besonderen Merkmalen ohne Erfolg war.

werden in dieser Weise aufgesucht: Schriftanalyse: A-G-W, m, vsch. Erste zu vergleichende Gruppe: A-W, m, vsch, also Klasse 24 mit schwarzem (oder dunklem) Reiter. Zweite Gruppe: G-W, m, vsch, also Klasse 15 mit schwarzem (oder dunklem) Reiter. Die Untergruppen werden ebenso beachtet wie im vorigen Beispiel. Falls von den drei Bindungsformen die eine vorherrscht oder stärker ausgeprägt ist als die beiden anderen, wird sie durch Unterstreichen besonders hervorgehoben (z. B. A-G-W), wodurch die Untergruppierung in einfacher Weise hergestellt wird. Überhaupt empfiehlt es sich, auch bei den übrigen Schriftmerkmalen der Schriftanalyse die starkausgeprägten Merkmale durch Unterstreichen, die schwächer ausgeprägten oder in geringerer Anzahl vorhandenen Merkmale durch Einklammern kenntlich zu machen. Diese Bezeichnungsmethode ist auch in der Signalementslehre (Portrait parlé) mit gutem Erfolg eingeführt worden. So wird das systematische Aufsuchen von ähnlichen Handschriften der Sammlung nach den Untergruppen einer Klasse bedeutend erleichtert; je größer das Handschriftenmaterial der Sammlung wird, desto notwendiger und zweckentsprechender ist die Bildung von Untergruppen, durch die der Weg zum Aufsuchen von Schriften innerhalb einer Klasse vorgezeichnet wird.

Anknüpfend hieran muß ich noch einige Bemerkungen über die Begründung meiner graphischen Klasseneinteilung einschalten. Für die Klasseneinteilung der Handschrift können nur allgemeine Merkmale, nicht aber konkrete Einzelformen in Betracht kommen, Merkmale also, die in allen Handschriften in Erscheinung treten müssen. Da das Schreiben eine Ausdrucksbewegung ist, müssen auch die Bewegungsformen — der „Schriftduktus" — für eine Klasseneinteilung von grundlegender Bedeutung sein, ganz abgesehen davon, ob und welchen Identifizierungswert sie haben. Das Aufsuchen einer Handschrift in der Sammlung nach einer gegebenen Schriftprobe kann also nur das Auffinden ähnlicher Schriften bedeuten, nicht aber die Identifizierung selbst, die erst in zweiter Linie in Betracht kommen kann und für die jetzt erst die konkreten Einzelformen, die individuellen Schrifteigenheiten ausschlaggebend sein werden.

Die Registrierung der besonderen Merkmale durch farbige Reiter hat einmal den Vorzug der Untergruppierung der Hauptklassen, sodann ermöglicht sie das Aufsuchen von Schriftproben ganz unabhängig von der Klasseneinteilung. Wenn mir z. B. ein anonymer Schmähbrief in Antiquaschrift vorgelegt wird, so brauche ich zunächst nur alle jene Registerkarten mit dem grünen Reiter auf der

Mitte der linken Kartenhälfte (Feld 7—9) herauszusuchen und zu notieren. Also neben den 54 Hauptgruppen der Handschriftenklassen sind noch elf weitere Hauptgruppen nach den besonderen Merkmalen gebildet, sonach im ganzen 65 Hauptgruppen, die alle in der einfachsten und übersichtlichsten Weise mit Hilfe der Registerkarten und beweglichen Signale (d. i. der verschiedenfarbigen Reiter) gekennzeichnet werden können. Später etwa nötige Änderungen in der Klasseneinteilung, z. B. auf Grund neuer und umfangreicherer Schriftproben desselben Individuums können durch einfaches Verschieben der Signale auf die richtige Klassenzahl vorgenommen werden. Umbuchungen, wie sie in diesem Falle bei Buchregistern notwendig wären, gibt es hier nicht.

VI. Anhang.

Übungsbeispiele.

In dem von dem bekannten Münchener Graphologen Dr. Ludwig Klages herausgegebenen „Figurenbuch“[1]) sind 146 Schriftproben reproduziert, die als Übungsbeispiele sehr geeignet sind. Zunächst seien hier die für die graphische Einteilung der Handschriftensammlung maßgebenden Schriftmerkmale unter Hinweis auf die Abbildungen des „Figurenbuches“ zusammengestellt[2]).

Bindungsformen:

1. Arkadenduktus (= A).

Figuren: **89**, **92**, 100.

2. Girlandenduktus (= G).

Figuren: 18, 30, 40, 54, 80, **128**.

3. Winkelduktus (= W).

Figuren: 6, 11, 17, 23, **36a**, 36b, 43, 58, 60, 91, 113, 125b, 145.

4. Bindungsmischform: A—G.

Figuren: 3, **13**, 35, 45, 55, 96, 97, 98, 101, 102, **105a**, 105b, 109, 115.

5. Bindungsmischform: G—W.

Figuren: 6, 15a, 15b, 16a, **22**, 28, 39, 56, 59, 64, 65, 70, 71, 72, 119a, 130, 140, 141, 144a, 144b.

6. Bindungsmischform A—W.

Figuren: 5, 90, 139.

---

1) Preis 3.— Mark. Selbstverlag. Eine eingehendere Analyse dieser Musterschriftproben findet man in Klages' Buch: Die Probleme der Graphologie.

2) Eine kleine Auswahl der Musterschriftproben hat mir Dr. Klages aus seinem „Figurenbuch“ gütig zur Verfügung gestellt; im Text ist die Figurenzahl jeweils fett gedruckt.

Die Bindungsmischform: A—G—W, die sowohl in die Klasse A—W, als auch in die Klasse G—W einzureihen ist, findet sich in den Figuren: 4, 67, 68, 114, 146. Die Klasse A—G bleibt außer Betracht, sobald Arkaden- und Girlandenduktus in Verbindung mit Winkelduktus festgestellt wird.

Übergangsformen, die durch Einklammern der weniger stark ausgeprägten Bindungsform erkennbar gemacht werden und so zu einer weiteren Untergruppierung innerhalb der registrierten Klasse selbst dienen, finden sich in Figuren: 6: (G—)W, 58: (G—)W, 60: (G—)W, 91: (A—)W, 100: A (—G), 125b: (G—)W, 128: G (—W); klassifiziert werden die Figuren 6, 23, 58, 60, 91, 125 b jedoch nur als W, Figur 100 als A, 128 als G.

Bindungsgrad:

1. Verbunden (= vb).

Figuren: 3, 4, 6, 16 a, b, [(m—)vb], 18, **22**, 23, 28, **31**, 35 [(m—)vb], 39, 40, 41, 45, 46, 47, 53, 54, 56, 59, 60, 64, 68, 70, 71, 72, 80, 81, 83, 85, 86, 104, 115, 118 a, 130, 144 a, 144 b, 146.

2. Unverbunden (= uvb).

Figuren: **21**, 58, 125 b, 143.

3. Mittel (= m).

Figuren: 5 [m(—vb)], 11, **13**, 15 a, b, 42 [m(—vb)], 55, 65 [m(—vb)], 67, 145 [m(—vb)].

Schriftzeichenformen.

1. Einfach (= einf).

Figuren: 4, 11, **22**, **31**, 35, 39, 45, 59, 64, 67, 68, 70, 71.

2. Verschnörkelt (= vsch).

Figuren: 18, 30, 40, 54, 60, **76 a**, 76 b, 79, 82, 84, 88, **92**, 93, 106, 107, 111, 112, 128, 130, 131.

3. Mittel (= m).

Figuren: 3, 5, 6, **13**, 15 a, 15 b, 16 a, 16 b, 23, 28, 42, 55, 56, 58, 65, 72, 80, 115, 125 b, 132, 141, 144 a, 144 b, 145, 146.

Als Übergangsformen können bezeichnet und durch Einklammern als Untergruppen hervorgehoben werden:

Figuren: 3: m(—vsch), 16 a: m(—vsch), 23: m(—vsch), 28: m(—vsch), 35: (einf—)m, 55: m(—vsch), 56: m(vsch), 65: m(—vsch), 67: einf(—m), 68: einf(—m), 71: einf(—m), 80: m(—vsch), 125 b: m(—vsch), 132: m(—vsch), 141: m(—vsch), 144 a, b: (einf—)m, 145: m(—vsch), 146: m(—vsch).

So wird also bei weniger ausgeprägten Schriftzeichenformen angedeutet, ob diese zu dem einen oder anderen Extrem neigen.

Besondere Merkmale:

1. Kleine Schrift: Figuren: 19, 42, 98, 101, **105a**.
2. Große Schrift: „ 3, 8, 12, 16a, 17, 20, 23, 28, **36a**, 48, 77, 128, 142.
3. Enge Schrift: „ **12**, 23, 27, **36a**, b, 56, 60, 72. 90.
4. Weite Schrift: „ 5, 26, 28, 35, 58, **61**, 69.

Anmerkung: Die unter 1—4 aufgezählten Merkmale beziehen sich auf die Ausdehnung der Schrift ihrer Höhe und Breite nach. Die Größe einer Schrift kann sowohl auffallend sein in absoluter wie in relativer Hinsicht, also auch im Vergleich zu den Schriftzeichen unter einander, wie z. B. die Figuren 128, 141, 142 usw. Die Enge und Weite einer Schrift wird auch bei den Wort- und Zeilenabständen berücksichtigt, vgl. z. B. die Figuren 23, 56 (eng), 26, 28, 35, 69 usw. (weit).

5. Dünne Schrift: Figuren: 5, 7, **13**, 16b, 17, **22**, 29, 30, 34, 43, 44, 54, 64, **66**, 84, 88, 97, 98, 101, 109, 115, 122, 144a, 145.
6. Dicke Schrift: „ 12, 16a, 33, 38, 46, 47, 48, 51, **62**, 67, 82, 86, 107, 108, 119b, **124a**, **124b**, 125a, 128, 132, 136c, 137, 138, 140, 141, 142, 146.

Anmerkung: Die Stärke der Schrift hängt entweder vom Schreibdruck oder von einer harten oder weichen Feder ab; bei der dünnen Schrift sind die Haarstriche überwiegend, bei der dicken Schrift sind die Grundstriche übermäßig stark, wie sich auch der Schreibdruck auf die Nebenrichtungen, also Aufstriche und Verbindungsstriche, d. h. also auf die eigentlichen Haarstriche erstrecken kann.

7. Linksschräge Schrift: Figuren: 9, 29, 30, 32, 52, 63, 71, 105b, 123b, 123c, 126, 128, 129, 132.
8. Rechtsschräge Schrift: „ 7, 11, 28, 34, **61**, **66**, 72, 73a, b.
9. Steilschrift: „ 27, 43, 46, 59, **62**, 77, 81, 83, 97, 110, 114, 116, **124b**, 127, 136a, b, c, 142, 146.
10. Künstliche Schrift: „ 50, 51, 87, 116, 127.
11. Gemischte Schrift: „ 4, **13**, **22**, 56.

Schließlich seien von den Übungsbeispielen des Figurenbuches noch einige klassifiziert:

Figur 3: A—G, vb, m(—vsch); groß: dunkelroter Reiter auf Zahl 2.
„ 4: A—G—W, vb einf; gemischt: schwarzer Reiter auf Zahl 10 und 19, dunkelgrüner Reiter zwischen Zahl 21—22.
„ 5: A—W, m(—vb), m; dünn, weit: dunkelblauer Reiter auf Zahl 23, daneben hellgelber Reiter.
„ 6: (G—)W, vb, m: weißer Reiter auf Zahl 20.
„ 22: G—W, vb, einf; dünn: schwarzer Reiter auf Zahl 10, daneben hellgelber Reiter.
„ 23: W, vb, m(—vsch); eng, groß: hellblauer Reiter auf Zahl 20, daneben dunkelroter Reiter.
„ 35: A—G, (m—) vb, einf(—m); weit: dunkelblauer Reiter auf Zahl 1.
„ 54: G, vb, vsch; dünn: hellgelber Reiter auf Zahl 12.
„ 58: (G—)W, uvb, m; weit: weißer Reiter auf Zahl 26, daneben dunkelblauer Reiter.
„ 59: G—W, vb, einf; steil: schwarzer Reiter auf Zahl 10, dunkelgrüner Reiter zwischen Zahl 13—14.
„ 67: A—G—W, m, einf(—m): schwarzer Reiter auf Zahl 22 u. 13.
„ 80: G, vb, m(—vsch): weißer Reiter auf Zahl 11.

Schriftproben zu den Übungsbeispielen

aus Klages' Figurenbuch, auf das sich die Zahlen beziehen; die Zahlen mit dem Zusatz P. beziehen sich auf die Figuren in dem zitierten Buch „Die Probleme der Graphologie".

Fig. 13 (P. 49).

Fig. 21 (P. 29, 91).

Fig. 22 (P. 2,74).

Fig. 31 (P. 101, 115).

Fig. 36a (P. 114).

Fig. 61 (P. 5, 153).

Fig. 62.

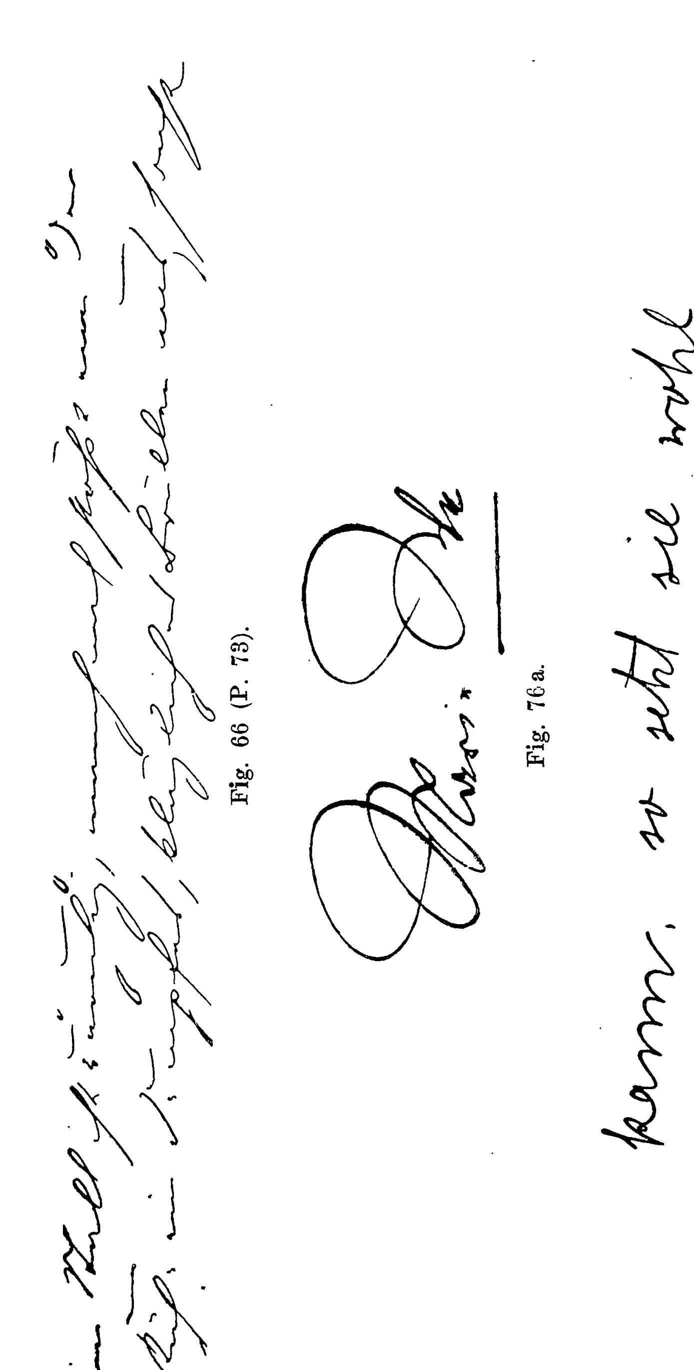


Fig. 66 (P. 73).

Fig. 76a.

kann, so setzt sie wohl
Kenntnis dieses letzteren
Wie nun, wenn der Fall

Fig. 89 (P. 112,157).

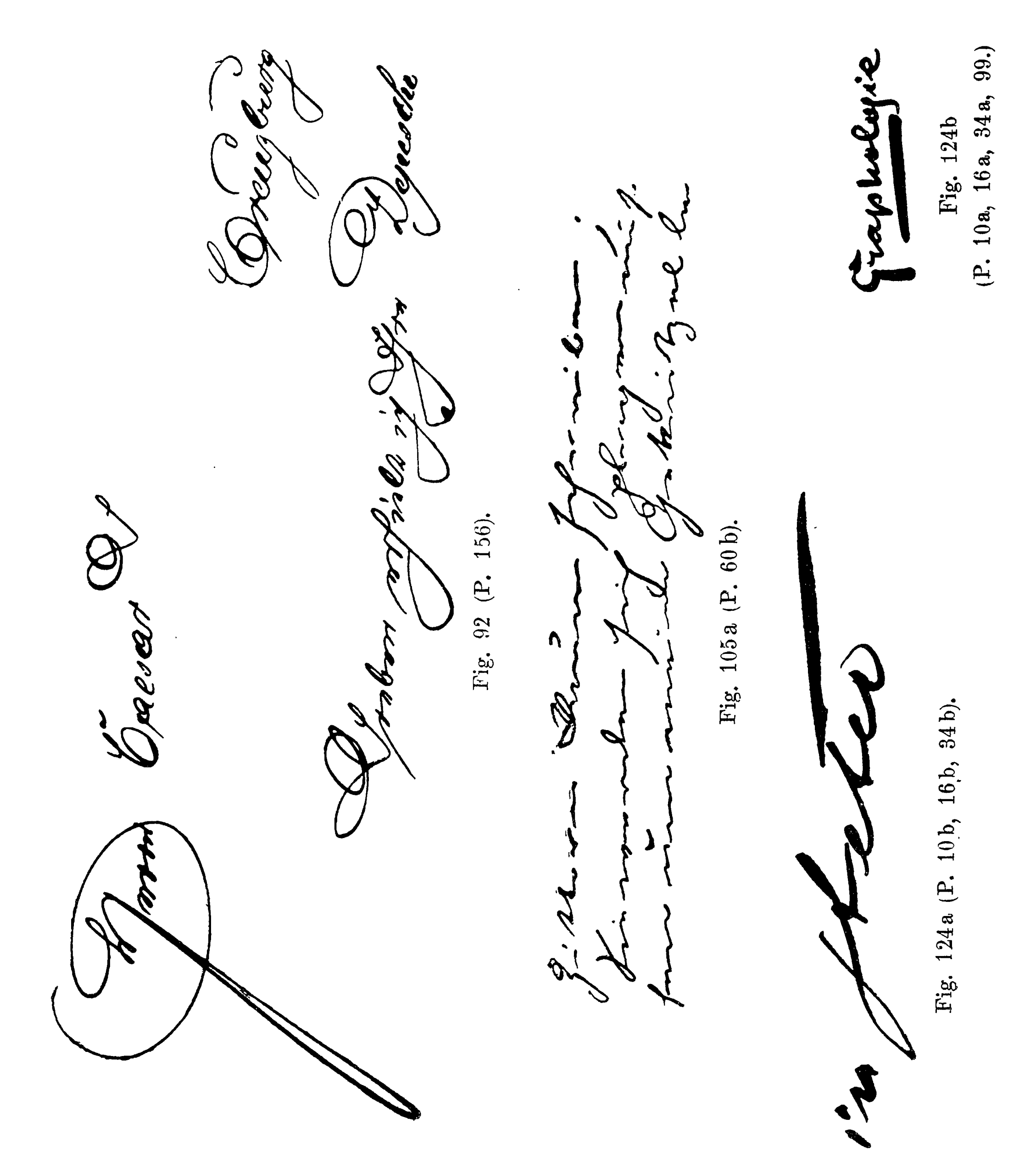


Fig. 92 (P. 156).

Fig. 105a (P. 60b).

Fig. 124a (P. 10b, 16b, 34b).

Fig. 124b (P. 10a, 16a, 34a, 99.)

Schlußwort.

Um gerecht zu sein, muß ich sagen, daß die Handschriften-Kartothek, wie ich sie oben dargestellt und bei der Berliner Kriminalpolizei eingerichtet habe, nicht von den Mängeln anderer Registriermethoden des polizeilichen Erkennungsdienstes frei ist; ja, sie ist vielleicht noch weit unvollkommener wie diese, eine ganz erklärliche Eigenschaft neuer, noch unerprobter Einrichtungen. Es wird nach Einführung der Handschriften-Kartothek gewiß nicht an Vorschlägen zu ihrer Verbesserung fehlen, weshalb ich heute schon selbst auf einige Variationen meines Registrierverfahrens hinweise. Daß dieses Verfahren variations- und verbesserungsfähig ist, beweist allein schon seine Existenzberechtigung. Schließlich wollte ich ja nicht mehr, als einen gangbaren Weg der Handschriften-Sammlung zu Erkennungszwecken vorschlagen, um überhaupt einmal die Möglichkeit der Ausnützung des sonst so vernachlässigten, ja preisgegebenen Handschriftenmaterials der Polizei- und Justizbehörden vor Augen zu führen. Und wenn meine vorliegende Ausarbeitung da und dort zu dem Entschlusse führt, Verbrecherhandschriften systematisch zu sammeln und dem Erkennungsdienst damit ein weiteres Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechertum zu sichern, so ist das schon ein beachtenswerter Erfolg. Wenn sich die Handschriftensammlung auch nicht mit den daktyloskopischen Registriermethoden messen kann, so könnte sie doch gar zu leicht deren Mängel erben, nämlich die nach Gutdünken eingeführten Sondermethoden, die zwar dasselbe wollen, aber nicht immer erreichen. Deswegen war ich auch bemüht, der Kartothek eine allgemein annehmbare Methode zugrunde zu legen. Voreilige Abänderungen wären um so mehr zu bedauern, als sie die Einheitlichkeit des Verfahrens und damit auch die Leichtigkeit gegenseitiger Unterstützung der Behörden in diesem Punkte stören.

Gegen Abänderungen, die das Registrierverfahren selbst nicht beeinträchtigen und vielleicht im Laufe der Zeit durch die Praxis geboten sind, läßt sich nichts einwenden; denn die Frage, welches der bessere Weg ist, kann nur die praktische Erfahrung lösen. So kann die Zahl der zu registrierenden besonderen Merkmale einer Handschrift verringert oder erweitert werden. Es ließe sich auch die Zahl der Handschriftenklassen, deren es jetzt in der Kartothek 54 gibt, durch Ausscheidung der „Schriftzeichenform" verringern, sodaß wir zunächst nur 18 Hauptklassen erhielten und zwar:

1.	A	vb	10.	A—G	vb
2.	A	m	11.	A—G	m
3.	A	uvb	12.	A—G	uvb
4.	G	vb	13.	G—W	vb
5.	G	m	14.	G—W	m
6.	G	uvb	15.	G—W	uvb
7.	W	vb	16.	A—W	vb
8.	W	m	17.	A—W	m
9.	W	uvb	18.	A—W	uvb

Dazu könnten noch drei Klassen kommen:

19.	A—G—W	vb
20.	A—G—W	m
21.	A—G—W	uvb

Demnach fielen folgende Klassen weg: 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, die in einer als Leitkarte dienenden Registerkarte gestrichen werden müßten; die drei neuen Klassen (19, 20, 21) könnten auf dieser Leitkarte an letzter Stelle (unter der Zahl 25 der Registerkarte) eingetragen werden. Die Schriftzeichenformen: „einfach" und „verschnörkelt" könnten sodann als „besondere Merkmale" registriert werden.

Ob aber durch diese Änderung Vorteile gewonnen werden, ist fraglich: einerseits würden zwar die Fehlerquellen verringert, andererseits aber das Aufsuchen der ähnlichen Schriftproben erschwert, da jetzt die einzelnen Hauptgruppen viel größer wären.

Eine weitere Abänderungsmöglichkeit, die allerdings den Schein einer Verbesserung hat, aber weit problematischer ist, sei ebenfalls hier dargestellt:

Es handelt sich um die Frage, ob man die gesammelten Handschriften in den Mappen statt nach Verbrechensklassen nach den Klassen der graphischen Merkmale zusammenlegen kann, wie dies ähnlich bei den Fingerabdruckkarten geschieht. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß also die ähnlichen Handschriften beisammenliegen und so das Aufsuchen und Vergleichen bedeutend erleichtert würde gegenüber dem Aufsuchen der ähnlichen Schriftproben in den verschiedenen Deliktsgruppen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Einteilung in der Praxis mehr Anklang findet, als die oben dargestellte. Vor allem muß aber auf folgende sich ergebende Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden.

1. Es ist nicht ratsam, auf die Einteilung nach Delikten ganz zu verzichten, denn das Zusammenlegen der Schriftproben gleicher Deliktsarten hat auch seine Vorteile. Es müßte also die Deliktseinteilung mit Hilfe der Signale auf den 27 Feldern der Registerkarte

durchgeführt werden neben der durch farbige Signale zu registrierenden graphischen Besonderheiten. So könnte man 27 Deliktsgruppen bilden, wobei die *männlichen und unbekannten Täter* durch *schwarze Signale*, die *weiblichen Täter* durch *weiße Signale* hervorgehoben werden. Die *graphischen Besonderheiten* ließen sich, wie in der Anweisung näher ausgeführt, durch *helle und dunkle Ergänzungs- und Ersatzreiter* registrieren.

2. Ein Aufsuchen der Schriftproben mit den *gleichen Besonderheiten* (groß — klein, weit — eng, dick — dünn usw.) müßte wie jetzt auch in *verschiedenen* Mappen erfolgen.

3. Die Zahl der Mappen würde sich auf 54 erhöhen, falls hier nicht die oben schon erwähnte 21klassige Einteilung bevorzugt würde. In jeder Mappe müßte eine Anzahl *Untergruppen* gebildet werden um die einzelnen zur Vergleichung heranzuziehenden Ähnlichkeitsgruppen möglichst einzuschränken.

Z. B. **Mappe 1: A vb einf**

Untergruppen:

a) A, vb, einf
b) A(—G), vb, einf
c) A(—W), vb, einf
d) A, vb(—m), einf
e) A(—G), vb(—m), einf
f) A(—W), vb(—m), einf
g) A, vb, einf(—m)
h) A(—G), vb, einf(—m)
i) A(—W), vb, einf(—m)
k) A, vb(—m), einf(—m)
l) A(—G), vb(—m), einf(—m)
m) A(—W), vb(—m), einf(—m)

Bei den Bindungsmischformen müßten die Untergruppen auf das Vorherrschen der einen oder anderen Form gegründet werden, z. B. A—G, $\underline{A}$—G, A—$\underline{G}$.

Bei den Mittelformen (m) müßten die Untergruppen auch nach dem Hinüberneigen zu den beiden extremen Formen gebildet werden, z. B. (vb—)m und m(—uvb).

In den einzelnen Untergruppen müßten die Schriftproben mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

So könnten über 650 Einzelgruppen gebildet werden, welche gewiß zur Hebung der Leistungsfähigkeit einer groß angelegten Handschriftensammlung beitragen würden.

Da man bei Handschriften zahlreiche Grenzfälle feststellen wird, kann es nicht ausbleiben, daß eine Schriftprobe in die eine oder andere angrenzende Klasse eingereiht wird, also z. B. in die Mappe 1, c: A (—W), vb, einf und Mappe 46, a: A—W, vb, einf.

Die Hauptsache ist aber auch hier wie bei den übrigen Registrierverfahren des Erkennungsdienstes: *Übung und Genauigkeit im Abschätzen und Klassifizieren.*

Die Handschriften-Kartothek ist so eingerichtet, daß sie die besprochenen Modifikationen zuläßt, ohne das System zu stören. Die Vorderseite der Registerkarte ist Stereotypdruck (mit Ausnahme der nachträglich einzusetzenden Firma der Behörde links oben); die Rückseite (Einteilung nach Deliktsgruppen) wird unter Berücksichtigung etwaiger lokaler Änderungsbedürfnisse nach Angaben der Behörden hergestellt.

Die ganze Einrichtung für die Handschriften-Kartothek, berechnet für etwa 1000 Handschriften wird den Behörden von der Firma Glogowski & Co., Berlin N. 65, Müllerstraße 151, zum Preise von 160 Mark geliefert. Nähere Auskunft erteilt diese Firma selbst.

Eingeführt ist die Handschriften-Kartothek bereits beim königl. Polizeipräsidium Berlin, bei der kgl. Polizeidirektion Dresden. Eingeführt wird sie demnächst bei den Polizeibehörden München und Hamburg.

Berichtigung.

Im XXIX. Bande des Archivs unterzieht Prof. Hans Groß den von mir veröffentlichten Aktenauszug aus dem Prozesse Hilsner einer Besprechung und bemerkt dabei, daß die fortgesetzte Überschwemmung mit Aktenauszügen und Bearbeitungen des Prozesses Hilsner den Verdacht rege werden lasse, daß es sich nicht darum handle, „dem armen unschuldigen Hilsner" zu helfen, sondern den Glauben an den jüdischen Ritualmord zu bekämpfen. Letzteres sei, so meint Prof. Groß, überflüssig, denn ein Gebildeter glaubt ohnehin nicht daran und ein Ungebildeter liest keine Aktenauszüge.

Ich möchte vor allem richtigstellen, daß ich dem von mir veröffentlichten Material keinerlei Kritik oder Kommentar (wie im Vorworte ausdrücklich erwähnt) angefügt, geschweige eine Hilfsaktion für Leopold Hilsner angeregt habe. Die von Prof. Groß angeführten Worte vom „armen unschuldigen Hilsner" müssen nämlich den Glauben erwecken, daß sie in meiner Arbeit enthalten seien. Dies ist nicht der Fall.

Es bedarf keiner Widerlegung, daß ich mit der Veröffentlichung des stenographischen Aktenmaterials nicht die „Bekämpfung des Glaubens an jüdische Ritualmorde" bezwecken konnte. Die abfällige Kritik, welche Prof. Groß der Nußbaumschen Darstellung des Polnaer Ritualmordprozesses (Archiv, Band XXVI): angedeihen ließ, ließ die Veröffentlichung des Aktenmaterials um so angezeigter erscheinen.

Prof. Groß irrt, wenn er behauptet, daß Gebildete — als welche wir Akademiker nun einmal ansehen müssen, — nicht an den jüdischen Ritualmord glauben. Treffend weist Hellwig (Blutmord und Aberglaube, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XXX) darauf hin, daß „oft höchst gebildete oder gar gelehrte

Leute in dieser oder jener Beziehung in krassestem Aberglauben befangen sind". Ich kann Berufsrichter und Hochschullehrer namhaft machen, die vom jüdischen Ritualmord überzeugt sind. Das vorliegende Aktenmaterial des Prozesses Hilsner erweist zur Genüge, daß rechtsgelehrte Personen der gleichen Überzeugung Ausdruck verliehen haben. Genaue Kenner dieses Prozesses wären übrigens in der Lage, interessante Aufschlüsse darüber zu geben, welch' unheilvollen Einfluß gerade der sogenannte „gebildete" Teil der Geschworenenbank auf den ungebildeten Teil genommen hat.

Maximilian Paul-Schiff.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

1.

Wissenschaft und Moral. Espé de Metz sagt in seinem Buchdrama: Le Coutau, Paris 1910, p. 133 folgendes: „La science n'est pas morale, la science n'est pas immorale, mais elle est amorale, comme une guerre ou comme une éruption volcanique. Dans l'état de nos connaissances, nous ne pouvons pas plus, saus mentir, affirmer qu'elle éloigne du vice que proclamer qu'elle enseigne la vertu . . ." Damit hat Verf., glaube ich, das Rechte getroffen, aber Wenige denken darüber nach. Die reine Wissensteht jenseits von gut und bös und hat es nur mit der Erforschung der Wahrheit zu tun und ganz davon abzusehen, ob letztere den Menschen nützlich oder schädlich erscheint. Ja sehr vieles Wissenschaftliche — man denke z. B. nur an die mikrospischen und physiologischen Verhältnisse bei Tieren und Pflanzen, ist für die Moral ganz gleichgültig, die Erforschung immer neuer Gifte sogar schädlich usw. Immer neue Tatsachen sollen aufgedekt werden und ihre Zusammenhänge nachgewiesen, so daß dadurch das Reich des Unbekannten immer kleiner wird, resp. dem wirklich Forschenden immer weiter sich hinzieht. Nur indirekt kann man dies eine Moral-Übung nennen. indem Wahrheit suchen auch der Gottheit dienen heißt, nur daß die Wissenschaft die Wahrheit um der Wahrheit halber sucht, ohne zunächst weitere Zwecke dabei zu verfolgen. Konfessionelle, z. B. katholische Universitäten zu errichten, d. h. solche, die nur soweit forschen dürfen, als sie nicht mit der Bibel oder den kirchlichen Lehren in Konflikt geraten, und daher ein Unding. Dadurch wird die Wahrheit geradezu geknebelt und daher ist die katholische Wissenschaft schon seit Jahrzehnten in ihren wissenschaftlichen Resultaten hinter den protestantischen weit zurückgeblieben und das auf fast allen Gebieten. Wagt ja ein katholischer Gelehrter der reinen Wahrheit der Forschung zu dienen und so in mit der Bibel eventuell in Konflikt zu geraten, so setzt er sich der Exkommunion aus und das vermeiden natürlich die meisten. An der Wissenschaft haben Atheisten, Deisten, Materialisten und Gläubige aller Konfessionen in gleicher Weise zu arbeiten, ohne weitere Rücksichten nehmen zu müssen. Freilich nützt schließlich auch die Wissenschaft, wenigstens im ganzen, aber das ist zunächst nicht ihr Zweck.

2.

Eigentümliche Verwendung von Polizeihunden. Immer mehr werden Polizeihunde zur Witterung von Verbrechen und Verbrechern verwandt und haben sich im allgemeinen auch recht gut be-

währt, obgleich immerhin einige Vorsicht geboten erscheint und das Wittern von Leuten zunächst nicht als ein absolut sicheres Zeugnis zu gelten hat. In folgendem Falle, den ich dem Dresdener Anzeiger vom 17. August 1910 entnehme, war der Untersuchungsgang, der umgekehrte wie gewöhnlich — und das ist eben hier das Merkwürdige — d. h. man hatte die vermuteten Verbrecher und es handelte sich darum durch den Hund festzustellen, ob die an dem Tatorte gefundenen Sachen den beiden angehörten und welche. Dabei ist es interessant zu sehen, wie die Manschetten, die doch mit der Haut meist wenig in Berührung kommen und gesteift sind, doch genug „Menschenduft“ aufnehmen, um den Hund zu leiten, ebenso das Taschenmesser, das noch weniger mit Anthropin imprägniert werden kann als Wäschestücke.

Leipzig. Ein Verbrechen zweier Straßenräuber hat durch die Leipziger Polizeihunde „Teddy“ und „Pitt“ seine Aufklärung gefunden. Anfang Juni hatten Landleute in der Nähe von Groitzsch den 25 Jahre alten Dienstknecht Reuter in einem Kornfelde gefesselt und in besinnungslosem Zustande aufgefunden. Um den Hals des Unglücklichen war ein starker Bindfaden geschnürt, der am Unterleibe befestigt war, sodaß der Überfallene, der bis auf Hemd und Hose entkleidet war, von 1 Uhr nachts bis morgens 10 Uhr in einer kauernden Stellung hatte aushalten müssen, da er sich sonst selbst erwürgt hätte. Am Schreien war der Gefesselte durch das eigene Taschentuch verhindert worden, das ihm die Räuber fest um den Mund gebunden, nachdem sie ihm die Barschaft, Uhr und des Jacketts beraubt hatten. Am Orte der Tat waren von den Verbrechern ein Paar Manschetten, ein Taschenmesser und eine Krawatte zurückgelassen worden. Ein der Tat schon früher verdächtiger 18jähriger Arbeiter Hauschild hatte mangels genügender Beweise wieder entlassen werden müssen, war aber jetzt infolge neuer Verdachtsgründe abermals in Gesellschaft seines angeblichen Komplizen Reichenbach polizeilich vorgeführt worden. Zu der erneuten Untersuchung zog man die beiden Leipziger Polizeihunde hinzu. Die am Überfallsorte vorgefundenen Sachen wurden mit anderen nicht dazugehörigen Gegenständen versteckt. Darauf hielten die Hunde an den beiden Verbrechern einzeln „Witterung“. Das Ergebnis des „Verloren suchen“ war, daß die Hunde den beiden Verbrechern mit größter Sicherheit die ihnen gehörenden Gegenstände zutrugen, dem Hauschild sein Taschenmesser und dem Reichenbach seine Manschetten. Durch diesen erneuten Beweis der Findigkeit der Polizeihunde dürfte das Verbrechen an dem Dienstknecht Reuter seine Aufklärung gefunden haben und bald gesühnt werden können.

3.

Der sadistische Zug der großen Masse. Daß in jedem von uns eine sadistische Wurzel steckt, ist bekannt. Ebenso, daß diese auch sich bei Massenanhäufungen zeigt, besonders bei Wettrennen, Stierkämpfen, Ringkämpfen usw. Sehr deutlich tritt dieser Zug aber auch bei Feuersbrünsten hervor. Bei dem großen Brande der Brüsseler Ausstellung im August 1910 „gebärdete sich (wie der Dresdener Anzeiger der Voss. Ztg. nachdruckt) das Publikum wie wild. Es spielten sich in den Gärten, die vor der Haupthalle lagen, unbeschreibliche Szenen ab. Wie wilde Tiere kämpften die Menschen untereinander, lediglich um das

Feuer zu sehen und ihre Neugierde und Schaugelüste zu befriedigen." Schon bei Kindern ist die Freude am Feuer groß, auch bei vielen Schwachsinnigen, wie ich früher das des näheren hier unter Anführung der verschiedenen psychologischen Einflüsse ausführte. Hier aber ist der sadistische Zug meist wohl noch schlummernd, kaum angedeutet. Das Kind, der Schwachsinnige, weiß noch nichts von dem Schaden, den der Brand anrichtet, von der Angst und der Verzweiflung der Bewohner des Hauses und ihrer Lebensgefahr. Anders bei Erwachsenen. Hier spielen allerdings oft nur unter- oder nur halbbewußt, alle jene Überlegungen mit und wirken als Kitzel. Ist gar eine Menge zusammengekommen, so wird dieser sadistische Zug noch stärker, die wilden Instinkte entflammen sich gegenseitig und es kann zu so widrigen Szenen kommen, wie in Brüssel. Feuerwerk befriedigt nur die Schaulust, aber bei einer Feuerbrunst ist diese nicht allein da, sondern stärker oft wirkt der sadistische Zug und hier vielleicht am stärksten bei dem schwachen Geschlecht. Sehr gut zeichnet Schiller in der „Glocke" dieses Rennen des Volkes nach der Feuerstätte, wenn er auch zu idealistisch dasselbe vorwiegend aus Mitleid und Hilfsbereitschaft erklärt, die freilich auch glücklicherweise eine Rolle spielen. Helfen aber wollen die wenigsten, nur sehen, Schauer empfinden und so genießen!

4.

Sexuelle Verdächtigungen durch Onanistinnen. In einer Arbeit von Kiernan (a medico-legal phase of autoerotism in women, in the Alienist and Neurologist, 1910, p. 329 n) las ich, daß schon vor ungefähr 25 Jahren E. C. Spizka in Amerika darauf aufmerksam mache, wie Onanistinnen oft genug trotz Abstumpfung der normalen Gefühle durch ihr Laster einen hohen moralischen Brustton anschlagen und aggressiv werden können, indem sie andere sexuell verdächtigen und so allerlei Skandal und Unfrieden stiften. Das ist nach Kiernan oft bei Leiterinnen von „social purity movements" der Fall und alten Jungfern, die den „horrid mau" anschuldigen. Deshalb nennt er diese Frauen fornsisch eine „soziale Gefahr". Sie verdächtigen nicht nur ihren Mann, sondern auch Nachbarn. Dafür bringt K. einen prägnanten Fall. Man wird also künftig auch an diese Möglichkeit denken müssen, daß es sich also bei solchen Beschuldigungen in concreto einmal um bloße Onanistinnen handeln kann und nicht etwa um Hystesche, von denen ja bekanntlich sexuelle Beschuldigungen so oft ausgehen. Ihre Psychologie ist ja begreiflich. Moralisch durch vieles Onanieren heruntergeführt, ist es ihnen ein Labsal, andere glückliche Menschen zu verhetzen und zu verleumden, da sie sich selbst unglücklich fühlen. Und da liegt die sexuelle Verdächtigung am nächsten, zumal bei solchen Weibern. Kiernan gehört übrigens, wie ich in Parenthese beifügen möchte, zu jenen, die da glauben, daß man durch Onanie homosexuell werden kann, was ich mit anderen strikte bestreite. Es kann sich höchstens nur um Pseudohomosexualität handeln, mehr nicht.

5.

Die Prostitution als angebliches Äquivalent der Kriminalität. Jeder kennt diese kühne Hypothese Lombrosos, die aber von

den meisten Forschern mit Recht abgelehnt wird. Nun schreibt aber Cramer[1]) (p. 437): Ich bin aber überzeugt, daß der Standpunkt, den ich das vorige Mal eingenommen habe, daß die Kriminalität der Männer beim weiblichen Geschlecht durch die Neigung zur Unzucht ersetzt wird, der richtige ist; das geht auch aus meinen diesmaligen Untersuchungen zur Genüge hervor.“ Unter den untersuchten Mädchen waren nur 8 Proz. nicht defloriert, 43 Proz. schon mit 14 Jahren defloriert. Von 150 weiblichen Fürsorgezöglingen waren 109 wegen Vagabundierens mit Prostitution und nur 3 ohne solche in Fürsorgeerziehung gekommen. Das wären ca. 72 Proz., fast die gleiche Zahl, wie die Kriminalität der schulentlassenen Zöglinge. 23 Proz. der weiblichen Zöglinge waren geschlechtskrank, dagegen nur 1 der Zöglinge. Cramer befindet sich nun hierbezüglich in großem Irrtum und bewegt sich in Trugschlüssen. Man müßte nämlich diesen Deflorationen die Zahl der bei den männlichen Zöglingen gegenüberstellen und dann würde sich zeigen, daß unter ihnen wohl ebenso viele da wären, selbst wenn man annehmen wollte, daß die libido bei jenen Mädchen sich eher einstellte. Ferner kann ein so depravierter Junge eine Menge von Mädchen deflorieren, ohne daß letztere deshalb schon „geborene Dirnen“ wären. Daß diese Jungen geschlechtlich wahrscheinlich sogar noch mehr exzedierten, sieht man daraus, daß sie fast alle geschlechtskrank wurden, was sie sich bei erwachsenen Dirnen usw. jedenfalls holten. Endlich wäre noch zu erwähnen, daß, wenn ein Mädchen zu vagabondieren anfängt, es viel mehr allen Angriffen ausgesetzt ist als sonst. Cramer hat also einen neuen Beweis für ein Äquivalent von Verbrechen und Prostitution nicht erbracht. Prostitution kann dagegen leicht zu Verbrechen führen.

6.

Der Geruch als sexueller Fetisch und sexueller Anreiz. Wie unser Geruch an sich im allgemeinen (zum Glück!) sehr abgestumpft erscheint, so ist er auch als sexuelles Anziehungsmittel selten genug, so selten, daß selbst die Romane, die sonst allen möglichen Fetischen in Liebessachen nachjagen, davon nur ausnahmsweise berichten, sogar der scharf beobachtende und alles zusammenfassende Zola. Ich lese nur zufällig in dem Romane: Renée Mauperin der Gebrüder Goncourt (deutsch bei Reclam) p. 116 folgende hierbezügliche Stelle: „Sobald sie von ihm schied (es ist von einer verheirateten Frau und ihrem Galan die Rede), fuhr sie mehrmals mit ihren Händen durch seine Haare und zog dann schnell ihre Handschuhe an. Und diesen ganzen und den folgenden Tag atmete sie an der Seite ihres Mannes neben ihrer Tochter, in ihrem Innern, indem sie an ihrer flachen Hand, die sie nicht gewaschen hatte, roch, ihren Geliebten ein, da sie den Duft seiner Haare einsog“. Man sieht, wie raffiniert sie vorging, um ja den Duft, den sie als Fetisch, als pars pro toto, verehrte, möglichst lange zu genießen. Der Haarduft diente wohl hier nur als reiner Fetisch, weniger als sexueller Reiz. Schon als Fetisch ist er sehr selten. Der junge Mann, der seiner Geliebten eine Locke raubt, riecht gewiß kaum daran, er be-

1) Cramer: Bericht an das Landesdirektorium über die psychiatrisch-neurologische Untersuchung der schulentlassenen Fürsorgezöglinge usw. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 67 (1910), p. 493 ss.

wundert ihre Farbe, ihre Weichheit usw. Höchstens beim Küssen auf den Kopf kommt der Haarduft etwas mit in Betracht; das Küssen auf Wange usw. sieht vom Körperduft meist ab und Schweiß, auch der Geliebten, stößt gewöhnlich ab, während dieser den Ungebildeten gleichgültig läßt, ja sogar vielleicht eher einmal sexuell erregt, da gerade in den untern Kreisen Schweiß als philtrum eine gewisse Rolle spielt. Ich las auch nicht, daß bei Naturvölkern der Geruch eine besondere sexuelle Rolle spielt oder daß bei ihnen der Riechkolben größer oder zellenreicher wäre, als bei den Zivilisierten. Und doch muß im Laufe der Entwicklung eine Abnahme desselben stattgefunden haben, sodaß die ersten Menschen noch, wie die Tiere, ein größeres Riechorgan besaßen, und damit nicht nur einen schärferen Geruch besaßen, sondern auch denselben zu sexuellen Zwecken verwandten, wie die Tiere. Man sieht also, daß unser Thema auch weitere Perspektiven darbietet, die ganz in Nebel sich verlieren.

7.

Diebstahl aus Zerstreutheit. Dies Motiv ist im allgemeinen wenig bekannt und kann doch unter Umständen vorkommen. So erzählt z. B. Toulouse in seiner Studie über den berühmten französischen Mathematiker Poincaré (1910), daß letzter bei einem Spaziergange plötzlich gewahr wurde, daß er an der Hand einen Käfig aus Weide trägt. Davon überrascht, geht er seinen Weg zurück und findet die Auslage des Korbmachers, von der er automatisch den Käfig mitgenommen hatte! Seine Zerstreutheit war glücklicherweise stadtbekannt. Wäre es ein Arbeiter usw. gewesen, wer hätte da geglaubt, daß der Käfig aus reiner Zerstreutheit mitgenommen worden wäre? Und doch könnte dies auch hier einmal geschehen. So wären vielleicht auch manche Diebstähle in Warenhäusern motiviert. Andere ähnliche Fälle passieren aber noch öfter. Ich erinnere z. B. daran, daß in einem großen Restaurant, Konzertlokale usw. sehr wohl jemand aus bloßer Zerstreutheit und in dem Glauben, er habe z. B. einen Überzieher, Rock, Schirm usw. mitgebracht, einen x-beliebigen solchen mitgehen heißt und eventuell so als Dieb gefaßt werden könnte. Oder aber: er hat wirklich die Sachen abgelegt, nimmt aber aus Zerstreutheit fremde und oft bessere. Auch hier noch kann seine Lage eine kritische werden. Besonders in leichter Umnebelung der Sinne, z. B. durch einen Rausch, kann solches geschehen. Ich kenne z. B. jemanden, der in einer solchen Lage sich plötzlich ein Frauenzimmer am Arme hängen fand, von der er nach Klarerwerden nicht wußte, wie er dazu gekommen war. Das gehört zwar nicht direkt hierher, illustriert doch aber drastisch die reichlichen Möglichkeiten.

Besprechungen.

1.

Bureau of the Census: Marriage and Divorce, 1867 to 1906. Part I, Summary, Laws, Foreign Statistics; Part II, General Tables. IX und 840, XIII und 535 S. 4°. Washington, 1908 und 1909. Governement Printing Office.

Der erste Teil dieses umfangreichen Werkes, der Ende 1909 ausgegeben wurde, unterrichtet über die Eheschließungen und Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in der Zeit von 1867 bis 1906; außerdem enthält er Auszüge aus den Gesetzen über Eheschließung und Ehescheidung, die in den Vereinigten Staaten und in Europa bestehen. Den zweiten Teil füllt das Tabellenmaterial der Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten. Die amerikanische Eheschließungsstatistik ist sehr unvollständig und kann deshalb außeracht bleiben. Die Scheidungsstatistik ist jedoch nahezu vollständig und sie bringt auch Angaben über die Scheidungsursachen, die für den Kriminalisten von Interesse sind. Insgesamt erhielt das Census-Amt von 1 274 341 Ehescheidungen, die in den 40 Jahren von 1868 bis 1906 vorkamen, Kenntnis. Die Ursache war in 221 445 Fällen (17,4 Proz.) Ehebruch, in 257 820 Fällen (20,2 Proz.) Grausamkeit, in 494 178 Fällen (38,8 Proz.) Desertion, in 50 382 Fällen (4 Proz.) Trunksucht, in 42 625 Fällen (3,3 Proz) Versäumnis der Fürsorge; in 128 694 Fällen (10,1 Proz.) lagen mehrere der eben genannten und in 79 197 Fällen (6,2 Proz.) lagen andere Scheidungsgründe vor. Auf Antrag der Ehemänner wurden 428 689 Scheidungen durchgeführt und von den beteiligten Frauen wurden schuldig gefunden: 30,1 Proz. des Ehebruchs, 9,2 Proz. der Grausamkeit, 48,5 Proz. der Desertion, 1,1 Proz. der Trunkenheit, 5,1 Proz. Kombinationen dieser Vergehen und 6 Proz. anderer Vergehen. Die Zahl der Ehescheidungen, die auf Antrag der Frauen stattfanden, betrug 845 652 und der Scheidungsgrund war in 10,9 Proz. dieser Fälle Ehebruch, in 25,8 Proz. der Fälle Grausamkeit, in 33,9 Proz. der Fälle Desertion, in 5,4 Proz. der Fälle Trunkenheit, in 5 Proz. der Fälle Vernachlässigung der Fürsorge, in 12,6 Proz. der Fälle eine Kombination der erwähnten Vergehen; in 6,3 Proz. der Fälle handelte es sich um andere Vergehen. Bei den Scheidungen, die wegen Verschuldens des Ehemannes erfolgten, bildete Ehebruch verhältnismäßig viel seltener den Anlaß, als bei jenen, die wegen Verschuldens der Frau stattfanden. Doch beweist das keineswegs, daß in Amerika Ehebrüche seitens der Männer seltener vorkommen als seitens der Frauen, sondern nur, daß die Entdeckung dieses Vergehens von den Männern öfter ausgenutzt wird, um zur Ehescheidung zu kommen. Das am meisten be-

merkenswerte Resultat der Statistik ist aber, daß die relative Zahl der Ehescheidungen wegen Ehebruch ununterbrochen zurückging, und zwar von 25,6 Proz. aller Ehescheidungen in den fünf Jahren 1867—1871 auf 20,7 Proz. 1872—76, 19,4 Proz. 1877—1881, 19,2 Proz. 1882—86, 17,8 Proz. 1884—91, 17,3 Proz. 1892—96, 15,8 Proz. 1897—1901 und 15,3 Proz. 1902—06. Absolut stieg freilich die Zahl der Ehescheidungen wegen Ehebruch bedeutend, und zwar von 13723 1867—71 auf 50886 1902—6. Die Ehescheidungen wegen Grausamkeit bilden einen fortwährend steigenden Anteil der Gesamtzahl, nämlich 12,9 Proz. 1867—71, 15 Proz. 1872—76, 15,9 Proz. 1877—81, 17,3 Proz. 1882—86, 18,6 Proz. 1887—91, 20,8 Proz. 1892—96, 22,3 Proz. 1897—1901 und 23,5 Proz. 1902—06, Auch die Vernachlässigung der Fürsorge gewann als Ehescheidungsgrund an Bedeutung. Die Häufigkeit der Desertion ist seit 1877—81 ungefähr gleich geblieben. — Von 900587 Ehescheidungen mit bekannter Ehedauer, die in den 20 Jahren 1887—1906 vollzogen wurden, erfolgten 5,2 Proz. innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung, 14,8 Proz. nach mehr als ein- bis zu dreijähriger Ehedauer, 60,2 Proz. nach mehr als drei- bis 15jähriger Ehedauer und 19,7 Proz. nach mehr als 15jähriger Ehedauer. Von 304726 Ehescheidungen in den Jahren 1867—86 fanden 5,1 Proz. innerhalb des ersten Ehejahres statt, 16 Proz. innerhalb des zweiten und dritten Ehejahres, 62,5 Proz. nach mehr als 3 bis 15 Ehejahren und 16,4 Proz. nach mehr als 15 Ehejahren. — In den Jahren 1867—86 wurde bei 39,4 Proz. der Scheidungen angegeben, daß Kinder aus den Ehen hervorgegangen waren und bei 17,5 Proz., daß dies nicht der Fall war, während bei 43,1 Proz. diesbezügliche Auskunft nicht mitgeteilt wurde. In den Jahren 1887—1906 waren die entsprechenden Relativzahlen 39,8 Proz., 40,2 Proz. und 19,9 Proz. Es steht also fest, daß fast die Hälfte der geschiedenen Ehen, wenn nicht mehr, kinderlos geblieben sind. Fehlinger.

2.

Dr. Otto Leers, Assistent der k. Unterrichtsanstalt f. Staatsarzneikunde a. d. Univ. Berlin: „Die forensische Blutuntersuchung. Ein Leitfaden für Studierende, Beamtete nnd sachverständige Ärzte und für Kriminalisten". Berlin, Jul. Springer, 1910.

Eine Sonderarbeit über forense Blutuntersuchung ist gewiß gerechtfertigt und erwünscht. Die Blutspuren sind die wichtigsten aller kriminell bedeutsamen Spuren, sie kommen häufig bei den schwersten Verbrechen vor, mit ihnen hat auch, soweit es sich um Aufsuchen, Sammeln, Verwahren und Abbilden handelt, der Kriminalist zu tun, und endlich sind gerade auf diesem Gebiete in der letzten Zeit so bedeutende Entdeckungen und Feststellungen gemacht worden, daß sich der Jurist hierüber unbedingt unterrichten muß, wenn er wissen will, was er den Sachverständigen fragen darf und was er vor ihm diesfalls erwarten kann.

Das vorliegende Buch entspricht auch diesem Zweck: nötige Belehrung des Kriminalisten, vortrefflich. Besonders wichtig ist diesfalls der erste Teil des Werkes, in welchem das Aufsuchen, Entnehmen und Verwahren von Blutspuren besprochen und eine Anleitung für das Vorgehen in allen

denkbaren Fällen gegeben wird [1]). Im speziellen Teile werden die Vorproben und eigentlichen Proben dargestellt und der Nachweis der Blutzellen. Dann kommen, auch für den Juristen verständlich, die ganz modernen Arbeiten: der Nachweis der Art des Blutes, angefangen bei der Methode Barruels, die von Uhlenhuth und Wassermann-Schütze (Serumpräcipitinreaktion), die Hämolyse und der Anaphylaxieversuch. Alle diese Fragen sind so außerordentlich wichtig, daß der Kriminalist unbedingt wenigstens oberflächlich darüber orientiert sein muß: sonst kann er vom Sachverständigen weder verlangen, noch ihn verstehen.

Den Schluß bildet ein Kapitel über den in heutiger Zeit — namentlich dem sog. Polnaer Ritualprozeß — so wichtig gewordenen quantitiven Blutnachweis. — Ich glaube: ein gewissenhafter Kriminalist muß das Buch lesen. — H. Groß.

3.

Alfred Amschl, Oberstaatsanwalt in Graz: „Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens". Wien Verlag von Mary. I. Teil 1899, II. Teil 1910.

Diese zwei Schriften greifen aus dem Gebiete der österr. St.P.O. eine Anzahl von Kapiteln heraus, und behandeln diese in ganz ausgezeichneter, für den prakt. und theoret. Juristen gleich wertvollen Weise. Ich fasse meine Ansicht über das Werk dahin zusammen, daß ich den allerdringendsten Wunsch ausspreche: der Verf. möge vorerst noch die noch nicht behandelten Kapitel ausarbeiten, diese und die zwei erschienenen Bücher systematisch zusammenfügen, und dann als „Lehrbuch des österr. Strafprozesses" (selbstverständlich mit den vortrefflichen Mustern für Anklagen und Fragestellungen) neu herausgeben. Ein solches Lehrbuch wäre außerordentlich wünschenswert und der Verf. dürfte des Dankes und der Zustimmung der österr. Kriminalisten unbedingt sicher sein. Wie berechtigt dieser Wunsch ist, dürfte ein zweiter, gewiß allgemein geäußerter zeigen, der dahin geht: „so bald als möglich!" H. Groß.

4.

Stadt- und Gerichtschemiker Dr. Loock, Düsseldorf: „Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen". Düsseldorf ohne Jahrzahl, Fr. Dietz.

Anlehnend an die kurze erste Folge dieser Untersuchungen erscheint eine zweite, welche wieder zum Teile allgemeine Erörterungen über kriminalistisch wertvolle Fragen aus dem Gebiete der Chemie und Photographie,

---

1) Ich bedaure, einen Irrtum des Verf. veranlaßt zu haben. In meinem Handb. f.U. R. (5. Aufl. S. 224) habe ich angeführt, daß auf feuchtem, lehmigem Boden durch gewisse Flechten, z. B. Porphyridium cruentum und Achorium Schönleinii leicht Blutspuren vorgetäuscht werden können. Diese Angabe in meinem Handbuch hat offenbar den Verf. beeinflußt, ist aber bezüglich des Achorium Schönleinii falsch und entstand aus einer von mir mißverstandenen Belehrung des Botanikers Tangel; Achorium Schönl. ist schwefelgelb und kommt nur als Parasit auf dem behaarten Kopf von Menschen, Katzen usw. (Grind, favus) vor. Eine Verwechselung von Blutspuren mit Pilzen, Flechten, Algen usw. kann meines Wissens also bloß bei Porphyridium cruentum vorkommen.

zum Teile praktische Fälle schildert, welche derartige Fragen zur Lösung brachten. Die ganze Darstellung ist anregend und lehrreich, auch für den Juristen leicht verständlich, die Abbildungen bis auf einige wenige (z. B. auf Seite 8, 27, 36, 70) vortrefflich.

Ich empfehle das Buch dem Studium angelegentlich, kann aber zwei Bemerkungen nicht unterdrücken.

In der Einleitung wird eine Entscheidung des Reichsgerichtes mitgeteilt, in welcher es heißt, daß „scharfe photographische Darstellungen . . . in gewissem Umfang die ausführliche Beschreibung . . . . oder die Vernehmung von Augenzeugen ersetzen können". Das ist entschieden zu weit gefaßt: an Stelle von „ersetzen" muß es „ergänzen" heißen. Mir, als Erstem, der die Bedeutung der strafrechtlichen Realien nachdrücklich vertreten hat, wird niemand Unterschätzung dieser allermächtigen kriminalistischen Hilfsmittel zumuten, aber ich glaube, der Sache wird geschadet, wenn man ihre Kraft zu hoch einwertet. Ich behaupte, daß eingehende Beschreibung und Zeugenvernehmung fast nie durch eine Photographie ersetzt werden kann, beide erstere müssen so genau erfolgen, als ob keine Photographie vorläge. Eine solche spricht nur in verschwindend oft vorkommenden Fällen für sich allein, in allen andern muß genau beschrieben und vernommen werden. So unersetzlich wertvoll und unschätzbar Photographien für unsere Arbeit sind, so liegt in ihrer Existenz deshalb eine gewisse Gefahr, weil der den Lokalaugenschein Aufnehmende, ihr oft, besonders wenn er nicht erfahren ist, zu großen Wert beimißt. Er hat die Sachlage in natura gesehen, er betrachtet die Photographie also durch seine Sachkenntnis stillschweigend ersetzt, er spart also mit Beschreibung und Zeugenvernehmungen. Wer aber die Sachlage nicht gesehen hat und nicht genügenden Text dazu erhält, ersieht aus der Photographie zu wenig oder gar falsches.

Ich habe wiederholt darauf aufmerksam gemacht und die Gründe hiervon untersucht, warum so häufig eine sonst vortreffliche Photographie „nicht den richtigen Eindruck" macht: Beleuchtung, Farbenmangel, nicht klare Größenangabe, falsche Vorstellung der Neigung und nicht zum mindesten der Umstand ist daran schuld, daß unser Auge eben weniger sieht als der photographische Apparat. Man bedenke nur, welchen Raum z. B. ein Weitwinkelapparat auf einmal umspannt, während unser Auge z. B. auf 2 Meter ohne Kopfbewegung kaum einen Sessel auf einmal fassen kann. Außerdem gibt es Menschen, und sie sind weder selten noch etwa unkluge, die mit Bildern zumal Photographien nichts recht zu machen wissen — sie sehen wenig darauf. Kurz, beschrieben und vernommen muß immer werden, wenn auch zahlreiche und ausgezeichnete Photographien vorliegen — sonst wird der Wert dieses Hilfsmittels unverdient herabgesetzt und die Hilfe lange nicht genug ausgenutzt.

Der zweite Punkt betrifft die Art, mit welcher Verf. von der Tätigkeit der Ortspolizei und der Gendarmen spricht (p. 4, 5) und sagt, daß ihnen für die Untersuchung von schweren Verbrechen „jede allgemeine und technische Vorbildung fehlt", weshalb sie häufig folgenschwere und arge Fehler begehen, von welchen eine, allerdings schaudererregende Reihe aufgeführt wird. Ich kenne allerdings aus Erfahrung die Tätigkeit reichsdeutscher Gendarmen und Polizeibeamten nicht, wohl aber genau die der österreichischen und kann versichern, daß diese sich solche Vorwürfe nicht gefallen lassen

muß. In den Städten sind die Polizeiorgane für den ersten Zugriff genügend, oft vortrefflich geschult, auf dem Lande und in kleinen Orten ist der Gendarm da, und wie ausgezeichnet die österr. Gendarmerie ihren Dienst verrichtet, ist oft genug rühmend hervorgehoben worden. Wir machen mit diesem Korps die besten Erfahrungen und Klagen über ihre Tätigkeit sind nur ganz ausnahmsweise zu hören. Zweifellos muß an der Ausbildung aller kriminalistisch tätigen Männer, ob hoch oder niedrig, unermüdlich weiter gearbeitet werden, aber solche Vorwürfe, wie sie hier erhoben werden, wären, wenigstens in Hinsicht auf unsere Gendarmen, entschieden ungerecht.

H. Groß.

5.

Dr. Magnus Hirschfeld: „Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb. Berlin. 10. Alfr. Pulvermacher.

Das von ausgebreiteter Belesenheit zeugende Buch bringt in der Tat alles, was sich über den im Titel genannten, so sonderbarem Trieb sagen läßt, und zwar auf so breiter Basis, daß alles Perverse der Übergangsformen zwischen Mann und Weib zur Besprechung gelangt. Das Buch zerfällt in drei Teile; der erste bringt genaue Schilderungen von Menschen, die eine unüberwindliche Neigung haben, Kleider des andern Geschlechts zu besitzen und zu tragen, ohne daß sie deshalb homosexuell veranlagt sein müßten. Der zweite, „kritische" Teil bringt Differentialdiagnostisches und scheidet Geschlechtsverkleidungstrieb als verbunden mit Homosexualität, Monosexualität, Fetischismus, Masochismus, Paranoia und Zwangsvorstellung, so daß in manchen Fällen Zurechnungsfähigkeit vorliegt, in manchen nicht. Man gelangt zu der Überzeugung, daß es oft für den Betreffenden, der auch äußerlich die Merkmale des andern Geschlechts trägt (Stimme, Körperform, Behaarung usw.) eine Qual sein muß, wenn er nicht die erwünschten Kleider des andern Geschlechts tragen darf. Ein Mann mit zarten Formen, hoher Stimme und ohne Bartwuchs wird ebenso in Männerkleidern auffallen, wie eine Frau mit robuster Gestalt, tiefer Stimme und Bartanflug, in den Kleidern ihres Geschlechts. Man muß dem Vorschlag des Verf. zustimmen, dahin gehend, daß solchen Leuten auf ihre Bitte und bei Zustimmung des untersuchenden Arztes behördlich gestattet wird, Kleider des andern Geschlechts zu tragen, wenn kein Mißbrauch geschieht. Freilich hätte es noch eine Schwierigkeit mit dem Vornamen, der doch auch geändert werden müßte, wenn die betreffende Person in ihrem Fortkommen und ihrem Erwerbe nicht behindert werden soll.

Der dritte Teil des interessanten Buches bringt erschöpfende Daten über historische und sonst bekannt gewordene Personen, die an diesem erotischen Verkleidungstriebe gelitten haben, oder sonst durch ihre Verkleidung und ihre dem andern Geschlechte entsprechende Betätigung von sich reden gemacht haben. Das Buch wird viel gelesen werden und manches böse Mißverständnis aufklären.

H. Groß.

6.

Vorträge der Gehestiftung. 2. Bd. 1910. B. G. Teubner, Leipzig und London.

a) Richard Schmidt: „Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte".

Die wiederholt vorgetragenen Gedanken des Verf. über den Zusammenhang der leitenden Ideen des Zivilprozeßrechtes mit den staatsrechtlichen Grundgedanken werden hier zusammengefaßt und zum Abschluß gebracht.

b) Fritz van Calker: Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht und Strafprozeß.

Der außerordentlich fein gedachte Vortrag sucht die Grundgedanken der Reformen im mat. und form. Strafrecht zu finden und faßt sie in dem Bestreben zusammen, die richtige Wertung der Straftat in Strafrecht und Strafprozeß festzustellen. H. Groß.

7.

Dr. Paul Heilborn, a. o. Professor der Rechte in Breslau: „Die kurze Freiheitsstrafe". (Krit. Beiträge herausg. von Prof. Birkmeyer und Prof. Nagler, 3. Heft). Leipzig 1908. Wilh. Engelmann.

Verf. meint, die von den Strafzwecken unabhängigen Mängel der kurzen Freiheitsstrafen lägen zum Teile im Strafvollzug und seien daher heilbar; es sei sentimental zu sagen, die kurze Freiheitsstrafe träfe den Erstverurteilten zu hart, der alte Sünder verspüre sie nicht: das Grauen vor der Strafanstalt habe nur der, der noch nicht gesessen hat. Neben der Geldstrafe ist die kurze Freiheitsstrafe als Ersatzstrafe unentbehrlich und die vielen, gegen die subsidiäre Freiheitsstrafe geltend gemachten Argumente sprächen eigentlich gegen die Geldstrafe, die auf Arm und Reich ungleicher wirke als irgendeine Strafe. Verf. behauptet noch, die Strafe sei stets Reaktion auf die Vergangenheit, sie müsse aber — der Fall der Begnadigung abgerechnet — auch erfolgen, wenn der Täter nicht mehr gefährlich erscheint. Die kurze Freiheitsstrafe ist beizubehalten, wenn sie auch in möglichst vielen Fällen hinter der Geldstrafe und der bedingten Verurteilung zurückzutreten habe, diese kämen allein als praktisch bedeutsame Ersatzmittel in Betracht. Merkwürdigerweise spricht Verf. nur ein einziges Mal (p. 49) und flüchtig neben der Prügelstrafe usw. von Hausarrest, obwohl diese Strafe, wenn richtig angewendet (Ableistung der ganzen Strafe als Haft bei Bruch des Hausarrestes, Möglichkeit der ratenweisen Ableistung [z. B. an einer Anzahl von Sonntagen] strenger Überwachung, die noch immer am billigsten kommt usw.) von größtem Nutzen und bester sittlicher Wirkung sein müßte. H. Groß.

8.

Prof. Dr. Friedr. Oetker: „Wirksamkeit der Entscheidungen, Präklusion von Beschwerden, Einstellungsbeschluß und Rechtabhängigkeit". Bemerkungen zur Entsch. des Reichsgerichts, Strafs. Bd. 41, S. 277 fg. (Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht, herausg. von den Prof. Dr. Mendelsohn und Oetker). Leipzig 1910. C. L. Hirschfeld.

Die Schrift bespricht in interessanter Weise die prozessualen Entscheidungen im Prozeß Moltke—Harden in den im Titel genannten Punkten. H. Groß.

9.

J. Ottolenghi; „Trattato die Polizia scientifica. Vol. I. Identificazione fisica. Società editrice libraria. Roma. Milano. Napoli. 1910.

Der mächtige erste Band (446 S.) ist eine der wertvollsten Bereicherungen der Literatur der strafrechtlichen Hilfswissenschaften, die durch eine große Zahl (371) prächtiger Abbildungen den vorgesetzten Zweck erreichen hilft. Dieser will die äußere Erscheinung des Verbrechers in Absicht auf die so wichtigen Identitätsfragen darstellen, eine Aufgabe, die nicht bloß für den eigentlich polizeilichen Dienst — eigentliche Personsfeststellung — sondern auch für den Untersuchungsrichter dann von größter Wichtigkeit ist, wenn es sich um die Agnoszierung von lebenden oder toten Menschen durch Zeugen handelt.

Die Darstellung beginnt mit einer allgemeinen, sozusagen populär-anatomischen Schilderung des menschlichen Körpers und seiner Teile, soweit sie äußerlich in Betracht kommen, oder Äußerlichkeiten bedingen (Knochen, Muskeln usw.). Dann werden besprochen: die Narben, Tätowierungen, Professionszeichen, Anomalien und Defornitäten, endlich sogen. körperliche Typen. Ob es einen so ausgesprochenen, z B. sardinischen und piemontesischen „Typus" gibt, wie sie Verf. darstellt, weiß ich nicht. Der im Kapitel über Narben abgebildete „Deutsche Student mit Duellnarben", wirkt erheiternd.

Außerordentlich wertvoll sind die Abteilungen über das „segnalamento descrittivo", die über Daktyloskopie und Anthropometrie. Wenn die folgenden Bände so vorzüglich sind, wie der vorliegende erste, so würde ich lebhaft eine Übersetzung ins Deutsche wünschen. H. Groß.

10.

Prof. Dr. Berthold Kern: „Das Problem des Lebens in kritischer Bearbeitung". Berlin 1909. Aug. Hirschwald.

Der Verf., bekannt namentlich durch seine Arbeit „Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens" hat hier in geistvoller Weise die fundamentale Identität des körperlichen und des seelisch-geistigen Lebensinhalts neu nachzuweisen gesucht. Er will weder Positivismus noch Idealismus vertreten, sondern lediglich Naturerkenntnis auf Grundlage der Naturwissenschaften unter dem Wahrzeichen der Erkenntniskritik.

Jeder Kriminalist, der für seine Arbeiten einer tieferen Begründung und eines übersichtlichen Schauens bedarf, wird die Arbeit mit großem Nutzen studieren. H. Groß.

11.

A. Lemaitre: La vie mentale de l'adolescent et ses anomalies. Saint-Blaise 1910, 238 S.

Für den Juristen auch ist es durchaus nötig, in die Psyche der Jugend einzudringen, schon allein wegen der Zeugenaussagen. Vorliegendes Werk bringt dazu sehr interessante Beiträge. Die Gedankenwelt der Jungen im 12.—14. Jahre (ihr Egoismus, ihre Ideale), das merkwürdige „Farbenhören", die für die Psychologie hochwichtige „innere Sprache" in ihren mannigfaltigen Abweichungen, die „Paramnesie" (d. h. die Überzeugung schon einmal etwas gesehen oder gehört zu haben, was nicht der Fall war),

die Sinnestäuschungen, Verdoppelungen der Personen (also entschieden schon krankhafte Erscheinungen), die Onanie und der Selbstmord finden ihre Besprechung. Verf. (Lehrer) hat die Onanie nur bei 20 Proz. seiner Schüler beobachtet. Beim Selbstmord postuliert er mit Recht ein Disposition dazu.

Prof. Dr. P. Näcke.

12.

E. Schultze: Der Kampf um die Rente und der Selbstmord in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts. 1910. Halle, Marhold, 73 S, 1.80 M.

Verf. kritisiert scharf die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und des Reichsgerichts und seine Ausführungen sind auch wichtig für den Juristen. Ist der Rechtsanspruch begründet — aber nur dann! — so ist es natürlich, daß der Arbeiter sein Recht erkämpft; erleidet er durch den Rechtsstreit Schaden, so soll die Berufsgenossenschaft dafür aufkommen. Häufig wird ein Leiden auf einen weit zurückliegenden Unfall fälschlich bezogen. Zwischen Größe der Verletzung und dem Schaden liegen keine bestimmten Beziehungen, besonders nicht bei den psychogenen (hysterischen) Erscheinungen. Immer muß auch die Person des Verletzten selbst mit in Betracht kommen und zwar besonders zur Zeit des Unfalles. Es kann sich eventuell ein „Rentenquerulantentum“ entwickeln. Die reine Rentenneurose ist selten. Häufiger wird eine schon vorhandene Neurose durch den Rentenkampf gesteigert. Bisweilen ist es unmöglich Simulation auszuschließen, doch wird regelmäßig vieles übertrieben. Oft wird Simulation zu Unrecht deshalb angenommen. Nur Neurologen und Psychiater sollten als Experte dienen. Bei Selbstmord durch Psychose sollte das Geld an die Hinterbliebenen ausgezahlt werden, doch nur, wenn Psychose Folge des Unfalls war. Schmerzen nach dem Unfall führen selten zu Psychose und Selbstmord. Auch nach leichter Verletzung kann Psychose eintreten, besonders beim dazu Disponierten. Unfallverletzte sind oft geistig schwach. Der Begriff „traumatische Neurose“ sollte lieber fallen. Ausbildung der praktischen Ärzte in Psychiatrie und Behandlung von Unfallverletzten erscheint sehr nötig.

Prof. Dr. P. Näcke.

13.

Stekel: Die Ursachen der Nervosität. Wien 1907, Knepler, 50 S.

Verf., ein eifriger Schüler Freuds, verficht überall dessen sehr einseitige Lehren und sieht daher in obiger, flott geschriebenen Broschüre als Ursachen der Nervosität nur (? Ref.) in der Hauptsache verdrängte psychische Konflikte, von denen die wichtigsten die sexuellen sind. Es gilt daher, um sie zu heilen, sie durch Psychoanalyse aufzudecken. Sie verhüten kann nur eine vernünftige Erziehung, die zur richtigen Zeit sexuell belehrt und die geistigen freien Energien in die richtigen Bahnen lenkt.

Prof. Dr. P. Näcke.

14.

Sexualpsychologische Bibliothek, I. Serie, 6 Bücher. Herausg. von Dr. Iwan Bloch, Berlin, Mareus. Ohne Jahreszahl (aber von 1910).

Um der Sexualpsychologie und -pathologie zu dienen, will der Herausgeber eine Reihe von Quellenmaterial, teils literarischer, teils rein wissen-

schaftlicher Art herausgeben. Sie verfolgt praktische Zwecke, indem eine Sexualreform angebahnt und womöglich die Prostitution und Venerie abgeschafft werden soll. Letzteres dürfte, meint Ref., wohl stets ein pium desiderium sein und bleiben.

Bd. I und II. Die Memoiren des Grafen A. v. Tilly, mit einem Vorwort von F. v. Zobeltitz, 1.—5. Aufl. Der Graf, geb. 1764, gest. 1816, erzählt darin mit wunderbarer Grazie seine vielen Liebesabenteuer — immer aber dezent! — und entwickelt geradezu eine ars amandi mit feinster psychologischer Zergliederung der weiblichen Psyche. Aber auch historisch und kulturhistorisch ist das Werk bedeutend, indem es uns die führenden Gestalten des französischen Adels vor der Revolution, ihre Liederlichkeit, Blasiertheit, ferner ausgezeichnet den König Ludwig XVI. und Maria Antoinette nebst ihrem Hofe schildert, endlich auch Szenen der Revolution. Verf. emigrierte während der letzteren. Leider hat er das Volk als solches wenig herangezogen. Verf. ist der Typus des französ. Edelmanns im guten und bösen Sinne, dabei ein geist- und gedankenreicher Mensch und Philosoph. Das Ganze trägt durchaus den Stempel absoluter Wahrheit.

Bd. III. B. de Quirós und Aguilaniedo: Verbrechen und Prostitution in Madrid. 340 S. 1. bis 5. Tausend. Dies ist eine Übersetzung der 1901 in Madrid erschienenen „La mala vida en Madrid", doch ohne Beigabe der Holzschnitte. Das ausgezeichnete, für den Kriminalanthropologen und Soziologen hochwichtige Werk ist hier schon vor Jahren angezeigt und besprochen worden. Es sollte schon früher übersetzt werden und Referent dazu eine Vorrede schreiben, was auch geschah, doch fand sich damals kein Verleger. Diesmal ist es endlich gelungen, und Lombroso hat dazu eine Vorrede nach bekannter Weise geschrieben.

Bd. IV. Tresmin-Tremolières: Yoshiwara, die Liebesstadt der Japaner. 1. bis 5. Tausend. 288 S. Deutsche Übersetzung. In sehr gefälligem Stile beschreibt Verf. nicht nur eingehend das berühmteste Viertel der Kurtisanen in Tokio, die Yoshiwara, mit ihren Insassinnen verschiedenen Grades (über 4000!), sondern das ganze Leben und Treiben in dieser durch Gräben abgeschlossenen Stadt von ca. 15000 Einwohnern. Die meisten Mädchen wurden verkauft, sehr oft, um die Not der Familie zu lindern. Sie sind sittsamer als unsere Dirnen, voll Aberglauben und können sich schwer von ihren Verträgen ablösen. Das Buch enthält auch sonst viel Kulturgeschichtliches aus Japan und ist flott geschrieben.

Bd. V. C. Granier: Das verbrecherische Weib. Deutsch übersetzt, 442 Seiten. Ein merkwürdiges, schwer, oft dunkel geschriebenes Buch! Während Lombroso in seinem gleichnamigen Werke besonders eingehend die Psychologie des normalen und pathologischen Weibes nebst ihrer Anthropologie behandelt, geschieht dies hier mehr nebensächlich und mit ziemlicher Geringschätzung der Lombrososchen Ansichten. Den Hauptwert erblickt Ref. in dem großen Quellenmaterial, besonders der französischen Literatur, in den massenhaften Beispielen und der feinen Kritik nebst historischen Notizen. Nach allgemeinen Bemerkungen werden speziell der Kindesmord und Fruchtabtreibung, der Kindesdiebstahl, die Mißhandlungen gegen Kinder, der Selbstmord à deux, die Vergiftung, Entstellung, der Diebstahl, die Erpressung, der Betrug, die Massen- und politischen Verbrechen, endlich die Bestrafung untersucht.

Bd. VI. Talmeyr: Das Ende einer Gesellschaft. Neue Formen der Korruption in Paris. Verdeutscht. 1. bis 5. Aufl. 208 S. In beweglichen Worten schildert Verf. aus eigener Anschauung die massenhaften „maisons de rendez-vous“ in Paris, wo die Klienten z. T. Engländer, überhaupt Fremde sind, die Frauen Schauspielerinnen, Konfektioneusen, sogar verheiratete Frauen, die hier „Geschäfte“ machen wollen und zwar aus purem Geldhunger, ohne jegliche Gewissensbisse. Er vertritt den Standpunkt der kasernierten Prostitution, die Iwan Bloch im Nachwort (160 S. lang!) verwirft. In den Bordellen sind die Mädchen Sklavinnen, was die freien Dirnen nicht sind und letztere sehen mehr darauf, daß sie sich richtig behandeln lassen (? Ref.). Bloch hofft, daß die Prostitution allmählich verschwinden werde, wenn auch die ökonomischen Verhältnisse sich bessern. Die Hoffnung wird wohl leider nie in Erfüllung gehen, da die Männer stets begehrlich sein werden und die legale Befriedigungs-Möglichkeit immer nur eine beschränkte bleiben wird. Prof. Dr. P. Näcke.

15.

Else Wentscher: Der Wille. Versuch einer psychischen Analyse. Leipzig und Berlin, Teubner, 1910. 189 S., 2,40 M.

Obiges Buch ist ein schlagendes Beispiel dafür, daß auch eine Frau vorzüglich wissenschaftlich arbeiten kann. Verfasserin zeigt sich als ausgezeichnete und scharfe Psychologin. Es werden die Reflex- und Triebhandlungen, die Willensmotive, die Analyse der Willenshandlung, weitere Konsequenzen aus der Natur der Willens, Wollen und Denken, sittliche Konflikte, Willensenergie, die Willensfreiheit und Kritik anderer Willensanalysen ansprechend, klar und mit treffenden Beispielen erläutert, abgehandelt. Das Meiste ist ja bekannt, aber Verf. bewahrt doch auch ihr eigenes Urteil, das sich dem von Meumann und James nähert. Sie leugnet mit Recht die Willensfreiheit, damit aber nicht die Unverantwortlichkeit, daß also Willensfreiheit nicht mit Fatalismus zu verwechseln sei. Darauf bauend steht sie der Lisztschen Strafreform sehr sympathisch gegenüber. Ein vorzügliches Buch! Prof. Dr. P. Näcke.

16.

Buschan: Illustrierte Völkerkunde. Unter Mitwirkung verschiedener Autoren. 16. bis 20. Tausend. (Ohne Jahreszahl). Strecker und Schröder, Stuttgart. 464 S. 3.50 M.

Als notwendige Ergänzung zur Anthropologie hat die Völkerkunde zu gelten, die an sich schon so hochinteressant ist, daß jeder Gebildete wenigstens mit ihren Grundzügen vertraut sein sollte. Obiges Buch erfüllt ausgezeichnet seinen Zweck, ist von verschiedenen Fachmännern bearbeitet, sehr reich illustriert und fabelhaft billig. Als Glanzleistungen möchte Ref. die malaische Ethnographie von Volz und die afrikanische durch v. Luschan hinstellen. Letzterer weist auf den großen Einfluß der Hamiten für Afrika und auf gewisse merkwürdige malaisch-ozeanische Beziehungen sowie auf linguistische Eigentümlichkeiten hin. So sind z. B. die Hottentotten sehr wahrscheinlich hamitischer Abkunft. Lasch schrieb eine allgemeine Einleitung. Falsch ist es, wenn er sagt, daß die Familie gleich als solche bestanden haben muß, also kein Zustand, der an Promiskutät erinnert.

Falsch ist wohl auch die Ansicht Luschans, daß die Menschwerdung nur an einer einzigen Stelle vor sich gegangen ist. Prof. Dr. P. Näcke.

17.

Karlchen: Das kommt vom Sekt! Eine unglaubliche Geschichte. 2. Aufl. Berlin-Großlichterfelde, Langenscheidt. 154 S.

So abgeschmackt Titel und Titelblatt sind, so gediegen, geist- und gedankenreich ist der Inhalt des Buches, das in 1. Aufl.: „Der neue Juvenal" hieß, offenbar die einzig richtige Bezeichnung. Der Anonymus geißelt darin in gereimten Jamben die vielen Schattenseiten unserer Kultur, speziell in Berlin, bez. der Heuchelei, der falschen Ehre, des Strebertums, der Polizei, Jurisprudenz usw. Manches ist gewiß übertrieben, der Kern aber wahr. Der Verf. zeigt sich als ein Philosoph, feiner Menschenkenner und warmer Menschenfreund. Er läßt sich auch nicht hinreißen, die deutsche Nation als eine schon entartete hinzustellen, sondern hält sie für eine noch gesunde und das mit vollem Rechte. Prof. Dr. P. Näcke.

18.

Wulffen: Gauner- und Verbrechertypen. 1.—10. Tausend. Berlin-Großlichterfelde, Langenscheidt, 315 S.

Verf. will uns hier weniger die Psychologie der Verbrecher geben, als ein möglichst großes Material einzelner Verbrecherarten zur Ergänzung kriminalistischer Lehrbücher vorführen, namentlich aber die besonderen Triks dem Laien näher darstellen, um ihn zu schützen und ihm zugleich das Gefühl der Sicherheit zu geben, wenn er sieht, wie die Polizei immer den Verbrechern hart auf dem Fuß folgt und ihre Schliche schnell durchschaut. Das alles sehen wir besonders bei den Dieben und Betrügern. Es finden sich darin die Geschichten bekannter Leute, wie von Hau, der Grete Beier, des Hauptmanns von Köpenick usw. Das Ganze hätte vielleicht noch gewonnen, wenn Verf. die Quellen der Nachrichten — wohl meist Zeitungen entuommen — mitgeteilt hätte. Bei den Brandstiftungen interessieren besonders die vielseitigen Motive. In der Einleitung schätzt Verf. die Intelligenz der Verbrecher nicht besonders hoch ein und ihre sog. Schlauheit beruht nach ihm mehr auf Übung, da die richtigen Verbrecher meist schon sehr früh anfangen. Prof. Dr. P. Näcke.

19.

W. Wendt: Alte und neue Gehirnprobleme nebst einer 1078 Fälle umfassenden Gehirngewichtsstatistik. München, Gmelin 1909, 116 S. 2,60 M.

Eine hochinteressante, geist- und gedankenreiche Schrift, die jeder Gebildete verstehen kann. Verf. findet nicht, daß die Menschheit im Laufe der Geschichte geistig zugenommen hätte. In der modernen Kultur ist die natürliche Zuchtwahl fast ganz fehlend. Verf. hält die Dolichozephalen für die eigentlichen Förderer der Kultur, die konservativen Brachyzephalen für die Erhalter derselben. Man sollte deren verschiedene Anteilnahme an verschiedenen Krankheiten studieren. Die Bauern bieten für die Untersuchung ein gleichmäßigeres Material dar, als die Bürger und Taglöhner. Die Statistik, nach Berufen geordnet, sollte nur die Minimalgewichte der Gehirne bezeichnen. Bei Selbstmördern (M.) fand Verf. fast

stets hohes Gewicht, meist wohl durch die Todesart bedingt. Die niedrigsten Gehirngewichte bei Normalen fand er bei einem Taglöhner und Zimmermann (1120 g), während das leichteste „akademische“ 1400 g betrug. Prof. Dr. P. Näcke.

20.

Stöcker: Klinischer Beitrag zur Frage der Alkoholpsychosen. Fischer, Jena, 1910. 298 S. 7,50 M.

Dies leider sehr teure Buch ist interessant durch die vielen Krankengeschichten nebst Katamnesen, d. h. späterer Revidierung der Diagnose auf Grund nachträglicher Erhebungen, nebst klarer und gesunder Kritik. Es zeigte sich, daß die allermeisten Fälle des Verf. die erst als chron. Säufer diagnostiziert worden waren, in Wahrheit nur epileptische, manisch-depressive, an dementia praecox und andern Psychosen und Psychopathien leidende Personen waren, meist alle schwer belastet. Verf. nimmt freilich meist larvierte Epilepsie bei mehr als 1/3 seiner Kranken an, was nach Ref. Ansicht doch nur eine Möglichkeit ist. Die meisten Fälle der Dipsomanie zählt er dazu. Sehr häufig liegt eine „chronische Manie“ dem Alkoholismus zugrunde. (Ref. hält diese Krankheit für sehr selten und wohl meist nur aus manisch-depressivem Irrsein hervorgegangen). Es berührt sehr angenehm, daß Verf., so sehr er auch den Schaden des Alkohols anerkennt, durchaus nicht alle seine Alkoholisten ohne weiteres auf den Alkohol allein zurückführt, sondern, wie gesagt, meist auf die anderen zugrundeliegenden Psychosen. Prof. Dr. P. Näcke.

21.

Mingazzini: Saggi di perizie psichiatriche ecc. Torino, 1908, 309 S.

Der ausgezeichnete italienische Irrenarzt und Gehirnforscher hat hier 26 meist interessante Gutachten über die mit verschiedenen Irrseinsformen behafteten Personen, auch Simulanten, in klarer, belehrender Weise gegeben und sich hierbei vorwiegend auf die deutsche Psychiatrie gestützt. Manche seiner Fälle sind hochinteressant, so z. B. bez. eines Kindesmordes im Halbschlafe oder wenn Verf. ein im Remissionsstadium verfaßtes Testament eines Paralytikers gelten läßt. Den meisten seiner Anschauungen wird man nur beipflichten können. Daß er als Italiener den „geborenen Verbrecher“ und „die moral insanit'y“ vielfach anführt, darf nicht weiter Wunder nehmen. Mit Recht betont er, daß Simulation an sich noch absolut kein Zeichen für Psychose sei. Bei Paranoia ist Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen, dagegen bei bloß paranoidem Wesen ist das nicht nötig, sondern eventuell verminderte Zurechnungsfähigkeit. Prof. Dr. P. Näcke.

22.

Dost: Anleitung zur Untersuchung Geisteskranker. Leipzig, Vogel, 1910. 105 S. 3 M.

Ein kleines, sehr instruktives und ungemein reichhaltiges Büchlein, das dem Arzte bei Ausfüllung der Fragebögen zur Aufnahme von Geisteskranken dienen soll. Verf. vergleicht dabei die Fragen der einzelnen Bögen und der gesetzlichen Aufnahmebestimmungen in den verschiedenen deutschen Ländern, in der Schweiz und in Österreich. Er geht so einzeln der Unter-

suchung der Kranken nach, ihrer Anamnese, ihrem psychischen und somatischen Status, der Diagnose und Prognose der wichtigsten Psychosen, der Simulation und Dissimulation und der Anstaltsbedürftigkeit. Meist wird Kraepelin herangezogen, daher läßt sich mit Verf. hier und da rechten, z. B. wenn er vom „geborenen Verbrecher“ von „moral insanity“ (die er aber nicht als morbus per se bezeichnet), von einer epileptischen Physiognomie (die durchaus nicht immer da ist!) spricht oder daß Dipsomanie infolge epileptischer Angstzustände entstände (was durchaus nicht immer der Fall ist). Prof. Dr. P. Näcke.

23.

Ach: Über den Willensakt und das Temperament. Leipzig, Quelle und Meyer, 1910. 324 S.

Drei Viertel des hochinteressanten Buches nehmen psychologische Experimente bez. der Willensakte ein, mit der sog. „kombinierten“ Methode, d. h. unter gleichzeitiger Anwendung der Selbstbeobachtung. Man erstaunt billig, zu was für wichtigen Ergebnissen diese führt, welche dann zusammengestellt sind. So werden eingehend der Willensakt und die Willenshandlung und ihre graduellen Verschiedenheiten studiert und man erfährt, was das für komplizierte Dinge sind, an wie viele Bedingungen geknüpft. Endlich ergeben sich aus den Experimenten auch eventuelle Aufschlüsse über das Gefühlsleben und das Temperament. Wer über die Unfruchtbarkeit der sog. experimentellen Psychologie spöttelt à la Möbius, dem sei die Lektüre dieses Werkes besonders empfohlen und er wird sich wohl sicher bekehren.

Prof. Dr. P. Näcke.

24.

Jahn: Sittlichkeit und Religion. Leipzig, Dürr, 1910. 330 S. 4,50 M.

Ein ganz ausgezeichnetes Buch eines erleuchteten Pädagogen, das jeder Gebildete lesen sollte! Verf. sucht nachzuweisen — und es gelingt ihm dies glänzend —, daß die Sittlichkeit nicht von der Religion abhängt, sondern nur zu ihr hinführt. Eingehend werden die Grundlagen und die Entwicklung der Sittlichkeit, der Religion, sowie die Forderungen einer Moral- und Religionspädagogik dargelegt. Verf. verwirft die Dogmen, nicht aber die Religion, die sich auf religiöse Gefühle aufbaut. Bibel und Katechismus gehören nicht in die ersten Schuljahre. Es soll ein moralisch-ethischer Unterricht durch den Lehrer in einer konfessionslosen Schule gegeben werden, der Religionsunterricht außerhalb derselben. Die Reformvorschläge werden des Näheren erklärt. Es ist sicher, das Vieles angegriffen werden kann, doch scheint dem Ref. das meiste durchaus richtig zu sein. Prof. Dr. P. Näcke.

Zeitschriftenschau.

Adipocire.

Bürger, Berlin: Die Adipocirebildung und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung.

Die Untersuchungen des Vortragenden wurden an natürlichen Fettwachsleichen mit der Kupferchromalaunessigsäurebeize nach Weigert vorgenommen. Die Resultate bestätigen im allgemeinen früher gemachte Erfahrungen (Kratter u. a.). Insbesondere wird wieder auf das lange Erhaltenbleiben der äußeren Körperformen, mancher pathologisch-anatomischer Befunde, auf Abdrücke von Kleidungsstücken usw. hingewiesen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Alkoholismus.

Puppe, Königsberg: Alkoholismus und Invalidität im Sinne des Deutschen Invalidenversicherungsgesetzes.

Puppe bespricht die Erfolge der seit 1907 von ihm in Königsberg ins Leben gerufenen „Alkoholwohlfahrtsstelle“ und ihrer Arbeitsmethode. Sie ist in einem Bureau der Armenverwaltung der Stadt Königsberg untergebracht. Die Meldungen gehen ihr von Privaten — meist Mitgliedern abstinenter Vereine — zu. Die Trinker werden zunächst durch diese Hilfe zur Einhaltung völliger Abstinenz zu bewegen gesucht, was überraschend häufig gelingt. In schweren Fällen wird die Polizei, bzw. durch den beamteten Arzt eine Einflußnahme versucht. Wenn sich auch diese Bemühungen als nutzlos erweisen, erfolgt die Einreihung der Trinker in Heilanstalten. Während der Dauer des Heilverfahrens erhalten die Angehörigen eine Angehörigenrente, die meist eine genügend lange Dauer der Kur ermöglicht. Von den 226 definitiv erledigten Fällen wurden und blieben abstinent 16%, erheblich gebessert 39%, nicht gebessert 32%.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl, Salzburger-Tagung.)

Blutuntersuchung (Guajak-Reaktion).

Kratter, Graz: Bemerkungen über den Wert der Guajakreaktion für den forensischen Blutnachweis.

Kratter tritt auf Grund der langjährigen Erfahrungen in seinem Institute und auf Grund der eingehenden Untersuchungen von Sadanori Mita neuerlich für den außerordentlichen Wert der Guajakprobe als empfindliche und bei Einhaltung einer entsprechenden Technik auch verläßliche orientierende Vorprobe ein. Die experimentellen Grundlagen mögen in der einschlägigen Arbeit von S. Mita (dieses Archiv, Bd. 35,) eingesehen

werden. In der Diskussion wird, von kleinen Meinungsverschiedenheiten abgesehen, der Standpunkt des Vortragenden von der Versammlung als zutreffend anerkannt.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Blutuntersuchung (Epimikroskopie).

Kalmus, Prag: Die Epimikroskopie im Dienste der gerichtlichen Medizin.

Der Vortragende berichtet über seine mehr als zweijährigen Erfahrungen mit der Untersuchung von Blutspuren im auffallenden Lichte und kommt dabei zur vollen Bestätigung der Brauchbarkeit des Verfahrens, wenn es sich um undurchsichtige Gegenstände mit glatter oder spiegelnder Oberfläche handelt. Als Apparate benützt er den Vertikalluminator der Firma Zeiss und den Opakilluminator der Firma Leitz, welch letzterer beträchtliche Vorteile bietet. Wenn die Blutzellen selbst an einem Objekte nicht mehr sichtbar sind, erwies es sich auch als vorteilhaft, die Blutkristale darzustellen (Haemin oder Haemochromogen) und diese epimikroskopisch nachzuweisen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung).

Blutuntersuchung (Hämochromogenkristalle).

Kalmus, Prag: Das Hämochromogen und seine Kristalle.

Zum forensischen Blutnachweis haben sich dem Vortragenden die Hämochromogenkristalle, dargestellt durch Zusatz eines Tröpfchens Pyridin und Schwefelammonium zu der Blutlösung, Bedecken mit einem Deckglas, sehr gut bewährt.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger Tagung.)

Blutuntersuchung (Hämochromogenprobe).

S. Mita, Graz: Zur Kenntnis der Hämochromogenproben.

Als Methode zur Gewinnung von Hämochromogenkristallen eignet sich nach den Angaben des Vortragenden am besten die Methode von de Dominicis, Zusatz von Hydrazinhydrat und Pyridin. Die ausführliche Arbeit ist in diesem Archiv, Bd. 35, erschienen, wo alle Details eingesehen werden mögen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Blutuntersuchung (Hämochromogenprobe).

Lochte, Göttingen: Über ein Reagens zum Nachweis des Blutfarbstoffes und über die Darstellung der Hämochromogenkristalle.

Vortragender demonstriert ein Reagens, bestehend aus 10,0 Natriumhydroxyd, 40,0 Aqua destillata, 50,0 80% Alkohol, 2,0 Pyridin, 2,0 Schwefelammonium, welches zur Umwandlung von Hämoglobin in Hämochromogen besonders geeignet ist und nur den Nachteil hat, in kurzer Zeit sich zu zersetzen. Der Verfasser gibt dann seine Erfahrungen mit den Hämochromogenkristallen bekannt, die im allgemeinen gute sind und sich mit jenen der vorerwähnten Autoren im allgemeinen decken. Bei Blutspuren auf Tuch und Leinwand empfiehlt es sich, vorher Extrakte darzustellen und mit diesen weiter zu behandeln. Besonders vorteilhaft erweist sich das Verfahren für die Unterscheidung von Blut und Rost. Ist

die Kristallbildung zweifelhaft, oder bleibt sie ganz aus, so kann man noch zum Mikrospektroskope seine Zuflucht nehmen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Blutuntersuchung (biologisch).

Ipsen, Innsbruck: Mitteilungen zum forensischen Blutnachweis.

Lehrreiche kasuistische Mitteilung, zu kurzem Referate leider ungeeignet.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger Tagung.)

Blutuntersuchung (Anaphylaxie).

H. Pfeiffer, Graz: Über Anaphylaxie und forensischen Blutnachweis.

Mit Hilfe des vom Vortragenden beschriebenen „anaphylaktischen Temperatursturzes" gelingt es, noch minimalste Spuren von Eiweiß und Blut nach seiner Artzugehörigkeit zu erkennen. Diese Methodik gestattet allein ein objektives und quantitatives Arbeiten. Über die Untersuchungen ist in diesem Archiv vor kurzem in einem Sammelreferat ausführlich berichtet worden. Es möge zu eingehender Orientierung verglichen werden.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Daktyloskopie (Methodik).

F. Spirlet: Méthode de classification des empreintes digitales.

Der Verfasser gibt im Detail nach den Vorschlägen E. Locards ein Klassifizierungssystem für Daktyloskopie Aufnahmen wieder, welches von den Methoden Henry und Daae die Vorteile in sich vereinigt. Die Details müssen im Originale nachgelesen werden.

(Archives Internationales de Médecine Légale, Vol. I, Fasc. I, Jänner 1910.)

Dehnungsverletzungen.

Ziemke: Die Bedeutung von Dehnungsverletzungen für die Erkennung des Stichwerkzeuges.

Einem 22jährigen Schlächtergesellen rennt anläßlich einer Rauferei der Täter die mit einer Metallzwinge versehene Spitze eines Regenschirmes (eiserner Stock) dicht unterhalb des linken Augapfels in die Augenhöhle. Die Einstichöffnung zeigt eine mandelförmige bis schlitzförmige Gestalt mit ganz glatten, nicht gequetschten Rändern. In der Umgebung der Eingangsöffnung sieht man aber 4 parallele, leicht wellig verlaufende Durchtrennungen der Oberhaut, die sich als Dehnungsverletzungen der Oberhaut beim Eindringen des stumpf-spitzen Werkzeuges erklären lassen. Der Wundkanal führt durch die Fissura orbitalis superiorin in die Schädelhöhle und endigt hier, ohne das Hirn zu verletzen. Der Tod erfolgte durch Hirndruck infolge der Bildung eines intraduralen Hämatoms. Leichenversuche mit dem verletzenden Werkzeuge fielen negativ aus, d. h. es konnten Zerreißungen und Stichverletzungen der Oberhaut überhaupt nicht erzielt werden, was des Fehlens des vitalen Turgors an der Leiche wegen nicht Wunder nehmen darf und nicht gegen die, übrigens auch von Augenzeugen festgestellte Tatsache herangezogen werden darf, daß tatsächlich mit dem Schirme die Verletzung beigebracht worden war.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Essigessenz (fahrlässige Gesundheitsschädigung).

Dr. Franz: Kritische Betrachungen der bisher veröffentlichten Fälle von Gesundheitsbeschädigungen durch Essigessenz.

In den letzten 20 Jahren sind nach dem Material des Verfassers 189 Fälle von fahrlässiger Verletzung durch Essigessenz zustande gekommen. So bedauernswert diese Fälle auch sind, so muß doch bei der Menge von Essigessenz, die in diesem Zeitraume verkauft wurde, bei der Menge Menschen, die sie konsumierte, bei der außerordentlichen Zahl von Unfällen, die durch Leuchtgas, Phosphorzündhölzer, Gewehre usw. vorgekommen sind, eine unbefangene Erwägung zu dem Resultate kommen, daß in einem Lande (Deutschland), in dem alle die genannten und außerordentlich viele andere Quellen für Unfälle polizeilich geduldet sind, ein Verbot der Essigessenz nicht zu rechtfertigen sei.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft I.)

Fettembolie.

Bürger, Berlin: Die Fettembolie und ihre Bedeutung als Todes- und Krankheitursache.

„1. Fettembolie der Lungen findet sich bei allen schweren Verletzungen, Fettembolie der übrigen Organe viel seltener.

2. Postmortale Fettembolie habe ich nie gesehen.

3. Fettreichtum des Blutes kann Fettembolie vortäuschen.

4. Ältere Leute zeigen stärkere Fettembolie wie jüngere.

5. In den Lungen finden wir schon wenige Sekunden nach dem Unfall Fettembolie, in den übrigen Organen erst nach längerer Zeit.

6. Fettembolie findet sich zuweilen bei Verletzten noch nach 10 Tagen.

7. Die künstliche Fettembolie mit Olivenöl ist von der natürlichen wesentlich verschieden und hat zu vielen falschen Schlüssen Veranlassung gegeben.

8. Schwerste Fettembolie kann den Tod herbeiführen
   a) durch Verstopfung der Lungen (respiratorische Form),
   b) durch Embolie der Kapillaren des großen Kreislaufes besonders des Gehirns, der Nieren, des Herzens und der Leber (zerebrale, renale Form usw.).

9. Sehr schwere Fettembolie kann ein vorhandenes Lungenemphysem verschlimmern und die übrigen Organe: Gehirn, Gefäße, Herz, Augen, dauernd schädigen. Sie ist vielleicht bei der Entstehung der Arteriosklerose und traumatischen Neurose nach schweren Unfällen beteiligt.

10. Die Fettembolie kann also für Obduzenten und Unfallgutachter sowohl wie für den Kliniker eine gewisse Bedeutung haben."

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Fraktur des Oberschenkels (Unfall).

Maréchaux: Ein eigenartiger Fall von Oberschenkelfraktur.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Frakturen (Schädelbasis).

Ipsen, Innsbruck: Zur Deutung des Entstehens der Brüche am Schädelgrunde.

1. Mit dem Wechsel der Druckachse lassen sich am Schädelhohlgebilde nach Einwirkung stumpfer Gewalten bald Basisbrüche allein, bald Spaltbildungen, die vorerst auf das Schädeldach beschränkt sind, erzeugen. Die Verlaufsrichtung der Bruchspalten ist sowohl im Schädeldach wie im Schädelboden von der Druckrichtung abhängig. Bei Näherung der Druckachse an den Schädelboden entstehen Basisbrüche, bei Näherung an das Schädeldach hingegen Spaltbrüche in letzterem. Die ursprüngliche Bruchspalte setzt sich erst nachträglich vom Schädelboden auch auf die Schädelwölbung oder von hier umgekehrt auf den Schädelgrund fort.

2. Ebenso wie bei gewöhnlicher Kompression des Schädels die Spaltbrüche den Schädelboden vorwiegend bevorzugen, so entstehen auch beim Zusammenpressen von Gipsabgüssen des inneren Schädels zunächst an der Basis Spalten in der Richtung der einwirkenden Gewalt: bei Längsdruck Längsspalten und bei Querdruck Quersprünge. Die Häufigkeit der Schädelbasisbrüche hängt in erster Linie von dem architektonischen Bau des Schädels, bzw. des flacheren Schädelbodens und der natürlichen Höhe der Druckachse bei Einwirkung stumpf angreifender Gewalten ab und ist somit im allgemeinen Ausdruck eines nach physikalischen Gesetzen ablaufenden Mechanismus. Gewöhnlich ist eben die Druckachse infolge des natürlichen anatomischen Baues des Schädelhohlgebildes dem Schädelboden näher als dem Schädeldach; daraus ergibt sich folgerichtig die relative Häufigkeit der Basisbrüche.

3. Ähnlich wie an der Schädelbasis bei Kompression des Schädelhohlgebildes, entstehen auch in den Schalen der einseitig flach gebauten Samen von der Edel- und Roßkastanie nach Druck vorwiegend spaltförmige Zusammenhangstrennungen in dem flachen Boden, welche mit der Druckrichtung zusammenfallen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Fraktur der Patella.

Gräf: Kniescheibenbruch im Rückfall.

Ein interessanter Fall von 2 kurz hintereinander erfolgenden, auf Unfälle zurückzuführenden Frakturen, bzw. Zerreißungen der linken Kniescheibe. Der Fall gewinnt dadurch an Interesse, daß die beiden Unfälle in zwei verschiedenen Betrieben erfolgten (Brauerei und landwirtschaftlicher Betrieb) und nun die Frage auftaucht, ob der zweite Unfall infolge der Schwäche des betroffenen Beines den zweiten mitbedingt habe, demnach für diesen zweiten nicht nur die landwirtschaftliche, sondern auch die erste, die Brauerei- Berufs-Genossenschaft zur Entschädigung verpflichtet sei. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in ersterem Sinne, da ein Zusammenhang zwischen beiden Unfällen mit Sicherheit nicht nachweisbar sei, erwachse lediglich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Entschädigungspflicht für den zweiten Unfall. Polemik des Verfassers gegen diese Entscheidung.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 3.)

Fraktur des Querfortsatzes (Unfall).

Schmiz: Über isolierte Fraktur des Querfortsatzes der Lendenwirbel.

Kasuistische Mitteilung, einen Soldaten betreffend, der sich durch einen plötzlichen Muskelzug (Ausgleiten auf der Treppe, Zurückwerfen ins Kreuz um die Balance zu erhalten!) eine Abreißung eines Querfortsatzes des 3. Lendenwirbels zuzog. Schmerzen im Kreuz, anfänglich eingeschränkte Beweglichkeit. Später die Bildung einer Fistel, aus der das abgesprengte Knochenstückchen entfernt wurde. Dann rascher Verschluß der Fistel.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 2.)

Fruchtabtreibung.

Ziemke: Über einen seltenen anatomischen Befund bei einem Abtreibungsversuch durch Salzsäurevergiftung.

Eine 30jährige Frau, welche schon fünfmal normal geboren hatte, trinkt im 8. Monate einer neuerlichen Gravidität ein Schnapsglas voll roher Salzsäure, um damit die Frucht abzutreiben. Die Erscheinungen einer heftigen Gastroenteritis sind die Folge, welche am 8. Krankheitstage die Ausstoßung der lebenden Frucht in der Glückshaube (dadurch Tod der Frucht an extrauteriner Erstickung) und am 12. Krankheitstage den Exitus zur Folge hatte. Interessant war bei der Obduktion der Befund einer vollkommen nekrotisierten, als Sequester in der Magenhöhle liegenden Magenschleimhaut.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Fruchtabtreibung (Luftembolie).

Feldmann: Über 3 Fälle von tödlicher Luftembolie infolge von Abtreibungsversuchen.

Mitteilung dreier außerordentlich interessanter Fälle von Tod durch Luftembolie nach Fruchtabtreibungsversuchen durch die Verstorbenen (durchwegs Ehefrauen im Alter von 30—38 Jahren). Das Abtreibungsinstrument war bei allen 3 Beobachtungen eine sogenannte „russische Mutterdusche“, ein Gummiballon, der sich beiderseits in einen kurzen Schlauch fortsetzt und an seinem einen Ende einen harten Gummirohransatz mit fein ausgezogener Spitze trägt. Nach Verdrängung der Luft kann der Ballon mit Wasser oder einer anderen Flüssigkeit gefüllt und dieses durch den Hartgummiansatz entleert werden. Den Frauen war es bekannt, daß Einspritzungen von Flüssigkeiten in die Gebärmutterhöhle geeignet seien, Fruchtabgang zu erzielen und wollten, teils aus Angst vor der Geburt in vorgerückten Jahren, teils der Unbequemlichkeit der Schwangerschaft wegen auf diese Weise ihre Schwangerschaft unterbrechen. Sie versäumten es aber, den Schlauch unter Wasser zu bringen und spritzten sich deshalb unter hohem Druck Luft in die Gebärmutterhöhle zwischen Mutterkuchen und Gebärmutterwand. Es trat sofort der Tod ein. Bei der Sektion ergab sich eine Blähung der Gebärmutter mit Luft, ein Luftemphysem dieses Organes, der Haut und reichlicher Luftgehalt in (merkwürdigerweise) beiden Herzhälften. Lokale Verletzungen konnten nicht vorgefunden werden.

Die Anwesenheit von Luftblasen auch im linken Herzen erklärt Verfasser damit (kein offenes foramen ovale!), daß hier unter hohem Druck

resorbierte Gase wieder frei wurden. (Referent hätte auch gerne die Eventualität erörtert, bzw. ausgeschlossen gesehen, ob nicht die eigentümlichen Befunde dadurch hervorgerufen wurden, daß vor der Sektion des Herzens die Schädelhöhle geöffnet, an den Halsschlagadern manipuliert wurde, wodurch ja bekanntermaßen so außerordentlich leicht post mortem Luft in die Herzhöhlen verschleppt wird. Wurde vor Eröffnung irgend eines großen Gefäßes das Herz am Ursprung der großen Gefäße ligiert?)

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 1.)

Glykogengehalt (Leber).

Meixner, Wien: Einfluß der Todesart auf den Glykogengehalt der Leber.

„Die Leber eines gesunden Menschen enthält reichlich Glykogen, aber fast nur in den Leberzellen. Auch bei kranken Individuen finden sich in der Leber ansehnliche Mengen von Glykogen, so lange nicht der den Tod einleitende Nachlaß der lebenswichtigen Funktionen eingetreten ist und auch hier nur in den Leberzellen, wenn der Tod unter momentaner Zirkulationssistierung erfolgte.

Der Glykogengehalt der Leber kann jedoch in kurzer Zeit vollständig erschöpft werden. Einer der wirksamsten Faktoren für diesen Vorgang ist die Sauerstoffverarmung des noch zirkulierenden Blutes. Einzelnen Giften ist ein besonderer Einfluß auf den Abbau des Glykogens zuzuschreiben. Bei raschem Abbau finden wir das Glykogen nicht bloß in den Leberzellen, sondern auch in der Blut- und Lymphbahn.

Die Umwandlung des Glykogens in Zucker wird wenigstens zum Teil erst im Blute vollendet. Das Glykogen verschwindet nicht gleichmäßig aus der Leber. In Teilen, die schlecht mit Blut versorgt sind oder wo der Blutstrom stagniert, bleibt das Glykogen länger erhalten. Durch die postmortale Abnahme des Glykogens wird das Mengenverhältnis des Glykogens, so lange die Leber nicht hochgradig faul ist, nicht geändert. Bei den meisten Untersuchungen auf Glykogen ist besonders an menschlichem Material der Einfluß der Todesart zu wenig berücksichtigt worden.“

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Jugendliche Kriminelle.

Fürstenheim, Berlin: Die gerichtsärztliche Tätigkeit bei jugendlichen Kriminellen.

Der Vortragende berichtet über die Ergebnisse eines zehnköpfigen Kollegiums „freiwilliger Jugend-Gerichtsärzte“, welche in Berlin unentgeltlich die psychiatrische Exploration jugendlicher Krimineller nach einem vom Kollegium ausgearbeiten Verfahren vor der Hauptverhandlung durchführt und seine Resultate dem Jugendgerichte bekannt gibt. In Fällen, wo dann die weitere Intervention des Sachverständigen dem Richter wünschenswert erscheint, wird er zur Hauptverhandlung geladen und wie üblich honoriert. Dadurch wird dem Richter nicht nur sein Amt und seine Verantwortung erleichtert, sondern auch unbegründete Angaben der Eltern über Minderwertigkeit der Kinder kontrolliert, also die Schaffung eines gerechten Urteiles gewährleistet. Auf Grund seiner Tätigkeit kam das

Kollegium, was allgemeine Gesichtspunkte anlangt, zu dem Resultate, daß bei Jugendlichen die erste Entstehung verbrecherischer Handlungen in der Mehrzahl der Fälle auf soziale Ursachen sich zurückführen läßt. Die Lehre vom geborenen Verbrecher dürfte dadurch eine erhebliche Einschränkung erfahren. Grundfalsch sei die Ansicht, daß kriminelle Handlungen Jugendlicher vorwiegend krankhaften Ursprunges wären. Von besonderer Wichtigkeit dürften nach Ansicht des Vortragenden die Ergebnisse dieses Kollegiums für das Gebiet der Kriminalpsychologie werden. Für die Ausübung dieser „Jugend-gerichtsärztlichen Tätigkeit“ sei eine psychiatrisch-pädologische Vorbildung ganz unerläßlich.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Kindbettfieber (Placentarretention).

Puppe, Königsberg: Über den ursächlichen Zusammenhang von Placenta- und Eihautretention und der Entstehung von Kindbettfieber.

Vortragender behandelt das gesamte einschlägige Obduktionsmaterial, welches im Regierungsbezirke Königsberg seit 1878, ebenso in Allenstein und Gumbinnen in den letzten Jahren sich ergeben hatte. Es fanden sich 53 tödlich verlaufene Fälle von Kindbettfieber, welche zu Obduktionsverhandlungen Anlaß gegeben hatten und zwar 26 Todesfälle mit Placentarretention und 27 ohne. Die Vergleiche zwischen diesen beiden Gruppen beweisen, daß weder in der Erscheinungsweise der Infektion, noch hinsichtlich der Frage, ob Putreszenz vorliegt, oder nicht, noch auch endlich hinsichtlich der Beschaffenheit der Placentarstlele wesentliche Unterschiede bestehen und es ergibt sich hieraus die wichtige Schlußfolgerung, daß der bei Retention von Placentar- und Eihautgewebe verlaufenden puerperalen Infektion gegenüber der ohne diese Komplikation verlaufenden Infektion etwas Spezifisches nicht zukommt. In der Regel wird erst eine exogene Infektion die Placentarretention komplizieren, oder die Retention kann ohne Infektion spontan ohne schwere Zwischenfälle verlaufen. Die äußerst interessante Diskussion, an der sich Veit, Latzko, Schauta und der Vortragende beteiligen, betrifft vorwiegend die Indikationen für die Entfernung der Placentarteile. Schauta und Veit halten ihre Entfernung unmittelbar nach der Geburt bis zum zweiten Tage indiziert. Ein Arzt muß, sobald er eine Retention erkennt, dieses Stück ausräumen, auch wenn keine Blutung besteht. Bei infizierten Resten ist die Ausräumung gefährlicher, sie muß aber doch unternommen werden. Von Wichtigkeit für die gerichtsärztliche Beurteilung ist das Stadium, in welchem ein Arzt die Behandlung übernommen hat. Die Häufigkeit der Placentarretention in den Fällen des Vortragenden erklärt sich aus dem Umstande, daß sie vom flachen Lande stammen, wo oft Pfuscherinnen in Betracht kommen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, Suppl., Salzburger-Tagung.)

Kohlenoxydhämoglobin (Nachweis i. d. Geweben).

A. de Dominicis: Constatation directe de la carboxyhémoglobine dans les dissus.

Dominicis schlägt zum Nachweise von Kohlenoxydhämoglobin in den Geweben vor, zu untersuchende Gewebsstückchen und zum Vergleiche ge-

sundes Gewebe annähernd derselben Größe und Vaskularisation in eine 1,5 proz. wässerige Tanninlösung einzutragen. Nach 24 Stunden ist das gesunde Muskelgewebe braun gefärbt, während das Kohlenoxydhämoglobinhaltige seine kirschrote Farbe bewahrt hat.

(Arch. Internat. de Médecine Légale, Vol. I, Fasc. I. Jänner 1910.)

Kunstfehler (otiatrische).

R. Mohrmann: Beitrag zur gerichtsärztlichen Begutachtung otiatrischer Kunstfehler.

Vom otologischen Standpunkte gibt es eine nicht geringe Zahl von Kunstfehlern auf diesem Gebiete, von denen zu den folgenschwersten die falsche Behandlung der Fremdkörper und die Untätigkeit bei den eitrigen Erkrankungen des Mittelohres besonders im frühen Kindesalters gehören. Bei der Begutachtung eines nachgewiesenen otologischen Kunstfehlers ist aber die größte Vorsicht geboten, da infolge der besonderen anatomischen Verhältnisse und der vielfach bestehenden großen Meinungsdifferenzen in der Ohrenheilkunde die Folgen eines Kunstfehlers auf diesem Gebiete besonders schwer zu beurteilen sind.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, Heft 2.)

Möglichkeiten.

G. Tarde: „Les possibles“.

Eine nachgelassene philosophische Jugendarbeit des Verfassers. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Arch. d' Anthropologie Criminelle, T. XXV, Nr. 193—194, 1910.)

Mord (casuistisch).

G. Sarda: Assasssinat, vol et incendie.

Ein gewisser Pellet, ein 70 jähriger Greis, wird von den 4 Tätern welche ihm 15 Fr. schulden, in ein Haus gelockt unter der Vorspiegelung, man wolle ihm die Schuld zurückzahlen. Während einer der Verbrecher, um das Geschrei des Greises zu übertönen, ein Werkel spielt, fallen die anderen drei über ihn her und töten ihn durch 5 Schläge mit einer Hacke auf das Hinterhaupt. Nach vollbrachter Tat schleppen 2 von ihnen den Kadaver, nachdem sie ihn beraubt hatten, gegen den 500 Meter entfernten Eisenbahndamm in der Absicht, den Mord durch eine Verstümmelung der Leiche auf den Schienen zu verheimlichen. Sie werden aber auf dem Wege dorthin von zwei Gendarmen verhaftet. Die beiden anderen zünden, um die Spur des Verbrechens zu verwischen, das Haus an und verhindern die Feuerwehrleute am Eindringen zuerst mit Erfolg dadurch, daß sie sagen, in dem Hause seien Dynamitpatronen aufbewahrt. Die Täterschaft der 4 Männer wird insbesondere durch die Untersuchung ihres Körpers und ihrer Kleidungsstücke auf Blutspuren klargestellt. Einer der Beschuldigten hatte angegeben, daß das Blut an seinen Händen von einer Schlange herrühre, der andere, daß es sich um zerdrückte Wanzen handle. Auf dem Wege einer mikroskopischen Analyse (durch den Nachweis kreisscheibenförmiger, kernloser Blutkörperchen, bzw. durch das Fehlen der charakteristischen Eigenschaften der Blutverunreinigungen durch Wanzen) wird die Un-

richtigkeit dieser Angaben dargetan. (Es berührt allerdings etwas merkwürdig, wenn gerade in einem so wichtigen Falle, wie in dem vorliegenden heute noch die Sachverständigen sich mit der miskroskopischen Diagnose „Säugerblut" begnügen und es unterlassen, den direkten Beweis des Vorliegens von Menschenblut mit Hilfe der Präzipitine zu erbringen. Anmerk. d. Referenten). An den Fußbodenresten am Tatorte, die hohen Hitzegraden ausgesetzt waren, konnte der Beweis des Vorliegens von Blutspuren nicht erbracht werden.

(Annales d' Hygiène Publique, Tome XIII, Februar 1910.)

Mord-Selbstmord.

G. Corin et F. Heger-Gilbert: Sur le diagnostic de l'homicide et du suicide.

Mord darf nur angenommen werden, nachdem man alle Möglichkeiten eines Selbstmordes erwogen und ausgeschlossen hat. An der Hand dieses Satzes teilen die Autoren eine ganze Reihe interessanter Fälle mit, bei denen die Frage, ob fremdes oder eigenes Verschulden vorliege, von vorneherein strittig war und erst durch die besonderen Umstände oder durch die Autopsie eine Entscheidung herbeigeführt werden konnte. Von besonderem Interesse ist der Tod eines jungen Studenten, der in Anwesenheit seiner Geliebten mit einer Schußwunde in der linken Schläfe vorgefunden wurde. Die Wahrscheinlichkeit sprach zunächst für Selbstmord, bis der gegenteilige Verdacht erwachte, als festgestellt wurde, daß der Revolver links von der Leiche mehr als 1 m entfernt auf dem Nachttische lag und die Autopsie ergeben hatte, daß die Pyramidenbahnen von dem Projektile durchbohrt wurden, also der Betreffende unmöglich selbst die Waffe dorthin legen konnte. Auch für das relativ lange Erhaltenbleiben des Bewußtseins trotz schwerer Gehirnwunden werden seltene und darum doppelt interessante Beispiele gebracht und endlich ein Fall eines zufälligen Erhängens mitgeteilt. Er betraf ein 11jähriges Mädchen, welches mit seinen Angehörigen in den Wald gegangen war, um Baumäste auszuholzen. Beim Herabziehen eines starken Astes mit einem Haken wurde es von diesem selbst, als er wieder emporschnellte, mitgerissen. Ein tieferer Ast verfing sich in dem seidenen Halstuch des Kindes, welches in diesem Falle das Hängeband abgab.

(Arch. Internat. de Médecine Légale, Vol. I, Fasc. I, Jänner 1910.)

XVI.

Der künstliche Abortus.

Eine juristische, medizinische und sozialpolitische Betrachtung
von
Dr. med. **Max Hirsch** in Berlin.

Der künstliche Aborutus ist das Stiefkind der ärztlichen Wissenschaft. Während die künstliche Frühgeburt sich des lebhaftesten Interesses der klinischen Leiter und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter erfreut, hat der künstliche Abortus nur selten eine tiefgehende wissenschaftliche Bearbeitung von ihrer Seite erfahren. Und das ist wohl begreiflich. Während jene unternommen wird zur Abwendung einer Gefahr, die das mütterliche Leben bedroht, jedoch dabei die Erhaltung auch des kindlichen Lebens zum Ziele hat, vernichtet dieser ein Menschenleben im Keim.

Zwar sind die Indikationen des künstlichen Abortus in großen Umrissen von Ahlfeld, Sarwey, Gönner, Höhne, Jaffé, Lomer, Freund u. a. erörtert worden, doch fast in allen diesen Arbeiten ist die vorurteilslose naturwissenschaftliche Betrachtung überwuchert von Gedanken, Bedenken, Rücksichten und Befürchtungen, welche außerhalb der Grenzen der medizinischen Wissenschaft liegen.

Diesen Unterströmungen wird man, soweit sie religiöser und ethischer Natur sind, mit Gründen der exakten Wissenschaften kaum beikommen können. Wohl aber muß es gelingen, die Stellung des künstlichen Abortus in seinen rechtlichen und sozialpolitischen Beziehungen zu klären. Eine Einigung der Ansichten auf diesen beiden Nachbargebieten wird der medizinisch wissenschaftlichen Betrachtung des künstlichen Abortus zugutekommen.

Die Stellung des künstlichen Abortus im Strafrecht ist gerade in letzter Zeit von mehreren Seiten der Erörterung unterzogen worden. Die Veranlassung dazu hat die bevorstehende Strafprozeßreform und das Erscheinen des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch gegeben. Unter den Autoren nenne ich: van Calker, von Lilienthal, Schickele, Polag Wilhelm, Jaffé, Thorn, Kahl, Weinberg, Hiller, Radbruch. In den

§§ 218—220 des Strafgesetzbuches wird die Tötung der Leibesfrucht unter Strafe gestellt. Sie lauten:

> § 218: „Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.
>
> Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat."
>
> § 219: „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewandt oder ihr beigebracht hat."
>
> § 220: „Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätztlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.
>
> Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein."

Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch faßt in seinem § 217 diese drei Pharagraphen des bestehenden Strafgesetzes zusammen, ohne wesentliche Änderungen zu bringen. Er lautet:

> „Ebenso wird bestraft, wer an der Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Abtreibung oder Tötung (der Frucht) vornimmt oder ihr die Mittel hierzu verschafft hat. Handelt er gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und, wenn durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht ist, mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft."

Diese Gesetzesbestimmungen erfahren nirgends eine Einschränkung in dem Sinne, daß es dem Arzt gestattet ist, die Leibesfrucht zu töten, wenn die Regeln seiner Wissenschaft dies fordern. Von mehr als einer Seite ist darum das Verlangen erhoben worden, den Arzt durch einen Zusatz zu den erwähnten Paragraphen vor Strafe zu schützen, wenn er im Interesse des Lebens und der Erhaltung der Gesundheit der Mutter die Schwangerschaft beseitigt.

Im voraus sei betont, daß alle diese Zusätze lediglich die Indikation seitens der Mutter zum Inhalt haben. Von dem künstlichen Abort im Interesse der Nachkommenschaft bzw. zur Verhütung degenerierter Nachkommenschaft ist nicht die Rede.

Einen Zusatz in allgemeiner Formulierung gibt von Lilienthal:

„Ärztliche Heilhandlungen sind durch ihren Zweck vor Strafe geschützt, dürfen aber nicht gegen den Willen des Behandelten vorgenommen werden."

R. Schmidt schlägt vor:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch die Notwendigkeit ärztlicher Hilfe geboten war."

Als speziellen Zusatz zu dem Fruchtabtreibungsparagraphen gibt van Calker folgende Fassung an:

„Die Vornahme des künstlichen Abortus ist nicht rechtswidrig, wenn sie notwendig ist zur Rettung der Mutter aus Lebensgefahr oder aus der Gefahr einer unverhältnismäßig schweren Schädigung ihrer Gesundheit. Eine solche liegt insbesondere vor bei Gefahr einer dauernden und schweren Schwächung der ganzen Konstitution."

Man wird Schickele unbedingt recht geben müssen, daß mit dieser Fassung nichts gewonnen ist, da die Begriffe „Lebensgefahr", „unverhältnismäßig schwere Schädigung der Gesundheit", „Schwächung der Konstitution" so ungenau und dehnbar sind, daß sie sich für eine feste Norm gar nicht eignen. Daher wird auch unter der Geltung dieses Zusatzes nach wie vor die Rechtslage des einzelnen Falles von der Auffassung des ärztlichen Sachverständigen und der Richter abhängen.

Brauchbarer schon erscheint mir der Zusatz, welchen Thorn im Zentralblatt für Gynäkologie (1910 Nr. 15) gibt: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt ist straflos, wenn sie mit Einwilligung der Schwangeren zur Verhütung einer Gefahr für deren Leib und Leben unternommen wird."

Ähnlich lautet der Vorschlag der Ärztekammer für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg:

„Die von einem approbierten Arzte zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit vorgenommene Entfernung der Frucht aus dem Mutterleibe, fällt nicht unter den Begriff der Abtreibung bzw. Tötung."

In diesen Zusätzen ist einfach von einer Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren die Rede, ohne daß diese Gefahr durch Beiworte charakterisiert ist. Es ist also dem ärztlichen Urteil ein weiter Spielraum gegeben und die Schwangerschaftsunterbrechung, welche

nach bestem Wissen und Gewissen zur Abwendung einer Gefahr von der Gesundheit der Frau vorgenommen ist, wird nicht als Fruchtabtreibung aufgefaßt und bestraft werden können.

Leider setzt Thorn diesem ersten Satz einen zweiten hinzu, welcher die Brauchbarkeit des ersten völlig vernichtet:

„Der Arzt ist verpflichtet zur Feststellung, ob eine derartige Gefahr vorliegt und ob sie durch die Unterbrechung abgewendet werden kann, einen zweiten von ihm unabhängigen Arzt zuzuziehen."

Dieser Zusatz birgt nicht nur den Keim zu zahlreichen Konflikten zivilrechtlicher Natur in sich, sondern ist m. E. auch geeignet, die Stellung des Arztes dem Strafgesetz gegenüber noch unsicherer zu machen, als sie bisher gewesen ist.

Gesetzt den Fall, ein solches Konsilium zwei Ärzte endet mit einer Meinungsverschiedenheit, so wird der behandelnde Arzt, welcher es ernst meint mit seinem Beruf und Überzeugungstreue besitzt, in eine üble Lage versetzt. Läßt er es bei dem ersten Konsilium sein Bewenden haben, so belastet er sich mit dem Vorwurf, gegen seine Überzeugung gehandelt und einen Menschen, der sich ihm anvertraut hat, in seiner Gesundheit schwer geschädigt zu haben. Aus diesem Konflikt gibt es für ihn nur einen Ausweg, nämlich den, ein zweites und, wenn notwendig, ein drittes und so fort Konsilium zu zu veranstalten, Ganz abgesehen von den seelischen Erregungen, denen die Patienten dadurch ausgesetzt wird, abgesehen auch von der pekuniären Belastung erhebt sich nun die schwerwiegende Frage: ist der Arzt berechtigt, wenn im zweiten Konsilium Übereinstimmung erzielt wird, die Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen oder muß er nun noch ein drittes und viertes Konsilium bewirken, um für seine Meinung eine Majorität zu erzielen? Denn es ist nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, daß gerade auf Grund der Tatsache, daß er trotz des Widerspruchs eines Arztes, die Tötung der Leibesfrucht vorgenommen hat, die Anklage gegen ihn erhoben werden kann. Die gesetzliche Festlegung eines Konsiliums ist weit entfernt, dem Arzt als Schutz vor Strafe zu dienen. Im Gegenteil ist sie sehr geeignet, als wirksames Rechtsmittet gegen ihn vewendet zu werden.

Und noch eine zweite Gefahr beschwört die gesetzliche Bestimmung einer Vorberatung mit einem zweiten Arzte herauf: wenn im Falle einer Meinungsverschiedenheit im ersten Konsilium der behandelnde Arzt, gestützt auf die Zustimmung eines zweiten Arztes, die Schwangerschaft unterbricht, so ist damit der Denunziation Tor und Tür geöffnet. Nicht nur von seiten des Publikums, sondern auch seitens übelwollender Kollegen. Ganz undurchführbar aber wäre

dieser Vorgang auf dem flachen Lande, wo ein zweiter und dritter Arzt häufig nicht vor Ablauf vieler Stunden oder Tage zur Stelle sein kann.

Mit Sicherheit aber wird sich diesen Paragraphen mancher Ehemann zunutze machen, wenn er sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, die Kosten für die ärztliche Bemühung zu zahlen. Er wird den Einwand erheben, daß die Operation nicht notwendig, ja nicht einmal gesetzmäßig gewesen sei, und sich dabei auf das Gutachten des am ersten Konsilium beteiligt gewesenen Arztes berufen. Den Einwand, daß er seine Zustimmung gegeben habe, wird er nicht ohne Erfolg dadurch abschwächen, daß er behauptet, bei seiner Einwilliguug die Sachlage nicht genügend erfaßt und gewürdigt zu haben und dies mit der Not des Augenblicks usw. begründen. Und regelmäßig wird dieser Vorgang wiederkehren, falls die Operation unglücklicherweise einen ungünstigen Verlauf genommen und etwa mit dem Tode oder dauernder Schädigung der Frau oder Siechtum geendet hat. Je mehr man diesen Gedankengang verfolgt, um so zahlreicher bietet sich die Gelegenheit zu Konflikten häßlichster Art. Unter ihnen werden auch die Schadenersatzansprüche seitens des Ehemanns oder der Frau selber für Gesundheitsschädigung, Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit usw. nicht die letzte Stelle einnehmen.

Um so mehr kommt man zu der Überzeugung, daß die gesetzliche Festlegung eines Konsiliums nicht nur keinen Schutz vor Straffälligkeit bietet, sondern ein Geschenk höchst gefährlicher Natur ist. Es ist daher dringend ratsam, diesen Vorschlag fallen zu lassen.

Auch ohne gesetzlichen Zwang wird der Arzt, um seine Verantwortung zu erleichtern, meist einen zweiten Arzt zu Rate ziehen. Stets in den Fällen, in denen die Indikationen Zweifel lassen oder in denen besondere Kenntnisse erforderlich sind, über welche er in seinem speziellen Gebiet nicht verfügen kann. In einem Artikel in den „Sexual-Problemen“ [1]) habe ich auf die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens des Gynäkologen nud inneren Klinikers hingewiesen. Aber es ist doch ein andres Ding, ob das Konsilium gesetzlich gefordert oder in die freie Entschließung des Arztes gestellt wird.

Ein Zusatz zu dem Fruchtabtreibungsparagraphen kann nur dann dem Arzt Schutz gewähren, wenn er, wie die oben erwähnten von Lilienthal und Schmidt vorgeschlagenen, ganz allgemeiner Natur ist. Und dann ist er, wie später gezeigt werden wird, entbehrlich. Oder wenn er für den speziellen Fall doch eine weite Fassung hat, wie etwa der erste Absatz des von Thorn vorgeschlagenen Satzes. Aber

1) Sexualprobleme. 6. Jahrgang. 7. Heft.

selbst dann werden dieselben ängstlichen Gemüter unter den Ärzten, welche unter dem bestehenden Gesetz fürchten, bei Vornahme des künstlichen Abortus der Fruchtabtreibung geziehen zu werden, weil das Gesetz dem Arzte keine Ausnahmestellung gibt, werden diese ängstlichen Gemüter, sage ich, wenn im kommenden Gesetz das Recht des Arztes ausgesprochen wird und naturgemäß eine Umgrenzung erfährt, fürchten, diese Grenze zu überschreiten.

Und diese Besorgnis ist angesichts der Unbestimmtheit der Indikationen für den künstlichen Abort sicher sehr begründet. Es wird also am besten sein, sowohl den Zusatz von Calker, wie auch den erweiterten und engeren von Thorn völlig fallen zu lassen. Denn wie mir scheint, bedeutet jede Ausnahmestellung, die der Arzt durch das Gesetz erfährt, nicht einen Schutz vor Straffälligkeit, sondern eine Beschränkung in der Freiheit des ärztlichen Handelns.

Diese Einschränkung ist ja auch das Ziel der van Calkerschen Veränderungsvorschläge, und dieser Wunsch hat auch Thorn den zweiten Satz seines Vorschlages in die Feder diktiert. In wieweit die sozialpolitischen Motive, welche Thorn und sicherlich auch van Calker dazu veranlaßt haben, berechtigt sind, will ich später untersuchen. Hier sei noch einmal festgestellt, daß die bisherige Betrachtung dem Schickeleschen Standpunkt Recht gibt, welcher gleichfalls ein gesetzlich normiertes Privileg des Arztes ablehnt.

In einem Referat, erstattet im Wiener Verein für Psychiatrie und Neurologie [1]), über Schwangerschaftsunterbrechung bei Neurosen und Psychosen untersucht H. Groß die Frage der Zulässigkeit des künstlichen Abortus vom Standpunkt des Strafrechtes. H. Groß, Vertreter der jungdeutschen Kriminalistenschule, wird den weitherzigeren Bestrebungen von Ärzten und Juristen in dieser Frage durchaus gerecht. Von den positiven Gesetzgebungen befriedigt ihn nur die des schweizerischen Kantons Genf, welche bestimmt: „Ausgenommen jene Fälle, wo die medizinische Wissenschaft die Anwendung eines dieser Mittel (d'avortement) fordert, um ein größeres Übel zu vermindern." Man muß Groß recht geben, daß diese Fassung den modernen Anschauungen am meisten entspricht. Sie überläßt die Entscheidung der Notwendigkeit des künstlichen Abortus der medizinischen Wissenschaft und vermeidet die enge Umgrenzung der Indikation, indem sie nur von „einem größeren Übel" spricht.

Groß's juristisch-wissenschaftliche Betrachtung kommt zu dem Resultat: „Wenn also der Arzt erklärt: ich habe es nach bestem

1) Abgedruckt in den „Gesammelten kriminalistischen Aufsätzen" von H. Groß, II. Bd., 1908.

Wissen und Gewissen für nötig gehalten, dem zu rettenden Leben der Mutter das Kind zu opfern, — und kann ihm weder Dolus noch Kunstfehler nachgewiesen werden, so hat der Berufenste in der Sache gesprochen und der Richter hat ihm fernzubleiben."

Auch in dieser Auffassung ist als objektiver Zweck der Schwangerschaftsunterbrechung die Rettung des Lebens der Mutter genannt. Dadurch wäre dem künstlichen Abortus doch eine Grenze gezogen, innerhalb welcher der Arzt bei weitem nicht allen Anforderungen gerecht werden kann, die seine praktische Berufstätigkeit an ihn stellt. Zwar gibt es auch unter den Medizinern eine Richtung, welche nur objektiv nachweisbare Lebensgefahr als Anzeige zum künstlichen Abortus gelten lassen will, und eine zweite, welche, etwas weiter gehend, drohende Lebensgefahr anerkennt. Aber man wird den Forderungen der Praxis solange ungerecht gegenüberstehen, bis nicht auch die „Gefahr dauernder Schädigung der Gesundheit" als berechtigte Anzeige Geltung hat. Es wird die Aufgabe der nächsten Zukunft sein, dieser allgemeinen Indikation bei Ärzten und Juristen Anerkennung zu verschaffen.

Aber Groß hat offenbar selber den Zweck des künstlichen Abortus nicht auf Lebensrettung der Mutter beschränken wollen. Dafür spricht erstens seine den im Vergleich zu früheren Zeiten durchaus veränderten Lebensverhältnissen der Gegenwart gerecht werdende Auffassung, vor allem aber die Tatsache, daß er den künstlichen Abortus auch zur Verhütung defekter Nachkommenschaft für erlaubt hält. Darauf komme ich an anderer Stelle noch einmal zurück.

Zwischen dem künstlichen Abortus und der Fruchtabtreibung, welche das Gesetz bestraft, macht schon der Sprachgebrauch einen deutlichen Unterschied. Mit jener bezeichnet der Geist der Sprache eine ärztliche Operation, welche wie jede andere den Zweck hat, zu heilen, mit dieser bezeichnet er ein Verbrechen, welches gegen das Gesetz und von Menschen, die kraft ihres Berufes nicht im Besitz operativer Fähigkeiten sind, begangen wird. Die Vornahme des künstlichen Abortus ist eine Handlung, welche das Tageslicht nicht zu scheuen braucht, die Fruchtabtreibung ist ein Verbrechen, welches mit allen anderen Verbrechen die Heimlichkeit der Ausführung gemeinsam hat.

Aus Unachtsamkeit wird leider dem Geist der Sprache oft und auch von Ärzten Gewalt angetan und der Unterschied der beiden Wortbegriffe nicht scharf beachtet und hervorgehoben. Eine Änderung in diesem Punkte ist dringend wünschenswert.

Nun ist freilich wahr, daß der künstliche Abortus selbst in

der Hand des Arztes den Deckmantel für die Fruchtabtreibung abgeben kann. In wieweit dieser Verdacht begründet ist, hängt wohl zumeist von der Art ab, wie der Vorgang sich abspielt. Allerdings hat der künstliche Abortus die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 218, gerade so wie jeder operative Eingriff die Tatbestandsmerkmale der Körperverletzung hat. Aber ebenso wie nach Professor Kahl, dessen herzerfrischende Broschüre ängstlichen Gemütern ganz besonders zu empfehlen ist, dem kunstgerechten ärztlichen Eingriff jedes rechtliche Merkmal einer Körperverletzung fehlt, so auch dem lege artis aus medizinischen Gründen ausgeübten künstlichen Abortus die rechtlichen Merkmale der Fruchtabtreibung. „Äußerlich ist der Vorgang ganz gleich. Auf die innere Qualität kommt es an“ „Absicht und Zweck unterscheiden den Arzt vom Verbrecher“. Bei Ausführung des künstlichen Abortus ist nicht die Tötung der Leibesfrucht die letzte Absicht, ebensowenig wie bei Ausführung einer Operation die Verletzung des Körpers, sondern die Absicht des Arztes zielt auf Erhaltung von Leben und Gesundheit der durch die Schwangerschaft in diesen Gütern bedrohten Person ab. Dieses Resultat ist zugleich auch der objektive Zweck der Operation. Die Tötung der Leibesfrucht ist nur das Mittel zu diesem Zweck und wird durch ihn geheiligt.

Wie ferner nach Kahl und von Liszt die Berechtigung des Arztes zu operativen Eingriffen in seinem staatlich anerkannten Berufsrecht zu suchen ist, so kann der Arzt dieses auch für den besonderen Fall des künstlichen Abortus in Anspruch nehmen. Und darin unterscheidet sich der Arzt von vornherein von dem verbrecherischen Fruchtabtreiber, daß diesem ein staatlich anerkanntes Berufsrecht nicht zur Seite steht. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß dieses „Berufsrecht“ ein Begriff ist, der nicht von allen Juristen anerkannt wird. Der Arzt aber sollte sich am allerwenigsten darauf verlassen, da die Heilhandlung bekanntlich freigegeben ist. Schickele sagt treffend: „es sollte das dem Arzt allein zustehende Berufsrecht sein.“

Meines Erachtens liegt der Fall beim künstlichen Abortus nicht anders als bei allen ärztlichen Berufsmaßnahmen. Trotz Absicht, Zweck und Berufsrecht kann der Arzt sich straffällig machen, wenn er fahrlässig handelt, wenn er die Regeln der ärztlichen Kunst, Erfahrungen und Wissenschaft pflichtwidrig mißachtet. Nun mag es ja zugegeben werden, daß gerade in der Frage des künstlichen Abortus die Ansichten der Ärzte häufig weit auseinandergehen und in absehbarer Zeit eine Einigung kaum erzielt werden kann, aber ich frage, ist das nicht auf vielen Gebieten der ärztlichen Kunst in gleicher Weise der Fall? Betrachten wir die Behandlung der

Extrauterin-Schwangerschaft nach der Ruptur. Stehen sich da nicht Anhänger des exspektativen Verfahrens und Vertreter der sofortigen Operation seit langem gegenüber? Und ist nicht dasselbe der Fall bei den entzündlichen Erkrankungen der Adnexe? Gibt es nicht Gynäkologen, welche bei diesen den operativen Eingriff überhaupt verurteilen, während andere ihn unter bestimmten Voraussetzungen für notwendig erachten? Läuft nicht also derjenige, welcher eine Bauchhöhlenschwangerschaft sofort nach gestellter Diagnose operiert, Gefahr, von dem Vertreter der abwartenden Methode eines Kunstfehlers geziehen zu werden? Diese Gefahr besteht wohl auf allen Gebieten der medizinischen Wissenschaft und Praxis. Beim künstlichen Abortus wie bei allen anderen ärztlichen Maßnahmen wird die pflichtgemäße Prüfung der Sachlage an der Hand der praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen allein den Arzt in seinem Handeln rechtfertigen können.

Ferner wird es nicht schwer sein, an dem Tatbestande selbst besondere Zeichen zu entdecken, welche einen Rückschluß auf die Motive gestatten. Und da erscheint eine Vorsorge dringend geboten. Ist schon der künstliche Abortus[1]) wegen der großen Infektionsgefahr, welche er im Privathause im Gefolge hat, m. E. ausnahmslos in die Klinik zu verlegen, so muß das Bestreben des Arztes, zwischen dem künstlichen Abortus und der Fruchtabtreibung eine untrügliche Grenze zu ziehen, ihn dazu veranlassen, diese Operation stets in der Klinik vorzunehmen. Ich glaube kaum, daß ein Gericht sich finden wird, welches den Arzt, welcher auf Grund ärztlicher Überlegungen vor den Augen seiner Assistenten und seines Personals in der Klinik eine Schwangerschaft unterbricht, wegen Fruchtabtreibung verurteilen oder zur Rechenschaft ziehen wird. Ich kenne keine Komplikation, in der die Notwendigkeit zur Vornahme des künstlichen Abortus so plötzlich eintritt und die Ausführung so schnell erfolgen muß, daß nicht Zeit zum Transport in irgendeine Klinik oder ins Krankenhaus vorhanden wäre[2]).

1) Anmerkung bei der Korrektur. Eine Ausnahme machen die selteneren Fälle in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten. Diese lassen sich in einer Sitzung im Hause der Patientin ohne größere Infektionsgefahr erledigen. Zu diesen Eingriffen wird man ohne Schwierigkeit einen zweiten Arzt oder, falls dieser unerreichbar ist, die Hebamme des Ortes hinzuziehen können.

2) Anmerkung des Herausgebers. Ganz ausnahmslos läßt sich dies wohl nicht behaupten, da ein solcher Transport z. B. in Gebirgsgegenden, zumal im Winter völlig ausgeschlossen sein kann. Solche Fälle müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Nach alledem glaube ich aussprechen zu dürfen: Nicht Gesetz und Zusatzparagraphen schützen den Arzt vor Strafe, sondern am besten schützt der Arzt sich selbst.

Aber auch juristische Überlegung zeigt, daß der Arzt unter dem gegenwärtigen Gesetz am meisten gesichert ist. In einem „Frauenheilkunde und Strafrecht“ überschriebenen Artikel schreibt Amtsgerichtsrat Wilhelm in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform: „Gewöhnlich meinen die Verfechter einer juristischen Grenzfestsetzung der ärztlichen Handlungsnorm, so namentlich manche ängstliche Ärzte, daß diese juristischen Normativbestimmungen eine den Arzt vor strafrechtlichen Fehltritten bewahrende magna charta bildeten und daß ohne diese Krücken die lediglich auf die Regeln der medizinischen Wissenschaft angewiesenen Arzte leicht dem Strafrichter verfallen könnten.

Diese Meinung ist verfehlt, vielmehr trifft gerade das Gegenteil zu.

Man vergißt nämlich einmal, daß die fahrlässige Abtreibung straflos ist, und zweitens daß Irrtümer des Arztes bei Vornahme der Beseitigung der Leibesfrucht einer verschiedenen Beurteilung unterliegen können, je nachdem juristische Normen für die Berechtigung des Arztes bestehen oder nicht.

Denn, wenn es keine solchen juristischen Normen gibt, dann kann der Arzt, der die Perforation bzw. den Abort aus medizinischen Gründen vornimmt, obgleich die Operation nach den medizinischen Regeln nicht angezeigt ist, doch nicht wegen vorsätzlicher Abtreibung bestraft werden, er begeht höchstens eine fahrlässige, aber straflose Abtreibung, denn er irrt nur entweder über eine Tatsache (Annahme eines nicht zutreffenden an sich den Eingriff rechtfertigenden Krankheitsbildes (§ 59 Strafgesetzbuch) oder über die Sache der medizinischen Wissenschaft, also über außerhalb des Strafrechts liegende, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausschließende Dinge.

Anders wenn eine juristische Regel zu beobachten ist. Übertritt der Arzt diese Regel, weil er sie für zu eng hält, dann wäre er wohl nach den Entscheidungsn des Reichsgerichts wegen vorsätzlicher Abtreibung strafbar, da er eine einen Teil des Strafrechts bildende Norm bewußt überschritte. Die gleiche Gefahr der Bestrafung liefe wohl der Arzt, der aus mangelnder oder ungenauer Kenntnis oder sonst unrichtiger Auslegung der juristischen Regel handelte, da Irrtümer über ein Strafgesetz oder Teile desselben nicht vor Strafe schützen.“

Die Aufstellung gesetzlicher Normen also schützt nicht nur den Arzt nicht vor strafrechtlicher Verantwortung, sondern setzt ihn noch mehr der Gefahr aus, zur Verantwortung gezogen zu werden.

Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch hat denn auch alle Abänderungsvorschläge unberücksichtigt gelassen. In den Motiven wird darauf hingewiesen, daß Sonderbestimmungen für den Arzt nicht nur entbehrlich, sondern sogar aus den oben genannten Gründen gefährlich wären. Der Vorentwurf weist weiter darauf hin, daß dem Arzt genügender Schutz gewährt ist aus der Erweiterung des Begriffes des Notstandes. Während bisher Notwehr nur in den Fällen eigener Gefahr oder von nächsten Angehörigen erlaubt gewesen ist, ist sie im Entwurf auch zur Verteidigung jedes Dritten gestattet.

Somit muß sowohl aus rechtlichen Gründen wie auch aus Gründen der freien ärztlichen Berufstätigkeit und des praktischen Lebens gefordert werden, daß der Fruchtabtreibungsparagraph in seiner bisherigen Fassung erhalten bleibt. Kein Richter hat sich bisher gefunden, der auf Grund dieses Paragraphen die nicht aus verbrecherischen Motiven und unter den obigen Vorsichtsmaßregeln durch den Arzt vorgenommene Entfernung der Leibesfrucht bestraft hat.

Aber wie oben schon angedeutet: gerade die freie Berufstätigkeit ist es, welche in der Frage des künstlichen Abortus von einigen als eine Gefahr betrachtet wird und nicht nur von Juristen, sondern merkwürdigerweise auch von Ärzten. Diese fürchten, daß der Arzt seine Freiheit mißbrauchen und in leichtfertiger Indikationsstellung zu häufig den Abortus einleiten könne. Sie wünschen daher eine Beschränkung dieser Freiheit durch die Gesetzgebung. Der Beweggrund zu dieser Forderung liegt viel weniger auf ärztlichem, als auf politischem und insbesondere bevölkerungspolitischem Gebiet. Es ist die Sorge, daß durch die Freigabe des künstlichen Abortus in die Entschließung des Arztes unser Volk eine große Einbuße an der Kopfzahl erleiden und in seiner Existenz bedroht werden könnte. In wieweit selbst bei weitherziger Auffassung der Indikationen diese Befürchtung begründet ist, will ich weiter unten untersuchen. Zunächst noch eine prinzipielle Betrachtung.

Mit der Forderung nach gesetzlicher Beschränkung des künstlichen Abortus wird ein Präjudiz geschaffen. Sie ist der Anfang einer gesetzlichen Beschränkung des ärztlichen Handelns, der Anfang einer Bevormundung der freien Wissenschaft durch das Strafgesetz. Wenn sich auch der künstliche Abortus insofern von anderen Operationen unterscheidet, als durch ihn scheinbar stets ein zukünftiger Staats-

bürger im Keime erstickt wird, (daß das nicht der Fall ist, wird weiter unten erörtert werden) so dient er doch andererseits dazu, dem Staate erwachsene weibliche Bürger und deren Arbeitskraft zu erhalten. Es wäre m. E. durchaus folgerichtig, die gesetzliche Bevormundung des ärztlichen Handelns über den künstlichen Abort hinaus auch auf andere ärztliche Maßnahmen zu erstrecken. Es wird täglich in tausenden von Operationen die Existenz erwachsener Staatsbürger, bei weitem nicht immer aus vitaler Indikation, aufs Spiel gesetzt. Die Gefahren der Narkose und des Eingriffes lassen sich durchaus nicht so präzisieren, daß eine Gewähr für Erhaltung des Lebens gegeben werden kann. Im Interesse der Kopfzahl unseres Volkes könnte der Gesetzgeber, nachdem er einmal den Anfang gemacht hat, daran gehen, auch diese ärztliche Tätigkeit zu beschränken und die Indikation gesetzlich zu umgrenzen. Diese Frage erscheint mir um so berechtigter, als die Zahl der künstlichen Abortus nur einen minimalen Bruchteil aller anderen von den Ärzten vorgenommenen Operationen darstellt. Und so könnten, wenn man den Gedankengang weiterspinnt, immer mehr Fesseln der ärztlichen Berufstätigkeit auferlegt werden, und um die Freiheit des ärztlichen Handelns und der medizinischen Wissenschaft wäre es geschehen [1]).

Und bei dieser gesetzlichen Festlegung ist noch ein Bedenken von schwerwiegender Art. Gesetze werden für lange Zeit gemacht. Sie sind oft schon alt und verstaubt, während die Menschheit in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Denken weit an ihnen vorbei, und über sie hinausgeschritten ist. Dem gegenüber hat die Wissenschaft, und gerade die ärztliche Wissenschaft einen durchaus unbeständigen Charakter. Anerkannte Regeln von heute können morgen überlebt sein. Grundlegende Änderungen und Umwälzungen können in kurzer Zeit ein ganzes Gebäude von wissenschaftlichen Lehren umstoßen. Aber das Staatsgesetz bleibt und steht in schreiendem Widerspruch zu den Forderungen der veränderten Wissenschaft. Darum muß gerade der Arzt dick unterstreichen, was Professor Kahl sagt: „Nichts ist schlimmer als eine kasuistische Gesetzgebung, da es niemals gelingen kann, alle vom Leben täglich neu geschaffenen Fälle zu erschöpfen.“ Und darum ist es auch freudig zu begrüßen,

1) Anmerkung bei der Korrektur. In einer Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft vom 9./XI. 1910 ist bei Erörterung der Indikationen des künstlichen Abortus wiederholt von ihrer gesetzlichen Festlegung die Rede gewesen. Die Forderung nach Regelung der medizinischeu Wissenschaft durch das Strafgesetz, erhoben von Ärzten, kann doch nur völliger Gedankenlosigkeit entspringen.

daß alle diese Vorschläge, welche einerseits auf einen Schutz des Arztes andererseits auf Beschränkung seiner freien Berufstätigkeit abzielen, im Vorentwurf zum Strafgesetzbuch unberücksichtigt geblieben sind.

„Über die Indikationen zur Vornahme der Handlung entscheidet die ärztliche Wissenschaft. Für das Strafrecht genügt es, daß der Handelnde überzeugt war, daß sein Verhalten wenigstens eine wenn auch entfernte Aussicht auf Erfolg darbot" (von Lilienthal). Gewiß ist es richtig, daß die Fruchtabtreibungen in erschreckender Weise zugenommen haben, aber es ist ein Denkfehler, diese Tatsache in die Frage des künstlichen Abortus hineinzubringen. Ich kann mich über die Sache der Fruchtabtreibung an dieser Stelle nicht äußern, zumal ich es erst vor kurzem in einem polemischen Artikel gegen Herrn Geheimrat von Winckel in den „Sexualproblemen" (VI. Jahrgang, 5. Heft) getan habe. Wer da glaubt, daß durch den künstlichen Abortus die Volksziffer wesentlich herabgedrückt werden könne, der vergißt, daß die Fälle des künstlichen Abortus klein an Zahl gegenüber den Fruchtabtreibungen sind, und daß ein Teil dieser Fruchtabtreibungen unterbleiben wird, wenn nicht mehr der Arzt aus Furcht vor dem Strafgesetz Fälle zurückweist, welche den künstlichen Abortus erheischen. Die Fruchabtreibungen werden auch an Zahl abnehmen, wenn nicht mehr in den staatlichen Kliniken und in den großen Krankenhäusern die Einleitung des künstlichen Abortus in Fällen, in denen Indikationen wohl vorliegen, unterbleibt, nur weil kein Platz und keine Zeit und kein Interesse für diese Operation vorhanden ist.

Je zahlreicher der Nachwuchs eines Volkes ist, je größer die Zahl der Arbeitskräfte, die von Jahr zu Jahr auf den Markt geworfen wird, um so gesicherter ist der Bestand, um so hoffnungsreicher die Zukunft eines Volkes. Aber diejenigen, welche in der Frage des künstlichen Abortus sich in konservativer Weltanschauung von nationalen Rücksichten leiten lassen, vergessen ganz, daß gerade die unbeschränkte Volksvermehrung mit Naturnotwendigkeit immer weiterführt auf der Bahn der Demokratisierung der Gesellschaft. Und der größte und maßgebendste Teil von ihnen kann sich andererseits von der Schuld nicht freisprechen, durch den Ausbau des Schutzzollsystems die Kinderzahl des Volkes herabgedrückt zu haben, denn: „Teures Brot heißt weniger Ehen und mehr sterbende Menschen". (Adolf Wagner) und: „Es hängt die Kinderzahl des Volkes mit seinem Schutzzollsystem insbesondere seinem Getreide-, das ist Brotzoll zusammen" (Friedrich Naumann). Und die andern wiederum, welche, auf demokratischem Boden stehend, eine Regelung der

Kinderzahl nach Maßgabe der Subsistenzmittel verlangen, übersehen, daß diese Forderung wegführt von der Demokratie und den von ihnen erstrebten Untergang der plutokratischen Gesellschaft aufhält. Diese Gedanken zu begründen, ist hier nicht der Ort. Aber der Widerspruch, auf den ich damit hingewiesen habe und lediglich hinweisen wollte, sollte doch den Ärzten zu denken geben und sie veranlassen, ihre politische Auffassung zurückzustellen, wenn es sich darum handelt, eine Frage der Wissenschaft zu erörtern. Mit Schwertgeklirr, welches aus den Worten Thorns herausklingt: „Rings von Feinden umgeben, einzig und allein auf unser gutes Schwert vertrauend, hätten wir allen Grund jedes Leben zu erhalten" wird keine Frage der Wissenschaft entschieden.

Allerdings ist es richtig, daß die Geburtenzahl sich von Jahr zu Jahr verringert. Während sie in der Dekade 1870—1880 40,7 ‰ und in der Dekade 1890—1900 nur noch 37,4 ‰ beträgt, ist sie 1904 auf 35,04, 1906 auf 34,00 und 1907 auf 33,23 ‰ herabgesunken, Trotzdem beträgt die Bevölkerungszunahme in Preußen im Jahre 1907 noch 578687 Seelen. Dies Resultat wird der bedeutenden Verminderung der Sterblichkeit verdankt, welche seit 1870 von 28,8 ‰ auf 18 ‰ gefallen ist.

Aber worauf es bei Erörterung des künstlichen Abortus ankommt, ist doch die Beantwortung der Frage:

Droht denn wirklich der Kopfzahl des Volkes von seiten des künstlichen, auf Grund medizinischer Indikationen eingeleiteten Abortus eine ernste oder überhaupt irgendeine Gefahr? Mit dieser Frage komme ich auf die Indikationen des künstlichen Abortus zu sprechen. Dabei muß nun sogleich erklärt werden, daß hier nicht nur keine Einigkeit unter den Ärzten besteht, sondern daß nicht einmal ein hinreichender Gedankenaustausch stattgefunden hat. Die Ursache dafür liegt in dem geringen Interesse, das der künstliche Abortus genießt. Aus dieser Quelle fließt auch ein Teil der Unsicherheit, welche die Stellungnahme des Arztes gegenüber dem künstlichen Abort kennzeichnet. Um aus diesem Zustand herauszukommen ist die erste Bedingung, daß der künstliche Abortus in Zukunft eine eifrige Bearbeitung zu erfahren haben wird. Dazu sind in erster Linie berufen die staatlichen Kliniken. Nicht nur wegen der Fülle des Materials, sondern auch wegen der leichten Möglichkeit, jederzeit den Beirat des Leiters der inneren Klinik zu genießen. Naturgemäß wird die Aufgabe, die Indikationen des künstlichen Abortus fester zu umgrenzen und auf eine sichere Grundlage zu stellen, durch beständige Zusammenarbeit des Gynäkologen und

Internisten geleistet werden müssen, da sie das Studium der Beziehungen von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu den Erkrankungen der inneren Organe zur Voraussetzung hat.

Der Standpunkt Sarveys, den künstlichen Abortus nur geltenzulassen in Fällen objektiv nachweisbarer Lebensgefahr, ist wohl als überwunden zu betrachten. Von den überwiegend meisten Autoren wird auch die drohende Lebensgefahr und die Gefahr dauernder Schädigung der Gesundheit als Indikation gebilligt. Neben einigen Einzelarbeiten, deren Zahl im Verhältnis zur Wichtigkeit des Themas nur gering ist, nenne ich vor allem das Buch Fellners „Die Beziehungen innerer Krankheiten zu Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett", in welchem das Material der Schautaschen Klinik bearbeitet ist. Aus diesem sind die folgenden statistischen Angaben geschöpft.

Unter den Krankheiten des Nervensystems nimmt die chorea gravidarum den ersten Platz ein. Da die Mortalität nach Tarnier 30 Proz. beträgt, so ist wohl an der Zulässigkeit des künstlichen Abortus kein Zweifel. Auch über die Polyneuritis in der Schwangerschaft sollte meines Erachtens Einigkeit herrschen, da hier der Abortus den Zweck hat, die späterhin eintretende motorische Lähmung zu verhüten. Über das Verhalten gegenüber der Tetanie dagegen stehen sich die Meinungen entgegen. Bei Hysterie und Psychosen wird es wohl immer auf den Erfolg der gegen das Leiden angewendeten Behandlungsmethode ankommen, bevor man zum künstlichen Abortus schreitet. Dies umsomehr als gerade das Wochenbett, auch das nach dem vorzeitigen Partus, diese Leiden zu verschlimmern pflegt. Die Epilepsie wird durch Schwangerschaft und Geburt wenig beeinflußt, sodaß der künstliche Abortus im Interesse der Mutter nicht angezeigt ist. Wohl erforderlich aber ist er hier und bei allen chronisch Geisteskranken, ferner bei Imbezillen, Gewohnheitsverbrechern (Näcke), unheilbaren Trinkern zu dem Zweck, eine entartete Nachkommenschaft zu verhüten. Auch schwere Fälle von Hysterie und Neurasthenie müssen in diesem Zusammenhang genannt werden.

In dieser Forderung finde ich einen Bundesgenossen in Groß, der in seiner anfangs erwähnten Arbeit für die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung bei psychischen Krankheiten zur Verhütung einer degenerierten Nachkommenschaft eintritt. „Vergessen wir nicht, daß unsere Kultur Degeneration erzeugt, weil sie der natürlichen Zuchtwahl, wie sie die Natur betreibt, gewaltsam Widerstand leistet." Umsomehr haben wir allen Grund, im Interesse der

Gesellschaft die Entstehung geistig minderwertiger Individuen zu verhindern.

Weit schwieriger schon ist die Entscheidung, wenn es sich um Schwangerschaft bei chronisch lungenkranken Frauen handelt. Von den schwersten Fällen von Pleuritis exsudativa abgesehen, kommt hier nur die Tuberkulose in Betracht. Es ist bekannt, daß die Schwangerschaft sowohl zum Aufflackern eines alten wie zum Entstehen eines frischen Prozesses disponiert, daß ferner die floride Tuberkulose in der Schwangerschaft rapide Fortschritte machen kann. In fast 50 Proz. der Fälle kommt es in der Schwangerschaft zu Bluthusten. Leider ist die Bearbeitung dieses Themas so im Rückstand, daß man nicht weiß, wie die einzelnen Formen der Tuberkulose sich in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett verhalten. Es wird Aufgabe der Zukunft sein, schon im Beginn der Schwangerschaft die Erkennung derjenigen Formen der Lungentuberkulose zu ermöglichen, welche durch Schwangerschaft ungünstig beeinflußt werden. Es bleibt fernerhin festzustellen, welche Bedeutung das Auftreten abendlicher Temperatursteigerungen, das Erscheinen von Bazillen im Auswurf, von Pleuritis, Gewichtsabnahme usw. für die Indikationsstellung zum künstlichen Abortus haben. Auch die Tuberkulinreaktionen und der opsonische Index müssen nach dieser Richtung geprüft werden. Bis dahin wird nur der eine Weg gangbar sein, jeden Fall in seiner Entwicklung während der Schwangerschaft für sich zu beobachten, und wenn trotz Anwendung des therapeutischen Apparates der Verlauf sich ungünstig gestaltet, sodaß eine Lebensgefahr oder dauernde Schädigung der Gesundheit der Frau zu erwarten ist, zur Unterbrechung der Schwangerschaft zu schreiten. In denjenigen Fällen aber, in welchen schon Erfahrungen aus früheren Schwangerschaften vorliegen, dürften diese zum Ausgang des Handelns in der gegenwärtigen Schwangerschaft gemacht werden. Diesen Mangel an allgemeinen Gesichtspunkten wird die zukünftige Forschung ersetzen müssen. Bis dahin wird so manche Frau die Notwendigkeit der Einzelbeobachtung mit weiterem Verlust ihrer Gesundheit bezahlen müssen.

Die von Furcht um die Kopfziffer des Volkes Ergriffenen werden nun glauben, daß angesichts der großen Ausbreitung der Tuberkulose durch die Freigabe des künstlichen Abortus bei einer oder mehreren Formen derselben das Staatswohl eine starke Einbuße erleiden müsse. Diesen aber möge zur Beruhigung dienen, daß bei den in der Schwangerschaft auftretenden Formen von Tuberkulose in den meisten Fällen eine spontane Unterbrechung eintritt, bei den veralteten Fällen, welche in der Schwangerschaft wieder floride werden, in mehr als

der Hälfte. Fellner gibt für die erstere Form einen Unterbrechungsprozent von 91, für die letztere einen von 70 Proz. an. In den in der Schwangerschaft auftretenden Fällen sterben von 100 Frauen 12, in den in der Schwangerschaft floride gewordenen von 100 Frauen 10. Man sollte meinen, daß schon diese Zahlen bei den genannten Formen der Tuberkulose den künstlichen Abortus, und zwar seine Vornahme schon in den ersten Wochen rechtfertigen sollten, damit der Schaden den die Mutter erleidet auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wird.

Es bleibt nunmehr die große Zahl der alten Tuberkulosen übrig, die so sehr verschieden auf Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett reagieren. Aber auch in diesem Fällen bedeutet durchaus nicht jede künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft etwa den Verlust eines Menschenlebens für den Staat, da auch von ihnen nach Fellner noch 8 Proz. früher oder später eine spontane Unterbrechung erfahren.

Sehr ungünstig sind die Erfahrungen, welche Essen-Möller auf der 8. Versammlung des nordischen chirurgischen Vereins in Helsingfors im August 1909 berichtet hat. 58,3 Proz. der Frauen sind innerhalb eines Jahres gestorben.

Haben wir im vorstehenden festgestellt, daß viele Schwangerschaften tuberkulöser Frauen eine spontane Unterbrechung erfahren, so ist es andererseits von Wichtigkeit zu erfahren, was aus den Früchten wird, die zur Reife kommen. Da zeigt sich denn, daß die Lebensaussichten der Kinder dieser tuberkulösen Frauen durchaus schlechte sind. Das ist ein Punkt, der bei der Frage des künstlichen Abortus bisher ganz außer acht gelassen worden ist, und doch erscheint er mir von eminenter Bedeutung für die Gewinnung allgemeiner Gesichtspunkte. Begreiflicherweise ist es nicht leicht, die fast stets scheinbar gesund geborenen Kinder der tuberkulösen Frauen auf ihrem weiteren Lebensgange zu verfolgen und über ihre Existenz zuverlässige Angaben zu erlangen. Die einzige statistische Arbeit ist erst neuerdings von Weinberg (Über die Fruchtbarkeit der Phthisiker beiderlei Geschlechts: Halbmonatsschrift für soziale Hygiene und und Medizin 1908 Nr. 24 u. 25) geliefert worden. Weinberg berechnet, daß 40 Proz. der Kinder tuberkulöser Wöchnerinnen das 21. Lebensjahr erreichen. Heimann aber (Über Lebensaussichten der Früchte tuberkulöser Mütter, ebenda 1908 Nr. 49) kommt auf Grund einer Kritik der Weinbergschen Tabellen zu dem Resultat, daß höchsten 20 Proz., wahrscheinlich weniger, Überlebende erzielt werden. Bedenkt man nun ferner, daß die Kinder tuberkulöser Mütter erfahrungsgemäß eine minderwertige Gesundheitsqualität haben,

die auch jenseits des 21. Lebensjahres ihre verderblichen Folgen zeitigt, so muß man sagen, daß die Nachkommenschaft der tuberkulösen Mütter gerade kein großer Gewinn für den Staat, und daß vor allem nur ein kleiner Bruchteil der Schwangerschaften Tuberkulöser einen Zuwachs für die Volksziffer bedeutet.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint uns auch der Standpunkt ungerechtfertigt, bei Kranken dritten Grades mit ausgedehnten Zerstörungen des Lungengewebes und progredientem Charakter der Tuberkulose, welche keine Aussicht auf Besserung mehr haben, nur die Erhaltung des kindlichen Lebens im Auge zu haben. Dieses hat nur einen zweifelhaften Wert. Und wenn der künstliche Abort in diesen Fällen das Leben auch nur um ein halbes Jahr verlängert, so ist dem Wunsche der Frau und der Familie unbedingt Rechnung zu tragen.

Aber auch diese Statistik erscheint noch zu summarisch. Es wird in der Zukunft einer Differenzierung der einzelnen Formen der Tuberkulose und der ihnen jeweilig entsprechenden Kindersterblichkeit bedürfen. Wenn ich die Aufgaben der Zukunft noch einmal zusammenfassen darf, so ergeben sich folgende Forderungen:

1. Differenzierung bestimmter Formen von Tuberkulose auf Grund physikalischer, chemischer, bakteriologischer und biologischer Unterscheidungsmerkmale.

2. Studium des Einflusses, den Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett auf jede dieser Formen der Tuberkulose ausüben.

3. Studium der Lebensaussichten der Kinder bei jeder dieser Formen der Tuberkulose.

4. Herleitung allgemeiner Gesichtspunkte für die Indikation des künstlichen Abortus.

Für die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit ist die Beantwortung dieser Fragen von allergrößter Bedeutung.

Einen ebenso unsicheren Boden betreten wir, wenn wir die Herzkrankheiten in ihren Beziehungen zur Schwangerschaft unter dem Gesichtswinkel des künstlichen Abortus betrachten. Auch hier fehlt es an grundlegenden Arbeiten, aus welchen allgemeine Gesichtspunkte abgeleitet werden können. Der größere Teil der herzfehlerkranken Frauen pflegt Schwangerschaft und Geburt gut zu überstehen. Die Mortalität beträgt in der Schautaschen Klinik nur 0,9 Proz., der spontane Unterbrechungsprozent ist 20,2 die Sterblichkeit der Kinder 25,5. Der künstliche Abortus wird indiziert sein bei Kompensationsstörungen. die durch innere Mittel nicht überwunden werden können, ferner bei

Komplikationen mit anderen Krankheiten, unter denen Tuberkulose und Nephritis die erste Stelle einnehmen.

Auch hier wird es Aufgabe der Zukunft sein, festzustellen, welche Formen der Herzfehler besonders zu schweren Kompensationsstörungen in der Schwangerschaft neigen. Dann werden die Frauen durch rechtzeitig eingeleiteten Abort vor weiterer dauernder Schädigung ihrer Gesundheit bewahrt werden können.

Noch geringer sind unsere Kenntnisse über die Entwicklung der Erkrankungen der Leber in der Schwangerschaft. Die normalerweise auftretende fettige Degeneration in der Schwangerschaft kann bei starker Steigerung zur Nekrobiose des Leberparenchyms und zur Leberatrophie führen. Unter welchen Bedinguugen dies eintritt und welche Zeichen den Eintritt dieser Krankheit voraussagen, ist nicht bekannt.

Große Einmütigkeit herrscht meines Wissens in der Auffassung der chronischen Nephritis in der Schwangerschaft. Hier ist wohl die Notwendigkeit vorzeitiger Unterbrechung allgemein anerkannt. Ich gebe im folgenden Fellners Zahlen wieder. Die chronische Nierenentzündung hat in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett eine Mortalität von 40 Proz. In 50 Proz. der Fälle tritt spontane Unterbrechung ein. Die Mortalität der Kinder beträgt 34 Proz. Man sieht, wie gering die Einbuße ist, die die Kopfziffer des Volkes erleidet, selbst wenn in jedem Falle von chronischer Nephritis, welcher durch Schwangerschaft kompliziert wird, der künstliche Abort eingeleitet wird.

Bei der akuten Pyelitis in der Schwangerschaft wird die Unterbrechung nur indiziert sein, wenn die anderen Behandlungsmittel erschöpft sind. Bei der chronischen Pyelitis dagegen muß eine frühzeitige Unterbrechung gefordert werden, weil die Krankheit durch die Schwangerschaft stets ungünstig beeinflußt wird, ohne daß wirksame Behandlungsmittel dagegen angewendet werden können.

Die äußerst seltenen Komplikationen mit Hyperemesis gravidarum Morbus Basedovii, Diabetes perniziöser Anämie, Osteomalacie seien hier der Vollständigkeit wegen nur erwähnt. Bei dem unstillbaren Erbrechen ist man zunächst darauf angewiesen, die konservative Behandlung anzuwenden. Leider kommt in desolaten Fällen der künstliche Abort dann zu spät.

Bei der Basedowschen Krankheit tritt äußerst selten Schwangerschaft ein. Ob dies mit der von Kleinwächter beschriebenen Atrophie der Ovarien zusammenhängt, ist nicht sicher. Ich selbst habe vor ca. 2 Jahren in einem Falle wegen hochgradiger Atemnot und Erstickungsgefahr, verursacht durch starke Anschwellung der Struma, den künstlichen Abort einleiten müssen.

Auch beim Diabetes tritt selten eine Schwangerschaft ein, weil er zur Atrophie der Keimdrüsen führt. Ich habe gegenwärtig einen Fall in Beobachtung, in welchem der Diabetes von der zweiten Schwangerschaft seinen Ausgang genommen hat und im zweiten Wochenbett entdeckt worden ist. Die Frau ist jetzt 24 Jahre alt und zum dritten Mal schwanger. Der Zuckergehalt hält sich auf einer Höhe von 4 Proz. und ist durch kein diätetisches Regime herabzudrücken. Dabei sinken Kräftezustand und Körpergewicht rapide. Ich habe den Rat zum künstlichen Abort gegeben.

In den zuletzt genannten Erkrankungsfällen Schwangerer fällt der Forschung die Aufgabe zu, Kriterien für die Anzeige zum künstlichen Abortus zu finden, damit nicht, wie es oft passiert ist, der künstliche Abort zu spät eingeleitet wird und die Schwangere trotz ihr zugrunde geht.

Ich kann das Kapitel der „Indikationen des künstlichen Abortus" nicht verlassen, ohne der „sozialen Indikation" Erwähnung zu tun. Zunächst bedarf der Begriff der sozialen Indikation einer scharfen Fassung, zumal er im literarischen Kampf der letzten Jahre oft unrichtige Verwendung gefunden hat. Es wird da zweierlei zusammengeworfen: Einmal ist es die Rücksichtnahme auf die soziale Lage der Patienten, ihre Lebensführung, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, welche das Handeln des Arztes bestimmt. So wird beispielsweise bei Behandlung der chronischen Adnexentzündungen auf den Entschluß zur Operation bestimmend einwirken die Überlegung, ob man es mit einer Angehörigen des arbeitenden Standes zu tun hat, für die es von Wichtigkeit ist, möglichst schnell wieder in den Besitz der Arbeitskraft zu gelangen, oder ob es eine Person der besitzenden Klassen ist, welche die konservative Therapie beliebig lange zu Hause und in Badeorten fortsetzen kann. In diesen und ähnlichen Fällen stellt die „soziale Indikation" nur einen mehr weniger wichtigen Faktor unter mehreren Anzeigen dar, welche bei Behandlung der kranken Frau erwogen werden. — Was aber bei Erörterung des künstlichen Abortus unter sozialer Indikation verstanden wird, ist doch etwas wesentlich anderes. Da besteht sie allein um ihrer selbst willen. Da sind die Lebensverhältnisse bzw. die wirtschaftliche Not die einzige Anzeige zum ärztlichen Handeln. Derart daß, wenn diese materielle Not nicht besteht, ein ärztliches Eingreifen überhaupt nicht notwendig ist.

Mit der Würdigung der sozialen Indikation verlassen wir den Boden wissenschaftlicher Tatsachen. Die wirtschaftliche Not macht sich dem Arzt in seinem Bestreben zu helfen und zu heilen auf Schritt und Tritt hindernd bemerkbar. Denn die Gesundheit der Familie

steht in unverkennbarem Zusammenhang mit ihren Existenzmitteln. Diese aber werden durch zu reichen Kindersegen erschöpft. Es ist gar kein Zweifel, daß das Gehalt eines Subalternbeamten, daß der Wochenlohn eines Arbeiters unter der heutigen Industriebevölkerung, wo nicht mehr das Brot in der Familie gebacken, das Gemüse und die Kartoffeln im Garten gepflanzt werden, eben nur eine ganz bestimmte Zahl von Familienmitgliedern ernähren kann. Ist dieser Etat überschritten, so ist der Bestand der Familie gefährdet. Hunger, Wohnungselend, mangelhafte Kleidung und Prostitution sind die Folgen. Das ist eine Wahrheit, der sich heute keiner mehr verschließen kann. Sie hat ihre letzte Ursache in dem Industrialismus, der Abwanderung vom Lande in die großen Industriezentren, einer naturnotwendigen Entwicklung, der keine Macht mehr Einhalt gebieten kann. Es hieße denn auch dem Fortschreiten der Wissenschaften und der Technik Halt gebieten.

Es ist kein Zweifel: Die soziale Indikation für den künstlichen Abort ist vorhanden: Die Notwendigkeit, Erzeuger und Erzeugte vor den Gefahren des Hungers, schlechter Wohnungen, mangelhafter Kleidung, Prostitution und Verbrechen zu bewahren. Aber die soziale Indikation läßt sich nicht in eine Formel fassen, sie ist nur ein Wahrscheinlichkeitsbegriff und läßt sich nicht mathematisch berechnen. Vorerst wenigstens nicht. Vielleicht gelingt es den Statistikern und Nationalökonomen an der Hand des durchschnittlichen Tagelohns und der durchschnittlichen Lebensunterhaltskosten die Kopfzahl zu berechnen, die einer Arbeiter-Beamten- usw.-Familie zugemutet werden kann. An dem Mangel dieser zahlenmäßigen Unterlagen scheitert vorerst die praktische Ein- und Durchführung der in der Theorie als berechtigt anerkannten sozialen Indikation. Darin stimme ich mit der Auffassung van Calkers vollständig überein.

Aber es ist die dringendste Forderung der Zukunft, diese Lücke auszufüllen. Mit Schickele sehe ich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüber dieser Aufgabe. Zunächst wird es sich darum handeln müssen, daß für jede Kategorie von Arbeitern, gelernten und ungelernten, der durchschnittliche Wochenlohn bestimmt wird. An der Hand dieses und der durchschnittlichen Preise für Lebensmittel, Wohnung, Abgaben, Kleidung, Feuerung wird sich berechnen lassen, wieviel Kinder außer den Eltern von dem Wochenlohn in gesundheitsgemäßer Weise unterhalten werden können. Auf diese Weise werden Normalwerte geschaffen. Es versteht sich, daß diese in bestimmten Zeiträumen stets von neuem berechnet werden müssen,

damit sie sich dem Wechsel der wirtschaftlichen Lage der Zeiten anpassen. Dies ist der eine Teil der Aufgabe.

Der andere besteht darin, daß jeder Bezirk des Wohnorts eine Recherchenkommission, die der Armenkommission angegliedert sein kann, erhält, deren Pflicht es ist, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie in dem besonderen Falle genaue Erhebungen anzustellen. Glaubt der Arzt, in einem Falle der sozialen Indikation zum künstlichen Abortus gegenüberzustehen, so ist es sein Recht und seine Pflicht, die Recherchenkommission um Vorlegung des Materials zu ersuchen. Ein Vergleich mit den im laufenden Zeitraum geltenden amtlich bekannt gegebenen Normalwerten wird die Frage entscheiden, ob der Etat der Familie noch den Zuwachs von einem Mitglied erträgt. Ich muß Schickele Recht geben, daß die soziale Indikation, auf diese Art bestimmt, zu der exaktesten von allen werden kann. Zudem hat dieses Verfahren den großen Vorzug, daß es den künstlichen Abortus aus sozialer Indikation der Willkürlichkeit und der Gefahr des Mißbrauchs entkleidet. Um so mehr bedaure ich, daß der Vorentwurf in seiner Begründung die soziale Indikation mit keinem Wort erwähnt. Zum wenigsten hätte er ihrer als eines Problems gedenken sollen, dessen Lösung angestrebt werden muß.

Diese Ausführungen waren bereits niedergeschrieben, als ich gelegentlich eines Briefwechsels mit Thorn zur Kenntnis des Entwurfs kam „zu einer Eingabe an Reichstag und Bundesrat, die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus betreffend.“ Das Leitmotiv dieses Entwurfs ist die Besorgnis vor Mißbrauch des ärztlichen Rechtes zur Ausführung des künstlichen Abortus. Diese Besorgnis wird genährt durch das Auftauchen der sozialen Indikation. Der Entwurf gipfelt in folgendem Gesetzesvorschlag: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt ist straflos, wenn sie mit Einwilligung der Schwangern zur Verhütung einer Gefahr für deren Leib und Leben unternommen wird.

Der Arzt ist verpflichtet, zur Feststellung, ob eine derartige Gefahr vorliegt und ob sie durch die Unterbrechung mit Wahrscheinlichkeit abgewendet werden kann, einen zweiten von ihm unabhängigen Arzt hinzuzuziehen.

Zuwiderhandlungen werden mit . . . bis . . . bestraft, es sei denn daß der Arzt überzeugend nachweisen kann, daß eine augenblickliche Lebensgefahr der Schwangeren drohte, welche jede Verzögerung, wie sie durch die Hinzuziehung des zweiten Arztes entstehen kann, absolut verbot.“

Nach meinen im vorstehenden gemachten Ausführungen kann ich mir

ein nochmaliges Eingehen auf den Entwurf versagen. Ich halte den Gesetzesvorschlag für teils entbehrlich, teils ungeeignet und gefahrvoll. Betonen will ich nur, daß auch in ihm die unmotivierte Fruchtabtreibung mit dem künstlichen zu therapeutischen und prophylaktischen Zwecken vom Arzt vorgenommenen Abortus in Verbindung gebracht wird. Zwei Dinge, die grundsätzlich in Zukunft getrennt werden müssen, weil ihre Verquickung irreführen kann und Stimmung zu machen geeignet ist.

Als dritte Gruppe von Indikationen zum künstlichen Abortus fasse ich diejenigen zusammen, welche der Verhütung einer defekten Nachkommenschaft dienen. Der Begriff der Vererbung ist ein sehr komplizierter. Während früher auch die Erblichkeit zufällig erworbener Veränderungen und Krankheiten angenommen wurde, stellte Weismann die Lehre auf, daß eine Vererbung nur dann stattfindet, wenn in den Keimzellen eine dahingehende Veränderung stattgefunden hat. Praktisch hält man diejenigen Krankheiten für erblich, welche sich erfahrungsgemäß in irgend einer Gestalt im Gesundheitszustand der Nachkommen reproduzieren (Orschanski, Vererbung im gesunden und kranken Zustand 1903). Wenn auch die Vererbung nur eine Wahrscheinlichkeit und nicht etwas unbedingt Sicheres ist und von Faktoren physischer und sozialhygienischer Art beeinflußt wird, so wird man dennoch nach dem Stande unserer heutigen Erfahrung eine Anzahl pathologischer Zustände als unbedingt erblich ansehen müssen. Hierher gehören die chronischen Geisteskrankheiten, Epilepsie, unheilbare Trunksucht, Imbezillität und die schwersten Fälle von Hysterie und Neurasthenie. Solange für die mit solchen Zuständen behafteten Individuen gesetzliche Heirats- und Fortpflanzungsverbote oder staatlicherseits geforderte Kastration bezw. Sterilisierung nicht bestehen, tritt der künstliche Abortus in seine Rechte. Er ist meines Erachtens die einzige vernunftgemäße Therapie, nachdem die Prophylaxe versäumt worden ist. Er muß gefordert werden sowohl im Interesse des Staates, welchem die Nachkommenschaft dieser Individuen ideellen Schaden bringt und materielle Opfer auferlegt, da er sie in Gefängnissen und Irrenhäusern verpflegen muß, als auch zum Schutze der Gesellschaft, welcher Gefahr für Leib und Leben und Gut seitens dieses Nachwuchses droht. Nicht zuletzt aber ist es sittliche Pflicht des Staates und der menschlichen Gesellschaft gegenüber diesem noch ungeborenen Nachwuchs selbst, seine Menschwerdung zu verhüten. Ist es nicht ein grobes Unrecht und ein schreiender Widerspruch, daß der Staat das Heranreifen dieses Nachwuchses im Mutter-

leibe und seine Geburt ruhig duldet, ja sogar begünstigt, um nun bewußt seinen verbrecherischen Taten entgegenzusehen, auf die derselbe Staat die Todes- oder schwere Freiheitstrafen setzt?

Und im Zusammenhange damit komme ich auf eine ganz isoliert dastehende Indikation zum künstlichen Abortus zu sprechen: das ist die in Fällen offenkundiger Vergewaltigung. Diese Forderung hat soviel sittliche Kraft und einen so humanen Kern, daß das Gesetz ihr in Zukunft Rechnung tragen muß. Die im offenkundigen Gewaltakt geschwängerte Person hat das Recht, von dieser Schwangerschaft befreit zu werden.

Die vorstehenden Ausführungen haben erwiesen, daß die medizinische Forschung noch eine große und für das Volkswohl wichtige Aufgabe zu lösen hat. Sie haben aber auch gezeigt, daß bei Inangriffnahme dieser Aufgabe Rücksichten, seien sie rechtlicher, seien sie bevölkerungspolitischer Natur ohne Bedenken ausgeschaltet werden können. Und die da mit Besorgnis sehen, daß der künstliche Abortus an Zahl wachsen wird, die mögen sich erinnern, daß schon der große Gynäkologe Schröder mit weitschauendem Blick gesagt hat: „Ich habe die Überzeugung, daß der künstliche Abort häufiger werden wird als bisher der Fall war.“ (Zitiert nach Lomer.)

Wie aber die Prophylaxe und die Hygiene heute in der gesamten ärztlichen Tätigkeit die erste Stelle einnehmen, so gibt es auch für den künstlichen Abort in allen den Krankheitszuständen, welche sein Indikationsgebiet ausmachen, ein prophylaktisches Mittel: Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung.

Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung in den Händen des Arztes sind dazu berufen, die Stelle des künstlichen Abortus einzunehmen und ihn zu verdrängen. Sie schützen nicht nur Gesundheit und Leben unserer Ehefrauen, der Mütter und Erzieherinnen der jungen Generation, sondern sie sind auch die geeignetsten Mittel, dem kriminellen Abort, der trotz gesetzlicher Strafandrohung bisher das gebräuchlichste Mittel zur Einschränkung der Kinderzahl geblieben ist, zu begegnen. Sie sind ferner geeignet, die Erkrankungs- und Sterbeziffer der Kinder herabzumindern, Kranken-, Siechen- und Irrenhäuser zu entlasten, das Verbrechertum einzuschränken, Armut und Elend zu verringern. Dieses Thema habe ich in den „Sexualprobleme“, Zeitschrift für Sexualwissenschaft, vor kurzem behandelt, sodaß ich hier darauf verzichten darf.

XVII.

Graphologische Übergriffe.

Ein Mahnwort
von
Dr. iur. Hans Schneickert.

Am 28. April 1910 hat der frühere Oberleutnant Hofrichter in Wien unter der Last schwerwiegender Indizien das Geständnis abgelegt, die Giftbriefe an österreichische Generalstabsoffiziere hergestellt und versandt zu haben. Bekanntlich spielte bei der Überführung des Täters die Schriftvergleichung eine große Rolle, das Gutachten der Wiener Schriftsachverständigen lautete auf Identität der in Antiquaschrift verfaßten Giftbriefe mit der Krokischrift des Beschuldigten. Mit Genugtuung mögen nun die Sachverständigen auf ihren Erfolg zurückblicken, der um so größer ist, als es sich um künstliche Handschriften handelte, deren Identifizierung immer viel schwieriger ist als die normaler Schriften. Daß die Richtigkeit dieser Gutachten von vielen Seiten angezweifelt worden ist, darf bei der weittragenden Bedeutung dieses Falles nicht wundernehmen. Daran gewöhnt sich jeder Sachverständige.

Der Prozeß Hofrichter, der so reich an Überraschungen war, brachte auch den Schriftsachverständigen eine kleine Überraschung in Form eines in verschiedenen Tageszeitungen [1]) veröffentlichten Gegengutachtens der „Shakespeare-Forscherin“ und „Graphologin“ Magdalene Thumm-Kintzel aus Groß-Lichterfelde. Diese Frau, über deren Wirken ich schon so manches Unerfreuliche zu berichten hatte [2]), stellt nämlich dem Oberleutnant Hofrichter ein graphologisches Leumundszeugnis aus, das zu einer Zeit, als H. noch alle Schuld leugnete, in den Kreisen Eingeweihter, schon allgemeines Kopfschütteln bewirkte. Jedenfalls legte ich mir das „Gutachten“ beiseite, bis die Umstände eine energische Kritik erlaubten. Diese Begutachtung von

1) Vgl. z. B. „Dresdener Neueste Nachrichten“ vom 10. Februar 1910; ferner die Berliner „B. Z. am Mittag“ Nr. 39 vom 16. Februar.

2) Vgl. Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen. Heft 4.

Hofrichters Handschrift und die charakterologischen Schlußfolgerungen der „Graphologin“ Th.-K. sind mit einem bloßen Lächeln nicht abzutun, sie müssen aus gewissen Gründen auch in der kriminalistischen Fachpresse mit der nötigen Strenge gewürdigt werden.

Nachdem wir aus dem Zeitungsartikel erfahren haben, daß jene „Graphologin“ im Dezember v. J. durch einen höheren österreichischen Offizier handschriftliches Material zur Untersuchung einer vorhandenen Identität oder Divergenz zugestellt worden sei, und daß trotz „auffallender, geradezu erdrückender Identität“ die aus der Handschrift zu folgernden Charaktereigenschaften Hofrichters mit der ihm vorgeworfenen Tat „absolut nicht in Einklang zu bringen“ seien, fährt Frau Thumm-Kintzel in der Charakterschilderung mit folgenden Worten fort: „ . . . Der Charakter, der sich in diesen Schriftzügen (d. h. in den Vergleichungsschriftproben H's.) spiegelt, ist von ehrenhaftem, durch und durch anständigem Gepräge, er zeigt eine vornehme Gesinnung, er zeigt Herz und Gemüt. Daneben enthält diese Handschrift Züge einer großen Ruhe, die auch in den äußeren Bewegungen, in der Gangart, den Gesten, den Mienen, der Sprechweise, ja selbst in dem Tonfall der Stimme zum Ausdruck kommen muß. Alles ist ruhig, gehalten, ja, fast etwas einförmig. Es zeigt sich ferner ein fester, bestimmter Wille, vor allem als Ausdauer, ein Sinn für scherzhafte und humorvolle Beziehungen bei sonst mehr ernster Gemütslage, eine große Exaktheit und Akkuratesse, eine Sorgfalt, die fast etwas pedantisch ist, — es zeigen sich Fleiß, Strebsamkeit, Ehrgeiz, auch kleine Eitelkeiten nach leicht arroganter Richtung hin. — Es ist kein leichtsinniger Zug in dieser Handschrift, kein Zug, der über die Stränge schlägt, alles hält sich in den Grenzen der Konvention, alles in dieser Handschrift wie in diesem Charakter geht korrekte, geordnete Wege.“ Diesem graphologischen Mustercharakter wird dann der „in scharfem Widerspruch stehende Charakter des Attentäters aus der fingierten Unterschrift der Giftbriefe „Charles Francis“ gegenübergestellt: „Diese Unterschrift enthält etwas Grobes und Keckes, ja, Rücksichtsloses der Strichführung, — sie zeigt eine draufgängerische Energie, eine resignierte Gleichgültigkeit, eine vulgäre Selbstsucht, — sie zeigt Geschäftsgewandtheit, Erwerbssinn, daneben eine lockere Hand im Geldausgeben und noch mancherlei andere Dinge, die zu dem Charakter Hofrichters in scharfem Widerspruch stehen und auf eine andere Persönlichkeit hinweisen.“ —

Es werden viele noch nicht gewußt haben, daß man den Charakter eines Menschen so eingehend analysieren kann, da sie eben nicht wußten, daß Frau Th.-K. ihr eigenes graphologisches „System“ hat, welches

von hervorragenden Schriftstellern sogar als gut und rationell bezeichnet worden ist. Was nützen ihr aber solche literarische Empfehlungsschreiben, wenn sie sich selbst solche Unfähigkeitszeugnisse ausstellt, wie im Falle Hofrichter. Man kann den Mißgriff der Autoren in diesem Falle um so eher entschuldigen, als sie ja nicht über das „System" der Frau Th.-K. näher unterrichtet waren oder sein konnten. Eine „Graphologin", deren „System" für die Graphologie bisher nur diskreditierend wirkte, kann schlechterdings nicht gelobt oder empfohlen werden; sie wird auch kaum Gelegenheit haben, je ihre Künste vor einem Gerichtshof zu produzieren. Nachdem sich aber nun einmal die Wissenschaft mit dem „System" der Frau Th.-K. befaßt hat, darf auch nicht der Zeitpunkt versäumt werden, vor diesem „System" zu warnen. Und dieser Zeitpunkt ist jetzt wieder mit dem Geständnis Hofrichters gekommen.

Auch die bekannte österreichische Graphologin Dolphine Poppée hat in gutgemeinter Absicht der Behörde das noch fehlende Signalement des unbekannten Täters aus dessen Giftbriefhandschrift geliefert, das ich den Lesern nicht vorenthalten darf. Ihr „Gutachten" lautet, wie ich aus Nr. 323 des „Illustrierten Wiener Extrablattes" vom 24. November 1909 entnehme: „ . . . Ohne Zweifel ist es die Schrift eines Mannes, der jung, gesund, kräftig, untersetzt, von blühendem Kolorit und sympathischem Äußern ist. Er scheint sich in bescheidenen pekuniären Verhältnissen zu bewegen, ist sparsam im Haushalt, nach außen jedoch bemüht, zu repräsentieren. Sein Auftreten ist bescheiden, aber sicher und selbstbewußt. Bemerkenswert ist seine Vorliebe für Häuslichkeit und eingezogenes Leben. Von Beruf ist er ein vorzüglicher Zeichner, der technische Kenntnisse besitzt. Gewöhnlich schreibt er nicht in den Schriftformen, wie sie im Giftbrief vorkommen. Die wellige Zeilenform und der Umstand, daß die großen Buchstaben bedeutend höher in der Zeile angesetzt sind, als einzelne andere Lettern, lassen auf wenig Übung schließen. Aus der Orthographie des Wortes „abreiszen" mit „sz" geht hervor, daß er ein Ungar ist. Sein Temperament ist sehr kräftig, leidenschaftlich, jedoch von einer ruhigen Außenseite maskiert."

Wenn man sich noch die weitere Beschreibung: „Nase und Mund: gewöhnlich" hinzudenkt, dann ist das Signalement des Täters vollständig!

Derartige Charakterdeutungen aus der Handschrift gehören in den graphologischen Briefkasten von Fämilienblättern; da werden Charakterschilderungen ein gläubiges Publikum finden und keine Gefahren bringen.

XVIII.

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.)

Die Grundzüge der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten.

Von
Prof. **Kockel.**

(Mit 32 Abbildungen.)

Seit einigen Jahren hat sich ein Industriezweig entwickelt, der dem Publikum Geldspielvorrichtungen anbietet. Diese Geldspielautomaten, die in vielen Tausenden von Exemplaren über ganz Deutschland verbreitet sind, sind Apparate, bei denen mit einem eingeworfenen Geldstück gewisse Manipulationen vorzunehmen sind, die entweder zum Verlust des Einsatzes oder zum Gewinn führen. Automatisch erfolgt dabei lediglich die Einkassierung des verlorenen Einsatzes und die Auszahlung des Gewinns, der entweder aus barem Gelde oder aus Wertmarken besteht.

Die meisten Geldspielautomaten sind sehr einfach gebaut. Die erste Gruppe umfaßt die, bei denen das eingeworfene Geldstück in eine Führungs- oder Schußrinne gelangt. Aus dieser wird es durch Schlag mit dem Finger in einen Raum (Schußraum, Schußfeld) geschleudert, der gegen den Spieler zu durch eine Glasscheibe abgeschlossen ist, während die Rückwand Gewinn- und Verlustöffnungen bzw. -Spalten enthält (Fig. 1, Modell „Viktoria“). Der Fingerschlag wird dabei entweder unmittelbar auf das eingeschobene Geldstück ausgeführt oder auf eine vor diesem liegende pendelnde oder gleitende Scheibe („Ringscheibe“). Hierher gehören auch die als „Komet“, „Salamander“, „Minerva“, „Trapant“, „Zielbewußt“, usw. bezeichneten Modelle.

Der prismatisch geformte Blechkanal (Schußrinne), der dem geschleuderten Geldstück die Führung gibt, hat eine bald stärkere, bald geringere Neigung, auch ist das Niveau der Ausschußöffnung im Verhältnis zu dem der Gewinnöffnungen ziemlich verschieden. Manch-

mal ist der Schußrinne im Inneren des Wurfraums eine verstellbare Leitschiene angefügt, deren Mechanismus nur dem Unternehmer zugänglich ist und der es ihm ermöglicht, je nach Belieben die Flugbahn der geworfenen Münzen bald flacher (rasanter), bald steiler zu

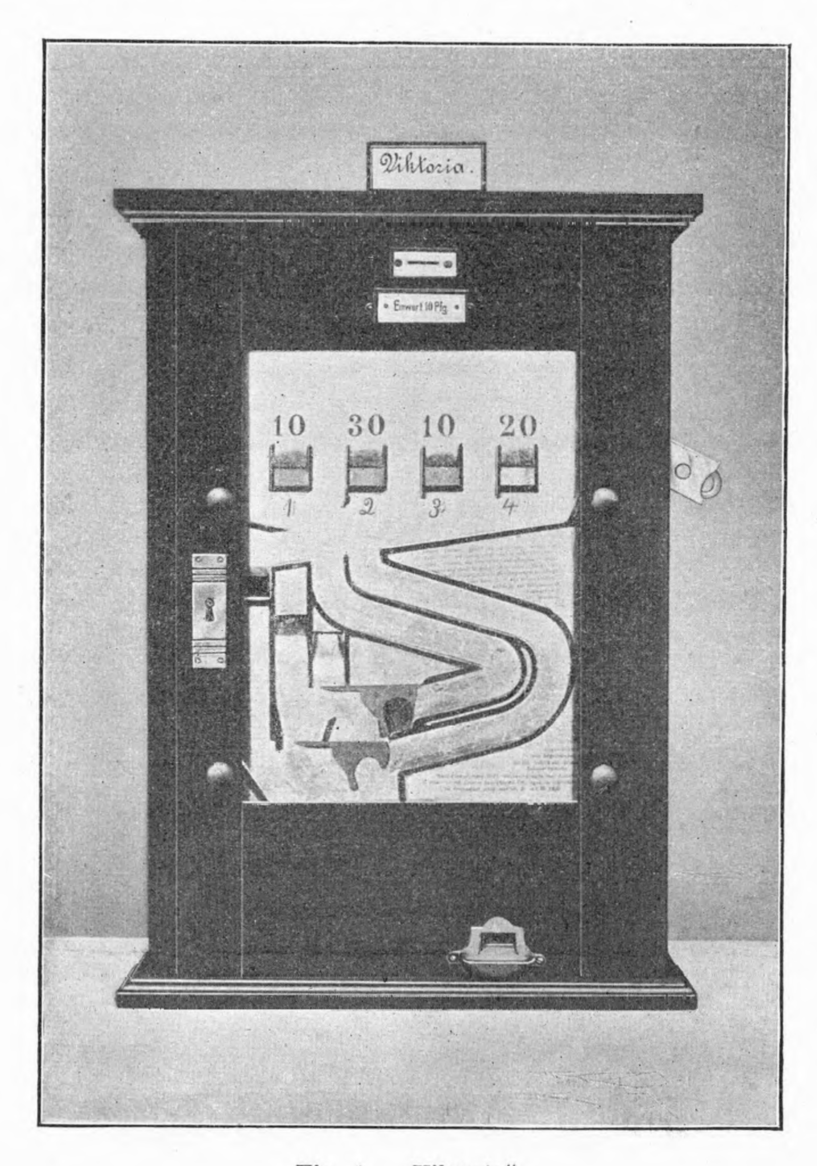


Fig. 1. „Viktoria“.

gestalten (Fig. 2, Modell „Excelsior“, hier mit Schnapper ausgerüstet).

Die zweite Gruppe wird repräsentiert durch Automaten mit analoger Anordnung der Gewinn- und Verluststellen, doch unterscheiden sie sich von denen der ersten Gruppe dadurch, daß bei

ihnen das Werfen des eingeschobenen Geldstücks nicht durch Fingerschlag, sondern mit einem Federhammer, einem sog. Schnapper erfolgt (Fig. 3, Modell „Elite“).

Zu dieser Gruppe mögen noch die gerechnet werden, bei denen in einem breiten Schußraum vier trichterförmige Öffnungen sich be-



Fig 2. „Excelsior“.

finden, von denen die am weitesten nach links gelegene die Gewinnöffnung darstellt, während die drei nach rechts zu befindlichen das Geldstück zur Schußstelle zurückleiten: Retourfächer (Fig. 4, Modell Hopp Hopp). Die mit dem Schnapper in freiem Bogen geworfene Münze geht verloren, wenn sie vor oder hinter die vier Trichter gerät

und wenn sie über die Gewinnöffnung hinaus geschleudert wird. Andere hierher gehörige Automaten führen die Bezeichnungen „Jockey“, „Geldbriefträger“, „Räuberhauptmann von Köpenick“ usw. (Terrassenspielautomaten).

Bei einer dritten Gruppe ist die Wurfbahn nicht frei, sondern mehr oder weniger zwangsläufig insofern, als sie eine durch ein Metallband begrenzte Zentrifugalbahn oder wenigstens ein Stück einer solchen darstellt (Fig. 5, Modell „Rotador“; Fig. 6,

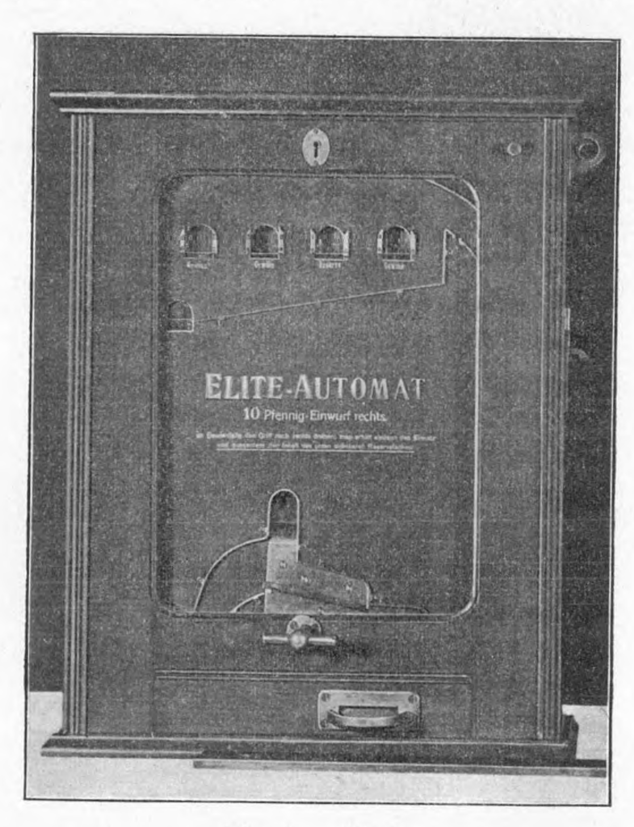


Fig. 3. „Elite“.

Modell „Helios“). Die meisten dieser Automaten, bei denen die Münze ebenfalls mit einem Schnapper geworfen wird, besitzen sog. Retourfächer, d. h. Öffnungen, durch welche die Münzen, die weder Gewinner noch Verlierer wurden, zur Schußstelle zurückgelangen. Andere hierher gehörige Modelle sind bezeichnet als „Germania“, „§ 11“, „Pfeil“, „Hohenzollernschleife“, „Immer an der Wand lang II“, „Paß uf“ usw. Bei einigen dieser Automaten wird nicht die Münze selbst geschleudert, sondern eine Stahlkugel, die sich nach Einwurf des Geldstücks an die Schußstelle legt (z. B. beim Modell „Bacchus“).

Bei einer vierten Gruppe wird dem Spieler die Aufgabe gestellt, das eingeworfene Geldstück durch Fingerstoß auf einer schiefen Ebene gerade soweit vorwärts zu treiben, bis es in die unter deren Ende befindliche Gewinnöffnung fällt (Fig. 7 Modell „Reform“); gerät es über diese hinaus, so ist es verloren.

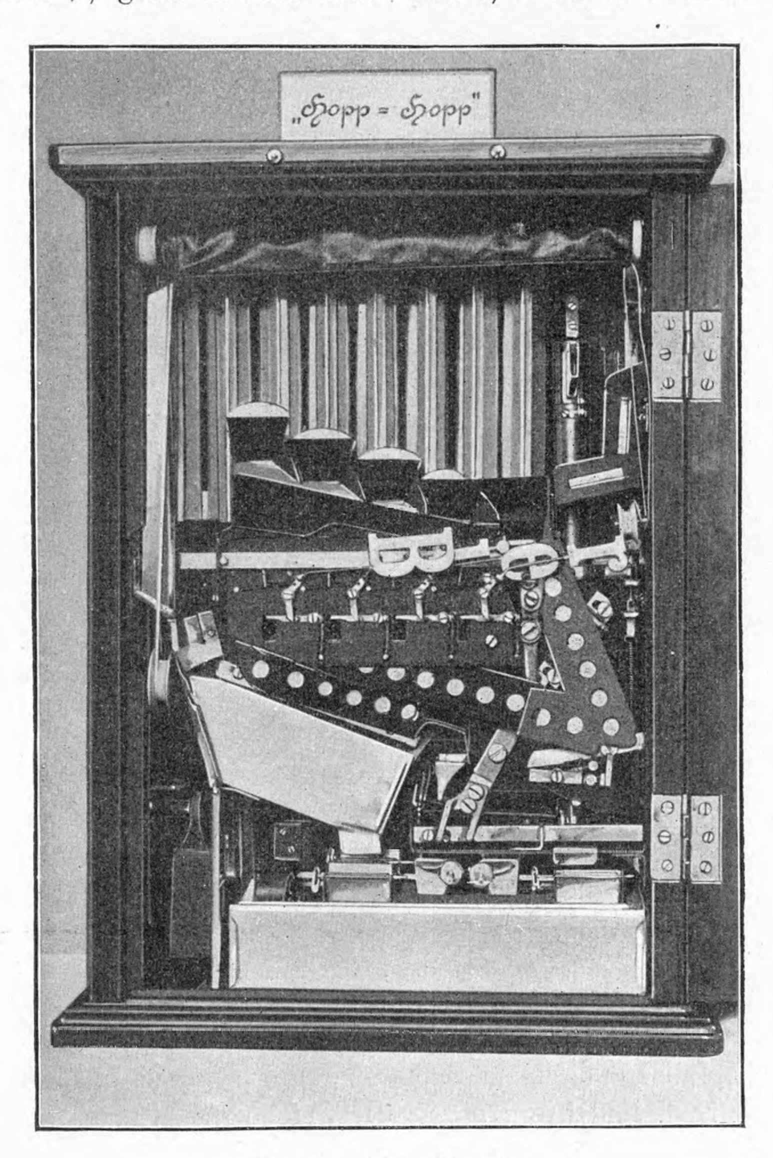


Fig 4. „Hopp-Hopp“.

Es gibt noch viele Varianten derartiger Spielautomaten, die sich jedoch meist in eine der vier Gruppen einordnen lassen.

Eine fünfte Gruppe umfaßt die Schießautomaten im engen Sinne, bei denen vermittelst wirklicher, aus Kimme und Korn bestehender Zielvorrichtungen der Spieler in Stand gesetzt wird, einen

gezielten Schuß abzugeben. Hierher gehören die Schießautomaten, bei denen aus einer pistolenartigen Vorrichtung Münzen oder Kugeln direkt aufs Ziel geschleudert werden, ferner aber auch jene, wo, wie bei dem „Looping the Loop“ (Fig. 8), die Visiereinrichtung nicht

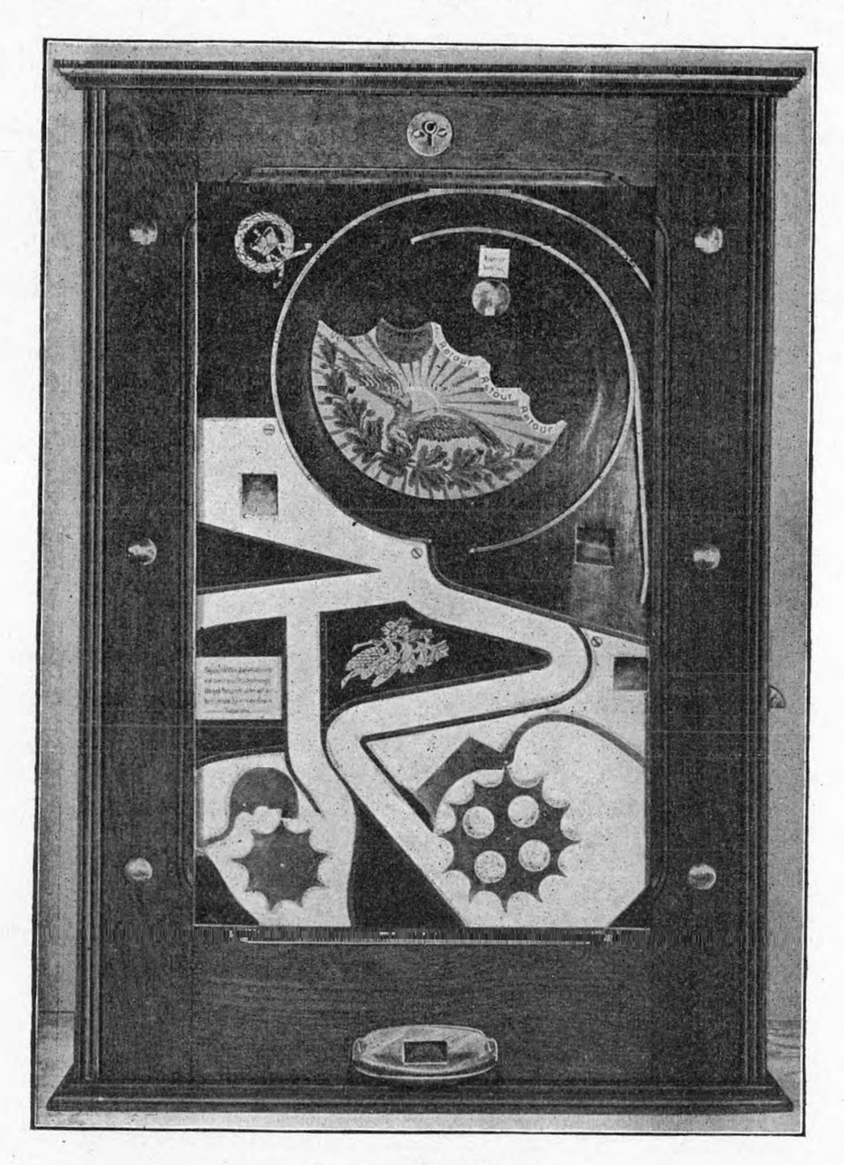


Fig. 5. „Rotador“.

aufs Ziel selbst, sondern auf weit davon entfernte Orientierungslinien eingestellt werden muß.

Eine ganz besondere Stellung nehmen die Automaten der sechsten Gruppe ein. Diese umfaßt jene Spielvorrichtungen, bei denen eine Münze mit dem Schnapper von oben in einen Schuß-

raum geschleudert wird, der zwei oder drei Reihen von Stiften in ähnlicher Anordnung aufweist wie das Kinderspielzeug „Tivoli“ (Fig. 9, Modell „Zeppelin“). Unterhalb der untersten Stiftreihe befindet sich eine schiffchenförmige Fangvorrichtung, die vom Spieler

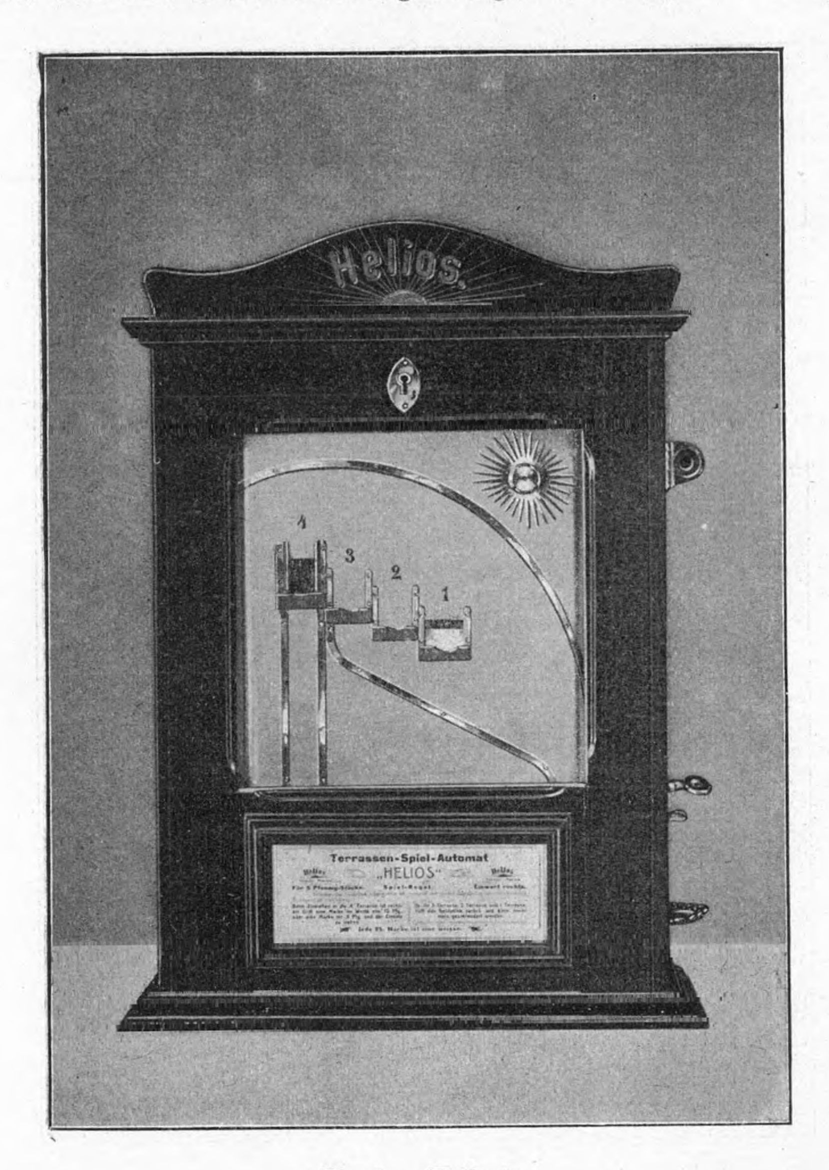


Fig. 6. „Helios“.

zum Zwecke des Auffangens der durch die Stiftreihen hindurchfallenden Münze durch Drehen an einem Knopf hin- und herbewegt werden muß. Gelegentlich kommen solche Automaten vor, an denen Stifte nicht vorhanden sind. Es gibt noch andere, ähnlich konstruierte Vorrichtungen, die aber alle das gemeinsam haben, daß der

Spieler eine von ihm in den Automaten gebrachte Münze aufzufangen oder durch gewisse Bewegungen an eine bestimmte Stelle (Gewinnöffnung) zu leiten hat.

Viele von den hier in Betracht kommenden Automaten werden von den Fabrikanten durch aufgeklebte Zettel ausdrücklich als „Geschicklichkeitsprüfer“ angepriesen, nicht selten findet sich auch der Satz angefügt, daß Angetrunkenen, Ungeschickten, Tolpatschen das Spielen verboten ist.

Die Frage, um die es sich bei der sachverständigen Prüfung aller dieser Spielvorrichtungen handelt, ist immer die, ob sie als Glücksspiel- oder als Geschicklichkeitsautomaten anzusehen sind.

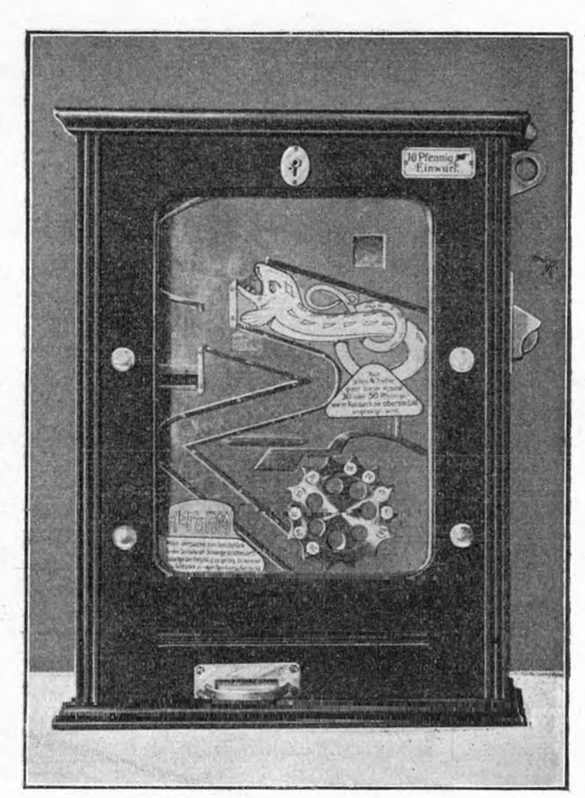


Fig. 7. „Reform“.

Die nicht einheitliche Beurteilung, die die Spielautomaten rücksichtlich dieser Frage durch die Gerichte erfahren haben, ist die Veranlassung gewesen, daß mir zuerst vom Staatsanwalt Dr. Oertel in Leipzig eine größere Anzahl von ihnen zur Prüfung übergeben worden ist (vgl. hierzu: Dr. Oertel, Die strafrechtliche Behandlung der Geldspielautomaten — Deutsche Juristenzeitung 1909, Nr. 20). Später ist mir noch ein reiches Untersuchungsmaterial von vielen anderen Seiten zugeflossen.

Die Untersuchung und Begutachtung der Spielautomaten hat von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu geschehen. Diese sind in erster Linie gegeben in der Konstruktion der Automaten bzw. in den Aufgaben, die dem Spieler gestellt werden. Neben diesen Gesichtspunkten kommen solche in Betracht, die dem Gebiete der Physiologie und der Psychophysik angehören.

Bei der Begutachtung der zu den ersten vier Gruppen zu zählenden Automaten ist nicht davon auszugehen, ob und wie-

viel an ihnen gewonnen werden kann. Denn erfahrungsgemäß kann man auch an Spielvorrichtungen, die ausschließlich vom Zufall abhängig sind, gewinnen, sogar viel gewinnen. Die Beurteilung dieser Automaten hat sich vielmehr lediglich darauf zu stützen, ob es an

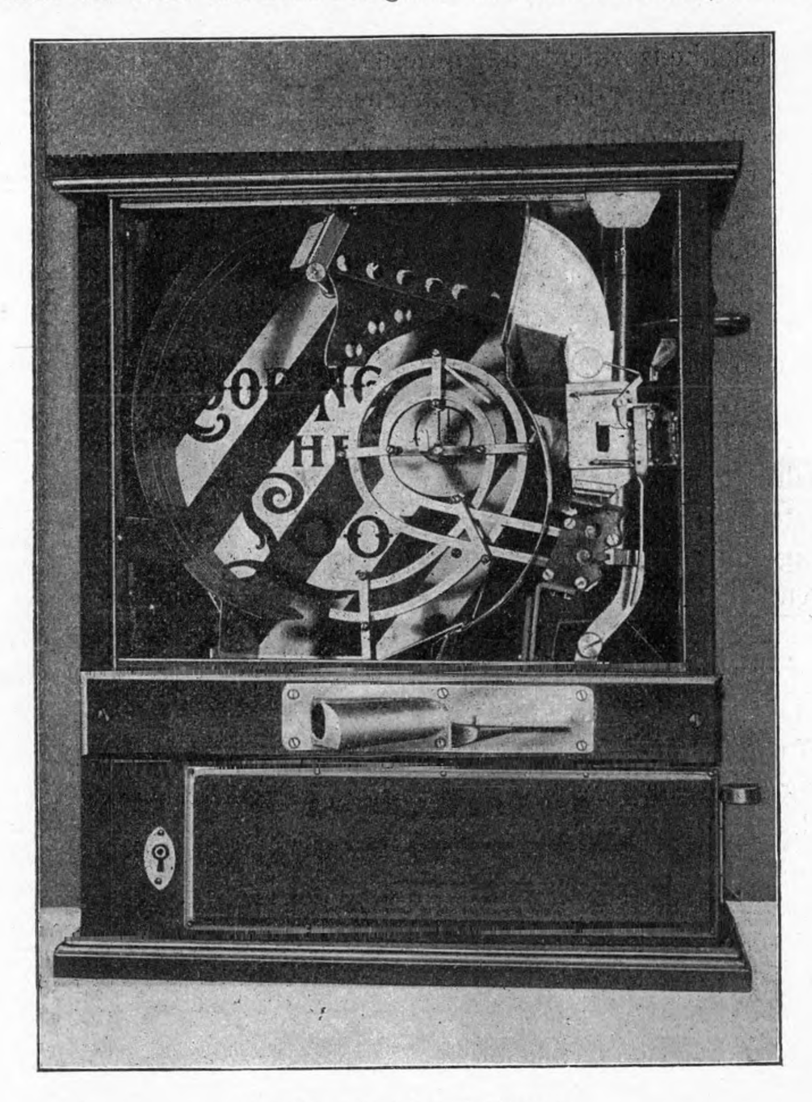


Fig. 8. „Looping the Loop“.

ihnen möglich ist, das eingeworfene Geldstück mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an eine bestimmte erstrebte Stelle zu befördern, damit aber es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer Gewinnöffnung zuzuführen.

Es ist naturgemäß, daß von einem bestimmenden Einfluß des Spielers auf den Ausgang des Spiels nur dann die Rede sein kann,

wenn die Automaten als eine Art von Schießvorrichtungen ein gewisses Maß von T r e f f s i c h e r h e i t besitzen. Sinkt die Treffsicherheit unter einen bestimmten Grad, so sind der Einwirkung der Geschicklichkeit auch des geübtesten Spielers auf den Spielaus-



Fig. 9. „Zeppelin".

gang feste Grenzen gezogen, die er auch durch noch so sorgfältige und emsige Übung nicht überschreiten kann: denn sie sind in den konstruktiven Eigentümlichkeiten bzw. Mängeln der Automaten begründet.

Es ist daher in erster Linie d i e T r e f f s i c h e r h e i t d e r A u t o m a t e n z u e r m i t t e l n.

In unmittelbarem Zusammenhang damit war ganz im allgemeinen festzustellen, ob wir imstande sind, durch die Leistungen unserer Muskeln Stöße von so gleichmäßiger Stärke, wie sie für die Erzielung gleicher Wurfweiten erforderlich sind, auszuüben, und ob wir es vermögen, ein Zuviel oder Zuwenig einer Muskelleistung in der Folge richtig und dauernd zu kompensieren.

Schließlich ist zu prüfen, inwieweit bei gleichen oder annähernd gleichen, auf eine bestimmte Gewinnstelle abgepaßten Wurfdistanzen die Automaten eine Gewähr dafür bieten, daß die exakt einschlagenden Geldstücke wirklich in die erstrebte Gewinnöffnung hineingelangen. Es erscheint hier zweckmäßig, alle die Würfe,

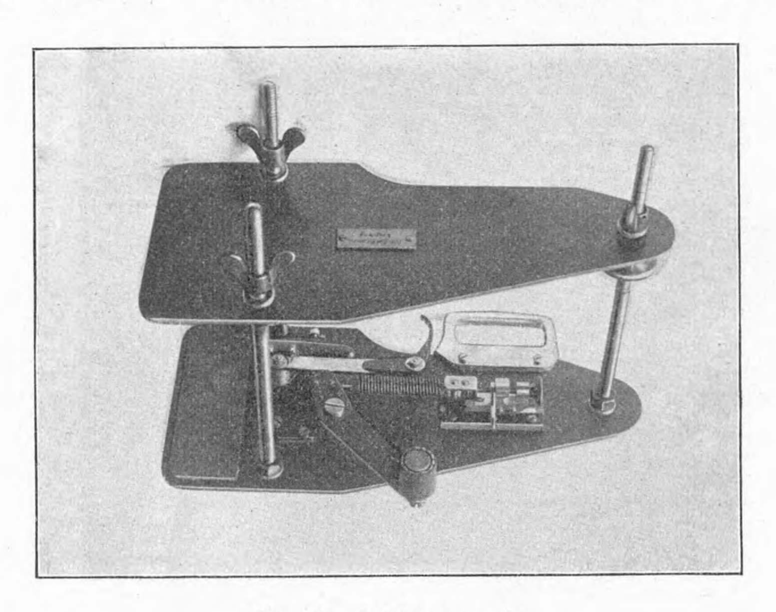


Fig. 10. Schlagapparat.

die in eine beschossene Gewinnöffnung hineingeraten, und die, welche die Metalleinfassung der beschossenen Gewinnöffnung berühren, unter der Bezeichnung „erstrebte Treffer“ zusammenzufassen. Aus der Zahl der erstrebten Treffer ist die Zahl derer herauszunehmen, die Gewinner in der erstrebten Öffnung wurden: die „erstrebten Volltreffergewinner“. Die eben gestellte Forderung läßt sich daher auch so formulieren: es ist zu prüfen, in welchem Verhältnis die Zahl der erstrebten Treffer an einer beworfenen Öffnung zu der Zahl der erstrebten Volltreffergewinner in dieser Öffnung steht.

Zur Ermittelung der Treffsicherheit der Automaten ist es erforderlich, die unmittelbare Einwirkung des Fingers auf

das Geldstück bzw. auf den Schnapper völlig auszuschalten. Geschieht das nicht, so läßt sich der Einwand, der Sachverständige sei ein ungeschickter Mensch und andere Spieler könnten es besser, nicht mit Erfolg widerlegen. Es ist daher ein möglichst objektives Verfahren zu wählen, das von den unserem Organismus anhaftenden, in verschiedenen Momenten begründeten Schwankungen und Mängeln frei ist.

Welche Methode zur objektiven Ermittelung der Treffsicherheit zu wählen ist, das ist davon abhängig, ob die Automaten mit

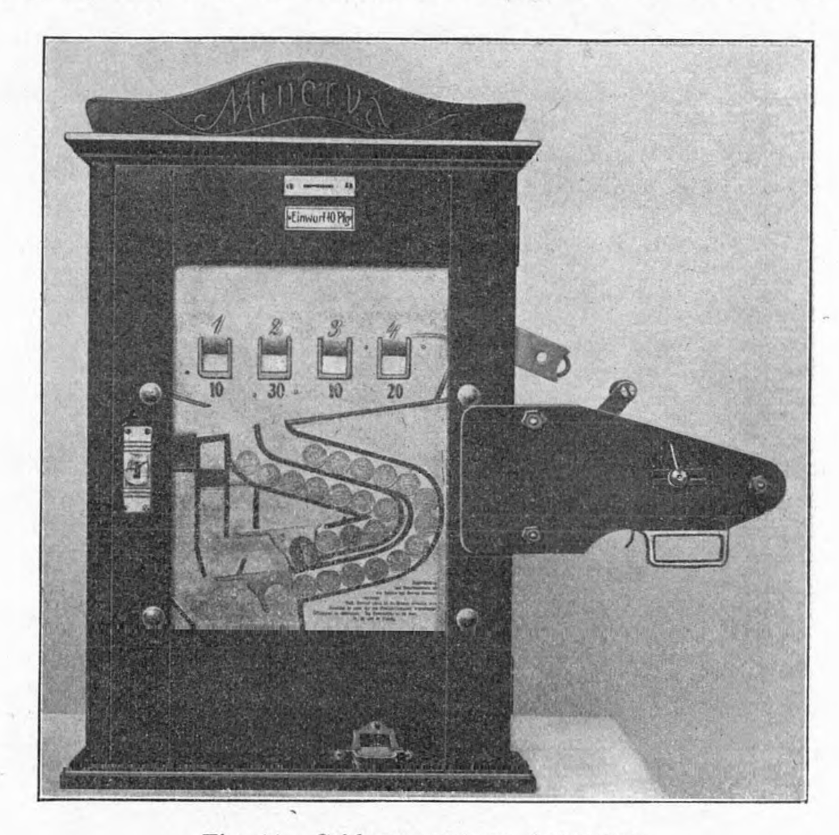


Fig. 11. Schlagapparat am Automaten.

einer für Fingerschlag eingerichteten Schußrinne (I. und IV. Gruppe) oder mit einem Schnapper (II. und III. Gruppe) ausgerüstet sind.

Bei den mit Schußrinne versehenen Automaten der I. und IV. Gruppe sind zur Prüfung der Treffsicherheit von mir zwei mechanische Apparate angewendet worden: ein Schlagapparat und ein Stoßapparat. Die Konstruktion zweier derartiger Vorrichtungen machte sich nötig einesteils wegen gewisser Eigentümlichkeiten im Bau mancher Automaten, andrerseits, um auch hier etwaigen

Einwendungen gegen die Qualität des einen oder des anderen Mechanismus wirksam begegnen zu können.

Der Schlagapparat (Fig. 10), der vermittelst zweier Platten und Klemmschrauben seitlich am Automaten angeschraubt wird (Fig. 11), besteht aus einem Hammer, dessen Stiel drehbar an einer Achse befestigt ist. An dem jenseits des Drehpunkts befindlichen Teile des Hammerstiels ist eine Spiralfeder angebracht,

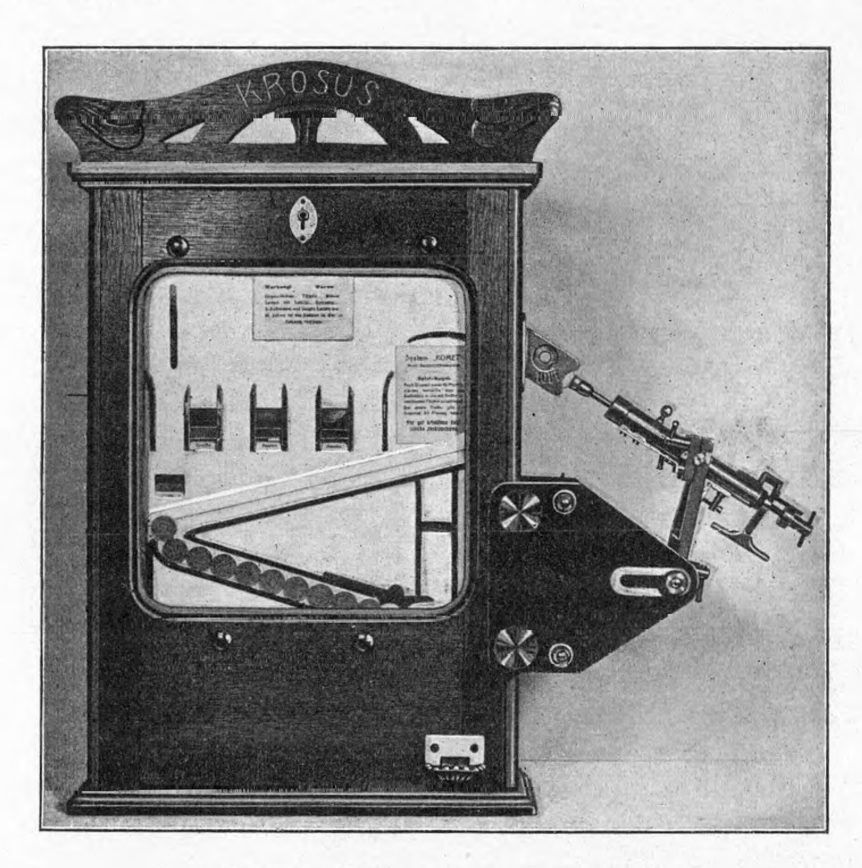


Fig. 12. Stoßapparat am Automaten.

deren Spannung durch eine Mikrometerschraube sehr genau geregelt werden kann. Macht man den Hammer, dessen Kopf mit Gummischlauch überzogen ist, zum Schlage fertig, so setzt sich ein am untersten Ende seines Stiels befindlicher nasenartiger Vorsprung in die Rast eines Abzugsmechanismus, der ähnlich konstruiert ist und gehandhabt wird, wie der Abzug unserer Handfeuerwaffen. Bei der Konstruktion des Schlagapparats ist es möglich, seine Stoßkraft nach Vornahme einer Anzahl von Probewürfen auf eine bestimmte Wurfweite einzustellen.

Der **Stoßapparat**, der ebenfalls vermittelst zweier Platten und Klemmschrauben seitlich am Automaten befestigt wird (Fig. 12), besteht aus einem Mechanismus, der in seiner Konstruktion an das Schloß eines Infanteriegewehrs erinnert: in einem Zylinder befindet

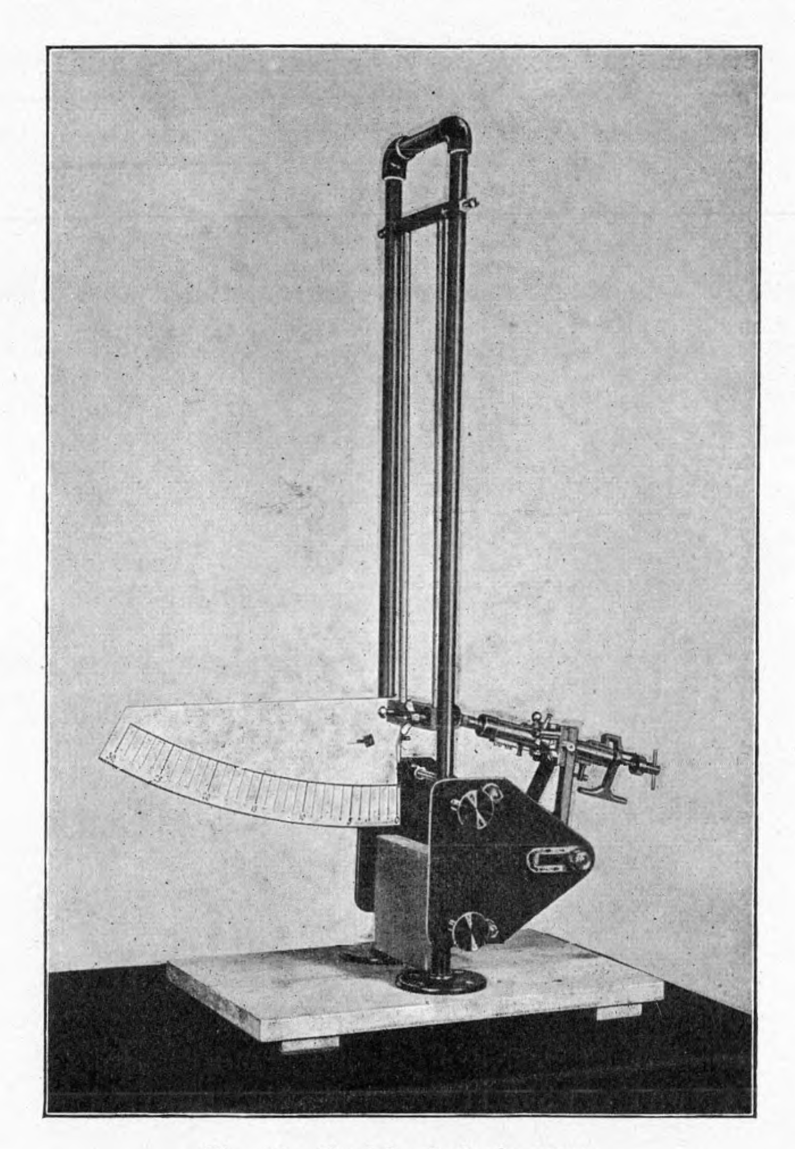


Fig. 13. Pendel mit Stoßapparat.

sich eine Spiralfeder, die durch das Zurückziehen eines Kolbens zusammengedrückt und so gespannt wird. Beim Zurückziehen legt sich der Kolben, der vorn an einem Stab einen mit Kautschuk gepolsterten Kopf trägt, hinter den Stollen einer Abzugsvorrichtung. Wird der Abzug mit dem Finger ausgelöst, so schnellt, ähnlich wie

der Schlagbolzen des Infanteriegewehrs, der Kolben und mit ihm der gepolsterte Stoßkopf nach vorn. Die Spannung der Spiralfeder und die Exkursionen des Stoßapparates sind durch geeignete Vorrichtungen regulierbar, ebenso läßt sich die Neigung der Stoßvorrichtung, ungefähr wie die eines Geschützes, beliebig ändern, so daß die Stoßrichtung genau in der Achse der am Automaten angebrachten Schußrinne wirken kann. Auch dieser Apparat läßt sich auf Grund von Probewürfen auf eine bestimmte Wurfdistanz sehr genau einstellen.

Um dem Einwand zu begegnen, daß es nicht möglich sei, mit den beiden beschriebenen Apparaten Schläge bzw. Stöße von gleicher Stärke zu entwickeln, und „daß es der Finger besser könne", war es erforderlich, nach dieser Richtung Versuche anzustellen. Diese wurden an einem Pendel ausgeführt. Das Pendel besteht aus zwei, in einer leicht drehbaren Achse befestigten Metallstäben von ca. 50 cm Länge, die an ihrem unteren Ende durch ein schweres Eisenstück, die sog. Pendellinse, fest miteinander verbunden sind. Eine am unteren Ende des Pendels angebrachte Spitze läuft, wenn das Pendel seine Ruhelage verläßt, über eine Kreisteilung (Fig. 13).

Ausschläge eines Pendels bei Schlägen mit dem Schlagapparat. Ziel auf 11°.

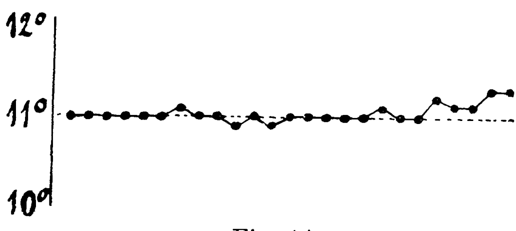


Fig. 14.

Ausschläge eines Pendels bei Stößen mit dem Stoßapparat. Ziel auf 11°.

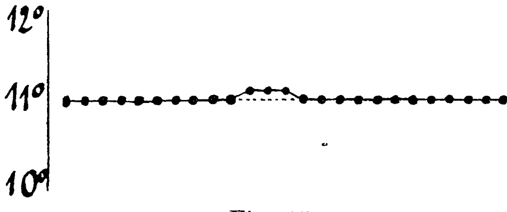
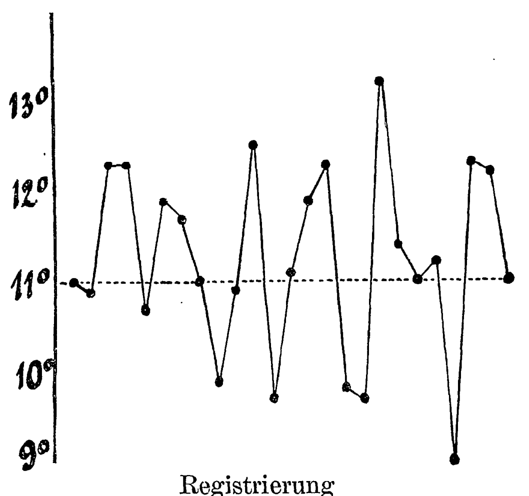


Fig. 15.

Gegen die Linse des Pendels wurden sowohl mit dem Schlagapparat, als auch mit dem Stoßapparat Schläge bzw. Stöße ausgeführt. Hierbei ergab sich, daß bei Einstellung der Schlagstärke des Schlagapparats auf 11° Ausschlag die Unterschiede zwischen den einzelnen Exkursionen des Pendels höchstens 0,4°, meist viel weniger betrugen. (Fig. 14). Noch günstiger waren die Resultate mit dem Stoßapparat, da hier nur selten Abweichungen von der erstrebten Pendelexkursion von 11° vorkamen, die sich auf nicht viel über 0,1° beliefen (Fig. 15). Die von dem Schlagapparat und von dem Stoßapparat produzierten Stoßstärken sind somit bei unveränderter Federspannung gleich oder wenigstens annähernd gleich.

Die Prüfung der Stärke von Fingerschlägen[1]) wurde in derselben Weise vorgenommen. Es wurden von verschiedenen Personen Fingerschläge gegen die Pendellinse mit Ziel auf bestimmte Exkursionsgrößen des Pendels ausgeführt. Hierbei haben sich weitgehende Differenzen zwischen den einzelnen Pendelausschlägen ergeben. Die Figuren 16 und 17 sind einem größeren Versuchsmaterial entnommen und lehren zunächst, daß es nur verhältnismäßig selten (25—28 Proz.) möglich ist, einen Pendelausschlag von einer erstrebten Größe (hier 11⁰) zu erreichen, ferner, daß die Effekte der ein und dasselbe Ziel erstrebenden Fingerstöße sehr verschieden sind: sie weichen voneinander ab bis zu 2⁰ und selbst 4⁰ Pendelausschlag. Weiter ist an Abbildung 16 und 17 zu sehen, daß ein Zuviel oder Zuwenig eines Fingerschlags beim nächstfolgenden nicht selten unter- oder überkompensiert wird: kurz, der Spieler taumelt gewissermaßen mit der Stärke seiner Fingerstöße um die von ihm erstrebte Stoßstärke herum, deren tatsächliches Erreichen wahrscheinlich viel weniger von dem Einfluß seines Willens, einer bewußten Regelung seiner Willensimpulse, als vielmehr vom

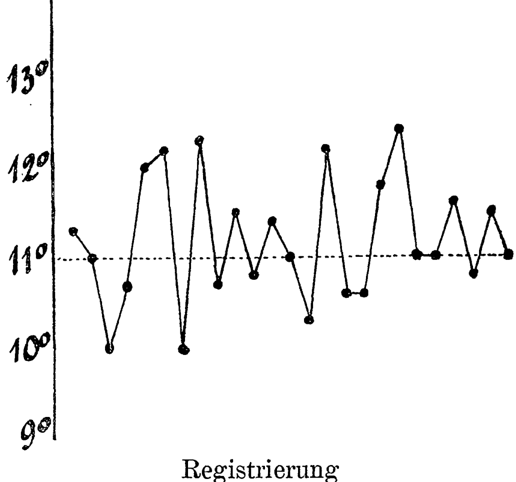
Ausschläge eines Pendels bei Fingerstößen.
Ziel auf 11⁰.



Registrierung
durch die Versuchsperson selbst.

Fig 16.

Ausschläge eines Pendels bei Fingerstößen.
Ziel auf 11⁰.



Registrierung
durch eine andere Person.

Fig 17.

---

1) Es ist der Kürze halber der Ausdruck „Fingerschläge" gewählt worden, obwohl es sich eigentlich nicht ausschließlich um schnellende Bewegungen der Finger handelt, sondern um komplexe Schlagbewegungen, an denen außer dem Finger auch die Hand sich beteiligt.

Zufall abhängig ist. Aus den Figuren 16 und 17 ist noch zu entnehmen, daß durch äußere Umstände die Differenzen zwischen den einzelnen, durch Fingerstöße erreichten Pendelausschlägen beinflußt werden: in Figur 16 war nach jedem einzelnen Versuch das Ergebnis durch die Versuchsperson selbst notiert worden, in Figur 17 dagegen, die viel geringere Unterschiede der Pendelexkursionen aufweist, durch eine zweite Person. Es wäre nicht ohne Interesse, diesen dem Gebiete der Psychophysik angehörigen Fragen durch mannigfaltig variierte Versuche näher zu treten: für die hier in Betracht kommenden praktischen Bedürfnisse ist das, was auf dem angedeuteten Wege gewonnen wurde, ausreichend. Denn es folgt daraus, daß wir nicht imstande sind, mit dem Finger immer eine und dieselbe Stoßstärke zu entwickeln, ebensowenig aber, begangene Fehler beim folgenden Fingerschlag oder gar andauernd auf ein bestimmtes, beabsichtigtes Maß von Stoßstärke zurückzuführen.

Weiter aber ergeben die Pendelversuche, daß mechanische Vorrichtungen, wie der beschriebene Schlagapparat und Stoßapparat, die allein geeigneten und allein einwandfreien Hilfsmittel zur Prüfung der Treffsicherheit von Geldspielautomaten der Gruppen I und IV darstellen. Es werden, sorgfältiges Einschießen vorausgesetzt, die mit den mechanischen Stoßapparaten gewonnenen Treffergebnisse an einer bestimmten beschossenen Öffnung derart sein, daß sie mit den in ihrer Stärke schwankenden Fingerschlägen vielleicht erreicht, aber kaum übertroffen werden können.

Mit einem der beiden, erforderlichenfalls mit beiden Stoßapparaten wurden an zahlreichen Automaten verschiedenster Herkunft, Konstruktion und Benennung Reihenversuche angestellt, daneben fast stets Versuche mit Fingerschlag. In die eigentliche Versuchsreihe wurde immer erst dann eingetreten, wenn durch genaue Regulierung der Spannfeder eine gewisse Wurfweite ermittelt worden war. Unter den vorhandenen, manchmal sehr zahlreichen Gewinnöffnungen wurde meist die zunächst, also am günstigsten gelegene und eine oder zwei entferntere Öffnungen je 50 mal beschossen. Man kann naturgemäß die Zahl der gegen die einzelnen Öffnungen gerichteten Versuchswürfe noch steigern, doch erscheint das entbehrlich. Ebenso ist nicht erforderlich, oft auch nicht durchführbar, alle vorhandenen Gewinnöffnungen zu bewerfen, da aus dem Beschießen von zwei geeignet gewählten Öffnungen sich Mittelzahlen ergeben, die für die Beurteilung der Treffsicherheit auch an den übrigen Öffnungen völlig ausreichende Anhaltspunkte liefern.

Die Ergebnisse der Versuche werden am zweckmäßigsten graphisch dargestellt. Denn nur an der Hand schematischer Trefferbilder ist es möglich, einen Überblick über die Leistungen jedes Automaten zu gewinnen. In den hier wiedergegebenen Versuchsschemen sind die Gewinnöffnungen nach Zahl, Form und Anordnung so skizziert, wie sie die Automaten darbieten. Die Verlierer sind auf den Schemen als ×, die Volltreffergewinner als ● und die durch Abprallen an einer anderen Öffnung erfolgten Gewinner als ○ eingezeichnet. Die Verlierer sind immer dort eingetragen, wo das Geldstück zuerst antraf, bevor es in Verlust geriet. Neben den Prallgewinnern ist bemerkt, an welcher Öffnung sie abgeprallt sind.

Um die Sachlage nicht unnötig zu komplizieren, sind bei den Versuchen nur gut erhaltene Fünf- und Zehnpfennigstücke benutzt worden. Die Dicke der Fünfpfennigstücke betrug 1,2—1,3 mm, ihr Gewicht schwankte zwischen 2,45 und 2,55 g.; die Dicke der Zehnpfennigstücke belief sich auf 1,4—1,5 mm, ihr Gewicht auf 3,84—4,04 g.

Die in den folgenden Figuren 18—21 wiedergegebenen Trefferbilder stellen die Versuchsergebnisse bei der Prüfung einer „Minerva" (Konstruktion ähnlich wie „Viktoria", Fig. 1) dar.

Die mit dem Schlagapparat bei der „Minerva" gewonnenen Treffergebnisse sind keine guten: schon beim Bewerfen der zunächst, also am günstigsten gelegenen Öffnung 4 gelang es zwar in 98 Proz. aller Würfe die Münze entweder in oder an die beworfene Öffnung zu befördern, doch war im Verhältnis zu der hohen Zahl dieser erstrebten Treffer an 4 die Zahl der erstrebten Volltreffergewinner in 4 gering, sie belief sich nur auf 54 Proz. aller Würfe. Noch ungünstiger war dieses Verhältnis beim Beschießen von Öffnung 2; 47 erstrebten Treffern an und in 2 (94 Proz.) stehen nur 14 (= 28 Proz.) erstrebte Volltreffergewinner in der beschossenen Öffnung gegenüber.

Der Grund für diese wenig guten Resultate ist darin zu sehen, daß bei der Minerva trotz der gleichmäßigen Stöße des Schlagapparats Wurfbahnen ausgelöst werden, die nicht annähernd identisch sind, sondern um etwa eine Gewinnlochbreite differieren. Die bei diesem Verhalten des Automaten resultierenden Prallgewinner in anderen Öffnungen sind naturgemäß nicht den „erstrebten" Gewinnern zuzuzählen, da sie das Ergebnis des Rikochettierens an den beworfenen Öffnungen, mithin Gewinner sind, deren Zustandekommen sich dem Einfluß des Spielers vollkommen entzieht.

Wollte man nun annehmen, die mit dem Schlagapparat gewonnenen Ergebnisse seien durch Fingerschläge einer Person erreicht worden, so würde diese Person trotz einer verhältnismäßig großen Treff-

fertigkeit doch nicht imstande gewesen sein, beim Bewerfen der Öffnungen 4 und 2, damit aber beim Bewerfen aller Öffnungen bestim-

Schlagapparat, Ziel auf 4.

27

45

\+ 4 Prallgewinner in 2 und 3

49 erstrebte Treffer

= 98 Proz. der 50 Würfe

davon 27 Volltreffergewinner in 4

= 55,1 Proz. der erstrebten Treffer

= 54 Proz. der 50 Würfe.

Fig. 18. „Minerva“.

Schlagapparat, Ziel auf 2.

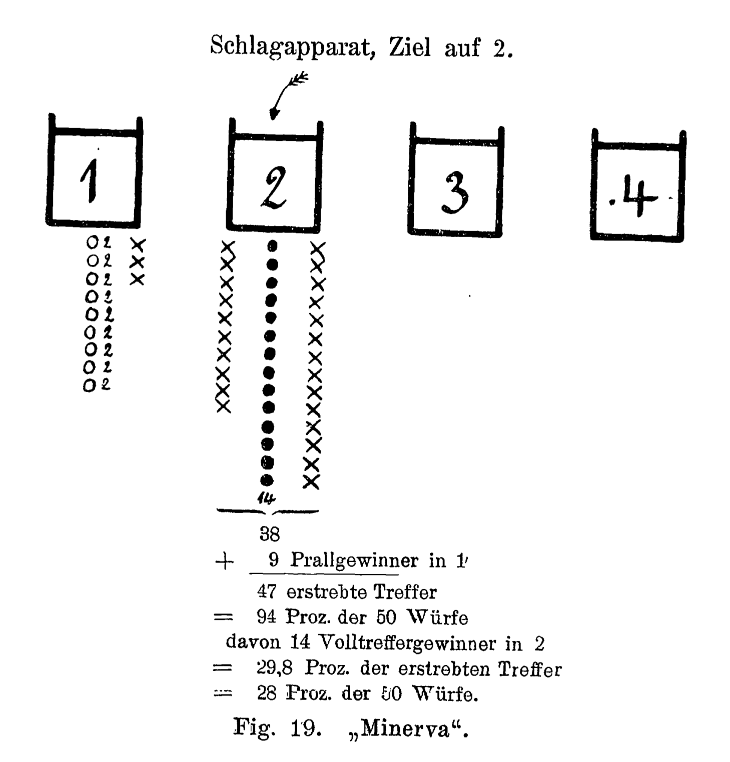


Fig. 19. „Minerva“.

mend auf den Ausgang des Spiels einzuwirken; selbst beim ausschließlichen Bewerfen der zunächstgelegenen Öffnung 4 hätte diese Person

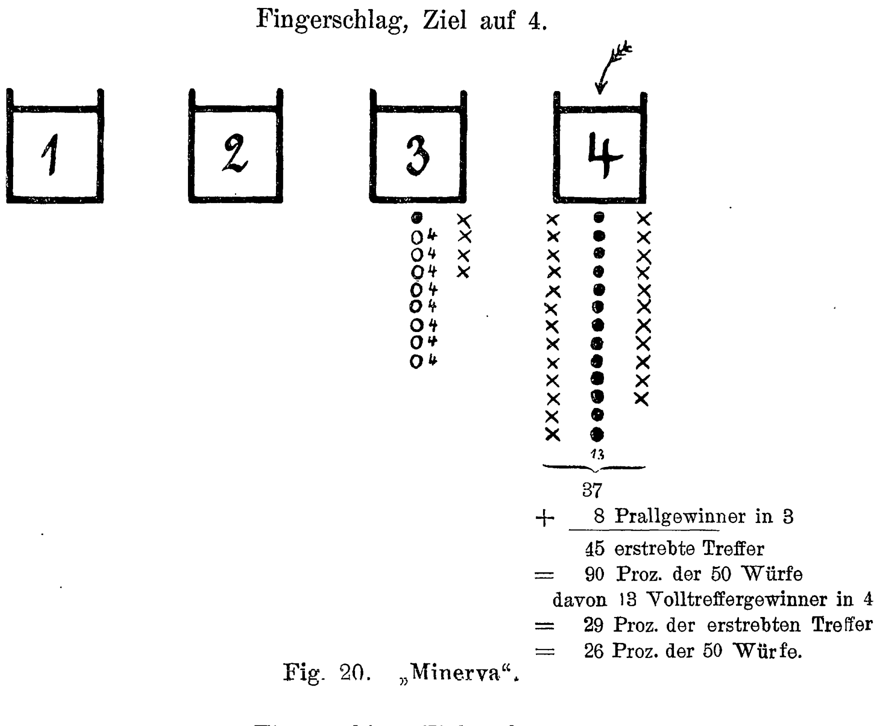


Fig. 20. „Minerva“.

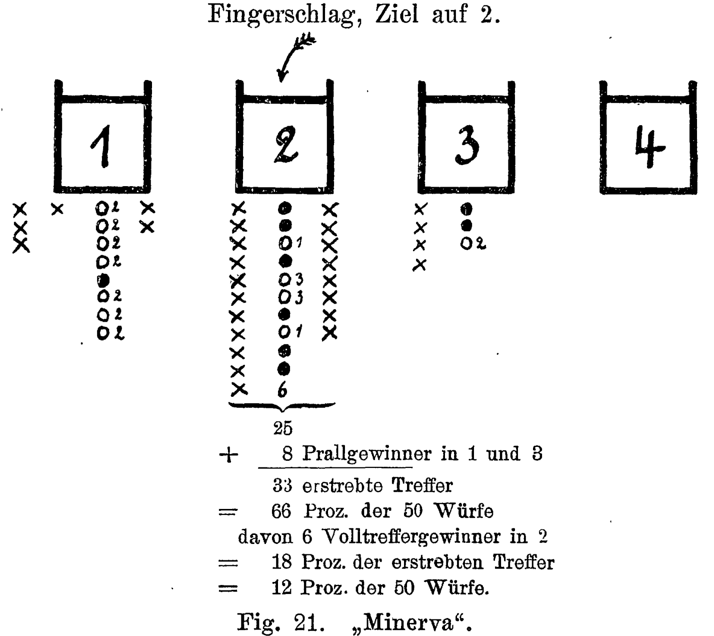


Fig. 21. „Minerva“.

den in der mangelhaften Treffsicherheit des Automaten begründeten Zufallsmomenten nur ungefähr die Wage halten können.

Analoges haben die Versuche ergeben, bei denen die Öffnungen 4 und 2 durch Fingerschläge beworfen wurden (Fig. 20, 21). Bei der nicht unbeträchtlichen Übung, die ich mir im Laufe der Zeit erwerben konnte, wurden zwar beim Beschießen der 4. Öffnung 45, d. i. 90 Proz. erstrebte Treffer an und in 4 erreicht, doch waren unter diesen nur 13 erstrebte Volltreffergewinne in 4, d. i. 26 Proz. der 50 Würfe. Weitaus ungünstiger waren die Resultate an 2, wo bei insgesamt 33 (66 Proz.) erstrebten Treffern nur 6 (= 12 Proz.) Volltreffergewinner in 2 erhalten wurden.

Ist es bei der eben besprochenen „Minerva“ hauptsächlich die in der Konstruktion des Automaten begründete Streuung der Geschoßbahnen, die dem Einfluß des Spielers auf das Treffergebnis feste, für ihn nicht überschreitbare Grenzen zieht, so kommt bei dem folgenden Automaten „Excelsior“ zu der Streuung noch ein weiteres Zufallsmoment, das zwar auch bei der „Minerva“ nicht ganz fehlte, bei dem „Excelsior“ jedoch viel deutlicher in Erscheinung tritt. Beobachtet man nämlich beim „Excelsior“ (Fig. 22, 23) sorgfältig die Art des Einschlagens jedes einzelnen Geldstückes, so ist festzustellen, daß viele genau einschlagende Würfe gleichwohl in Verlust gehen (in den Schemen 22, 23 durch ! gekennzeichnet), und andererseits manche weniger genau einschlagenden Würfe zu Gewinnern werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß beim „Excelsior“ nur eine beschränkte Anzahl von Münzen glatt in die beworfene Öffnung hineinfällt, die größere Mehrzahl dagegen an eine der beiden, die Gewinnöffnungen seitlich begrenzenden Metallschienen trifft. Geschieht das, so kann die Münze nach erfolgtem Abprallen an den die Gewinnöffnung flankierenden Schienen zwar in die Gewinnöffnung hineinfallen, sie kann aber auch nach rechts oder links rikochettieren und so entweder in Verlust geraten, oder in einer der Nachbaröffnungen zum Prallgewinner werden. Die Zahl der Abpraller ist bei dem „Excelsior“ besonders groß: unter den 50 Würfen, die auf die nächstgelegene Öffnung 3 gerichtet wurden, gingen 15, d. i. 30 Proz., trotz guten Einschlagens durch Abprallen verloren, 7, d. i. 14 Proz. wurden zu Prallgewinnern in den beiden nicht beschossenen Öffnungen.

Die Zahl der Abpraller schwankt bei den verschiedenen Automaten von dem Konstruktionstypus der „Minerva“ und des „Excelsior“ innerhalb ziemlich weiter Grenzen; sie einzuschränken oder gar zu beseitigen, ist nach den mit den mechanischen Stoßapparaten angestellten Versuchen ausgeschlossen. Der Spieler würde vielmehr an einem Automaten, wie dem besprochenen „Excelsior“, selbst wenn er mit der Gleichmäßigkeit des Stoßapparats arbeiten könnte,

höchstens imstande sein, das Geldstück in durchschnittlich 62 Proz. aller Würfe an die erstrebte Öffnung zu befördern: was dann damit

Stoßapparat, Ziel auf 3.

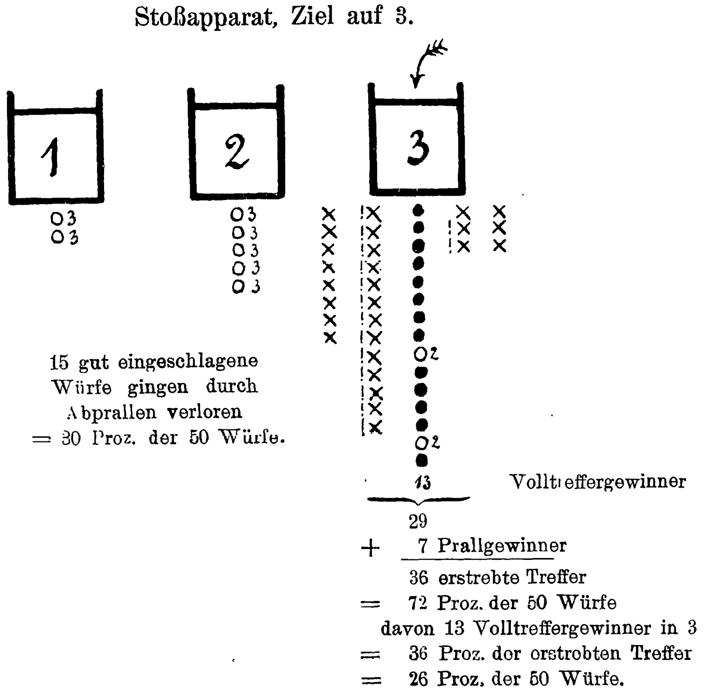


Fig. 22. „Excelsior".

Stoßapparat, Ziel auf 1.

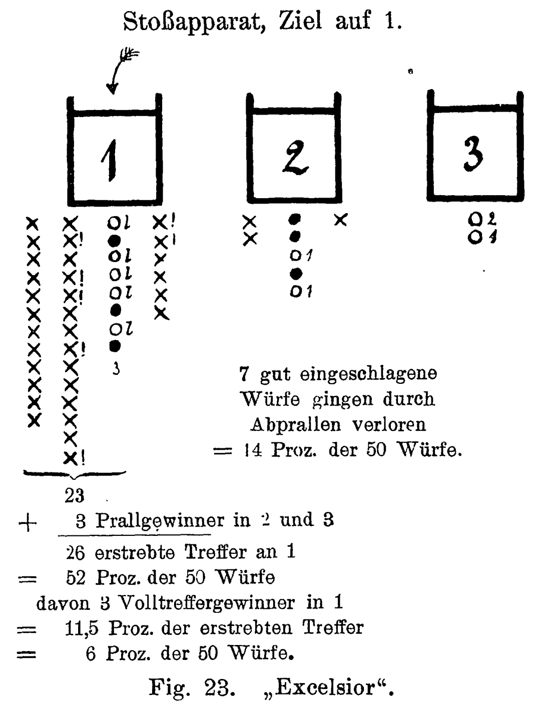


Fig. 23. „Excelsior".

geschieht, d. h. ob es zum Gewinner in der erstrebten oder in einer anderen Öffnung, oder ob es zum Verlierer wird, das würde sich seinem Einfluß völlig entziehen.

Noch krasser tritt das Mißverhältnis zwischen Treffern an einer erstrebten Öffnung und Gewinnern in dieser Öffnung zutage bei den Spielautomaten, die dadurch charakterisiert sind, daß in der Rückwand des Schußraums eine größere Anzahl kreisrunder Gewinnöffnun-

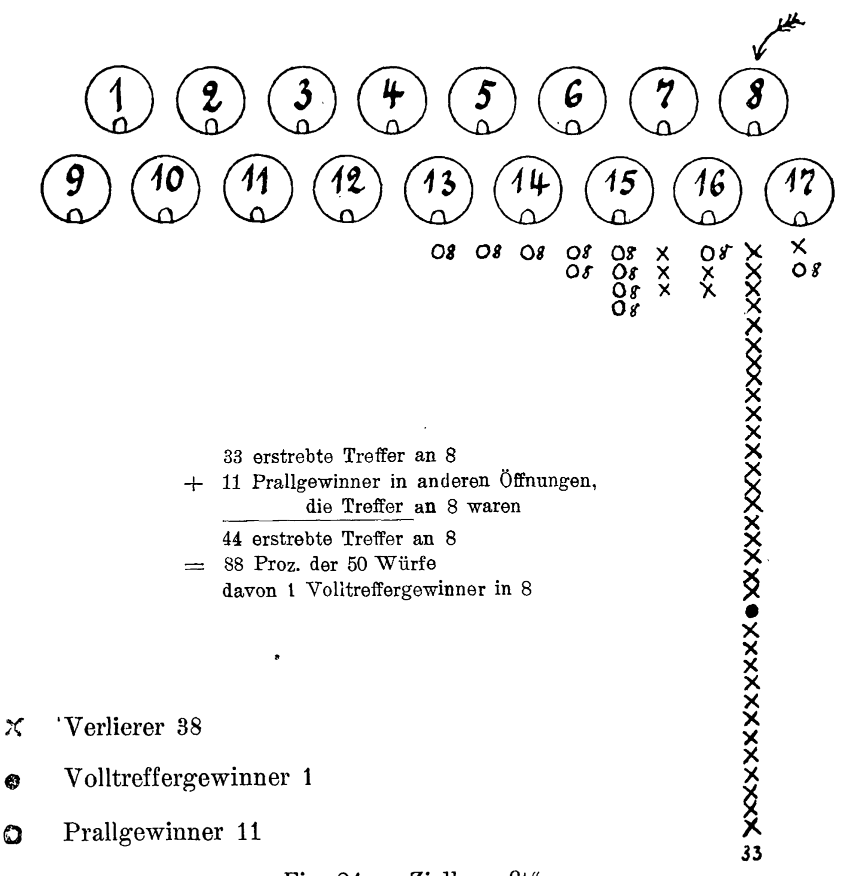


Fig. 24. „Zielbewußt“.

gen sich befinden. Aus jeder dieser Öffnungen ragt am unteren Pol eine Blechzunge hervor, die das durch Fingerschlag von rechts her geschleuderte Geldstück auffangen soll. Diese Automaten besitzen eine große Treffsicherheit insofern, als bei Verwendung der mechanischen Stoßapparate 80, ja 90 Proz. der geworfenen Münzen die Blechzunge der erstrebten Gewinnöffnung erreichen (Fig. 24). Von diesen zahlreichen erstrebten Treffern wird aber stets nur eine sehr geringe Zahl, allerhöchstens bis 10 Proz., oft viel weniger, zu Gewinnern in der beschossenen Öffnung. Der Grund für dieses Mißverhältnis

zwischen der Zahl der erstrebten Treffer und der Zahl der Volltreffergewinner in der beworfenen Öffnung liegt bei diesen Automaten darin, daß entsprechend physikalischen Gesetzen die parallel zur Rückwand des Schußraums geschleuderte Münze dann, wenn sie eine der Blechzungen trifft, nach dem Anschlagen an dieser in der ursprünglichen Richtung weiterfliegt, nur ausnahmsweise aber infolge einer zufälligen Drehung oder sonstiger unbeeinflußbarer Momente kippen und in die rückwärtsgelegene Gewinnöffnung hineingeraten wird.

Der Spieler wird somit bei diesen Automaten zwar imstande sein, das Geldstück mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit an eine bestimmte, von ihm erstrebte Gewinnöffnung zu befördern: was aber dann damit geschieht, d. h. ob es Verlierer wird, oder Gewinner in der erstrebten oder einer anderen Gewinnöffnung, das entzieht sich völlig dem Einfluß seines Willens und dem seiner Geschicklichkeit und Übung.

Es ist nicht möglich, alle hierher gehörigen Systeme von Geldspielautomaten einzeln zu besprechen: werden doch fortwährend von erfindungsreichen Köpfen neue Konstruktionen ersonnen und auf den Markt gebracht. Nur auf einen Typ, der in der neuesten Zeit häufiger sich findet, muß noch eingegangen werden. Es sind das die Automaten der eingangs fixierten IV. Gruppe, bei denen vom Spieler ein Geldstück auf einer schiefen Ebene aufwärts zu treiben ist, bis es in die Gewinnöffnung fällt (vgl. Fig. 7). Es ist naturgemäß, daß auch bei diesen Automaten von einem Einfluß des Spielers auf das Spielerergebnis nur dann die Rede sein kann, wenn durch gleiche Stoßstärken auch gleiche Rollweiten bzw. Flugbahnen ausgelöst werden. Um zu ermitteln, ob das der Fall ist, wurden u. a. an dem Automaten „Reform“ (Fig. 7) 50 Würfe mit dem mechanischen Stoßapparat (Fig. 12) ausgeführt. Das dabei gewonnene Trefferbild gibt das Schema Fig. 25 wieder: Trotz der gleichen Kraftleistungen des Stoßapparats gelangten 19 Würfe nicht bis über die schiefe Ebene hinaus, waren also zu kurz, 20 gingen in Verlust, waren also zu weit, und nur 11 gerieten in die erstrebte Gewinnöffnung. Bei diesen trotz gleicher Stoßstärke innerhalb sehr weiter Grenzen schwankenden Wurfdistanzen wird naturgemäß ein Spieler nicht imstande sein, den Zufallsmomenten, die in der Konstruktion des Automaten begründet sind, auch nur die Wage zu halten: denn es ist bei der geringen Treffsicherheit des Automaten völlig ungewiß, ob eine erhöhte Stoßstärke auch eine größere Wurfweite und nicht vielmehr eine geringere zur Folge hat. Nimmt man schließlich das hinzu, was eingangs über die Unfähigkeit unseres Organismus, Fingerstöße von gleicher bzw.

erstrebter Stärke zu produzieren, gesagt worden ist, so ist der Spieler bei der Betätigung an Automaten, wie sie der „Reform" benannte repräsentiert, zweifellos bezüglich des Spielergebnisses ganz überwiegend und wesentlich vom Zufall abhängig.

Es ist hier der Ort, auf einige Umstände einzugehen, die von Einfluß auf die Treffsicherheit der bisher besprochenen Automaten sein können: die Beschaffenheit und insbesondere das Kaliber der Schußrinne, die Beschaffenheit der — hier fast ausschließlich in Frage kommenden — Zehnpfennigstücke, das Niveau und die Neigung der Schußrinne.

Am Eingang war bemerkt worden, daß für die Versuche ausschließlich gut erhaltene Zehnpfennigstücke von 1,4—1,5 mm Rand-

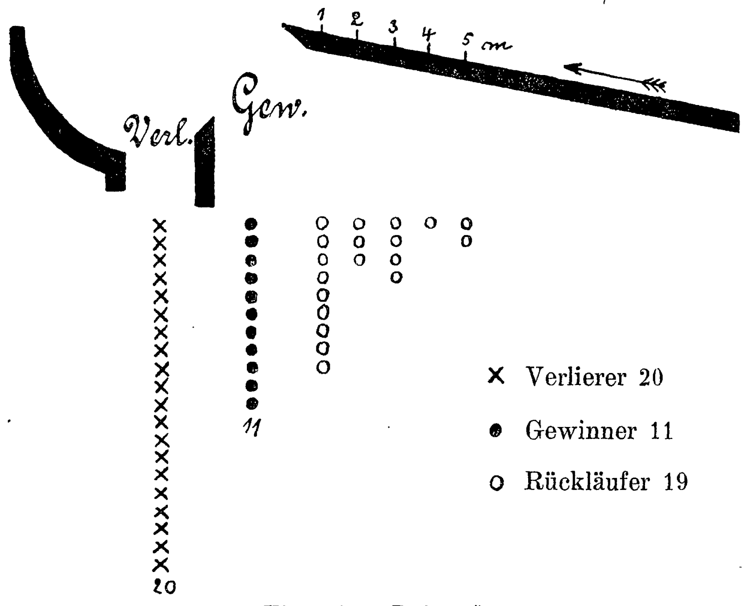


Fig. 25. „Reform".

dicke benützt worden sind. Es ist das geschehen, um möglichst gleichmäßige und einfache Versuchsbedingungen zu schaffen. In der Wirklichkeit werden von den Spielern neben gut erhaltenen jedoch sehr oft stark abgenützte Zehnpfennigstücke verwendet, deren Dicke nur 1,2—1,3 mm beträgt. Selten kommen Neustücke von 1,6 mm Randdicke vor. Es liegt nahe, anzunehmen, daß mit den abgeschliffenen, dünnen Münzen, da sie innerhalb der Schußrinne eine weniger exakte Führung haben, schlechtere Treffergebnisse erhalten werden, als bei Verwendung gut erhaltener Geldstücke. Die hierzu angestellten Versuche haben indessen nicht zu eindeutigen Resultaten geführt. Bei einem „Trapant" (ähnlich konstruiert wie die oben besprochene „Minerva") war die Streuung bei Benützung abgegriffener Münzen

wesentlich größer, als wenn Normalmünzen von 1,4—1,5 mm Dicke verwendet wurden, dagegen ließen sich bei einer „Minerva“ derartige Unterschiede nicht feststellen.

Etwas anderes ist es natürlich, wenn die Schußrinne im Innern durch den ordnungsgemäßen Gebrauch verschmiert oder, wie das einmal beobachtet wurde, absichtlich mit einer talgigen Masse ausgestrichen worden war: hier muß die Treffsicherheit leiden, ebenso auch, wenn die Schußrinne verbeult oder derart angebracht ist, daß die Münzen beim Eindringen in den Schußraum an dessen Vorder- oder Rückwand anstoßen.

Die Treffsicherheit der Automaten ist ferner abhängig von der Neigung der Schußrinne und von deren Höhenverhältnis zu den Eingängen der Gewinnöffnungen. Je weniger die Schußrinne geneigt ist, um so flacher, rasanter sind die Wurfbahnen, um so größer ist die Treffsicherheit, um so größer aber auch die Zahl der rikochettierenden Würfe, das letztere besonders dann, wenn die Schußrinne im Verhältnis zu den Gewinnöffnungen niedrig angebracht ist. Umgekehrt müssen bei steilerer Richtung der Schußrinne mehr bogenförmige Wurfbahnen resultieren, die zwar zu weniger Abprallern führen, dafür aber eine geringere Treffsicherheit gewährleisten.

Es erscheint nicht erforderlich, allen diesen Umständen, zu denen auch Art und Form der die Gewinnöffnungen flankierenden Ränder, Stifte und Zungen gehören, bis ins einzelne nachzugehen: denn sie kommen in ihrer Gesamtheit bei der Prüfung der Automaten mit den mechanischen Stoßapparaten zum Ausdruck, und zwar am sinnfälligsten an den graphisch dargestellten Trefferbildern.

Nur gewisser konstruktiver Eigentümlichkeiten muß besonders gedacht werden, die sich an manchen der bisher besprochenen Automuten finden. So ist z. B. an den Automaten der IV. Gruppe, die mit schräger Rollbahn versehen sind („Reform“, Fig. 7), die Rollbahn manchmal in der Weise verschiebbar, daß vom Unternehmer die Zugänglichkeit der Gewinnöffnung beliebig erleichtert oder erschwert werden kann. Ähnlich besitzt der „Excelsior“ (Fig. 2) im Innern des Schußraums eine verstellbare Leitschiene deren Neigung nur vom Unternehmer verändert werden kann. Die beiden Vorrichtungen sind derart, daß durch Stellungsänderungen der genannten Teile für den Spieler, der sich geübt hatte, völlig neue Bedingungen geschaffen werden, durch die seine bisherigen Erfahrungen am Automaten hinfällig werden; er muß sich vielmehr wieder aufs neue an dem Automaten einspielen, einüben.

Die Prüfung der Treffsicherheit der Automaten der II. Gruppe und III. Gruppe mußte in anderer Weise vorgenommen werden. Wie bereits früher erwähnt, wird bei diesen Automaten die Münze mit einem sog. Schnapper, einem im Automaten angebrachten

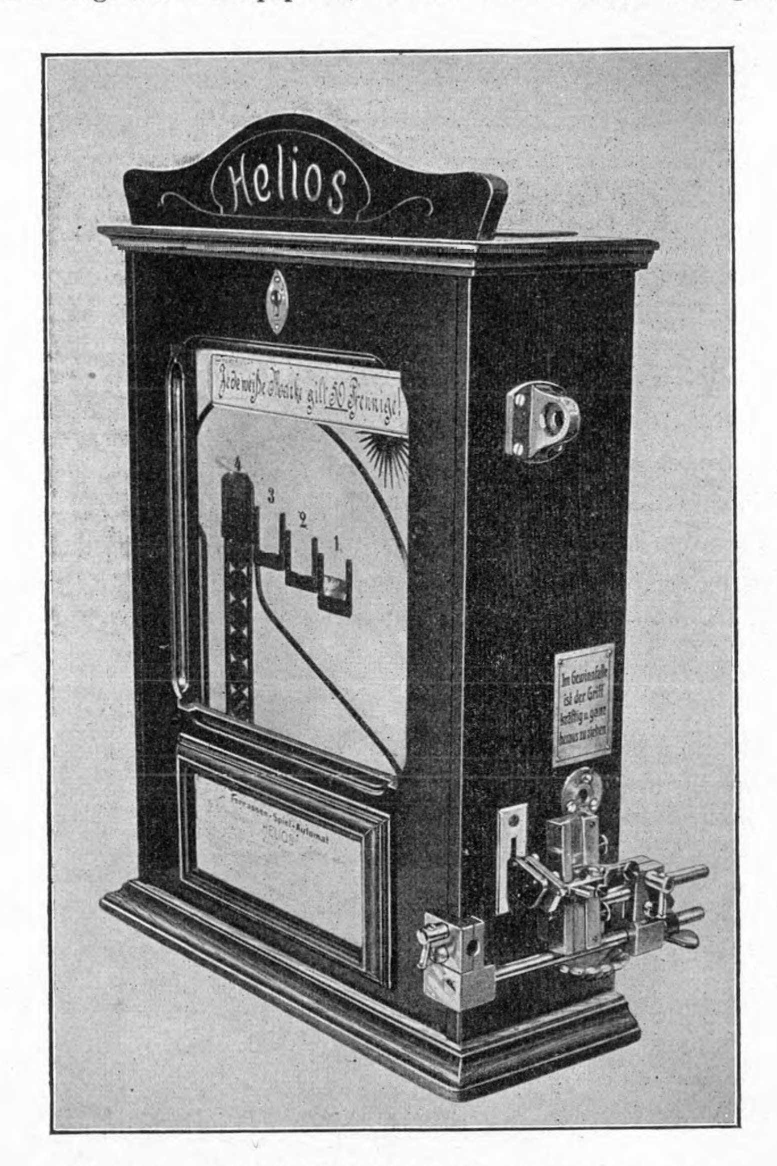


Fig. 26. „Helios“ mit mechanischem Schnapperauslöser.

Federhammer geschleudert. Dieser stellt in vereinfachter Form denselben Mechanismus dar wie der von mir für die Prüfung der Automaten der I. und IV. Gruppe konstruierte Schlagapparat. Durch den Schlag des Schnappers werden die Münzen (vgl. Fig. 3, „Elite“) entweder in einen ähnlich gestalteten Schußraum geschleudert, wie ihn

die Automaten der I. Gruppe besitzen, oder sie fliegen in völlig freiem Bogen durch die Luft („Hopp-Hopp“, Fig. 4), oder sie gelangen in eine mehr oder weniger vollkommene Zentrifugalbahn („Rotador“ Fig. 5 und „Helios“ Fig. 6).

Um auch bei der Prüfung dieser Automaten jede unmittelbare Einwirkung der Muskulatur bzw. des Fingers auf den Mechanismus auszuschalten, wurde so verfahren, daß seitlich an den Automaten eine Klinke (Schnapperauslöser) befestigt wurde (Fig. 26). Beim Niederdruck des durch ein angeschraubtes oder angelötetes Metallstück verlängerten Schnappers gleitet dieser unter einen nasenartigen Vorsprung der Klinke; drückt man dann auf den Knopf der federnden

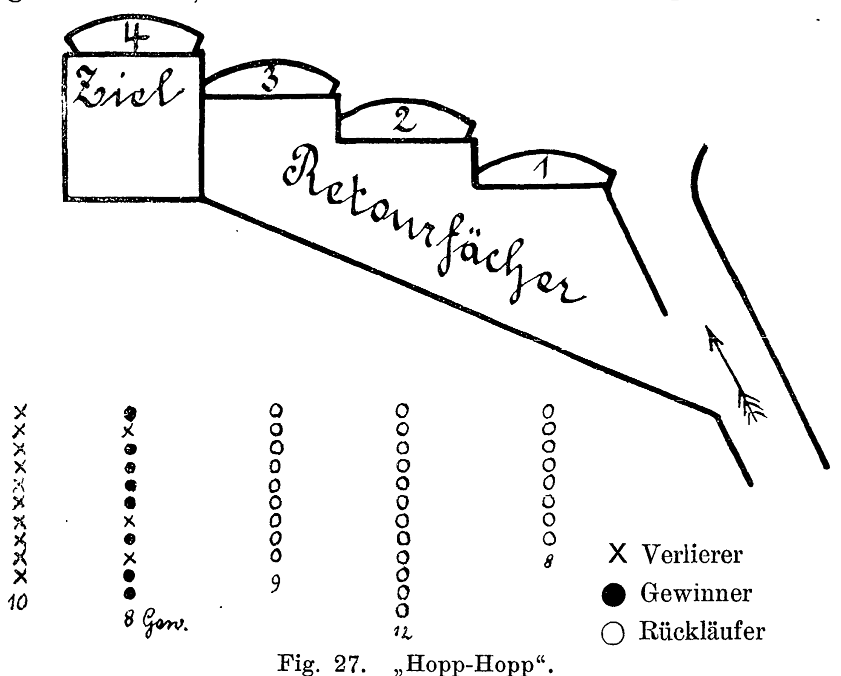


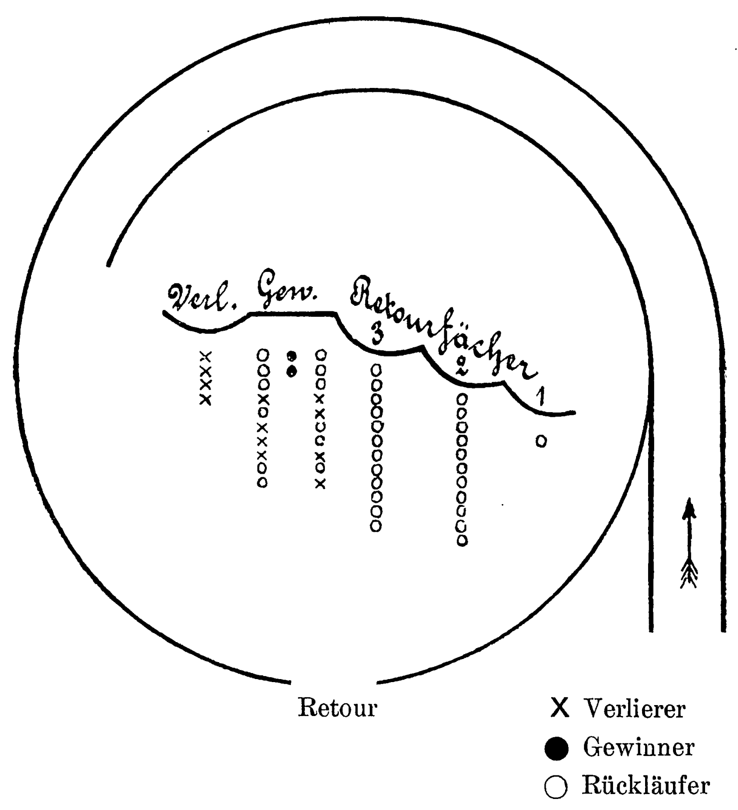
Fig. 27. „Hopp-Hopp“.

Klinke, so wird der Schnapper frei und schnellt unter Ausübung des Schlags auf das Geldstück in seine Ruhelage zurück. Eine besondere mit Maßstab versehene Schlittenvorrichtung am Apparat ermöglicht es, den Tiefdruck des Schnappers genau zu regeln. Es ist durch diesen einfachen Mechanismus gewährleistet, daß einerseits der Schnapper immer bis zu der gleichen Tiefe niedergedrückt, andererseits aber stets in derselben Weise losgelassen wird, ohne daß hierbei die unkontrollierbaren Faktoren des Abgleitens am (trocknen oder feuchten) Finger und die Gefahr seitlicher Verdrückung des Schnappers in Betracht kommen könnten.

Um nicht zu sehr auf Einzelheiten zu kommen, mögen hier nur die Treffbilder eingefügt werden, die an einem „Hopp-Hopp“ (Fig. 27)

und an einem Zentrifugalbahnautomaten mit dem Namen „Rotador“ (Fig. 28) unter Verwendung der beschriebenen Klinke erhalten wurden.

Aus dem Trefferbild des „Hopp-Hopp“ Fig. 27 ist ersichtlich, daß trotz gleichen Tiefdrucks des Schnappers und gleichartigen Loslassens desselben die Wurfweiten kolossal verschieden sind: sie schwanken zwischen dem ersten Retourfach und der am weitesten gelegenen Verluststelle. Es bedarf angesichts der höchst mangelhaften Treffsicherheit keiner weiteren Begründung, daß jemand beim Spielen an



Figur 28. „Rotador“.

diesem Automaten unmöglich imstande sein wird, durch subtile Änderungen im Tiefdruck des Schnappers bestimmend auf die Wurfdistanzen, damit aber bestimmend auf den Ausgang des Spiels einzuwirken. Die trotz alledem erfolgenden Gewinner sind ganz überwiegend im Zufall und zwar darin begründet, daß die verschiedenen Wurflinien etwa wie die Strahlen aus der Brause einer Gießkanne das ganze Schußfeld treffen: es muß so eine gewisse Anzahl von ihnen auch innerhalb der Gewinnöffnung enden. Und dabei ist noch nicht einmal der Fehlwürfe gedacht, die dadurch zustande kommen, daß die Münze zwar den Gewinntrichter erreichte, aber dadurch, daß sie an seinem Rande

abprallte, verloren ging: Vorgänge, die der Spieler ebenfalls nicht im geringsten beeinflussen kann.

Analog sind die Ergebnisse an dem Schleifenspiel „Rotador“ (Schema Fig. 28): trotz der durch den Schnapperauslöser gewährleisteten annähernd gleichen Stoßstärken sind die Würfe über das ganze Schußfeld verstreut, ja es ist sogar zu beobachten, daß nicht einmal die Zahl der Umläufe immer die gleiche ist, insofern, als ungeachtet gleicher Drucktiefe des Schnappers bald nur ein Teil der Zentrifugalbahn von der Münze umkreist wird, bald wieder ein voller oder selbst mehrere Umläufe stattfinden. Bei diesem Sachverhalt wird auch ein noch so geschickter und geübter Spieler nicht mit einem irgend nennenswerten Grade von Wahrscheinlichkeit darauf rechnen können, das Geldstück in die von ihm erstrebte Gewinnöffnung zu befördern.

Es mag auch bei den Automaten dieser beiden Gruppen mit wenigen Worten auf einige Momente eingegangen werden, die als Ursachen der höchst mangelhaften Treffsicherheit in Frage kommen. Es ist das in erster Linie die Art, in welcher der Stoß des Federhammers auf die Münze erfolgt. Das geschieht nämlich derart, daß das Geldstück nicht einen axialen, sondern einen tangentialen Schlag, oft noch dazu mit einer abgeschrägten Hammerfläche, erhält. Durch diese Schlagrichtung wird erreicht, daß die Münze an den Wänden der immer viel zu weiten Schußrinne rikochettieren und so ein gutes Teil ihrer Treffsicherheit verlieren muß. Bei manchen Automaten, z. B. dem oben in Fig. 6 abgebildeten „Helios“, fehlt überhaupt eine eigentliche Schußrinne, die Münze liegt vielmehr am unteren Pole einer ampullären Verjüngung der Schußraums und wird von dieser Stelle aus gegen die aufsteigende Führungsschiene emporgeschleudert, von der sie abprallt, um dann als unsicheres Rikochettgeschoß ihre eigenen Wege zu gehen. Manche der Automaten, z. B. viele der mit vollkommener Schleifenbahn ausgerüsteten, besitzen überdies eine Gewinnöffnung, deren lichte Weite sich vom Innern des Automaten her in der Weise verstellen läßt, daß der Unternehmer imstande ist, das Hineingelangen der geschleuderten Münzen in die Gewinnöffnung bis zum Maximum zu erschweren.

Man erkennt aus diesen wenigen Daten, daß es unter den Geldspielautomaten auch Kunstwerke gibt, Kunstwerke in dem Sinne, als eine gewisse Kunst dazu gehört, ihren Mechanismus so zu gestalten, daß er möglichst unzuverlässig und derart funktioniert, daß der Spieler unter allen Umständen, auch wenn er noch so geschickt ist, ganz überwiegend, manchmal sogar völlig dem Zufall preisgegeben ist.

Unter den Automaten der V. Gruppe sind die mit wirklichen, Kimme und Korn tragenden, pistolenartigen Schießvorrichtungen versehenen leicht zu beurteilen. Beläuft sich ihre Treffsicherheit auf nur etwa 50 Proz. aller Schüsse, so wird auch ein geübter Schütze bei ihnen nicht mit höherer Wahrscheinlichkeit auf einen Gewinner rechnen können.

Die Ermittelung der Treffsicherheit wird an diesen Automaten zweckmäßig so vorgenommen, daß die pistolenartige Vorrichtung, aus der die Münzen oder Kugeln zu verschießen sind, festgekeilt oder besser in einem von oben herabragenden Schraubstock fixiert wird. Nach sorgfältiger Zielnahme und unter fortwährender Kontrolle der Stellung der Schießvorrichtung wird in die Versuchsreihe eingetreten und das Einschlagen jedes einzelnen Schusses am Ziel — meist Spalten, deren Seitenwangen mit Kautschuk gepolstert sind — genau beobachtet.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Beurteilung der mit dem Namen „Looping the Loop" (Fig. 8) belegten Spielvorrichtungen. Diese enthalten eine Schleifenbahn, die unter Zielnahme mit dem Finger bewegt wird. Das durch Schnapper geschleuderte Geldstück gelangt nach Passage der Schleifenbahn auf die Innenfläche einer Trommelhälfte, an deren oberem Ende sich je 2 Verlust-, Gewinn- und Retourspalten befinden. Die Gewinnspalten sind in ihrer Breite verstellbar. Alles befindet sich hinter einer Glastür. Die Prüfung der Treffsicherheit wurde hier so vorgenommen, daß auf Grund einer Anzahl sorgfältig beobachteter Probewürfe die bewegliche Schleifenbahn fixiert wurde. Die hierbei erhaltenen Gewinnerzahlen schwankten bei verschiedenen Automaten zwischen 38 und 70 Proz. aller Würfe. Könnten die eine Treffsicherheit von über 50 Proz. besitzenden Automaten den Eindruck erwecken, als sei ein geschickter Spieler imstande, bei ihrer Betätigung mit höherer Wahrscheinlichkeit auf einen Gewinner zu rechnen, so würde sich eine solche Annahme doch nicht begründen lassen. Die Zielnahme bei der regulären Bedienung des „Looping the Loop" erfolgt nämlich indirekt insofern, als eine aus Kimme und Korn bestehende, rechtwinklig zu der beweglichen Schleifenbahn angebrachte Visiervorrichtung durch die abschließende Glasscheibe hindurch auf eine bestimmte Stelle der Rückwand des Automaten einzustellen ist. Hier befinden sich zwei — rote und schwarze — Striche, auf die zu visieren ist. Bemerkenswert ist nur, daß bei den oben angegebenen, zur Ermittelung der Treffsicherheit angestellten Versuchen, die unter direkter Beobachtung des Einschlagens der Münzen am Ziel vorgenommen wurden, die Ziellinie Visier-Korn nicht, wie

man annehmen müßte, auf den roten oder schwarzen Strich, sondern exzentrisch zwischen die beiden Zielstriche fiel. In diesem Umstand liegt ein Moment, durch das es dem Spieler aufs äußerste erschwert wird, eine der beiden vorhandenen Gewinnspalten willkürlich zu erreichen. Denn da er nicht gleichzeitig zielen und — durch die Glastür hindurch — die nur schwierig zu erkennende Stelle, wo die Münze antrifft, beobachten kann, vermag er auch nicht, nach einem Fehlwurf die Zielrichtung bei den folgenden Würfen zweckmäßig zu ändern, weil er eben Art und Grad des von ihm begangenen Fehlers nicht feststellen kann. Er wird so auf einfaches Probieren angewiesen sein, das er so lange fortzusetzen hat, bis er zufällig die zwischen dem roten und schwarzen Zielstrich exzentrisch gelegene Zielrichtung findet, die ihm die relativ größte Wahrscheinlichkeit, eine Gewinnspalte zu erreichen, bietet.

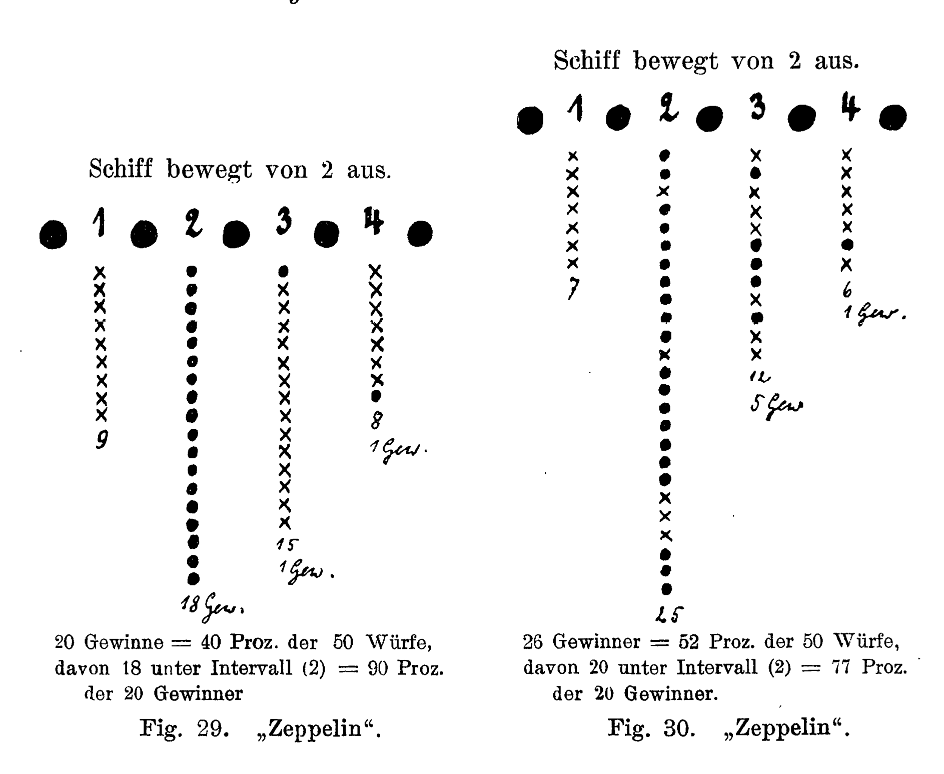
Es erübrigt noch, auf die Automaten der VI. Gruppe einzugehen, deren Hauptrepräsentant der sog. „Zeppelin" ist (Fig. 9). Ähnliche Systeme sind „Parseval" und „Zeppelinfahrt bei Nacht" benannt. Es mag hier eine Besprechung des „Zeppelin" gegeben werden, da die für dessen Beurteilung maßgebenden Grundsätze für alle anderen ähnlich konstruierten Spielvorrichtungen Geltung besitzen.

Wie bereits im Eingang berichtet worden ist, wird an dem Automaten „Zeppelin" dem Spieler die Aufgabe gestellt, einerseits mit dem Schnapper eine Münze von oben durch einen Schlitz in den Fallraum (Spielraum) zu befördern (Fig. 9), andererseits die Münze (5- oder 10-Pfennigstücke), die durch einige — meist 3 — Reihen Stifte hindurchfällt, mit einer Fangvorrichtung aufzufangen, die durch Drehen an einem Knopf unter der untersten Stiftreihe hin- und herbewegt wird. Eine Prüfung dieser Automaten auf mechanischem Wege, wie das bei den meisten übrigen Automaten durchführbar ist, ist nicht möglich: es müssen vielmehr andere Wege beschritten werden.

Bei dem „Zeppelin", dessen Prüfung der folgenden Darstellung zugrunde gelegt werden soll, werden Zehnpfennigstücke geschleudert; die Münzen fallen durch Stiftreihen hindurch, deren Stifte „in quincuncem" angeordnet sind, d. h. jeweils unter den Zwischenräumen der vorhergehenden Stiftreihe stehen. Die unterste Stiftreihe besitzt vier Intervalle für die herabfallenden Münzen (der „Zeppelin" auf Fig. 9 zeigt fünf Intervalle in der untersten Stiftreihe).

Vorversuche an diesem „Zeppelin" ergaben, daß die Münzen in der Mehrzahl durch die Zwischenräume 2 und 3 der untersten Stiftreihe hindurchfallen, so zwar, daß nach den beifolgenden beiden Trefferbildern Fig. 29 und 30 bei Fixierung der Fangvorrichtung

unterhalb des Intervalls 2 schon allein hierdurch 18—25, d. i. 36—50 Proz. Gewinner erfolgt sein würden, bei unverrückter Position des Schiffchens unter den Intervallen 1 und 4 nur 14—18 Proz. Es fragt sich nun, ob ein sehr geschickter Spieler, der diese Eigentümlichkeiten des Automaten — die ähnlich alle „Zeppelin“ darbieten — studiert hatte, imstande ist, die ihm bei den Zwischenräumen 2 und 3 von selbst zufallenden hohen Gewinnerzahlen durch Bewegen der Fangvorrichtung willkürlich so zu erhöhen, daß er mit der größeren Wahrscheinlichkeit auf einen Gewinn auch dann rechnen kann, wenn, wie auf dem Schema Fig. 29, an den von ihm ermittelten Prädilektionsstellen 2 und 3 nur je etwa ein Drittel aller Münzen herabfällt. Mit



20 Gewinne = 40 Proz. der 50 Würfe, davon 18 unter Intervall (2) = 90 Proz. der 20 Gewinner

Fig. 29. „Zeppelin“.

26 Gewinner = 52 Proz. der 50 Würfe, davon 20 unter Intervall (2) = 77 Proz. der 20 Gewinner.

Fig. 30. „Zeppelin“.

anderen Worten, es war an dem Automaten zu prüfen, in welchem Umfange der Spieler es vermag, die Fangvorrichtung von einer gewählten Position aus willkürlich und rechtzeitig an eine beliebige andere Stelle zu bringen, wo eine Münze zwischen den Stiften der letzten Reihe herabfällt.

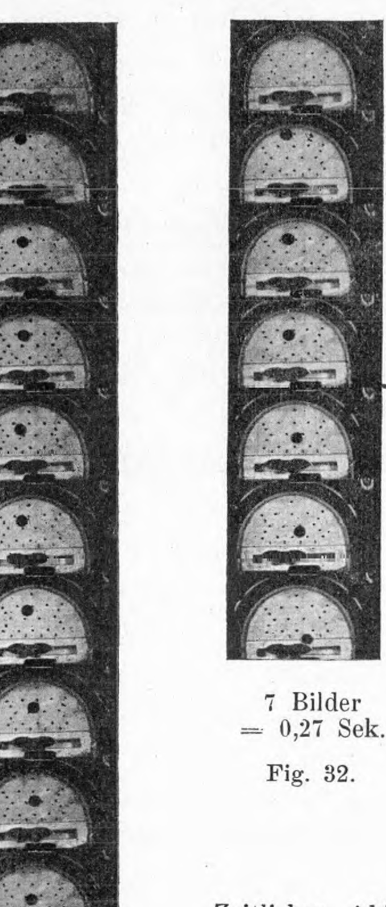
Den hierzu angestellten Versuchen ist folgendes vorauszuschicken: Die Zeit, die zwischen der Beobachtung irgend eines Vorgangs und einer auf Grund dieser Beobachtung ausgeführten Bewegung verstreicht, bezeichnet man als Reaktionszeit. Die einfache Reaktionszeit, die zwischen der Wahrnehmung z. B. eines elektrischen Fun-

kens und der Registrierung dieser Wahrnehmung durch Druck auf einen Taster verstreicht, beläuft sich auf 0,18—0,22 Sekunden. Die einfache Reaktionszeit wird unter der Einwirkung verschiedener Momente, als z. B. Erwartung, Ablenkung der Aufmerksamkeit, größere Alkoholmengen, länger und kann bis zu 0,25—0,50 Sekunden anwachsen.

Um diese und andere, später zu besprechende Tatsachen auf den Automaten „Zeppelin" anwenden zu können, war es erforderlich, den zeitlichen Ablauf der an ihm stattfindenden Bewegungsvorgänge zu untersuchen.

Würde die oben in den Fallraum eintretende Münze diesen in f r e i e m Fall durchmessen, so würde bei der vorhandenen Fallhöhe von ca. 10 cm die hierzu erforderliche Zeit ca. 0,14 Sekunden betragen, mithin kürzer sein, als die einfache Reaktionszeit. Der Spieler wäre an einem „Zeppelin" o h n e Stifte, wie sie auch gelegentlich dem Publikum zum Spiele angeboten werden, überhaupt nicht imstande, auf den Fall der Münze, so lange sie sich innerhalb des Fallraums befindet, irgendwie durch eine Bewegung zu reagieren.

An dem hier zu besprechenden „Zeppelin" handelt es sich um längere Fallzeiten, da ja die Münzen durch die Stiftreihen herabspringen: um die Dauer dieser Fallzeiten zu ermitteln, war es erforderlich, k i n e m a t o g r a p h i-



7 Bilder = 0,27 Sek.

Fig. 32.

Zeitlicher Ablauf der Fallbewegung am „Zeppelin", kinematographisch ermittelt.

17 Bilder = 0,66 Sek.

Fig. 31.

sche Aufnahmen zu machen. Diese wurden mit einem sog. Einloch-Kino von Ernemann (Dresden) bewerkstelligt, der bei drei nach dem Metronom geschehenden Kurbelumdrehungen in der Sekunde in 1 Sekunde 26 Bilder liefert. Der Zeitabstand zwischen zwei Kinobildern beträgt somit 0,039 Sekunden. Auf den nebenstehend als Beispiele abgedruckten Kinoserien (Fig. 31, 32) lassen sich somit die Fallzeiten der Münzen berechnen, indem man die Anzahl der Bilder, die die Münze innerhalb des Fallraums zeigen, mit 0,039 multipliziert.

An dem in Rede stehenden „Zeppelin" wurden 33 Versuchswürfe kinematographisch aufgenommen, bei denen die Gesamtfallzeiten der Münzen, d. h. die Fristen, welche das Geldstück im Fallraume zeigten, innerhalb sehr weiter Grenzen schwankten. Die sehr langen, 25—28 Bilder, d. i. 0,96—1,08 Sekunden umfassenden Fallzeiten und die sehr kurzen, 7—9 Bilder, d. i. 0,27—0,35 Sekunden betragenden Fallzeiten waren die seltensten (je 3), die häufigsten (20) die zwischen 15 und 21 Bildern, d. i. 0,58—0,81 Sekunden.

Bei der Verwertung der Gesamtfallzeiten war zu berücksichtigen, daß es sich beim Spielen an dem „Zeppelin" wohl immer um verzögerte Reaktionszeiten handelt. Verzögernd auf die Reaktionszeit muß zunächst wirken der Umstand, daß der Spieler in seiner Aufmerksamkeit abgelenkt wird dadurch, daß er die Münze mit dem Schnapper oben in den Fallraum hineinzubefördern hat. In unmittelbarem Zusammenhang damit liegt ein weiteres, die Reaktionszeit verzögerndes Moment in der Erwartung dessen, ob die Münze in den Fallraum eindringt bzw. in gelegentlich vorkommendem unerwarteten Hineingelangen der Münze in das Schußfeld. Schließlich sind Momente, durch die die Reaktionszeit verlängert werden kann, in dem Standort derartiger Automaten gegeben: meist Gastwirtschaften, in denen getrunken wird, auch von den Spielern, und wo durch verschiedenartige Vorgänge in der Umgebung des Spielers dessen Aufmerksamkeit abgelenkt wird.

In Rücksicht auf alle diese Punkte wird bei den Würfen, deren Gesamtfallzeiten 0,5 Sekunden und weniger betragen, der Spieler oft oder überhaupt nicht imstande sein, mit einer rechtzeitigen und zweckmäßigen Bewegung des Schiffchens zu reagieren. In unserer Versuchsreihe von 33 Würfen waren 6 Würfe hierher zu rechnen, deren Fallzeiten bei 7—13 Bildern 0,27—0,50 Sekunden betrugen, also ca. 18 Proz. aller Würfe. An anderen, ähnlich konstruierten Automaten waren sogar bei 25—30 Proz. aller Würfe die Gesamtfallzeiten der Münzen so kurz, daß eine Reaktion des Spielers entweder ausgeschlossen oder fraglich erscheinen mußte.

Das Auffangen der Münzen an dem „Zeppelin" ist indessen kein

einfacher, sondern ein vielfältig zusammengesetzter Reaktionsvorgang.

Die Begründung hierfür liegt zunächst in dem Umstande, daß die Fallbewegung der Münzen nicht eine einfache, sondern eine mehrfache, eine gebrochene ist. Denn nach jedesmaligem Auftreffen der Münze auf einen Stift beginnt eine neue Fallbewegung, deren Ablauf vom Spieler beobachtet werden muß. Ist schließlich die Münze bis zu einer gewissen Tiefe — meist zur dritten Stiftreihe — vorgedrungen. so fällt sie glatt hinunter. Für die letzte Passage kommen von den Intervallen der untersten Stiftreihe als voraussichtliche Durchtrittsstellen gewöhnlich zwei nebeneinander liegende Intervalle in Betracht.

Es gesellen sich somit für den Spieler zu der einfachen Reaktionszeit noch die Zeiten hinzu, die erforderlich sind für die Unterscheidung der einzelnen Abschnitte der Fallbewegung und für die Wahl des Intervalls, in dem die Münze die letzte Stiftreihe passiert, und bis zu dem das Schiffchen zu dirigieren ist. Rechnet man (vgl. Wundt, Physiologische Psychologie, 5. Aufl. Bd. III S. 456 ff.) für jeden dieser beiden Akte etwa 0,075 Sekunden, so erhöhen sich die oben angegebenen Reaktionszeiten bis auf 0,40—0,65 Sekunden, Zahlen, die aller Wahrscheinlichkeit nach eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen sind.

Hält man nunmehr gegen diese Fristen zusammengesetzter Reaktionen, wie sie im Spieler vor sich gehen, die kinematographisch ermittelten Gesamtfallzeiten der Münzen, so wird auch wenigstens ein Teil der bis zu 17 Aufnahmen, d. i. 0,66 Sekunden Gesamtfallzeit umfassenden Würfe bereits abgelaufen sein, bevor der Spieler überhaupt darauf reagieren kann. Nach den an verschiedenen „Zeppelin" angestellten kinematographischen Beobachtungen betrifft das die Hälfte bis fast zwei Drittel aller Würfe.

Um ein weiteres muß beim „Zeppelin" die Reaktionszeit dadurch verlängert werden, daß es sich nicht um eine einfache Registrierung der Fallbewegungen, etwa durch Druck auf einen Taster, handelt, sondern um Drehbewegungen zweierlei Art an einem Knopf.

In Rechnung zu ziehen ist schließlich die Zeit, die erforderlich ist, um die Fangvorrichtung von einer Stelle zu einer anderen zu bewegen. Diese ist naturgemäß verschieden, je nach der Schnelligkeit, mit der die Bewegungen ausgeführt werden, und je nach der Strecke, die das Schiffchen zurückzulegen hat. Rasch ausgeführte Bewegungen des Schiffchens von einem Intervall der untersten Stiftreihe bis zum nächsten scheinen nach den Kinoaufnahmen etwa 0,12—0,19 Sekunden zu erfordern. Diese Zeiten sind unter allen Umständen den Reaktionszeiten zuzuzählen, mögen diese nun normale

einfache von 0,18—0,22 Sekunden oder aus irgend welchem Grunde protrahierte vom Betrage bis zu 0,40—0,65 Sekunden sein. Die für zweckentsprechende Dislokationen der Fangvorrichtung notwendigen Zeiten erreichen damit unter Umständen Werte, die bis an die längsten überhaupt beobachteten Gesamtfallzeiten von 0,87—1,08 Sekunden heranreichen.

Bisher ist nur von den Gesamtfallzeiten der Münzen gesprochen und darauf hingewiesen worden, daß schon durch deren Dauer ein willkürliches Auffangen der fallenden Geldstücke möglicher oder auch notwendigerweise vereitelt wird.

Wie nun die Beobachtung am Automaten und das Studium der Kino-Serienaufnahmen lehrt, stehen dem Spieler für die Direktion des Schiffchens an einen bestimmten Punkt häufig nicht die Gesamtfallzeiten zur Verfügung, sondern, wie oben schon berührt worden war, nur die Fristen, die verstreichen zwischen dem Abprallen der Münze an der untersten oder — seltener — mittleren Stiftreihe und dem endlichen Herabfallen. Die Gesamtfallbahnen der Geldstücke sind nämlich keineswegs so, daß die Münze eine ursprünglich genommene Fallrichtung häufig oder überwiegend beibehält: Durch das Auf- und Abprallen und das Hin- und Herpendeln zwischen über- und nebeneinander stehenden Stiften nimmt vielmehr die fallende Münze völlig unerwartete und unbeeinflußbare Teilfallbahnen. Diese hat der Spieler nicht nur zu perzipieren, sondern auch zu apperzipieren, d. h. mit Aufmerksamkeit zu beobachten, und es muß somit jede von ihnen eine neue, von der vorhergehenden völlig getrennte Reaktion zur Folge haben.

Legt man auf den beifolgenden beiden Kinoserien (Fig. 31, 32) ein Lineal neben die Reihe der Münzenbilder, so erkennt man, daß auf keiner von beiden die einzelnen Münzenbilder auf einer annähernd geraden Linie liegen (wie das bei acht sämtlicher 33 Kinoserien der Fall war): die Fallbewegung läuft vielmehr bei beiden Serien so ab, daß die ursprüngliche Fallrichtung sich ändert. Auf der nur 7 Bilder umfassenden Serie Fig. 32 wechselt die Fallrichtung einmal, auf der längeren, 17 Bilder betreffenden Serie Fig. 31 sogar dreimal. Auch bei den übrigen Würfen waren ein-, zwei- oder dreimalige Änderungen der Fallrichtungen zu beobachten.

Es ist selbstverständlich, daß für eine erfolgreiche Betätigung der Fangvorrichtung unerläßlich ist das rechtzeitige Auffassen der letzten, terminalen Fallbahn, die meist ihren Anfang nimmt nach Abprallen der Münze an der untersten Stiftreihe (Fig. 32). Die terminalen Fallbahnen, die an den Kinoaufnahmen von dort an zu rechnen sind, wo die Münze nach letztmaligem Berühren eines Draht-

stiftes abwärts springt (auf Fig. 31, 32 durch je einen horizontalen Strich an der Seite markiert), umfassen an den 33 Kinoserien 3—9 Bilder, am häufigsten (23 mal, d. i. in 69 Proz. der 33 Würfe) 4—6 Bilder, d. i. 0,15—0,23 Sekunden.

Wenn man bedenkt, daß die einfachen Reaktionszeiten auf optische Eindrücke sich, wie oben angegeben, auf 0,18—0,22 Sekunden belaufen, so erscheint es selbstverständlich, daß bei der Kürze der terminalen Teilfallzeiten eine zweckdienliche Reaktion des Spielers, d. h. ein Auffangen der Münze ganz überwiegend nur dann möglich ist, wenn das Geldstück die letzte Fallstrecke zufällig in einer Richtung bzw. durch ein Intervall zurücklegt, die dem anfänglichen Verlauf der Fallrichtung entspricht. Treten von der mittleren und besonders untersten Stiftreihe ab infolge des Abprallens der Münzen an den Stiften plötzliche und unerwartete Änderungen in der Fallrichtung ein, so ist bei der Kürze der terminalen Fallzeiten die rechtzeitige Direktion der Fangvorrichtung bis zur Fallstelle meist nicht möglich.

Bisher ist noch nicht berührt worden, daß die Fangvorrichtung des „Zeppelin“ nicht den Instrumenten entspricht, wie sie bei den hier berücksichtigten psychophysischen Versuchen in Anwendung kommen. Es wird vielmehr bei dem „Zeppelin“ die Drehung des Knopfes durch eine exzentrische Scheibe und zwei Hebelwerke auf das an einer Führungsschiene gleitende Schiffchen übertragen. Alle diese Teile bestehen aus schweren Eisenmassen: ihnen eine Bewegung zu erteilen, erfordert Kraft und Zeit, ebenso aber erfordert es Kraft und Zeit, die in Bewegung befindlichen Eisenmassen wieder zum Stillstand zu bringen. Es liegt in diesen Tatsachen ein weiterer Umstand, der den Einfluß des Spielers auf die rechtzeitige und richtige Direktion des Schiffchens beschränken muß.

Dem bis jetzt Besprochenen ist entgegenzuhalten, daß die Reaktionszeiten durch Übung eine Verkürzung erfahren können, die indessen, auch nach vielen Hunderten gleichartiger Versuche, eine nicht überschreitbare Grenze erreicht.

Daß man auch an dem „Zeppelin“ sich einüben und damit die Reaktionszeiten verkürzen kann, ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist aber auch, daß es zu einer solchen Einübung sehr zahlreicher Spiele an einem und demselben Automaten bedarf, und daß der Einfluß der Übung auf das Spielergebnis in dem, was oben über die Fallzeiten der Münzen berichtet worden ist, eine ganz bestimmte Grenze findet. Wo liegt diese Grenze?

Im Eingang ist darauf hingewiesen worden, daß an dem dieser Besprechung zugrunde gelegten „Zeppelin“ die Münzen überwiegend

durch die Intervalle 2 und 3 der untersten Stiftreihe hindurchfallen. Hält man hierneben das, was über die Beziehungen zwischen Fallzeiten und Reaktionszeiten ermittelt worden war, so folgt, daß der Spieler mit höherer Wahrscheinlichkeit auf einen Gewinner nur dann rechnen kann, wenn das Schiffchen unter oder nahe bei dem Intervall stand, durch welches die Münze zuletzt hindurchfällt. Der Spieler wird also auf zahlreichere Gewinne rechnen können, wenn er die Fangvorrichtung unter den Intervallen 2 oder 3 postierte, als wenn er die Intervalle 1 oder 4 zum Standort des Schiffchens wählte. Die Zahl der Münzen, die er bei diesem Verhalten fängt, ist indessen überwiegend nicht sowohl von seiner Geschicklichkeit im Schleudern der Münzen oder im Bewegen der Fangvorrichtung, als vielmehr davon abhängig, daß er den Automaten sorgfältig studierte, und davon, wie viele Geldstücke z u f ä l l i g durch den Intervall, unter dem er das Schiffchen postiert hatte, hindurchfielen. Tatsächlich lehren die Versuchsschemen (Fig. 29, 30), daß von den 20 bzw. 26 Gewinnern der beiden Serien 90 Proz. bzw. 77 Proz. unter dem Intervall 2, wo das Schiffchen postiert war, erfolgten, nur spärliche oder gar bloß vereinzelte unter den übrigen Intervallen, wohin das Schiffchen von 2 aus b e w e g t worden war.

Das ist von besonderer Bedeutung, und die sowohl an diesem „Zeppelin" als auch an vielen anderen ähnlich konstruierten Automaten auf Grund zahlreicher Versuche gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß auch geübte Spieler überwiegend von jenem Zufallsmoment abhängig sind, durch das ihnen zwar gelegentlich über 50 Proz., ja über 60 Proz. Gewinner in den Schoß fallen, dann aber wieder Gewinnerzahlen geboten werden, die mit nur 24—40 Proz. aller Würfe dartun, d a ß d i e A n f o r d e r u n g e n, d i e b e i m B e t ä t i g e n d e r F a n g v o r r i c h t u n g a n d e n S p i e l e r g e s t e l l t w e r d e n, g r ö ß t e n t e i l s ü b e r d i e i m m e n s c h l i c h e n O r g a n i s m u s b e g r ü n d e t e n F ä h i g k e i t e n h i n a u s g e h e n. D a m i t a b e r w i r d s e l b s t f ü r e i n e n g e s c h i c k t e n u n d g e ü b t e n S p i e l e r a n d e m „Z e p p e l i n" d e r Z u f a l l v o n ü b e r w i e g e n d e m E i n f l u ß a u f d a s S p i e l e r g e b n i s s e i n, weitaus mehr naturgemäß für die große Menge derer, die ungeübt zum Spiele schreiten.

Es war erforderlich, auf den „Zeppelin" und die für seine Prüfung maßgebenden Grundsätze etwas näher einzugehen, da eine o b j e k t i v e Begründung dessen, daß der „Zeppelin" und ähnliche Automaten Glücksspielautomaten darstellen, bisher nicht möglich war.

Es könnte vielleicht den Anschein erwecken, als sei es überflüssig, sich mit Spielautomaten, wie sie hier besprochen worden sind, so eingehend zu befassen. Dem ist jedoch entgegenzustellen, daß, wenigstens in gewissen Teilen von Deutschland, die Geldspielautomaten in großer Anzahl in Wirtschaften, Schaustellungen usw. sich vorfinden, und daß den Unternehmern aus den Automaten sehr erhebliche Gewinne zufallen. So fand ich z. B. in einem „Komet", der 12 Tage in einem ländlichen Gasthof gehangen hatte, 50 Mark, öfters kleinere Beträge von 10—30 Mark. In einem anderen Falle löste der Inhaber einer Automatenhalle aus seinen Apparaten täglich im Durchschnitt ungefähr 100—120 Mark. Schon diese wenigen Zahlen mögen dartun, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Spielautomaten durchaus nicht gering zu schätzen ist, um so weniger, als gerade die arbeitende Bevölkerung durch sie zum Spiele verlockt und um ihre sauer verdienten Groschen gebracht wird. Doch die Beurteilung dieser Verhältnisse gehört nicht zu den Aufgaben des Sachverständigen: sie können hier nur nebenbei Erwähnung finden. —

Das, was im Vorstehenden über die Prüfung und Begutachtung von Geldspielautomaten angeführt worden ist, ist das Ergebnis umfassender und mühevoller Versuche und Beobachtungen.

Die hierbei gewonnenen Erfahrungen berechtigen zur Aufstellung einer Anzahl von Grundsätzen, die für die sachverständige Beurteilung von Geldspielautomaten maßgebend sind und deshalb nochmals folgendermaßen kurz zusammengefaßt sein mögen:

1. Die Beurteilung der Automaten hat nicht davon auszugehen, ob und wieviel an ihnen gewonnen werden kann, sondern lediglich davon, ob es möglich ist, an den Spielvorrichtungen mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine bestimmte erstrebte Zielstelle zu erreichen.

2. Es ist daher in erster Linie die Treffsicherheit der Automaten zu ermitteln, und zwar auf objektive Weise vermittelst geeigneter mechanischer Vorrichtungen, durch welche der unmittelbare Einflu unserer Muskulatur völlig ausgeschaltet wird.

3. Es ist festzustellen, in welchem Verhältnis die Zahl der eine erstrebte Öffnung berührenden Treffer (erstrebte Treffer) zu der Zahl der Gewinner in dieser Öffnnng (erstrebte Volltreffergewinner) steht.

4. Bei gewissen, mit Fangvorrichtung versehenen Automaten („Zeppelin" und verwandte) ist unter Zugrundelegung psychophysischer Erfahrungssätze zu ermitteln, ob die Anforderungen, die an den Spieler gestellt werden, über die Fähigkeiten des menschlichen Orga-

nismus hinausgehen oder nicht. Kinematographische Aufnahmen sind in diesen Fällen nicht zu entbehren.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend mußte ich die weitaus überwiegende Mehrzahl der mir zur Prüfung übergebenen Spielvorrichtungen als Glücksspielautomaten bezeichnen, nur für wenige konnte das Gutachten dahin abgegeben werden, daß für einen außergewöhnlich geübten und geschickten Spieler Zufall und Geschicklichkeit in ihrer Einwirkung auf das Spielergebnis sich ungefähr die Wage halten, mitunter die letztere auch von überwiegendem Einfluß sein kann. Bei vereinzelten Automaten — meist echten Schießautomaten — mußte anerkannt werden, daß das Spielergebnis mehr von der Geschicklichkeit und Übung des Spielers als vom Zufall abhängig ist.

Daß über die Qualifikation der Spielautomaten als Glücksspielvorrichtungen meist nicht hinauszukommen ist, hat nach den hier gemachten Beobachtungen seinen Grund in wohl durchdachten konstruktiven Eigentümlichkeiten, die mehr oder weniger offensichtlich dem Zwecke dienen, dem Einfluß der Geschicklichkeit und Übung des Spielers auf das Spielergebnis ganz bestimmte Grenzen zu ziehen, und zwar im Interesse des Unternehmers.

XIX.

Krimineller Aberglaube in der Schweiz.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Da die volkskundlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte zweifelsohne festgestellt haben, daß nicht nur relativ harmloser Aberglaube, sondern auch krimineller Aberglaube noch in allen Kulturländern weitverbreitet ist, ließ sich von vornherein annehmen, daß auch in der Schweiz sich noch gar manche Form primitiven sozialgefährlichen Aberglaubens erhalten haben dürfte. Die tatsächlichen Materialien waren bisher aber verhältnismäßig dürftig, nur hier und da wurden in volkskundlichen Zeitschriften, insbesondere in dem „Schweizerischen Archiv für Volkskunde" sowie in kriminalistischen Journalen, so dem in Bern erscheinenden „Polizeiblatt" einige hierher gehörige Materialien veröffentlicht.

Um so wertvoller ist für uns eine ausführliche Abhandlung des bekannten Züricher Ethnologen Professor Dr. Otto Stoll „Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie und Volksmedizin in der Schweiz"[1]). Stoll beschränkt sich hier auf persönlich von ihm gesammeltes Material aus der St. Gallischen Landschaft am oberen Zürichsee, also der Gegend von Schmerikon, Ernetschwil, Uznach, Gommiswald und Rieden. Um so wertvoller sind die von ihm beigebrachten Materialien, da sie den Volksglauben, wie er zurzeit gestaltet ist, zur Darstellung bringen. Daß in einem so kleinen Bezirke eine derartige Unmasse der mannigfaltigsten abergläubischen Meinungen und Bräuche sich bis auf den heutigen Tag lebenskräftig erhalten hat, läßt den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß in anderen Kantonen der Schweiz der Volksglaube noch in ähnlicher Weise in Blüte steht. Unter den zahlreichen Materialien die Otto Stoll beibringt, interessiert den Kriminalisten nur ein verhältnismäßig geringer Teil, und doch ist auch das, was wir über kriminellen Aberglauben erfahren, durchaus nicht wenig.

1) Separatabdruck aus dem „Jahresbericht der geographisch-ethnographischen Gesellschaft in Zürich 1908/09". (Zürich O.)

Am meisten Material erhalten wir natürlich über den Hexenglauben, in dem das Volk hier noch wie anderwärts befangen ist. Diese Bosheitszauberei nennt man dort „Leidwerchen“, eine wortgetreue Übersetzung von „maleficium“. Ein in der Nähe von Schmerikon wohnender Bauer K. steht bei seinen Nachbarn im Rufe eines argen Zauberers, der das Vieh verhext, Fruchtbäume zum Absterben bringt, Kinder verhext, sodaß sie krank werden usw. So solle er einer Nachbarsfamilie zwei Kinder verhext haben, die nur durch kräftige Exorzismen seitens des Geistlichen und eines Kapuziners von Rapperswill wieder gesund wurden. Sehr interessant ist die Art, wie K. in den Ruf eines Hexenmeisters gekommen ist. Eine schlecht beleumundete Familie hatte ihm und anderen Nachbarn wiederholt Kleinigkeiten entwendet, ohne daß man die Diebe fassen konnte. Als ihm einst ein eiserner Wäschehafen entwendet war, beschloß er die verdächtige Familie in Schrecken zu versetzen, indem er vorgab, ein Geheimmittel zu kennen, gestohlenes Gut wieder zurückzuzaubern. Er besuchte sie und erzählte dabei ganz harmlos, er sei jetzt im Besitze des siebenten Buches Moses und vermöge daher nun, falls ihm etwas entwendet werde, den Dieb noch vor Tagesanbruch festzustellen, er brauche dazu nur noch einen Spiegel, den er sich erst nachts nach 11 Uhr verschaffen dürfe. Der schlaue Bauer bat dann noch dringend, doch niemand etwas von seiner Geheimkunst zu erzählen, da ihm sonst niemand mehr etwas entwenden würde und er nicht mehr die Freude hätte, den Dieb persönlich kennen zu lernen, zugleich aber auch furchtbar strafen zu können. Der erwartete Erfolg blieb nicht aus, denn schon am nächsten Morgen fand K. den vermißten Wäschehafen an seinem alten Platze vor. Dies ist ein neuer interessanter Beleg für die schon öfters konstatierte Tatsache, daß mystische Prozeduren gegen Diebe in gar nicht so seltenen Fällen tatsächlich Erfolg haben [1]. Auch ist interessant, daß K. seinen Ruf als Zaubermeister absichtlich hervorgerufen hat, wofür sich gleichfalls Parallelen anführen ließen. Seitdem hatte K. Ruhe vor den Diebereien jener Leute; da die Diebesfamilie das Geheimnis natürlich nicht gewahrt hatte, kam K. in den Ruf eines Teufelskünstlers, der nun von den

---

1) Vgl. meine Skizze über „Wirksamen Diebszauber“ in Bd. 30, S, 376 des Archivs und über „Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers“ in Bd. 31, S. 320 f; einige aktenmäßige Fälle veröffentliche ich demnächst im „Pitaval der Gegenwart“. Vgl. noch Schneider „Die Religion der afrikanischeu Naturvölker“ ferner Vierkandt „Die Selbsterhaltung der religiösen Systeme“ in der „Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie“ Bd 26. Neue Folge Bd. 1, Leipzig 1902, S. 215.

Nachbarn für alle Unglücksfälle in Haus und Hof verantwortlich gemacht wurde. (S. 151 f.) Daß, wie überall, besonders auch alte Frauen als Hexen gelten, kann man daraus ersehen, daß das Begegnen einer alten Frau frühmorgens für ein Unglück bedeutendes Vorzeichen gilt (S. 101 f.). Um sich über diejenigen, denen sie schaden wollen, Macht zu verschaffen, suchen sich die Hexen von ihnen etwas zu leihen (S. 77, 78). Die Hexen schaden dem Vieh (S. 80 f.) machen aber auch Menschen krank und sind besonders kleinen Kindern (S. 76 f., 77 f.) sowie Wöchnerinnen (S. 79) gefährlich.

Stoll erzählt einige praktische Fälle von „Leidwerchen", die auch dadurch interessant sind, daß als besonders kräftige Abwehrmittel Gegenstände gelten, die der kirchlichen Magie entnommen sind, und daß die Geistlichkeit dem Aberglauben des Volkes vielfach Vorschub leistet.

Das Kind einer Frau in Amden war behext, denn als es zwei Monate alt war, fing das bisher ganz gesunde und muntere Kind plötzlich an des Nachts kreischend aufzuschreien und war nicht zu beruhigen. Eines Sonntags klagte der Vater des Kindes beim Kirchgang sein Leid einem guten Freunde, der ihm den Rat gab, gleich nach dem Gottesdienst den Pfarrer zu bitten, ins Haus zu kommen und das Kind zu „benedizieren", denn da stecke sicher eine alte Hexe dahinter. Der Pfarrer kam dann auch gleich am Nachmittag, segnete das Kind und legte ihm unter Gebet die Stola um die Brust. Beim Fortgehen bemerkte er, die Mutter solle, wenn das Benedizieren nicht helfe, nach Näfels zu den Kapuzinern gehen. Eine gute Freundin, der die Mutter hiervon erzählte, erklärte, es wäre gar nicht nötig gewesen, den Pfarrer zu holen, da sie ein Mittel wisse, um die Hexe zu vertreiben. Am Morgen brauche sie nur ein Fläschchen mit Urin zu füllen, es fest zu verpfropfen, im Namen der heiligen Dreifaltigkeit mit rotem Siegellack zu verschließen und es in einen Kleiderschrank in die rechte Ecke zu stellen und den Schlüssel Tag und Nacht bei sich zu behalten. Auch das Schlüsselloch des Schrankes müsse versiegelt werden. Wer dann in den nächsten drei oder höchstens fünf Tagen komme, um sich etwas zu leihen, oder auch nur um eine Gefälligkeit zu bitten, sei die Hexe, auch wenn es der Pfarrer in Person wäre. Als daher am fünften Tage eine 84jährige Frau zu der Mutter des Kindes kam und um etwas Milch bat, wurde die so überführte Hexe hart angelassen. Die törichte Mutter war so erbost, daß sie die alte Frau aus dem Hause werfen lassen wollte. Die Freundin, welche dieses Gegenmittel angegeben hatte, legte sich aber ins Mittel und verschaffte der alten Frau die Milch gegen das Versprechen, ihre Hexenkunst

nicht mehr auszuüben. Das Kind aber blieb, wie die Mutter erzählte, von Stund an gesund; sie lasse es sich seit dieser Erfahrung nicht mehr ausreden, daß es Hexen- und Zaubermittel gebe, um den Menschen Schaden zuzufügen (S. 76f.). In einem anderen Fall, der in Gommiswald spielt, waren die drei Kinder einer Familie jedesmal im Alter von einigen Monaten in ähnlicher Weise krank geworden, wie das oben erwähnte Kind. Das erste Kind wurde auf Anraten einer Hebamme durch den Geistlichen benediziert, wonach auch Besserung eintrat. Beim zweiten Kind konnten aber weder Arzt noch Geistlicher helfen, nicht einmal eine vom Vater unternommene Wallfahrt nach Maria Einsiedeln hatte Erfolg. Durch eine Bekannte, welche die Mutter fragte, ob sie sich nicht erinnern könne, daß seit ihrem Wochenbett jemand zu ihr gekommen sei, um etwas zu entleihen oder sie um etwas zu bitten, wurden die Eltern darauf gebracht, daß ein alter Mann wohl das Kind verhext habe. Auf den Rat der Freundin, nahmen die Eltern einen Gegenzauber vor mit drei am Palmsonntag geweihten Palmblättern, die mit Weihwasser besprengt wurden. Nach dieser Prozedur, deren Einzelheiten hier nicht weiter interessieren, soll sich der Zustand des Kindes so auffallend gebessert haben, „daß die Eheleute oft zusammen sagten, was Doktor und Pfarrer nicht gekonnt hätten, hätte ein altes Weib zuwege gebracht“ (S. 78 f.).

Stoll erwähnt noch einen dritten Fall und bemerkt dann ausdrücklich, daß er noch über weiteres Material verfüge. Interessant ist, was er im Anschluß daran über die Bestärkung des Hexenglaubens durch die Kirche ausführt: „Die Kirche kommt diesem uralten und unausrottbaren Volksglauben an die böswillige Zauberei immer noch entgegen und es gibt in manchen Klöstern einen Pater Exorzisten, im Volke „Geisterbeschwörer“ oder „Teufelsbeschwörer“ genannt, dessen Hilfe in Anspruch genommen wird, aber nur im äußersten Fall, und nur, wenn der Ortspfarrer bei einem Kranken mit seinen Segnungen und Beschwörungen nichts oder wenig ausrichten kann und wenn etwa auch der Arzt den Fall als auffällig und unerklärlich bezeichnet hat. Solche Fälle werden natürlich so viel als möglich geheim gehalten und zwar schon aus dem Grunde, weil man furchtsame Personen nicht noch furchtsamer machen und in leichtgläubigen Leuten nicht die abergläubischen Vorstellungen vermehren will. Solche Leute bringen dann auch häufig genug recht merkwürdige Dinge in die Kapuzinerklöster zum Weihen, um sich gegen Magie zu schützen. So brachte z. B. eine Frau, die beobachtet zu haben glaubte, daß ihr die Butter oft auf unerklärliche Weise schwindet, den Buttertopf und den Kochlöffel in ein Kapuzinerkloster zu Solothurn, um diese Dinge zum

Schutz gegen das Verschwinden der Butter benedizieren zu lassen, was der betreffende Geistliche allerdings abgelehnt zu haben behauptet. Dagegen verabreichen die Kapuziner gelegentlich schwangeren Frauen etwas „Malefizpulver", um schädliche Einflüsse während der Schwangerschaft fern zu halten." Dafür, daß unverständige Geistliche den Hexen- und Zauberglauben des Volkes vielfach in geradezu unverantwortlicher Weise bestärken, bietet ein klassisches Beispiel der Hexenmord zu Forchheim, den ich kürzlich ausführlich aktenmäßig dargestellt habe[1]).

Krämpfe der Kinder hält man vielfach für eine übernatürliche, von bösen Leuten den Kindern angezauberte Krankheit. Früher wurden dagegen in den Klöstern besondere Amulette gefertigt, die heutzutage aber sehr selten geworden sind, da die Geistlichkeit ihre Anwendung nicht mehr gerne sieht und neue derartige Amulette deshalb nicht verfertigt werden. In um so größerem Ansehen stehen die noch vorhandenen Amulette (S. 30).

Um zu erfahren, ob eine verdächtige Person tatsächlich eine Hexe ist, nimmt man noch allerhand Hexenproben vor, die mit dem wirklichen Teufelsglauben in engster Beziehung stehen. Auf kirchliche Einflüsse geht es auch zurück, wenn man meint, Hexen und Zauberer hätten ein schweres Sterben (S. 155). Um sich bei einem wichtigen Unternehmen vor dem böslichen Einfluß der Hexen zu schützen, läßt man sich wenn man von Hause fort geht, einen Besen nachwerfen. Wie Stoll mit Recht bemerkt, bezweckt dieses Verfahrens, durch Anwendung eines so kräftig gegen die Hexen schützenden Wahrzeichens, wie es der Besen im Volksglauben ist[2]), jede schädliche Einwirkung der zauberischen Mächte auf den Veranstalter des wichtigen Unternehmens und auf diesen selbst zu bannen (S. 158). Hexen bannt man auch durch Anbringen geweihter Palmblätter in Wohn- und Schlafräumen, Besprengen des Bettes mit Weihwasser, kräftiges Dreinschlagen mit einer Rute der „weißen" Haselstaude, Einstecken spitzer Messer in die zu schützende Örtlichkeit und durch besondere Bannsprüche (S. 91).

Natürlich führt man auch das „Strädeln" oder das „Doggeli", allgemeiner unter dem Namen „Alpdrücken" bekannt, auf Hexen-

---

1) Vgl. den „Pitaval der Gegenwart", Bd. 5, S. 170/195.

2) Vgl. z. B. L. Curtze „Volksüberlieferungen aus dem Fürstentum Waldeck" (Arolsen 1860) S. 376, 406 und Kirchner „Eine Kinderenquête über Aberglauben" („Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht", Bd. 14, Berlin 1908, S. 45), sowie namentlich S. Seligmann „Der böse Blick und Verwandtes", Bd. 2 (Berlin 1910), S. 92f. Vgl. auch meine Skizze „Ein moderner Hexenprozeß" in Bd. 19 des Archivs, S. 280 unten.

künste zurück. Wie Stoll bemerkt, wäre es irrig, wenn man einfach jeden schweren, beängstigenden Traum und das von ihm beim Erwachen hinterlassene Angstgefühl für dasjenige halten wollte, was das Volk mit dem Alpdrücken meint. Vielmehr sei das richtige Alpdrücken eine im Leben des einzelnen Individuums sehr selten, zuweilen nur einzigesmal auftretende Erscheinung durchaus halluzinatorischen Charakters. Stoll schildert dann einige Einzelfälle, aus denen hervorgeht, daß es sich nicht nur um Träume; sondern um Visionen handelt, die in Begleitung von intensiven Angst- und Erstickungsgefühlen in dem Dämmerzustand zwischen Schlaf und Wachen ausgelöst werden. In dem einen Fall meinte ein alter Mann, das Doggeli sei ihm in seinem Leben dreimal erschienen und zwar jedesmal in Gestalt von einer großen schwarzen Katze, die aber in Wirklichkeit eine Hexe gewesen sei. Um sich gegen das Alpdrücken zu schützen, steckt man unter anderem ein Messer oben über der Schlafzimmertür ein, oder bringt auch geweihte Palmblätter an und bespritzt das Bett mit Weihwasser unter Anrufung der drei höchsten Namen und Hersagung einer Beschwörung (S. 124 ff.). Ein anderes Amulett gegen das Alpdrücken besteht aus einem kleinen schwarzen Täschchen aus Seidenstoff, im dem sich 14 am Tage nach Mariä Himmelfahrt unter besonderen Zeremonien gesammelte Wachholderbeeren befinden (S. 44 f).

Die Gegenmittel gegen das Alpdrücken und angezauberte Krankheiten greifen schon in das weite Gebiet der Volksmedizin ein. Hierüber erfahren wir noch eine Reihe weiterer interessanter Einzelheiten.

Ein Hexenmeister in Scherikon verfertigt gegen die „Schwinig“, d. h. gegen mit Muskelschwund verbundene Lähmungszustände, ein Amulett aus den Hinterbeinknochen eines Teichfrosches. Als er nach dem Grunde einiger Einzelheiten der Gebrauchsanweisung des Amuletts gefragt wurde, erklärte er, den Grund selber nicht zu kennen, da er die Kenntnis dieses Amuletts von seinem verstorbenen Vater ohne nähere Erklärung erhalten habe. Grübeln und Forschen nach den Gründen der magischen Vorschriften tauge nichts, deshalb werde eben voller Glaube verlangt (S. 46). Auch bei der Verwendung eines Amuletts zur Fernhaltung der Kleiderläuse aus St. Gallenkappel wird bemerkt, um der Wirksamkeit des Mittels sicher zu sein, müsse man den Glauben daran haben (S. 79). Gerade dieses allgemein in der Volksmedizin geforderte unbedingte Vertrauen zu der Wirksamkeit der Sympathiekur erleichtert, wie ich schon öfters ausgeführt habe[1]),

1) Vgl. namentlich meine Abhandlung über „Sympathiekuren. Ein Kapitel der Volksmedizin“ („Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“, 3. Folge, Bd. 37),

einerseits außerordentlich die heilsame Suggestivwirkung der volksmedizinischen Prozeduren und gibt andererseits dem Sympathiedoktor oder dem Patienten beim Mißlingen der Kur eine gute Ausrede, da es dann einfach heißt, der Kranke habe nicht fest genug an die Wirksamkeit des Mittels geglaubt.

Praktisch wichtig ist auch die Bemerkung von Stoll, daß, abgesehen von den auf die Ausbeutung des Aberglaubens spekulierenden Kurpfuschern von Fach, die Sympathiedoktoren ihre Mittel den Kranken unentgeltlich oder doch gegen ein bescheidenes Entgelt zur Verfügung stellen (S. 15). Es ist dies ein Gedanke, der sich auch anderwärts findet und der wohl auf die altreligiöse Anschauung zurückgehen dürfte, daß die Gabe des Heilens eine Gottesgabe sei, welche der Sympathiedoktor gewerbsmäßig nicht ausnützen dürfe, da dies eine Sünde sei [1]). Ein analoger Volksglaube ist der, daß die Karfreitagseier, die zu allerlei Dingen gut sind, insbesondere vor Feuersbrunst und Blitzgefahr schützen, „wie alle magisch wirksamen Dinge, zwar verschenkt, aber nicht verkauft werden dürfen, da sie in diesem Falle ihre Wirksamkeit einbüßen" (S. 82). Als Sympathiedoktoren fungieren vielfach Hebammen, Hausierer und Hausiererinnen, Kesselflicker, alte Bauern und Bäuerinnen sowie Alpensennen. Als ganz besonders geeignet gelten auch die Priester, da sie fähig sind, „mit den Hilfsmitteln der Kirche, die vom Volke vielfach in grob sinnlicher Weise aufgefaßt und gedeutet werden, übernatürliche Wirkungen auszulösen" (S. 15, 16 f.). Vielfach gilt die Fähigkeit, magische Kuren zu bewirken als ererbt und ein althergebrachtes Vorrecht bestimmter Familien (S. 16), wie wir es vielfach auch anderwärts finden [2]).

„Das Vertrauen, welches das Volk den Sympathiedoktoren entgegenbringt, gründet sich hauptsächlich auf die ihnen zugeschriebene

---

S. 13 ff. und meine Arbeit „Zur Psychologie der Volksmedizin", („Moderne Medizin", Berlin 1910) S. 85 f. In meiner „Psychologie des Aberglaubens", die in der von Meumann herausgegebenen „Psychologie in Einzeldarstellungen" erscheinen wird, werde ich auf diese Frage noch eingehender zurückkommen.

1) Vgl. meine oben zitierte Abhandlung über Sympathiekuren S. 16. Pfarrer Professor D. Freybe sucht bedauerlicherweise in seinem interessanten Buch „Der deutsche Volksaberglaube in seinem Verhältnis zum Christentum und im Unterschiede von der Zauberei" (Gotha 1910) S. 103, 105 ff. unter seinen Kollegen dafür Propaganda zu machen, daß sie sich des ihnen verliehenen Charisma der Krankenheilung wieder annähmen. Gegen diesen Versuch abermaliger Verquickung von Religion und Medizin kann man nicht energisch genug Front machen. Vgl. auch Magnus „Religion und Medizin in ihren gegenseitigen Beziehungen" (Breslau 1902).

2) Vgl. meine Arbeit „Der moderne Hexenglaube und seine kriminelle Bedeutung" („Der Gerichtssaal", Bd. 76), S. 355, sowie Seligmann, a. a. O. Bd. 1, S. 87.

Erfahrung und die Kenntnis von allerlei Heilpflanzen und Heilmitteln, die das gewöhnliche Publikum nicht kennt, namentlich da bei ihrer Anwendung noch mancherlei magischer Hokuspokus, heilige Zahlen, heilige Tage und Tageszeiten, geheimnisvolle Sprüche und Gebete, zur Anwendung kommen. Außerdem aber wirkt noch der eigentümliche, fatalistische Pessimismus mit, mit dem die ländliche Bevölkerung abgelegener Gegenden vielfach die Schulmedizin beurteilt. „Wozu den Doktor brauchen?", sagt wohl ein alter Bauer, „ich habe mein Lebtag keinen gebraucht und wenns zum Sterben geht, so kann mir auch kein Studierter helfen." ... Dies ist die häufige Argumentation der Bewohner abgelegener Weiler und Häusergruppen[1]). Daneben aber glauben noch viele Leute in unserem Gebiete, daß es Menschen gibt, die von Natur oder mit Hilfe überirdischer Mächte befähigt sind, auf magische Weise Nutzen oder Schaden zu stiften" (S. 16).

Noch einige weitere interessante Details über die allgemeinen Grundlagen der Sympathiekuren erfahren wir. So muß der Kranke, der das oben erwähnte Amulett gegen die „Schwinig" mit Erfolg tragen will, nicht nur vollen Glauben daran haben, sondern auch, so lange er es trägt, ein mäßiges und keusches Leben führen (S. 46). Daß Keuschheit die Zauberkraft kräftigt, ist uns auch sonst bekannt[2]); eine interessante Parallele hierzu ist, daß man in okkultistischen Zeitschriften mitunter lesen kann, der Heilmagnetiseur müsse, wenn er Erfolg haben wolle, keusch und sittlich einwandfrei leben[3]). Wie auch sonst vielfach, wird es bei Sympathiekuren vielfach gefordert, daß Stillschweigen gewahrt wird (S. 41). Ähnlich ist der Glaube, daß bei Vornahme gewisser Zauberzeremonien unter keinen Umständen geflucht werden darf (S. 153). Über die völkerpsychologische Be-

---

1) Hierzu vergleiche, was der Frauenarzt Dr. Bosse in seinem interessanten Artikel über „Einige verbreitete abergläubische Anschauungen und Gebräuche in der Geburtshilfe" („Allgemeine Deutsche Hebammenzeitung", Berlin 1909, S. 509 u. 515), auf S. 514 berichtet: „Stirbt eine Kreißende, so war es in Gottes Rat so bestimmt und ihr ein solcher Tod zugedacht. Da kann weder Arzt noch Hebamme helfen; also wozu diese erst hinzuziehen. „Unser Heiland hat ja auch keine Hebamme gebraucht!" sagte eine Littauerin in Königsberg.

2) So werden beispielsweise bei dem abergläubischen Brauche des „Umpflügens" keusche Jungfrauen gebraucht. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897), S. 20 und Friedrich S. Krauß „Slavische Volksforschungen" (Leipzig 1908), S. 109, M. Rentsch „Völkersitten, Brauch und Aberglaube bei den Wenden in R. Wuttkes „Sächsischer Volkskunde" (Dresden 1900), S. 358.

3) Vgl. v. Langsdorf „Ein Wegweiser für das Magnetisieren und Massage", 4. Aufl. (Leipzig o. J.) und E. Reich „Physiologie des Magischen".

deutung des Fluchens haben wir ja gerade in den letzten Jahren wertvollen Aufschluß erhalten.

Wie gefährlich manche volksmedizinische Praktiken sind, zeigt, daß gegen blutende Wunden das Auflegen von Spinngeweben gebräuchlich ist. Wenn dann durch die Unsauberkeit dieser Gewebe die Wunde verunreinigt wird und zu eitern beginnt, dann glaubt man, daß dies vorteilhaft sei, da dadurch eine Krankheit aus dem Körper gezogen werde (S. 59f.). Über diese vielfach auch sonst noch gebräuchliche gefährliche septische Wundbehandlung werde ich nächstens eine Reihe weiterer Materialien veröffentlichen.

Fälle betrügerischer Ausnutzung des Aberglaubens werden uns mehrfach berichtet. So hatten einige Bauern ihrer verhexten Kühe wegen einen Mann aus Rieden konsultiert, der im Rufe stand, „allerlei zu können“ und ihnen auch versprach, ihnen zu helfen. Sie müßten aber alle Vorschriften genau befolgen; wenn sie bei Vornahme der Prozeduren von jemandem betroffen würden, so nütze es nichts, denn da besitze jener Hexenmeister, der ihre Kühe bezaubert habe, höhere Macht als er. Leider wurden die Abergläubischen, die um einen brennenden Reisighaufen standen, auf dem ein totes Kalb lag, das offenbar verbrannt werden sollte, gestört. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde der böse Zauberer, wie sie meinten, fortan derart an innerem Brand zu leiden haben, bis er seine Bücher verbrennen und alle Macht verlieren oder dann sterben würde. Da aber ein jedes Fünkchen glühender Asche einen kleinen bösen Geist bedeute, so müsse man so lange warten, bis es von selbst verglimme, denn es sei nur scheinbar möglich, die glimmende Asche zu zertreten, denn sobald man sich entfernt habe, würden die bösen Geister auch wieder hervorkommen. Später wurden die Abergläubischen von dem Hexenmeister, den sie wieder aufsuchten, zu einem anderen Zauberer in der Nähe von Schmerikon geschickt, da dieser höher sei als er selbst. Dieser aber erklärte ihnen, in diesem Falle sei es das Beste zum Herrn Pfarrer zu gehen und Haus und Stall segnen zu lassen. (S. 154.)

Ein interessantes Beispiel für die von mir schon früher geschilderten Trunksuchtsgegenmittel ist folgendes Geheimmittel, das in einem unserm Gewährsmann verbürgten Falle in Schmerikon auf den Rat einer Hebamme durch die Schwägerin eines Trunkenbolds diesem wirklich beigebracht ist. Der Bericht lautet folgendermaßen: „Ist jemand im Dorfe gestorben, so sehe man dem Totengräber beim Aufwerfen des Grabes zu und achte darauf, ob vielleicht ein Totenschädel von einer früheren Beerdigung zum Vorschein kommt. Findet

man einen solchen, so geht man Punkt 12 Uhr um Mitternacht wieder auf den Kirchhof, mit zwei Flaschen Wein versehen, dessen Qualität je nach Liebhaberei des zu heilenden Trinkers, rot oder weiß gewählt wird. Man nehme aber zugleich noch ein Geschirr voll Wasser zum Abspülen des ausgegrabenen Schädels mit. Schlägt die Kirchenuhr die zwölfte Stunde, so nimmt man den Schädel zur Hand, gießt zuerst Wasser darüber und schüttet dieses dann in das geöffnete Grab, indem man in Gedanken den l. Heiland bittet, daß er verzeihe und daß durch diese Handlung dem Verstorbenen, für den das Grab bestimmt ist, die Ruhe nicht gestört werden möge. Ist das Kesselchen leer, so gießt man den mitgebrachten Wein durch den Schädel, fängt ihn in dem darunter gehaltenen Kessel oder Blechgeschirr wieder auf nnd füllt ihn wieder in die Flaschen ein. Während des Einfüllens soll man immer für die Rettung des Trinkers beten, auch müssen die Flaschen an derselben Stelle wieder gefüllt werden, wo man den Wein durch (S. 45) den Schädel laufen ließ. Der auf diese Weise präparierte Wein wird alsdann dem Trinker vorgesetzt, natürlich ohne daß er eine Ahnung von der damit vorgenommenen magischen Prozedur hat“ (S. 46). Auch hier können wir wieder konstatieren, daß als Trunksuchtsgegenmittel mit Vorliebe Totenfetische und andere ekelhafte Substanzen verwendet werden, deren Genuß unter Umständen recht schädlich für den Trinker werden kann. In interessanter Weise spielen bei diesen Mitteln religiöse Gedanken mit hinein.

Aus der Gegend von Schmerikon wird von einer alten Hausiererin berichtet, „die als Zauberin, um nicht zu sagen als Hexe, bei der dortigen Bevölkerung in unheimlichem Ansehen stand“. Sie pflegte sich gegen Entgelt Leuten zu empfehlen, über die Verleumdungen ausgestreut waren. Die Alte wies auf eine in weißes Papier gewickelte Natterzunge, d. h. die Zunge einer gewöhnlichen Ringelnatter, und gab vor, diese Natterzunge, die am wirksamsten sei, wenn sie beim Mondenwechsel, am besten drei Tage vor Vollmond, dem Tiere ausgerissen werde, sei voll Giftstoff, der aber nur dann wirke, wenn die Zunge bei einer Person zur Anwendung komme, die eine andere beschimpfe oder verleumde. Sie habe gute Gelegenheit, da sie als Hausiererin in viele Häuser komme, die Natternzunge der Verleumderin in den drei höchsten Namen in ein Getränk zu werfen und zugegen zu bleiben, bis die Betreffende die Zunge verschluckt habe. Dabei denke sie angespannt: „Dieses Zünglein soll deine Zunge geschwollen werden lassen, so oft du verleumdest.“ Beim Fortgehen müsse man dann noch unter der Haustüre anfangen, das „Vater unser“ zu beten und damit fortfahren, bis drei „Vater unser“ gebetet seien (S. 42). Auch

die sogenannte weiße Haselnußwurzel wird zu Zwecken des envoûtements gebraucht. Man kann nämlich böse Leute, gegen die man einen Verdacht hat, „bannen," indem man mit einer Rute vom weißen Haselstrauch kräftig auf die Erde schlägt, als ob man die betreffende Person vor sich liegen hätte und züchtigen könnte. Während der Prozedur wird der Teufel mit einer unserem Gewährsmann unbekannt gebliebenen Formel zur Hilfe gerufen (S. 81).

Zahlreich sind auch die Belege, die wir über den Zusammenhang zwischen Betteln und Aberglauben erhalten, worüber ich schon früher ausführlich gehandelt habe[1]) und worüber ich weitere unterdessen gesammelte Materialien in kurzem an dieser Stelle veröffentlichen werde. Betteln ist bei einer dem Liebeszauber angehörigen Prozedur erforderlich. Ein Mädchen nämlich, das in der Weihnachtsnacht ihren Zukünftigen zu erblicken wünscht, begibt sich am Weihnachtsvorabend, vor Eintritt der Dämmerung, mit einem Fingerhut in der Hand zu drei Nachbarinnen. Bei der ersten bittet sie „um Gotteswillen" um einen Fingerhut voll Mehl, das sie dann nach Hause trägt. Sodann erbittet sie von der zweiten Nachbarin einen Fingerhut voll Salz und schließlich von der dritten Nachbarin einen Fingerhut voll Wasser. Diese Prozedur führt aber nur dann zum Ziele, wenn das junge Mädchen auf keine Frage Antwort gibt und besonders auch über den Zweck der Bitte keine Auskunft erteilt. Das Weitere dieses Liebesorakels interessiert uns hier nicht. Außerordentlich interessant ist dagegen, daß uns Stoll von einem jungen Mädchen berichtet, das sich zunächst zur Ausführung dieser Prozedur nicht entschließen konnte, da sie darin einen Mißbrauch des Namen Gottes erblickte. Auf den Rat einer Bekannten entschloß sie sich aber doch, das Liebesorakel vorzunehmen. Als ihre Freundin sie am nächsten Tage aufsuchte, fand sie sie ganz krank im Bett liegen mit entstelltem Gesicht, konnte aber keine Auskunft erlangen, da die Kranke ihr heimlich ein Zeichen machte, zu schweigen. Als sie einige Tage später wiederkam, war das Mädchen, ohne irgend eine Nachricht zu hinterlassen, heimlich nach Deutschland abgereist und ließ nichts wieder von sich hören. Es scheint, wie Stoll mit Recht bemerkt, daß das Liebesorakel in diesem Falle, wie das zuweilen auch bei dem Liebesorakel am Andreastage, dem sogenannten „Andreslen" vorkommt, zu einer Vision oder einem Traum schreckhafter Art geführt hat. Ein neuer Beleg dafür, daß anscheinend ganz harmloser Aberglaube mitunter doch recht gefährliche Folgen haben kann. (S. 144f.). Für

1) Vgl. meinen Aufsatz über „Bettelei und Aberglaube" in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1909.

Betteln aus volksmedizinischem Aberglauben erhalten wir mehrere Belege. So soll man gegen „Schwindel im Kopf" eine weiße Zwiebel in der Tasche tragen, die man aber nicht kaufen darf, sondern geschenkt erhalten muß. (S. 62). Da man wohl eine Zwiebel kaum jemals geschenkt erhalten wird, wenn man nicht darum gebeten hat, so können wir diesen Glauben als einen Beleg für Betteln auf Aberglauben anführen. Auch in anderer Weise führt volksmedizinischer Aberglaube zur Förderung des Bettelns. Mitunter ist es nämlich zum Gelingen einer Sympathiekur erforderlich, daß man einem Bettler bestimmte Almosen gibt. So erzählt uns Stoll von einem Mann, der an dem sogenannten „Franzosen" (wahrscheinlich ulcus molle) litt und dem eine bekannte Dorfheilkünstlerin ein umständliches sympathetisches Heilverfahren anriet, dessen nähere Einzelheiten hier nicht interessieren. In Betracht kommt für uns nur, daß dem Kranken gesagt wurde, sobald die Heilung erfolgt sei, müsse er einem armen Menschen drei verschiedene Almosen schenken (S. 54). Ähnlich mußte ein an mit Muskelschwund einhergehenden Lämungszuständen, dem sogenannten „Schwinig", Leidender, während er ein Amulet zur Beseitigung der Krankheit trug, unter anderem in den drei höchsten Namen drei weiße Almosen geben, also etwa Milch, Mehl, weiße Hemden, am Arme verfolgen (S. 46). Auch einer eine wiederholte Fehlgeburt fürchtenden Frau wurde geraten, sieben Freitage hintereinander zu Ehren der sieben Schmerzen Mariä je am Morgen den Gottesdienst zu besuchen und an diesem Tage einer armen, aber reich mit Kindern gesegneten Familie ein Almosen zu schenken (S. 70).

Wertvolle Nachrichten erhalten wir auch über mystische Prozeduren gegen Diebe. In der Pfarrkirche zu Gommiswald steht auf einem Tischchen am Hochaltar eine kleine Heiligenfigur, die durch Aufheben des blauen Rockes und Herunterkrempeln der schwarz-braunen Beinbekleidung den mit einer Pestbeule versehenen Oberschenkel zeigt. Von dieser Heiligenstatue erzählt der Mesmer den Gläubigen unter anderem, daß einst jemand das auf dem Tisch des „Eissenmannli" geopferte Geld weggenommen, es aber schon nach einigen Tagen wiedergebracht habe; der rechte Arm und die rechte Hand des Diebes seien verbunden gewesen, weil sich offenbar zur Strafe für den Kirchenraub Geschwüre daran gebildet hätten (S. 57). Mag der Fall nun so passiert sein oder nicht, möglich ist es jedenfalls; etwaige Geschwüre, die sich bei dem Dieb gebildet hätten, wären freilich nur auf seltsames Spiel des Zufalls, höchstens vielleicht in Verbindung mit Suggestion, zurückzuführen. Aber auch wenn der

Mesmer den Vorfall nur erfunden hätte, so wäre der Fall doch interessant, da er einen neuen Beleg dafür geben würde, daß abergläubische Furcht von Priestern und anderen Leuten, die über der abergläubischen Masse stehen, in bewußter Weise geschickt erregt wird, um Diebe und andere Missetäter fernzuhalten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die psychischen Verteidigungsmaßnahmen oft von der größten Wirksamkeit sind, worauf ich schon wiederholt hingewiesen habe und wie auch kürzlich Professor Frazer[1]) an Hand interessanter Beispiele erwiesen hat.

Äußert wertvoll sind uns die Notizen, die uns Stoll über die Rolle gibt, welche die St. Antonius-Statuette beim Wiederfinden verlorener oder gestohlener Gegenstände spielt. Auf den, wie Stoll mit Recht bemerkt, an die berüchtigte Ablaßkrämerei des Mittelalters erinnernden Schacher mit kirchlichen Amuletten[2]), insbesondere der Antonius-Statuette, wollen wir hier nicht näher eingehen. Wir wollen nur erwähnen, daß der Volksglaube an den heiligen Antonius als magischen Beschützer und insbesondere zur Wiedererlangung verlorener Gegenstände nützlichen Heiligen sehr weit verbreitet sein muß, da eine einzige Verkäuferin ihren Jahresbedarf auf durchschnittlich etwa 200 bis 250 Antonius-Statuetten bezifferte (S. 24). Der Volksglaube gründet sich auf die kirchliche Legende, wonach einst ein Novize, der aus dem Kloster des heiligen Antonius geflüchtet war und das von dem Heiligen mit vieler Mühe selbst abgeschriebene Psalmenbuch mitgenommen hatte, bald danach infolge von Gewissensbissen wieder zurückkehrte und den heiligen Antonius um Verzeihung bat. In interessanter Weise beleuchtet den Volksglauben ein unserm Gewährsmann in seinen Einzelheiten bekanntes tatsächliches Vorkommnis. Eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Frau, die zum Gottesdienst gewesen war, vermißte ihr Portemonnaie mit 7,20 Fr. Inhalt. Sie jammerte und klagte ihren Kindern und einer Freundin ihr Mißgeschick und bat sie, jeden Abend mit ihr zum heiligen Antonius ein Vaterunser zu beten und seine Fürbitte anzurufen, damit sie ihr Geld wiedererhalte. Acht Tage lang beteten die Frau, ihre Kinder und die Freundin vergeblich zum heiligen Antonius. Am neunten Tage aber wollte sie wieder einmal zur Kirche gehen. Als sie deshalb ihre Sonntagsschuhe anziehen wollte, stieß sie plötzlich einen Freudenschrei aus und rief die Ihren zusammen, da sich das Portemonnaie mit Inhalt in einem der Sonntagsschuhe gefunden hatte. „Die natürliche

1) Frazer, „Psyche's task. A discourse concerning the influence of superstition on the growth of institutions", London 1909.

2) R. Henning, „Amulett-Katholizismus", Frankfurt a. M. 1910.

und naheliegende Erklärung ist nun die, daß beim Ausziehen der Schuhe nach dem letzten Kirchenbesuch und dem dazu nötigen Bücken das Portemonnaie der Frau aus der Tasche glitt und unbemerkt in einen der nun für eine volle Woche unbenützt und daher unbesichtigt gebliebenen Schuhe hineingefallen war. Aber diese einfache Erklärung ließen die Frau und ihre Kinder nicht gelten, sondern sie glaubten steif und fest an ein durch die Fürbitte des heiligen Antonius bewirktes Wunder und sie sandten daher auch zum Danke von dem wiedergefundenen Gelde einen Franken in Briefmarken an das Institut Bethlehem!" (S. 26). Ob übrigens die von Stoll gegebene Erklärung zutrifft, möchte ich dahingestellt sein lassen. Es wäre sehr wohl auch möglich, daß der Dieb von dem Gebet an den heiligen Antonius gehört und infolgedessen aus abergläubischer Furcht das Portemonnaie heimlich wiedergebracht hatte, um nicht selbst als Dieb entlarvt oder gar an seiner Gesundheit geschädigt zu werden. Auch hierfür ließen sich ja beglaubigte Parallelfälle aus jüngster Zeit anführen [1]). In vorliegendem Falle erscheint mir meine Erklärung insofern als wahrscheinlicher, als mit Rücksicht auf die Anordnung der Kleidertaschen es nicht recht wahrscheinlich ist, daß der Frau das Portemonnaie entfallen wäre, ohne daß sie etwas gemerkt hätte.

Daß das Einpflöcken, diese universale Prozedur, die ich schon bei zahlreichen Völkern nachgewiesen habe [2]), auch in dem von Stoll erforschten Gebiet heimisch ist, ergeben zwei Nachrichten. Einmal muß man, wenn man an Zahnweh leidet, mit einem kleinen lanzenförmigen Stück Holz solange um den Zahn herumstochern, bis das Holz blutig ist, dann in einen Weidenstock oder eine Haselstaude eine Öffnung schneiden, diese mit dem blutigen Holzsplitter schließen und darüber etwas mit Speichel vermengte Erde streichen. Während dieser Prozedur muß man sprechen: „Ich glaube, daß mir nun im Namen der heiligen Dreifaltigkeit das Zahnweh verschwindet." Interessant ist, daß ein Lehrer unserm Gewährsmann berichtet hat, er habe dieses Verfahren bei sich und seiner Schwester mit Erfolg angewendet und daß die Schwester dies mit dem Bemerken bestätigt hat, ihr Zahnschmerz habe schon auf dem Wege nachgelassen (S. 47). Daß auf suggestive Weise in gewissen Fällen der Zahnschmerz verschwinden kann, ist ja eine allbekannte Tatsache; sicher

---

1) Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube", (Leipzig 1908), S. 97 ff.

2) Vgl. meine Abbhandlung über „Das Einpflöcken von Krankheiten" im „Globus", 1906, und meine Skizze „Ein praktischer Fall des Einpflöckens" im Archiv, Bd. 33, S. 27 f., sowie v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin", Bd. I, (Stuttgart 1908) S. 117 ff.

ist andererseits, daß durch derartige anscheinende Bestätigungen ihres Aberglaubens die an den Erfolg derartiger volksmedizinischer Prozeduren Glaubenden in ihrer Meinung bestärkt werden müssen.

Der andere Bericht betrifft eine mit der Volksmedizin nicht im Zusammenhang stehende Art des Einpflöckens. Es handelt sich um das sogenannte „Vernageln" eines Menschen, eine zu den weit verbreiteten Envoûtements gehörende Prozedur. Das Vernageln besteht darin, daß ein langer rostiger Nagel um Mitternacht unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit in einen gesunden, in der Nähe des vom Feinde bewohnten Hauses stehenden Baum getrieben wird, „und zwar bis auf das Mark des Baumes". Man glaubt dann, daß der betreffende Mensch ebenso sterben müsse, wie der Baum absterbe (S. 91). Hier kommt es also dem Täter darauf an, daß der von ihm vernagelte Baum abstirbt, während man bei dem volksmedizinischen Brauch des Einpflöckens fast ausnahmslos gerade wünscht, daß der Baum kräftig weitergedeiht, indem man zwischen dem Gedeihen des Baumes und dem Gedeihen des Patienten einen sympathetischen Zusammenhang annimmt. Da das Vernageln eines Menschen außerdem auch ethisch nicht zu billigen ist, kann in diesem Falle, worauf ich früher schon aufmerksam gemacht habe, der Aberglaube des Täters als strafmildernd nicht in Betracht kommen.

Über den Vampyraberglauben erhalten wir nur eine, allerdings recht interessante Notiz. Vorbedingung des Vampyrglaubens ist bekanntlich die Idee, daß man meint, daß scheinbar Tote in Wirklichkeit noch leben und daß manche dies an den verschiedenen Anzeichen, die auf eine Fortdauer des Lebens schließen lassen, erkennen könne, so beispielsweise daran, daß der Tote frisch aussieht, daß sein Auge noch geöffnet ist, daß er nicht verwest, die Totenstarre nicht eintritt usw. Überall, wo wir einen derartigen Glauben nachweisen können, sind also die Vorbedingungen für den Vampyrglauben gegeben. So berichtet uns Stoll den Glauben, daß, wenn in einer Familie jemand gestorben sei und sich bei der Einsargung der Leiche deren Glieder weich und beweglich anfühlen, binnen Jahresfrist ganz bestimmt wieder ein Todesfall in dieser Familie oder doch unter den nächsten Verwandten des Toten eintreten werde. Durch die Weichheit und Biegsamkeit seiner Glieder zeige der Tote an, daß er bald wieder jemand ins Grab nachziehen werde. Wie allgemein dieser Aberglaube dort verbreitet ist, ergibt sich aus folgendem Bericht: „Als kürzlich bei einem Todesfall in Schmerikon eine Nachbarin dem Leichenschauer und Sargmacher die Leiche in den Sarg legen half und die Leiche keine Starre aufwies, äußerte der Leichenschauer sofort zu

seiner Gehilfin: ‚O, da stirbt bald wieder jemand, sie (d. h. die verstorbene Frau) ist ja noch viel zu wenig starr!‘, gleichzeitig stieß er aber seine Gehilfin an, über diese Beobachtung Stillschweigen zu bewahren. Selbst wenn sie darüber gefragt würde, solle sie sich ausreden und sagen, sie hätte die Leiche nicht befühlt, sonst würden die Leute in Unruhe und Sorge geraten. Während sich beide in der Küche die Hände wuschen, kam auch sofort eine Tochter herbei und wollte wissen, ob die Mutter auch wirklich starr gewesen sei, was der Leichenschauer zum Erstaunen seiner Assistentin mit der Unwahrheit: ‚O, ja, ganz gewiß!‘ beantwortete. Ganz beruhigt kehrte die Tochter in die Stube zurück, um den anderen Anwesenden den Bescheid zu überbringen.“ Später erzählte der Leichenschauer der Nachbarin, die ihm geholfen hatte, früher habe er jenen Glauben noch nicht gekannt und wahrheitsgemäß des öfteren verneint, daß die Leiche starr gewesen sei; hierüber seien die Leute sehr bestürzt gewesen. Beinahe bei jeder Leiche, selbst bei der kleinsten Kinderleiche, werde er nach der Starre befragt. Als die Nachbarin ihn fragte, ob er selbst in solchen Fällen heimlich auf dieses Zeichen achte, entgegnete er: „manchmal wohl, andere Male nicht, und ebenso habe es sich schon ergeben, daß dieser Glaube sich bewahrheitete, aber auch schon, und zwar häufiger, nicht. Wenn er dieses Zeichen bestätigt fand, habe er wieder daran geglaubt, im anderen Falle habe er sich oft selbst einen Dummkopf gescholten.“ (S. 144f.). Dies ist ein interessanter Beitrag zur Psychologie des Aberglaubens, da wir daraus ersehen können, daß die scheinbaren Bestätigungen des Aberglaubens immer wieder dazu beitragen, daß der Aberglaube nicht ausstirbt. Die meisten Abergläubischen sind sogar so in ihrem Aberglauben befangen, daß sie nicht wie der Leichenschauer auch die offenbaren Mißerfolge ihrer abergläubischen Meinung gewahr werden und dadurch in ihrem Aberglauben irre werden, sondern daß sie vielmehr nur auf die scheinbaren oder manchmal wirklichen Bestätigungen ihres abergläubischen Vorurteils achten und deshalb fest überzeugt sind, daß ihr Glaube sich bewahrheitete.

Daß der Schatzaberglaube in der Schweiz sehr verbreitet ist, werde ich demnächst an aktenmäßigen Fällen zeigen[1]). Auch Stoll gibt uns interessante Beiträge vom Schatzaberglauben. So soll

1) Hierüber werde ich einmal handeln in der Fortsetzung meiner in dem „Schweizerischen Archiv für Volkskunde“ erscheinenden „Archivalischen Studien über kriminellen Aberglauben in der Schweiz“, sowie ferner in meiner aktenmäßigen Darstellung des Schatzaberglaubens (in den „Quellen und Forschungen zur deutschen Volkskunde“).

man beispielsweise an einem Karfreitag mittags zwischen 11 und 12 Uhr sich auf die Suche nach einer Haselnußstaude mit weißer Wurzel begeben; findet man eine solche, was allerdings nicht leicht ist, so kann man sicher sein, darunter Goldstücke zu finden (S. 156). Ein Bauer aus Amden erzählte Stoll folgendes „Es liegen noch viele Schätze auf den Bergen verborgen, aber um sie zu heben, braucht es Geld, einen kouragierten Mann und eine Nachtwächter-Blendlaterne, denn es ist keine Kleinigkeit, den Schatz zu heben, den der Erzähler mit eigenen Augen gesehen. Ferner gehört dazu eine stockfinstere Nacht und zwar deren mitternächtliche Stunde, denn vor 12 Uhr sieht niemand den Schatz. Auch dürfen nur zwei Personen zugegen sein, denn selbdritt kann man nichts davon sehen. Der Erzähler weiß dies ganz genau, denn er hat selbst einmal der Probe halber zwei Männer, denen er aber den Grund der nächtlichen Exkursion nicht mitgeteilt hatte, mitgenommen, ist aber an der ihm allein bekannten Stelle, wo der Schatz liegt, vorbeigekommen, ohne irgend etwas davon zu sehen. Schon sein Vater hatte ihm mitgeteilt, daß nur zu zwei etwas auszurichten sei. Ist man also „selbander" Schlag 12 Uhr in die Nähe der Stelle des Schatzes gelangt, so spricht man: „Ezechiel ich bin hier!" Furcht darf man aber dabei nicht zeigen. Nachdem man diesen Namen gerufen, hört man alsbald ein Poltern und Rauschen von weitem her. Dann bietet man seinem Begleiter die rechte Hand und dreht sich mit ihm dreimal im Kreise herum und ruft dabei laut: ‚Zeig den Schatz, zeig den Schatz, zeig den Schatz!' Beim dritten Rufe erscheint dann alles ringsumher blendend weiß, wie von Silber und wunderschöne Figuren bildend."

Wie Stoll bemerkt, scheint der Erzähler die wirkliche Hebung des Schatzes auf spätere Zeit verlegt zu haben, denn als Stolls Gewährsmännin Zweifel an dem Vorhandensein des Schatzes äußerte, brachte er ihr am nächsten Morgen ein jetzt in der Sammlung von Stoll befindliches Stück Kalkspatdruse und bemerkte dazu: „So, Frau jetzt bei Tage ist dieses Stückchen Stein nicht schön und doch ruht Geld darin, und dies und noch einige habe ich mir mitgenommen, verschenke sie aber sonst nicht, sowenig wie ich jedem Narren die Stelle zeigen würde, wo ich diese Steine holte." Stoll bemerkt hierzu: „Die Richtigkeit dieser Erzählung vorausgesetzt, an der zu zweifeln kein Grund vorliegt, würde es sich dabei wieder um eine uns bereits bekannte Trugwahrnehmung handeln, die unter dem suggestiven Einflusse einer dem Opfer derselben durch seinen Vater überlieferten Lokaltradition zustande kommt. Und zwar zeigt diese die Form einer Illusion: unter dem Eindrucke der nächtlichen

Szenerie und des grellen Lichtes der Blendlaterne erscheinen die Kalkspatadern „blendend weiß, wie von Silber“ und die suggestive Voreingenommenheit ist so groß, daß selbst das nüchterne Tageslicht die Vorstellung nicht zu tilgen imstande ist, daß in den Proben des mitgenommenen Gesteins trotz ihres unscheinbaren Aussehens Edelmetall enthalten sein müsse.“ (S. 157).

Von einem jetzt etwa 77jährigen Mann in Schmerikon, dem das Doggeli in Gestalt einer schwarzen Katze erschien, ist Stoll bekannt, daß er auch bei anderen Gelegenheiten Halluzinationen hatte. So sah er vor etwa 50 Jahren, als er als Schiffer auf dem Züricher See fuhr, wiederholt, wenn er mit seinem Schiff an einem Fronfastentage des Nachts in die Nähe des sogenannten „Hohlrisi“ kam, ein goldenes Kegelries. Wenn er seine Kameraden bei Gelegenheit dieser Vision darauf aufmerksam machte, so lachten sie ihn aus, da sie nichts sahen, trotzdem er ihnen das goldene Ries und die rollenden Kugeln deutlich zeigte und erklärte. „Nach seiner festen und auch heute noch von ihm festgehaltenen Überzeugung liegt in jener Gegend zwischen der oberen und unteren Ziegelhütte ein Schatz auf dem Grunde des Sees verborgen.“ (S. 126)

Auch einen Beitrag zu den mystischen Meineidszeremonien bringt Stoll. Es handelt sich um den von mir schon aus anderen Teilen der Schweiz nachgewiesenen Fall, der auf einer buchstäblichen Interpretation beruht, indem man beim Richter und Schöpfer schwört, damit aber nicht Gott meint, sondern vielmehr die volkstümlich so genannten Kamm uud Löffel, die der Schwörende in seinem Haar verborgen hat[1]). Die von Stoll berichtete Lokalsage bezieht sich auf die Teilung des sogenannten Buchbergwaldes zwischen den Schmerikonern und den Tuggenern. Ein Tuggener, der sich Erde von der Tuggener Seite in seine Schuhe gelegt, in die rechte Hosentasche einen Löffel und ins Haar unter dem Hut einen Kamm gesteckt hatte, schwor: „So wahr der Richter über mir und der Schöpfer an meiner Seite ist, so gehört auch die Erde, auf der ich stehe, uns Tuggener Bürgern.“ Zur Strafe für diesen falschen Eid mußte der Geist des Tuggeners wandeln. Erst vor einigen Jahren hat er Ruhe gefunden, da das Geschlecht desjenigen Schmerikoners, der in seines Meineids wegen verfluchte, erloschen ist. Bis auf den heutigen Tag ist das Verhältnis zwischen den Schmerikonern und Tuggenern ein gespanntes. (S. 138).

Schließlich erfahren wir auch noch einiges über moderne Zauberbücher. Stoll besitzt in seiner Sammlung ein gedrucktes

1) Vgl. meinen Aufsatz „Weiteres über mythische Zeremonien beim Meineid“ („Der Gerichtssaal“, Bd. 68, S. 374 ff.)

„Gebet“ völlig magischen Charakters aus dem Jahre 1735, das seit jener Zeit in der gleichen Familie in Ernetschwil aufbewahrt und in großer Verehrung gehalten wurde (S. 85). Der Schlußpassus „denn es soll keiu Mensch seyn, der nicht diss h. Gebätt bey sich traget, dieweil er von allen bösen Nachstellungen befreyet ist“, läßt es als möglich erscheinen, daß auch dieses Gebet, wie so manches andere[1]) unter Umständen auch „frommen“ Verbrechern als Amulett dienen kann. Daß das „sechste und siebente Buch Moses“, wie anderwärts[2]), so auch in der Schweiz sich guten Rufes erfreut, zeigt folgender Trick, den uns Stoll von dem in Schmerikon wohnenden, als Zauberer weithin bekannten Bauern K. erzählt. Um eine Familie, die er im Verdacht hatte, ihm einen Wäschehafen entwendet zu haben, zu ängstigen erzählte er ihnen, anscheinend ganz harmlos, er sei in den Besitz des 7. Buches Mosis gekommen und sei dadurch in den Stand gesetzt, einen etwaigen Dieb noch vor Tagesanbruch zu kennen, falls er sich nur noch den erforderlichen Spiegel verschaffte, was er eben ungesäumt tun wolle. Die erfreuliche Folge war, daß er den Wäschehafen fortan wieder vorfand und fortan Ruhe hatte vor den Diebereien dieser Leute. (S. 151 f).

Hiermit dürfte zwar erschöpfend dargestellt sein, was sich aus Stolls schönem Buch an unmittelbarer Ausbeute für den kriminellen Aberglauben ergibt. Der mittelbare Nutzen, den die Lektüre des Buches auch für den modernen Kriminalisten bietet, reicht viel weiter da uns Stoll eine derartig tief eindringliche psychologische Analyse des gesamten Volksglaubens gibt, wie wir sie bei den meisten anderen Autoren, die sich mit der Darstellung des Stoffs begnügen, vergeblich suchen. Ohne eine derartige psychologische Durchdringung des Materials bleibt aber unsere Erkenntnis des kriminellen Aberglaubens Stückwerk, da wir uns dann nie zu einer freien Beherrschung des Stoffs erheben können. Deshalb wünsche ich, daß sich die Kriminalisten nicht mit vorstehendem Resumé begnügen, sondern an die Lekture des Originalwerkes herangehen, die ihnen — dessen bin ich sicher — viel Anregung und Belehrung bieten wird.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz über „Religiöse Verbrecher“ in der „Zeitschrift für Religionspsychologie“, Bd. II, Separatdruck S. 11 f., 13 f. Ein interessantes Gebet, das bei einem Verbrecher gefunden wurde, werde ich in einem der nächsten Hefte des Archivs veröffentlichen.

2) Vgl. vorläufig meine Skizzen über „Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten“ im Archiv, Bd. 19, S. 290 ff., sowie über „Erbschlüssel und siebentes Buch Moses“ im Archiv, Bd. 28, S. 369 f. Ich habe ungemein viele weitere Materialien gesammelt. Einen juristisch interessanten aktenmäßigen Fall veröffentliche ich im „Pitaval der Gegenwart.“

XX.

Allerlei krimineller Aberglaube.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Kürzlich erhielt ich von dem Schriftsteller Alfred Hafner ein Manuskript über allerlei von ihm gesammelten kriminellen Aberglauben. Ich veröffentliche es hier mit seiner Erlaubnis so, wie er es mit mitgeteilt hat. Nur die Anmerkungen stammen von mir. Mein Gewährsmann, der mir persönlich nicht bekanut ist, hat ein recht bewegtes Leben hinter sich, ist Fremdenlegionär gewesen, war längere Zeit im Orient und ist dort wie auch in Deutschland Jahre lang mit Entgleisten, mit Verbrechern und Kunden zusammengewesen. Die kleinen Erzählungen meines Gewährsmannes, die ich gelesen habe, scheinen mir für eine nicht unbedeutende schriftstellerische Begabung zu sprechen; trotzdem gelingt es ihm anscheinend nicht, sich eine sichere Position zu schaffen. Welche Ursachen dabei im Spiele sind, ist mir unbekannt. An sich vermag ich also nicht zu sagen, ob die Angaben meines Gewährsmannes vollen Glauben verdienen. Ausdrücklich möchte ich aber hervorheben, daß mir Hafner das Manuskript gesandt hat, bevor er mein Buch über Verbrechen und Aberglaube von mir erhielt und daß er auch nicht wissen konnte, daß ich mich auch in anderer Beziehung für seine Sendung erkenntlich erweisen würde. Freilich könnten ja auch andere Motive meinen Gewährsmann veranlaßt haben, mir frei erfundene oder doch phantastisch ausgeschmückte Materialien zu senden, so insbesondere der Wunsch, durch Veröffentlichung des Manuskripts bekannt zu werden und die Veröffentlichung zu Reklamezwecken auszubeuten. Auch dies Motiv scheint mir aber ausgeschlossen zu sein, denn bei seiner früheren Materialsendung[1]) hatte er anfänglich gebeten, seinen Namen nicht zu nennen und mich hierzu erst auf meine wiederholte Bitte ermächtigt, da ich die Angabe

1) Vgl. meine Abhandlungen „Weiteres über den grumus merdae" in Bd. II der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Kriminalstatistik, sowie „Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid" in Bd. 66 des „Gerichtssaals."

meiner Quelle für erforderlich oder doch für wünschenswert hielt, um eine Nachprüfung durch andere zu ermöglichen. Diese Bemerkungen waren erforderlich, um mich vor dem Vorwurfe der Leichtfertigkeit zu schützen.

Im übrigen möchte ich bemerken, daß es meines Erachtens ebensoschwer ist, Geisteskrankheit systematisch vorzutäuschen als Meinungen des Volksglaubens glattweg zu erfinden. Ebenso wie ein Phychiater den Simulanten fast ausnahmslos entlarven wird und nur der Laie sich täuschen läßt, ebenso wird auch, wie ich glaube, ein mit dem Volksglauben Vertrauter in der Regel imstande sein zu sagen: Dies oder jenes trägt das Gepräge wirklichen Volksglaubens, während diese oder jene Meinung offenbar künstlich hergerichtet ist. Freilich kann eine derartige Aufgabe nur derjenige leisten, der auch wirklich mit den Erscheinungsformen des Volksglaubens von Grund aus vertraut ist. Deshalb erscheint es mir — um das hier nebenbei zu bemerken — durchaus wünschenswert, daß wenigstens bei Prozessengegen Sympathiedoktoren, Hexenmeister und ähnliche Ausbeuter des Aberglaubens folkloristische Sachverständige hinzugezogen werden. Denn bei gar manchem derartigen Prozeß kann man sich bei dem Studium der Akten des Gedankens nicht erwehren, daß es, wenn die Richter mit dem Volksglauben besser vertraut gewesen wären, gelungen wäre, den Betrüger seiner gerechten Strafe zuzuführen, manchmal freilich auch ihn zu entlasten. Bei denjenigen Kurpfuschern, die selber aus einem abergläubischen Milieu stammen und ihr Lebelang in vertrauter Gemeinschaft mit derartigen Volkskreisen geblieben sind, wird auch ein Sachverständiger in der Regel nichts helfen können, da diese sich in den Volksglauben so hineingelebt haben, daß sie alle ihre Prozeduren in volle Übereinstimmung mit ihm zu bringen verstehen. Ein derartiger Kurpfuscher würde auch den besten Sachverständigen täuschen, falls er nicht doch in irgend einer Weise die bekannte große Dummheit macht.

Ebenso wäre es ja theoretisch denkbar, daß mein Gewährsmann in seinem wechselreichen Leben mit dem Aberglauben so vertraut geworden wäre, daß es ihm möglich sei, derartigen kriminellen Aberglauben frei zu erfinden. Zn umfangreichen theoretischen Studien, wie sie erforderlich wären, um aus derartig verschiedenen abergläubischen Komplexen neue Anwendungsformen zu bilden, hat mein Gewährsmanu sicherlich keine Zeit gehabt, schon weil ihn der Kampf um das tägliche Brot daran verhindert hat und weil er auch derartige Motive in seinen schriftstellerischen Arbeiten nur selten verwertet. Wenn er aber gewissermaßen durch die Praxis sich eine derartig umfassende

Kenntnis der Grundideen des Volksglaubens angeeignet hat, so ist das doch nur dann möglich, wenn er in stetem Kontakt mit abergläubischen Elementen gewesen ist. Dann aber fehlte wiederum jeder Grund, abergläubische Meinungen zu erfinden, da er ja mühelos nur aus dem Schatze seiner persönlichen Erfahrungen zu schöpfen brauchte. Da außerdem die Forschungen der letzten Jahre über den kriminellen Aberglauben wohl zur Genüge erwiesen haben, daß Hans Groß Recht hatte, wenn er energisch darauf hinwies, daß weit mehr Aberglaube auch heute noch in den Köpfen des Volkes spukt, insbesondere auch in denen der Verbrecher, als man gemeiniglich annimmt, so liegt auch deshalb schon die Annahme viel näher, daß mein Gewährsmann den Aberglauben, von dem er uns berichtet, von den Gaunern, mit denen er in Berührung gekommen ist, tatsächlich erfahren oder bei ihnen beobachtet hat. Für die Verläßlichkeit der Mitteilungen meines Gewährsmannes spricht auch, daß er in dem Fall aus Galizien ausdrücklich bemerkt, er „glaube“, die Täter seien nicht bestraft worden, wenigstens habe er davon nichts gehört, sowie daß er in dem zuletzt aus Amerika berichteten Volksglauben seine literarischen Quellen vermerkt.

Dazu kommt noch, daß das, was uns Hafner hier berichtet, tatsächlich den uns geläufigen Ideen des Volksglaubens entspricht. Trotzdem werde ich mich bemühen, die einzelnen Details nach Möglichkeit durch eigene Nachforschungen auf ihre Glaubwürdigkeit nachzuprüfen und behalte mir vor, das Resultat dieser Studien später zu veröffentlichen, natürlich auch wenn meine Ansicht sich nicht bestätigen sollte.

Es folgen nunmehr die brieflichen Mitteilungen in der Form, wie Hafner sie mir gemacht hat:

K. ein ehemaliger Insasse des Zuchthauses in Wehlheiden bei Kassel teilt mir mit:

Läßt ein Aufseher ein Schlüsselbund oder einen einzelnen Schlüssel fallen, so wird derselbe unbedingt freigesprochen[1]).

Scherben, d. h. zerbrochenes Geschirr bedeuten den Todesfall eines Insassen der nächst gelegenen Zellen[2]).

Ein bei einem Einbruch erbeutetes Geldstück, dessen beide letzte Zahlen zusammengerechnet 13 ergeben[3]) wird zum Ankauf eines

1) Als Analogiezauber leicht verständlich.

2) Gleichfalls Analogiezauber: Unversehrtes Geschirr gleich Lebenden, zerbrochenes gleich Toten.

3) Sonst ist die 13 bekanntlich eine Unglückszahl, da Verbrecher Feinde der Gesellschaft sind, wäre es erklärlich, daß sie meinen, das, was anderen nütze, schade ihnen und umgekehrt.

Loses verwendet, dessen Nummer eine Prostituierte aussucht. Der Gewinn ist nach Verbrecheraberglaube dann sicher. (Vgl. das Sprichwort „Hurenhände bringen Glück" in Hessen und „Je größer das „Stück", desto größer das Glück" in Schlesien.) Besonders wirksam sollen die aus Opferstöcken gestohlenen Münzen sein[1]).

K. ist Hesse, wegen Diebstahl usw. unzähligemale vorbestraft, wenig intelligent, doch sehr gerieben, wenn es sich um „Geschäftssachen" handelt.

Ein „schwerer Junge", Zuhälter, Schränker usw. in Frankfurt a. M. teilte mir folgendes mit:

Ein Strumpfband oder ein Schuh einer reinen Jungfrau[2]) schützt einen Einbrecher vor Entdeckung. Der Gegenstand muß jedoch gestohlen sein und ist nur dann wirksam, wenn die ursprüngliche Besitzerin noch tatsächlich Jungfrau war[3]).

Drei Steine vom Grabe eines Selbstmörders über den Kopf hinter sich geworfen, macht bis zur Mitternachtstunde unsichtbar[4]).

Ein Storchnest auf dem Dache bedeutet auf den Dörfern Thü-

---

1) Es ist dies ein auch sonst im Volksglauben vorkommender Gedanke: Besonders zauberkräftig sind gestohlene Sachen, insbesondere, wenn sie außerdem noch geweiht sind. Hierüber habe ich schon mehrfach gehandelt; demnächst werde ich weitere Materialien veröffentlichen.

2) Die Jungfrauen spielen eine besondere Rolle im Zauberglauben: Man denke nur an das Jungfernblut als Heilmittel im „Armen Heinrich" sowie an die von jungen Mädchen gefertigten Kriegertalismane.

3) Dies ist interessant für die Psychologie des Aberglaubens: Wird der Einbrecher trotz des Amuletts gefaßt, so erklärt er sich dies damit, daß die frühere Eigentümerin des Strumpfbandes doch keine Jungfrau mehr gewesen sei.

4) Der gleiche Verbrecheraberglaube ist mir zwar sonst nicht bekannt, doch klingt die Notiz plausibel: Wie der Tote unsichtbar ist, so auch, wer sich mit ihm in Verbindung setzt, indem er Steine von dem Grab nimmt und hinter sich wirft; daß der Verbrecher sich gerade an den Selbstmörder wendet, ist erklärlich, da der Selbstmörder nach dem Volksglauben gleichfalls dem Teufel verfallen ist. Ein anderes Mittel zum Unsichtbarmachen ist beispielsweise folgendes: Hat in Schlanow ein Holzdieb einen Baum umgehauen, so setzt er seine Mütze auf den Stumpf, dann sieht ihn der Förster nicht. (Prahn „Glaube und Brauch in der Mark Brandenburg" in der „Zeitschrift des Vereins für Volkskunde" I, 1891, S. 188). Zum Unsichtbarmachen dienen häufig auch Farrnkrautsamen, so in Schwaben (Birlinger „Sagen, Legenden, Volksaberglauben" Bd. I, Wiesbaden 1874, S. 403 und Ernst Meier „Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben", Teil I, Stuttgart 1852, S. 242 ff.), Böhmen (Grohmann „Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren", Prag 1864, S. 97, besonders präparierte Katzenknochen. so in Böhmen (Grohmann a. a. O., S. 56 und 366) und in Bahia (Aurelino Leal „La religion chez les condamnés à Bahia" in „Archives d'anthropologie criminelle", Bd. 14, Paris 1809, S. 616).

ringens Glück im Hause, in Geschäften und Kindersegen [1]). Nistet das Storchenpaar nicht mehr auf dem Dache, so geht das Glück verloren. Zigeuner und ähnliche Glücksritter verhindern das Wiederkommen des Storchenpaares, indem sie eine Adlerfeder ins Nest legen, unbemerkt natürlich [2]). Sie erbieten sich dann — natürlich gegen Belohnung — das verlorene Glück wieder herbeizurufen. Meist erhalten sie, was sie wünschen, entfernen dann heimlich wieder die Feder aus dem Nest und die Störche kehren wieder ein. (Ein alter Zigeunertrick).

Am Karfreitag aus einem Kuhstall gestohlener Mist, der in einer Kirche oder Kapelle versteckt wird, macht die Kühe krank und verursacht, daß sie wenig oder blutige Milch geben [3]).

Dasselbe bei Pferdeställen: Die Pferde erkranken am Rotz.

Als Gegenmittel bestreicht die Magd am Weihnachtsabend die Melkgelte am Boden mit Mist in der Form eines Kreuzes und melkt die Kühe zwischen 12 und 1 Uhr nachts. Die Kühe werden dann gesund, geben wieder Milch und die Hexe (der Hexenmeister) werden von schwerer Krankheit befallen.

Aus Anlaß dieses Aberglaubens wurden vor nicht zu langer Zeit in Schlesien einige Personen fast gelyncht. (Nieder-Schlesien und Posen sowie ein Teil Thüringens.)

T., ein Russisch-Pole, teilt mir mit:

Das Ei eines Hühnervolkes mit schwarzem Hahn [4]) in der Walpurgisnacht in Mist vergraben, hat nach drei Tagen die Wirkung, daß derjenige, dem es der bei der Tat überraschte Verbrecher vor die Augen hält, vor Schreck erstarrt. (Anklang an den Basiliskenaberglauben.)

T. aus Czenstochau ist wegen Einbruch, Diebstahl usw. vielfach vorbestraft.

In meiner Erzählung „Der Pilgerstab des frommen Christen" („Bruder Straubinger", Jahrgang 3, Nr. 17/18, Verlag R. Fuchs in Spalt in Bayern) schildere ich die mystischen Zeremonien, die ein polnischer Sträfling anwandte, um freigesprochen zu werden. Ich habe

1) Dies entspricht einem allgemein verbreiteten Volksglauben.

2) Ob dieser Trick möglich ist, muß ich den Tierkennern zu entscheiden überlassen.

3) Es ist dies eine dem envoûtement angehörende Prozedur. Am Karfreitag haben die Hexen besondere Nacht.

4) Der schwarze Hahn ist ein unheimliches Tier, das mit dem Teufel in Beziehungen steht. Über schwarze Hühner in der Volksmedizin vgl. Höfler „Die volksmedizinische Organotherapie und ihr Verhältnis zum Kultopfer" (Stuttgart, Berlin, Leipzig o. J.), S. 31.

die Sache selbst mit angesehen. Der Sträfling hieß Corzawski, das Gefängnis Ratibor [1])).

Claus M., ein Odenwälder, war infolge verschiedener Ausschweifungen impotent geworden. Seine Geliebte verläßt ihn trotz aller Bitten seinerseits, gibt ihm aber einen Rat, wie er die verlorene Manneskraft wieder ersetzen kann. Er muß sich — so lautet der Rat der Verbrecherin — das Nierenfett eines Kindes unter sechs Jahren besorgen, damit das Glied bestreichen und die Manneskraft kehrt zurück [2]).

Er ist im Verbrechen kein Neuling und beschließt, den Rat zu befolgen. Ein Kind ist bald erlangt. Er wird jedoch, ehe er es ermorden kann, gestört, und benutzt das geraubte Kind zu einer Erpressung. Bei einem zweiten Kinderraube schlägt das ihn beobachtende Mädchen Lärm, er versucht zwar, sich als Kinderfreund aufzuspielen und braucht die Ausrede, er habe das schreiende Kind beruhigen wollen. Man glaubt ihm nicht, er wird eingesperrt und da er den wilden Mann macht, ins Irrenhaus gebracht. Niemand hat jedoch dort eine Ahnung, welche Zwecke er mit den Kindern verfolgte.

Nach den Mitteilungen desselben Menschen sollen Lichter aus dem Nierenfett eines Menschen Erde und Mauern durchleuchten und besonders Schatzgräbern gute Dienste leisten [3]).

In Brczesz in Galizien war Ende der neunziger Jahre der Typhus ausgebrochen. Nach dem dortigen Volksglauben holte der zuerst Gestorbene — der Vampyr — die anderen Opfer nach. Einige Männer des Dorfes begaben sich auf den Kirchhof, gruben die Leiche des Häuslers Matuczek aus, warfen sie vor die Kirchhofstür und stießen einen Pfahl durch die Brust des vermeintlichen Vampyrs. Die Seuche hörte gleich darnach auf. Daß einer der Leichenschänder

---

1) In einem der nächsten Hefte werde ich diesen interessanten Fall darstellen.

2) Über die volksmedizinischen Prozeduren gegen Impotenz handeln v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Medizin" Bd. II (Stuttgart 1909) S. 163 ff. Daß Teile des menschlichen Organismus als besonders wirksam gelten, und früher eine große Rolle gespielt haben, ist bekannt. — Wie gerade Nieren zu einem Mittel gegen Impotenz werden können, erklärt sich leicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Griechen für Nieren und Hoden dasselbe Wort gebrauchten und daß auch bei uns im Volke beide Organe vielfach verwechselt werden. Bei Plinius und den auf ihn zurückgehenden späteren Schriftstellern werden die Nieren meist als Fruchtbarkeitsmittel und gegen Krankheiten der Genitalsphäre verwendet. Vgl. Höfler a. a. O. S. 277f.

3) Dieser Aberglaube, der in gewisser Hinsicht an das bekannte Diebeslicht erinnert, könnte zu einem Mord infolge Schatzaberglaubens Veranlassung geben.

bestraft wurde, glaube ich nicht, wenigstens habe ich nichts davon gehört[1]).

In Irland ist der Glaube verbreitet, daß ein von der Polizei Verfolgter sich vor dieser Gefahr schützen kann, wenn er eine schwarze Kaninchenpfote[2]) oder den Fuß eines schwarzen Hahnes bei sich trägt. Dieser Glaube ist bei den nordamerikanischen Geflügeldieben — hauptsächlich den Negern — gleichfalls fest eingewurzelt. (Vgl. Berges „Americana“ in Reclams Universalbibliothek Nr. 2508, 2698, 2829, 3175, 3713 und Marc Twain „Tom Sawyers Streiche“ und „Hukleberri Tim“).

1) Dieser Fall ist, wenn ich mich nicht irre, in dem „Urquell“ geschildert worden.

2) Vgl. meinen Aufsatz über „Einige merkwürdige Verbrechertalismane“ in dem Archiv Bd. 25. Ich habe über den hierher gehörigen Aberglauben mittlerweile manches neue Material gesammelt, erwähnt sei hier nur, daß nach einem in der „Zeitschrift für Spiritismus“ Bd. 9 (Leipzig 1905) aus dem „Neuen Wiener Journal“ abgedruckten Artikel neuerdings auch die französischen Schauspieler den Kaninchenfuß als außerordentlich glückbringendes Amulett schätzen.

XXI.

Einiges über die Ausbildung der Referendare.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Wir stehen in einer Zeit bedeutsamer Gesetzesreformen, insbesondere ist die Reform des Strafprozesses und des materiellen Strafrechts in greifbare Nähe gerückt. Mag man auch über den Wert oder Unwert mancher Reform anderer Meinung sein als der Gesetzgeber, mag man auch manche „Besserung“ des Verfahrens, so die noch stärkere Heranziehuug des Laien, für eine reformatio in pejus halten, so viel steht jedenfalls fest, daß man allseitig bemüht ist, dem Richter ein besseres Handwerkszeug zu liefern, um den Klagen über die Rechtsprechung, soweit sie in mangelhaften Gesetzen begründet sind, die Spitze abzubrechen, und daß die Reformvorschläge im großen nnd ganzen auch Erfolg versprechen. Man vergesse aber bei dieser emsigen Gesetzesreform beileibe nicht, daß gute Gesetze allein bei weitem noch nicht Bürge einer guten Rechtsprechung sind, daß ein guter Richter mit minderwertigem Handwerkszeug weit Besseres zu leisten vermag als ein „Auch-Jurist“, der nicht das richtige Verständnis und vor allem nicht das unbedingt erforderliche warme Interesse an seinem schönen Beruf hat!

Leider ist aber der Vorbereitungsdienst, wie er in Berlin und wohl auch andernorts üblich ist, gar selten dazu angetan, dem künftigen Richter die rechte Vorbildung zu geben. Wer nicht gerade das Glück hat, einem wahren „Bon juge“ zu begegnen, der wird von der Ethik des Richtens gar wenig gewahr werden; wer nicht zufällig die Werke eines Hans Groß in die Hände bekommt oder nicht einem der Richter begegnet, die sich bewußt sind, daß lediglich juristische Kenntnisse, die Kenntnis der Gesetze, der Judikatur und der dogmatischen Literatur, längst noch nicht genügen, um einen Richter heranzubilden, der seinen Platz voll ausfüllt, wird gar wenig Freude in den vier Jahren seiner Referendarzeit erleben, — oder er müßte zu der freilich auch vorkommenden Kategorie von „Juristen“ gehören, welche die Paragraphen für die

wirkliche Welt halten oder gar am liebsten eine Tätigkeit entwickeln, bei der man am wenigsten nachzudenken braucht. Solche Kollegen mögen sich vielleicht zu einem Gerichtsschreiber eignen, werden aber nie und nimmer gute Richter werden!

Die Ausbildungstätigkeit der Referendare krankt an dem Hauptübel, daß meistens vergessen wird, daß der Referendar nur zu seiner Ausbildung da ist und nicht um den Richter oder gar den Gerichtsschreiber zu entlasten. Weit mehr als es bisher geschieht, sollte darauf geachtet werden, daß in der Hauptsache den Referendaren nur solche Tätigkeiten übertragen werden, bei denen er auch wirklich etwas lernen kann, bei denen er insbesondere eine gewisse Selbständigkeit entfallen kann. Ob es wirklich für die Ausbildung der Referendare sehr förderlich ist, wenn man sie immer wieder dieselbe Verfügung formularmäßig absetzen läßt oder sie mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, sämtliche Vormünder durch Handschlag zu verpflichten oder auch die formularmäßigen Urteile in Übertretungssachen, Versäumnissachen usw. auszufüllen, darf man füglich bezweifeln. Doch läßt sich das immerhin noch entschuldigen, da — wenigstens in Berlin — die Richter meistens so überlastet sind, daß sie geradezu darauf angewiesen sind, die Referendare zu ihrer Entlastung zu benutzen, und da die Referendare jene Tätigkeiten ja auch als Richter werden ausüben müssen[1]).

Viel schlimmer ist, daß man die Referendare auch zur Entlastung des Gerichtsschreibers in weitestem Maße heranzieht und ihm dabei Tätigkeiten zumutet, die wirklich unter seiner Würde sind. Ich denke dabei insbesondere an das Schreiben von Protokollen nach Diktat. Dies ist eine Tätigkeit, die jeder, der einigermaßen flott schreiben kann, ebensogut erfüllen kann, zu der man akademisch gebildete Männer nicht benutzen sollte. Das Sachgemäße wäre — und eine Reihe von Richtern handhaben es auch so — daß der Richter den Zeugen oder Sachverständigen langsam vernimmt und daß der Referendar gleichzeitig das Wesentliche der Aussage in das Protokoll einträgt. Freilich gibt es Fälle, in denen diese Methode nicht gut möglich ist; dann ist es aber angebracht, einen Gerichtsschreiber herbeizuziehen, da der Referendar bei der Niederschrift nach Diktat schlechterdings nichts lernen kann, höchstens seine Handschrift noch verschlechtert. Ich persönlich habe im allgemeinen auch in dieser Beziehung großes Glück gehabt; ich kenne aber Untersuchungsrichter und Landrichter, die bei Beweis-

1) Neuerdings hat dankenswerter Weise die Justizverwaltung immer mehr dafür gesorgt, daß der Richter von dem mechanischen Teil seiner Tätigkeit immer mehr entlastet wird.

aufnahmen grundsätzlich jedes Protokoll dem unglücklichen Referendar wortgetreu — mitunter selbst mit der Interpunktion! — in die Feder diktieren. Wenn man so täglich 6 Stunden oder auch noch mehr als Schreibmaschine gebraucht worden ist, so kommt einem, auf gut Deutsch gesagt, die ganze Juristerei zum Halse heraus! Ich will lieber 10 Gutachten machen, als ein Protokoll nach Diktat schreiben, und ich weiß, daß die Mehrzahl meiner Kollegen ebenso denkt. Ein Richter, der seine Referendare zu handwerksmäßigen Schreibmaschinen herabwürdigt, sündigt an dem juristischen Nachwuchs mehr, als zehn andere wieder gut machen können! Am meisten freute ich mich, als ich mein Assessorexamen bestanden, darüber, daß es mit jener mechanischen Tätigkeit nun ein für alle mal ein Ende hat. Und wie mir geht es Hunderten anderer Kollegen.

Mit Recht betonte Medizinalrat Professor Dr. Leppmann in einem interessenten Vortrage, den er vor einigen Monaten in der Lessing-Gesellschaft zu Berlin hielt, es sei wünschenswert, daß die Referendare künftig kriminalpsycholgisch geschult als wie bisher als Schreibmaschinen ausgenutzt werden.

Wenn nicht alles trügt, ist die Erfüllung dieses Wunsches nicht so fern, als man glauben sollte. Nach einer Verfügung des preußischen Justizministers vom 11. Januar d. J. sollen künftighin die Referendare mit mechanischen Gerichtsschreiberarbeiten nur so weit, wie unbedingt notwendig, beschäftigt werden [1]). So erfreulich diese Verfügung auch ist, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß sich in der Praxis gewisse Schwierigkeiten ergeben werden, wenigstens, wenn man die Berliner Verhältnisse zum Maßstab nehmen darf. Denn nicht nur die Berliner Richter sind in der Mehrzahl überbürdet, sondern meistens auch schon jetzt die Berliner Gerichtsschreiber. Durch das auch in der Zivilprozeßnovelle zutage tretende höchst erfreuliche Bestreben, den Richter von denjenigen Geschäften zu entlasten, die ebenso gut von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden könnten, wächst die Arbeitslast der Gerichtsschreiber von Tag zu Tag mehr an. Daß sie nun auch noch die mechanischen Tätigkeiten übernehmen können, die bisher den Referendaren oblagen, darf wohl bezweifelt werden. Vielleicht wird man dann erst sehen, welche Summen der Staat alljährlich durch die so wenig gewürdigte Tätigkeit der Referendare erspart hat, die formell zwar auch bisher nur zu ihrer Ausbildung beschäftigt wurden, in Wirklichkeit aber

1) Vgl. meine Skizze über eine Ministerialverfügung zur Ausbildung der Referendare in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1910.

nicht nur dem Staate eine Anzahl Richter erspart haben, sondern auch die Tätigkeit einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Gerichtsschreibern vollbracht haben. Aber wenn auch der sowieso stiefmütterlich bedachte Justizetat bei strikter Durchführung jener Verfügung um nicht unbedeutende Summen belastet werden sollte, so ist das große Ziel dieser Ausgabe doch reichlich wert, und es ist um so mehr anzuerkennen, daß trotz dieser wohl unvermeidlichen Konsequenzen das Justizministerium nicht gezögert hat, die für erforderlich erachtete Reform in die Tat umzusetzen.

Jetzt ist auch Zeit genug vorhanden für die kriminalistische Schulung des juristischen Nachwuchses.

Die Realien im Recht, besonders im Strafrecht, wurden bisher bei der juristischen Ausbildung völlig ignoriert. Dies soll erfreulicherweise jetzt auch anders werden. Als ein Novum ist unter der Leitung des Kammergerichtsrat Hauchecorne, der auch in seinen Übungen für die Referendare des Kammergerichts stets darauf hinzuweisen pflegt, daß die Feststellung des Tatbestandes eine wenigstens ebenso wichtige und interessante Aufgabe ist, als die eigentliche Rechtsfindung, im Januar d. J. ein Kursus über Tatbestandsfeststellung in Strafsachen eingerichtet worden, an dem fast 300 Referendare und eine Anzahl Richter und Assessoren teilgenommen haben.

Am 20. Januar hielt Kriminalinspektor Lazar einen Vortrag über den ersten Zugriff der Polizeibehörden bei Feststellung des Tatbestandes. U. a. wurden bei der Schilderung der Feststellung eines Mordfalls praktisch vorgeführt die Verwendung des photographischen Apparates zur Aufnahme der Mordstelle, die sogenannte Mordtasche und die Benutzung der darin enthaltenen Apparate sowie die Aufnahme eines Gipsabgusses von der Fußspur des entflohenen Verbrechers. Auch wurden vollständige Serien photographischer Tatbestandsaufnahmen gezeigt und die wichtigsten Werke über Tatbestandsfeststellung in Strafsachen vorgelegt und den Teilnehmern zur Einsicht ausgehändigt. Weiter hielt der Gerichtschemiker Dr. Jeserich am 24., 28. und 31. Januar Vorträge über Vergiftungen, Brandstiftungen u. dgl., über Schriftfälschungen und den photographischen Nachweis von Verbrechensspuren am Tatort sowie über Blutuntersuchungen, Blutflecke, Haare usw., wobei er seine Ausführungen durch Vorführung photographischer Lichtbilder wirksam unterstützte. Unter der Führung von Kriminalinspektor Klatt besichtigten sodann die Teilnehmer noch gruppenweise den Erkennungsdienst im Polizeipräsidium und das Kriminalmuseum, auch wurden

ihnen unsere erfolgreichen vierbeinigen Gehilfen, die Polizeihunde in Tätigkeit vorgeführt[1]).

Die Einrichtung dieses Kurses ist ein außerordentlich dankbares Unternehmen, das hoffentlich eine ständige Einrichtung wird und in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken sowie den anderen Bundesstaaten zur Nachahmung dringend empfohlen werden kann. Den Nutzen erblicke ich weniger in dem, was die Teilnehmer unmittelbar lernen — trotzdem auch dies nicht wenig ist, auch für denjenigen, der die vorgeführten Materien theoretisch schon beherrscht — als vielmehr darin, daß der Richter in den Stand gesetzt wird, die mühevolle Tätigkeit der Polizeiorgane und der gerichtlichen Sachverständigen besser zu würdigen, und daß vor allem den Teilnehmern, die sich dafür interessieren, die Anregung gegeben wird, sich näher mit diesen Materien, die den meisten bisher eine terra incognita gewesen sein dürften und wohl auch geblieben wären, zu befassen.

Es ist anzunehmen und zu wünschen, daß diese Kurse sich im Laufe der Zeit immer weiter ausgestalten, daß insbesondere auch die Psychologie der Aussage, die forensische Bedeutung der geistigen Störungen und ähnliche Themata behandelt werden und daß die Vorträge so vertieft werden, daß sie nicht nur eine, allerdings außerordentlilch schätzenswerte, Anregung geben, sondern, verbunden mit praktischen Übungen, allen denen, die Strafrichter oder Staatsanwälte werden wollen, Gelegenheit geben, sich mit den Errungenschaften der modernen Kriminalistik völlig vertraut zu machen.

Ich sehe im Geiste schon, wie sich aus diesem kurzen Kursus im Laufe der Jahre eine besondere Akademie für Polizeiwissenschaft entwickelt, wie sie für die so dringend erforderliche Spezialausbildung der Organe der Strafrechtspflege[2]) durchaus nötig wird. Hoffentlich sehe ich keine Fata Morgana. Dann würde nicht nur die Schaffung von Jugendgerichten einen Merkstein in der Entwicklung der Strafrechtspflege bilden, sondern, in vielleicht noch höherem Maße, auch die Einrichtung jener Kurse. Mit einigen kurzen Vorträgen wird man dann freilich nicht mehr auskommen, auch müßte dann den interessierten Richtern und Assessoren der Provinzstädte Gelegenheit gegeben werden, an diesen Kursen teilzunehmen. Bei der Überfülle an un-

---

1) Auch speziell für die Berliner und Potsdamer Richter ist im Laufe dieses Jahres ein ähnlicher, aber bedeutend erweiterter Kursus abgehalten worden, über den ich in der „Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform“ in einem Artikel über „Kriminalistische Ausbildungskurse“ berichte.

2) Hierüber ausführlich in meinem demnächst erscheinenden Buch über „Strafrichter und Strafrechtspflege.“

besoldeten Assessoren würden sich praktische Schwierigkeiten durch die erforderlichen Beurlaubungen kaum ergeben, abgesehen von der Geldfrage. Wir haben aber zu unserer Justizverwaltung das feste Vertrauen, daß sie die für notwendig erkannte Spezialausbildung der Strafrichter und Staatsanwälte an dem Geldpunkt nicht scheitern lassen wird, macht sich doch auch jede derartige Verbesserung, wenn man den Blick auf das Ganze richtet, nicht nur pekuniär bezahlt, sondern vor allem auch durch wirksameren Kampf gegen das Verbrechertum und durch größeres Vertrauen des Volkes zu der Strafrechtspflege. Für derartige Ziele dürften aber Geldfragen keine Rolle spielen.

XXII.

Italienische Mordbrennerei des 16. Jahrhunderts im Oesterreichischen.

Von
Hans Gross.

Mein verehrter Herr Kollege, Hofrat v. Luschin-Ebengreuth, dem ich viele Hinweise auf Kriminalistisches aus alter Zeit verdanke, macht mich auf eine merkwürdige italienische Abhandlung [1]) aufmerksam, welche das Geständnis eines Franziskanermönches, Cristan von Nordhausen über seine Teilnahme an einer Reihe von Mordbrennereien in Niederösterreich (Anfg. 16. Jhrht.) enthält und bespricht. Dieses „Geständnis" wurde schon früher veröffentlicht; zum erstenmale erscheint es in Hormayrs Archiv [2]), woselbst sich auf einen im selben Archiv von 1811 erschienenen Aufsatz [3]) bezogen wird. Später wurde dieses „Geständnis" nochmals behandelt in einer Abhandlung von Michael Mayr [4]), da aber alle drei Aufsätze nach dem Orte ihrer Veröffentlichung für den Kriminalisten ziemlich abseits liegen, und einiges aus ihrem Inhalt auch für heute noch von Wichtigkeit ist, so möchte ich auszugsweise auf diese bezeichneten Vorkommnisse vergangener Zeit aufmerksam machen; wer sich für die Sache näher interessiert, findet in den genannten Quellen genaueren Aufschluß. —

Das Geständnis des Franziskaners Cristan (Christian?) von Nordhausen wurde wahrscheinlich in Wien 1516 aufgeschrieben und läßt annehmen, daß von Venedig aus in der Tat Brandstiftungen in Niederösterreich veranlaßt wurden — vielleicht im Anschlusse an den

1) Dr. Karl Schalk, „una fonte tedesca di mario Sanuto". Venezia istituto Veneto die arti grafiche, 1910.

2) Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst v. 12. May 1828 19. Jahrg. p. 297.

3) Die Zitierung ist in irgend einem Punkte nicht richtig, denn in Hormayrs Archiv v. 1811 ist eine diesbezügliche Abhandlung oder Notiz nicht zu finden.

4) Mühlbachers „Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung" (Innsbruck Wagner, 1893) XIV Bd., p. 656.

Krieg mit Kaiser Max. Unterstützt ist diese seltsame Schrift durch keine zweite Quelle, so daß ihre Beweiskraft jedenfalls nicht sicher ist, wenigstens nicht für den Nachweis der Urheberschaft durch die Republik Venedig; daß die Brandlegungen aber in der Tat vor sich gegangen sind, kann nicht bezweifelt werden, obwohl das Geständnis nach den damaligen Verhältnissen mittelst Folter erpreßt worden sein dürfte.

Das Haupt der ganzen Bande scheint der genannte Franziskaner selbst gewesen zu sein[1]); er sei von Rom nach Venedig gekommen, dort haben ihm „die Venediger" 70 Dukaten (später 4000 Duk.) gegeben, „daß er prennen soll" und zwar „in alle landt, so der K. M. zugehören, allein im Etschland nicht." Er hatte eine Anzahl von Gehilfen, die er nur zum Teile mit Namen nannte: der Peugenlieb der prueder Hanns, ein pueb namens Peter, ein priester, ein Munich vom prediger orden, ein Hauptmann, die „willige Armueth" (also wohl Bettelmönche), ein zenntelon (gentiluomo?), die Schotten[2]), ein Jud usw.

Diese und andere Leute hatte Cristan von Nordhausen „in vier parthey" geordnct, „dic allenthalben prennen sullen". Diesem Befehl sind die Leute entschieden auch nachgekommen, sie hätten z. B. in Wien allein 42 Feuer, die gleichzeitig brennen sollten, gelegt, (so auf dem Kohlmarkt, am Stubenthor, am hohen Markt, am sog. Huebhaus[3]), im Passauerhof[4]); dann in Mödling, Kittsee, Fischamend, St. Pölten, Herzogenburg, St. Florian, Passau, Eisenstadt; Versuche wurden gemacht in Gumpoldskirchen, Wiener Neustadt, Hainburg, Bruck (a. d. Leitha?).

1) Oder der mehrgenannte Bruder Hanns.

2) Diese waren die bekannten irländischen Hausierer jener Zeit.

3) Am Petersplatz, hieß auch Vicedomhaus. Es war das Haus der sogen. Hubmeister, welche die Renten von den herzogl. Huben einzuheben und zu verwalten hatten. 1472—1553 waren übrigens dort auch die Regierungskanzleien untergebracht (also auch zur fraglichen Zeit).

4) Lag bei der Kirche „Maria am Gestade" (heute dort die Passauergasse); der Passauerhof wurde 1821 niedergerissen. Daß diese Mordbrenner es u. a. auch auf diesen Hof abgesehen hatten, könnte vielleicht als Unterstützung für die Richtigkeit der Angaben des Mönches bezeichnet werden. Im Verh.-Art. 46 heißt es nämlich: „Item der von Rosenberg hat verhuet, das man kayn Ochsen von Ungarn gen Venedig soll treyben; darauf die Venediger an in bestellt, das man das Beheimerland auch ausprennen soll und namlich seine (des Rosenbergers) Guetter". Die Rosenberger waren aber Lehensleute von Passau und so ist es wenigstens nicht unmöglich, daß man den Zorn gegen den Rosenberger auf Passau gewendet hat und den Passauerhof in Wien niederbrennen wollte. In der Stadt Passau wurde ja auch Feuer gelegt, obwohl diese von dem eigentlichen Felde der Tätigkeit (um Wien herum) verhältnismäßig weit entfernt ist.

Interessant ist nun das technische Moment d. h. die Art, wie angeblich die Feuer gelegt worden sein sollen.

An verschiedenen Stellen gibt der Franziskaner an, an wen er Vorrichtungen zum Feuerlegen verteilt habe, so Verhörs-Art. 26: „item, er sagt, wie er dem pueben genannt Peter funff rorn die zu legen geben hab“;

Art. 27: „item, er sagt, pruder Hanns hab andern die rorn geben“;

Art. 31: „item, er sagt, er habe rorn geben, daß man die in der Newenstadt (Wiener Neustadt) legen soll“;

Art. 41: „item, er sagt, wie er der willigen armuth zwaye fewr geben hab, die er in Kumbpeltskirchen (Gumpoldskirchen) legen soll“.

Genaueres über den technischen Vorgang gibt der Verhörte in Art. 20 an:

„Item er sagt, sy legen fewr in hollern rören mit puluer aussgfült, und an aim orte [1]) machen sy ein schwawel [2]), das sinnten sy an, das glost [3]), un wann es an das puluer kumbt, so zundt es sich an“.

Nach dieser Beschreibung des Mönches hätten wir uns also ausgehöhlte Zweigstücke von Hollunder (schwarzer Holler, sambucus niger) vorzustellen, die mit Schießpulver gefüllt und an einem Ende mit einem angezündeten Feuerschwamm versehen wurden.

So, wie der Mönch die Vorrichtung darstellt, ist die Sache gewiß nicht gewesen, und wir machen auch hier die kriminalpsychologisch wichtige Bemerkung, daß gestehende Beschuldigte noch eher ihre Mitschuldigen verraten, als sie technische Vorgänge richtig mitteilen; das war also vor 500 Jahren genau so wie heute und offenbar haben die Verhörten damals gerade so mit der mangelnden Kenntnis des verhörenden Richters gerechnet, wie sie es heute tun. Sie wissen, daß man durch die, jedem Richter zur Verfügung stehenden Mittel bald dahinter kommen muß, wenn sie falsche Mitschuldige angeben, aber technische Vorgänge, den eisernen Bestand ihrer und ihrer Spießgesellen wertvollen Kenntnisse, brauchen sie nicht preiszugeben, da können sie unverschämt lügen, denn der Vernehmende ist über die Sache nicht unterrichtet, fragt auch nicht jemanden, der sie versteht, er nimmt also auch Unsinn, den ihm der Vernommene erzählt,

1) an einem Ende.

2) In einer gleichzeitigen Protokollabschrift heißt es „schwamblein“, woraus hervorgeht, daß unter „schwawel“ nicht etwa Schwefel, Schwefelfaden zu verstehen ist, sondern Schwamm, Feuerschwamm, Zunder.

3) = glimmt.

als bare Münze, er forscht nicht weiter und das kostbare Geheimnis des Inquirierten und seiner Spießgesellen ist wieder einmal gerettet.

Nehmen wir den angegebenen Vorgang einmal näher in Augenschein: Offenbar verwendeten die Mordbrenner sogenannte „berechnete Zeitzünder" d. h. Zündvorrichtungen, welche den beabsichtigten Brand nicht sofort, sondern erst in einer im voraus bestimmten Zeit zum Ausbruch kommen lassen. Solche berechnete Zeitzünder waren z. B. lange, dicke Kerzen, die in brennbaren Stoffen stehen, lange Zunderschnüre, gewisse Säuren, die den Kork einer verkehrt aufgehängten Flasche durchfressen und dann in gewisse Stoffe tropfen, Brenngläser, Pendeluhren, deren sinkendes Gewicht eine Zündvorrichtung auslöst usw., also immer mehr oder weniger komplizierte Apparate, deren Wirkung sich der Zeit nach genau berechnen läßt, und die dann bedeutende Hitze und hierdurch Brand erzeugen.

Daß es sich bei unseren Mordbrennern um derartige, den in solchen Fragen immerhin gar nicht unbedeutenden Kenntnissen des 16. Jahrhunderts entsprechende Vorrichtungen gehandelt hat, beweist namentlich der Verhörsartikel 54:

„item, er sagte auch, es sollen die XLII fewr[1]) so sy hie gelegt haben, mitteinander aufgangen sein".

Daß dies mit den geschilderten Apparaten nicht erreicht werden kann, liegt wohl auf der Hand: Röhrchen aus Hollunderzweigen mit Schießpulver und einem Zündschwamm! Wenn wenigstens von einem „Zunderstreifen" die Rede wäre, so könnte angenommen werden, daß auf eine gewisse Zeit von einiger Dauer gehofft werden könnte, aber mit einem „schwawel", also einem Schwämmchen, kann doch nur auf Minuten gerechnet werden. Nun waren die Röhren aber mit Pulver gefüllt, also nach der Angabe wohl gewöhnliches Schießpulver. Dies erzeugt allerdings eine Explosion mit Knall oder wenigstens Geräusch, aber keine so große Hitze, wie sie zu einem solchen Zweck, wie hier, nötig ist.

Nun war hier, wie im eben zitierten Verh.-Art. 54 gesagt, erforderlich, daß die 42 Feuer, die an verschiedenen Orten in Wien gelegt waren, „mitteinander aufgehen", d. h. zugleich entstehen[2]), eine Tendenz, die jedem Mordbrenner jener Zeit geläufig war, da hierdurch eine Konzentration der Hilfeleistung ausgeschlossen wird; wenn es in einer Stadt an 42 Stellen zugleich brennt, so denkt jeder an sein Haus, das entweder selbst brennt oder durch

---

1) Offenbar bezugnehmend auf Verh.-Art. 4: „item er sagt, wie man hie in der Stadt Wien hab gelegt XLII fewr".

2) Was auch erreicht wurde; es heißt: „mitteinander aufgangen sein".

die brennende Nachbarschaft gefährdet ist, keiner hilft dem anderen, die Verwirrung ist allgemein, und der Zweck der Mordbrenner wird gründlich erreicht.

Daß man aber einen solchen Erfolg mit den kindisch hergerichteten Röhrchen, wie sie der Franziskaner schildert, unmöglich erreichen kann, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Die Gilde der Mordbrenner ist heute infolge größerer öffentlicher Sicherheit, des guten Löschwesens und der Feuerversicherung fast ganz ausgestorben, aber wenn es noch solche Leute gäbe, so wäre es für sie trotz moderner Technik keine besonderes leichte Aufgabe, 42 verschiedene zur selben Zeit beginnende Brände zu veranlassen. Aber auch in der damaligen Zeit, in welcher das Mordbrennen so vielfach geübt wurde, und in welcher gerade wegen der häufigen Übung die Leute über die betreffenden Mittel und Kunststücke sehr wohl unterrichtet waren, haben auch unsere Mordbrenner gewiß über Mittel verfügt, um auch solchen Aufgaben gerecht zu werden, wie es das gleichzeitige Anzünden von 42 Bränden geworden ist. Aber das ist nicht mit Hollerröhren, Pulver und einem Schwämmchen, sondern mit sicher sehr komplizierten Apparaten und mit heute vielleicht nicht mehr bekannten, sehr zweckmäßigen Chemikalien durchgeführt worden. Welcher Art diese aber waren, hat sich der mordbrennende Franziskaner zu sagen nicht veranlaßt gesehen, sobald er wahrnahm, daß sein Inquirent von der Sache nichts versteht und ihm auch die famosen Hollerröhrchen glaubte.

Tempora mutantur, et nos mutamur in illis — aber auf die Unwissenheit seiner Mitmenschen hat man vor einem halben Jahrtausend gerade so wie heute, und fast immer mit Erfolg spekuliert und das haben insonderheit die Inquisiten aller Zeiten getan. Dies wolle auch der heutige „Inquirent“ wahrnehmen.

XXIII.

Juwelendiebstahl.

Von
Untersuchungsrichter Dr. **Wolff** in Graz.

(Mit 1 Abbildung.)

Es mag fürs erste befremdlich erscheinen, an dieser Stelle einen Straffall näher zu behandeln, in welchem Anklage und Urteil das Geständnis der Beschuldigten bzw. Angeklagten als wesentliche Grundlage hatten. Allein der Werdegang der Voruntersuchung, die nahezu geschlossene Kette der Indizien dürften ebensosehr wie auch das Vorgehen der Täterin bei Verübung des Diebstahles, und Verwertung des gestohlenen Gutes — Juwelen — geeignet sein, einiges Interesse zu finden, mag auch das endliche Geständnis jeden anderen Beweis überflüssig gemacht und stellenweise auch überholt haben. —

Am 12. 7. 1909 ½5 Uhr nachm. erstattete Frau Marie P. bei der Grazer Sicherheitsbehörde die Anzeige, es seien ihr am nämlichen Nachmittage in der Zeit von ¼2—¼4 Uhr aus versperrter Wohnung Pretiosen im Gesamtwerte von 30000—40000 Kr. entwendet worden. Aus der Aufzählung der entwendeten Schmuckstücke — im ganzen 11 — sind besonders hervorzuheben:

1. ein Paar Smaragdohrgehänge, jedes mit auffallend großem Smaragd (ca. 5 Karat) und 1 Brillant,
2. ein gerippter Armreif,
3. eine längliche Brillantbrosche, die entweder an dem zu 2. erwähnten Reife befestigt, oder als Brosche getragen werden konnte,
4. ein Brillantkreuz (13 oder 15 Brillanten).

Die übrigen Schmuckstücke sind sowohl von geringerem Werte wie auch von nahezu keinem Belange für die weitere Besprechung. Das Schwergewicht des Schadens der Bestohlenen, wie auch die weitere Entwicklung des Falles ruhen in den Smaragdohrgehängen.

Die erste Anzeige konnte gegen niemanden einen Verdacht lenken. Aus der Vernehmung der Bestohlenen als Zeugin ergab sich, daß die M. P. im Frühjahr 09 nach Graz gekommen ist, und in der M.straße 10 eine möblierte Parterrewohnung gemietet hatte.

Der Kreis der bei M. P. verkehrenden Personen war sehr eng, ein Offizier, die Schwester der Bestohlenen, und die seit Jahren befreundete Redakteurswitwe Katharine S. waren die einzigen Bekannten, die bei der sonst in Wien lebenden M. P. verkehrten. Außerdem hielt sich M. P. eine Bedienerin. Außer M. P. hatte für gewöhnlich niemand den Schlüssel zur Wohnung. Einige wenige Male erhielten auf kurze Zeit der obengenannte Offizier und die Bedienerin die Wohnungsschlüssel.

Ab 1. 6. 09 hatte M. P. die Wohnung gekündigt, und weil sie so viel von Hause abwesend war, und die Wohnung an Mietslustige gezeigt werden mußte, hatte ca. 14 Tage auch die Hausmeisterin die Wohnungsschlüssel in ihrer Verwahrung. Von dem Aufbewahrungsorte des Schmuckes wußte nur eine Bedienerin, die zur Diebstahlszeit gar nicht mehr in Graz war, und die bereits erwähnte K. S.

Über die Vorgänge am 12. 7. 09 ergab die erste Vernehmung der M. P. folgendes: Am Vormittag dieses Tages gingen M. P. und K. S., wie nahezu täglich gegen Mittag zusammen spazieren, kamen dann in die Wohnung der M. P. zurück, verließen diese bald und gingen c. 1/2 2 Uhr zusammen zur nicht fern wohnenden Schwester der M. P. Dort trennten sie sich. M. P. ging zur Schwester speisen, K. S. dagegen nach Hause.

Als M. P. ca. 1/4 4 Uhr nachm. heimkam, fand sie die äußere der zu ihrer Wohnung führenden Doppeltüren „falsch" zugesperrt (Riegel vorgetreten, aber nicht in die Kerbe getreten), die innere Tür war einfach zugesperrt. Im Zimmer war der früher versperrt gewesene Kasten, in dem sich der größte Teil des Schmuckes, darunter auch die Ohrgehänge befanden, offen. Aus dem Kasten waren zwei Toiletten herausgeworfen, und aus dem obersten Legefach fehlten der gesamte, dort aufbewahrt gewesene Schmuck, ebenso aus einer unversperrten Lade eines Toilettetisches mehrere Pretiosen. Der aus dem Kasten verschwundene Schmuck war in Etuis verwahrt gewesen, die M. P. am Vorabend mit einem rosa Passepoile-Schnürl zusammengebunden hatte, um den ganzen Schmuck zu ihrer Schwester zu tragen, mit der sie in Kürze verreisen wollte.

Schon am 24. 7. 09 erschien M. P. wieder bei Gericht und gab an, sie sei wenige Tage nach dem 12. 7. 09 mit der K. S. gegen die damals noch keinerlei Verdacht geäußert worden war, durch die K. Gasse gegangen, in der die K. S. bis 1. 9. 09 wohnte. M. P. habe auf dem Erdboden eine rosafarbene Schnur von der Art gesehen, wie es die vorerwähnte war, und habe sich mit den Worten, „das ist ja mein Schnürl" danach bücken wollen. K. S. habe aber sofort gemeint,

sie solle die Schnur wegwerfen, „sie sei ja viel dünner." M. P. habe dies auch getan. Die vertraulichen Stadtratserhebungen hatten kein Resultat und besagten, daß K. S. in geordneten Verhältnissen lebe und daß seit 12. 7. keine Änderung in ihren Lebensverhältnissen eingetreten sei.

Ein leiser Verdacht wurde noch gegen eine unbekannte Frau mit offenen grauen Haaren ausgesprochen, die einmal die Wohnung der M. P. besichtigt hatte, und auch später nicht mehr ermittelt wurde.

Bei dieser Sachlage erfolgt am 19. 8. 09 Abbrechung gemäß § 412 St. P. O., nachdem schon früher Verzeichnisse der gestohlenen Pretiosen allen größeren Versatzämtern mitgeteilt worden waren. —

Indes ließ M. P., die Privatbeteiligte als wahrer Gehilfe der Behörde, ihre Sache nicht ruhen, und teilte am 21. 2. 10 die Tatsache mit, daß sie am 12. 7. vormittags, also wenige Stunden vor dem Diebstahl, der K. S. gesprächsweise mitgeteilt habe, sie (M. P.) beabsichtige, am 13. 7. 10 den gesamten Schmuck zu ihrer (der M. P.) Schwester zu tragen.

Im Vereine mit Detektiven besichtigte sie im Herbste 09 die Tausende und Abertausende von Pretiosenpfändern seit dem 12. 7. 09, eine Erhebung, die aus später leicht erklärlichen Gründen erfolglos bleiben mußte, weiters übergab sie dem Versatzamte am 11. 12. 09 eine nach dem Diebstahl auf Grund ihrer Angaben angefertigte Zeichnung des gestohlenen Schmuckes, um dessen Anhaltung zu ermöglichen. Ferner gab sie an, vor Weihnachten 09 habe K. S. wiederholt erzählt, eine verstorbene Verwandte des Herrn v. Z., mit dem die K. S. ein Verhältnis hatte, habe diesem eine beträchtliche Erbschaft hinterlassen, die sie in Stand setzen werde, der K. S. eine Villa zu kaufen. Diese Verwandte ist in Wirklichkeit arm gestorben. K. S. habe weiter seit Herbst 09 einen schwunghaften Handel mit Versatzzetteln begonnen.

Diese weiteren gegen M. S. sich kehrenden Indizien, sowie auch der Hinweis darauf, daß K. S. seit dem Diebstahle gegen M. P. ein eigentümliches, gegen früher verändertes Benehmen zeige, führten zu keinen weiteren Verfolgungsschritten, bis endlich am 25. 3. 10 durch eine Mitteilung des städtischen Versatzamtes ein frischer Zug in die Sache kam.

Auf Grund der vorerwähnten Zeichnung des Schmuckes war die Versatzamtsdirektion darauf aufmerksam geworden, daß die Prager Juweliere Eugen Fuchs & Co., schon am 11. 2. 1910 den Pretiosenpfandschein No. 4836 vom 20. 1. 1910, lautend auf G. D. 323, „eine

goldene Smaragdbrosche belehnt mit 150 Kr.“ zur Auslösung eingesendet hatte, worauf am 12. 2. 1910 auch die Brosche an sie abgesandt worden war.

Diese damals völlig unbeachtet gebliebene Tatsache kam wieder in Erinnerung, als die obgenannte Firma am 23. 3. 1910 den Pretiosen-Pfandschein No. 81731 vom 24. 12. 09, lautend auf „Union 83“, eine goldene Smaragdnadel belehnt mit 81 K. zur Auslösung sandte.

Der Versatzamtsdirektor besichtigte nun die fragliche Nadel und bemerkte, daß der sichtlich sehr wertvolle Stein derart primitiv gefaßt war, daß der Verdacht nahe lag, der Stein sei einem anderen Schmuckstück entnommen und deshalb in irgend einer Form wieder gefaßt worden, um die ursprüngliche Fassung unkenntlich zu machen. Zugleich erinnerte sich der Direktor jetzt, daß auch die am 12. 2. 10 abgesandte Smaragdbrosche sehr primitive Fassung aufwies. Da M. P. in der ihr vorgewiesenen Smaragdnadel mit Bestimmtheit einen der Smaragde aus ihren Ohrgehängen erkannte, wurde vom Stadtrat im Wege der Polizeidirektion Prag sofort erhoben, von wem Fuchs die beiden fraglichen Pfandscheine (4836 und 81731) gekauft habe. Die am 26. 4. 10 eingelangte Antwort besagte, daß Fuchs den Schein No. 4836 laut beigeschlossenen Briefes von der Linienschiffskapitänswitwe Ludmille v. Hammer, Graz, Grieskai 60/IV gekauft, den Smaragd ausgebrochen und nach erfolgtem Umschliffe nach Wien zum Einsetzen in ein Brillantkollie übersandt habe. Den Schein No. 81713 habe Fuchs von der Schauspielerin Else Holm, Graz, hauptpostlagernd, gekauft. Da nun seit 1. 3. 09 am Grieskai 60/IV niemand anders als eben K. S. wohnte, war die Situation nun mit einem Schlage verändert, und am 31. 3. 10 wurde K. S. nach vorgenommener Hausdurchsuchung verhaftet.

Bei der Hausdurchsuchung wurden 13 Pretiosen- und 28 Effektenpfandscheine gefunden. Es sei gleich hier festgestellt, daß von allen vorgefundenen Pretiosenpfandscheinen kein einziger mit dem Diebstahle in unmittelbarer Verbindung steht. K. S. bestritt sowohl gegenüber dem sie vernehmenden Polizeikommissar wie auch beim 1. Gerichtsverhöre jede Schuld und behauptete, den Schein 81731 von einer Dame in Trauer, namens Ludmilla v. Hammer, Linienschiffskapitänswitwe, Naglergasse 27 oder 67 gekauft, die Nadel im Dezember ausgelöst und am 23. 12. 09. wiederversetzt zu haben. Von der nämlichen „Dame in Trauer“ habe sie im Herbste 09 die Smaragdbrosche gekauft, dann durch eine „Dame, die sie nicht nennen wolle“ versetzt, und den Schein hierüber, sowie über die Nadel an Eugen Fuchs

verkauft, die Brosche unter dem Namen „Ludmilla von Hammer“, die Nadel unter „Else Holm“. Zum Verständnis der nun folgenden Schritte muß darauf verwiesen werden, daß die Verwendung von Dienstmännern zur Besorgung von einer Verpfändung im städtischen Versatzamte gewiß nur zu oft im sicheren Glauben geschieht, dadurch jede Spur möglichst zu verwischen, allein gerade hierdurch ist eine Eruierung leichter möglich als dem Verpfänder oft lieb sein dürfte, denn die Mützennummer und eine kurze Bezeichnung der Genossenschaft (Union oder G. D.: Grazer Dienstmann) wird ausnahmslos auf dem betreffenden Scheine verzeichnet, so auch hier. Auf Grund der bereits mitgeteilten Nummer wurden sofort die in Frage kommenden Dienstmänner eruiert und mit K. S. konfrontiert, ohne sie zu erkennen. „Die betreffende Frau sei älter gewesen“.

Darauf wurde kurzer Hand H. W., die Schwester der K. S. verhaftet.

Zum Verständnis dieses Schrittes ist schon hier ein kurzer Exkurs über die Familien- und Lebensverhältnisse der K. S. unerläßlich. K. S. lebte seit Jahren mit ihren zwei Söhnen Gustav S. und Sylvester S., mit ihrem ledigen Bruder, dem Landesbeamten Moriz W. ferner mit ihrer ledigen älteren Schwester Hermine W. in gemeinsamem Haushalte. Die eigentliche Hauswirtschaft führte H. W., die überhaupt die Rolle eines Aschenbrödels inne hatte und nach ihrer bescheidenen, fast ärmlichen Kleidung wohl für alles eher gehalten werden konnte, als für die Schwester der stets sehr elegant und fein gekleideten, um 10 Jahre jüngeren K. S., die die administrative Oberleitung des Hauswesens inne hatte.

Der Sachlage nach war es naheliegend, daß die K. S. mit der Besorgung der Verpfändung nur eine Person ihres engsten Vertrauens beauftragt haben dürfte, und da mangels anderer intimer Bekannten nur die etwas beschränkte H. W. in Betracht kam, wurde auch sie verhaftet und am 2. 4. 10. gegen K. S. ob Diebstahl und am 6. 4. 10 gegen H. W. ob Diebstahlsteilnahme die Voruntersuchung mit Haft eingeleitet. Beide Beschuldigte leugneten standhaft. K. S. behauptete zunächst ein Alibi, welches kurz abgetan werden kann, da die von ihr als Zeugen angeführten Personen (Bruder und Söhne) sich teils der Aussage entschlugen, teils wahrheitsgetreu erklärten, sich nach so langer Zeit nicht mehr genau erinnern zu können, wann K. S. am 12. 7. 09 zum Mittagessen heimkam.

Abgesehen davon wäre bei der geringen Distanz zwischen der Wohnung der M. P. und der damaligen der K. S. — kaum 8 Minuten — ein strikter Alibibeweis kaum möglich gewesen, da ein einigermaßen

beschleunigtes Gehtempo eine nicht allzugroße Zeitdifferenz ganz gut wettmachen konnte. Weiters blieb K. S. in der Hauptsache, die natürlich die Provenienz der beiden Smaragdscheine war, im wesentlichen bei der „Dame in Trauer“, namens „Ludmilla v. Hammer, oder ähnlich, Linienschiffskapitänswitwe, Naglergasse 27 oder 67“; zu deren näheren Eruierung gab sie an, die betreffende Dame stehe mit einem Aristokraten in naher Verbindung, der bei der Bezirkshauptmannschaft Schwanberg oder D. Landsberg in Verwendung stand, und halte sich nur wenig in Graz, meistens aber in Schwanberg auf und trage am Finger einen Opalring mit der Innengravierung „Cherchez la femme“. Die Beziehungen zur „Dame in Trauer“ waren insofern etwas merkwürdig als die „Dame“ wohl zur Katharina S. wiederholt in die Wohnung kam, ohne aber von einem Wohnungsgenossen der K. S. gesehen zu werden, die „Schwester Herm. W. wisse nichts Bestimmtes“. Dagegen kam die Kath. S. nie in die Wohnung der geheimnisvollen Dame, beide kamen z. B. an einer bestimmten Straßenecke zusammen, schlossen einen Handel ab und entfernten sich nach verschiedenen Seiten.

Kath. S. bewies eine ganz enorme Gefälligkeit und besorgte für die stets an Zeitmangel leidende Dame in Trauer wiederholt das Versetzen von Pretiosen. Bezüglich der Smaragdpretiosen gab K. S. nach mannigfachen Schwankungen an, die „Dame in Trauer“ habe zunächst ein Anhängsel mit grünem Stein um 100 Kr. zum Kaufe angeboten. Da der Preis zu hoch schien, meinte die Dame, K. S. könne den Wert sehr einfach dadurch erfahren, daß sie das Anhängsel im Versatzamt verpfände. K. S. war damit sofort einverstanden und betraute damit einen Dienstmann, der 4 K. erhielt. Über diese niedrige Belehnungssumme war die „Dame“ ganz entsetzt und ließ durch K. S. das Anhängsel alsbald wieder auslösen; K. S. besorgte dies und gab es der „Dame“ zurück, die einige Zeit später der K. S. eine Smaragdbroche mit der Bitte brachte, auch diese versetzen zu lassen. Der Stein der Broche schien der nämliche zu sein, der früher im Anhängsel figuriert hatte. K. S. nahm hierzu einen Dienstmann auf, der 150 Kr. Belehnung brachte. Das Geld gab die K. S. der „Dame“ und kaufte ihr schließlich den Schein um 30 Kr. ab. Bald darauf wiederholte sich das nämliche Manöver mit einer Smaragd-Krawattennadel, für welche 80 Kr. erzielt wurden.

Der Versatzscheinhandel mit der schwarzen Dame sei übrigens durchaus nicht das einzige derartige Geschäft, denn seit September 09 habe K. S. einen Handel mit Versatzscheinen begonnen, „um vielleicht dadurch einige der der M. P. abhanden gekommenen Pretiosen zu eruieren“.

Als Personen, denen sie Scheine abkaufte, nannte sie mehrere existierende Personen, von denen sie, wie gleich hier bemerkt werden kann, wirklich Pretiosenpfandscheine kaufte, die mit dem Diebstahl in keinem Zusammenhang stehen, dann figurierten zwei „Damen“, eine „Frau“ (der Unterschied zwischen „Dame“ und „Frau“ wurde scharf pointiert), und endlich eine „Frau Bullmann“.

Bezüglich dieser letztgenannten mit zwei Töchtern gesegneten Dame erzählte sie eine ermüdende Reihe von höchst komplizierten Geschäften. Auch die Frau Bullmann nahm die Gefälligkeit der bei Besichtigung der zu vermietenden Wohnung der K. S. in der K.-Gasse kennen gelernten K. S. in ausgedehnter Weise in Anspruch, brachte der K. S. Bruchgold, gebrochene Schmuckstücke und lose Steine, ließ — stets durch K. S. — bei den verschiedensten Goldarbeitern hieraus neue Schmuckstücke anfertigen, diese wurden der Frau Bullmann abgeliefert, über deren Auftrag versetzte K. S. die Pretiosen und kaufte die Scheine der Bullmann ab, um sie schließlich selbst wieder weiter zu verkaufen, wobei eine wirklich existente Versetzerin namentlich in Betracht kam.

Hierbei kam die Bullmann auf dem Wege in die Wohnung der K. S. wiederholt an jenen Juweliergeschäften vorbei, in denen sie durch K. S. Arbeiten anschaffen ließ.

Jeder Vorhalt der Unwahrscheinlichkeit dieser Angaben wurde entrüstet und mit dem Hinweise darauf zurückgewiesen, sie (Kath. S.) befinde sich in geordneten Verhältnissen, erhalte von Moriz W. monatlich 200 Kr. und „von einem alten Freund“ monatlich 100 Kr. Daß sie trotz dieser günstigen Vermögenslage wiederholt eigene Petriosen und Effekten verpfändete, geschah, um dadurch deren Wert zu ermitteln.

Kath. S. gab ohne weiteres zu, mit Eugen Fuchs in Prag in Verbindung getreten und ihm die beiden vorerwähnten Scheine über Smaragdnadel und Smaragdbroche (Nr. 4836 und 81 731) verkauft zu haben, ebenso mit ihm unter Ludmilla v. Hammer und Else Holm korrespondiert zu haben.

Die „Ludmilla v. Hammer“ verkaufte den Versatzschein über die Broche, wohnte Grieskai Nr. 60 IV und schrieb eine steilgestellte kräftige Lateinschrift.

Else v. Holm verhandelte wegen des Scheines über die Nadel, schrieb eine liegende, zarte Schrirt, und ließ sich „Hauptpostlagernd“ antworten.

Die Anwendung falscher Namen überhaupt rechtfertigte K. S. mit dem Hinweise darauf, „Fuchs sei keine Behörde und brauche nicht zu wissen, mit wem er zu tun hat.“

Die Namen selbst anlangend, sei Ludmilla v. Hammer jener der „schwarzen Dame“, von der ja die Broche stammt, Holm dagegen sei aus „Rosmersholm“ entlehnt. Hierzu sei bemerkt, daß die K. S. in ihrer Jugend Theaterelevin war und 1903 kurz, aber ohne Erfolg in Zürich am Pfauentheater gewirkt hat.

Noch über einen anderen recht heiklen Punkt hatte K. S. Aufschluß zu geben. K. S. war vom 31. 3.—2. 4. 1910 im Stadtpolizeiarrest und benutzte die Gelegenheit, einer Zellengenossin, die alsbald auf freien Fuß gesetzt werden sollte, einen für Herm. W. bestimmten Zettel folgenden Inhalts mitzugeben.

„Eine Frau in Trauer kam im Oktober oder November zu uns, drei oder viermal, du hast sie flüchtig gesehen, sie war groß und sehr elegant und hat mir Scheine verkauft. Vormittag zwischen 11 und 12. Du warst nicht beim Kauf der Sachen.“

Ein zweiter Zettel, gerichtet an Herrn v. Z. enthielt Unschuldsbeteuerungen.

Die Zellengenossin, der besonders der erste Zettel sehr empfohlen wurde, lieferte beide pünktlich der Polizei ab, und so wurde der Zettel und mit ihm neuerlich die „schwarze Dame“ Gegenstand des Verhörs.

K. S. erzählte. man habe ihr im Amtshause soviel davon erzählt, die schwarze Dame sei nirgends zu finden, daß sie in ihrer Verzweiflung beschloß, diese Zeilen an die Schwester zu richten, damit sie vielleicht bestätigen könne, die ominöse Dame gesehen zu haben. „Keinesfalls habe K. S. die Schwester zu einer unwahren Angabe verleiten wollen“, zumal sie gar nicht wisse, ob die Schwester je Gelegenheit hatte, die schwarze Dame zu sehen. Dies leitet über zur Besprechung der e r s t e n Verantwortung der Hermine W.

Auch sie leugnet jede Kenntnis vom Diebstahl, den sie ihrer Schwester gar nicht zumuten könne. Im übrigen gab sie an, der Handel mit den Pretiosenpfandscheinen sei dem Bestreben entsprungen, Geld zu verdienen, da die finanzielle Lage der ganzen Familie eine ziemlich trostlose war.

Unter den aufgezählten Personen, die der K. S. Versatzscheine verkauften, findet sich auch die schwarze Dame, „doch weiß Herm. W. nicht, ob sie die dann je gesehen hat“. Endlich leugnet Herm. W. entschiedenst, je die Smaragdnadel oder eine Smaragdbroche einem Dienstmann zum Versetzen gegeben zu haben.

So war die Lage bei Beginn der eigentlichen Voruntersuchung. Als corp. del. waren die Smaragdkrawattennadel und die Pretiosen vorhanden, die auf Grund der bei K. S. gefundenen Versatzscheine

ausgelöst worden waren, die aber für die weitere Untersuchung ohne jeden Belang waren.

Die Verantwortungen der beiden Beschuldigten waren allem Anschein nach lügenhaft.

Es galt daher einerseits deren Unwahrheit nachzuweisen, andrerseits, wenn möglich, aus der einzigen objektiven Spur, nämlich der Identität des Steines in der Kravattennadel mit einem der Smaragde aus den Ohrgehängen der M. P., weitere Schlüsse zu ermöglichen. Naturgemäß war es auch geboten, das Diebstahlesfaktum selbst genauestens zu erheben und neben den Vermögensverhältnissen der Beschuldigten und der hierdurch aufgerollten Frage des Motives für einen Diebstahl auch den Handel mit Versatzscheinen und das Vorleben der Beschuldigten in den Rahmen der Erhebungen einzubeziehen. Das Ergebnis der in den angedeuteten Richtungen gepflogenen Erhebungen soll nun kurz dargelegt werden.

Die Erhebungen über das Vorleben der K. S. ergaben, daß sich die Beschuldigte in dieser Strafsache sowie in einer Ehrenbeleidigungssache aus dem Jahre 1904 — der einzigen Vorstrafe — um 10 Jahre jünger gemacht hatte und die Tochter eines armen Schlossers war. Die Schule hatte sie mit gutem Erfolg absolviert, war dann Theaterelevin geworden und heiratete 1893 den 1897 verstorbenen Redakteur Gustav S. Dieser Ehe entsprossen zwei Söhne, Gustav und Sylvester S. Gustav war Gymnasiast, Sylvester Zahntechnikerpraktikant. 1903 war K. S. kurze Zeit in Zürich am Theater tätig, kehrte aber dann nach Graz zurück und ging dann ein intimes Verhältnis mit von Z. ein, von dem sie seit 1903 monatlich 60 K. (nicht 100 K.) bezog. K. S. wurde als sehr kokett und putzsüchtig geschildert und trug sich elegant und sehr jugendlich.

Zum Verhältnis zwischen K. S- und M. P. wurde erhoben, daß beide Schulkolleginnen waren. M. P. kam bald nach hier und heiratete dort auch, während K. S. stets in dürftigen Verhältnissen blieb. Als M. P. mit ihrem Mann wiederholt nach Graz kam, trafen sich beide ehemaligen Schulfreundinnen und K. S. wurde von M. P. wiederholt ins Theater usw. mitgenommen.

Nach dem Tode des Mannes der P. M. — 1906 — trafen sich die zwei Witwen wieder in Graz, es gab sich als ganz selbstverständlich, daß K. S. fast täglich zur P. M. kam, ihr bei der Toilette half und mit ihr spazieren ging.

Ihre Schwester, Hermine W., um 10 Jahre älter als K. S., war im Jahre 1883—1885 einigemale wegen manischer Zustände in der Landesirrenanstalt Feldhof interniert, und wurde 1885 als genesen

entlassen, obwohl seither an ihr keine Zeichen einer Geisteskrankheit wahrgenommen wurden, stand und steht sie seither wegen Wahnsinns unter Kuratel. Sie war stets mehr still und eingezogen, hatte im Haushalt nahezu die Stellung eines Dienstboten und war vollständig dem Einfluß ihrer geistig weitaus höher stehenden Schwester K. S. unterworfen. Während der Haft und durch diese traten melancholische Zustände ein, am 23. 4. 1910 machte sie den Versuch, sich mit einer Schuhschnur zu erdrosseln, sie wurde stets einsilbiger und sprach schließlich fast gar nichts mehr. Die natürlich veranlaßte Geisteszustandserhebung ergab, daß sie zur Tatzeit zweifellos vollkommen zurechnungsfähig war und daß lediglich Gefahr bestand, sie werde bei verlängerter Haft in Melancholie verfallen.

Zum Diebstahlfaktum selbst wurde nachstehendes festgestellt. Aus den Aussagen der Marie P., der Bestohlenen, die erst aus Süditalien herbeitelegraphiert werden mußte, ging hervor, daß von den Personen, die den Aufbewahrungsort des Schmuckes kannten, die einzige, K. S. zur kritischen Zeit in Graz weilte, und daß sie die erste war, die am Vormittag des 12. 7. 09 von der Absicht der Marie P. erfuhr, den Schmuck am 13. 7. 09 zu ihrer Schwester zu tragen, weiters, daß K. S. dabei stand, als P. M. am 12. 7. 09 vor dem Spazierengehen den Kasten, worin der Schmuck aufbewahr war, absperrte und den Schlüssel obenauf legte. Als andererseits nach Entdeckung des Diebstahls die Oberfläche des Kastens untersucht wurde, zeigte sich auf ihr eine dichte Staubschicht, auf der lediglich die Stelle zu sehen war, wo der Schlüssel ursprünglich gelegen war. Irgendwelche *tastende* Spuren waren nicht vorhanden. Der Täter hatte somit sofort auf die richtige Stelle gegriffen.

Noch am Vortage (11. 7. 09) hatte M. P. den Schmuck besichtigt und sodann zu einem Päckchen zusammengelegt, das mit der bereits erwähnten Rosapassepoileschnur zusammengebunden wurde. Das Schmuckpäckchen lag auf einem, äußerlich diesem vollkommen gleichenden zweiten Päckchen, worin eine Reiseweckeruhr verwahrt war. Das untere Päckchen war unberührt, das obere dagegen verschwunden. Der Täter hat also sofort gewußt, wonach er zu greifen hatte.

Es wurde schon darauf verwiesen, daß auch aus einer unversperrten Toilettetischlade einige Schmuckstücke abhanden kamen. Sie waren *vorn* in der Lade gelegen, der rückwärtige Inhalt der Lade war intakt, der Täter wußte offenbar, daß dort *nur* vorn Schmuck lag.

Auf Grund der erwähnten Zeichnung des Schmuckes wurde eine Schätzung vorgenommen, wobei nur Materialwert — ohne Façon —

berücksichtigt wurde. Sie ergab eine Summe von 16942 Kr., wovon 16000 Kr. auf die zwei Smaragdboutons entfielen.

Aus mehreren, von M. P. erzählten Episoden aus ihrem Verkehr mit K. S. seit dem 12. 7. 09 ergab sich, daß sich K. S. zwar alle Mühe gegeben hatte, möglichst unbefangen zu erscheinen — sie kam sofort am 13. 7. 09 zur M. P. in die Wohnung, brachte ihr den Zeitungsausschnitt über den Diebstahl und riet dies oder jenes an, um den Täter zu eruieren zu können. Unter anderem gab sie der M. P. den Rat, in der Zeitung eine Aufforderung an den Dieb zu richten, er könne sich durch Rückgabe des Schmuckes gegen eine zu zahlende Entschädigung Straflosigkeit verschaffen, „die Übergabe könne gefahrlos durch irgend ein Kind geschehen". K. S. wollte sich scheinbar selbst eine goldene Brücke bauen, M. P. ließ den erwähnten Aufruf erscheinen, aber niemand meldete sich.

Weiters suchte K. S. die besorgte Freundin zu spielen, die den bereits mehrfach erwähnten Pretiosenhandel faktisch dazu benutzt, um bei der Eruierung des gestohlenen Schmuckes mitzuhelfen. Als K. S. einmal redlicherweise einen Schein über eine ein mit 64 Kr. belehnte Broche mit 1 (kleinem) Smaragden von einem gewissen Ernst erhandelt hatte, machte sie die M. P. darauf aufmerksam und erbot sich, mit ihr ins Versatzamt zu gehen, um das Pfandstück zu besichtigen. M. P. lehnte unter Hinweis darauf ab, daß aus der niederen Belehungssumme mit Sicherheit zu schließen sei, Broche keinen der gestohlenen Smaragden enthälte.

Als K. S. später die Pfandscheine über die mit 80 und 150 Kr. belehnte Krawattenadel und Smaragdbroche in Händen hatte, fand sie keinen Anlaß, eine gleiche Aufforderung an die M. P. zu richten, und rechtfertigte dies damit, die Belehnungssumme 80 und 150 Kr. seien ihr (K. S.) zu n i e d e r erschienen! Ein Vorhalt, bezüglich der mit nur 64 Kr. belehnten Broche blieb unbeantwortet.

Im übrigen wurde festgestellt, daß die übrigen Personen, die noch Schlüssel zur Wohnung der P. M. in Händen hatten, absolut vertrauenswürdig waren, und die Schlüssel so verwahrt hatten, daß niemand Unberufener sich ihrer bemächtigen konnte. Da zudem M. P. als vollkommen wahrheitsliebend, und vertrauenswürdig geschildert zog sich der Verdacht gegen K. S. stets dichter zusammen.

Zu den Vermögensverhältnissen der Beschuldigten wurde erhoben, daß sie im Jahre 1904 den Offenbarungseid abgelegt hatte und sich seither in ungünstigen Verhältnissen befand. Als Einkünfte kamen monatlich 220 Kr. von Moriz W. und 60 Kr. von v. Z. in Betracht. Ab und zu verdienten beide Schwestern durch Nähen, doch war

Hermine W. die fleißigere, K. S. ging lieber spazieren. Mit diesen 280 Kr. mußte der Bruder, dessen Sohn, die beiden Schwestern und die zwei Söhne der K. S. verpflegt und außerdem ein ziemlich teurer Wohnungszins bezahlt werden. Daß es hierbei knapp und bei drei heranwachsenden Jungen und der rapiden Teuerung stets knapper gehen mußte, ist wohl klar, und so wanderte denn ein Stück nach dem andern ins Versatzamt. Das Verzeichnis der Effektenpfandscheine weist innerhalb der Jahre 1909 und 1910 deren 28 auf.

Eine auffällige Pause in den sonst rasch einander folgenden Verpfändungen tritt vom 2. 11. 1909 bis 3. 2. 1910 ein, in welche Zeit, wie nachträglich zutage kam, die Verwertung des gestohlenen Schmuckes fällt.

Weiters zahlte K. S. im Herbste 09 zahlreiche alte Schulden ab, und bezahlte für den Sylvester S. das Lehrhonorar per 100 Kr., für Gustav S. Schulgeld per 40 Kr. und Bücher, sich selbst kaufte sie eine Merzjacke, lauter Zahlungen, die aus ihrem laufenden Monatsbudget unmöglich bestritten werden konnten. Dies drängte bei den im übrigen total vermögenslosen Beschuldigten zur Annahme, daß irgend eine anderweitige Geldquelle gerade in der kritischen Zeit vorhanden gewesen sein mußte, denn unter anderem beabsichtigte K. S. im Herbst 09 ihrem Sohne ein Klavier zu kaufen, es kam jedoch nicht dazu, da die von K. S. angebotenen Ratenzahlungen der Verkäuferin nicht zusagten. Weiters hegte sie den Plan, ihren älteren Sohn (Gustav) Philosophie studieren zu lassen und dem Sylvester ein zahntechnisches Atelier einzurichten, lauter Ideen, deren Verwirklichung ein gutes Stück Geld erforderten.

Wenn im Anschlusse an die Erörterung der Vermögenslage noch das Verhältnis der K. S. zu v. Z. gestreift werden muß, so ist dies auf eine für K. S. charakteristische Eigenschaft, auf ihre Lügenhaftigkeit, zurückzuführen. Es ist fast unmöglich, die Unzahl von Lügen aufzuzählen, die K. S. im vorliegenden Straffalle, und wie aus ihrer Korrespondenz mit anderen Personen hervorgeht, auch in ihrem „bürgerlichen" Leben ausgestreut hat.

Obwohl das Verhältnis zu v. Z. von diesem wie von der K. S. als platonisches bezeichnet wird, dürfte dies angezweifelt werden, wenn man die Briefe liest, die beide vor der Verhaftung und auch später — bis zum Geständnis — gewechselt haben. Bei deren Zärtlichkeit und der Tatsache, daß K. S. innerhalb der Zeit von 1903 bis 1910 zweimal wegen Abortus behandelt wurde, und Z. es war, der die eine Arztrechnung per 300 Kr. beglich — der Tatsache, daß

Z. fast täglich bei K. S. soupierte, werden die Zahlungen des v. Z. an die K. S. erklärlich.

Z. zahlte monatlich 60 Kr. Nicht genug damit, daß sie „ihren Baron habe“, flunkerte die K. S., sie bekomme monatlich von ihm 200 Kr. und erzählte im Herbste und Winter 09—10 wiederholt herum, eine reiche Tante des „Baron“ sei gestorben und habe ihn zum Erben eingesetzt. Von diesem Gelde werde er ihr (K. S.), wie schon früher erwähnt, eine Villa kaufen. Der Verlaß der betreffenden Tante wurde armutshalber abgetan, Z. hat nie von einem Villenankauf gesprochen. Wohl aber erwähnt sogar er des Hanges der K. S. zu Unaufrichtigkeiten. Es wird noch Gelegenheit sein, die Richtigkeit dieser Angabe mit drastischen Beispielen zu erhärten.

Übrigens scheut sich die K. S. nicht, auch die letzte Karte auszuspielen, indem sie behauptete, M. P. sei auf sie wegen des Barons eifersüchtig, und belaste sie daher wahrheitswidrig, eine Angabe, die von Z. und M. P. entrüstet zurückgewiesen wurde.

Der Handel mit Versatzscheinen war, soweit er nicht den Vertrieb der Versatzscheine über gestohlenes Gut betraf, ein Scheinhandel, und zwar in dem Sinne, daß sein ausschließlicher Zweck dahin ging, den Verkauf der Scheine über gestohlene Pretiosen nach Möglichkeit zu verschleiern.

K. S. hat aus dem Handel mit den redlicherweise erworbenen Pfandscheinen nicht nur keinen Nutzen gezogen, sondern dabei sogar verloren.

K. S. inserierte in den Tagesblättern, daß sie Versatzscheine zu guten Preisen kaufe. Es meldeten sich mehrere Personen, denen K. S. erzählte, sie sei früher k. und k. Hofopernsängerin gewesen und kaufe jetzt für eine aktive Kollegin Schmuck zusammen, namentlich Smaragden, man möge ihr Smaragdschmucke selbst oder Scheine hierüber bringen. Diese Aufforderung beweist einen sehr weiten Blick, denn je mehr Smaragden tatsächlich durch ihre Hände gegangen waren, desto leichter die Möglichkeit, auf Irrtum oder Mißverständnis hinzuweisen, desto größere Chancen, sich „herauszureden“. Einem anderen Mann, der sich auf die bereits erwähnte Annonce meldete, erzählte sie, sie kaufe den Schmuck für eine befreundete Wiener Schauspielerin.

Eine Buchführung oder überhaupt ernstzunehmende Aufzeichnungen über diese Geschäfte sind natürlich nicht vorhanden, wohl aber finden sich in einem Notizbuch der K. S., das später noch eingehend zu besprechen sein wird, eine Art Aufstellung, aus der er-

sichtlich sein soll, welche Versatzscheine K. S. von den verschiedenen Verkäufern gekauft habe. In dieser Aufstellung ist der bereits wiederholt erwähnte Schein 81731, der die Smaragdnadel betrifft, einem gewissen Ernst zugeschrieben, der für K. S. der Hauptlieferant von Scheinen war. Einen Irrtum diesbezüglich anzunehmen, ist fast ausgeschlossen, da die zwei Smaragdboutons, die daraus verfertigten Schmuckstücke und die Nummer der hierauf erhaltenen Pfandscheine für K. S. die markantesten und gefährlichsten Ergebnisse ihrer Tat waren, so daß mit Grund anzunehmen war, K. S. habe sich mit diesen Aufzeichnungen für alle Fälle eine Art Beweismittel schaffen wollen; scheinbar gab sie aber ihren ersten Plan, den „Ernst" als Gewährsmann anzugeben, auf und wählte die schwarze Dame.

Fast alle Scheine wurden der bereits erwähnten Prager Firma Eugen Fuchs & Co: gesandt, die die Pfandobjekte auslöste, besichtigte und dann nach eigenem Ermessen einen Preis bestimmte. Über den Verkehr mit Eugen Fuchs wird bei Besprechung des Schicksals der zwei Smaragden noch das Nähere zu sprechen sein.

Eine weitere Absatzquelle für die Scheine war die Versetzerin H. Dort verkaufte K. S. anfang Dezember sieben Pretiosenpfandscheine um 160 Kr. Alle Scheine stammten aus den Monaten Juli—September 1909 und lauteten teils auf Namen Schmidt, teils auf G. D. (Grazer Dienstmann) und irgend eine Nummer.

Keiner dieser Scheine war mehr zu eruieren, da sie H. wieder weiter verkauft hatte, doch fiel auf, daß auch die bei K. S. gefundenen Effektenpfandscheine vorwiegend auf den Namen Schmidt lauteten.

Auf Grund der Angabe der H. gelang es, die Pfandobjekte von zweien der sieben Scheine zu eruieren. Sie betrafen einen gerippten Herrengoldring mit rotem Stein und einen Goldring mit drei Brillanten.

Auf diese Ringe wird bei Besprechung des Verfahrens der K. S. mit dem gestohlenen Schmucke zurückzukommen sein.

Auch die Versetzerin wurde regelmäßig angelogen. K. S. erzählte, sie habe von ihrem in einem Goldbergwerke beschäftigten Bruder die sieben Scheine erhalten, nannte als Vater des v. Z. einen Feldmarschalleutnant und behauptete, nach seinem Tode werde sie 30000 Kr. erben, eine Angabe, deren Lügenhaftigkeit um so krasser ist, als das Verhältnis zwischen Z. und K. S. vor den Eltern des ersteren ängstlich geheim gehalten wurde.

Nun zur Besprechung jener Schritte, die zur Verfolgung der durch den Smaragden gewiesenen Spur erforderlich waren.

Im Wege der Polizeidirektionen Wien und Prag wurde sofort der aus der Broche stammende Smaragd dem Eugen Fuchs abgenommen. Die Fassung des Smaragdes als Broche stellte einen einfachen Reif vor, von welchem nach rechts und links, gerade goldene Leisten ausliefen.

Fuchs hatte nach Ausbruch des Steines die Fassung eingeschmolzen, der Stein wurde in Turnau in der Zeit vom 21.—23./2. 10 umgeschliffen und am 5. 4. 10 von einem Wiener Juwelier als Mittelstück in ein Brillantkollier gefaßt, dem Fuchs nach Prag zurückgesendet, und diesem von der Polizei abgenommen und nach Graz gesendet.

Zugleich wurde die ganze einschlägige Korrespondenz beschlagnahmt. Beide Steine — wirkliche Prachtexemplare — wiesen gleiche Form, Farbe, Feuer und ungefähr gleiche Größe auf, so daß — vom Standpunkt des Laien — an der Paarigkeit der Steine nicht zu zweifeln war.

Bevor noch weitere Schritte erfolgten, mußte natürlich in einwandfreier Weise festgestellt werden, ob beide Steine zum Schmuck der Marie W. gehörten, und ob und wer sie agnoszieren könne. Ist schon die Agnoszierung eines Schmuckstückes ohne charakteristische Merkmale immer etwas schwieriges, so wachsen die Zweifel noch beträchtlich, wenn es gilt, festzustellen, ob ein derzeit loser, oder in einer ganz anderen Fassung befindlicher Stein der nämliche ist, der früher in irgend einem Schmuckstücke verwendet war.

Trotz der bestimmtesten Agnoszierung seitens der Bestohlenen, deren Schwester und zahlreicher Juweliere, die den Schmuck früher gesehen hatten — M. P. hatte die Ohrgehänge verkaufen wollen — wäre die Feststellung noch immer anfechtbar geblieben, hätte nicht ein glücklicher Zufall gefügt, daß einer, der als Sachverständige gewählten Juweliere zu anfang 09 mit M. P. in Verhandlungen wegen Ankaufs der Ohrgehäng gestanden und ihr 16000 Kr. dafür geboten hatte, es kam aber zu keinem Kaufe, da M. P. mehr verlangte. Damals hatte der betreffende Juwelier bei genauer Besichtigung der Steine festgestellt, daß ein Stein etwas größer und flacher, der andere kleiner, stärker und kürzer war.

Der erste Stein wies Sprünge und Risse, der zweite dagegen Wolken auf.

Nun wurde festgestellt, daß der Smaragd aus der Krawattennadel etwas größer und flacher war, als jener aus dem Kollier, letzterer war im Körper stärker. Der Stein aus der Nadel wies Risse und Sprünge, jener aus dem Kollier dagegen Wolken auf.

Angesichts dieser Grundlage war die Agnoszierung durch den betreffenden Juwelier eine so vollwertige, daß die Zugehörigkeit beider Smaragden zum Schmucke der M. P. nunmehr unumstößlich feststand.

Eine genaue Besichtigung der Nadel ergab folgendes. Die Nadel bestand aus einer ovalen Zarge, an welcher die Nadel angelötet war.

In der Zarge steckte der Stein, welcher an seinem äußersten Rand, von einem Reifchen umgeben war. Der Stein, samt dem ihm umgebenden Reifchen wich bei einem leichten Fingerdruck nach rückwärts, denn er war in der äußeren Zarge nur mit Wachs festgehalten. Dieses Wachs wurde auf einer Glasplatte sorgfältigst gesammelt, und zeigt trotz der geringen Menge — weniger als ein Kümmelkorn — eine rötliche Farbe, eine sehr weiche rötliche Beschaffenheit, und war mit feinen Goldfeilspänen durchsetzt.

Die Zarge stammte offenbar von der Fassung eines Uhranhängsels (Siegelstöckels), dem links und rechts war — an gegenüberliegenden Stellen — je ein mit Silberlot verlötetes Loch sichtbar, offenbar die verlöteten Achsenlöcher. Die Lötung zwischen Zarge und Nadel war ganz fachgemäß ausgeführt, dagegen war das Reifchen vielfach verkrümt und machte den Eindruck einer Pfuscharbeit. Zarge, Nadel und Reifchen waren aus 14 karätigem Golde.

Der Stein wog 4 28/64 Karat und wurde auf 2500—3000 Kr. geschätzt. Die Einsetzung eines so kostbaren Steines in die höchst primitive Fassung wurde mit Recht als unfachgemäß bezeichnet. Die Untersuchung des Smaragden aus dem Kollier ergab ein Gewicht von 5 44/64 Karat, Wert 3500 Kr.

Beide Steine zusammen wurden mit Rücksicht auf die Paarigkeit auf rund 16000 (15890 Kr.) bewertet, und festgestellt, daß paarige Steine von solcher Größe und Schönheit schon als Seltenheit bezeichnet werden können.

Es sei noch bemerkt, daß die von Eugen gelieferte Skizze über die Form der Broche mit der des hiesigen Versatzamtes übereinstimmte. Die gegenwärtige Fassung im Kollier war für den Straffall begreiflicherweise belanglos.

Soweit reichten die objektiven Feststellungen. Welche Schlüsse waren daraus zu ziehen?

Es bewies immerhin eine gewisse Sorglosigkeit des Täters, die an sich auffallenden Steine, die in Graz gestohlen waren, auch im Grazer Versatzamt zu versetzen, wo sie Nachforschungen der Behörden und der Bestohlenen selbst am ehesten ausgesetzt waren.

Hieraus lag der Schluß nahe, das auch die weit weniger gefährliche Umarbeitung der Ohrgehänge in oder um Graz erfolgt sein dürfte. Der Befund an der Krawattennadel wies auf ein Gemisch von Pfuscher- und Heimarbeit hin, denn die Einfügung eines so kostbaren Steines war keinem Gewerbsmann zuzutrauen. Es wurden zuerst alle Goldarbeiter des Bezirks Umgebung Graz vorgeladen und ihnen die Krawattennadel vorgewiesen, die jedoch keiner von ihnen zu erkennen vermochte. Diese negative Feststellung war insofern von Wert, als die Verwendung eines Goldarbeiters in unmittelbar angrenzenden Vororten immerhin möglich gewesen wäre.

Nun war der Kreis der in Betracht kommenden Goldarbeiter usw. auf das Stadtgebiet beschränkt. Es wurde eine Liste aller Uhrmacher, Goldarbeiter, Goldwarenhändler und Gürtler, weiters der bei ihnen beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge angefertigt und an deren Hand jedem von ihnen die Smaragdnadel und die Photographien von der K. S. und H. W. vorgewiesen; zugleich wurde die Erhebung darauf ausgedehnt, ob und welche Arbeitsaufträge die beiden Beschuldigten seit dem 12. 7. 09 erteilt und welches Material sie zur Verarbeitung überbracht hatten.

Das Ergebnis dieser mühevollen Umfrage war ein so reichhaltiges, daß es nach verschiedenen Richtungen besprochen werden muß. Die Nadel selbst wurde von niemandem erkannt, ebenso der Stein. Hieraus in Verbindung mit der gewiß eigentümlichen Befestigungsart mit Wachs war somit nahezu Gewißheit geschaffen, daß der Stein in der Wohnung des Täters eingefügt worden war, und es gewann die Untersuchung des aus der Nadel entnommenen Wachses eine um so größere Bedeutung, als der eine Sohn der K. S., Sylvester S., wie bereits erwähnt, Zahntechnikerlehrling war und somit reichlich Gelegenheit hatte, mit dem im Zahntechnikergewerbe üblichen Wachs Arbeiten auszuführen, andererseits aber auch das Löten mit Hartlot verstehen mußte. Vom Lehrherrn des Sylvester S., dem Zahntechniker F. wurden Proben aller bei ihm in Verwendung stehenden Goldsorten und alle Wachsarten beigeschafft. Die Goldproben blieben ohne jede Bedeutung und können füglich unbesprochen bleiben. Die Wachsproben umfaßten ein außer Betracht bleibendes, schwarzes und ein rosa Wachs. Letzteres wies bei Betrachtung mit freiem Auge die gleiche rötliche Färbung auf, wie das aus der Nadel stammende Wachs. Nachdem zunächst durch Vernehmung eines Sachverständigen für das Fach der Zahnärzte festgestellt worden war, daß die bei Zahnärzten in Verwendung stehenden Wachsarten keinerlei derartige charakteristischen Eigenschaften aufweisen, daß sie ohne Vergleichsobjekt als von einem

Zahnarzt stammend erkannt werden könnten, wurde die rosa Wachsprobe von F. und das aus der Krawattennadel stammende Wachs den Gerichtschemikern mit dem Auftrag übergeben, festzustellen, ob und in wieweit sich Identität des Wachses der beiden Vergleichsobjekte nachweisen läßt. Die Chemiker erklärten, daß bei der minimalen Menge des Wachses aus der Nadel eine Elementaranalyse, die allein sicheren Aufschluß über die Identität beider Proben hätte geben können, unmöglich sei und wandten eine physikalisch-mikroskopische Untersuchungsmethode an, deren Ergebnis sie dahin zusammenfaßten, daß alle physikalischen Erscheinungen für und keine gegen die Identität beider Wachsproben spreche, daß aber ein vollgültiger Beweis für die Identität beider Proben nicht erbracht werden konnte, weshalb man nur sagen könne, die beiden Proben seien höchstwahrscheinlich identisch.

Da hiernach ziemliche Indizien dafür sprachen, daß Sylvester S. an der „Heimarbeit" beteiligt sei, wurden neuerlich in der Wohnung der K. S. Hausdurchsuchungen nach Werkzeugen und Lötinstrumenten usw. vorgenommen und mehrere von F. stammende Feilen, Zwickzangen, Scheren, mit denen sichtlich Metallsachen geschnitten worden waren, weiters aber auch mehrere Stückchen Lötblei und einige unechte Broschen vorgefunden, an denen sich Sylvester S. offenbar geübt hatte, indem er z. B. unechte Steine von einer Brosche in die andere übersetzte, oder an einer Brosche, deren Nadel gebrochen war, eine neue Nadel befestigte.

Waren die Erhebungen bei den Goldarbeitern usw. — sogar die „schwarzen" (unbefugten) Händler wurden einbezogen — schon mit ihrem negativen Teile für die Sache sehr förderlich gewesen, so lieferten sie auch positive, wichtige Ergebnisse. Zunächst wurde festgestellt, daß K. S. um Weihnachten 09 — die Smaragdnadel wurde am 24. 12. 09 versetzt — entschieden ein Siegelstöckel in Form eines Uhranhängsel zu kaufen trachtete. In zwei Geschäften fragte sie direkt um ein solches Anhängsel, in einem dritten hatte sie bereits ein solches und zwar mit ovaler Zarge, von der Form der Zarge der Krawattennadel, jedoch ohne Stein, und wollte lediglich einen „Schlußring" zum Festhalten des von ihr selbst hineinzusetzenden Steines haben, der ihr auch angefertigt wurde. Aus welchem Geschäft indes die Zarge der Kravattennadel stammt, konnte nicht festgestellt werden.

In einem weiteren Geschäft erkundigte sie sich um den Preis einer ovalen Fassung, wieder von der Größe und Gestalt wie die Zarge der Smaragdnadel, ohne indes eine Bestellung zu machen.

In einem anderen Geschäfte ließ sie um Weihnachten 09 an

eine ovale Zarge (nach Art der Krawattennadel) beiderseits ein Stück gedrehten Golddraht anlöten und aus dem Ganzen eine Brosche machen. In die leere Zarge wolle sie selbst eine Photographie samt passendem Glase einschieben. Die Brosche wurde gemacht und der K. S. ausgefolgt.

Bezogen sich die beiden letzterwähnten Tätigkeiten der K. S. zweifellos auf die Smaragdbroche, so waren alle früher erwähnten nichts als Vorbereitungen zur Verfertigung der Krawattennadel. Mittlerweile waren die Dienstmänner, die Brosche und Krawattennadel versetzt hatten, der Hermine W. gegenübergestellt worden und hatten sie sofort als jene Frau erkannt, die ihnen die Sachen zum Versetzen gegeben hatte. Hermine W., die, wie früher erwähnt, einfach alles geleugnet hatte, war unter dem Eindrucke der Agnoszierung sichtlich betreten, gab schließlich zu, daß sie die Sachen den Dienstmännern gegeben habe, änderte 4 mal ihre Angaben und blieb schließlich dabei, daß sie die Brosche und die Nadel von der K. S. mit dem Auftrage erhielt, sie durch Dienstmänner versetzen zu lassen. Woher K. S. die Sachen habe, wisse sie nicht.

Damit war aber die leugnende Verantwortung der Herm. W. als unwahr erwiesen und bald gelang es, aus ihr herauszubekommen, daß sie und K. S. die beiden Smaragden zu Hause in die Fassungen eingesetzt haben, die Nadel sei aus einem Uhranhängsel gemacht, dessen Gabel die Schwester entfernt habe, die Brosche sei bei irgend einem Goldarbeiter angefertigt worden. Bezüglich der Provenienz der Steine blieb sie aber dabei, K. S. habe ihr erzählt, die Steine von einer Dame gekauft zu haben.

Aus den bereits erwähnten Erhebungen bei den Goldarbeitern ergaben sich aber noch wichtige Aufklärungen über zahlreiche andere eigentümliche und verdächtige Bestellungen, die K. S. seit 12. 7. 09 bei einer Anzahl von Goldarbeitern und Uhrmachern in den verschiedensten Stadtteilen in Graz gemacht hatte.

Sie erschien mit losen Steinen (vorzugsweise Brillanten) weiters mit verschieden geformten Stücken Bruchgold, dessen Enden abgezwickt waren, bald in diesem bald in jenem Goldarbeitergeschäft, manchmal sogar direkt in den Goldarbeiterwerkstätten, und ließ unter Verwendung des vorgelegten Materials Schmuckstücke, — vorzugsweise Ringe — anfertigen. Befragt erzählte sie die abenteuerlichsten Geschichten, wieso sie zum Bruchgold und den losen Steinen gekommen sei. Einem Uhrmacher, dem sie Bruchgold und 5 aneinander gereihte, gefaßte Brillanten brachte, teilte sie mit, einem Grazer Schauspieler sei auf der Bühne beim Tanzen eine echte Brillantnadel herabgefallen

und zertreten worden, daher habe sie ihm die 5 Brillanten billig abgekauft. Diese — natürlich unwahre — Erzählung hörten 2 im Uhrmacherladen anwesende Agenten, die sofort bereit waren, für die Verwendung der 5 Brillanten zu einem Ringe zahlreiche Skizzen zu liefern. Wie sich nachträglich herausstellte, stammten die 5 Brillanten vom Brillantkreuz der M. P. Da der betreffende Uhrmacher, der den übrigens nicht mehr eruierbaren Ring verfertigte, in der Grazbachgasse sein Geschäft hat, nennt die K. S. diesen Ring kurzweg den „Ring von der Grazbachgasse", eine Bezeichnung, die bei Besprechung eines zweiten Briefschmuggels wieder vorkommen wird.

Einem anderen Goldarbeiter brachte K. S. mehrere Stücke geripptes Bruchgold, welches an den Endstellen sichtlich Feilspuren aufwies, erzählte, es sei ein zerbrochener Herrenring und ließ unter Einfügung eines Almandins die Bruchstücke zu einem neuen Ringe zusammenlöten. Auf die begreifliche Frage des Goldarbeiters, welches Maß der Ring haben solle, sagte sie „dies sei ganz gleichgültig"! Dieser Ring wurde versetzt, der Schein der Versetzerin H. verkauft, diese verkaufte ihn dem Agenten C., dem er abgenommen wurde. Das Bruchgold stammte vom Armbande der M. P.!

Ein dritter Goldarbeiter erhielt von ihr 3 lose Brillanten und Bruchgold, zur Anfertigung eines Ringes. Wieder ohne eigentlichen Grund erzählte sie, sie habe die Brillanten bei B. gekauft, der indes angab, er verkaufe lose Brillanten überhaupt nicht.

Es ließen sich noch eine ganze Reihe ähnlicher, ebenso verdächtiger Geschäfte anführen, es genügt aber festzustellen, daß die Struktur der so erhobenen Geschäfte, insbesondere die Art und Zahl der überbrachten Steine eine überraschende Übereinstimmung mit jenen Geschäften aufwies, die K. S. im Auftrage der mystischen Frau Bullmann besorgt hatte!

In letzter Linie ergab die Erhebung bei den Goldarbeitern noch, daß die K. S. 2 Brillantringe, die sie bei verschiedenen Juwelieren unter Beibringung von Steinen und Bruchgold hatte anfertigen lassen, direkt an Frau L. weiter verkauft hatte, wobei sie erzählte, die Ringe stammen aus dem Schmucke der in Graz vielbewunderten Sängerin G. v. G. Da übrigens Frau L. von der Versetzerin H. noch den bereits erwähnten Goldring mit 3 Brillanten gekauft hatte, besaß sie 3 Ringe von fragwürdiger Provenienz, die ihr auch sofort abgenommen wurden.

Nach dem Vorgesagten war die Erhebung bei den Goldarbeitern zwar sehr erfolgreich gewesen, hatte aber über die Person des Heimarbeiters, der an der Verfertigung der Smaragdnadel mitgeholfen hatte, keine erschöpfende Auskunft gegeben. Nach dem Funde von

Lötmaterial und Werkzeugen in der Wohnung bei K. S. war die Annahme naheliegend, daß Sylvester S., der als Zahntechnikerlehrling auch löten gelernt hatte, mitgeholfen habe. Da er sich der Aussage als Z. entschlug und zu einer Befragung als Verdächtigter zu wenig Anhaltspunkte gegeben waren, wurden alle von den zahlreichen, bei K. S. gefundenen Adressen von Zahntechnikern als Grundlage zu weiteren Erhebungen benutzt, die bis München und Karlsruhe hinausreichten, aber total ergebnislos blieben. Da weiter nach der Art, wie die Smaragdnadel und Smaragdbroche versetzt worden war, weiters aus den Angaben der Versetzerin H., es haben mehrere Scheine, die sie von K. S. kaufte, von Dienstmännern kaufte auf „G. D.“ (Grazer Dienstmann) oder „Union“ (Dienstmanngenossenschaft „Union“) gelautet, zu entnehmen war, daß es zum „System“ der K. S. gehörte, die Verpfändungen durch Dienstmänner vornehmen zu lassen, so wurden Verzeichnisse aller in Graz befindlichen Dienstmänner beigeschafft, und nach diesen alle Dienstmänner unter Vorweisung der Photographien der zwei Beschuldigten befragt, eine sehr langwierige Erhebung, die gänzlich negativ endete. Grund hierfür dürfte die lange inzwischen verstrichene Zeit — es lag nunmehr über 1/2 Jahr dazwischen — und die Unzahl der Fälle gewesen sein, in denen eben Dienstmänner verwendet werden, um etwas „diskret“ versetzen zu können.

Nun zur Besprechung der Verantwortung der K. S. Es braucht wohl nicht besonders betont zn werden, daß die ganze Mär von der schwarzen Dame nicht glaubwürdig schien, dennoch bedurfte es der eingehendsten Erhebungen, um die Nichtexistenz der Dame plausibel zu machen. In dem in Faszikel geteilten Akt trägt deren dickster der Bezeichnung „Dame in Trauer“; er ist in 4 Unterabteilungen geteilt:

a) Eruiering der „Dame in Trauer“,
b) Broche
c) Crawattennadel
d) Anhängsel.

Diese Einteilung folgt genau der Verantwortung der K. S. bezüglich jener Schmuckstücke, die sie von der Dame erhalten haben will.

a) Zur Eruierung der Dame sei bemerkt, daß abgesehen von den genauesten Erhebungen im Meldeamte und durch den Stadtrat der Sicherheitsbehörde natürlich jene Adressen in Betracht kamen, die K. S. selbst angegeben hatte. Und hier kommt wieder jenes Notizbuch in Betracht, von dem schon einmal gesprochen wurde. Darin findet sich, gegenüber der bereits erwähnten Notiz über die Provenienz des Versatzscheines Nr. 81 731 folgender, von der Hand der K. S.

herrührender Eintrag: „Ludmilla v. Hammer, Kap. Witwe, Graz, Attemsgasse 10. Schein 30 Mk., eine Nadel". Die erwähnte Adresse ist offenbar der zweite Beleg dafür, daß sich K. S. für alle Fälle ein Beweismittel dafür schaffen wollte, daß man ihr diese Adresse angegeben habe, um dann zu sagen, sie sei von der betreffenden Dame einfach angelogen worden, eine Verantwortung, die an sich schwer zu widerlegen wäre. Natürlich hatte in der Attemsgasse 10 nie eine Ludmilla v. Hammer, noch sonst irgend eine Seeoffizierswitwe gewohnt, es ist dies ein von sehr vielen Parteien bewohntes Haus, so daß die Behauptung vielleicht möglich gewesen wäre, die „Dame" sei vielleicht bei einer der Parteien eben nur auf Besuch gewesen!

Auch die beiden anderen, von K. S. angeführten Adressen der Dame (Naglergasse 27 oder 67) waren falsch, förderten aber insofern ein Ergebnis, als auf Nr. 27 ein — Schuster namens Hammer wohnte, der bis vor zwei Jahren für K. S. gearbeitet hatte. Weiter wurde erhoben, daß eine Klavierlehrerin, namens Hammer, der K. S. vor Jahren Klavierunterricht erteilt und von K. S. der Schuster der Maria P. rekommandiert worden war.

Durch Anfragen beim Reichskriegsministerium und bei den beiderseitigen Seebehörden wurde festgestellt, daß weder in der Kriegs- noch in der Handelsmarine ein Seeoffizier namens Hammer — oder ähnlich — im Grundbuche vorkam oder vorkommt.

Da K. S. immer einfließen ließ, die Dame heiße Hammer, „oder ähnlich" wurden alle im 3. Corpsbereich wohnenden Witwen von Seeoffizieren vorgeladen, und der K. S. gegenübergestellt. Zu einer Zeit, da Hermine W. schon gestanden hatte, und der Kreis der Indizien schon festgeschlossen war, sagte K. S. bei diesen Konfrontierungen stets „die Dame (von der sie die Steine erhielt) war größer und etwas stärker", eine Behauptung, die angesichts der Sachlage einer gewissen Komik nicht entbehrte. —

Ein weiterer Anhaltspunkt zur Eruierung der vielgesuchten Dame war der Umstand, daß sie eigentlich mehr in Schwanberg oder D. Landsberg wohnte und mit einem Aristokraten nahe stehe, der damals der Bezirkshauptmannschaft D. Landsberg zugeteilt war.

Es ergab sich, daß K. S. vor mehreren Jahren in D. Landsberg geweilt hatte, um das Geschäft ihres Bruders Adolf W., der mit Hinterlassung von Schulden abgereist war, aufzulösen, daß sie wiederholt gelegentlich von Ausflügen in Schwanberg gewesen war und daß der obengenannte Aristokrat niemand anders war, als Z., der selbst zugab, längere Zeit jener Bezirkshauptmannschaft zugeteilt gewesen zu sein.

War K. S. schon bei Erfindung eines Namens außerstande gewesen, irgend einen Namen vollkommen frei zusammenzustellen, so verlegte sie auch das Milieu, in dem sie ihre „Dame“ auftreten ließ, in einen Ort, den sie selbst näher kannte. Eine gewiß unbeabsichtigte, aber in solchen Fällen fast regelmäßig beobachtete Anlehnung an faktisch bestehende Verhältnisse, die fast auf einen gewissen Zwang schließen lassen könnte, in solcher Lage Wahres und Falsches zu verquicken.

Aus der Innenschrift des Ringes „cherchez la femme“ ließ sich natürlich nichts schließen, höchstens das eine, daß diese Widmung bei einem von einer Dame getragenen Ring etwas sonderbar erschien. Der Vollständigkeit halber wurde der politische Landeschef um eine entsprechende Umfrage bei den Beamten der betreffenden weststeirischen Bezirkshauptmannschaften ersucht, denn wenn die Dame den Aristokraten kannte, mußte er doch füglich auch etwas von ihr wissen. Diese Umfrage blieb, wie zu erwarten, erfolglos.

K. S. scheint sich übrigens in die Idee, daß es die von ihr erwähnte Dame wirklich gibt, förmlich hineingearbeitet zu haben, auf einem bei ihr später gefundenen Zettel findet sich zweimal der Name Ludmilla v. Hammer. — Die K. S. erklärte dies als eine Probe mit einer neuen Schreibfeder.

Das Ergebnis der nach der „Dame in Trauer“ gepflogenen Erhebungen war somit negativ und zwar derart negativ, daß nicht mehr von einem Nichtfinden sondern von einem Nichtexistieren gesprochen werden konnte.

Nicht anders fielen die Erhebungen nach der „Frau Bullmann“ aus. Alle Trägerinnen dieses Namens, die in Graz wohnen, eine sogar aus Untersteiermark wurden der K. S, gegenübergestellt, keine war die richtige. Wohl aber ergab es sich, daß eine Frau Bullmann mit zwei Töchtern tatsächlich in der Leonhardstraße wohnte, daß aber in der nämlichen Straße ein Firmenschild mit Namen „Bullmann“ (Bauunternehmung) angebracht ist. Hieraus konnte und dürfte K. S. ihre Frau Bullmann und deren ungefähre Adresse abgeleitet haben. Zudem besuchte ein Schüler namens Bullmann dasselbe Gymnasium wie Gustav S., allerdings nicht dieselbe Klasse.

b. Bezüglich der Smaragdbrosche wurde erhoben, daß sie am 20. 1. 10. im Grazer Versatzamt versetzt, auf 200 Kr. geschätzt und mit 150 Kr. belehnt wurde und am 9. 2. 10. der Schein No. 4836 von K. S. an Eugen Fuchs übersandt worden war. Es ist nun der Verkehr der K. S. mit Eugen Fuchs näher zu besprechen. Der Genannte annoncierte wiederholt in Grazer Blättern: „Lassen Sie Ihre Versatzscheine nicht verfallen, sondern wenden Sie sich vertrauens-

voll brieflich an die Juweliere Eugen Fuchs & Co., die Schmucksachen .... selbst von höchsten Beträgen aus eigenen Beträgen kostenlos auslösen und diese zu denkbar höchsten Preisen kaufen ..."
Aus der bei K. S. gefundenen und von Fuchs beigeschafften einschlägigen Korrespondenz ergab sich, daß K. S. mit Fuchs zwar viele Geschäfte abgeschlossen hat, daß aber für den vorliegenden Straffall lediglich die bezüglich der Scheine No. 81731 und 4836 von Belang sind, weshalb auch nur diese besprochen werden sollen.

Fuchs läßt sich von der Kunde den betreffenden Schein senden und übermittelt sohin nachstehende „Bestätigung" (auf vorgedrucktem Formular):

„Sie haben uns heute Versatzschein der Pfandleihanstalt ... No. vom ... auf ... und über ein Darlehn von ... Kr. ... zu dem Zwecke übergeben, damit wir die Sache auf unsere Kosten auslösen und ihnen den eventuellen Mehrwert der verpfändeten Sache bezahlen. Für den Fall, daß wir uns rücksichtlich des Mehrwertes nicht einigen sollten, sind wir berechtigt den ausgelösten Pfandgegenstand wieder zu verpfänden und sind Sie verpflichtet, uns die hiermit verbundenen Kosten sowie die sich bei der Wiederverpfändung eventuell ergebende Differenz, in der Höhe des auf die Pfandsache gewährten Darlehens bar zu begeben. Sollten Sie uns diese Beträge nicht innerhalb 8 Tagen bezahlen, so werden wir dafür halten, daß Sie uns zur Bezahlung unserer Forderung die verpfändete Sache überlassen und werden infolgedessen berechtigt sein dise Sache auszulösen und über dieselbe frei und ohne jeden weiteren Ersatz an Sie zu verfügen".

Eugen Fuchs. m. p.

Da Eugen Fuchs die Bestätigungen über alle mit K. S. abgeschlossenen Geschäfte vorlegte, war eine Überprüfung aller möglich und führte zu dem bereits bekannten Ergebnis.

Da K. S. mit Eugen Fuchs in enger Korrespondenz stand und ihr zahlreiche Briefe an Fuchs vorgelegt wurden, kann wieder eine Reihe jener Lügen geboten werden, die ihr so geläufig waren. Zuerst verkehrte sie mit ihm unter „Ludmilla v. Hammer, Linienschiffskapitänswitwe, Graz, hauptpostlagernd", und erst als Fuchs unverzüglich um die wirkliche Adresse bat, wurde sie ihm bekannt gegeben. Geldsendungen in die Wohnung wurden verbeten, „damit die Schwiegermama nicht das Geld in die Hände bekomme." Trotz dieses scheinbar nichtallzu innigen Verhältnisses mit der — mystischen — Schwiegermama ist es die Schwiegermama, die nach Inhalt eines anderen Briefes die K. S. über den Wert eines an Fuchs gesandten Schmuckstückes aufklärt und meint, darauf könne man so und soviel bekommen!

Eine andere — natürlich nicht existente — Dame fragt durch K. S. an, wieviel Ohrgehänge von der und der Größe wert sind. In Wirklichkeit wollte K. S. den Fuchs darüber ausholen.

Weiters fragte sie um den Wert einer Krawattennadel an, die sie ihrem Vetter geben wolle, spricht von Alt-Wien Servicen, die sie in Pola bei ihrer Schwester habe. Endlich tritt ein Neffe auf, der Offizier ist und Schulden hat, die in 9 Tagen gezahlt sein müssen.

Ludmilla v. Hammer gerät in heftige Erregung, als sie erfährt, daß Fuchs für den Schein No. 4836 — Smaragdbrosche — nur 100 Kr. geben will, sie sagt, die Brosche sei ein altes Familienstück und meint, der Grazer Schatzmeister solle seine Stelle niederlegen und verdiene nicht mehr als daß man ihm den Kopf abhaue, schließlich aber ist sie mit den gebotenen 100 Kr. zufrieden und offeriert Fuchs ein Alt-Wien Service der Mutter des Z.! Jedoch beschwört sie den Fuchs, ihren (der K. S.) Namen nicht zu nennen, „da sie sonst gesellschaftlich darunter leiden würde."

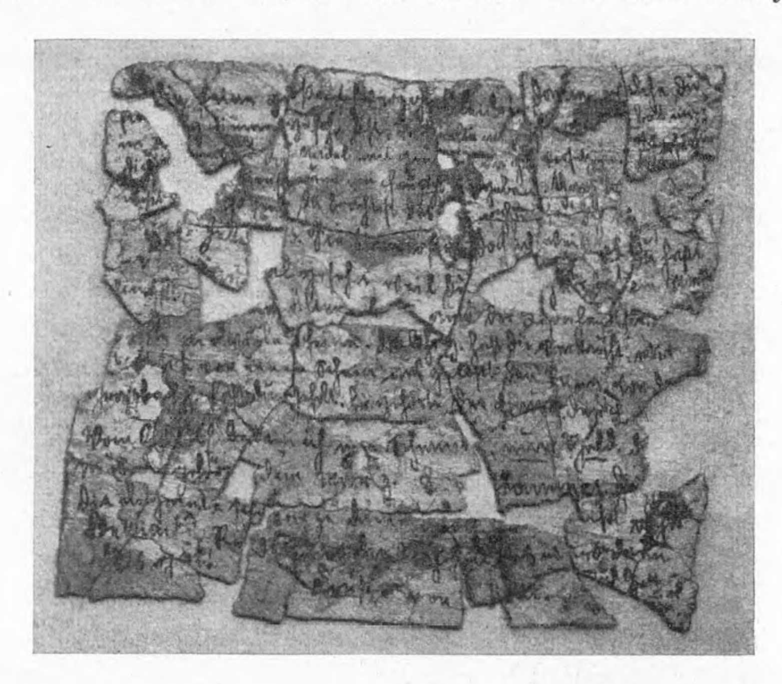
Else Holm ist bedeutend weniger gesprächig, (oder hinderte sie die Verhaftung daran?) und teilt bei Übersendung des Scheines No. 81731 (Krawattennadel) mit, sie habe die Nadel von einer sehr hochstehenden Persönlichkeit erhalten, „die sich auf den Schmuck versteht und nur das Beste trägt." Zu weiteren Korrespondenzen der Else Holm kam es nicht, da die Grazer Polizei zugegriffen hat.

c) Die Smaragdkrawattennadel war am 24. 12. 09 versetzt, auf 100 Kr. geschätzt und mit 80 Kr. belehnt worden. Die weiteren Erhebungen nnd Feststellungen bezüglich dieser Nadel wurden bereits dargelegt.

d) Bezüglich des Anhängsels wurde nach mannigfachen Fehlgriffen der Dienstmann eruiert, der von der K. S. das Anhängsel zum Versetzen erhalten hatte. Leider hatte der Mann ein so schwaches Gedächtnis, daß er die K. S. nicht mehr erkannte und sich überhaupt an nichts mehr erinnerte. Da aber K. S. ihrerseits den Dienstmann als den richtigen bezeichnete, wurde auf Grund seiner Mützenbezeichnung — Grazer Dienstmann 186 — erhoben, welche Pretiosenpfandscheine in der Zeit vom 12. 7. 09 bis 31. 3. 10 auf den Namen G. D. 186 lauteten. Es waren deren 53. Darunter war ein einziger auf 4 Kr. lautender Pfandschein, nämlich No. 79506, lautend auf G. D. 186, versetzt am 14. 12. 09, 1 Anhänger, belehnt mit 4 Kr., ausgelöst am 21. 12. 09.

Nach den Angaben der K. S. zu schließen, war es das gesuchte Anhängsel, eine Vermutung, die später durch das Geständnis beider Beschuldigten vollauf bestätigt wurde.

Mitten in die vorgeschilderten Erhebungen hinein fiel ein Ereignis, welches die Untersuchung mächtig förderte. K. S. war in ihrer Zelle mit Marie Hu. jun. zusammen, während Hermine W. mit noch 7 anderen Zellengenossinnen, darunter Marie Hu. sen. in einer anderen Zelle untergebracht war. Am 19. 4. 10 kam sie auf die Idee, die Marie Hu. dazu zu bestimmen, ihrer Mutter Marie Hu. sen. ein Stück Butter zu übersenden. In die Butter hinein praktizierten beide einen Zettel, der um etwa einen Querfinger breiter und länger war als seine reproduzierte Photographie. Der Zettel wurde auf einer Seite von K. S., auf der anderen von Marie Hu. jun. be-



schrieben, klein zusammengerollt und so geschickt ins Innere der Butter hineingesteckt, daß die Aufseherin, welche die Überbringung der Butter besorgte, absolut nichts Verfängliches merkte. Der Zettel gelangte auch an seine Adresse und wurde unter Beteiligung aller acht Zellengenossinnen gelesen und zwar zuerst von Marie Hu. sen. und dann von Hermine W., die ihn in kleine Stückchen zerriß und diese in den Spülkübel warf. Durch Verrat einer Zellengenossin kam die Sache am 20. 4. früh auf. Die Vernehmung aller übrigen Zellengenossinnen lieferte lediglich das Ergebnis, daß die Initiative von K. S. ausgegangen war. Die Hauptfrage war die Beschaffung des Zettels selbst. Die Stücke wurden im Kübel in total aufgeweichtem und keinesfalls appetitlichen Zustand gefunden, geschwemmt, getrocknet und nach mehrfachen, mühseligen Versuchen soweit zusammengesetzt, als überhaupt Stück-

chen da waren, einige kleine Teile waren nicht mehr zu finden, doch sind die hierdurch bedingten Auslassungen keinesfalls sinnstörend.

Da der Text aus der photographischen Reproduktion dem Uneingeweihten nur schwer zu entnehmen sein dürfte, folgt hier eine wörtliche Wiedergabe (die durchschossenen Worte sind rekonstruiert):

„Die feine, große, schwarzgekleidete Dame, welche du flüchtig einmal gesehen hast, verkaufte mir Scheine und bat mich . . . . die Nadel mit grünem Stein zu versetzen. Ich ersuchte dich . . . . . . Dienstmann am Hauptplatze zu geben. Ganz wie (es war) mußt . . . . sagen. Du brachtest das Geld nach Hause, doch . . . . Zettel . . . . Sie kam öfter, doch ich weiß es, du hast sie nur einmal gesehen, weil du . . . . zur Zeit am Markte gingst. Auch eine ältere Frau aus der Leonhardstr. ver kaufte mir viele Scheine. Die Ohrgeh. hast du verkauft, wir haben sie von einem Scheine ausgelöst. Den Ring von der Grazbachgasse hast du geholt, er gehörte der Frau v. der Leonhardstraße. Von Adolf bekam ich nie Schmuck, nur Geld. Die Möbel gehören dem Moriz. L. v. Hammer heißt die elegante schwarze Dame. Doch du weißt nichts bestimmt. Rede nur die Wahrheit, es wird dann alles gut. Grüße von Kathi."

Der Inhalt war begreiflicherweise von größtem Belange, denn der abermalige Versuch — der erste war schon im Polizeiarrest mißlungen — der Hermine W. die nötigsten Angaben über die schwarze Dame beizubringen, mußte die schwersten Bedenken wachrufen.

Die imperative Form aller Mitteilungen, die weitere wiederholte Betonung, „Hermine W. wisse nichts Bestimmtes" sprechen eine so deutliche Sprache, daß die Aufforderung zur Wahrheitsangabe in diesem Zusammenhange lediglich als äußerstes Raffinement gelten muß, denn auch für den Fall der Entdeckung des Briefschmuggels war K. S. gerüstet und wollte daraus Kapital schlagen! Denn wenn sie sogar im Kassiber, der ja niemandem zu Gesicht kommen sollte, von der Dame in Trauer als Smaragdenlieferantin sprach, wenn sie die Schwester zur Wahrheit ermahnte, dann mußten ihre Angaben ja doch die reine Wahrheit sein!

Es kam aber ganz anders. Der Vorhalt des unter Glas zusammengesetzten Zettels an die Hermine W. hatte auf diese eine niederschmetternde Wirkung, und nach wenigen Tagen legte Hermine W. ein volles Geständnis ab, dahin, daß ihr die K. S. am 13. 7. 09 mitteilte, sie habe den Schmuck der S. entwendet, und ihr ein im Heizraum eines Zimmerofens (Sommer!) liegendes Leinwandsäckchen zeigte, worin der gestohlene Schmuck (ohne Etuis) lag. Etwa einen Monat blieb der Schmuck in seinem Versteck, dann zerteilten ihn beide

Schwestern und nahmen insbesondere aus den Ohrgehängen die zwei Smaragden heraus, die nun bis gegen Weihnachten 09 in einer Schachtel in einem Schubladekasten aufbewahrt wurden.

Der übrige Schmuck wurde zerbrochen, aus den Bruchstücken ließ man bei Juwelieren andere Stücke anfertigen, diese wurden versetzt, und die Scheine verkauft. Im ursprünglichen Zustande wurde nicht ein Stück versetzt. Da konnte Frau M. P. im Versatzamt freilich vergeblich nach ihren Sachen fahnden!

Hermine W. gab an, bei Verpfändung einzelner minderwertiger Stücke mitgewirkt zu haben, und gestand, die Smaragdbroche und die Smaragdkrawattennadel in Kenntnis der diebischen Provenienz der Steine den Dienstmännern zur Verpfändung gegeben zu haben. Noch ein Umstand wurde aus ihrem Geständnisse, das sich im übrigen völlig mit den Erhebungen deckte, klar, nämlich die Bewandtnis, die es mit dem Anhängsel hatte, und die Umarbeitung der Smaragdohrgehänge zur Krawattennadel und zur Broche. Anfang Dezember 09 setzten beide Schwestern zu Hause einen der beiden Smaragden in die äußere Zarge eines Uhranhängsels (Siegelstöckels) ein, das K. S. bereits seit einiger Zeit im Besitze hatte, und K. S. trug das so hergestellte Anhängsel ins Versatzamt — richtiger ließ es durch einen Dienstmann versetzen (14. 12. 09) — erhielt aber nur 4 Kronen. Dies war ihr aber zu wenig, weshalb Hermine W. das Anhängsel wieder auslöste (21. 12.). Nach Entnahme des Steines ließ K. S. an die Zarge des Anhängsels bei irgend einem Goldarbeiter einfach eine Nadel anlöten, der Stein wurde zu Hause mit dem vom Goldschmied B. verfertigten „Schlußringe“ umgeben und in die äußere Zarge eingesetzt und dort mit Wachs befestigt. Das Wachs sei aber nicht etwa Zahntechnikerwachs, sondern gewöhnliches Nähwachs gewesen. Diese Umarbeitung erfolgte in der Zeit vom 21.—24. 12. 09, denn am 24. 12. 09 übergab Hermine W. die fertiggestellte Krawattennadel einem Dienstmann zum Versetzen, der nunmehr für den nämlichen Stein 80 Kronen erhielt. Wie ersichtlich, stimmen die bereits mitgeteilten Daten der Pfandscheine Nr. 79506 und 81731 mit diesen Angaben genau überein, der Stein des Anhängsels und der Krawattennadel war somit ein und derselbe Smaragd aus den Ohrgehängen der M. P.

Darüber, wo die Broche angefertigt wurde, in die einige Zeit später der zweite Smaragd eingesetzt wurde, wußte Hermine W. nichts Bestimmtes, und erzählte, der zweite Stein sei um Mitte Januar 1910 von beiden gemeinsam zu Hause in die Broche eingesetzt und diese wenige Tage später (20. 1. 10) von H. W. durch einen Dienstmann versetzt worden.

Es lag nahe, die Hermine W. zu befragen, auf welche Art die schwarze Dame, namens Ludmilla v. Hammer erfunden wurde, und da erzählte sie, sie habe einige Zeit vor der Verhaftung mit K. S. vereinbart, daß die Scheine über die großen Smaragden von der vielerwähnten Dame herstammen. Der Name sei von Hermine W. frei erfunden, eine Angabe, die um so unwahrscheinlicher klingt, als ihr alles eher als Initiative und Phantasie, zugemutet werden kann, im Gegenteil dürfte dies dem bei Herm. W. deutlich wahrnehmbaren Bestreben entsprungen sein, nachdem sie es einmal über sich gebracht hatte, zu gestehen — und die Schwester hatte ihr strengstens eingeschärft, ja nichts zu sagen — die Schwester nach Möglichkeit zu entlasten.

Als Motiv der K. S. gab sie Notlage und die Notwendigkeit an, verschiedene Zahlungen zu leisten. Über die Motivfrage soll später noch mehr gesprochen werden.

Wie verhielt sich nun K. S. zu den Beweisen, die sich gegen sie förmlich türmten? Diese gewiß naheliegende Frage muß fürs erste dahin beantwortet werden, daß K. S. bei ihrem ersten Verhöre so entschieden leugnete, und so wenig wahrscheinliche Angaben machte, daß auf ihre Mithilfe bei der Tatbestandsermittlung füglich verzichtet werden mußte, weshalb sie einem eigentlichen Verhöre erst wieder unterzogen wurde, als alle Beweise aufgenommen und von Herm. W. bereits ein volles Geständnis abgelegt worden war.

In der Zwischenzeit, bei den zahlreichen Konfrontierungen, beharrt K. S. auf ihrem leugnenden Standpunkte und bewies eine unerschütterliche Ruhe — auf die sie auch als Unschuldsbeweis hinwies. Aus ihren Briefen spricht Gottvertrauen, wiederholt findet sich der Passus, daß sie ihre Lage nur ertragen könne, weil sie sich eben unschuldig fühle. Es wimmelt von Gebeten in Gedichtsform, eine Erscheinung die auf ihre pietistisch angehauchte Zellengenossin Marie Hu. jun. zurückzuführen war.

Weiters fand sich noch drei Tage vor ihrem endlichen Geständnisse in ihrer Zelle ein zerrissener Zettel, dessen Zusammensetzung nachstehenden Text lieferte. „Kam die Wohnung im August ansehen und weil kein Zettel an dem Tor war, so frug sie, ob die Wohnung schon vergeben. Nach der Annonce bald gekommen, nur fragen, ob es hier ist. Dann das Anhängsel holen wollen, da aber nur 4 Kr. darauf waren, bat sie, es wieder auslösen zu lassen. Sie gab 2 Kr. für den Dienstmann. Ich löste es aus, und sie holte es in einigen Tagen wieder. Sie brachte einige Tage vor Weihnachten die Nadel und bat mich, ich möge am 24. Ecke Zinzendorfgasse ihr das Geld

bringen. Ich brachte ihr die 80 Kr. und gab ihr auf Verlangen für den Schein 16 Kr., 1 Kr. wurde für Dienstmann abgezogen. Die Broche nach Weihnachten, 150 Kr. darauf, der Schein 30 Kr., sie kam beide Male in die Wohnung".

Also eine förmliche Evidenzführung aller zur leugnenden Verantwortung nötigen Lügen. Im übrigen betonte K. S. wiederholt, sie sehe ein, daß der Schein gegen sie spreche, und könne es dem Gerichte nicht einmal übelnehmen, wenn es sie verurteilen werde. Trotzdem werde sie, wenn es sein müsse, auch eine Strafe tragen — aber unschuldig. Sie wollte sich also eine Art Märtyrerkrone flechten und als das präsumtive Opfer eines Justizirrtumes hinstellen.

Der Zusammenprall bei Beginn des letzten Verhörs war mächtig, und doch, als sie ihre Verantwortung auf allen Linien widerlegt sah, als die Schwester gestanden hatte, K. S. gab sich noch nicht besiegt, sondern verweigerte für die Zukunft jede Auskunft (14. 5. 1910.) Was im momentanen Ansturm nicht geglückt war, das vollbrachte dessen seelische Nachwirkung, die Erkenntnis der nunmehrigen Lage, und drei Tage später — am 17. 5. 10, mitten im Verhöre über irgend einen Teilakt, gestand sie unter Tränen und konvulsivischen Zuckungen, auf den Knien. Der Moment dürfte echt gewesen sein und keine Reminiszenzen aus der Theaterschule darstellen. Was sie gestand, ist nach dem Vorausgeschickten bald gesagt, es ist die Tat in ihrem ganzen Umfange; es erübrigt nur noch das nachzutragen, was nur durch das Geständnis aufgehellt werden konnte.

Zum Diebstahlsfaktum selbst gab sie an, sie habe, als sie mit M. P. am 12. 7. 09 etwa um $^1/_2$2 Uhr fortging, absichtlich „falsch" zugesperrt, und zwar alle beide zur Wohnung der M. P. führenden Doppeltüren. Dann begleitete sie die M. P. zur Schwester, ging von dort in eine Konditorei am Josefsplatz und von dort direkt in die Wohnung der M. P., deren Türen natürlich unversperrt waren, nahm den Schmuck und trug ihn in einer Handtasche nach Hause. Beim Fortgehen schloß sie die innere Doppeltür derart, daß sie auch jenen Türflügel, der o h n e Schloß ist, etwas nach außen zog, bis der Schloßriegel vor die Kerbe kam, und dann beide Türflügel einfach zudrückte. So konnte es den Anschein gewinnen, die innere Türe sei einfach zugesperrt gewesen. Die äußere Tür lehnte sie einfach an.

Noch am selben Abende verbrannte sie alle Etuis und die Rosaschnur, womit das Päckchen zusammengebunden war, und gab den Schmuck in ein Leinwandsäckchen, das im Ofen aufbewahrt wurde. Die weiteren Angaben bezüglich des Anhängsels und der Krawattennadel decken sich vollkommen mit jenen der Hermine W., bezüglich

der Broche gab sie an, sie habe bei einem Uhrmacher in der Radetzkystraße ein Stück Bruchgold zu einer ovalen Zarge löten und diese bei einem anderen Uhrmacher in der Jahngasse zu einer Broche verarbeiten lassen, worin sie den zweiten Smaragden einsetzte. Das Wachs aus der Krawattennadel stamme nicht vom Zahnarzt F., sondern aus einer Apotheke und diente zur Selbstanfertigung einer Pomade, eine Angabe, deren Überprüfung angesichts des vollen Geständnisses nicht nötig schien. Die Details bezüglich des übrigen Schmuckes sind ziemlich belanglos, es sei nur bemerkt, daß der „Ring aus der Grazbachgasse“ tatsächlich den Stein aus dem Brillantkreuz der M. P. enthielt.

Eine tabellarische Zusammenstellung ergab, daß Sachen im Gesamtschätzwert von 16942 Kr. entwendet worden waren. Hiervon wurden solche im Werte von 16047 Kr. zustande gebracht, während Pretiosen im Werte von 895 Kr. fehlen. Unter den zustande gebrachten Pretiosen sind die beiden Smaragden allein auf 15890 Kr. geschätzt, der Rest ist daher herzlich unbedeutend.

Über die Motivfrage vermochte K. S. eigentlich wenig befriedigende Auskünfte zu geben, sie wollte es so drehen, daß sie in Not und einer Art unwiderstehlichen Zwangs gehandelt habe. Von einer Not konnte aber bei ihren fixen Monatsbezügen von 280 Kr. wohl kaum gesprochen werden. Es war gewiß für den Haushalt, den sie zu besorgen hatte, wenig, allein Not hatte sie nicht gelitten. Viel eher ließe sich sagen, daß K. S., schon ducrh ihr Verhältnis mit Z. die Tendenz hatte, ihre Lebensgewohnheiten nach einer jener gesellschaftlichen Sphäreu einzurichten, für die ihr die Mittel fehlten. In diesem Sinne war sie in Not, aber eine echte, bittre Not war es nicht. Weiters gab sie an, im Verkehr mit der reichen M. P. sei ihr ihre eigene mißliche Lage doppelt schwer geworden, sie habe den Gedanken, den Schmuck zu nehmen, etwa 14 Tage mit sich herumgetragen und endlich zur Ausführung gebracht.

Diese Aufklärungen konnten um so weniger befriedigen, als K. S. mit Ausnahme einer minimalen Vorstrafe wegen Ehrenbeleidigung, vollkommen unbescholten war, der psychologische Schlüssel für die Tat blieb verborgen.

Noch eine Tatsache mag hier Erwähnung finden. So anscheinend restlos das Geständnis der K. S. gewesen war, in einem Punkt, der allerdings ex post nebensächlich wurde, blieb sie bei ihren ersten Angaben, und das war — die Dame in Trauer, namens Ludmilla von Hammer. Die Tat mit allen Details, den schnöden Mißbrauch eines Freundschaftsverhältnisses, die Unmenge von Lügen, die sie da und

dort verbreitet hatte, alles gab sie zu, nur die Erfindung der schwarzen Dame und ihres Namens bestritt sie bis zum letzten Moment. Die Smaragden habe sie allerdings nicht von der „Dame", sondern von Marie P., allein im Laufe des Handels mit den Versatzscheinen sei tatsächlich auch eine Dame in Trauer gekommen, die sich Ludmilla v. Hammer nannte, und habe ihr einen Schein über einen Brillantring verkauft. Diese Angabe enthielt gewiß nichts an sich Unmögliches, allein bei den umfassenden Nachforschungen nach der Ludmilla v. Hammer liegt die Annahme wohl nahe, daß man sie hätte finden müssen, sofern sie faktisch existieren würde. Die Schwurgerichtsverhandlung brachte, wie vorauszusehen, den Freispruch der Hermine W., die ja ganz unter dem Einfluß ihrer Schwester gestanden hatte, und die Verurteilung der K. S. zu 4 Jahren schweren Kerker.

Besprechungen.

1.

Hugo Friedländer: Interessante Kriminalprozesse von kulturhistorischer Bedeutung. Mit einem Vorwort von Justizrat Dr. Sello. Verlag von Hermann Barsdorf, Berlin 1910. 242 Seiten. 3 M. Geb. 4 M.

Verf. ist seit langen Jahren Gerichtsberichterstatter und schildert uns „nach eigenen Erlebnissen", gewissermaßen als Zeuge der Gerichtsverhandlung, eine Reihe interessanter, noch heute viel erwähnter Kriminalprozesse, aus der neuesten Zeit. In sachlicher, schlichter Weise, oft mit Wiedergabe merkwürdiger Zeugenaussagen und Verteidigerpointen, werden uns diese Kriminal-Kuriosa vorgeführt, deren Darstellung in mancher Hinsicht dankenswert ist, zumal ja nicht jeder die Zeitungsberichte solcher Prozesse sammelt, sie aber doch öfters brauchen könnte.

Von der auf mehrere Bände berechneten Sammlung enthält der vorliegende I. Band die Darstellung folgender Kriminalprozesse: Die Ermordung des Altonaer Zahnarztes Claus im Eisenbahnkupee. Den Kindesunterschiebungsprozeß Kwilecki. Den Hannoverschen Spieler- und Wucherprozeß (Olle ehrliche Seemann). Die Leiche der Marie Vogel im Koffer. Den Prozeß wider den Raubmörder Hennig. Den Xantener Knabenmord-Prozeß. Den Prozeß gegen die Brüder des Alexianer-Klosters Mariaberg in Aachen. Den Prozeß gegen den falschen Hauptmann von Köpenick (Wilhelm Voigt). Den Judenflinten-Prozeß. Den Prozeß gegen die Engelmacherin Wiese in Hamburg. Den Prozeß Erbe-Buntrock (Ermordung zweier „Reisebegleiterinnen" im Walde). Die Ermordung des Rittmeisters v. Krosigk in der Reitbahn zu Gumbinnen. Den Prozeß gegen das Spiritistenmedium Anna Rothe.

Der inzwischen erschienene II. Band, 319 Seiten, mit Vorwort von Sello, enthält folgende Kriminalprozesse: Die Ermordung der Medizinalrätin Molitor (Prozeß Hau). Raubmörder Gönczi. Die Bluttat des Marinefähnrichs Hüssener. Die Bluttat des Banklehrlings Brunke in Braunschweig. Räuberhauptmann Kneisel. Die Ermordung des Oberstleutnants Roos in M.-Gladbach. Die Ermordung der Miß Lake im Essener Stadtwald. Das Dynamitattentat auf den Polizeioberst Krause. Den Prozeß gegen August Sternberg wegen Sittlichkeitsverbrechens.

Vom Verf. liegt bereits eine ähnliche Sammlung vor unter dem Titel: „Kulturhistorische Kriminalprozesse der letzten 40 Jahre". Verlag Continent, Berlin 1908. 77 Seiten. Enthält 18 Prozesse. Preis 1 M.

Dr. Schneickert.

2.

Die giftigen Tiere: Ein Lehrbuch für Zoologen, Mediziner, und Pharmazeuten. Von Prof. Dr. Otto Taschenberg. (Halle a. S.). Verlag Ferd. Enke, Stuttgart 1909. 235 S. mit 68 Abbild.

Das Werk bildet gewissermaßen ein Gegenstück zu dem ausgezeichneten Buche von E. St. Faust: Die tierischen Gifte (Braunschweig 1906). Taschenberg geht hauptsächlich vom zoologischen Standpunkt aus, gegen

den die übrigens manch Neues bietende toxikologische Seite in den Hintergrund tritt. Die Einleitung befaßt sich u. a. mit der Definition der nützlichen und schädlichen Tiere, der Gifttiere und der tierischen Gifte als solche, der Immunität gegen Gifte, deren Wirkungsweise und Bedeutung im Kampf ums Dasein. Im ersten Kapitel bespricht Verfasser: Tiere, die durch vitale Stoffwechselprodukte oder Zerfallprodukte giftig wirken; er erörtert das Wesen des Parasitismus, die giftigen Stoffwechselprodukte und beleuchtet die Frage nach der Giftigkeit gewisser Band- und Spulwürmer. Sie scheinen unter Umständen ein Gift zu produzieren, das die Blutkörperchen zerstört und bei ihrem Gastfreunde neben nervösen Störungen, schwere Anämie erzeugen kann. Die Frage nach der Giftigkeit der Eingeweidewürmer bedarf noch ebenso der Klärung, wie die mannigfachen Ansichten über die Giftausscheidung und Giftwirkung einiger pathogenen Protozoen. Das zweite und umfangreiche Kapitel handelt über Tiere mit Giftapparaten. Entsprechend ihrer Stellung im zoologischen System beginnt Verf. mit den niederen Organismen, fortschreitend in der Rangordnung, endet er mit den Säugetieren. Gesondert betrachtet sind die Nesseltiere. Sie zählen zu den Coelenteraten oder Hohltieren, so benannt, weil sie ein Nesselorgan, ein Drüsenbläschen mit aufstülpbarem Faden und giftigem Inhalt besitzen (Medusen). Es folgen die Stachelhäuter (Seesterne, Seewalzen usw.), die Würmer (Regenwurm, Blutegel usw.), die Gliederfüßer; hier interessieren die Angaben über die starke Giftwirkung einiger auch schon zu Mordversuchen und Tierschädigungen benutzten Spinnenarten, so der Karakurt. Bei den Wirbeltieren sind die Mitteilungen über die oft mit furchtbaren Giftapparaten ausgestatteten Fische von kriminellem Belang. Das giftige Sekret einzelner Fische dient zum Bestreichen der Pfeile (Malaka) und zum Töten von Menschen; die verfallen durchweg nach längerem Siechtum dem Tode. Unter den Amphibien spielt bei uns die Kröte bzw. ihr Hautdrüsensekret öfter zu „Liebeszaubermitteln" eine zuweilen gefährliche Rolle. Bei den Reptilien stehen die Schlangen im Vordergrund des Interesses. Als Giftabsonderer kommen vielleicht von den Säugetieren die Spitzmaus und die japanische Giftratte in Betracht.

Tiere, die giftige Stoffe in allen Teilen des Körpers oder in einzelnen ihrer Organe haben, ohne sie zu sezernieren, sind im dritten Kapitel angeführt. Es gehören u. a. hierzu die als Aphrodisiaca und Abortiva im Volke geltenden Canthariden und die Maiwürmer.

Ein hypothesenreiches Feld ist das von den Tieren, die giftige Eigenschaften durch ihre Nahrung annehmen; sie sind im vierten Kapitel dargestellt. Es sind die Angaben über Massenvergiftungen durch an sich völlig giftfreie, unter bestimmten wohl lokalen Verhältnissen aber zuweilen Gift aufnehmende Tiere (Auster, Miesmuschel usw.) von Wert.

Tiere, die in bisher nicht aufgeklärter Weise giftig wirken können, werden im fünften Kapitel besprochen, so kann die Verarbeitung der Perlmutter zn Nekrose führenden Knochenerkrankungen Anlaß geben.

Übersichtlich und ausführlich ist Inhaltsverzeichnis und Register des Werkes, es zeichnet sich namentlich in Kapitel 1—3 durch gediegene sorgfältige Ausarbeitung und klare lesbare Form aus. Das reich illustrierte Buch sei Interessenten als sicherer Wegweiser durch das noch viele Lücken zeigende weite Gebiet wärmstens empfohlen. A. Abels.

3.

Der Filigran-Schmuck. Von A. Fr. Green. Verlag von Robert Lutz, Stuttgart o. J. 307 S.

In seiner eingehenden und zutreffenden Würdigung der durchweg kriminalistisch wertvollen Detektivgeschichten von Gaboriau im vierten Bd. ds. Archives sagt Dr. A. Weingart: „Selten sind die Verf. von Kriminalromanen ihrem Stoffe so gewachsen, daß sie dem Untersuchungsrichter nützliche Anregung für seine Tätigkeit geben können". — Dies trifft für das Gros der Detektivgeschichten zu; die Mehrzahl stellt ein wüstes Mixtum-Kompositum von kriminalistischen Ungereimtheiten, von medizinisch-naturwissenschaftlichen Unrichtigkeiten dar. Im Laufe der Jahre habe ich mich durch viele hunderte Kriminalromane durchgearbeitet; dabei kritisch nach allem gefahndet, was den Kriminalisten interessierte. Es war die Ausbeute prozentual gering: am lohnendsten bei den vornehm gehaltenen Publikationen des Verlages von Robert Lutz (Stuttgart). Seine Verlagswerke bieten bei spannendem fesselndem Inhalt für den Kriminalisten oft viel Neues und Interessantes aus dem Gebiete der Kriminal-Technik- und Psychologie.

Unter voller Anerkennung dieser Tatsache weist es auf schlechte Informierung des betr. Autors hin, wenn er seine Geschichte auf Sachen aufbaut oder mit Dingen operiert, die er nicht meistert und so Fehler begeht, die seine Arbeit im kriminalistischen Sinne ziemlich illusorisch machen. Gewiß soll man den Romancier als solchen und nicht als Naturforscher beurteilen, immerhin aber freut es den Fachmann, wenn er sieht, daß des Dichters Werk auf realer Basis steht. Eine solche fehlt der vorliegenden packend geschriebenen Erzählung. Sie basiert sozusagen auf einem mächtigen Lehnstuhl, in dem im Laufe mehrerer Jahrzehnte vier Personen urplötzlich vom Tode ereilt werden. Todesursache: Herzlähmung. Nach einer sehr verwickelten Handlung findet der Detektiv ein Dokument, das ihm das nicht geahnte Geheimnis des alten, auffallenderweise bisher nicht weiter beachteten (angeschraubten) Lehnstuhls enthüllt S. 221..... „Der Handgriff steht durch Drähte mit einem geheimen Mechanismus in dem in der Bibliothek am Fußboden festgeschraubten alten Lehnsessel, dessen eines Bein hohl ist, in Verbindung. Drückt man den Handgriff stark herunter, so wird dieser Mechanismus in Bewegung gesetzt; von der einen Seite der Armlehne des Sessels her bewegen sich zwei starke Stahlarme, die den auf dem Stuhle Sitzenden mit aller Kraft gegen die Rücklehne drücken. Gleichzeitig springt aus letzterer eine mit Curare vergiftete sehr feine Nadel hervor, die den auf dem Stuhl Sitzenden in den Hinterkopf sticht. Da Curare ein sehr schnell wirkendes Gift ist, so braucht man den Griff nur wenige Sekunden lang niederzudrücken. Dann läßt man ihn los; die Reifen und die Nadel springen zurück und der Stuhl steht wieder harmlos wie zuvor da. Nur der auf ihm Sitzende ist tot, die Wunde ist fast unsichtbar, zumal sie sich in dem behaarten Teil des Kopfes befindet und kein Arzt der Welt kann auf den Gedanken kommen, daß hier ein Verbrechen vorliege. . . ."

Wie gesagt auf dem Lehnstuhl bzw. der vergifteten Nadel baut sich die Handlung auf, sie ist unmöglich und fällt mit dem Nachweis, daß das Curare nicht die angegebene Wirkung in „wenigen Sekunden" ent-

faltet. Der Nachweis ist leicht zu führen; es existiert kein Pfeilgift gleichgültig welcher Herkunft, das mit einer „sehr feinen Nadel“ (überdies in die speckige Kopfschwarte beigebracht) in „wenigen Sekunden“ einen Menschen tötet. Um die Unmöglichkeit des im Roman Gesagten zu beweisen, sei auf die einschlägige Spezialliteratur (vgl. A. Abels, Südamerk. Pfeilgift usw. in Groß' Archiv Bd. 35. S. 180) verwiesen.

Mit Giften operieren die Romanziers am liebsten; es steht gerade Pfeilgift (und nicht genannte „indische“ blitzschnell tötende, keine Spuren hinterlassende, geheimnisvolle Pflanzengifte [wie in den Schöpfungen Victor Hugos]) bei ihnen als effektvolles Mittel zur Herbeiführung der Katastrophe, in Ansehen.

Manche nette Beobachtnng weist der gut durchgeführte Greensche Roman auf; er stellt aber vom kriminalistisch bzw. chemisch-toxikologischen Standpunkt aus eine glatte Unmöglichkeit dar. A. Abels.

4.

Lehrbuch der chemisehen Toxikologie und Anleitung zur Ausmittlung der Gifte für Chemiker, Apotheker und Mediziner bearbeitet von Prof. Dr. J. Gadamer (Breslau) unter Mitwirkung von Prof. Dr. W. Herz und Dr. G. Otto Gaebel. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1909. 725 S.

Ein ausgezeichnetes Werk, wie man es sich über die schwierige Materie nur wünschen kann. Mit großer Objektivität ist das sorgfältig ausgewählte, die neuesten Forschungen berücksichtigende Material zusammengestellt und meisterhaft zu einer auf den ersten Blick schon ansprechenden, klaren Gesamtdarstellung der chemischen Toxikologie vereinigt. Es steht die Chemie im Vordergrund; sie ist aber, wo es nötig war, nach der medizinisch-physiologischen Seite hin ergänzt. In der Einleitung und dem allgemeinen Teil des Werkes sind die Bedingungen, unter denen ein Körper als Gift wirkt, die Wirkungsarten der Gifte und ihre Einteilung, ferner die Aufgaben der chemischen Toxikologie, Allgemeine Regeln für die forensische Analyse usw. dargestellt.

Der spezielle Teil zerfällt in zwei Hauptgruppen — Anorganische und Organische Gifte; deren einzelne Vertreter entsprechend ihrer Bedeutung im täglichen Leben und ihrer Wichtigkeit für die forense Praxis mehr oder minder eingehend, immer aber mit aller Sachkenntnis und unter Hinweis der als bewährt erkannten Quellen der Literatur besprochen sind.

Daß noch aus jeder Zeile spez. des organischen Teiles der sein Thema theoretisch und praktisch beherrschende, mit Liebe arbeitende Pharmazeut spricht, gereicht den Einzelausführungen nur zum Vorteil.

Die fast allenthalben auf der sicheren Basis der eignen Erfahrung stehende gediegene Publikation wird zweifellos ihren Weg in die Praxis finden. A. Abels.

5.

Die Lokalanästhesie, ihre wissenschaftlichen Grundlagen und praktische Anwendung. Ein Hand- und Lehrbuch von Prof. Dr. Heinrich Braun (Zwickau). Zweite, teilweise umgearbeitete Auflage. Verlag J. A. Barth, Leipzig. 452 S. 128 Abbild.

In der sog. kleinen Chirurgie wurde die Lokalanästhesie in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem der wichtigsten, allerdings vielfach überschätzten

Faktoren. Er zeitigte in der ersten Begeisterung, in den ersten Entdeckerfreuden eine ungeheure Spezialliteratur und rief einen Wirrwarr der verschiedensten Meinungen in den Fachkreisen hervor. Die dürften es dankbar begrüßen, daß Verf. des vorliegenden Werkes als Erster gewissermaßen die Spreu vom Weizen sonderte und das vorhandene Material durchweg auf Grund eigener Erfahrung, zu einem Ganzen verarbeitete.

Es können den Kriminalisten unter Umständen daraus die Angaben interessieren über die Geschichte der Lokalanästhesie bis zur Entdeckung des Kokains; die indifferenten und differenten Mittel; Resorption und örtliche Vergiftung; die örtlichen anästhetischen Arzneimittel (Kokain und seine Ersatzmittel usw.).

Die allgemeine Technik der Lokalanästhie und ihre Anwendung, sowie Zweckmäßigkeit bei den einzelnen Operationen, ist im 10.—17. Kapitel dargestellt und an Hand charakteristischer Abbildungen eingehend erläutert. Von Fall zu Fall gibt Verf. von der eigenen Erfahrung diktierte beherzigende Hinweise und praktische Ratschläge.

Die Lektüre des Werkes ist den Ärzten, Zahnärzten usw. entschieden anzuraten; es ist für sie eine bedeutungsvolle nicht zu entbehrende Erscheinung. A. Abels.

6.

Vergiftungen. Klinischer Teil, I. Hälfte: Allgemeines. Anorganische Gifte. (7. Band des Handbuches der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit). Von Dr. Franz Erben (Prag). Verlag Wilhem Braumüller, Wien, 1909. 458 S.

Nach einer Definition des Begriffes Gift verbreitet sich Autor kurz über das Vorkommen, die Wirkung, Einteilung der Gifte und die Bedingungen ihrer Wirkung. Anschließend gibt er eine Übersicht der Ätiologie der Vergiftungen; es sind hier die Angaben über unabsichtliche Vergiftungen beachtenswert. Ausführungen über Verlauf der Vergiftungen, Eintritt der Vergiftungs-Erscheinungen, die Diagnose der Vergiftungen, ihre Folgen, Prognose und Prophylaxe beschließen den allgemeinen Teil.

Im speziellen Teil sind die anorganischen Gifte abgehandelt — Nicht ätzende Gase — Mineralsäuren — Halogene — Phosphor-Arsengruppe — Verbindungen der Alkalimetalle — Schwermetalle. Jedes einzelne Gift ist erschöpfend besprochen, betont sind namentlich Symptomatologie, Differential-Diagnose. Anzuerkennen ist, daß Verf. näher auf die in den meisten übrigen Toxikologien nur mangelhaft gewürdigten gewerblichen und ökonomischen Vergiftungen einging.

Entsprechend der vom klinischen Standpunkte aus erfolgten Bearbeitung ist der chemische usw. Nachweis der Gifte nur gestreift.

Das Werk ist für den praktisch tätigen Arzt und den praktischen Juristen bestimmt; es dürfte beiden als zuverlässiges Orientierungsmittel willkommen und als solches zu empfehlen sein. A. Abels.

7.

Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen. Von Dr. Loock (Düsseldorf) Verlag Fr. Dietz, Düsseldorf 162 S. Zweite Folge.

Eine Sammlung kriminalistisch sehr wertvoller, teilweise höchst instruktiver Fälle. Als ganz wichtig hervorzuheben und für die Praxis zu beachten sind die Darlegungen auf S. 10—14, 21—22, 23, 28—30, 49, Untersuchung von Haaren, 67—71, 73 Münzverbrechen, S. 74—78 Unterschied von Strychnin und Fäulnisalkaloid. Die Ausführungen in Kapitel: Anwendung der Photographie und Chemie bei Schrift- und sonstigen Fälschungen" sind zuverlässig und bieten Neues. Der mit charakteristischen Abbildungen versehenen lehrreichen Abhandlung ist die weiteste Verbreitung in Kriminalistenkreisen zu wünschen. A. Abels.

8.

Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens mit besonderer Berücksichtigung der forensischen Blut- und Fleischuntersuchung, sowie der Gewinnnug präzipitierender Sera. Von Prof. Dr. P. Uhlenhuth und Dr. O. Weidanz. Verlag Gustav Fischer, Jena 1909 246 S. mit 38 Fig.

Im vorliegenden Werke hat Uhlenhuth die Ergebnisse seiner Untersuchungen, die seiner Mitarbeiter unter Heranziehung der bewährten Arbeiten anderer Autoren zu einem abgeschlossenen Ganzen vereinigt. Das behandelt: die Entwicklung und praktische Verwertbarkeit des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens, seine praktische Anwendung für die forensische Blut- und Fleischuntersuchung. Es ist die Technik und Methodik, der Gang des biologischen Verfahrens zur Unterscheidung der verschiedenen Blutarten in allen für die Praxis wichtigen Details erörtert; für kriminell denkbare Fälle und von hoher Bedeutung für die Epidemiologie ist der Nachweis (S. 54) der Herkunft von Blut in blutsaugenden Insekten — Blutegel, Wanzen, Läuse, Flöhe, Zecken und Mücken. —

Der Technik und Methodik des biologischen Verfahrens für den Nachweis verschiedener Fleischarten (Pferdefleisch) ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Die Bestimmung der Herkunft von Mumienmaterial ist im Anhang dargestellt; es haben die bezüglichen Untersuchungen in den letzten Jahren weitere bemerkenswerte Resultate gezeitigt.

Die für den in der Praxis stehenden Immunitätsforscher wertvollen Angaben über Technik und Methodik der Serumgewinnung und ein ausführliches Literaturverzeichnis beschließen das vielseitige, aus der Praxis für die Praxis geschriebene Standard-Werk. A. Abels.

9.

Technik der chemischen Untersuchung des menschlichen Kotes. Von Felix von Oefele. Verlag J. A. Barth Leipzig 1908. 103 S. Gebunden und mit Schreibpapier durchschossen M. 2.60.

Das für die Bedürfnisse der Praxis geschriebene Büchlein gibt über einfache und brauchbare Untersuchungs-Methoden ebenso anschaulich wie erschöpfend die richtige Auskunft.

Es erfüllt trefflich seinen Zweck und wird in den Interessentenkreisen sicherlich den verdienten Anklamg finden. A. Abels.

10.

Schlickums Ausbildung des jungen Pharmazeuten und seine Vorbereitung zur Gehilfenprüfung. 11. vollständig umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage des „Apothekerlehrling". Herausgegeben von Dr. W. Arnold, Dr. C. Jehn, A. Boderfelt, L. R. Schlickum. Unter Redaktion von Dr. W. Bödtger. Verlag J. A. Barth, Leipzig 1909. 832 Seiten mit 546 Abbildungen und 2 farbigen Tafeln.

Unser alter, jedem Pharmazeuten lieb und vertraut gewordener „Schlickum" in neuer Gestalt; er entspricht in fast jeder Hinsicht den erhöhten Anforderungen unserer Zeit.

Der wohl bald wieder zu erwartenden Neuauflage würde eine umfassendere Darstellung und gründlichere Durcharbeitung des botanisch-pharmakognostischen Teiles, ein Ersatz mancher wenig besagenden Abbildungen durch größere und charakteristischere nur zum Vorteil gereichen.

A. Abels.

11.

Die Natur des Radiums. Von M. A. Frederick Soddy. Nach sechs an der Universität zu Glasgow im Jahre 1908 gehaltenen freien populären Experimentalvorlesungen. Übersetzt von Prof. G. Siebert. Verlag J. A. Barth, Leipzig 1909. 272 S. Mit 31 Illustr.

Das Radium bzw. die radioaktiven Substanzen, deren Energieäußerung (Strahlungen) man unter dem Gattungsnamen Radioaktivität zusammenfaßt, stehen augenblicklich im Mittelpunkt des Interesses der Fachleute und der Allgemeinheit. Bezeichnend für die „Aktualität" des Verbrechertums ist es, daß es schon ausgesprochene Spezialisten gibt, die systematisch den Diebstahl des höchst kostbaren Radiums betreiben und auch Hehler für den Absatz finden.

Das vorliegende hübsch illustrierte Werk bringt, bei voller Wahrung des wissenschaftlichen Charakters, die weitverzweigte komplizierte Materie in einer so übersichtlichen Anordnung und einer so klaren leicht verständlichen Form, daß seine Lektüre von der ersten bis letzten Seite zum wahren Genuß wird. A. Abels.

12.

Das Gift in der dramatischen Dichtung und in der antiken Literatur. Ein Beitrag zur Geschichte der Giftkunde von Prof. Dr. Erich Harnack (Halle) Verlag F. C. W. Vogel, Leipzig 1908. 78 S.

Abgesehen von den mangelhaften Ausführungen Gmelin's in seiner Allgem. Geschichte der tier. und mineral. Gifte 2. Aufl. Erfurt 1811 und den neueren, meist der Kobert-Schule entstammenden wertvollen Publikationen über die Geschichte einzelner Gifte, existiert nur das veraltete, aber vortreffliche Werk von K. F. H. Marx: Die Lehre von den Giften, Göttingen 2 Bände 1827—1829 als unfassendste Darstellung der Geschichte der

Gifte. Ein dankenswertes, hoffentlich zu weiteren Arbeiten anspornendes Unternehmen repräsentiert die vorliegende Abhandlung Harnacks. Er versucht zu zeigen . . . „inwieweit die Geschichte der Gifte im Drama, zugleich die Geschichte der Gifte überhaupt widerspiegelt" . . . „die Dichtung ist ein Kind ihrer Zeit; es läßt die Anschauungen und Verhältnisse der Zeit deutlich erkennen" . . . Davon ausgehend und unter Würdigung der Tatsache, daß von alters her die dunkeln Flecken der Kultur, die Nachtseiten des menschlichen Seelenlebens allenthalben speziell bei den Dichtern Beachtung fanden, entrollt Verfasser ein ebenso scharf gezeichnetes, wie fesselndes Bild über die Wertung des Gift-Motives in der dramatischen Dichtung der verschiedenen Völker und im Wandel der Zeiten. — Die altindischen Dramen scheinen das Gift-Motiv im Gegensatz zur Romandichtung nicht zu kennen. In der stehen analog der Bibel Schlangen (und Skorpione) an erster Stelle. Im klassischen Altertum, das wahrscheinlich seine toxikologischen Kenntnisse dem Orient verdankt, manipulierte man, wie aus den Dramen des Euripides, Sophocles ersichtlich, viel mit tierischen und pflanzlichen Giften. Das alte Rom bevorzugte Gifte und Giftmorde; sie standen da ebenso auf der Tagesordnung wie in der italienischen Renaissance. Ob bei den römischen Cäsaren oder den Machthabern am Canale Grande, hier wie dort war Gift das bequemste Mittel, um politisch Verdächtige und Gefährliche zu beseitigen. In Italien, Spanien, Frankreich, England blühte vom 14.—18. Jahrhundert das Gifthandwerk, das jedoch in Deutschland keinen Boden gewann.

Shakespeare's Dramen sind, wie Harnack des näheren begründet, eine der reichsten Minen für das Gift-Motiv in seinen mannigfaltigsten und unmöglichsten Gestaltungen. Läßt Euripides in seiner Medea diese schon sagen:

„Am besten, geradewegs die Waffe brauchen
Auf die sich Frauenhand versteht — das Gift" . . .

so sehen wir bei Shakepeare die Erkenntnis der Alten, wonach das Gift eine spezifisch weibliche Waffe darstellt, des weiteren ausgeführt. In „Cymbeline" charakterisiert der große Dichter den Typus der privilegierten Giftmischerin; er sieht mit prophetischem Blick in die Zukunft und vor ihm erstehen die berüchtigsten Gestalten einer Brinvilliers, Zwanziger, Gottfried, Ursinus u. a. Sie all weideten sich an den Qualen ihrer Opfer, die sie unter Selbstaufopferung, mit Liebkosungen und heuchlerischen Tränen zu Tode gepflegt.

„Cymbeline" ist eine buntfarbige toxikologische Musterkarte, die, wie fast alle Dramen Shakespeares auch in psychologischer Hinsicht viel Belehrendes bietet.

Das Motiv der Vergiftung kommt in den spanischen Dramen (Lope) häufiger vor; ebenfalls in den sich an antike Vorbilder anlehnenden und teilweise darauf basierenden französischen Dramen (Racine, Corneille). Die deutschen Autoren — Schiller, Lessing, Kleist, Goethe — manipulieren verhältnismäßig nur sehr wenig mit totbringenden Substanzen. Die verwendet der sensationslüsterne Viktor Hugo oft in recht naiver Weise an allen Ecken und Kanten seiner Schöpfungen, so besonders in „Lucretia Borgia". Den modernen nordischen und deutschen Dramatikern paßt das Gift nicht mehr recht, es ist ihnen zu altmodisch und zu wenig männlich, sie bevor-

zugen energischere Todesarten — so Erschießen in Ibsens „Wildente“, Erstechen in G. Hauptmann „Vor Sonnenaufgang“.

Prof. Harnack ging in seiner Abhandlung überall vom Standpunkt des Toxikologen aus, er prüfte kritisch die Angaben über die Herkunft, Wirkung usw. usw. des Giftes, erwägt und erörtert die Richtigkeit und Möglichkeit usw. des Gesagten. Seine packend geschriebene, inhaltreiche Publikation bildet nach der historisch-toxikologischen und psychologischen Seite hin eine ergiebige Quelle des Wissens und der Belehrung.

A. Abels.

13.

Dittrichs Handbuch der ärztlichen Sachverständigen und Tätigkeit. 9. Bd.: Forensische Psychiatrie, II. Bd., Wien-Leipzig, Braumüller, 1910, 1154 S.

So liegt denn nun das große, 2-bändige Werk mit fast 2000 Seiten abgeschlossen vor uns da, ein imposantes und wichtiges Werk, das leider des hohen Preises halber (54 M.) nur wenigen zugänglich sein wird. Auch an diesem II. Bande, welcher vorwiegend die spezielle forense Psychiatrie behandelt, haben sich eine Reihe meist bekannter Autoren beteiligt und man darf wohl sagen, daß jedes Kapitel seine sachgemäße Erledigung gefunden hat, manche sogar in geradezu glänzender Weise, wie besonders die krankhaften Störungen und Hemmungen der geistigen Entwicklung durch Anton und die traumatische Gehirnerkrankung durch Hartmann. Fast neu und sehr originell sind aber die Abschnitte über Störungen des Bewußtseins, des Gedächtnisses usw. durch H. Liepmann und die bisher arg vernachlässigte forensische Bedeutung der Aphasien durch A. Pick. Daß man bei einem so großen Reichtum im einzelnen verschiedener Meinung sein kann, tut dem Ganzen keinen Abbruch. — Nur einiges sei hier hervorgehoben und besonders gewisse Auffassungsverschiedenheiten, die allgemeineres Interesse beanspruchen, mögen kurz berührt werden. Probst nimmt an, daß die Psychosen immer mehr zunehmen. Das ist aber noch nicht sicher ausgemacht. Daß die Einzelhaft schädlich wirkt, gilt nur unter besonderen Verhältnissen. Es ist falsch, daß 30 bis 40 Proz. der Anstaltskranken durch chronischen Alkoholmißbrauch erkrankt seien, wie Verf. sagt; das gilt nur von großen Städten, wo der Säuferwahnsinn zu Hause ist. In den Württembergischen Strafanstalten gab es 1909 nur 3 Proz. solcher Kranken und eine gleiche Zahl ungefähr fand Ref. vor Jahren unter den chronischen Kranken von Hubertusburg. Liepmann meint (S. 78), der Traumzustand an sich führe nie zu Handlungen. Das ist nicht richtig, wie Beispiele beweisen. Wichtig ist nach Verf., daß man die Merkfähigkeit auf verschiedenen Gebieten prüfe. Der Wahn, gegenüber dem Irrtum, geht nur auf das eigene Ich und ist vor allem ein Erzeugnis desselben. Gewiß erwächst derselbe häufiger aus einer Halluzination als Verf. es annimmt. Es kommt vor, daß ein Kranker sich selbst bezichtigt früher simuliert zu haben. Obersteiner stellt die hypnagogen Halluzinationen (d. h. kurz vor dem Einschlafen) als etwas Gewöhnliches hin. Ref. hat sie bisher nicht gesehen. Hoche nimmt die Möbiussche Definition von Entartung als „Abweichung vom normalen Typus nach der ungünstigen Seite hin“ an. Das ist die somatische Definition. Viel besser

scheint dem Ref. die biologische zu sein. Entartung = Nicht-Anpassungsfähigkeit an das Milieu. Verf. unterschätzt auch sicher die psychischen Ursachen der Psychosen. Mit Recht meint Anton (S. 339) daß der Schwachsinn „nicht nur ein geistiges Miniatur des normalen Menschen, sondern auch ein Zerrbild der normalen Psyche“ sei. Das starke Tabakrauchen in der Pubertätszeit hält Verf. für sehr schädlich. Schade, daß er, den Namen: moral insanity beibehält, wie auch später Pilcz! Mit Recht betont er, daß ein Teil der Gewohnheitsverbrecher durch das soziale Milieu entstände, (also sind nicht alle psychisch krankhaft veranlagt), was später Siefert strikte leugnet. Verf. glaubt, Lügen der Kinder sei normal, das leugnet Ref. entschieden, wenn man Lügen als bewußte falsche Aussage hinstellt. Forensisch ungemein wichtig und bisher fast nicht behandelt sind die forensischen Bemerkungen von Pick über die Aphasien. Wenn er glaubt, daß bei Taubstummen Psychosen selten sind, so möchte Ref. dies nicht unterschreiben. Den nicht unterrichteten Taubstummen hält Verf. ohne weiteres schon für unzurechnungsfähig. Auch dagegen möchte Ref. sich auflehnen. Sehr wichtig ist die Bemerkung von Ziehen, daß man forschen muß, wie viel Tatsächliches den Wahnideen zugrunde liege. Die Monomanien sind nach Pilcz impulsive Handlungen. Hartmann (p. 795) hält die „Verstimmungen“ immer für epileptisch, das ist entschieden nicht richtig, wie später Siefert sehr richtig auseinandersetzt. Entgegen der Ansicht von Strohmeyer (S. 810) glaubt der Ref. doch, daß auch der echte Dipsomane sich besäuft. Er unterschreibt dagegen durchaus den Satz des Verf., „daß ohne epileptische und epileptoide Antezedentien eine epileptische Psychose mit Sicherheit nicht diagnostiziert werden kann.“ Verf. hält das hysterische Blutschwitzen für eine Legende, Ref. nicht. Ref. sah dies vor nicht langer Zeit wiederholt an einem schweren Katatoniker. Sehr richtig bemerkt Verf. weiter, daß es kein absolut sicheres Unterscheidungsmittel zwischen epileptischem und hysterischem Anfall gäbe. Hysterische Stigmata allein kennzeichnen nur eine Psychose als eine hysterische. Delir- und Dämmerzustände sind nicht scharf zu trennen. Eine Hysterika durch Ehe heilen zu wollen, ist Blödsinn. Träume sind sehr wichtig auch im Wachleben der Hysteriker. Eine große Zahl der Kranken sind intellektuell minderwertig. Freud wird gar nicht erwähnt! Strohmeyer trennt endlich scharf die Neurasthenie von „Nervosität“, die nur die neuropathische Veranlagung bedeutet. Der Begriff der Hypochondrie darf nicht ganz in dem der Neurasthenie aufgehen. Pilcz verlangt, daß man die Unzurechnungsfähigkeit der Trunkenen in bezug auf die konkrete Straftat beurteile; und daß man sofort bei der Einlieferung derselben die Pupillen prüfe. Er glaubt an gewisse pathognomische Träume bei Säufern, was Ref. nicht glaubt, ebensowenig wie an ein Abstinenzdelir derselben. Weygandt hat offenbar viel zu wenig Homosexuelle gesehen, um mit Sicherheit zu entscheiden, ob es ein krankhafter Zustand sei. Er bringt absolut keinen Beweis dafür, daß Onanie, Wüstlingsleben usw. echte Homosexuallität erzeuge. Sie können nur „Pseudohomos“ zuwege bringen. Verf. hat Ref., der nach Hirschfeld und Moll wohl am meisten die Materie bearbeitet hat, überhaupt nicht erwähnt! Er nimmt aber doch einen großen Prozentsatz der echten, eingeborenen Invertierten an, bemängelt aber sehr mit Unrecht die Prozentzahlen Hirschfelds, die sicher ein annähernd richtiges

Bild geben. Falsch ist auch, daß die Homos sich nur schwer zu verantwortungsvollen Berufen eignen. Man denke hier z. B. nur an die vielen Offiziere! Falsch ist es, daß sie sich gegenseitig stets erkennen. Von tardiver Homosexualität scheint Verf. nichts zu wissen, ebensowenig von der Wichtigkeit der Träume. Mit Recht will aber auch er den § 175 abgeschafft wissen. Siefert spricht wiederholt von „inadäquater Keimmischung". Wir wissen davon nichts, daher ist am besten dieser Ausdruck zu vermeiden, wie denn auch die nachteilige Erzeugung im Rausche noch nicht absolut sicher ist. Verf. leugnet, daß Milieu je einen Verbrecher erzeugen könne; nun andere leugnen es nicht! Wenn er (S. 1053) von der „Lächerlichkeit" spricht, „des nebenbei ziemlich gemeinen Gedankens, durch Kastration des Schwerverbrechers das Schwerverbrechen ausrotten zu wollen", so ist das seine Ansicht, der sehr viele nicht beistimmen, da sie damit zwar das Verbrechen nicht ausrotten, aber doch mildern wollen und es wird wohl sicher auch einmal dazu kommen trotz Siefert. Ebensowenig ist der Satz: Verbrecher-Produkt aus Konstitution und Milieu, keine „nichtssagende Formel". Die Formel Benedikts: Verbrechen = ± Konstitution ± Milieu besagt dem Wissenden genug und muß selbstverständlich stets von Fall zu Fall geprüft werden. Ref. möchte auch trotz Sieferts glauben, daß beim echten Querulanten doch auch ein fortschreitender Gehirnprozeß sich bisweilen geltend macht. Mit Recht lehnt er sich gegen Lombrosos Hauptlehren bez. des Verbrechers, spricht auch nicht — wenigstens nicht direkt — vom „geborenen Verbrecher". Die fugul-Zustände sieht er hauptsächlich als Folgen von epileptischen Verstimmungszuständen bedingt. Die Lehre vom „moralischen Schwachsinn" hält er für verkehrt, weil überhaupt kein Defekt zugrunde liegt (? Ref.), sondern ein Plus von Affekten. Der moralische Defekt sei zumeist nur ein scheinbarer. Nun das wird ihm wohl nicht jeder glauben! Die psychopathisch bedingten Rauschpsychosen hält Verf. dagegen wohl mit Recht für weit häufiger als die epileptischen.

Prof. Dr. P. Näcke.

14.

Voss: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Aus der Literatur des Jahres 1909 zusammengestellt. Halle, Marhold, 1910, 46 S. 1 M.

Für den Irrenarzt und Richter wichtige Zusammenstellung von Entscheidungen auf dem Gebiete des Straf-, Zivilgesetzbuches, der Prozeßordnung usw.

Prof. Dr. P. Näcke.

15.

Freud: Ueber Psychoanalyse. 5 Vorlesungen. Leipzig, Wien, Deuticke, 1910, 62 S., 1,20 M.

Von einer kleinen Schar von Anhängern in Amerika eingeladen — viele hat er auch dort nicht — hat Freud über seine Psychoanalyse in sehr klarer Weise gesprochen und wer sich über seine Theorien, die einiges Aufsehen erregten, instruieren will, wird hier alles Nötige vorfinden. Hierbei ist es interessant, daß er nicht ein Jota von seiner Lehre aufgegeben hat. Insbesondere reitet er unentwegt auf seinen sexuellen Erlebnissen als ausschlaggebend herum und läßt andere „psychische Konflikte" höchstens nur unterstützend mitwirken, während wohl mit Recht manche seiner Schüler

z. B. Stekel, Groß letztere in den Vordergrund stellen. Für Freud ist Sexualität alles. In seiner Bescheidenheit geht er soweit zu behaupten (p. 33), daß wer die durch unterdrückte usw. Sexualität bedingten „normalen" Sinnestäuschungen, Wahnideen und Charakterveränderungen nicht versteht, „auch nicht die leiseste Aussicht hat, die abnormen Bildungen krankhafter Seelenzustände anders als im laienhaften Sinne zu begreifen. Zu diesen Laien dürfen wir heute getrost fast alle Psychiater zählen." Ein schönes Kompliment für letztere, während Freud offenbar von Psychosen nichts versteht! Fast alle Psychiater und Neurologen haben sich gegen die kritiklose und phantastische Lehre Freuds mit Recht erhoben und erst neulich ist sie in der südwestdeutschen Vereinigung der Psychiater arg mitgenommen worden. Hoche hielt dort einen sehr interessanten Vortrag über eine „psychische Epidemie unter Ärzten" durch Freuds Lehre und sprach sehr scharfe Worte. Die Grundlagen der Lehre sind, wie kürzlich erst Isserlin es klassisch nachwies, so unsichere, daß man gar nicht erst die Methode zu prüfen braucht und auch die Resultate sind nichts weniger als sehr glänzend. Freuds Lehre ist eine Mode und wird als solche hoffentlich bald von der Bildfläche verschwinden. Prof. Dr. P. Näcke.

16.

de Lanessan: La lutte contre le crime. Paris, Alcan, 1910, 304 S. 6 Fr.

Verf., gewesener französischer Minister, Jurist und viel gereister Mann, hat ein ganz außerordentlich interessantes Buch geschaffen, das sich zwar zunächst auf französische Verhältnisse bezieht und sie in patriotischer Gesinnung schonungslos kritisiert, das aber allgemeine Bedeutung beansprucht. Mit Recht weist er das Widersinnige des liberum arbitrium nach. Damit hält er auch die Strafe überhaupt für Unsinn. Er wendet sich scharf gegen sämtliche Lehren Lombrosos und seine Anhänger, aber auch gegen die Darwinisten, indem er keine Entwicklung der Moral annimmt (? Ref.) und keine Vererbung verbrecherischer Neigungen. Für ihn ist der Verbrecher in der Hauptsache das Produkt des Milieus, darauf baut er auch sein Bekämpfungssystem auf, das sich kurz so gestaltet: Hauptsache ist gute Erziehung der Kinder. Wo diese nicht möglich ist, muß man sie von Staats wegen erziehen, besonders zu einem Handwerk, zur Arbeit überhaupt. Für Gelegenheitsverbrecher wird Disziplinar-Relegation nach den Kolonien, für die Gewohnheitsverbrecher Strafdeportation mit öffentlichen Arbeiten und für die irren Verbrecher endlich Behandlung in Anstalten verlangt. Auch wer nicht mit allen Thesen des Verf.s sich einverstanden erklärt, wird doch das Buch mit hohem Interesse und Nutzen lesen.

Prof. Dr. P. Näcke.

17.

Abels: 1. Die wichtigsten Gifte, deren Wirkung und Nachweis. Leipziger Illustrierte Zeitung, Nr. 1910. 2. Giftpflanzen. Der deutsche Jäger. Nr. 13 u. 14, 1910.

Verf. bespricht im 1. Aufsatze die hauptsächlichsten Gifte, die besonders kriminell in Frage kommen, im 2. die wichtigsten Giftpflanzen, ihre Verbreitung, Erkennung usf. Interessant ist die Notiz, daß durch

Suggestion z. Z. nicht weniger als 7 Prozesse à la Hoferichter in verschiedenen Ländern anhängig sind. Prof. Dr. P. Näcke.

18.

Gregor: Leitfaden der experimentellen Psychopathologie. Berlin. 1910. 222 S. Karger. 5,60 M.

Im Jahre 1900 hatte Störring zum 1. Male ein Buch über Psychopathologie herausgegeben. Unterdes hatte die experimentelle Psychologie immer mehr Fortschritte gemacht und es lag nahe, diese auch für die Psychopathologie zu verwerten. Es sammelte sich allmählich ein so großes Material an, daß Verf. mit obigem Buch als erster ein durchaus zeitgemäßes und zwar ein vortreffliches Werk schuf, das durch eigene und vielfältige Untersuchungen erhöhte Bedeutung gewinnt. Wir werden mit der Untersuchung des Zeitsinns, der Auffassung, Aufmerksamkeit, der Assoziationen des Gedächtnisses, der Aussage, der Willenshandlung, der Affekte, der geistigen Arbeit und der Intelligenz in den verschiedenen dabei gebrauchten Methoden bei Geisteskranken vertraut gemacht. Der klare, schöne Stil und die wohltuende Kritik berühren angenehm. Leider fehlt dem teuren Buche Register und die Beigabe einiger nötigen Abbildungen von Apparaten und Kurven. Trotz des großen Materials wird man aber den Eindruck nicht los, daß z. Z. die experimentelle Psychopathologie für Differentialdiagnose so gut wie nichts geleistet hat und für die feineren psychologischen Vorgänge auch nur wenig, da 1. doch noch viel zu wenig Kranke untersucht wurden, 2. hier ebenso wie bei Normalen große individuelle Schwankungen bestehen, 3. die Ergebnisse so gut wie nie eindeutig sind. Trotzdem ist aber sicher ein guter Anfang gemacht. Prof. Dr. P. Näcke.

19.

Toulouse: Henri Poincaré, Paris, Flammarion, ohne Jahreszahl (1910) 200 S. 3,50 Fr.

Vor 15 Jahren hat Verf. Beiträge zur Psychologie Zolas gebracht und und zwar auf Grund von verschiedenen Experimenten hin seitens verschiedener Spezialisten. Ein gleiches geschieht jetzt mit dem großen Mathematiker und mathematischen Philosophen Poincaré, der von Jugend auf Mathematiker, aber auch für die anderen Studien sehr beanlagt war und kaum erblich belastet erscheint. Die Sinnesorgane wurden genau untersucht (dabei stellte sich audition colorée dar), besonders aber die Psyche beleuchtet. Und hier ist das Charakteristische, das P. fast automatisch aus dem Unterbewußtsein heraus arbeitet, und in dieser interessanten Arbeitsart sieht Toulouse die einzige Ähnlichkeit — nicht aber Wesensgleichheit — des Genies mit dem Geisteskranken, der auch oft ein Traumleben führt. Diese experimentellen Studien an Lebenden sind, meint Ref., unendlich wertvoller als die jetzt so beliebten Pathographien von Verstorbenen, die immer halb im Dunkeln tappen. Prof. Dr. P. Näcke.

20.

Toulouse: Comment se conduire dans la Vie. Paris, Hochette, 1910, 280 S. 3,50 Fr.

Der bekannte Psychiater und Sozial-Philosoph setzt seine früheren, auch hier besprochenen Ermahnungen fort, indem er in Details eingeht.

So behandelt er die Aufgaben, wie man einen Beruf wählen soll, wie sich in demselben benehmen, wie arbeiten, wie im Leben kämpfen, wie sich gesellschaftlich bewegen, wie höflich sein, wie sich gegen Frauen benehmen, wie sich sozial betätigen, einen Herd gründen, die Kindererziehung durchführen, sich nach der Decke strecken, sich Freunde werben. Endlich wie das Glück aufsuchen, die Mängel seines Körpers und Geistes nach Kräften korrigieren, wie sich zerstreuen usw. Überall entwickelt Verf. hier eigentümliche und gesunde Ansichten und zwar ganz moderne. So ist er z. B. ganz für die Gleichstellung der Frau mit dem Mann.

Prof. Dr. P. Näcke.

21.

Häßliche Nasen und ihre Verbesserung. Die neuen Methoden und Erfolge der Nasenumformung im Lichte der Naturgeschichte, Kunst und Medizin. — Von Dr. med. Fritz Koch. Mit einem Vorwort von Professor Gustav Eberlein. — Zweite verbesserte Auflage. — Verlag Wega, Berlin W. 50. Preis 50 Pf.

Eine für den Kriminalisten sehr beachtenswerte Schrift. Autor, ein Spezialist für Nasen-Chirurgie, sagt S. 27 „jede Nasenform kann auf operativem Wege verändert werden“ . . . S. 41 und zwar werden solche Operationen ohne jede sichtbare Narbenbildung, höchst einfach und für den Betreffenden empfindungslos gemacht . . . S. 42 die erzielten Resultate sind dauernde und ein Zurückfallen in die alte Form ist gänzlich ausgeschlossen. . . .

Verfasser bespricht hauptsächlich an Hand prägnanter Bilder, die in Frage kommenden, jedermann in die Augen fallenden Verunstaltungen der Nase; er unterscheidet Veränderungen, die entweder die knorpelige Partie oder das knöcherne Gerüst der Nase betreffen. Zur knorpeligen Herkunft zählen die Erscheinungen der Nasenspitze, so die Kupfer-, Pfund-, Kartoffel-Ballon-, Entenschnabel-, Spitz-, Teufels- und Hänge-Nase.

S. 32. „Den weitaus wichtigsten Teil, sowohl was die Häufigkeit des Vorkommens, als auch die Entstellung in der Erscheinung betrifft, machen die Veränderungen des knöchernen Nasengerüstes aus.“ Hierzu gehört die Höckerbildung der Nase in den verschiedenen Abstufungen von den einfachsten bis zu den abnormsten Riesenhöckern; ferner die Clownnase. Die Schiefnase betrifft die Gesamtheit der Nase und läßt sich ebenfalls bis aufs Normale ausgleichen.

Wie die vorstehend genannten üppigen Nasenformen entsprechend „verkleinert“, so können kleine Nasen „vergrößert“ werden. Die Verkleinerung geschieht entweder durch Abschälen usw. der starken Haut an der Nasenspitze oder durch interne chirurgische Behandlung der Nasenscheidewand; die Vergrößerung erfolgt durch Paraffineinspritzung bzw. durch Einlage von Paraffinplättchen vom Innern der Nase aus.

Ohne hier des nähern auf die Feinheiten der Methode zur „Verbesserung“ der Nasenformen einzugehen, sei nur hervorgehoben, daß der vom Autor erzielte Erfolg — wenn man nach den beigegebenen Photographien von „Patienten“ urteilen darf — ganz verblüffend ist. Danach ist nicht daran zu zweifeln, daß fast jede beliebige Nasenveränderung vorgenommen werden kann; der Gesichtsausdruck wird oft so verwandelt, daß

er den ausgetüpfeltesten Steckbrief zu Schanden macht. Bezeichnend dafür ist, was Dr. Koch S. 39 schreibt:

„Die erstaunliche Wirkung solcher umformenden Nasenoperation kam bei einem jungen russischen Revolutionär, welcher der ausgebrochenen Judenverfolgungen wegen im Dezember 1906 seine Heimat verlassen mußte, zur Geltung. Er suchte Berlin auf, da er gehört hatte, daß man hier imstande wäre seinen Gesichtsausdruck durch Umformung der Nasenform zu verändern.

Der Erfolg der an ihm gemachten Operation war in der Tat ein solcher, daß die ihn verfolgende russische Polizei ihn nicht wieder erkennen konnte und er jetzt ungehindert in seiner Heimat verweilt."

Kommentar überflüssig. A. Abels.

22.

Prof. Dr. H. Röttger: Lehrbuch der Nahrungsmittel-Chemie. 601 S. I. Band. Mit 18 Abbildungen und 1 Tafel. Verlag J. A. Barth, Leipzig 1910.

Nach kaum 3 Jahren liegt — ein Beweis der Güte — bereits die 4. Auflage des rühmlichst bekannten, äußerst praktischen Nachschlagewerkes vor. Entsprechend der gewaltigen Entwicklung der Wissenschaft auf dem Gesamtgebiete der Nahrungsmittel-Chemie erfuhr das Werk, unter Berücksichtigung der seit der letzten Bearbeitung erschienenen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen, eine gründliche Durchsicht der einzelnen Kapitel und wurde es durch Aufnahme zahlreicher Ergänzungen und Berichtigungen erweitert.

Infolge der ungeheuern Materialhäufung, die übrigens nach dem gleichen brauchbaren Plane, der den früheren Auflagen zugrunde lag, eingeteilt und bearbeitet ist, erwies sich eine Teilung des Werkes in 2 Bände als erforderlich. Der erste gediegen ausgestattete Band liegt vor: er umfaßt die Hauptkapitel:

I. **Nahrung**, II. **Nahrungsmittel** mit den Kapiteln: a) Animalische Nahrungsmittel: Fleisch, Eier, Kaviar, Milch, Molkereiprodukte, Tierische Fette; b) Pfanzliche Nahrungsmittel, Cerealien, Backwaren, Gemüse, Obst und ihre Erzeugnisse; ferner Zucker, Honig, Pflanzenfette usw.

Verfasser hat bei jedem einzelnen Objekte alles erdenkbar Einschlägige, unter Heranziehung der neuesten Literatur durchgenommen. Er begnügte sich nicht mit trockener Darstellung der Technik der Nahrungsmittel-Untersuchung und ihrer Nutzanwendung, sondern berücksichtigte die einschlägigen Markt usw. Verhältnisse, Handelssorten, Verwechslungen usw.

Das handliche Werk wird als vielseitiger brauchbarer Führer durch das weite Gebiet der Nahrungsmittel-Chemie bei jedem Interessenten Anklang finden. A. Abels.

23.

Prof. Dr. Curt Schmidt: Die Photographie im Dienste wissenschaftlicher Forschung. 222 S. A. Hartlebens Verlag Wien 1910.

Ein prächtiges, lehrreiches, ungemein klar geschriebenes Büchlein. Autor will eine „gedrängte Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Anwendungen der Photographie" geben. Dies ist ihm im allgemeinen

gelungen und wenn er sein anscheinendes Steckenpferd, die „Himmelsphotographie und verwandtes" besonders tummelt, worüber allerdings mancher Zweig — z. B. Botanik, Zoologie, gerichtl. Photographie — gar nicht oder nur obenhin bedacht wird, so kann man deswegen nicht mit ihm rechten. Das von ihm Gebrachte gleicht den vielleicht in einer späteren Auflage zu verbessernden **Mangel** aus

Verfasser bespricht eingehend:

Die Himmelsphotographie und Spektographie: Mond, Sonne, Planeten, Kometen, Meteore, Fixsterne, Milchstraße, kosmische Nebel. Besondere Beachtung verdienen seine Ausführungen über das Stereoskop in der Astronomie; wir sehen welch' rasch wachsendes Interesse die stereoskopischen Bilder bei den Astronomen fanden und können nur wünschen, daß die Stereoskopie in der Kriminal-Praxis mehr Eingang fände als bisher.

Der Abschnitt: „Die Photographie im Dienste der Meteorologie" behandelt die Photographie der Wolken, Schneekristalle und Blitze.

In dem ausgedehnten Kapitel „Mikrophotographie" ist mit Einschluß der neuesten Errungenschaften — Unsichtbare Strahlen = Ultraviolettmikroskop — ziemlich alles Bemerkenswerte besprochen. Eine Würdigung der Mikrophotographie zur Anwendung in der gerichtlichen Praxis wäre gerade dem Abschnitt zum **Nutzen** gewesen.

Im weiteren werden die Vorteile der Röntgenphotographie auseinandergesetzt; „die Photographie ohne Licht" d. h. die Becquerelstrahlen bzw. die Strahlungen der radioakttiven Körper und ähnl. sind erörtert. Es sollten m. E. die S. 168 erwähnten W. J. Russels Versuche geeignet sein die Aufmerksamkeit der Schriftsachverständigen zu erregen; für diese dürften wahrscheinlich die ev. weiter geführten Experimente auch zum Nachweis usw. von Schriftfälschungen nicht ohne Wert sein.

Den Schluß des Buches bilden die Abschnitte über — Wellen des Lichtes, — Photographische Phonetik — Photographie fliegender Geschosse — und Elektroradiographie.

Alles in allem eine gehaltreiche Arbeit; sie ist geeignet den Liebhaber mit Materien bekannt zu machen, die ihm ein vielfach noch ungeschürftes, bedeutsames Feld erschließen. Als ein solches möchte ich „die Photographie ohne Licht" bezeichnen. Sie birgt sicherlich auch für den über die notwendige Geduld verfügenden Kriminalphotographen manch Wertvolles.

A. Abels.

24.

Dr. E. Mannheim: Toxikologische Chemie. Sammlung Göschen Nr. 465. 150 S. mit 6 Abbildg. G. J. Göschensche Verlagshandlung Leipzig 1909. Preis 0.80 M.

Eine hübsche, sachgemäße Zusammenstellung, in der ausführlicher die Reaktionen der einzelnen anorganischen, kürzer die der organischen Gifte besprochen sind. Der systematische Gang zur Auffindung eines oder mehrerer Gifte ist erläutert und im Anhang der Nachweis des Blutes, die Darstellung und Prüfung der Reagenzien behandelt.

Etwas viel auf einmal; es hätte sich, da die Schrift für Anfänger (!) bzw. auch für die Allgemeinheit berechnet, wohl empfohlen die einzelnen

Gifte nach Vorkommen, Eigenschaften, Wirkung usw. zu schildern und daran anschließend nur die hauptsächlichsten Reaktionen zu erwähnen.

Die sind in dem Werkchen sehr klar und leicht verständlich dargestellt und gestatten eine rasche und sichere Orientierung. A. Abels.

25.

Dr. Ludwig Klages. Die Probleme der Graphologie. Entwurf einer Psychodiagnostik. Mit 178 Figuren und 5 Tabellen. 260 und XI Seiten. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1910. Preis 7.—M., geb. 8.— M.

Verfasser ist durch seine ganzen Vorstudien und psychodiagnostischen Vorarbeiten einer der berufensten Vertreter der wissenschaftlichen Graphologie und hat durch sein neues Werk diesen Wissenszweig wieder ein gutes Stück vorwärts gebracht. Es kann allen, die, namentlich auch beruflich, graphologischen Fragen begegnen, vor allem aber auch den Zweiflern und Gegnern der Graphologie dringend zum Studium empfohlen werden, um so mehr, als es nicht „ein Lehrbuch ist zur Verbreitung jener etwas zweifelhaften Kenntnisse von angeblich in der Handschrift fixierten Charakterzeichen, die uns mit Berufung auf vergessene Autoritäten oder auch als dogmatische Behauptungen so häufig entgegentreten, sondern der in unserem Sinne bisher einzige Versuch einer Fundamentierung der Wissenschaft vom Ausdruck überhaupt, als dessen zur Zeit für die Forschung freilich wichtigste Zone wir die Tätigkeit des Schreibens erachten". Das Buch hält sich streng in den Grenzen der wissenschaftlichen Schriftanalyse und verneint mit Bezug auf die „Handschriftendeutungskunde" grundsätzlich jede „Formel, die der Verwertung graphologischer Einsichten zum Behuf einer Konstruktion der Persönlichkeit in Begriffen den Charakter der Allgemeinverbindlichkeit verliehe". Gerade dieser objektive Standpunkt des Verfassers muß das Buch auch dem Gegner wertvoll erscheinen lassen.

In vier Abschnitten werden behandelt: I. Die Vorgeschichte. II. Die Willkür in der Handschrift. III. Die persönliche Ausdrucksschwelle. IV. Graphologische Deduktionen. Der zweite Abschnitt enthält (S. 8—49) gerade für die Vertreter der gerichtlichen Schriftvergleichung wichtige Ausführungen über die eigentliche Grundlage dieses forensischen Hilfsmittel, die psychischen und physiologischen Entstehungbedingungen der Schrifttätigkeit, deren eifriges Studium man unseren Schriftsachverständigen immer wieder anraten muß, soweit sich diese um die Theorie der Schriftanalyse noch nicht oder nur wenig gekümmert haben. Im dritten Abschnitt finden wir wertvolle Ausführungen über typische Ausdrucksstörungen und insbesondere über den hysterischen Charakter, der so verbreiteten Erscheinungsform in unserer täglichen Umgebung. Das Werk von Klages enthält in guten Abbildungen ein vorzügliches, bei jahrelangen Forschungen ausgewähltes Handschriftenmaterial und orientiert den Leser bestens über den heutigen Stand der Graphologie, an deren wissenschaftlicher Begründung und Weitergestaltung auch unsere Kollegen des Auslandes sich ein Beispiel nehmen können. Dr. Schneickert.

26.

Dr. Ludwig Klages. Prinzipien der Charakterologie. Mit 3 Tabellen. 93 Seiten. Preis 2,50 M, geb. 3,50 M. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1910.

Vorliegendes Buch, ein Entwurf eines vollständigen Systems der Charakterkunde, ist als das unerläßliche Supplement der „Probleme der Graphologie" gedacht. In streng wissenschaftlicher Darstellung, die wir vom Verfasser anders nicht gewöhnt sind, wird uns das komplizierte Gebiet der Charakterologie, der wesentlichen Grundlage der Psychologie des Schreibens, zugänglich gemacht. Inhalt: I. Kapitel. Verhältnis der Schulpsychologie zur Charakterkunde. II. Kapitel. Begriff, Aufgaben und Methoden. III. Kapitel. Materie, Struktur und Qualität des Charakters. IV. Kapitel. Vorstellungskapazitäten und Auffassungsdispositionen. V. Kapitel. Temperament, Affektivität und Wille. VI. Kapitel. Zur Metaphysik der Persönlichkeitsunterschiede. VII. Kapitel. Entwurf des Systems der Triebfedern.

Auch dieses Werk, das Ergebnis eingehender Forschungen, wird der mit psychologischen Problemen beschäftigte Leser mit großem Interesse und Zufriedenheit studieren können. Dr. Schneickert.

27.

Tätigkeitsbericht der „Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge" in Berlin.

Der kürzlich erschienene Tätigkeitsbericht der D.Z.f.J. (E. V.) für die Geschäftsjahre 1908 und 1909 gewährt uns einen lehrreichen Einblick in die Werkstätte dieser groß angelegten und segensreich wirkenden Einrichtung, die auch Fernerstehende fesseln muß. Die Aufgaben, die sich die D.Z.f.J. gestellt hat, sind die folgenden: 1. Die pflegerische oder repressive Jugendfürsorge. 2. Die Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung im Interesse der Jugend. 3. Tätige Teilnahme an den bestehenden einschlägigen Sozial-Reformen. 4. Organisatorische Aufgaben, insbesondere Zentralisation. Als lokale Organisation steht die Jugendgerichtshilfe im Vordergrund, ferner die Fürsorge für die zuziehende Jugend sowie für die von der Polizei aufgegriffenen Jugendlichen, Organisation des Hortwesens, der Lehrstellenvermittelung und der Sammlung Schulentlassener. Durch die Einrichtung des „Deutschen Jugendgerichtstages" ist der erste Schritt zur allgemeinen deutschen Organisation getan.

Der den ersten Hauptabschnitt bildende Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Berlin bringt ausführliche Daten über seine Auskunftserteilung, Ermittlungstätigkeit, Vermittlung von Hilfe in praktischen Einzelfällen. Dann folgt der Bericht über die Berliner Jugendgerichtshilfe und die beim königl. Polizei-Präsidium Berlin bestehende „Fürsorgestelle der D.Z.f.J." Über diese gerade den Polizeibehörden am wichtigsten erscheinende Neueinrichtung des Berliner Polizeipräsidiums seien hier einige nähere Angaben aus dem Tätigkeitsbericht wiedergegeben.

Die Fürsorgestelle der D.Z.f.J. bei dem Kgl. Polizei-Präsidium Berlin wurde am 1. Juli 1909 eröffnet. Die Bewilligung einer jährlichen Beihilfe von 600 Mark seitens des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, von 400 Mark seitens der Zentrale f.J. führte in Verbindung mit einem Staats-

zuschuß von 1400 Mark die Verwirklichung langgehegter Wünsche der beteiligten Kreise herbei. Die Leitung der Fürsorgestelle wurde Fräulein Margarete Dittmer, einer Beamtin der D. Z. f. J.. übertragen. Die Aufgaben der Fürsorgestelle sind, gemäß den zwischen dem Kgl. Polizeipräsidium, der D. Z. f. J. und dem Deutsch-Evangelischen Frauenbunde getroffenen Vereinbarungen, die folgenden:

Die Fürsorgedame ist verpflichtet nach Kräften dafür zu sorgen, daß alle Personen, hinsichtlich deren die polizeilichen Ermittelungen die Notwendigkeit der Fürsorge ergeben haben, dem Schutz geeigneter Organisationen der freien Hilfstätigkeit unterstellt werden. — Zu diesem Zwecke hat die Fürsorgedame sich täglich von 9—11 Uhr im Polizeigefängnis und Polizeigewahrsam einzufinden, die eingelieferten Personen sich vorführen zu lassen und die Möglichkeit der Hilfeleistung zu prüfen. Auf Wunsch hat die Fürsorgedame für die Familien erwachsener eingelieferter Personen die Fürsorge anzubahnen. — Von 11—2 Uhr wird die Fürsorgedame die ihr von den übrigen polizeilichen Dienststellen zugeführten Akten in dem ihr zur Verfügung stehenden Dienstraume durchsehen, ob Anlaß zum Eingreifen der freien Hilfstätigkeit gegeben ist, und zutreffendenfalles die erforderlichen Angaben aus den Akten an geeignete Hilfsorganisationen weiter geben. — Die Fürsorgedame wird ferner die ihr durch Vermittelung der D. Z. f. J. oder unmittelbar zugehenden Ersuchen — besonders der Rettungsvereine — um Vermittelung polizeilicher Hilfe oder Auskunft entgegen nehmen und unter Zuziehung der zuständigen Dienststellen erledigen.

Aus diesem Bestimmungen ergibt sich für die Fürsorgedame eine dreifache Tätigkeit:

1. die Sorge für die im Polizeigefängnis und Polizei-Gewahrsam eingelieferten Personen;
2. die Bearbeitung der von der Allgemeinen Sicherheitspolizei überwiesenen Akten;
3. die Vermittelung von Auskunft und polizeilicher Hilfe in der Sprechstunde.

S. 52—57 wird über die regelmäßige Jugendfürsorge-Konferenzen und Versammlungen des Berliner Ausschusses berichtet. Dann folgt der den zweiten Hauptabschnitt bildende Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses des Deutschen Reichs. Hervorzuheben ist aus diesem Abschnitt der Bericht über den ersten Jugendgerichtstag zu Berlin am 15. und 16. März 1909, sowie über die einzelnen Arbeitsausschüsse (1. Ausschuß für Gesundheitspflege, 2. für Schwachsinnigen-Fürsorge, 3. für Reform des gesetzlichen Kinderschutzes).

Die Auskunftstelle der D. Z. f. J. ist auf Grund systematisch geordneter Materialsammlung in der Lage, bei Gründung von Fürsorge-Vereinen und -Ausschüssen, wie Jugendgerichtshilfen durch Vermittelung von Satzungen und Berichten verwandter Bestrebungen, mit Rat und Tat mitzuwirken. Die Auskunftserteilung und Verleihung von Material, die für Mitglieder der D. Z. f. J. und die ihr angeschlossenen Vereine unentgeltlich erfolgt, erstreckt sich vorzugsweise auf die einschlägigen Verhältnisse, Zustände und Einrichtungen des Inlands, ausnahmsweise auch auf solche des Auslands. Schließlich erfahren wir noch einiges über das Organ

der D. Z. f. J., die Monatszeitschrift „Jugendwohlfahrt“, die seit Anfang 1909 im Verlag von B. G. Teubner in Leipzig erscheint.

Der Kassenabschluß der D. Z. f. J. verzeichnet für das Jahr 1909 35350 M. 44 Pf. Dr. Schneickert.

28.

Dr. E. Stockis. Nouvelle méthode d'examen et de photographie des empreintes digitales incolores. 23 S.

Der am gerichtsmedizinischen Institut der Universität in Lüttich tätige Verfasser beschäftigt sich seit neuerer Zeit mit dem Sichtbarmachen und Fixieren latenter Fingerabdrücke. In den „Archives internationales de Médecine légale“, April 1910, veröffentlicht Verfasser eine neue, hier einschlägige Methode, auf die besonders aufmerksam zu machen ist, da sie gerade die schwierig zu behandelnden Fingerabdrücke auf Glas und durchsichtigen sowie undurchsichtigen Gegenständen und auf Spiegelglas und spiegelnden Gegenständen betrifft. Die Hauptschwierigkeiten überwindet Stockis natürlich durch besonders ausgeklügelte Beleuchtungseffekte, die er durch besondere Apparaturen erreicht und zwar mit bestem Erfolg, wie drei dem Artikel beigegebene Reproduktionen zeigen.

Auf die Darstellung der Methode selbst einzugehen, ist im Rahmen einer Besprechung nicht möglich. Dr. Schneickert.

29.

Jahrbuch der „Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre zu München“ für das Jahr 1909/10. Gr. 4⁰. Pr. 2,30 M.

Aus dem Jahresbericht des 10. Unterrichtsjahres ist zu entnehmen, daß die Anstalt im Jahre 1909/10 im Vollunterricht von 85, im Meisterkurs von 47, Hochschulkurs von 66, im Offizierskurs von 7 und im Polizei- und Gerichtskurs von 21 Teilnehmern, zusammen von 225 Teilnehmern besucht war. Der Abschlußprüfung des vergangenen Schuljahres unterzogen sich 22 Schüler und Schülerinnen mit Erfolg, sie verließen die Anstalt mit dem Zeugnis als fertige Gehilfen gemäß der im Jahre 1909 der Anstalt von der Kgl. Bayer. Staatsregierung verliehenen Privilegierung. Der Jahresbericht erwähnt die Trennung der bisherigen Versuchsstation in eine „Abteilung für Gerichtsphotographie“ und die „Versuchsstation und Materialprüfungsstelle“; beide Stellen hatten gemeinsam einen Verkehr von 117 Gutachten und Auskünften.

Über den an der Lehr- und Versuchsanstalt vom 17. bis 26. März 1910 abgehaltenen 1. Unterrichtskurs für gerichtliche und polizeiliche Photographie wird an anderer Stelle näheres berichtet.

Dr. Schneickert.

30.

La scuola di policia scientifica. Il servizio di segnalamento in Italia. 1902—1910. 39 S. Rom 1910.

Die Broschüre enthält einen Bericht über die Tätigkeit der von Prof. S. Ottolenghi geleiteten Schule für Polizeiwissenschaft seit ihrem Bestehen. Das Lehrprogramm enthält folgende Materien: Anthropologie und angewandte Psychologie, gerichtliche Tatbestandsfeststellungen, Signalements-

lehre, gerichtliche Photographie, Strafrecht, Strafprozeß, Verwaltungspolizei.

Das dem Ministerium des Innern unterstehende Institut für Polizeiwissenschaft in Rom ist in einem besonderen, 1908 errichteten Gebäude in drei Stockwerken untergebracht und enthält alle für eine moderne großstädtische Polizei erforderlichen Abteilungen und Einrichtungen. Dr. Schneickert.

31.

Fuld, Leonhard Felix: Police administration. A critical study of police organisations in the United States and abroad. New York and London, 1909. G. P. Putnam's Sons. 551 S.

Verf., der eine Zeitlang an der Columbia-Universität in Newyork Lehrer für Verwaltungsrecht war, bietet hier ein grundlegendes Werk über die amerikanischen Polizeiverwaltungen, von denen wir so viel Gutes und Schlechtes schon gehört haben. Auch Fuld hält mit seiner scharfen Kritik nicht zurück da, wo sie nötig ist. Das Buch ist mit einigen Abbildungen und statistischen Tabellen versehen, gut ausgestattet und eine reichhaltige Quelle für alle Polizeistudien. Hervorzuheben sind die Kapitel über das Polizeipersonal, seine Ausbildung und Verwendung, den polizeilichen Erkennungsdienst, ferner über die Prostitution und andere Polizeiprobleme.

Dr. Schneickert.

32.

Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs. Herausgegeben von der Justizkommission des Deutschen Vereins für Psychiatrie. Jena, Fischer, 1910. 97 S.

Eine Reihe namhafter Irrenärzte hat den Vorentwurf psychiatrisch nach verschiedenen Richtungen hin untersucht und ihre Ausführungen sind höchst lehrreich, selbst wenn vom Vorentwurfe noch so viel schließlich fallen sollte. Sie beurteilen im ganzen ziemlich günstig und bringen Verbesserungsvorschläge und Desiderata an, die man nur billigen kann. Leider wird die unbestimmte Verurteilung im Vorentwurfe abgelehnt, ebenso die Deportation und die Prügelstrafe, die nach Ref. alle unter gewissen Umständen zu empfehlen wären. Mit Recht meint Moeli, daß ein Teil der Trinker recht gut in ein Arbeitshaus kommen könne, so mancher auch wäre ruhig zu bestrafen Lange Strafen an sich werden sicherlich keinen Trinker heilen. Die rückfälligen Verbrecher enthalten viel Minderwertige. Aschaffenburg bevorzugt die Ausdrücke: Geistesstörung, Geistesschwäche und Bewußtseinsstörung, durch die der Trinker „nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln". Unzurechnungsfähige Kranken müssen in den gewöhnlichen Heil- und Pflegeanstalten verpflegt werden. Große Kriminalabteilungen haben sich nicht bewährt. Auch Privatanstalten könnten gemeingefährliche irre Verbrecher verwahren. Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ist die Strafe zu mildern. Wirtshausverbot nützt nichts. Die Einweisung in eine Trinkerheilstätte sei obligatorisch, und höchstens auf zwei Jahre, die Entlassung nur probeweise. Nach Cramer ist Schärfung der Strafe zulässig und gut, wenn es die Gesundheit gestattet. Die Grenzzustände gehören in eine Zwischenanstalt. Auch gefährliche irre Verbrecher sind nur so lange in der Anstalt zu bewahren, als der Zustand des Freigesprochenen dies erfordert. Cramer verlangt Beobachtungsstationen für Jugendliche, wo-

möglich auch ein eigenes Jugendstrafrecht. Longard führt aus, daß die Einzelhaft, rationell ausgeführt, nie schadet, nur nützt; Jugendliche vertragen sie schlechter. Aber die Einzel- und Gemeinschaftshaft sind nie die einzigen Ursachen von Irrsinn. Alkoholdelirien sollen durch Alkoholentziehung entstehen (? Ref.). Schultze verlangt ein einheitliches Verfahren für die Verwahrung unzurechnungs- und vermindert zurechnungsfähiger Personen, die gemeingefährlich sind. Entmündigung und Verwahrung sind grundsätzlich verschieden. Der zur Verwahrung Verurteilte soll einen gesetzlichen Vertreter haben, der sich seiner bei der Entlassung annimmt, die Entlassung soll nur nach Anhörung des Sachverständigen erfolgen. Jede Entlassung sei widerruflich. Die Befreiung Verwahrter ist zu bestrafen. Hoche untersucht genau den Zustand der normalen und abnormen Gebärenden. Psychische Nöte treten nicht nur bei unehelich Gebärenden auf, wenn auch hier häufiger. Prof. Dr. P. Näcke.

33.

Havelock, Ellis: Geschlecht und Gesellschaft. Übersetzt von Kurella, Würzburg, Kabitzsch, 1910. I. Teil. 324 S.

Verfasser untersucht in diesem ersten Teile seiner „Soziologie des Geschlechtslebens" nacheinander Mutter und Kind, die geschlechtliche Aufklärung, die Nacktkultur, die Wertung der Geschlechtsliebe, die Bedeutung der Keuschheit, die Enthaltsamkeitsfrage und endlich die Sexualethik. Alles geschieht gründlich, kritisch, mit dem nötigen statistischen Apparate und an der Hand einer ungeheuren Belesenheit und eigener Erfahrung. Am Ende sind noch viele Noten angehängt. Die Übersetzung selbst liest sich sehr angenehm. Kein Gebildeter sollte dies Buch ungelesen sein lassen, da es höchst wichtige soziale und aktuelle Fragen betrifft. Man wird in den meisten Dingen dem Verfasser nur Recht geben können. Er schildert den so nötigen Mutterschutz, besonders in unseren Industriezentren, tritt sehr dafür ein, wie auch für frühe sexuelle Aufklärung, zunächst in der Familie, bei allerlei Gelegenheiten. Überall werden auch die Einwände geprüft. Deshalb befürwortet er auch die Nacktkultur, doch scheint er hier dem Ref. zu weit zu gehen, da sie für unser Klima und Zeitalter nicht mehr paßt, die meisten erwachsenen Körper schwerlich auch ästhetischen Genuß gewähren dürften. Doch ist die alberne Prüderie von heute zu bekämpfen. Verfasser verteidigt die wahre Keuschheit gegenüber der falschen, da auch eine unehelich Geschwängerte keusch sein kann. Verfasser tritt weiter für die relative, aber nicht absolut sexuelle Enthaltsamkeit ein und für Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann, soweit es der ersteren nicht schadet. Sie soll dieselbe Freiheit, aber auch dieselbe Verantwortlichkeit tragen, wie jener. Prof. Dr. P. Näcke.

34.

Laupts (G. Saint-Paul): L'homosexualité et les types homosexuels. Nouvelle édition de „Perversion et Perversité Sexuelles". Paris, Vigot, 1910, 450 S. 6 Fr.

Im Jahre 1896 hatte Verf., damals ein noch ganz junger Mann, ein Aufsehen erregendes Buch in Frankreich unter dem Pseudonym Laupts über die Homosexualität geschrieben. Jetzt hat er einen Neudruck der vier ersten Kapitel veranstaltet, ein 5. und 6. Kapitel aber, das seine

jetzigen Ansichten über die Materie enthält, ganz neu dazu geschrieben und diesmal neben seinem Pseudonym (Laupts) noch seinen richtigen Namen (Dr. Saint-Paul) gesetzt, wozu in Frankreich ein gewisser Mut gehört. Es ist weniger ein Lehrbuch, als vielmehr ein Streifzug durch das große Gebiet der Homosexualität, mit vielen interessanten Beobachtungen. In den neuen Abschnitten (ca. 150 Seiten) geht er besonders auf die Homosexualität in Frankreich ein, die er für ganz abnorm selten hält, auch in der Armee, außer in der Kolonialarmee und in den Strafkolonien. Er hält die gegenteiligen Ansichten Fremder für falsch. Dem gegenüber sei erwähnt, daß Numa Praetorius nicht nur selbst in den verschiedensten Gegenden Frankreichs Erfahrungen darüber gesammelt hat, sondern auch Beobachtungen durch eingeborene, vertrauenswürdige Homos erhielt, die den Ansichten Verf.s widersprechen. Laupts glaubt, die Homosexualität sei ansteckend; damit kann er nur die Pseudohomosexualität meinen. Er glaubt, daß sie sich überall, auch in Frankreich, vermehre und zwar aus ökonomischen Gründen, als Korrelat zum Malthusianismus, der eine natürliche Entwicklungsstufe jedes reichen Volkes sei, daher geringe Geburtenzahl an sich kein Zeichen von Entartung sei. Ref. dagegen glaubt nicht an eine wirkliche Vermehrung der Homos, eher der Pseudohomos. Verf. glaubt jetzt auch an geborene Homos, und bezweifelt einigermaßen mit Recht, die Vererbung. Das Buch strotzt auch sonst von geist- und gedankenreichen Aperçus über sexuelle Moral, Geschlechtsliebe, soziale Faktoren usw. und ist jedenfalls ein Werk, worauf die Franzosen stolz sein können.

Prof. Dr. P. Näcke.

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Anämie, perniziöse (Unfall).

Köhler: Über perniziöse Anämie mit Vortäuschung von Lungentuberkulose und traumatischer Leberverletzung in der Unfallpraxis.

Ein 25jähriger Arbeiter wird unter scheinbar unzweideutigen Erscheinungen einer rechtsseitigen Spitzentuberkulose (Schallverkürzung, Rasselgeräusch, Hämoptoe) aufgenommen und nach längerer Anstaltsbehandlung entlassen. Kurze Zeit darauf „überhebt“ er sich bei seiner schweren Arbeit. Im Anschlusse daran treten neuerlich Blutspucken und auskultatorische Phänomene eines Spitzenkatarrhs auf, wozu sich Ikterus gesellt. Neuerlich von Köhler untersucht, gibt dieser sein Gutachten dahin ab, daß das tuberkulöse Leiden eine Verschlimmerung durch den Betriebsunfall erlitten habe. Kurze Zeit darauf stirbt der Patient plötzlich. Bei der gewissenhaft durchgeführten Obduktion findet sich nicht eine Spur einer floriden oder abgelaufenen tuberkulösen Erkrankung, hingegen eine perniziöse Anämie und Pyämie, die offenbar von den Mandeln aus sich entwickelte und die unmittelbare Todesursache abgab. Ein Zusammenhang der Erkrankung mit dem Unfalle ist in keiner Weise anzunehmen. Die Lungenblutungen rührten offenbar nicht von einer tuberkulösen Spitzenaffektion, sondern von einer Hämosiderose der Lungen auf Grund einer frühzeitigen Erlahmung des linken Herzens her.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 8.)

Auge (Unfallverletzung).

Ginestous: Hygiène des accidents oculaires du travail.

Schlußsätze:

1. Eine große Zahl von Augenverletzungen könnte durch entsprechende hygienische Vorsichtsmaßregeln vermieden werden.
2. Die Schutzbrillen werden meistens von den Arbeitern nicht getragen.
3. Ihre Benützung kann nicht obligatorisch eingeführt werden, da der Staat zu Recht erkannt hat, daß eine Nichtbenützung keinen „unentschuldbaren Fehler“ (faute inexcusable) darstellt.
4. Vorzuziehen sind daher Apparate, die an den Arbeitsinstrumenten anzubringen sind.
5. In jedem Betriebe müssen die entsprechenden Verbandstoffe für einen ersten Notverband vorrätig gehalten werden, nach deren Anwendung sofort ein Augenspezialarzt aufgesucht werden muß.

6. Der Zustand des Verletzten vor dem Unfalle sei außerordentlich wichtig für den weiteren Verlauf der Verletzung. Er muß von dem Arzte in seinem Berichte stets berücksichtigt werden.

7. Wenn sympathische Ophthalmie droht, sei das einzig wirksame Mittel die Enukleation des erkrankten Auges. Die Rechtswissenschaft hingegen steht auf dem Standpunkte, daß der Verletzte ohne Gefahr, die Rente zu verlieren, die Vornahme der Operation verweigern dürfe.

(Annales d'Hyg. publ., Tome XIII., Mai 1910.)

Berufsgeheimnis (Unfall).

Mayer: Zur Frage des Berufsgeheimnisses in der Unfallpraxis.

Mitteilung einiger lehrreicher Fälle aus der Unfallpraxis, bei denen eine Kollision zwischen dem Berufsgeheimnis des Arztes und der Anzeigepflicht des Vertrauensarztes zutage tritt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 12.)

Eingriffe, intrauterine.

Straßmann: Die Gefahren intrauteriner Eingriffe.

Die Ursachen der Häufigkeit gerichtlicher Verhandlungen über ärztliche Verletzungen der Gebärmutter sind: 1. Die Notwendigkeit schneller, unvorhergesehener Eingriffe, welche zwingen, mehr zu wagen, um noch retten zu können. 2. Die wechselnde Beschaffenheit des Fruchthalters während der verschiedenen Phasen der Geschlechtstätigkeit. 3. Die Schwierigkeit, in sehr verschieden weite Öffnungen und Räumlichkeiten hineinzukommen. 4. Die Nähe des für eine Infektion so empfänglichen Bauchfelles. 5. Die natürliche Biegung des Gebärmutter- und Scheidenkanales. Diese Gefahren sind verschieden, je nachdem, ob es sich um geburtshilfliche Operationen während der ersten oder während der letzten Schwangerschaftsmonate handelt. Sie werden speziell für die Zangenentbindung, die Wendung, die Lösung der Nachgeburt, die künstlichen Dehnungen, sowie insbesondere für den künstlichen Abortus nach den verschiedenen Methoden besprochen. Bei der Sonde ist die (oft reaktionslos verlaufende) Durchstoßung, bei der Curette das Durchkratzen, die Infektion bei den Luminariastiften und endlich ein Überdehnen und Zerreißen des inneren Muttermundes bei künstlicher Erweiterung mit den Hegarschen Metallstiften möglich. Das Eindringen antiseptischer Flüssigkeit bedeutet die Gefahr einer Vergiftung und dann einer infektiösen Peritonitis. Ganz zu verwerfen ist das Manipulieren mit fassenden Instrumenten, wie Kornzangen, Abortzangen, wenn sich das Operationsterrain der Kontrolle des Auges entzieht.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 11.)

Eklampsie.

Marmetschke: Zur Lehre von der gerichtsärztlichen Bedeutung der Eklampsie.

Ein 22jähriges, außerehelich geschwängertes Dienstmädchen stirbt plötzlich anscheinend unter Vergiftungssymptomen. Die gerichtsärztliche Sektion ergibt außer einer Schwangerschaft im 8. Monate degenerative Prozesse im Nierenparenchym, insbesondere eine starke Trübung und Verfettung des Epithels, der gewundenen Harnkanälchen, in der Leber punktförmige bis tellergroße in Landkarten- oder blattartiger Zeichnung angeordnete

Blutungen, einen kleinapfelgroßen Blutungsherd im Marke der linken Großhirnhemisphäre, sowie punktförmige Blutungen im linken Sehhügel und nicht unerhebliche subarachnoidale Hämorrhagien, vornehmlich im Bereiche der linken Großhirnhälfte. Der Befund ist durchaus charakteristisch für die als Todesursache zu bezeichnende Eklampsie.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 10.)

Elektrizität (Tod durch).

Corin, G.: Un nouvel élément du diagnostic médico-légal de la mort par électrocution.

Corin beobachtete bei zwei Fällen von Tod durch elektrischen Strom bei vollständig negativen äußeren Befunden eine auffallende Dilatation und Blutfüllung des rechten Herzens. Er hält sie, wenn weitere Befunde die Erfahrung bestätigen sollten, dann für ein wertvolles diagnostisches Zeichen. Nur dürfe seit dem Eintritt des Todes nicht zu lange Zeit vergangen sein, so daß die Fäulnisveränderungen das Bild verwischen konnten. Ferner muß die Obduktion zuerst an den Organen der Brusthöhle vorgenommen, die Gefäße an der Basis des Herzens eventuell abgebunden werden, so daß eine Entleerung der rechten Kammer und eine Veränderung der Lage und des Füllungszustandes verhindert wird. (Diese Beobachtungen, die in ähnlicher Weise schon 1894 und 1896 von J. Kratter beschrieben worden sind, finden in seinen Befunden von endocardialen Ecchymosen des rechten Ventrikels eine Ergänzung und fügen sich in seine theoretischen Anschauungen, nach denen der Tod durch Elektrizität eine Erstickung, verursacht durch primäre Atmungslähmung sei, in vorzüglicher Weise ein. (Ref.)

(Arch. Internationales de Méd. Légale, April 1910.)

Endocarditis traumatica (Unfall.)

Jottkowitz: Zur Frage der akuten traumatischen Endocarditis.

Ein 16jähriger Arbeiter verunglückt im Betriebe derart, daß er mit dem linken Arm durch den Transmissionsriemen gegen die Welle gepreßt nnd nun der Körper von dieser mehrmals im Kreise herumgedreht wird, wobei er jedesmal an der linken Brustwand gegen das metallische Widerlager gepreßt und zwischen Maschine und Stubendecke durchgedrückt wird. Bei der Aufnahme fanden sich zwei komplizierte Frakturen des linken Armes, ein Bruch der fünften linken Rippe und Shockerscheinungen bei vollkommen normalem Herz- und Lungenbefund. Die Wundheilung geht nach entsprechender Behandlung reaktionslos vor sich. Vom dritten Behandlungstage an entwickelt sich eine akute Endocarditis, die unter Ausbildung eines organischen Herzfehlers ausheilt. Der Fall erfüllt tatsächlich die von Litten für den kausalen Zusammenhang zwischen Endocarditis und Trauma aufgestellten Grundsätze, welche fordern: 1. Daß der Patient bis zum Eintritt des Traumas wirklich herzgesund war; 2. daß er ein Trauma von gewisser Beschaffenheit erlitten hat; 3. daß ein Herzfehler entstand; 4. daß zwischen Trauma und nachgewiesenem Herzfehler eine Krankheitsperiode längerer Dauer gelegen ist, welche als subakute oder akute Endocarditis aufgefaßt werden muß.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 6.)

Erhängen.

De Dominicis: Recherches sur la pendaison.

Der Verfasser versuchte mittels eines zwischen Halsband und Hängeband eingeschalteten Dynamometers in Experimenten an Hunden den Zug zu bestimmen, der während der Zeit der Konvulsionen und der einfachen Suspension nach dieser Periode ausgeübt wird. Dabei zeigte es sich, daß während der Krämpfe die Gewalteinwirkung mehr als das Doppelte von jener betragen kann, die das einfache Hängen bedingt. Diese neue und wichtige Beobachtung erklärt es leicht, warum es häufig nicht gelingt, am Kadaver ähnliche Verletzungen zu erzeugen oder ähnliche Verhältnisse wieder herzustellen, wie sie während des Aufhängens selbst entstehen oder obwalten. Die erhöhte Inanspruchnahme des Hängebandes kann aber auch unter Umständen hohe kriminalistische Bedeutung gewinnen. Wenn ein Strick nicht mehr Widerstandsfähigkeit besitzt, als das Körpergewicht verlangt, so ist dies ein schwerwiegender Verdachtsgrund, daß ein postmortales Aufhängen vorgenommen wurde. Die Beobachtungen zeigen, eine wie wesentliche Bedeutung den Muskelkontraktionen in der Agone hier zukommt und wie wesentlich der Versuch am Lebenden auch hier ist.

Injiziert man ferner unmittelbar nach der Suspension in die Luftröhre von Hunden oder Kaninchen eine Fluoresceinlösung, so tritt die Farblösung doch noch in den Kreislauf über und wird in den Gehirnarterien wieder gefunden, ein Beweis für das Erhaltenbleiben der Zirkulation in den Arteriae vertebrales selbst bei vollständiger Unterbrechung des Kreislaufes der großen Halsgefäße. Bringt man den Tieren oberhalb des Hängebandes eine Wunde bei, so nimmt die Blutung im Momente des Eintrittes der Krämpfe beträchtlich zu. Dieser Befund erklärt bis zu einem gewissen Grade die Beobachtung von Stauungshyperämie oberhalb der Strangulierungsmarke. Dadurch gewinnen aber solche Veränderungen an der Leiche an Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob intravital oder postmortal ein Körper aufgehängt worden ist.

(Arch. Internat. de Médecine Légale, April 1910.)

Erstickung.

Poujol et Salager: Contribution à l'étude de la suffocation provoquée par la compression de l'épigastre.

Über Anregung von Mairet suchen die Verfasser experimentell die Frage zu erklären, ob es möglich sei, durch Druck auf die Magengrube von Tieren mit flachen Bauchdecken den Tod herbeizuführen und welcher Todesmechanismus dabei vorwaltet, bzw. welche Anzeichen des Eingriffes am Kadaver sich vorfinden. Bei Hunden, Kaninchen und Meerschweinchen gelang es in 40 Versuchen, leicht durch entsprechenden Druck der flachen oder zur Faust geballten Hand die Tiere in wenigen Minuten zu töten. Selbst bei mittelstarkem Druck sind die Schwierigkeiten keine besonders großen. Der Tod tritt dabei oft so rasch ein, wie bei den gewöhnlichen Formen aktiver Erstickung. Der tödliche Ausgang wird dabei teils durch Erstickung, teils durch Beeinträchtigung der Herzbewegung herbeigeführt. (Sollte es sich nicht in erster Linie um einen sogenannten Shocktod handeln, für dessen Auslösung bekanntermaßen die Magengrube ganz besonders geeignet ist? Ref.) Die beobachteten Veränderungen von seiten des

Atmungsapparates sind, wenn überhaupt vorhanden, dieselben, wie bei den anderen Formen der Erstickung. Wenn man sie bei gleichzeitigem Fehlen jeder Zeichen von Gewalteinwirkung am Halse vorfindet, so kann man daraus auf „Tod durch Druck auf das Epigastrium" schließen. Diese charakteristischen Veränderungen der Atmungsorgane sind aber manchmal nicht nachweisbar. Wenn ihr Fehlen verbunden ist mit einem Fehlen von Spuren der Gewalteinwirkung an Ort und Stelle, so ist es unmöglich, die Todesart festzustellen. (Referent, der überhaupt daran zweifelt, ob es sich bei diesen Versuchen tatsächlich um Erstickung und nicht vielmehr um Shock handelt, steht auf dem Standpunkte, daß die Diagnose „Erstickung" pro foro aus inneren Leichenveränderungen überhaupt nicht mit Sicherheit gestellt werden könne und nur dann zulässig ist, wenn das erstickende Agens, bzw. die Residuen seiner intravitalen Einwirkung an Ort und Stelle nachgewiesen werden kann.) In keinem der Fälle wurden Blutaustritte in das Perikard beobachtet.

(Annales d' Hygiène Publique, Tome XIII, April 1910.)

Ertränken.

H. Arnheim: Ein bemerkenswerter Fall von Tötung durch Ertränken.

In Abwesenheit der Mutter dringt ihr blödsinniger Sohn durch das Fenster in die Parterrewohnung, wo sein 6 Monate altes Schwesterchen von der Mutter zu Bette gebracht worden war. Er entkleidet das Kind, steckt dessen Kopf in die Abflußvorrichtung der Wasserleitung und öffnet den Hahn. Das wehrlose Kind ertrinkt, was auch durch die Obduktion bestätigt wird. Aus Äußerungen des Knaben vermutet man, daß das Motiv der Tat der Wunsch war, die Schwester zu „baden". Einstellung des Verfahrens, da ein strafbares Verschulden der Mutter nicht vorliegt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 7.)

Fingerabdrücke (Photographie).

Stockis, E.: Nouvelle méthode d'examen et de photographie des empreintes digitales incolores.

Der Verfasser hat mehrere neue Methoden zur Photographie von Fingerabdrücken ausgearbeitet. Für Spuren, die auf Glas oder durchsichtigen Objekten sich finden, empfiehlt er einen Apparat, der im wesentlichen auf einer Randdurchleuchtung des Objektes mit konvergenten Strahlen beruht, während der Gegenstand selbst durch eine schwarze Papierscheibe abgeblendet wird. Die Konvergenz der Strahlen wird durch einen parabolischen Reflektor erzielt, der photographische Apparat befindet sich in der optischen Achse vor dem von der entgegengesetzten Seite her durchleuchteten Objekte. Die Abdrücke erscheinen als funkelnde Linie auf schwarzem Grunde. Undurchsichtige Gegenstände — polierte Möbel usw. — werden in der Weise im auffallenden Lichte photographiert, daß die planparallelen Lichtstrahlen einer seitlich aufgestellten Lichtquelle durch einen parabolischen Spiegel auf dem Objekte konzentriert werden. Das Zentrum dieses als Reflektor und Kondensor wirkenden Spiegels ist durchbohrt und hier das Objektiv des photographischen Apparates eingeschaltet. Für stark konvexe Oberflächen von Flaschen verwendet Verfasser den sinnreichen Apparat von Bertillon. Flaschen aus farblosem Glas

müssen mit einer dunklen Flüssigkeit gefüllt werden. Bei Spiegeln werden dadurch bei konvergenter Oberflächenbeleuchtung die störenden Randstrahlen und das Bild des photographischen Apparates vermieden, daß durch eine, zur optischen Achse geneigte Linse die Strahlen seitlich abgelenkt werden. Vorzügliche Reproduktionen vervollständigen die interessante Mitteilung.

(Arch. Internationales de Méd. Légale, April 1910.)

Geburt (Geisteskranke).

Burle et Waldmann: Note sur l'accouchement chez les aliénées.

An der Hand von 7 einschlägigen Beobachtungen zeigte es sich den Autoren, daß bei einer Epileptikerin Geburt und Wochenbett normal verliefen. Die Anfälle sistierten während der letzten Schwangerschaftsmonate und der ersten Wochen nach der Entbindung. Bei Geisteskranken verlief die Geburt sehr rasch und fast schmerzlos; die Aufhebung der Schmerzempfindung war in drei Fällen absolut, bei den übrigen relativ. Sie war um so deutlicher ausgesprochen, je schwerer die geistige Störung im Momente der Geburt war. Was das Neugeborene anlangt, so läuft es, wenn andere Hilfe nicht zur Stelle ist, in verschiedener Weise Gefahr. Die Blutung aus einer nicht unterbundenen Nabelschnur, das Fehlen jeglicher Betreuung in den ersten Lebensstunden, eine Entbindung unter Decken und Polster und Sturz auf den Boden können es schwer schädigen. Außerdem sind Fälle von aktivem Kindesmord durch die geistesgestörte Mutter gleichfalls in Betracht zu ziehen.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, April 1910, Nr. 196.)

Gebührentarif (gerichtsärztlich).

Société de médecine légale: La Réforme des honoraires des médecins en matière d'expertises médico-légales.

Die „Société de médecine légale“ verlangte in einer ihrer korporativen Sitzungen eine Abänderung des gegenwärtigen in Frankreich bestehenden Gebührengesetzes für gerichtsärztliche Verrichtungen. Um diese berechtigte Forderung und den gegenwärtigen Gebührentarif in Frankreich mit jenen in Österreich geltenden zu vergleichen, sei folgende, nur Kriminalfälle betreffende Gegenüberstellung der Hauptpunkte gemacht:

Für eine Autopsie bezahlt gegenwärtig

Frankreich . . . . 25—30 Fr.,
Österreich (samt Gutachten) 18 Kr.,
Verlangt werden . . . . 50 Fr.

Für eine gerichtsärztliche Untersuchung am Lebenden bezahlt

Frankreich . . . . . . 10 Fr.,
Österreich (bei Schwerverletzten) 6 Kr.,
(bei Leichtverletzten 3 Kr.

Verlangt wird ein Minimum von . . . 40 Fr.

Abgabe eines mündlichen Guachtens bei Verhandlungen usw.

Österreich: die erste Stunde 6,
jede weitere 2 Kr. (!)
Verlangt werden 10 Fr.

Man sieht, daß die österreichischen Gerichtsärzte froh sein könnten, wenn ihnen nur die heute in Frankreich geltenden Gebühren zugerechnet würden, gegen die die französischen Kollegen mit voller Berechtigung agitieren.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII., Mai 1910.)

Gehirnerschütterung.

Corin, G.: Diagnostic médico-légal de la commotion cérébrale.

An der Hand zweier Fälle bespricht der Verfasser die Tatsache, daß man am Leichentische zur Diagnose „Tod durch Gehirnerschütterung" im Grunde meistens nur durch Berücksichtigung der Anamnese, der klinischen Symptome, bzw. durch Ausschluß anderer Todesursachen gelangt. Corin, der die verschiedene Widerstandsfähigkeit gegen erschütternde Traumen am Schädel hervorhebt, möchte dafür insoferne eine „individuelle Disposition" verantwortlich machen, als Alter, Zustand des Herzens und der Gefäße und der Reaktionsfähigkeit des Zentralnervensystems sicherlich eine bedeutsame Rolle spielen.

(Archives Internationales de Méd. Légale, April 1910.)

Geisteskrankheiten (Zunahme).

Wahl: L'augmentation du nombre des aliénés et l'augmentation de la folie.

1. Die Zahl der Geisteskranken nimmt in der Tat etwas zu, während sie hingegen sehr beträchtlich zuzunehmen scheint.

2. Diese scheinbare Zunahme erklärt sich daraus, daß heutzutage die Internierung viel leichter zu erreichen ist als früher, wo nur gewisse Kategorien von Geistesgestörten deterniert wurden.

3. Sie erklärt sich weiter aus den günstigen Lebensbedingungen, unter denen die Irren leben. Daraus folgt ihre verminderte Sterblichkeit gegen früher.

4. Auch die große Zahl der Schwachsinnigen, Altersschwachen und Epileptiker, die heute die Irrenhäuser bevölkern, bedingt eine scheinbare Zunahme der Gesamtziffer.

5. Eine tatsächliche Zunahme bedingt aber die Zunahme der geistigen und körperlichen Anstrengung, der gewohnheitsgemäßen Einverleibung der Volksgifte (Alkohol), der beruflichen Vergiftungen (Blei), der Tuberkulose und der Syphilis.

6. Hingegen werden die epidemischen Formen der Geisteskrankheiten selten, insbesondere die religiösen.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Mai 1910, Nr. 197.)

Gerichtsärzte.

Keferstein: Die Tätigkeit eines Gerichtsarztes.

Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches des Gerichtsarztes nebst Mitteilung einiger einschlägiger Fälle. Die Arbeit enthält außer dem Vorschlage, die Blutuntersuchungen dem fachmännisch ausgebildeten Chemiker, also Zentralstellen zu entziehen, und in die Hand des Gerichtsarztes zu geben, nichts Neues. (Mit dieser Ansicht dürfte aber der Verfasser wohl ganz allein dastehen, da die Schwierigkeit und Verantwortlichkeit forenser Bluntuntersuchungen derart weitgehende spezialistische Kenntnisse und Fertigkeiten

voraussetzt, daß ihnen ein, mit den verschiedensten Amtsgeschäften überlasteter praktischer Arzt nicht mehr gerecht werden kann. Nur eine weitestgehende Zentralisierung eines Materiales in Universitätsinstituten, das nur ein in steter Übung stehender Fachmann mit Aussicht auf Erfolg behandeln kann, gewährleistet eine gedeihliche Fortentwicklung dieses wichtigen Zweiges der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. Ref.)

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 6.)

Grubenkatastrophe.

Weischer: Bericht über die bei der Grubenkatastrophe der Zeche Radbod am 12. November 1908 verunglückten Bergleute, die im katholischen Krankenhause zu Hamm behandelt wurden.

Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung der Verletzungen und des Krankheitsverlaufes der 25 bei der Grubenkatastrophe (schlagendes Wetter) verunglückten Arbeiter. Neben schweren Verbrennungen zeigten die Patienten auch mehr minder gefährliche Weichteil- und Knochenverletzungen. Psychosen, die auf Grund der Kohlenoxydvergiftung entstanden wären, zeigten sich in keinem einzigen Falle. Hingegen erkrankten viele der auch nur ganz leicht verbrannten und verletzten Bergleute an schweren Störungen ihrer Konstitution, die auf eine Vergiftung mit Grubengas zurückgeführt werden und in Abmagerung, Anämien und insbesondere hartnäckigen Bronchitiden sich zu erkennen geben. Detaillierte Krankengeschichten und Obduktionsbefunde, von welch letzteren insbesondere bei den schweren Verbrennungsfällen die Beobachtung von akutem Hydrocephalus bemerkenswert sind.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 10.)

Identitätsbestimmung (Beckert).

Westenhoeffer: Der Fall Beckert. (Mord und Brand in der deutschen Gesandtschaft zu Santiago de Chile.)

Im Februar vergangenen Jahres brach in der deutschen Gesandtschaft in Santiago de Chile Großfeuer aus. Im Schutte findet man einen halbverkohlten Leichnam, der zunächst für den des Kanzlisten Beckert gehalten wird, da er die Ringe, den Kneifer und die Uhr dieses von da an abgängigen Mannes trug. Die Gesandtschaftskasse ist beraubt und geplündert.

Man glaubt, Beckert sei bei der Verteidigung der Kasse ermordet und zur Verheimlichung der Tat das Palais angezündet worden. Die nähere gerichtsärztliche Untersuchung, bei welcher auch die Zahnärzte Beckerts durch Analyse des Gebisses der Leiche wesentlich mitwirken, stellt aber fest, daß der Kadaver nicht die Reste des Kanzlisten darstellt, sondern von einem gewissen Tapia herrührt und daß er durch einen Dolchstich und Schlag auf den Schädel aktiv getötet worden sei. Mittlerweile entdeckt man, daß sich der verschwundene Beckert auch gewisse Fälschungen hat zuschulden kommen lassen, deren Feststellung er in den Tagen des Brandes erwarten mußte. Einige Tage später wird Beckert bei einem Fluchtversuche an der Grenze verhaftet und gesteht nun, daß er den Diener Tapia ermordet habe; er sei jedoch von ihm und einem anderen Manne in der Gesandtschaft überfallen worden, habe ihm den Dolch entrissen und

ihn in Notwehr niedergestochen. An dem Brande und dem Verbleibe der Papiere und Gelder sei er unschuldig.

Die ausführliche und gewissenhafte gerichtsärztliche Beweisführung über Identität und Todesart der Leiche ist leider in einem kurzen Referate nicht wiederzugeben. Es sei nur erwähnt, daß die in den Gutachten niedergelegten Befunde den Schluß zulassen, Beckert habe Tapia nicht in Notwehr, sondern mit Absicht getötet. Denn zum Zwecke der Notwehr hätte der Schlag auf den Schädel vollständig ausgereicht. Es wäre nicht notwendig gewesen, die Stichverletzung hinzuzufügen. Es muß vermutet werden, daß Beckert nach Betäubung des Opfers in der Annahme, der Tod sei bereits eingetreten, mit der Verbrennung des Gesichtes des Tapia begann, um ihn unkenntlich zu machen. Dieses Vorgehen verursachte bei dem Betäubten eine heftige Reaktion, so daß Beckert, das Fortbestehen des Lebens erkennend, nunmehr, um den Tod herbeizuführen, den Dolchstich in die Brust hinzufügte. Welche Zeit zwischen der ersten und zweiten Verletzung verflossen ist, ist nicht feststellbar. Für die Annahme, daß Beckert nach dem Tode Tapias an dessen Leichnam Verstümmelungen vorgenommen habe, lassen sich stichhaltige Beweise nicht erbringen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 39. Band, 1910, H. 2.)

Invalidität.

Rumpe: Invaliditätsfragen.

Auf Grund der Jahresberichte des Reichsversicherungsamtes für 1907 und 1908, der gleichen Berichte der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz bespricht der Verfasser eine ganze Reihe wichtiger Invaliditätsfragen. Wie die relative Zahl der Rentenanträge ist auch jene der Rentenbewilligungen wesentlich gesunken. Hervorgerufen wurde diese Bewegung durch eine kritischere und entsprechendere ärztliche Tätigkeit. Nach einer kurzen Erörterung der Frage der Vertrauensärzte und der Erwerbsunfähigkeit kommt der Verfasser zur Besprechung der Ursachen der Invalidität. Dabei ist es besonders interessant, daß die exakt nachweisbaren und auch in ihrer Wirkung leicht zu beurteilenden Krankheiten (Geistetstörung, Harn- und Stoffwechselerkrankungen, Infektionen, Neubildungen usw.) ziffernmäßig nur geringen Schwankungen unterliegen, während sich die Abnahme der Rentenursachen auf solche Krankheiten erstreckt, die teils objektiv nicht exakt erkannt und beurteilt werden können (Muskelrheumatismus, Neurosen), teils in ihrer Beziehung zur Erwerbsmöglichkeit unserem rein ärztlichen Urteile entzogen sind (Blutarmut, Lungenemphysem). Die Erkrankungen der Atmungsorgane stehen mit 37 Prozent hinsichtlich der Häufigkeit an erster Stelle.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 6.)

Knochenfragmente (Artzugehörigkeit).

Kenyeres: Bemerkungen zur Mitteilung des Herrn Prof. Giese: „Über die Diagnose der Herkunft von Knochenfragmenten usw.“

Die Arbeit wendet sich gegen die früher referierten Angaben von Giese, daß eine mikroskopische Unterscheidung von Menschen- und Tierknochen auf Grund der Weite und sonstigen Beschaffenheit der Haversschen Kanäle unmöglich sei. Kenyeres hält seine früheren, von Wada

bestätigten Angaben aufrecht, betont aber, daß seine vorläufige Mitteilung, wie schon damals hervorgehoben wurde, noch weiterer Bearbeitung und Klärung bedürfe. Es gehe jedenfalls nicht an, diese Erfolg versprechende und bedeutungsvolle Arbeitsrichtung, wie Giese es getan hat, durch ein vorschnelles „non liquet" abzuschneiden.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 39. Band, 1910, H. 2.)

Kopfverletzung (Zufall).

Thomalia: Rentenablehnung nach Kopfverletzung. Tödlicher Ausgang.

Die Mitteilung verdient eine nähere Würdigung! Im Jänner 1906 fällt ein Kätner, dessen Alter aus der Arbeit nicht ersichtlich ist, vom Wagen, zieht sich eine klaffende Wunde am Hinterhaupt und eine Gehirnerschütterung zu, deren Erscheinungen nach 5 Tagen geschwunden sind. Zwei ärztliche Untersuchungen vom Mai und Juni desselben Jahres ergeben, daß Zeichen einer Gehirnerschütterung nicht vorhanden sind, ebensowenig andere Unfallfolgen. Die Rentenansprüche werden abgelehnt. Im Jänner 1909, also nach fast drei Jahren, stirbt der Mann. Zeugen geben an, daß er seit dem Unfalle geistesgestört gewesen sei, 1/4 Jahr vor seinem Tode mit Kopfschmerzen zu Bette gelegen habe. Ein Arzt wurde nicht zugezogen. Ein Jahr später wird die Exhumierung und Obduktion angeordnet. Thomalia findet natürlich das Gehirn vollständig verfault, dagegen am Hinterhaupt- und Schläfenlappen eine rostbraune Verfärbung und schließt daraus — vielleicht zu Recht — daß ein intrameningealer Bluterguß stattgefunden habe. Wenn er aber weiter schließt, daß auch multiple Blutungen in das Gehirn vorhanden gewesen sein müssen, daß wahrscheinlich auch Hirnquetschungen vorlagen, „zu denen sich jedenfalls eine eitrige Entzündung gesellt habe" (!), daß das Eindringen der Eitererreger durch die Kopfwunde erfolgt sei (!) und nach nahezu drei Jahren den Tod verursacht habe (!), der demgemäß als Unfallfolge aufgefaßt werden müsse, so darf der Referent vor den Lesern dieser Zeitschrift jedes weiteren Urteiles sowohl über die Abgabe eines derartigen Gutachtens als über die Tatsache seiner Wiedergabe in einer Fachzeitschrift sich angenehmerweise enthalten. In anderem Sinne freilich, als es der Autor gemeint hat, beweist sein Fall allerdings, „wie sehr sich die Gutachter gerade nach Kopfverletzungen irren können".

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 4.)

Körperverletzung, vorsätzliche (Unfall).

Schönfeld: Vorsätzliche Körperverletzung als Betriebsunfall anerkannt.

Ein als Raufbold berüchtigter Arbeiter wirft einem anderen seine Tätigkeit im Betriebe vor und schlägt ihn. Darüber erbost kommt ein dritter mit dem ersten im Betriebe in Streit und wird später von ihm, ohne daß ein neuer Streit ausgebrochen wäre, meuchlings niedergestochen. Die Rentenansprüche der Hinterbliebenen werden erst vom Reichsversicherungsamte mit folgender Begründung als Betriebsunfall anerkannt: Soll eine Körperverletzung, die ein Arbeiter einem anderen bei Gelegenheit von Zwistigkeiten auf der Betriebsstelle vorsätzlich zufügt, als Betriebsunfall gelten, so muß sie derart in erkennbarem, ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe stehen, daß die Veranlassung dazu wesentlich im letz-

teren beruht und auch die verletzende Handlung selbst sich noch als Ausfluß der Betriebsgefahr darstellt. Diese Bedingungen sind hier erfüllt. Die Notwendigkeit, mit dem als Raufbold bekannten Täter zusammen arbeiten zu müssen, ist eine beständige Betriebsgefahr und die verletzende Handlung ein Ausfluß dieser. Der Streit hatte zudem seinen Anlaß aus der gemeinsamen Betriebstätigkeit genommen. Der Akt der Rache, die verletzende Handlung selbst, stehen demnach in untrennbarem, ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe. Hiernach muß die Frage nach dem Vorliegen eines Betriebsunfalles bejaht und die Ansprüche auf Hinterbliebenenrente anerkannt werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 9.)

Leichenschau.

O. Schwarz: Einführung der obligatorischen Leichenschau in der Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz wurde unter Aufhebung aller anderen bisherigen Polizeiordnungen die obligatorische Leichenschau eingeführt. Verfasser weist, wie schon früher am selben Orte, darauf hin, daß sich dabei für die Herstellung einer brauchbaren Sterblichkeitsstatistik die Absendung direkter und geheim zu haltender Leichenschauscheine an die zuständigen Standesämter und Kreisärzte empfiehlt. Denn erfahrungsgemäß werden manche Todesursachen (Selbstmorde, Alkoholismus, Syphilis) aus Schonung für die Angehörigen auf den üblichen ärztlichen Todesbescheinigungen nicht richtig angegeben.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 6.)

Leichenverbrennung.

Ryckere, R.: La crémation envisagée au point de vue criminel.

Die Mitteilung erörtert an zwei Beispielen, wie in der Praxis Gefahren für die Rechtspflege bei der Ungenauigkeit der Todesfallsaufnahme aus einer Leichenverbrennung erwachsen können. Der erste Fall betrifft den Tenor Godard, der von seiner verlassenen Geliebten mit Arsen und Strychnin vergiftet wurde. Der behandelnde Arzt hielt die Kranheitserscheinungen für Urämie und gab die Bewilligung zur Beerdigung. Durch einen Zufall entstand zwei Monate nachher Verdacht. Der Kadaver wurde exhumiert und das Gift nachgewiesen. Wäre die Leiche verbrannt worden, so hätte der Beweis, daß ein Giftmord vorliege, nicht geführt werden können.

Der zweite Fall betrifft eine alte Dame, die plötzlich starb. Der Totenbeschauer bemerkt an der Leiche Kratz- und Würgespuren. Anstatt eine Anzeige zu machen, zuckt er die Achseln und stellt den Beerdigungsschein aus. Nach Jahren entsteht Verdacht, daß Neffe und Nichte die Frau ermordet hätten. Der Totenbeschauer, einvernommen und befragt, wie er trotz dieser Verletzungen das Begräbnis habe zulassen können, sagt, er sei nicht vom Gerichte in jenes Haus gerufen worden, worauf ihm vom Vorsitzenden und Staatsanwalt die entsprechende Belehrung zuteil wird. Der Verfasser, selbst Jurist, schließt: „In dem Falle Godard sieht der Arzt nichts: in dem Falle Labis sieht er, aber er schweigt. In beiden Fällen haben die abgegebenen Atteste nicht eine genügende Verläßlichkeit

gehabt, um die Todesursache wirklich festzustellen.“ (Referent muß angesichts dierer beiden Fälle sich ihm anschließen, möchte aber doch seiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß eine obligatorische Zergliederung aller Leichen, die zur Feuerbestattung kommen sollen, die in dem Artikel behandelten Gefahren auf ein Minimum herabdrücken können.)

(Arch. Internationales de Méd. Légale, April 1910.)

Lungenschwimmprobe.

Millardet: Docimasie positive chez un mort-né non putréfié.

Die Mitteilung behandelt eine Erstgebärende von 29 Jahren, bei der es zu einer Infektion des Eies am Ende der Schwangerschaft und konsekutiver Abspaltung von Gas in der Uterushöhle gekommen war. Mehrere Stunden vor der Entfernung der Frucht durch die Zange und vor den Versuchen, die Zange anzulegen, stirbt die Frucht ab. Bei ihrer Entbindung entströmen unter einem lebhaften Geräusch die Fäulnisgase dem Uterus. Heilung der Mutter.

Die Autopsie des reifen Kindes 38 Stunden nach der Geburt ergibt Schwimmfähigkeit der Lungen, Fäulnisblasen unter der Pleura, Blähung des gesamten Darmrohres. Die parenchymatösen Organe der Bauchhöhle sind nicht schwimmfähig, hingegen sowohl die Brustorgane im Zusammenhange, wie die beiden Lungen einzeln und Stücke von ihnen. Die Farbe der Lungen ist dunkelrot. Über die relative Größe- und Lageverhältnisse der Organe der Brusthöhle finden sich leider keine Angaben. Zur Erklärung dieses Befundes rekurriert Millardet auf die Infektion des Eies mit gasbildenden Bakterien, Ansammlung von Gasen in der Uterushöhle und Eindringen des Gases in den Respirations- und Verdauungstrakt. Der Fall lehre: 1. Daß eine Schwimmfähigkeit der Lungen und des Darmes ohne Atmung möglich sei. 2. Diese Schwimmfähigkeit könne selbst vorhanden sein, wenn zur Zeit der Autopsie die Fäulnis nicht weit vorgeschritten sei.

(Annales d'Hyg. Publ., Tome XIII, Juni 1910.)

Muskelatrophie, spinale (Unfall).

Andernach: Ein Fall von spinaler Muskelatrophie nach Trauma, kombiniert mit traumatischer Neurose.

Eine 36jährige, bis zum Unfalle völlig gesunde Frau fällt auf der Straße auf den Rücken. Es treten Blutungen aus der Nase und aus den Genitalien auf. Nach mehreren Tagen stellen sich Halsmuskelkrämpfe ein. Nach einem Jahre hören die Krämpfe auf, ein Torticollis bleibt bestehen, zu welchem sich die Erscheinungen einer spinalen Muskelatrophie hinzugesellen. Ein Zusammenhang zwischen Trauma und Nervenleiden wird angenommen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 9.)

Muskelsinn (Blinde).

Z. Treves: Beobachtungen über den Muskelsinn bei Blinden.

Verfasser zieht aus seinen Versuchen die nachfolgenden hier interessierenden Schlüsse:

Der Blinde, welcher sich selbst ohne geeignete Erziehung überlassen bleibt, benützt vorzugsweise die synthetische Tastart und die im engeren

Tastraume beschränkten Bewegungen, oder besser noch, er sucht sein Urteil aus kleinen Zeichen herzuleiten, die er früher wahrgenommen hat und zu deren Wiederauffindung er nicht einmal die methodische Anwendung des vereinigten synthetischen und analytischen Betastens anzuwenden braucht. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es selbst dem planmäßig in dieser Hinsicht nicht geschulten Blinden gelingt, gewohnheitsgemäß von den absoluten Bewegungen Gebrauch zu machen. Dabei werden praktisch alle theoretisch zu erwartenden Schwierigkeiten überwunden. Der Verfasser glaubt es kaum mehr bezweifeln zu dürfen, daß der Blinde, der in angemessener Weise eingeübt wird, auch ziemlich leicht alle Fehlerquellen beherrschen würde, die durch die Kompliziertheit der Bewegungen und durch die Ungleichheit der in den verschiedenen Fällen nötigen Impulse veranlaßt werden könnten. Bei Blinden liegen die Verhältnisse nicht anders, als bei Sehenden. Er ist seiner Bewegung nur dann sicher, wenn er mit der Vorstellung der Bewegungen die sehr verschiedenen erforderlichen Impulse so innig assoziiert hat, daß es ihm immer noch gelingen würde, die entstandene Assoziation auszulösen. Es handelt sich nun darum, die Methode auszubilden, um den Blinden zum Herrn über eine möglichst große Zahl von Bewegungskomplexen zu machen, deren äußere Effekte er voraussehen und abschätzen kann.

(Arch. f. die gesamte Psychologie, XVI. Band, 3. u. 4. Heft, 1910.)

Myocarditis traumatica (Unfall).

Köhler: Akute traumatische Myocarditis.

Infolge eines heftigen, die Herzgegend betreffenden Traumas erkrankt ein Arbeiter an Erscheinungen einer Myocarditis. Da ärztlicherseits kurz vorher ein normaler Herzbefund erhoben, die Natur der Brustkorbverletzung gleichfalls entsprechend war, und in kontinuierlicher Folge an den Unfall die Erkrankung sich angeschlossen hat, so wird der ursächliche Zusammenhang bejaht.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 10.)

Nierensteine (Unfall).

Schönfeld: Nierensteine als Folge einer Dammverletzung.

Im Jahre 1889 fiel ein damals 28jähriger Arbeiter mit dem Mittelfleisch auf die Kante eines umgekippten Brettes auf und zog sich dadurch eine Quetschung des Dammes und eine Zerreißung der Harnröhre zu. Die Folge davon war die Bildung einer Harnröhrenfistel, die mehreremale operiert wurde, bis sie sich endlich schloß. Jahre hindurch war trotzdem die Einführung eines Katheters zur Harnentleerung notwendig und es entwickelte sich so eine aufsteigende Entzündung der Harnwege mit einer konsekutiven Pyelonephritis und Nephrolithiasis. Der Zusammenhang zwischen diesem letzteren Leiden und dem Unfalle wird von allen begutachtenden Ärzten bejaht.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 2).

Notzucht (Ermordung des Opfers).

Dupré: L'Affaire Soleilland et les Crimes similaires, viol et meurtre d'enfants.

Ein 26 jähriger verheirateter Mann lockte das 12 jährige Töchterchen eines seiner Freunde zu sich in die Wohnung, defloriert es und tötet es durch Erdrosseln und einen Messerstich in die linke Herzhöhle. Nach der Tat versteckt er den Kadaver und behauptet, das ihm anvertraute Kind habe sich verirrt. Die Untersuchung des Geisteszustandes ergibt, daß der Verbrecher keine psychischen Störungen zeige, auch keine geschlechtliche Perversion, insbesondere daß er keine Symptome von Sadismus erkennen läßt. Er ist kein Alkoholiker. Auch die Tat selbst trägt keinen Krankheitszug an sich. Die Ermordung erscheint als die notwendige Folge der geschlechtlichen Verirrung, die ihrerseits wieder durch die Berührung mit dem jungen Mädchen bei einem ziemlich hemmungslosen und erotisch veranlagten Menschen veranlaßt worden sei. Eine gewisse Amnesie in betreff einiger Details in der Ausführung des Verbrechens ist nicht wirkliche Krankheit, sondern simuliert. Er war jedenfalls zurechnungsfähig und stand nicht unter dem Einflusse sadistischer Impulse.

(Arch. d'Anthropologie Criminelle, T. XXV, No. 193—194, 1910.)

Obduktionen (Unfall).

Liebetrau: Wer soll im Unfallrentenverfahren die Obduktionen machen?

Der Verfasser verteidigt den begreiflichen Standpunkt, daß die Obduktionen in Unfallsachen in den Tätigkeitsbereich des Kreisarztes gehören gegen die Zuschrift eines pathologischen Anatomen, welcher diese Arbeit mit der Begründung einer ungenügenden pathologisch-anatomischen Vorbildung der beamteten Ärzte dem Fachmanne vorbehalten wissen will. Es steht nun außer Zweifel, daß die pathologisch-anatomischen Kenntnisse namentlich älterer Kollegen in kleineren Distrikten mangels gehöriger Übung ihrer zur Erlangung der Stellung ja vorauszusetzenden Fachausbildung viel zu wünschen läßt; es geht aber deshalb nicht an, prinzipielle Konsequenzen solcher Art aus diesen vereinzelten Erfahrungen zu ziehen, insbesondere nicht in Unfallsachen. Denn mit viel größerem Recht als der pathologische Anatom dem Kreisarzte mangelhafte Kenntnisse in der von ihm vertretenen Disziplin vorwirft, könnte man bei dem Anatomen Zweifel setzen in die Beherrschung unfalltechnischer Fragen, die erst zur Abgabe eines brauchbaren Gutachtens voll befähigen. Deshalb kann der Standpunkt Liebetraus nur als selbstverständlich bezeichnet werden. Dieses gleichwohl bestehende Dilemma einer manchmal unzureichenden anatomischen Ausbildung der Amtsärzte zu lösen, können, wie Referent wiederholt betont hat, nur zwei Wege führen: 1. Viel gründlichere Vorbildung des beamteten Arztes in der pathologischen Anatomie und möglichste Erhaltung der erworbenen Kenntnisse in obligatorischen Fortbildungskursen. 2. Möglichst weitgehende Zentralisierung aller Leichenöffnungen durch eine besonders geschulte Kraft, die selbstverständlich als beamteter Arzt auch über reiche Erfahrungen in der Gutachtertätigkeit verfügt und durch die Zentralisierung sich in beständiger Übung erhält. Bei der Trefflichkeit unserer heutigen Verkehrsmittel könnte in diesem Belange noch viel getan werden.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 9.)

Obduktionsbefunde.

Lochte: Über Todesfälle mit geringem oder negativem Obduktionsbefunde und deren Deutung.

Übersichtliche und, soweit dies im Rahmen eines Vortrages möglich und wünschenswert ist, auch so weit erschöpfende Behandlung des Themas. Wer freilich eine eingehendere Information über dieses äußerst wichtige und auch vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus interessante Kapitel sucht, wird gut daran tun, die einschlägigen ausgezeichneten Sammelarbeiten von A. Kolisko im Dittrichschen Handbuche oder jene von M. Richter in seiner „Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik" zu lesen. Lochte spricht berechtigterweise in einer Schlußzusammenfassung neben einer sorgfältigen Erhebung des Obduktionsbefundes insbesondere der Durchführung von ergänzenden mikroskopischen, bakteriologischen, kryoskopischen und toxikologischen Untersuchungen das Wort. Sie werden in einer ganzen Reihe zweifelhafter Fälle unerläßlich sein.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 39. Band, 1910, H. 2.)

Paralyse, Landrysche (Unfall).

Schönfeld: Landrysche Paralyse, angeblich durch Erkältung entstanden und als Unfallfolge anerkannt.

Ein Arbeiter, der im Betriebe stark erhitzt, sich niedrigen Temperaturen aussetzen mußte, bis dahin durchaus gesund gewesen war, erkrankt vom Unfallstage an an einer akuten, progredienten Landryschen Paralyse. Hinsichtlich des vom Patienten behaupteten Zusammenhanges seiner Erkrankung mit jener Erkältung im Betriebe sind die Meinungen geteilt. Anerkennung der Rentenansprüche.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 7.)

Paralyse, progressive (Unfall).

Windscheid: Progressive Paralyse als Unfallfolge abgelehnt.

Ein 45jähriger Arbeiter wies schon vor dem Unfalle manchmal Anzeichen einer beginnenden Hirnerkrankung auf. Er stürzte im November 1903 von der Höhe des ersten Stockes im Betriebe auf Lehm und Schutt, ohne daß irgend welche unmittelbaren Folgen dieses Sturzes sich eingestellt hätten. Der Mann arbeitete fort, bis im April 1904 Schwindelanfälle, Ohnmachten, Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen einsetzten. Die Erkrankuug wird von dem ersten Gutachter als progressive Paralyse diagnostiziert und gegenüber den Rentenansprüchen betont, daß ein Zusammenhang des Leidens mit dem Unfalle nicht wahrscheinlich sei. Gegen die ablehnende Entscheidung der Berufsgenossenschaft legt die Frau des Arbeiters Berufung ein. Windscheid schließt sich hinsichtlich des fraglichen Zusammenhanges dem Vorgutachter an. Die Ansprüche auf Hinterbliebenenrente werden abgewiesen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 5.)

Paralyse, progressive (Unfall).

Windscheid: Progressive Paralyse, angeblich durch starke Abkühlung entstanden, als Unfallfolge abgelehnt.

Der Verfasser beantwortet in seinem Gutachten die Frage, ob nach

der Lage des Falles anzunehmen ist, daß die Erkrankung W.s (progressive Paralyse) auf eine plötzliche starke Abkühlung nach vorheriger Erhitzung ursächlich zurückzuführen ist, bzw. dadurch verschlimmert wurde, verneinend. Syphilis dürfte wohl auch hier, was vielleicht dem Manne selbst unbekannt geblieben sein kann, als Ursache in Betracht kommen. Über eine Entstehung oder ungünstige Beeinflussung dieses Leidens durch thermische Schädigung sei bisher nichts in der medizinischen Literatur bekannt geworden. Abweisung der Rentenansprüche.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 5.)

Paratyphus.

Liebetrau: Paratyphus und Rechtspflege.

Nach einem Tauffest erkrankten infolge Genusses von „Crêmeschnitten" 19 Personen unter den Erscheinungen einer akuten Gastroenteritis. Drei von ihnen starben in den nächsten Tagen. Die Obduzenten vermuteten zunächst eine Arsenvergiftung. Die bakteriologische Untersuchung ergab aber das Vorliegen einer Nahrungsmittelvergiftung durch Paratyphusbazillen, die im Kot und Harn der Überlebenden gleichfalls nachgewiesen worden sind. Als ursprüngliche Infektionsträger wurden eine Krankenpflegerin und ein Bäckergehilfe im Hause des Bäckers festgestellt. — Aufforderung, bei gerichtsärztlichen Obduktionen sich nicht mit der chemischen Untersuchung zu begnügen, sondern auch bakteriologische bzw. biologische anzuschließen.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 2.)

Psychologie.

W. Bechterew: La Psychologie objective appliquée à l'étude de la criminalité.

In einem ersten Abschnitte wird das ständige Wachsen der Zahl von Verbrechen besprochen und auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ursachen dieses Übels aufzudecken. Im zweiten Abschnitte werden die verschiedenen Theorien über das Verbrechen (die dogmatische, biologische — Lombroso —, biopathologische, parasitäre — Nordau, — die soziologische und psychologische Theorie) in ihren Grundzügen dargestellt. Zum Schlusse wird die Anwendung einer objektiven Psychologie auf das Studium des Verbrechertums erörtert. Die Details müssen im Originale nachgelesen werden.

(Arch. d' Anthropologie Criminelle, T. XXV, Nr. 195, 1910.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





